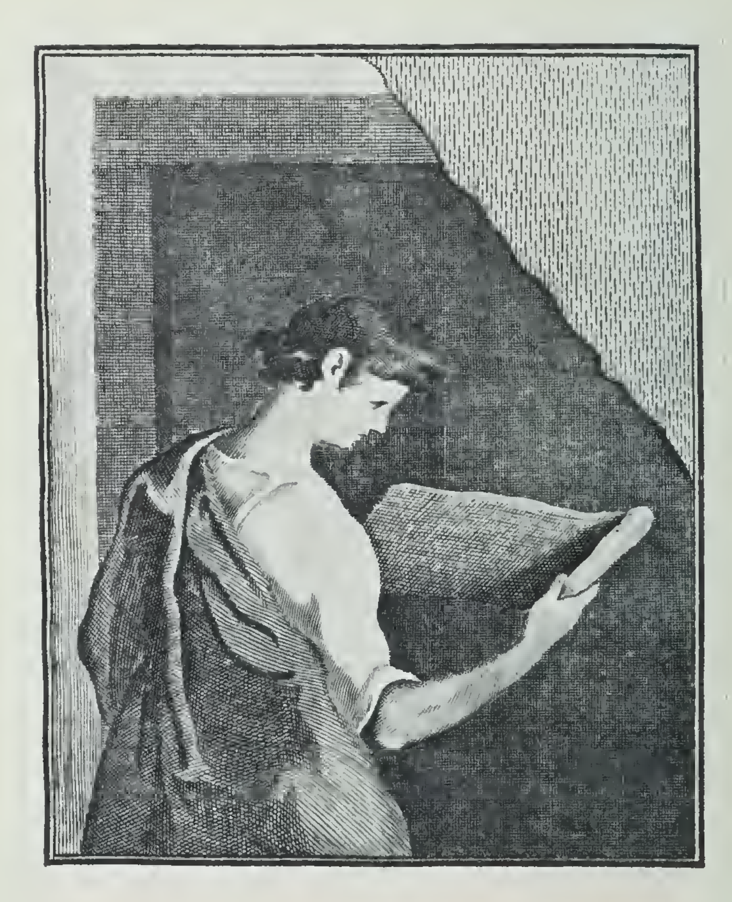




des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VII. Band.

Erstes Heft.

Inhaltsverzeichniß.

Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VII. Band.

1868—1871.



Bern.

Stämpflische Buchdruckerei.

1871.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Heft (1868).

Zweites Heft (1869).

Drittes Heft (1870).

Druckfehler. Leider hat sich der bedauerliche Fehler in die Paginirung eingeschlichen, daß von S. 574 an die Seitenzahlen bis zum Schlusse des Bandes um 200 zu tief angegeben sind, nämlich 374 statt 574, 500 statt 700 u. s. w., was wir zu entschuldigen bitten.

Jahresbericht des historischen Vereins

vom Jahr 1866/67.

Vorgetragen den 30. Juni 1867 in Münchenbuchsee

von

Dr. Gottl. Studer, Professor.

Präsidenten des Vereins.

Hochgeehrte Herren,

— — — — — — — — — — — —

Wenn ich nun zu dem mir obliegenden Bericht über die Leistungen unseres verflossenen Vereinsjahres selbst übergehe, so kann derselbe schon aus dem Grunde etwas kürzer gefaßt werden, als in den beiden vorigen Jahren, weil ich glücklicherweise von keinen Lücken zu sprechen habe, die der Tod in unsere Reihen gerissen hätte. Von freiwilligen Austritten sind mir eigentlich nur zwei offiziell angezeigt worden. Aufnahmen haben im Ganzen 5 stattgefunden und von diesen traf eine fast gleichzeitig mit der unerwarteten Nachricht von dem erfolgten Hinscheide des so eben Aufgenommenen zusammen. Ich spreche von Prof. Morlot, in welchem uns leider ein Mitglied verloren ging, von dessen umfassenden Kenntnissen in der allgemeinen und speziell in der schweizerischen Alterthumskunde und seiner rastlosen Thätigkeit in diesem Fache, die durch seine kurz vorher erfolgte Bestellung zum Conservator der archäologischen Sammlungen unserer Vaterstadt einen festen Anhalts- und Mittelpunkt gefunden hatte, wir uns die schönsten Früchte hätten versprechen dürfen. In weiteren Kreisen hatte die schweizerische Archäologie und Geschichtskunde den Tod des mit Hrn. Morlot

in Leistungen und Verdiensten wetteifernden waadtländischen Archäologen Troyon, und den des Gründers der neueren schweizerischen Historiographie, des Hrn. Prof. Kopp in Luzern, zu beklagen, welchem letzteren auch die Herren von Wattenwyl und Dr. Hidber in der ersten unserer Wintersitzungen einen herzlichen, seine großen Verdienste ehrenden Nachruf widmeten.

Die Zeit zwischen dem Schluß unserer Vereinsabende und dem Beginn der Wintersitzungen war bis jetzt für uns eine Zeit der Ruhe und der Sammlung neuer Kräfte für die Arbeiten des Winterhalbjahres, nur unterbrochen durch den Besuch theils unserer jährlichen Hauptversammlung, dann der Vereinigung der Mitglieder der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, die sich voriges Jahr in Solothurn versammelte und von sieben Mitgliedern unseres Vereins besucht wurde. Die erstere fand, wie Sie wissen, in Langenthal statt, und der freundliche Empfang, den wir dort fanden, der gehaltreiche Vortrag des Herrn Dr. Hidber über die Ursachen und den Verlauf des Bauernkrieges vom J. 1653, der sich besonders in jener Gegend abspielte, sowie die kernhafte und geistreiche Biographie des Generaladjutanten Joh. Weber von Brüttelen, die uns Herr Dr. Bähler in Biel vortrug, endlich die Fröhlichkeit und heitere Geselligkeit, die unser Beisammensein an jenem Tage würzten, leben noch in unser Aller frischem und dankbaren Andenken fort.

Allein die Thätigkeit des Vereins sollte im Sommer 1866 noch bei einer andern Gelegenheit in Anspruch genommen werden, die nicht nur uns, sondern dem ganzen Bernervolk unvergeßlich bleiben wird, ich meine die Einweihungsfeier des Denkmals zu Neueneck, den 26. August. Wenn ich mich im Geist zurückversetze in das J. 1860, wo zuerst bei der Feier unseres Jahresfestes in Flamatt, nach dem Besuch der Schlachtfelder von Laupen und Neueneck, der Gedanke in unserer Mitte laut wurde, es sei doch schmäh-

lich, daß wir uns die Ruhestätte der 135 Tapfern, die den Tod für's Vaterland erlitten, erst bei den Leuten der Umgegend erfragen mußten, daß nicht einmal ein einfaches Kreuz den Ort bezeichne, wo sie begraben liegen, daß bereits der Pflug über ihre Gruft hinweggehe und vielleicht kein Menschenalter mehr vergangen sein werde, daß Niemand mehr ihre Grabesstätte dem darnach Fragenden nachweisen könne — wenn ich die bescheidenen Wünsche, die damals in uns aufstiegen, mit dem großartigen Denkmal vergleiche, das sich jetzt auf unsern Aufruf hin durch die bereitwillige Mitwirkung von Privaten, Corporationen und der Regierung stolz in die Lüfte hebt, — da will mich als Vorsteher und Vertreter unseres Vereins ein Gefühl stolzer Befriedigung beschleichen, daß uns vergönnt war, ein Werk auszuführen, das nicht blos, wie andere unsere gelehrten Arbeiten, den Forscher im stillen Studirzimmer, sondern das gesammte Bernervolk erfreut und dasteht als ein Zeugniß, daß was groß und edel ist in unserer Landesgeschichte in dankbarer Erinnerung des Volkes fortlebt, als ein Wahrzeichen für die kommenden Geschlechter, sich in Treue und Aufopferung für das Vaterland ihrer Väter würdig zu zeigen. Die allgemeine und ungeheuchelte Freude über das so lange vermißte und nun endlich doch zu Stande gekommene Denkmal, die Freudenthränen, die in den Augen der wenigen Ueberlebenden glänzten, welche den Tag von Neueneck selbst noch miterlebt und durchgekämpft hatten — sie ließen mich schnell alle die Sorgen und Verdrießlichkeiten vergessen, welche während vollen sechs Jahren finanzielle Verlegenheiten, Hemmungen und Verzögerung jeder Art auf das leitende Comite gehäuft hatten [1]. Das Monument steht da, und — was bei Wer-

[1]) Die über die Erstellung dieses Denkmals von Anfang an geführte Correspondenz mit allen darüber verfaßten Devisen, Plänen und Rechnungen ist nun in einen Folioband gesammelt und eingebunden unserer Vereinsbibliothek einverleibt worden und gibt so ein anschauliches Bild von den Mühen, Sorgen und Kosten, die sein Zustandekommen verursacht hat.

ken dieser Art zur Ausnahme gehört — es fand keinen Tadel, sondern lauter Lob und unbedingte Anerkennung. Daß bei der Einweihungsfeier selbst der historische Verein in den Hintergrund trat und sich nur durch das Organ eines der drei Festredner, des für die Förderung des Werkes unermüdlich thätigen Dr. Bähler, vernehmen ließ, dagegen die Anordnung der Festlichkeit fast allein dem kantonalen Offiziersverein überließ, war bei dieser ihrem Charakter nach mehr militärischen Feier von Anfang an beabsichtigt, und wahrlich wir hatten es keineswegs zu bereuen; den dem unverdrossenen Eifer, der aufopfernden Thätigkeit und den umsichtigen Anordnungen der Leiter des Offiziersvereins haben wir es vornämlich zu verdanken, daß das Fest sich zu einem wahren Volksfeste gestaltete und daß trotz der alles Maß und alle Erwartung überschreitenden Proportionen, die dasselbe annahm, es doch einen einfachen, ernsten und würdigen Charakter behielt, so daß einem der Theilnehmer die Aeußerung entlockt wurde, dies sei von allen Festen, denen er schon beigewohnt habe, das erste, dessen Spitze nicht in ein Festessen mit obligaten Toasten auslaufe. Während dieses Sommers sind mit den noch vorräthigen Geldmitteln noch einige Arbeiten unternommen und ausgeführt worden, die zur Vollendung des Denkmals nöthig schienen; die Siegessäule hat eine Einfriedigung von 12 granitenen Steinen, der Fels, auf dem sich das Grabkreuz erhebt, eine einfache Aufschrift erhalten, und so wird es endlich auch möglich sein, dem beitragenden Publikum über die verwendeten Gelder öffentliche Rechenschaft zu geben.

Ich komme jetzt auf unsere Wintersitzungen zu sprechen, die sich, eilf an der Zahl, vom 23. November vorigen Jahrs bis zum 3. Mai fortsetzten, aber dies Jahr etwas Mühe hatten, ordentlich in Gang zu kommen. Die Theilnahme war bis zum Neujahr schwach und die Zahl der Anwesenden füllte nie ein Duzend aus; nachdem die Periode des größten Geschäftsdranges vorüber war, hob sie sich, er=

reichte indessen nie die Höhe der vorigen Jahre: das Maximum der Frequenz waren 20 Mitglieder nebst drei Ehrengästen und zwar war dies einzig in der Schlußsitzung der Fall. Soll man daraus auf ein abnehmendes Interesse an unsern Verhandlungen und auf Verminderung der Arbeitslust schließen? Zu läugnen ist nicht, daß der Verein einiger Auffrischung und Belebung seiner Thätigkeit dringend bedarf, und Sie werden heute bei Erneuerung Ihres Präsidiums und der Neuwahl der aus dem Vorstande austretenden Mitglieder diesem Bedürfnisse Rechnung tragen. Andererseits muß aber auch zugestanden werden, daß sich in unserer Stadt mit jedem Winter die Gelegenheiten zum Anhören von Vorträgen jeder Art und zu musikalischen und anderweitigen Kunstgenüssen so vermehren, daß es dem Einzelnen oft schwer fallen muß, sich in diesem Gedränge zurechtzufinden, und wenn ihn nicht gerade ein besonderes Interesse zu historischen Studien hinzieht, einen Abend zu erübrigen, um auch von dieser Seite den Ansprüchen der allgemeinen Bildung gerecht zu werden.

Lähmend und niederschlagend drohte auch der Umstand auf unser Vereinsleben im verflossenen Winter zurückzuwirken, daß unser Hr. Secretär, dessen ausgezeichnete Leistungen unser Stolz und unsere Freude sind, bei Eröffnung der Sitzungen erklärte, er sei aus Gesundheitsrücksichten verhindert, denselben diesen Winter beizuwohnen. Indessen hat die Gefälligkeit des Hrn. Prof. Rivier, der sich der Führung unseres Protokolls mit ebenso viel Geschick als Bereitwilligkeit annahm, diese Gefahr glücklich von uns abgewendet, und ich spreche ihm sowohl, als auch Hrn. Dr. Tobler, der die Gefälligkeit hatte, Hrn. Rivier bei Abhaltungsgründen zu vertreten, hiemit im Namen der Gesellschaft für ihre daherigen Bemühungen unser Aller verbindlichsten Dank aus. Hoffentlich fühlt sich Hr. Zeerleder, der gegen das Ende des Winters seine Funktionen wieder übernehmen konnte, in seiner

Gesundheit so gekräftigt, daß er uns sein Talent auch fernerhin wird zu Gute kommen lassen.

Was nun die neun Vorträge betrifft, welche im Laufe des Winters den Gegenstand unserer Verhandlungen ausmachten, so bewegten sich dieselben in den verschiedensten Perioden unserer Landesgeschichte, von den ältesten Zeiten bis auf die letzte Vergangenheit herab.

In die ältesten Zeiten führte uns Hr. Dr. Jahn zurück, der uns in zwei aufeinander folgenden Sitzungen mit einer Schilderung der Culturzustände des Volkes der Burgundionen unterhielt. Hr. Dr. Jahn arbeitet bekanntlich seit längerer Zeit an einer Geschichte dieses germanischen Volksstammes, dessen Ansiedlung in den westlichen Theilen unseres Vaterlandes und seine Ausbreitung bis an den alemannischen Grenzfluß der Aare auf die ganze nachherige Geschichte des Landes einen bestimmenden und im Grunde bis auf die Gegenwart nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat. Schon im vorigen Winter machte uns Hr. Jahn in einigen sein Werk einleitenden Kapiteln mit dem Namen, der Nationalität und den frühesten Wohnsitzen der Burgundionen bekannt und entwarf aus den noch vorhandenen Ueberresten ihrer Architectur, ihrer Waffen, Geräthschaften und der an denselben angebrachten Ornamentik, ein anschauliches Bild von ihrer Geschmacksrichtung und Kunstthätigkeit. Dies Jahr war es besonders ihre Sprache und Schrift, ihre politische Verfassung und Gesetzgebung, deren Darstellung sich als Fortsetzung an die früher gehaltenen Vorträge anreihte, und in einer zweiten Sitzung durch eine umfassende Untersuchung über ihr Verhältniß zu den Romanen, die Ursachen ihrer raschen Aneignung römisch-gallischer Sitten und Einrichtungen, ja in den Städten selbst der Sprache und Litteratur der Romanen, und die hieraus für sie erwachsenen Vortheile und Nachtheile ihren Abschluß erhielt. Wie schon früher, so hatten wir auch diesmal wieder Gelegenheit, an den vielfach neuen Gesichtspunkten und Ergebnissen, die

uns Hr. Jahn in seinen Vorträgen eröffnete, die Vortheile zu bemerken, die der Geschichtsforscher aus einer gründlichen philologischen Vorbildung ziehen kann, wenn ihm dadurch gestattet ist, die Quellenschriften, aus welchen er schöpfen muß, im Original nicht nur mit Verständniß zu lesen, sondern auch kritisch zu würdigen, zumal wenn, wie es hier der Fall war, der Stoff seiner Forschung aus zerstreuten, sowohl klassischen, als mittelalterlichen Dokumenten erst mühsam zusammengesucht und geprüft werden muß. Aber auch Hr. Jahn selbst konnte aus der lebhaften Discussion, die sich besonders an den ersten seiner Vorträge anknüpfte, wahrnehmen, daß es für den Forscher, der einsam auf seinem Studirzimmer arbeitet, von wesentlichem Nutzen ist, wenn er seine Elaborate in einem Kreise theilnehmender, auch in andern Gebieten des Wissens einheimischer Freunde mittheilen kann, wie Manches da oft noch zu ergänzen und zu berichtigen ist, und wie dies und jenes noch einer schärferen Begründung oder einer näheren Erläuterung bedürfe. Gerade in dieser Wechselwirkung gegenseitiger Belehrung und Erörterung besteht der Segen solcher gemeinschaftlicher in Vereinen betriebener Studien. Wir wünschen von Herzen, daß diese reichhaltige und gründliche Arbeit des Hrn. Jahn durch baldige Veröffentlichung auch in weiteren Kreisen die verdiente Anerkennung finde.

Aus dem XIII. Jahrh. waren es besonders zwei Begebenheiten, welche, die eine zu Anfang, die andere zu Ende des Winters, uns Stoff zu je einer Abendunterhaltung gaben. Hr. Dr. von Muralt, der uns von seiner in Lausanne gemachten näheren Bekanntschaft mit den dort aufbewahrten handschriftlichen Chroniken Mittheilung machte, verglich namentlich die bekannte Chronique du Pays de Vaud mit der berüchtigten Chronik des Symphorien Champier. Beides sind, wie wir wissen, blos unkritische Ueberarbeitungen der älteren Savoierchroniken, die nun in den Turiner Monumenta Patriæ von Cibrario edirt sind. Der Mittelpunkt seines Vor=

trages bildete der Sieg Peters v. Savoyen über das habsburgische Heer und den antisavoyisch gesinnten Adel des Waadtlandes bei Chillon, ein Factum, dessen Thatsächlichkeit nicht bezweifelt werden kann, dessen historischer Kern aber von der Sage vielfach umsponnen und verdunkelt worden ist. In Bestimmung der Zeit, wenn dieser Sieg, der für die weiteren Schicksale der romanischen Schweiz und mittelbar auch für Bern von wichtigen Folgen war, erfochten wurde, kommt Hr. v. Muralt mit der jetzt, namentlich von Secretan, zu allgemeiner Geltung gebrachten Ansicht überein, daß derselbe im Winter der Jahre 1265 und 1266 stattgefunden habe. Wenn so Hr. v. Muralt durch seine Untersuchung im Grunde keine neue Thatsache ermittelt hat, so ist es doch erfreulich und dient zur Befestigung der Wahrheit, wenn verschiedene Forscher unabhängig von einander auf dieselben Resultate gelangt sind. Bei dieser Gelegenheit theilte uns Hr. v. Muralt ein chronologisches Verzeichniß der in der Schweiz geschriebenen und nur theilweise gedruckten Chroniken mit, welches auf den Wunsch eines Mitgliedes in unser Protokoll eingetragen wurde. Es ist dies eine verdienstliche Arbeit, die indessen noch mancher Ergänzung und Berichtigung bedürfen möchte, und insofern noch etwas verfrüht scheint, als das wechselseitige Verhältniß unserer Chroniken zu einander, die Abhängigkeit der einen von der andern und die Zusammensetzung der einzelnen aus älteren und jüngeren Bestandtheilen erst in neueren Zeiten genauer untersucht zu werden begonnen hat und in dieser Beziehung noch gar Manches zu thun übrig bleibt. So wird unter Anderem aus den Schätzen unserer städtischen Manuscriptensammlung eine Chronik von Wagner über den alten Zürichkrieg angeführt, in der ich bei Confrontation mit andern Chroniken eine bloße Ueberarbeitung der Chronik von Fründ durch Hieron. Stettler erkannte, der, wie es scheint, nicht einmal den Namen des wahren Verfassers seines Originals gekannt hat. Unter unsern Stadtchroniken ist das Verhält-

niß der anonymen Stadtchronik, die gewöhnlich der elsässischen Chronik des Königshofen angeschlossen ist, zu Justinger, mit dem sie oft wörtlich übereinstimmt, noch immer nicht festgestellt. Die Quellen, aus welchen Bullinger seine beiden noch ungedruckten Chroniken, die eidgenössische Chronik und die Chronik der Stadt Zürich, geschöpft hat, sind noch nicht hinlänglich ermittelt, und die verschiedenen älteren Zürcherchroniken könnten erst durch eine nähere Untersuchung der St. Galler Handschriften mit Sicherheit auseinander gehalten und chronologisch und genealogisch bestimmt werden. Indessen kann es nicht schaden, das bisher Gefundene übersichtlich zusammenzustellen und dadurch dem Forscher eine Operationsbasis darzubieten, an die er seine weiteren Untersuchungen anknüpfen kann.

Das andere Ereigniß des XIII. Jahrh., welches gegen Ende des Winters zur Verhandlung kam und Anlaß zu einer lebhaften Discussion wurde, betraf das siegreiche Treffen, welches die Berner im J. 1298 den Freiburgern und dem mit ihnen verbündeten Adel im Wangenthal, oder, wie es wohl nur spottweise genannt wurde, im Jammerthal, lieferten. Als Anführer der Berner in diesem Kampfe nennt Justinger den Ulrich v. Erlach, den Vater des Siegers bei Laupen. Diese Angabe ist von der neuern Kritik, und zwar zuerst von Oberst Wurstemberger, dann auch von mir in meinen Studien über Justinger, endlich von unserm gelehrten Herrn Vice-Präsidenten, von Wattenwyl, in seiner Geschichte der Landschaft Bern in Zweifel gezogen worden. Dem Bericht unseres Stadtchronikers scheint nämlich eine gleichzeitige Urkunde zu widersprechen, worin derselbe Ulrich von Erlach nebst dem Grafen Rudolf von Nidau eine Entschädigungssumme quittirt, die ihnen von dem Rathe zu Bern wegen Zerstörung der Burg Bremgarten, auf welche beide eine Pfandforderung hatten, ausbezahlt worden war. Ist es nämlich wahrscheinlich, daß die Berner sich unmittelbar nach jenem Siege an dem Eigenthum des von Erlach ver-

griffen hätten, wenn derselbe ihr Anführer in jenem Treffen gewesen wäre? Ist es überhaupt denkbar, daß der Castellan von Erlach und Dienstmann des Hauses Nidau gegen seinen eigenen Lehnherrn, den Grafen Rudolf, der auf Seite von Freiburg stand, die Waffen ergriffen habe, während er doch gleich nachher wieder in jener Entschädigungsklage mit ihm gemeinschaftlich handelte und beide miteinander ohne Unterschied befriedigt wurden? Es war zu erwarten, daß nach Veröffentlichung jener Zweifel die Familie von Erlach dieselben nicht gleichgültig hinnehmen und den Jahrhunderte lang in Berns Geschichte fortgepflanzten Ruhm eines ihrer Vorfahren nicht ohne Widerrede würden antasten lassen. Das an alten Schriften reiche Familienarchiv wurde aus seiner hundertjährigen Ruhe aufgestört, die noch aus jener Zeit vorhandenen Urkunden hervorgesucht und geprüft, und siehe da — es fanden sich Documente vor, welche die enge Verbindung Ulrichs von Erlach mit Bern und seine Anwesenheit in dieser Stadt gerade zu der Zeit, wo jenes Treffen stattfand, außer Zweifel setzten, die ihn ferner, trotz seiner Castellanie zu Erlach, als Burger von Bern und Gemahl einer reichen Burgerin und Tochter eines Rathsherrn, des Hrn. Werner v. Rinfelden, bezeugen. Durch diese Heirath war er eben in Besitz von Gütern in Bremgarten und der Umgegend gelangt. Und die Entschädigung, die ihm Bern bei Anlaß der Zerstörung der Burg des mit der Stadt verfeindeten Herrn von Bremgarten auszahlte, kann gerade als eine Belohnung für seine Verdienste in jenem Treffen betrachtet werden, wie sie dagegen den Besitzern der gleichzeitig zerstörten Burgen von Belp und Geristein nicht zu Theil wurde. Ich hielt es für meine Pflicht, den Verein mit diesen Entdeckungen bekannt zu machen und die Gründe anzugeben, die mich in meinem frühern Urtheile wankend gemacht hätten. Die Discussion, die sich aus diesen Mittheilungen entspann, bewies, daß noch nicht alle in diese Controversfrage einschlagenden Punkte hinlänglich aufgeklärt

und erörtert sind; wir müssen daher noch weitere urkundliche Belege abwarten, die vielleicht in nächster Zeit aus dem Archiv der Familie von Erlach werden veröffentlicht werden. Jedenfalls wird man es dieser Streitfrage zu verdanken haben, wenn infolge derselben der Schatz unserer historischen Urkunden durch eine Anzahl der interessantesten Aktenstücke wird bereichert werden, die sonst, wie vielleicht noch manche andere im Schatten solcher Familienarchive ruhende, unbenutzt und vergessen geblieben wären.

– Wenn übrigens in diesem von uns nicht in irgend einem persönlichen, sondern in rein geschichtlichem Interesse und daher durchaus objektiv und leidenschaftslos geführten Streite es vornämlich unser verehrter Hr. Staatsschreiber war, welcher die Partei des Zweifels und des Unglaubens vertrat, so ist dies gerade ihm am wenigsten zu verdenken, der in seinem Amte und seiner Lebensbeschäftigung immer aufs neue die Erfahrung macht, wie der Boden nicht allein der politischen, sondern auch der urkundlichen Diplomatik ein schlüpfriger Boden ist, wie vielfach sowohl von weltlicher, als geistlicher Seite mit Diplomen Betrug gespielt, Unächtes untergeschoben, Aechtes gefälscht worden ist. Ein köstliches Beispiel der letzteren Art gab er uns eines Abends aus dem Jahrzeitenbuch des St. Vincenzen-Münsters zum Besten, das unser Verein erst kürzlich in den zwei letzten Heften seines Archivs herausgegeben hat. Da waren, wie wir uns durch den Augenschein überzeugen konnten, da das corpus delicti auf dem Tische lag, die Herren von Tettlingen und die Uetlinger durch einen Federstrich und einige Naturen in Herren von Tittlingen und Titlinger verwandelt, weil sich im vorigen Jahrhundert ein Herr Dittlinger, dessen Vorfahren als ehrliche Handwerksleute der Keßler- und Schmiedezunft im XV. Jahrh. in Bern eingewandert waren, von einem deutschen Professor hatte einschwazen lassen, sein Geschlecht stamme aus einem adelichen Rittergeschlechte Deutschlands ab. Den urkundlichen Beweis eines höheren Alterthums sollte nun jene

Namensfälschung im Jahrzeitenbuch liefern, dessen Eintragungen sich aus dem 13. und 14. Jahrhundert her datiren. Die mythische Genealogie dieser adeligen Herren von Tittlingen findet sich in Holzhalbs Nachträgen zu Leu's helvet. Lexicon. Der Abend, an dem dies vorgetragen wurde, war zu kleineren historischen Mittheilungen bestimmt, und Herr v. Stürler benutzte dies, um uns noch die Entstehungsgeschichte der Stadt Neu-Bern in Nord-Karolina zu erzählen. Ihr Gründer war ein Christoph v. Grafenried, gewesener Landvogt von Iferten, der durch ökonomische Verlegenheiten im J. 1709 veranlaßt wurde, sich außerhalb seiner Heimath eine neue Stellung zu verschaffen. Von der englischen Krone zu einem Landgrafen von Karolina ernannt, stiftete er daselbst bei einer alten indianischen Ortschaft Colonza eine Kolonie von Bernerbauern und vertriebenen Pfälzern, die er Neu-Bern nannte. Im J. 1720 nach Bern zurückgekehrt, starb er 1743 in Worb. Sein Sohn Christoph blieb aber in Amerika und setzte das Geschlecht dort fort. Von Grafenried hatte bedeutende Hindernisse zu überwinden gehabt und bestand große Gefahren von Seite der indian. Landesbevölkerung. Eine lebendige Schilderung seiner Erlebnisse gibt sein französisch abgefaßter Bericht an die Statthalterschaft von Nord-Karolina, aus dem uns mehrere höchst interessante Bruchstücke vorgelesen wurden.

Ueberhaupt gereicht es unserer Gesellschaft jedesmal zu einem hohen Genuß und fühlt sie sich Hrn. v. Stürler zu aufrichtigem Danke verpflichtet, wenn er ihr zuweilen den reichen Schatz seiner Collectaneen eröffnet und das Eine oder Andere daraus mittheilt. So als er uns ein andermal die Schreiben vorlas, die bei dem Erscheinen von Freudenbergers berüchtigter Schrift: «Guillaume Tell, une fable danoise,» im J. 1760 zwischen den hohen Ständen Uri und Bern gewechselt wurden; sie beweisen, wie gefährlich es vor 100 Jahren war, historische Kritik zu üben, wiewohl neuere Vorgänge zeigen, daß diese Gefahr noch immer nicht ganz

überwunden ist. Nicht minder interessirten uns die Notizen, die sich Hr. v. Stürler über die Geschichte der Begräbnißplätze unserer Stadt, ihre älteste Anlage, ihre allmälige Vermehrung und endliche Verlegung außerhalb der Stadtthore gesammelt hat. Es sind dies schätzbare Materialien zu einer schon lange gewünschten topographischen Geschichte der Stadt Bern, wie sie andere Städte, z. B. Zürich und Basel längst besitzen und nun auch St. Gallen im letzten Neujahrsblatt erhalten hat.

Ich weiß nicht, ob es die jetzt aus den mit Preußen annexirten deutschen Städten und Provinzen zu uns hinüberkommenden Klagen waren, durch die sich unser neueingetretenes, verehrtes Mitglied, Hr. Dr. Bäbler, bewogen fand, uns die städtischen Rechte und Vorrechte aufzuführen, die einst Brugg seit den ältesten Zeiten unter österreichischer Herrschaft genoß, und die dann eines nach dem andern, im Gerichtswesen, im Fahr- und Tavernenrecht, verloren gingen, nachdem der Aargau unter bernische Oberhoheit gekommen war, aber freilich auch infolge dessen für alle Zeiten ein Glied der freien, schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist. Doch abgesehen davon, gab uns die, besonders in ihren Einzelheiten interessante Darstellung ein treues und anziehendes Bild der Entwicklung eines kleinen städtischen Gemeinwesens, wozu theils günstige äußere Umstände, die Lage der Stadt, an dem einzigen Aarübergang von Aarau abwärts und die Huld kaiserlicher Privilegien, theils die Tüchtigkeit und Energie einer strebsamen Bürgerschaft, jedoch nicht immer zum Vortheil der umwohnenden Landbevölkerung das ihrige beitrugen. Aber auch unter bernischer Landeshoheit, wurde Hrn. Bäbler nach Anhörung seines Vortrages bemerkt, genoß Brugg im Verhältniß zu anderen Städten von jeher einer gewissen Auszeichnung, wie es denn auch seinerseits dem Canton tüchtige Kräfte, sowohl für die Kanzel, als für den academischen Lehrstuhl geliefert hat und daher

nicht umsonst noch meines Besinnens den Beinamen des „Prophetenstädtchens“ führte.

Ein anderes Stadtbild führte uns ein Aufsatz vor, den unser jurassisches Mitglied, Hr. Alt-Regierungsstatthalter Quiquerez, dem Verein schon im letzten Jahre als Beweis seiner fortdauernden Theilnahme an seinen Bestrebungen eingesandt hatte, der aber zu spät eingetroffen war, um noch in einer unserer Sitzungen zum Vortrag zu kommen. Auf Grundlage alter Stadtrechnungen aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrh., entwarf uns Herr Quiquerez eine höchst anschauliche Schilderung des öffentlichen Lebens der Stadt Pruntrut in der damaligen Zeit, ihrer politischen Verfassung, ihrer Empfangsfeierlichkeiten bei herrschaftlichen oder andern hohen Besuchen, ihrer Gastmähler, ihrer Waffen und häuslichen Einrichtungen, und führte zugleich aus urkundlichen Zeugnissen den Beweis, daß Pruntrut auch an den Kriegen der Eidgenossenschaft wider Karl den Kühnen thätigen Antheil genommen und aus den Schlachten bei Grandson und Murten Gefangene und mancherlei Beute mit nach Hause gebracht habe. Da dieser eben so lehrreiche, als unterhaltende Aufsatz auf den Wunsch der Versammlung im jüngsten Heft unseres Archives abgedruckt worden ist, so habe ich um so weniger nöthig, in seinen Inhalt näher einzutreten.

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, Hochgeehrte Herren, daß ich meinem anfänglichen Vorsatze, Ihnen die Materien, die in unsern Sitzungen nacheinander zur Verhandlung kamen, nach ihrer Zeitfolge aufzuführen, nicht treu geblieben bin, und es auch nicht wohl konnte, weil nicht jeder der behandelten Gegenstände sich auf ein einzelnes, einem bestimmten Jahrhundert angehörendes Factum bezog. Und so darf es Sie nun auch nicht befremden, wenn ich Sie wieder in das XIV. Jahrh. zurückführe, aus welchem der im J. 1322 erfolgte kyburgische Brudermord den Gegenstand eines höchst interessanten Vortrages unseres geehrten Herrn Vice-Präsidenten, des Hrn. v. Wattenwyl v. Diesbach, aus-

machte. Es mußte dieser Vortrag uns in doppelter Hinsicht höchst willkommen sein, einmal als ein Zeichen und eine Bürgschaft dafür, daß Hr. v. W. seine in einem ersten Bande begonnene Geschichte der Landschaft Bern alles Ernstes und mit derselben Liebe zu seinem Gegenstande weiter fortsetzt, dann aber auch um des Interesses willen, das sein Inhalt erwecken mußte. Das Factum selbst zwar, von dem er handelte, der an Hartmann von Kyburg durch seinen Bruder Eberhard verübte Todschlag und der ihm vorangegangene Familienzwist, sind jetzt bekannt genug, seitdem die einzig davon eehaltene ausführlichere Darstellung des Straßburger-Chronisten Matthias v. Neuenburg durch den Bibliothekar Sinner in seinem während der 70 Jahre des vorigen Jahrhunderts erschienenen Verzeichniß der Handschriften unserer Stadtbibliothek der gelehrten Welt mitgetheilt worden war. Dieser Matthias v. Neuenburg, von dessen Chronik bis vor Kurzem nur eine spätere Ueberarbeitung unter dem pseudonymen Namen *Albertus Argentinensis* bekannt gewesen war, in welcher gerade jenes Kapitel von dem kyburgischen Brudermorde fehlte, war aber auch durch seine Stellung am bischöflichen Hofe zu Straßburg vollkommen im Stande, die Wahrheit über jenes Ereigniß zu erfahren. Sein Herr, der Bischof Berthold aus dem Hause Buchegg, war mit den Kyburgern nahe verwandt, und mehrere Söhne des Brudermörders lebten als Domherren am Straßburgerstifte in seiner unmittelbaren Nähe. Ueber die Richtigkeit der Angaben dieses Chronisten waltet daher auch kein Zweifel ob. Was aber der Erklärung bedurfte, das war das damalige Verhältniß des Hauses Kyburg zu Bern, mit dem wir es bald in den freundschaftlichsten und denn wieder in feindseliger Berührung erblicken. Woher dies beständige Schwanken? Hier zeigte sich nun das Talent des Vortragenden im Auffinden des inneren Causalzusammenhangs der Begebenheiten, den unsere, meist nur die nackten Thatsachen überliefernden, Quellen den Leser blos rathen lassen. Klar wurde von Hrn.

von Wattenwyl nachgewiesen, wie Kyburgs Verhältniß zu Bern sich genau nach dem Verhältnisse gestaltete und modifizirte, in welchem dies Haus selbst zu Oestreich stand. Die frühern Beziehungen der verwittweten Gräfin von Kyburg mit ihren beiden minorennen Söhnen zu Bern waren von der freundschaftlichsten Art, bis der östreichisch gesinnte Ritter, Senn von Münsingen, auf Mutter und Söhne einen auch von sittlicher Seite bedenklichen Einfluß gewann; die Ermordung des älteren Sohnes Hartmann, der ganz an Herzog Leopold von Oestreich verkauft war, durch seinen jüngeren, von ihm in seinem Erbrecht bedrängten Bruder Eberhard, trieb diesen wieder zum innigen Anschluß an Bern, das sich auch seiner in nicht ganz uneigennützigen Absichten eifrig annahm; denn es hatte sich durch einen vorläufigen Kauf den Besitz von Thun auf den Fall kinderlosen Absterbens des für impotent gehaltenen Grafen zum Voraus gewährleisten lassen. Allein der Graf nahm sich ein Weib und zeugte mit ihr eine schöne Schaar von Kindern; dann folgte die Aussöhnung mit dem Hause Oestreich, nachdem des Grafen Eberhard gefährlichster Gegner, Herzog Leopold, gerade in dem Augenblick in Straßburg gestorben war, als er im Begriffe stand, sich vertragsgemäß der kyburgischen Güter zu bemächtigen. Sofort wurde Graf Eberhard wieder ein Gegner der Stadt, schloß sich an die östreichischen Freiburger an und hoffte durch den Ausbruch des Laupenkrieges der lästigen Verbindlichkeiten gegen dieselbe auf immer ledig zu werden.

Soweit setzte Hr. v. W. in seinem Vortrage den Faden seiner Geschichte unseres Landes fort und von Herzen wünschen wir dem verdienten Hrn. Verfasser Kraft und Muße zur glücklichen Vollendung seiner schönen Aufgabe.

Zwei unserer Vereinsabende waren nacheinander dem Anhören eines Vortrages von Dr. H i d b e r gewidmet, der immer bereit ist einzustehen, wo der Stoff zur Unterhaltung auszugehen droht, und bei seiner rastlosen Arbeitslust und

umfassenden Thätigkeit auch stets etwas in Bereitschaft hat, was unsere Kenntnisse zu bereichern und das Interesse für unsere Studien wach zu erhalten geeignet ist. Hr. Hidber ist seit längerer Zeit im Auftrag der Behörde mit Abfassung einer Schweizergeschichte für den Schulgebrauch beschäftigt, die wohl nun mit nächstem im Druck erscheinen wird. Aus dieser auf gewissenhafte Benutzung der Ergebnisse eigener und fremder Forschung der neueren Zeit gestützten Arbeit las uns der Hr. Verfasser den Abschnitt vor, welcher den Toggenburger- oder sogenannten zweiten Vilmergerkrieg vom J. 1712 behandelt. Ueber diesen aus politischen Motiven hervorgegangenen, dann aber mit einem eigentlichen Religionskrieg endigenden Handel besitzen wir ein überreiches, auch handschriftliches, eben deshalb aber schwer zu bewältigendes Material. Gleichwohl schienen dem Hrn. Verfasser in den bisherigen Darstellungen mehrere Punkte noch unklar und einer genaueren Erörterung und Aufhellung werth, die er selbst, nicht zwar zu geben, aber doch zu versuchen sich anheischig machte. Ausgehend von den Rechtsverhältnissen des Toggenburgs zu dem Abte von St. Gallen bezeichnete er den Versuch des Letzteren, seine Rechte zu erweitern, als eine Aeußerung desselben Strebens nach erhöhter Souveränität, welches damals durch ganz Europa ging. Von geistlicher Seite habe der Pabst an einer Trennung der Schweiz gearbeitet, von weltlicher Seite Oestreich seine alten Ansprüche noch immer nicht ganz vergessen gehabt. Der Verlauf des Rechtsstreites zwischen Toggenburg und dem Abt, das Eingreifen von Schwyz und Glarus einerseits, und dasjenige von Zürich und Bern andererseits, das Bündniß des Abtes mit Oestreich, die immer mehr hervortretende Umkehrung einer rein staatsrechtlichen Frage in eine religiöse, kurz alle Hauptmomente des Streites bis zur Reife seines Ausbruchs in einen förmlichen Krieg wurden hierauf in anschaulicher Darstellung nach einander aufgeführt. In einer folgenden Sitzung wurde uns dann der Ausbruch des Krieges selbst

durch die gewaltsame Wegnahme der Schlösser des Abtes geschildert und auf den Ausgang desselben durch Vergleichung der den beiden streitenden Parteien zu Gebote stehenden Hülfsmittel vorbereitet. Dem von Oestreich seit dem Tode Josephs I. verlassenen Abte, dem auch Luzern in seiner isolirten Lage beizustehen nicht mehr geneigt war, standen Zürich und Bern gegenüber mit dem Rückhalte der protestantischen Mächte von England, Holland und Preußen, angeführt von Offizieren, die eine im ausländischen Dienste erworbene Kriegserfahrung mitbrachten, unterstützt durch Kriegsvorräthe, die durch eine gute Staatshaushaltung sich massenhaft angehäuft hatten und voll Eifers, die Scharten der früher im Kappeler- und dem ersten Villmergerkriege erhaltenen Schlappen auszuwetzen. Daß Bern, wie der Redner bemerkte, im Anfang etwas unentschlossen war, weil es in der Souverainetätsfrage eher dem Abte Recht gab, muß lebhaft an dieselbe Stellung erinnern, die Bern beim Ausbruch des alten Zürichkrieges zu seinen Miteidgenossen eingenommen hatte. Auch damals war es als Stadt eher geneigt, der Stadt Zürich den Ländern gegenüber Recht zu geben, und Zürich hatte sich namentlich im Vertrauen auf diese homogenen Interessen, welche Bern an dem Anschluß an die Länder Schwyz und Glaris hindern würden, in diesen ungleichen Kampf gestürzt. Allein beidemale behielt bei Bern die Rücksicht auf höhere Interessen, dort das Festhalten an dem eidlich beschworenen eidgenössischen Rechte, hier das religiöse Interesse, die Oberhand über private Neigungen und Sympathien. — Leider gestattete die Zeit dem Redner nicht, die verschiedenen Phasen des unseligen Kampfes bis zu der entscheidenden Schlacht bei Villmergen zu verfolgen und seine Darstellung dadurch zum völligen Abschluß zu bringen. Indessen konnten diese Ereignisse als bekannt vorausgesetzt werden und das weniger dem äußeren Erfolge, als der Darlegung der ihn bewirkenden Ursachen zugewendete Interesse der Zuhörer war durch das Gesagte hinlänglich zufrieden gestellt.

Die lichtvolle Darlegung dieser wichtigen, wenn auch höchst betrübenden Periode unserer vaterländischen Geschichte war aber nicht das Einzige, wodurch Dr. Hidber das Interesse des Vereins im verflossenen Winter in Anspruch nahm. An die Vorweisung mehrerer interessanten Werke, welche der unter seiner Aufsicht stehenden und in unserer Stadt aufbewahrten Bibliothek der allgemeinen historischen Gesellschaft zugekommen waren, namentlich an die Schrift Schlagintweits über die Gottesurtheile der Inder, knüpfte er belehrende Notizen über die Ordalien des Mittelalters, wie sie namentlich auch in der Schweiz vorkamen, an. Doch noch größeren Dank erwarb sich Hr. Hidber durch die Mittheilung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Reise in Oberitalien, die er im Interesse des von ihm herausgegebenen schweizerischen Urkundenregisters im Herbst 1866 unternommen hatte. Als Frucht seiner fleißigen Nachforschungen in den Archiven von Turin und Mailand, an welch letzterem Orte allein sich gegen 60,000 bis 100,000 Urkunden befinden, ward uns eine erkleckliche Zahl von bis dahin unbekannten und werthvollen Documenten aus dem 12. und 13. Jahrhundert namhaft gemacht, welche über die Zugehörigkeit mancher westschweizerischen Orte an Savoien, das Dienstverhältniß der Grafen von Aarberg an diese Macht während dem 13. und 14. Jahrh., über das Kloster St. Maurice und einzelne genferische Bischöfe ein neues Licht verbreiten. Auch 10 Kaiserurkunden befinden sich darunter, 6 in Turin, 4 in Mailand, deren Aechtheit aber nicht ohne Ausnahme verbürgt werden kann. Es wurden überdies im Verlaufe dieses Vortrages über die Mittel und Wege zur Benutzung italienischer Archive zu gelangen, über die Einrichtung dieser letzteren, über die Zugänglichkeit des Aufsichtspersonales u. s. w. so belehrende Mittheilungen gemacht, daß in der Versammlung der Wunsch laut wurde, es möchten diese Anweisungen durch Publication auch für andere Forscher nutzbar gemacht werden.

Bereits war der Mai und seine sonnigen Tage herangekommen, da lockte die Kunde, daß Hr. v. Gonzenbach einen Vortrag halten wolle, die Vereinsmitglieder noch einmal, und zwar in größerer Anzahl als nie vorher, sich zu einer letzten Sitzung zusammenzufinden. Es war nämlich kurz vorher die Erinnerung an Nikl. Rud. von Wattenwyl, gewesenen Schultheißen der Stadt Bern, von seinem mehrjährigen Collegen Herrn alt-Schultheiß v. Fischer erschienen, ein Werk, das sich den zeitgenössischen Biographien eines Schulth. v. Mülinen und Bürgermeisters Reinhard von Zürich würdig an die Seite stellt und Manches aus der damaligen Zeitgeschichte theils ergänzt, theils berichtigt, jedenfalls dem Geschichtsforscher den großen Vortheil gewährt, dieselben Ereignisse von verschiedenem Standpunkte aus dargestellt und beleuchtet zu sehen, zumal dieser verschiedene Standpunkt an und für sich schon ein Stück Zeitgeschichte bildet. Es mußte auch jedem Freunde unserer vaterländischen Geschichte zu hoher Freude gereichen, daß dem greisen Verfasser vergönnt war, was bekanntlich seinem Freunde Wurstemberger versagt blieb, daß er nämlich, trotz seines hohen Alters und ungeacht seiner während der Abfassung schwer angegriffenen Gesundheit, sein Werk dennoch selbst und glücklich vollenden und seinen Druck erleben konnte. Hr. v. Gonzenbach ließ sich auf meine Bitte mit verdankenswerther Gefälligkeit bereit finden, den Mitgliedern des Vereins, die noch nicht Muße gefunden hatten, diesen wichtigen Beitrag zu der Geschichte unseres Landes von der Zeit der französischen Umwälzung bis zu den 30ger Jahren aus eigener Lektüre kennen zu lernen, einen gedrängten Ueberblick über seinen reichen Inhalt zu verschaffen. Und gewiß war zu einer ruhigen und unpartheiischen Würdigung des Mannes, an dessen Leben und Wirken der Verfasser die Schilderung jenes Zeiabschnittes geknüpft hat, nicht leicht Jemand so geeignet wie er, dessen durch hiesige Familieninteressen nicht getrübtes Urtheil von der umfassendsten Kenntniß

eben der Periode unterstützt wurde, in welche von Wattenwyls Thätigkeit fällt. Um indessen sein sehr dehnbares Thema der Kürze der ihm zugemessenen Zeit anzupassen, begnügte er sich, nur auf einige Punkte aufmerksam zu machen, die ihm einer eingehenden Besprechung werth erschienen. Mit gewohnter Meisterschaft entwarf er uns zuerst ein Charakterbild v. Wattenwyls, von dem ich Ihnen keine bessere Darstellung zu geben wüßte, als dies von unserem Hrn. Secretär, Dr. Zeerleder, in dem noch nicht vorgelesenen Protokoll dieser letzten Sitzung geschehen ist: „Aus der Gewöhnung an Zucht und feinem Anstand, die in seinem elterlichen Hause herrschten, aus dem Jugendunterricht, den ihm der damals noch jugendliche Kantianer Ittl, nachheriger oberster Decan der bernischen Kirche, und der strenggläubige Pfarrer Rengger ertheilt hatten, aus seinem Aufenthalt in dem wohl disciplinirten holländischen Regiment v. Wattenwyl, endlich aus seiner Verbindung mit einer trefflichen Gattin, mit der er 44 Jahre einer ungetrübten Ehe verleben sollte — aus all diesen Elementen baute uns Hr. v. G. den Charakter auf, der sich nachher in den höchsten Stellungen und unter den schwierigsten Verhältnissen so vorzüglich bewährt hat. Der religiös-sittliche Ernst, der den Grundton seiner Lebensauffassung bildete, war ein Erbtheil seines väterlichen Hauses und des empfangenen Religionsunterrichtes; sein Sinn für strenge Ordnung und Disciplin hatte im holländischen Dienst seine vorzüglichste Nahrung gefunden, wie sein Haß gegen die Revolution dadurch nur gesteigert werden konnte, daß ein Bruder seiner Gemahlin unter den am 10. August 1792 gemordeten Schweizern als Opfer fiel. Glücklich in der Wahl seiner Lebensgefährtin, konnte v. W. sich aller Sorge um sein Hauswesen entschlagen und sein ganzes Dichten und Trachten dem Vaterlande wiedmen."

„Aus v. Wattenwyls öffentlicher Thätigkeit hob Hr. v. Gonzenbach zunächst seine Theilnahme an dem unter dem Namen des „Stecklikrieges" bekannten Aufstande gegen die

helvetische Regierung im September 1802 hervor, und zeigte, wie richtig v. W. urtheilte, wenn er das Mißlingen dieser Unternehmung vorzüglich auf Rechnung des damals in Paris residirenden Ministers Stapfer setzte. Als entscheidend für v. Wattenwyls fernere Laufbahn bezeichnete der Redner dessen Wahl zum Vertreter der Stadt Bern an der schweizerischen Consulta in Paris. Während er mit unermüdlicher Pflichttreue die Interessen seiner Vaterstadt bei dem französischen Machthaber und den erbitterten unitarisch gesinnten Miteidgenossen verfocht, erweiterte sich sein politischer Horizont und knüpfte sich ein persönliches Band zwischen ihm und dem ersten Consul. Merkwürdig ist, daß sich v. Wattenwyl durch die Darlegung des nachmaligen Kaisers von der Vorzüglichkeit des direkten Wahlsystems überzeugen ließ. Am ausführlichsten behandelte aber der Vortragende die lehrreiche, mit dem Namen des „Waldhuterverraths" gebrandmarkte Episode von 1813, deren aktenmäßige Darstellung bei Fischer wohl den interessantesten Abschnitt seines Buches bildet und so vielen bisher geflissentlich verbreiteten Irrthümern alle Grundlage entzieht. Während Wattenwyl in Zürich nicht ohne Mühe die schweizerische Neutralitätserklärung zu Stande brachte, strebte in Bern eine Fraktion von Exaltirten, betrogen durch die Hoffnung der Wiederherstellung der alten Größe Berns, sich mit den Alliirten zu verbinden. Der Große Rath gab dem Drang der Umstände nach, indem er, als bereits die östreichischen Truppen das Gebiet des Cantons betreten hatten, die Aufhebung der Mediationsakte beschloß und seine Gewalt niederlegte. Von Wattenwyls Name steht aber in diesen verhängnißvollen Tagen fleckenlos da, als ein Muster bernischer Biederkeit und Treue. Auch den Undank der Republik mußte er erleben. Nicht nur den erwachenden demokratischen Tendenzen war das gemessene und vornehme Auftreten des Schultheißen verhaßt, sondern auch die Empfindlichkeit seiner Standesgenossen hatte er bei mancher Gelegenheit durch gewissenhafte Erfüllung dessen, was er für

recht und gut hielt, schwer verletzt, und so stand er am Ende seines Lebens einsam da; sein gutgemeinter Verfassungsentwurf wurde höhnisch als „Schultheißenverfassung" bespöttelt und bei Seite geworfen."

Erlauben Sie mir nun noch, H. H., an die Berichterstattung über diesen mit der größten Spannung und ungetheiltem Beifall angehörten Vortrag eine individuelle Wahrnehmung anzuknüpfen, die sich mir persönlich beim Durchlesen der Schrift unseres ehrwürdigen alt-Schultheißen aufgedrängt hat. Der Zeitraum, dessen Ereignisse in derselben dargestellt sind, ist so ziemlich derselbe, den ich selbst von meiner Kindheit an bis ins reifere Mannesalter durchlebt habe. Zu meiner Beschämung muß ich nun bekennen, daß mir das Meiste, was uns da aus der Zeit der Mediation und Restauration von den Schwierigkeiten, mit welchen unsere damaligen Staatshäupter zu kämpfen hatten, erzählt wird, neu und unbekannt war, oder doch, was mir davon bekannt wurde, ohne tieferes Verständniß geblieben ist. Zwar wurden auch die Kreise, in welchen sich mein den Studien und dem engeren Familien- und Freundschaftsverbande zugethanes Stillleben bewegte, von dem Antagonismus berührt, den das Streben nach politischer Bevormundung einerseits, und nach größerer Freiheit und Selbstständigkeit andererseits hervorgerufen hatten, und jede Hemmung in letzterer Beziehung wurde mit Unwillen empfunden und lebhaft widersprochen. Allein von der sogenannten höheren Politik, von der Mühe, die es kostete, unser republikanisches Staatsschiffchen zwischen den gefährlichen Klippen durchzusteuern, die von außen seine Selbstständigkeit bedrohten, wie schwierig für einen Staatsmann jener Zeit die Aufgabe war, die Sonderinteressen des eigenen Cantons mit den Forderungen des allgemeinen Landeswohls in Uebereinstimmung zu setzen, von all diesen und ähnlichen Verhältnissen und Zuständen, die doch dem Bürger eines republikanischen Freistaates nahe genug liegen sollten, hatte ich soviel als keine Kenntniß und für dieselben wenig

Sinn und Theilnahme. Heutzutage ist dies anders geworden, und wenn auch in unserer Jugend jetzt über politische Dinge manch voreiliges Urtheil und frühreifes Eingreifenwollen in den Gang unserer vaterländischen Angelegenheiten sich geltend machen mag, so möchte ich doch unsere gegenwärtigen Zustände nimmermehr gegen die früheren eintauschen und preise unsere heutigen Staatslenker im Vergleich mit den älteren, ganz abgesehen von ihrem inneren Werthe, verhältnißmäßig glücklich, daß sie durch die Freiheit der Presse und die Initiative eines sich in ungestörten Versammlungen berathenden Volkes der Gefahren und Mißlichkeiten einer Cabinetspolitik überhoben sind und in Zeiten der Gefahr eine aufgeklärte öffentliche Meinung für sich und ein opferbereites Volk in Waffen hinter sich haben.

Mit diesem aufrichtigen Bekenntniß will ich meinen wider Wunsch und Hoffen weitläufig gewordenen Bericht schließen und erkläre die heutige Versammlung eröffnet.



Protokoll

der

Hauptversammlung des historischen Vereins

des

Kantons Bern.

Sonntags, den 30. Juni 1867, in Münchenbuchsee.

Die Verhandlungen begannen im Gasthofe, bald nach 10 Uhr Morgens.

Anwesende Vereins-Mitglieder.

Herr Prof. Dr. Gottl. Studer, Präsident;
„ v. Wattenwyl, Vice-Präsident;
„ Lüthardt, Cassier;
„ Haas, Bibliothekar;
„ Dr. Hidber, Beisitzer am Vorstande;
„ Dr. A. Zeerleder, Secretär.

Die Herren Bähler, Bion, Fetscherin, von Gonten, von Gonzenbach, Dr. Haller, von Jenner, Kernen, Dr. Krütli, von May, von Muralt, F. von Mülinen, Rivier, Schmid, von Sinner, Sprüngli, Dr. Stanz, von Stürler und Tobler.

Gäste:

a. Aus Solothurn waren auf ergangene Einladung mehrere Mitglieder des dortigen historischen Vereins eingetroffen, nämlich die Herren J. J. Amiet, Staatsschreiber; Seminardirektor Fiala; Oberrichter Krutter; Subregens Lütolf; Wallier von Wendelsdorf.

b. Aus Bern: die Herren Dr. Manuel; Landammann Aepli, Mitglied des schweiz. Ständerathes und von Ow, königl. würtemberg. Gesandter bei der schweiz. Eidgenossenschaft.

c. Endlich waren aus der Ortschaft Münchenbuchsee selbst mehrere Personen anwesend, worunter wir Hrn. Uhlmann, Arzt, den verdienstvollen Entdecker und Sammler der Pfahlbauten-Funde des Moosseedorfsee's und den Gemeindepräsidenten des Ortes, Hrn. Großrath Dr. Müller von Hofwyl namhaft machen.

1. Die Verhandlungen begannen wie gewohnt mit der Mittheilung des Jahresberichts durch den Präsidenten Hrn. Prof. Dr. G. Studer. Derselbe befindet sich abgedruckt im „Archiv", Band VII, Seite 1.

2. Hierauf verlas Hr. Wilhelm Fetscherin, Lehrer an der Kantonsschule, einen Aufsatz über „Bernische Colonien in der Mark Brandenburg im XVII. Jahrhundert."

Die Arbeit erschien im Berner Taschenbuch für das Jahr 1868, Seite 107 ff.

3. Hr. Egbert Friedr. v. Mülinen hatte es gütigst übernommen, durch Hinweisung auf die Herkunft und Geschichte des diesjährigen Festorts demselben im Namen des Vereines das übliche Gastgeschenk darzubringen.

Sein mit großem Interesse angehörter Vortrag ist auf den folgenden Blättern dieses Heftes abgedruckt.

4. Auf den Bericht der Examinatoren, Herren Sprüngli und Hidber, wird die von Cassier, Hrn. Fürsprecher Lüthardt, abgelegte Jahresrechnung pro 1866/67 einhellig gutgeheißen und passirt.

Dieselbe verzeigt:

I. Einnehmen.

		Fr. Rp.
a. Aktivsaldo der vorjährigen Rechnung .		9. 27
b. Eigentliches Einnehmen: Jahresbeiträge und Eintrittsgelder .	Fr. 479. —	
Kapitalzinse	„ 53. 80	
Verkaufte Archivhefte . .	„ 24. —	
		554. 80
c. Uneigentliches Einnehmen: Abgelöste Kapitalien		520. —
Summa Einnehmen		1084. 07

II. Ausgeben.

a. Eigentliches:		
1. Druckkosten eines Archivheftes u. s. w.	Fr. 378. 25	
2. Bibliothekauslagen . .	„ 140. —	
3. Verschiedene allgemeine Vereinsauslagen	„ 100. 60	
b. Uneigentliches:		
1. Einlage in die Spar- und Leihkasse	„ 400. —	
2. Kapitalisirter Zins bei derselben	„ 23. 80	
Summa Ausgeben		1042. 65
Der Rechnungsgeber bleibt an Activsaldo schuldig		41. 42

III. Vermögens-Etat.

	Fr.	Rp.
1. Aktivrestanz in der Kasse des Rechnungsgebers	41.	42
2. Einlage in die Ersparnißkasse des Amtsbezirks Bern	750.	—
3. Guthaben bei der Spar- und Leihkasse	647.	40
Totalvermögen Fr.	1438.	82
Laut vorjähriger Rechnung betrug dasselbe	1502.	87
Es hat sich also vermindert um	64.	05

welche Verminderung wesentlich von den Extra-Auslagen für das Neueneckfest herrührt.

5. Die Verhandlungen hatten bis nach 1 Uhr gedauert und die Versammlung machte sich nun auf, um, der freundlichen Einladung des Hrn. Ullmann folgend, in seinem nahegelegenen Hause die mit Recht berühmte Sammlung von Alterthümern, vorzüglich aus der Pfahlbautenzeit, zu besichtigen. Seinem klaren Vortrage, mit welchem er die Vorweisung der merkwürdigsten Stücke aus seiner reichen Sammlung begleitete, gelang es, die Anwesenden im Geiste zurückzuversetzen in die Zeiten, wo ein über ganz West- und Mittel-Europa, von Dänemark bis Italien verbreitetes Volk hauste und im Kampfe mit den Naturkräften ein kümmerliches Dasein fristete. Der fortgesetzten Beobachtung und Forschung wird es nach und nach gelingen, aus den Ueberresten, die unsere Torfmoore und Seegründe bewahren, mehr und mehr Licht über dieses uralte Volk zu verbreiten, und schon kann Hr. Ullmann sich rühmen, jener vorgeschichtlichen Zeit manches Geheimniß abgelauscht zu haben. Mit Vergnügen betrachteten wir auch einige einer spätern Zeit angehörende Fundgegenstände, so namentlich den schönen, goldenen Armring von Schalunen, der seither das Eigenthum des städtischen Museums von Bern geworden ist.

6. Ein Traktandum blieb noch zu erledigen: Die Neubestellung des Comite's, welches wiederum zwei Jahre hinter sich hatte. Die Versammlung beschloß, dieses Geschäft inter pocula zu erledigen, und that dies durch einstimmige Bestätigung der gegenwärtigen Mitglieder; einzig die vom Cassier Hrn. Lüthardt angebrachten Entschuldigungsgründe wurden berücksichtigt und an derselben Stelle der Hr. Prof. L. R. von Fellenberg zum Cassier gewählt. Hr. Professor G. Studer unterzog sich, freilich erst nach längerm Widerstand, der Wiederwahl. Das Comite besteht sonach bis zur Hauptversammlung des Jahres 1869 aus folgenden Personen:

Herr Prof. Dr. G. Studer, Präsident;
„ Ed. v. Wattenwyl von Dießbach, Vicepräsident;
„ Fürsprecher L. Haas, Bibliothekar;
„ Dr. Basil Hidber, Beisitzer;
„ Prof. L. R. v. Fellenberg, Cassier;
„ Dr. Alb. Zeerleder, Secretär.

Folgende Personen wurden bei Anlaß der heutigen Hauptversammlung zur Aufnahme in den Verein angemeldet und sofort aufgenommen:

Herr Gustav Blösch, Gerichtspräsident in Biel;
„ Brunner, Professor am Gymnasium daselbst;
„ Pfarrer Lauterburg, in Rapperswyl;
„ „ Langhans in der Waldau;
„ Vicar Langhans, in Münchenbuchsee;
„ Seminarlehrer König daselbst.

Eine Reihe von ernsten und heitern Toasten belebte das Mittagsmahl und das Jahresfest von Münchenbuchsee darf würdig den gelungensten angereiht werden, die der historische Verein gefeiert.

Schließlich folgt der schriftliche Bericht des Vereinsbibliothekars, welche leider viel zu wenig benutzt wird.

Uebersicht der eingelangten Tauschschriften fremder Vereine:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft in Bern.
   Chronica Mathiæ Neoburgensis, ed. von Prof. Dr. G. Studer.
2. Bern, naturforschende Gesellschaft.
   Mittheilungen, Heft 625—635.
3. Luzern, Fünfortiger Verein.
   Geschichtsfreund Bd. XX, Registerband.
   " " XXI.
4. Genf, *Société d'histoire et d'archéologie.*
   Mémoires et documents XVI. liv. 1. 2.
5. *Lausanne, Société d'histoire de la Suisse romande.*
   Mémoires et documents XXI. Glossaire.
6. Aarau, historische Gesellschaft.
   Argovia, Jahresschrift der Gesellschaft, IV. und V. Bd. 1865/66.
7. Zürich, antiquarische Gesellschaft.
   XXVI. Heft der Mittheilungen.
8. Zürich, Stadtbibliothek.
   Neujahrsblätter pro 1866 und 1867.
9. St. Gallen, Historischer Verein.
   Das alte St. Gallen mit Plan. 1867.
10. Frauenfeld, historischer Verein.
    Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 7. Heft 1866.
11. Schaffhausen.
    1) Beiträge zur vaterländischen Geschichte.
    2) Das allemannische Todtenfeld bei Schleitheim, von Wanner.
12. Graubünden.
    Rätia, III. Jahrgang 1866.
    Graubündnerische Chronisten, von C. von Mohr, enthaltend histor. Rhætica, von Vulpius.

13. Glarus.
Jahrbuch des historischen Vereins. I. Heft 1. 2. 1866. Heft 3.
14. Basel, historische Gesellschaft.
1) Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 8. Band, 1866.
2) Zwei antike Schleudergeschosse, von W. Fischer.
15. Solothurn.
Histor. Schriften im verflossenen Jahre keine erhalten.
16. Freiburg. Dito.
17. Neuenburg. Dito.

Erhaltene Geschenke für die Bibliothek.

Von Hrn. Berchtold Haller, eine Sammlung von mehreren hundert Pergamenturkunden und andern, aus dem 13. bis 17. Jahrhundert.

Ausländische Gesellschaften und Anstalten.

München. Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 12 Hefte im Jahr 1866. 3 Hefte im J. 1867. Historische Abhandlungen: Jacobea, Würnthal, Gottesurthal.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Trautenau, Mittheilungen, 1866. Jahresbericht.

Insbruck, tyrolisches Ferdinandeum. Fresken-Ciklus aus dem Schloß Runkelstein, mit vielen Abbildungen. Groß Folio.

Graz in Steiermark, histor. Verein. Mittheilungen, XVI. Heft. Beiträge.

Mainz, Gesellschaft für rheinische Geschichte und Alterthümer. — II. 4.

Wiesbaden (Nassau), Annalen des Vereins. 8. Bd. 1866, mit 8 Tafeln.

Frankfurt, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 1866. III.

Würtemberg-Franken in Weinsberg. Zeitschrift für Würtembergisch Franken. VII. 1. Heft mit Lith.

Göttingen. Chronica H. de Herevordia, von Pothast, durch D. Waiz eingesandt.

Dorpat. Gelehrte Esthnische Gesellschaft. 1. Codex Zamoscianus. 2. Aelteste russische Gerichtsordnung. 3. Vereinsschriften, verschiedene.

Freiberg, Alterthums Verein. Mittheilungen des Freiburger Alterthums-Vereins, 1865.

Nürnberg, Germanisches Museum. 1. Anzeiger für Kunde der germanischen Vorzeit, 8. 9. 2. Jahresberichte.



Der Johanniter- oder Maltheserorden, seine Schicksale, Verfassung und seine Niederlassungen in der Schweiz, speziell das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee).[1]

Von Egbert Friedrich von Mülinen.

I. Einleitung.

Ehe ich zur eigentlichen Geschichte des Johanniterhauses Buchsee übergehe, die der Gegenstand meines Vortrags in unserer heutigen Versammlung sein soll, halte ich es für unerläßlich, Ihnen, meine Herren, in einem ersten Hauptabschnitte eine Uebersicht der allgemeinen Geschichte des Johanniter- oder, wie er auch später genannt wurde, Rhodiser- oder Maltheserordens voranszuschicken, und zwar will ich es versuchen, Ihnen die äußere Geschichte desselben in kurzen Umrissen zu veranschaulichen,

[1]) Ich fühle mich verpflichtet, hier von vornherein meinem verehrtesten Freunde, Herrn Theodor von Liebenau, derzeit zweiten Staatsarchivar in Lucern, meinen schuldigsten und verbindlichsten Dank abzustatten für seine vielen und schätzbaren Beiträge und Aufschlüsse, die er mir gütigst zur Entwerfung dieses historischen Vortrags zusandte. Diese Arbeit ist vorzugsweise sein Werk, und ich muß hier nur noch den einen Wunsch ausdrücken, dieser junge talentvolle und fleißige schweizerische Historiker möge einmal mit der Veröffentlichung seiner Geschichte der geistlichen Ritterorden in der Schweiz an's Werk gehen, wozu er seit vielen Jahren sehr bedeutendes Material im In- und Auslande angesammelt hat. Es würde damit endlich einmal eine empfindliche Lücke in der Geschichte unseres schweizerischen Mittelalters ausgefüllt werden, was gewiß Niemand besser thun kann, als gerade Herr Theodor von Liebenau.

von seiner Stiftung bis in unser Jahrhundert herab, und dann die innere Organisation, Eintheilung und Ordensverfassung, die höchst merkwürdig und eigenthümlich war, und vielleicht den wenigsten meiner heutigen Zuhörer bekannt ist. — Im zweiten Hauptabschnitt gehe ich auf die Niederlassungen dieses Ordens in unserem schweizerischen Vaterlande über. Erst werde ich mit der Aufzählung aller 19 Häuser desselben beginnen, die einst in verschiedenen Kantonen geblüht haben, worunter auch die 3 Johanniterhäuser in unseren Bernerlanden: Buchsee, Thunstetten und Biel, und endlich zum ältesten derselben, Buchsee, übergehen und dessen Geschichte und Schicksale von seinen ersten Anfängen bis zu seiner Auflösung in der Reformationsepoche schildern.

II. Der Johanniter- oder Maltheserorden überhaupt.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, wie sich während der Kreuzzüge (croisades) Vereine in Palästina gebildet hatten, zuerst angeregt durch Kaufleute aus Amalfi bei Neapel, die schon längst in Handelsverbindungen mit dem Orient standen, und deren frommer Zweck unter Beobachtung gewisser Regeln darin bestand, die armen nach Jerusalem reisenden Pilgrimme zu beherbergen, in ihren Krankheiten zu pflegen, ihnen gegen die Sarazenen beizustehen und überhaupt die christliche Religion zu beschützen und womöglich zu verbreiten. Die Mitglieder dieser Vereine trugen als äußeres Zeichen nach dem Vorbild der Kreuzfahrer ein Kreuz auf ihrer Kleidung. Aus diesen von den Päpsten gebilligten und bestätigten Vereinigungen gingen bald hernach die sogenannten geistlichen Ritterorden hervor — wohl zu unterscheiden von den späteren weltlichen Ritterorden. Dieser geistlichen Ritterorden gab es 4, die sich chronologisch so folgen: 1) Hospitaliter (Johanniter, später Rhodiser, Maltheser genannt), 2) Lazariter, 3) Tempel-

ritter (Templer, Templiers), und 4) Teutschritter (Teutschherren, chevaliers teutoniques), letztere von ihrer Ordenspatronin, der heil. Jungfrau Maria, auch Marianer genannt.

Alle diese Orden, derjenige der Templer ausgenommen, hatten auch weibliche Filialen, d. h. Innungen von Frauen, die sich ebenfalls und vorzugsweise dem Dienst und der Besorgung der Kranken und Armen in den Spitälern widmeten.

Der älteste dieser Orden, der der Hospitaliter oder Johanniter, hieß gleich bei seiner Begründung so von seiner Hauptaufgabe, dem Hospitaldienste, und von dem heil. Johannes dem Täufer, unter dessen Schutz und Schirm dieser Spital in Jerusalem gestellt wurde. Als aber im Jahr 1187 Sultan Saladin diese Stadt erobert hatte, verlegte der damalige Großmeister Ermengard d'Aps 1191 den Sitz des Ordens nach Ptolomaïs oder St. Jean-d'Acre (Akkon), allein die Kämpfe mit den Muselmännern erneuerten sich stets und dazu kamen noch allerlei Mißhelligkeiten mit den Tempelrittern. Im Jahr 1291 wurde Akkon, das letzte Bollwerk der Christen in Syrien, von den Sarazenen erstürmt und nach gerade hundertjährigem Besitz mußten die Hospitaliter von dannen ziehen, siedelten nach Limisso in Cypern über und eroberten unter Anführung ihres Großmeisters Foulques de Villaret im Jahre 1310 die Insel Rhodus, auf welcher sie sich 212 Jahre lang behaupteten. Von nun an nannten sie sich auch Rhodiserritter. Bekannt ist die That des Großmeisters Dieudonné de Gozon (regierte von 1346—1354), welcher den Drachen auf der Insel erlegte und deßhalb von Schiller verewigt worden ist, obschon vermuthlich das Ganze mehr eine romantisch ausgeschmückte Sage ist.

Die Kämpfe mit den Türken dauerten indessen ununterbrochen fort, die Angriffe derselben auf die Insel Rhodus

begannen immer von neuem. Der Großmeister Pierre d'Aubusson (regierte von 1476—1503) vertheidigte die Insel im Jahre 1480 auf die muthvollste und erfolgreichste Weise; er starb als Kardinal. Allein unter einem seiner Nachfolger, Philippe de Villiers l'Isle-Adam (1521—1534), ging doch endlich 1522 Rhodus an die Türken verloren und der Orden erhielt dafür im Jahr 1530 die Insel Malta von Kaiser Karl V. als Residenz angewiesen. Hier blieben sie nun 268 Jahre lang und nannten sich jetzt meist Maltheserritter (equites Melitenses, chevaliers de Malthe). Aber auch hier wurden sie wieder von den Türken fortwährend angegriffen und beunruhigt. Bekannt ist die glorreiche Vertheidigung der Insel im Jahr 1565 unter dem Großmeister Jean de la Valette (1557—1568). Nachdem alle Stürme der Türken vom 18. Mai bis 8. September dieses Jahres abgeschlagen worden waren, mußte Sultan Soliman II. mit ungeheuern Verlusten unverrichteter Dinge abziehen. Jean de la Valette gründete 1566 die nach ihm benannte Stadt Valette auf der Insel. Seither blieb der Orden ziemlich unangefochten im Besitze der Insel 233 Jahre lang bis zum Jahre 1798.

Damals, als der französische General Napoleon Bonaparte auf seinem Zuge nach Aegypten begriffen war, erschien er vor Malta den 9. Juni 1798 und bewog den Großmeister Ferdinand, Freiherrn von Hompesch, ihm die Insel zu übergeben. Hompesch, geboren zu Düsseldorf 1744, aus altem Rheinländischem Geschlechte und nach dem Tode des Fürsten Emanuel von Rohan Großmeister seit 19. Juli 1797, war der erste Deutsche von Geburt, der die höchste Würde des Johanniterordens erlangt hatte. Er übergab den 12. Juni die durch ihre geographische und militärische Lage wichtige Insel an die Franzosen mit allen ihren Schätzen, Schiffen, Kanonen ꝛc, während doch die englische Flotte in der Nähe sich befand, und ist durchaus nicht frei und gereinigt vom Verdacht des Verrathes!! Allein statt der gehofften (oder zugesagten?) Entschädigung eines Fürstenthums in Deutschland

ward er nur mit einer Pension von 15,000 Franken abgefunden, die er jährlich bis zu seinem Tod bezog. Er starb in Montpellier im südlichen Frankreich den 12. Mai 1805, aetatis 61. Mit Hompesch schließt die Reihe der Großmeister St. Johannsen-Ordens (grands-maîtres de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem), 69 an der Zahl, seit dem ersten — Raymond du Puy († 1150). Es war eine eigenthümliche Dynastie voll ritterlicher Heldenthaten und mannigfaltiger Wechselfälle in einem Zeitraume von circa 650 Jahren!

Nach der Uebergabe der Insel durch Hompesch im Juni 1798 wählte ein Theil der Ordensglieder den Kaiser Paul I. von Rußland zum Großmeister, der aber schon am 23. März 1801 ermordet wurde. Die Engländer, die die Insel Malta im Jahr 1800 den Franzosen entrissen hatten, sollten laut dem Friedensschluß von Amiens vom Jahr 1802 dieselbe dem Orden restituiren, was aber nie geschehen. Alle Bemühungen des Ordens, bei den späteren Kongressen von Wien (1814 und 1815) und Aachen (1818) die Insel zurückzugewinnen, waren erfolglos. England blieb im Besitz von Malta, und die Residenz des Ordensadministrators, seit 1803 in Messina, dann in Catania, hierauf in Ferrara, ward endlich 1834 nach Rom verlegt.

Preußen hob 1810 und 1811 die Ballei Brandenburg, das Herrenmeisterthum in Sonnenburg, sowie die Commenden desselben gänzlich auf und zog sämmtliche Güter dieser Ballei als Staatseigenthum ein. Dafür stiftete der König Friedrich Wilhelm III. laut Urkunde vom 23. Mai 1812 einen neuen Preußischen Johanniterorden und erklärte sich zum souveränen Schutzherren desselben. Die Glieder desselben werden wie sein Großmeister vom König ernannt, sie müssen vorzugsweise einer altadeligen Familie angehören und evangelischer Konfession sein. Eine eigentliche Ahnenprobe wird aber nicht verlangt, ebenso wenig das Cölibat!

Nach einer kurzen Uebersicht der äußeren Geschichte des Johanniterordens möge jetzt eine Skizze der inneren Organisation und Verfassung desselben hier folgen. Der Orden, wie er bald nach der Stiftung durch Bullen der Päpste Paschalis II. und Gelasius II. in den Jahren 1113 und 1118 des Näheren organisirt und geregelt wurde, bestimmte ursprünglich nicht eigentliche Nachweisung adeliger Geburt über Vater und Mutter hinaus. Erst in späteren Zeiten entstand in Folge eines eigenen Ordensstatuts die Gewohnheit, bei der Aufnahme der Ritter förmliche Ahnenproben zu fordern, d. h. 4, 8, 16 Ahnen, zur Hälfte väterlicher-, zur Hälfte mütterlicherseits (les 4, 8, 16 quartiers de noblesse), die jedoch nicht für alle Zungen oder Nationen des Ordens gleich waren. So verlangten die spanischen und italienischen Zungen nur 4 Ahnen, die 3 französischen dagegen bis zuletzt 8 Ahnen, und die deutsche Zunge, besonders in der späteren Zeit, sogar 16 Ahnen, 8 von jeder Seite. Hiemit nahmen es die Deutschen am strengsten und genauesten mit der Aufnahme in den Orden und bezeugten auch in diesem Punkte ihre bekannte Genauigkeit und ängstliche Gewissenhaftigkeit.

Natürliche oder uneheliche Kinder — diejenigen von Souveränen etwa ausgenommen! — durften laut Statuten nicht aufgenommen werden, doch konnten der Papst oder auch der Großmeister in solchen Fällen Dispens ertheilen. Als Eintrittsjahr war das 16. Altersjahr bestimmt. Von Anfang an mußte sich jeder neu Aufgenommene zu den 3 gewöhnlichen Gelübden der Mönchsorden verpflichten, nämlich zu denjenigen der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams. Der Wahlspruch des Ordens war: pro fide. Das Ordenswappen war ein weißes Kreuz in rothem Felde. Das Kreuz war zuerst ganz einfach viereckig, aber schon früh, im Jahr 1118, seit Raymond du Puy, achteckig, indem die 8 Ecken dieses nachmals unter dem Namen des Malteserkreuzes bekannten Kreuzes die „acht Seligkeiten" darstellen

sollten. Die Beifügung der Lilien in den Winkeln des Ordenskreuzes bei den Rittern der 3 französischen Zungen, wie des vergoldeten Adlers bei denjenigen des brandenburgischen Herrenmeisterthums, datiren beide erst aus späterer und neuerer Zeit.

Ueber den Ordenshabit trugen die Johanniter-Ritter einen schwarzen Mantel. Die bei Aufnahme eines Ritters zu entrichtenden Taxen hießen droit de passage, Reisegebühr, und schrieben sich von dem Ueberfahrtsgeld her, das jeder an den Schiffseigenthümer zu entrichten hatte für die Fahrt nach Jerusalem oder Rhodus, wo ursprünglich allein im Oberordenshause die Reception stattfand.

Laut den Statuten des Ordens seit Raymond du Puy zerfiel derselbe, der früher nur Werke der Barmherzigkeit ausübte, in 3 Hauptklassen, nämlich 1) die Ritter (equites, chevaliers), welche nicht nur die Kranken pflegen und die Pilgrimme in Palästina beherbergen sollten, sondern sich förmlich verpflichten mußten, jederzeit bereit zu sein, das Reich gegen die Ungläubigen zu vertheidigen. Die Ritter selbst konnten nur aus einer der 8 Zungen oder Nationen, in die der Orden eingetheilt war, nie aber aus einer andern Nation, die nicht darin begriffen war, gewählt werden, und wurden zufolge ihrer Geburt Cavalieri di Giustizia genannt, wenn sie aber ohne genügende Beweise ihres Adels wegen ihrer Verdienste in den Ritterstand erhoben und unter die Zahl der Ordensglieder aufgenommen wurden, hießen sie Cavalieri di Grazia. 2) Die Priester und Kapläne (frères conventuels und frères chapelains), welche außer ihren Obliegenheiten als Geistliche überhaupt auch noch die Verpflichtung hatten, im Kriege das Amt eines Feldpredigers und im Frieden dasjenige eines Almoseniers zu versehen. 3) Die dienenden Brüder (frères servants d'église, frères servants d'armes, frères servants des métiers, auch schlechtweg Servienten genannt), welche die niedrigeren Geschäfte im Hauswesen des Ordensconventes besorgten, und nicht von ade-

liger Geburt zu sein brauchten, so wenig als die Priester. Sie mußten aber ebenso wie die Ritter vier Karavanen oder Züge, jeden zu 6 Monaten, auf den Galeeren des Ordens leisten.

Jeder Ritter, der vor dem Feinde floh, verlor das Ordenskreuz und seinen Rang, und solche, die in feindliche Gefangenschaft fielen, wurden vom Johanniterorden so wenig wie vom Templerorden ausgelöst, daher wurden sie auch meist vom Feinde getödtet.

Der ganze Johanniterorden war in 8 Zungen, Provinzen oder Nationen — linguas — getheilt, nämlich Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Castilien, England und Deutschland, und ihre Oberen hatten ein jeder Titel und Würde von gewissen Erbämtern. Die Zunge von Provence stand unter einem Großcomthur (il gran commendatore), welcher als Verwalter des Schatzes und der Einkünfte gleichsam der Finanzminister des Ordens war, die von Auvergne unter einem Ordensmarschall, der im Kriege das Kommando führte und im Frieden die Waffenknechte (servienti d'armi) einübte; die von Frankreich unter einem Oberspittler oder Grandhospitalier, welcher die Aufsicht über das Mutterhospital zu St. Johann in Jerusalem führte und die zur Pflege der Kranken beorderten Brüder leitete. Die Italienische Zunge stand unter einem Großadmiral, welcher nebst dem Kommando über alle dem Orden gehörenden Schiffe und über die Galeeren auch den Oberbefehl über die Seetruppen führte. Die Zunge von Arragonien, welche Arragonien, Katalonien und Navarra umfaßte, gehorchte dem Ordensdrapier, vom Jahr 1539 an il gran conservatore genannt, und der Alles zu besorgen hatte, was zur Anschaffung und Einrichtung eines Hauses gehörte. Die Zunge von Kastilien, welche Kastilien, Léon und Portugal in sich begriff, stand unter einem Großkanzler, welcher die Korrespondenzen und eigentlichen diplomatischen Geschäfte des Ordens leitete. Die Englische

Zunge, die in Folge der Reformation von König Heinrich VIII. im Jahr 1537 aufgehoben wurde und an deren Stelle im Jahr 1782 die bairische Zunge trat, fundirt vom damaligen Kurfürsten von Baiern aus den Gütern des im Jahr 1773 aufgehobenen Jesuitenordens, stand unter dem Turcopolier oder General der Kavallerie, welcher zugleich die Aufsicht über die großmeisterlichen Marställe und Waffenkammern hatte. Seit 1782 residirte er zu Neuburg. Endlich die deutsche Zunge stand unter einem Ordens-Großprior (Gran-Priore, Grand-Bailli), welcher die Aufsicht über die Festungswerke und das Stadtkommando von Malta führte, das Inspektorat über die Inseln Gozzo und Comino und das Kastell San Pietro in der Levante hatte, und dem das Präsidium in den Zungenversammlungen oblag.

Die deutsche Zunge, welche für uns Schweizer deßhalb die wichtigste ist, weil fast alle schweizerischen Ordenshäuser derselben angehörten, umfaßte das Großpriorat oder Johanniter-Meisterthum mit dem Sitz zu Heitersheim im Breisgau, ferner 67 Commenden, das Großpriorat von Böhmen zu Strakoniz mit 19 Ritter- und 4 Priester-Commenden, die Priorate von Ungarn und Dacien (beides Würden ohne Land, d. h. Titel in partibus), die Ballei Brandenburg mit dem Sitz zu Sonnenburg unweit Frankfurt an der Oder, endlich die Priorate von Dänemark und Schweden.

Die Großprioren von Deutschland, wo der Orden schon 1185 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa große Privilegien erlangte, hatten in älterer Zeit ebenso wenig einen festen Wohnsitz als die deutschen Kaiser oder Könige. Ja nicht einmal eine gemeinsame Begräbnißstätte läßt sich für dieselben nachweisen. Zuerst residirten sie gewöhnlich in Straßburg oder in Weissenburg im Elsaß oder in Speyer, im 15. Jahrhundert meist in Freiburg im Breisgau und Heitersheim, seit 1546 endlich bleibend in Heitersheim. Seit 1546 war der Großprior oder Johannitermeister teutscher Lande auch deutscher Reichsfürst und wurde von nun an

meist Fürst von Heitersheim genannt. Er hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage unter den gefürsteten Aebten und zwar neben dem von Fulda. Er führte den Titel: Ordinis St. Johannis Hierosolymitani per Germaniam supremus magister — Obrister Meister in Teutschen Landen und galt gleichsam als Stellvertreter oder Vicar des Großmeisters in Deutschland.

Die Ordenshäupter sämmtlicher 8 Zungen oder Nationen bildeten den geheimen Rath des Großmeisters auf Rhodus und Malta, und man nannte sie baillivi conventuales. Die Zungen zerfielen wieder in Priorate, diese in Balleien, an ihrer Spitze ballivi (ballivi capitulares und ballivi ad honores). Die Balleien endlich zerfielen in Comthureien, an ihrer Spitze Comthure (commendatores, commandeurs). Es gab sowohl Rittercommenden als auch Priestercommenden.

Zum Schluß der Geschichte des Johanniterordens überhaupt folge hier eine Aufzählung derjenigen Großprioren oder Johannitermeister in teutschen Landen, die Schweizer von Geburt waren. In den unzähligen Werken, die über diesen Orden erschienen sind (ich citire nur Osterhausen, Joh. Christoph Beckmann, Vertot, Villeneuve-Bargemont, Karl von Falkenstein (erst in Solothurn, dann Bibliothekar in Dresden), Winterfeld, Heinrich von Ortenburg, Dr. August Schilling 2c.), sind die Verzeichnisse der Großmeister auf Rhodus und Malta aufgeführt, sowie die der Johannitermeister in Teutschen Landen von 1251—1807. Genau gezählt sind es 44 Johannitermeister, darunter 8 folgende Schweizer.

1. Heinrich Graf von Toggenburg, mit dem die Reihe der Großpriore beginnt, Comthur zu Bubikon, Comthur zu Hohenrain, Comthur zu Buchsee, Johannitermeister von 1251—1271 und gestorben 1271. (J. B. Kolb, Lexikon des Großherzogthums Baden — Artikel Heitersheim — Th. II, pag. 56[b] bis 58[a], Karlsruhe 1814, groß 8, wo auch alle folgenden Johannitermeister.)

13. Herrmann Ze-Rhyn (de Rheno), aus einem bekannten adeligen Baslergeschlechte, Comthur zu Basel und zu Rheinfelden 1406, Johannitermeister 1408—1411 und gestorben den 25. Juli 1411.

14. Hugo Graf von Montfort-Werdenberg, Comthur zu Bubikon, Wädenschwyl, Tobel, Leuggeren, Johannitermeister 1411—1444, also volle 33 Jahre! Er wohnte auch dem Concilium von Konstanz bei.

19. Rudolf Graf von Werdenberg-Sargans, Comthur zu Wädenschwyl, zu Leuggeren und zu Bubikon, Bailli von Brandenburg 1461, Johannitermeister 1473 bis 1500, 27 Jahre, und gestorben 1505.

20. Johannes Heggentzer oder Heggentzi von Wasserstelz, aus einem alten edeln Geschlechte, das in den Städten Schaffhausen und Zürich verburgrechtet war, aber nun schon längst erloschen ist. Er war Comthur zu Bubikon und Comthur zu Wädenschwyl, Johannitermeister 1500—1512, starb 1512 und liegt in Heitersheim begraben. Ein Bruder von ihm, Hans Georg Heggentzi, war Chorherr und Custos im Stift zum Großmünster in Zürich, auch k. österreichischer Rath 1501. (Leu Lexikon X, 14.)

34. Franz Ludwig von Sonnenberg, aus einem noch jetzt blühenden edeln Geschlechte in Lucern, ein Sohn des Herrn Jakob von Sonnenberg, Herrn zu Ballwyl und Schultheißen von Lucern, geboren 1556 und gestorben 1629, und der Anna Pfyffer von Wyer. Er war geboren den 26. Mai 1608, war zuerst Fähndrich und Lieutenant im Schweizer-Garderegiment in k. französischen Diensten, trat dann in den Maltheserorden 1630 (1635?), ward Comthur zu Villingen 1637, Comthur zu Leuggeren 1648, Comthur zu Hohenrain und Reiden 1649, Großprior von Ungarn 1655. Er erkaufte 1680 von der Stadt Lucern die Herrschaft Castelen und Fischbach, die er zu einem Fideicommis der Familie Sonnenberg bestimmte, und ward zum Johan=

nitermeister erwählt den 14. April 1682, starb aber schon im gleichen Jahre in Leuggeren den 10. Dezember 1682, aetatis 74. (Vide Peter Steinkopf, Not. apost. und Verwalter der Commende Leuggeren: „der Preiswürdige Sonnenberg 2c. 2c.“ Baden 1683, in 4, Seite 177 mit dem Portrait und der Tafel der XVI Ahnen des Comthurs. — Leu Lexikon XVII, 360 und 361. — Holzhalb Supplemente V, 551. — Haller Bibl. T. II, Nro. 1459, 1460 und 1461.)

43. Johann Joseph Benedikt Graf von Rheinach-Foußemagne, aus einem alten Aarganischen Rittergeschlechte, das einst dem Habsburgisch-Oesterreichischen Fürstenhause viele treue Diener gab, später aber in's Sundgau und in's Elsaß sich verpflanzte, und dann noch später ins Würzburgische und nach Franken zog. Es blühte von jeher in einer großen Menge von Linien und gab namentlich viele Mitglieder der katholischen Kirche; in älteren Zeiten hatte es Pröpste und Chorherren in den Kollegiatstiften Zofingen, Schönenwerd, Beromünster und Großmünster in Zürich, später eine Menge Domherren in Basel, worunter 2 Fürstbischöfe von Basel in Pruntrut, auch Domherren in Konstanz und Domherren in Würzburg, mehrere Mitglieder im Johanniterorden wie im Teutschen Orden. Endlich traten auch viele Frauen dieses edeln Geschlechtes in die Frauenabteien Königsfelden, Frauenthal, Frauenbrunnen, Gnadenthal bei Mellingen und Güntersthal bei Freiburg im Breisgau, sowie in die adeligen Damenstifte Andlau im unteren Elsaß und Schännis im Gasterlande. (Vide über dieß Geschlecht Leu Lexikon XV, 603—606. — Holzhalb V, 240. — Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels, T. I, pag. 434, und Suppl. Revisionis pag. 22, T. II, pag. 267—273, und besonders Bader Bademia III, 147—167.) — Unser Johannitermeister war geboren den 24. Februar 1721, war erst Comthur von Hohenrain und Reiden seit 15. Mai 1750, Großkreuz, Comthur zu Mainz, zu Nieder-Wesel und zu Villingen, Statt-

halter des Johannitermeisters 1766—1769, ward Großprior von Teutschland in Heitersheim den 25. August 1777 und starb als solcher zu Wels in Oberösterreich den 14. Oktober 1796, aetatis 75.

44. Ignaz Balthasar Wilibald Freiherr Ringk von Baldenstein, entsprossen einem uralten Graubündner-Geschlechte, dessen Wiege das Schloß Baldenstein bei Fürstenau im Domleschger-Thale (vallis domestica) war, und das im 16. Jahrhundert in's Toggenburg zog, in die Dienste des Fürstabts von St. Gallen trat, hierauf in die Dienste des Fürstbischofs von Basel, und sich im Sundgau und im Breisgau festsetzte. Es gab der Kirche viele tüchtige Männer, als: mehrere Domherren von Basel, worunter nicht weniger als 3 Fürstbischöfe, Domherren in Eichstädt und Domherren in Worms, 3 Chorherren am alten Kollegiatstift Münster von Granfelden (Moutiers-Grandval) in Delsberg (Delémont), Kapitularen in den Benedictinerabteien St. Gallen und Murbach im oberen Elsaß, endlich mehrere Ritter im Johanniterorden und im Teutschen Orden. — Unser Johannitermeister war geboren den 4. August 1721, Johanniter oder Malthefer seit 1740, Comthur zu Leuggeren 1753, Bailli von Brandenburg 1774, Großprior von Dacien 1787, ward zum Johannitermeister erwählt den 12. Dezember 1796 und starb in Heitersheim den 30. Juli 1807, aetatis 86, als der letzte Johanniter-Großprior in Teutschen Landen. Unter ihm ging Heitersheim nebst dem übrigen Breisgau an das Großherzogthum Baden verloren. (Vide über ihn speziell Holzhalb Supplemente V, 135.)

III. Johanniterhäuser in der Schweiz im Allgemeinen.

Gehen wir nun über auf die Niederlassungen des Johanniterordens in unseren Schweizerlanden, so finden wir in ihrem gegenwärtigen Umfang nicht weniger als 19 verschiedene Häuser desselben, fast alle in den deutschen Lan-

tonen, z. B. im Zürichgebiet folgende 3: Bubikon, Küssenach und Wädenschweil; im Thurgau 1: Tobel; im Aargau 4: Biberstein, Rheinfelden, Leuggeren und Klingnau, letzteres erst selbstständig, dann seit 1393 mit Leuggeren vereinigt; im Kanton Lucern 2: Hohenrain und Rheiden, letzteres erst selbstständig, dann seit 1472 mit Hohenrain vereinigt; im Bernergebiet 3: Thunstetten, Münchenbuchsee und Biel; ferner 1 Johanniterhaus in Basel, 1 Johanniterhaus zu Freiburg im Uechtlande (in der untern Stadt, hart an der Saane oder Sarine). Endlich 4 Niederlassungen, die nur vorübergehend waren, nämlich: 1) in Magnedens, Kantons Freiburg, gegründet 1229, aber schon 1329, also gerade nach 100 Jahren, der Johanniter-Priestercommende in Freiburg einverleibt; 2) la Chaux, im jetzigen District de Cossonay, in der Waadt, wo früher Tempelritter waren, und 2 im Kanton Wallis: 1 in Salgenen oder Salgetsch, zwischen Leuk und Siders, und 1 auf dem Simplonpasse, nahe bei dem See Hobschen — beide erst getrennt, dann seit 1243 verbunden.

Von allen diesen Johanniterhäusern, die alle Rittercommenden waren mit Ausnahme der Priestercommenden Küssenach, Biel und Freiburg, mögen Tobel, Wädenschweil, Hohenrain und Leuggeren die bedeutendsten gewesen sein, weil dieselben auch vorzüglich in die Landesgeschichte eingegriffen und einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die unter ihnen stehenden Bevölkerungen ausgeübt haben.

Frauenconvente oder Filialen des Johanniterordens gab es auch in einigen Häusern desselben in der Schweiz. So finden wir Johanniter und Johanniterinnen in Biberstein, in Klingnau und in Hohenrain. Ebenso gab es Lazariter und Lazariterinnen zu Seedorf in Uri, Herren und Frauen des teutschen Ordens in Hitzkirch, Kts. Lucern, sowie in Bern: Leutpriesterei am St. Vincenzenmünster und Frauen im Rüwenthal

bei der sogenannten Frick, letztere aber nur von 1342 bis 1427, wo sie aufgehoben wurden.

Sowie es in den Bernerlanden 3 Häuser gab, die dem teutschen Orden gehörten, nämlich Sumiswald, Köniz und Leutpriesterei Bern, so waren auch in unserem Gebiet 3 Häuser des Johanniterordens, nämlich Buchsee, gestiftet 1180, Thunstetten bei Langenthal, gegründet 1220, und Biel, gestiftet erst 1455, eigentlich nur eine Filiale der Commende Küssenach bei Zürich.

IV. Das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee) unweit Bern..

(1180—1529, Zeitraum von 350 Jahren.)

Wir haben heute, wo wir in Buchsee versammelt sind, nur diese geistliche Niederlassung näher ins Auge zu fassen. Das Johanniterhaus Buchsee (Buhse, Buochse, Buchse) hieß schon früh Münchenbuchsee, um es zu unterscheiden von der Benedictinerpropstei Herzogenbuchsee, einer Stiftung des Herzogs Berchtold II. von Zähringen und seiner Gemalin Agnes von Rheinfelden, und Propstei oder Dependenz der alten Benedictinerabtei St. Peter im Schwarzwalde. Buchsee lag im alten Bisthum Constanz, das bekanntlich bis an's rechte Ufer der Aare von Meyringen das ganze Land hinab über Thun, Bern, Aarberg, Wangen, Aarburg, Aarau bis nach Brugg reichte, und gehörte zum Decanat Münsingen, einem der vielen Decanate oder Ruralcapitel dieser ehemaligen größten Diöcese in den altalemanischen Landen.

Laut dem Stiftungsbrief vom Jahr 1180 bezeugt Bischof Berchtold von Constanz (Berchtold II., Bischof von 1174—1182, entsprossen aus dem berühmten Geschlechte der Freien von Bußnang im Thurgau), daß Cuno de Buchse, »homo ingenuus et sue potestatis«, welcher 3 mal das Grab des Erlösers besucht und im Xenodochium, d. h. Hospital des St. Johannes des Täufers in Jerusalem, die Wohlthat

der Gastfreundschaft genossen, zum Zeichen der Dankbarkeit, und da er ohne Leibeserben sei, seine nachbenannten Güter jenem Spital übergeben habe und zwar mit Einwilligung seiner Ehefrau Bertha, nämlich: Buchsee mit der Kirche und allen dazu gehörigen Leuten, Wankdorf', Worlaufen (Worloufin), die Reben im Nugerol am Bielersee und apud turrim (beim Thurm) (zu Landeron oder Nugerol?). Zum ewigen Andenken an diese fromme Handlung solle in der erwähnten Kirche zu Buchsee ein Spital zur Aufnahme und Verpflegung von Armen und von dürftigen Fremden errichtet werden. Diese Urkunde vom Jahr 1180 wird von vielen geistlichen und auch weltlichen Herren der damaligen Zeit bezeugt.[1])

Der Stifter des Spitales, Cuno von Buchsee, erscheint bald hernach in dem Bestätigungsbrief der Gründung der Cistercienser- oder Bernhardinerabtei Cappel (Capella) am Albis unweit Zug vom Jahr 1185 als frater Cuno de Buxe, conventualis de Honren, d. h. als Ordensbruder des St. Johannsen-Spitales in Hohenrain (Honrein bei Hochdorf im jetzigen Kanton Lucern), und sein Geschlecht erscheint später als in Bern verbürgert und gesessen in Aarberg. Es erlosch in der Person eines Anton von Buchsee, Edelknechts, Mitherren zu Kallnach bei Aarberg 1459, der 1496 testirte und zu Erben seiner Schwesterkinder von Balmoos einsetzte.

Die Stiftung des Cuno von Buchsee von 1180 wurde bald hernach bestätigt von Papst Cölestin III. laut Bulle,

---

[1]) Das Original derselben auf Pergament liegt im bernerischen Staatsarchiv und wurde abgedruckt zuerst von Schöpflin in seiner Historia Zaringo-Badensis T. V. pag. 125 et 126, dann im Solothurner Wochenblatt vom Jahr 1830, pag. 315 und 316, endlich von Hrn. Karl Zeerleder in seinem Urkundenbuch Bern T. I. pag. 118 und 119. Ein Auszug der Urkunde von 1180 ist in Friedrich Stettler's Regesten von Buchsee Nr. 1. Chur 1849, groß 4.

gegeben im Lateran zu Rom den XVI. Cal. Januarii oder 17. Dezember des Jahres 1192.[1])

Nach den Jahren 1180 und 1192 ist eine ziemlich lange Lücke in der Geschichte des St. Johannsenhospitals in Buchsee, und erst 1246 und 1252 erscheint dasselbe wieder urkundlich und ward im Jahr 1256 in eine eigentliche Johannitercommende oder Comthurei umgewandelt. Rasch stieg nun ihr Wohlstand und ihr Besitzthum. Alle umliegenden Edeln wetteiferten mit Vergabungen und Schenkungen an dieselbe. Vorab die Grafen von Kyburg und Buchegg, die Grafen von Neuenburg-Nidau, Aarberg und Strasberg, dann die Freien von Schwanden, Bremgarten, Ringgenberg, Jegistorf, Bieterlen (?), die von Kallnach, Schüpfen, Teß, Courtelary, Möringen, die Mooser, Villmeringen, Wiggiswyl, Gysenstein, die Kerren von Kerrenried, aus dem Emmenthal die Edeln Thüring von Trachselwald, Matthias von Sumiswald und die von Wartenstein. Ferner finden wir als Gutthäter (benefactores) aus Bern die Egerten, Münzer, Frieso, Seedorf, Herzwyl, Gruber, Hetzel genannt von Lindnach, von Bubenberg und von Erlach; aus Burgdorf die Neunhaupt und Matstetten; aus Biel die von Biel, Ribold ꝛc.

Laut Bulle vom XIII. Cal. Aug. oder 20. Juli des Jahres 1342 eximirte Papst Clemens VI. das Haus Buchsee von der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Constanz und nahm dasselbe direkte unter seinen Schutz. Diese Bulle existirt nur noch in einem Vidimus vom Jahr 1356, Donnerstags vor Martini oder 10. November (Stettler Regesten von Buchsee Nr. 118).

---

[1]) Diese Bulle von 1192 ist abgedruckt im Soloth. Wochenbl. von 1834, pag. 55, und bei Zeerleder T. I., pag. 150, Nro. 86. Friedrich Stettler in seinen Regesten von Buchsee Nr. 69 hat irrig diese Bulle unterm Datum 1295. Damals existirte ja gar kein Papst Cölestin III! Er wurde irre geführt durch die unrichtige Aufschrift 1295 auf dem Inventar von Buchsee im Staatsarchiv Bern.

Das Haus Buchsee erhielt im Laufe der Zeiten den Kirchensatz oder das Patronatrecht (Collatur) folgender 6 Pfarrkirchen (ecclesiae parrochiales), sämmtlich in unseren Gegenden und alle im Bisthum Constanz (weil auf dem rechten Aarufer befindlich), mit Ausnahme von Twann, das im alten Bisthum Lausanne lag.

1) Buchsee laut Stiftung 1180.

2) Twann (Duana, Douanne) am Bielersee, geschenkt 1252 von Ritter Cuno von Twann.

3) Seedorf (Moosseedorf), eingetauscht den 7. Dec. 1256 von Ulrich genannt Moser, kyburgischem Dienstmann, seiner Ehefrau Elisabeth und ihren beiden Söhnen Ulrich und Rudolf gegen eine Summe Geldes und gegen 14 Schupposen zu Urtenen. — Diese Kirche von Seedorf, uralten Datums, ging nach der Reformation ein und wurde der Kirche von Buchsee incorporirt, und ist natürlich wohl zu unterscheiden von der Kirche Seedorf bei Aarberg, die von Anfang an Collatur der in der Nähe befindlichen Bernhardiner- oder Cistercienser-Abtei Frienisberg (Aurora) war.

4) Krauchthal, geschenkt 1273 den 27. Juni dem Johanniterorden von Ritter Heinrich von Egerten, aber bereits 1371 abgetreten an Ritter Peter von Thorberg, der dann diese Kirche der von ihm 1397 gestifteten Carthause Thorberg übergab, wo er als der letzte seines alten Stammes und Namens mit Schild und Helm bestattet wurde.

5) Bremgarten an der Aare, erkauft den 19. Juni 1307 nebst Schloß, Scheuer und den Gütern in Ortschwaben, Herrenschwanden, Uetligen ꝛc. von Heinrich von Bremgarten, Rektor der Kirche Wohlen, und Ulrich von Bremgarten, Edelknecht, Gebrüdern, um die Summe von 600 ℔, welcher dieselben zu Bezahlung ihrer gemeinschaftlichen Schulden bedurften.

6) endlich Wohlen (Wolon) an der Aare, dessen Vogtei und Patronatrecht den 10. März 1320 von dem

oben erwähnten Ulrich von Bremgarten, Edelknecht, dem Haus Buchsee geschenkt wurde.

Dies Haus besaß ferner Güter, Zehnten und Bodenzinse in Moosseedorf, Schüpfen, Schwanden, Bremgarten, Urtenen, Wiggiswyl, Diemerswyl, ferner in Lyß, Großaffoltern, Seewyl, Herzwyl, Säriswyl, Möriswyl, Uetligen, und hatte auch die Wegmühle bei Bolligen. Es stand im Burgrecht mit Biel, Twann, Bern, Burgdorf und Solothurn (?), in welchen Städten und Orten es überall Haus und Hof hatte.

Ich kann hier unmöglich in meinem heutigen Referat eine streng chronologisch geordnete Reihenfolge aller Schenkungen, Besitzungen rc. aufzählen. Ebensowenig ist es hier am Ort, eine Aufeinanderfolge aller Comthuren und Ordensstatthalter anzugeben, noch viel weniger die Aufzählung aller einzelnen Ordensritter, die in Buchsee gelebt. Es würde Alles viel zu weit führen, und eine solche trockene Aufzählung würde Sie, verehrteste Zuhörer, nur ermüden. Etwas anderes ein Vortrag, etwas anderes eine eigentliche Abhandlung. Ich bin daher so frei und verweise einfach diejenigen meiner Zuhörer, die sich mit der Sache näher zu befassen wünschen, auf diejenigen Schriften und Arbeiten, die das Johanniterhaus Buchsee näher beleuchten, wie Herrn Professor Friedrich Stettler in seinen Regesten von Buchsee (Chur 1849, groß 4), Herrn Landammann Karl Lohner in seinem Werke über die Kirchen des Kantons Bern, pag. 73–76 (Thun 1864/1865, groß 8), und Herrn Ed. v. Wattenwyl von Dießbach in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern im 13. Jahrhundert, pag. 342–345 (Schaffhausen 1867, groß 8), wo aber Alles, was Buchsee angeht, natürlich nur bis zum Jahr 1300 reicht. Das eigentliche Urkundenmaterial aber findet sich aufgespeichert im Solothurner Wochenblatt, besonders in den Jahrgängen 1831 und 1833, und in Karl Zeerleder's Urkundenbuch der Stadt Bern, 2 Bände groß 4. Ebenso auch viele Urkunden bei J. J. Amiet

Regesten von Fraubrunnen und in F. J. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. — Unendlich schade ist es, daß das Jahrzeitbuch von Buchsee verloren gegangen ist, wie leider so viele ähnliche Anniversaria, Obituaria und Necrologia unserer Kirchen und Gotteshäuser im Kanton Bern, die eine so wichtige Fundgrube und Quelle für unsere historischen Verhältnisse im Mittelalter waren. Daß ein Jahrzeitbuch von Buchsee noch im vorigen Jahrhundert existirte, ist zu entnehmen aus einer Stelle in Iselin's Lexicon T. IV, pag. 165 (Basel 1727, Folio). Die Abfassung dieses Necrologs dürfte aber nicht über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückreichen.

IV. Comthure zu Buchsee (1237—1529).

Laut den Nachforschungen und Erörterungen des Herrn Theodor von Liebenau in Lucern gab es von 1237 bis 1529 nicht weniger als 40 Vorsteher des Ordens in Buchsee, theils Comthure, theils Statthalter. Die bedeutendsten derselben mögen folgende sein, wenigstens erscheinen solche am häufigsten in Urkunden.

Heinrich Graf von Toggenburg, Comthur in Buchsee 1237—1257. Er nennt sich bald commendator, bald magister, bald procurator oder provisor. Er war auch Comthur zu Bubikon und Comthur zu Hohenrain, ward erster Großprior oder Johannitermeister in teutschen Landen 1251 und starb 1271 (vide über ihn schon supra).

Deginhardus, Comthur 1267—1278. Er war auch Comthur zu Thunstetten.

B. de Lübistorf, genannt Hoyer, 1278—1284. Er war auch Comthur zu Klingnau.

Deginhardus (vielleicht der Obige?), 1281, 1292, 1295, 1297. Auch Comthur zu Reiden und zu Thunstetten.

Heinricus de Loneck sive Leuneck, 1285—1292. Auch Comthur zu Basel und Rheinfelden.

Burkard von Schwanden, Comthur in Buchsee 1295, 1298—1308. Er war aus dem bekannten Geschlechte der Freien von Schwanden bei Aarberg, aus welchem Geschlechte auch 3 Aebte dieses Namens in der Benedictinerabtei Einsiedeln waren, nämlich Anselm, Peter und Johannes. Burkard von Schwanden war zuerst Mitglied des teutschen Ordens, Comthur zu Köniz, dann Hochmeister. Er resignirte noch vor dem Falle von Akkon (1291) und ward Johanniter. Als solchen finden wir ihn als Comthur zu Heimbach, Thunstetten, Reiden, Freiburg im Uechtlande, Leuggeren, Klingnau, Buchsee. Er starb bei der Eroberung von Rhodus 1310 und ruht in der dortigen Johanniterkirche.

Cuno von Falkenstein, Comthur zu Buchsee 22. Juni 1310 (Stettler Regesten von Buchsee Nro. 82). Er stammte aus dem berühmten Geschlechte der Grafen von Falkenstein im Buchsgau und jetzigen Kantons Solothurn, das viele geistliche und weltliche Würdenträger aufzuweisen hat und dessen letzter Sprößling, Christoph von Falkenstein, im Jahr 1559 zu Ebringen im Breisgau starb. (F. Fiala im Urkundio I, 228 — 230, Solothurn 1857, groß 8°.) Wir finden von diesem Geschlecht im geistlichen Stande mehrere Domherren am Domstift Basel, Benedictinerherren in den Abteien Murbach, Erlach (St. Johannsen) und Einsiedeln, einen Ulrich von Falkenstein als Propststatthalter am St. Ursenstift in Solothurn 1274, und Klosterfrauen und Abtissinnen in den adeligen Damenstiften Königsfelden, Seckingen und Buchau am Federsee in Schwaben. (Nicolaus Friedrich von Mülinen Genealogische Stammtafeln Mss.)

Hugo von Diessenhofen, Comthur zu Buchsee 1316—1327. Er war nicht vom bekannten Geschlechte der Truchseßen von Diessenhofen im Thurgau, sondern vom Geschlechte der Diessenhofen in unsern burgundischen Landen zu beiden Seiten der Aare, zu welchem auch z. B. ein Konrad

von Diessenhofen, Chorherr am St. Ursenstift in Solothurn 1277—1289, gehörte. (P. Alexander Schmid, ord. Capuc., die Kirchensätze des Kantons Solothurn, pag. 7.) Hugo war auch Comthur zu Freiburg im Uechtlande, zu Thunstetten und zu Rheinfelden.

Peter von Kienberg, Comthur 1328 und 1329 und wieder 1340, 1343—1349 (Stettler Nro. 114, 120, 130). Auch Comthur zu Thunstetten.

Hugo von Offenburg, Comthur zu Buchsee 1331 und 1334 (Stettler Regesten Nro. 99 und 104).

Conrad von Lindnach, Comthur 1336, 1339, 1350, auch Pfarrer zu Bremgarten 1347—1356, wieder Comthur 1356 und 1361 (Stettler Nro. 127, 129, 132, 142, 145, 156).

Dietrich von Keppenbach, geboren um 1310. Comthur zu Buchsee 1361, 1364, 1371, 1381. Er war auch Comthur zu Freiburg im Breisgau 1356—1371, Comthur zu Neuburg, Ballei von Brandenburg, Statthalter des Großpriors, Visitator generalis, Gesandter an den Großmeister nach Rhodus 1371, lebte noch 1398.

Aegidius von Keppenbach, Comthur 1378, 1387. Auch Comthur zu Biberstein und Comthur zu Thunstetten.

Marquard von Büttikon, aus einem alten Aargauischen Ritterhaus, das dem Johanniterorden mehrere tüchtige Männer gab, ebenso den Chorherrenstiften Zofingen, Schönenwerd und Beromünster, der Abtei St. Urban, sowie Vorsteherinnen in den Klöstern Frauenthal, Ebersegge, St. Clara in Zofingen und St. Michels-Insel in Bern. Es ist jetzt längst erloschen. Marquard war Comthur zu Buchsee 1381 und 1382, auch Comthur zu Reiden 1380, 1382, 1392, 1396, 1403.

Hesso von Schlegelholz, Comthur 1387. Er war auch Comthur zu Thunstetten, Procurator an der General-

versammlung des Ordens 1382, Comthur zu Villingen 1384, erhielt 1391 ad vitam die Commende Lango nebst dem gubernium auf dieser Insel, ward Statthalter des Großmeisters 1410, Großprior von Cypern 1411, und starb den 20. Mai 1412.

Johannes von Ow I. (Owe, Au), aus einem edeln und verdienten Schwäbischen Geschlechte, das noch jetzt in Würtemberg blüht. Comthur zu Buchsee 1396 und 1407 (Stettler Nro. 173 und 183). Auch Comthur von Thunstetten 1395 und 1396.

Conrad Schaler, vom berühmten Geschlechte der Schaler (Scalarii) in Basel, Comthur in Buchsee 1413 bis 1420, Comthur in Reiden. Die Schaler, die einst eine große Rolle in der alten Geschichte von Basel spielten, und im 16. Jahrhundert ausstarben, theilten sich in drei Linien: Schaler von Biel, Schaler von Benken (beides im Thale der Birsig) und Schaler im Leimenthal (vallis lutosa). Sie waren Dienstmannen (ministeriales) der Bischöfe von Basel und der Grafen von Thierstein, und wir finden im weltlichen Stand mehrere Schaler als Schultheißen und Bürgermeister von Basel, sowie im Clerus namentlich viele Domherren von Basel im 13. und 14. Jahrhundert. Ein Werner Schaler war Propst des Kollegiatstifts St. Ursanne (St. Ursitz), 1281, 1283, 1286; ein anderer Werner Schaler erwählter Bischof v. Basel 1383, 1384, 1385; ein Lüthold Schaler Benedictinerherr zu St. Blasien im Schwarzwalde (ehe er 1333 zum Abt von Muri postulirt wurde?), und ein Ottomann Schaler Benedictinerherr und Decan zu Murbach im Elsaß 1405. Endlich finden wir mehrere dieses Namens als Klosterfrauen in Basel zu den Steinen und im Klingenthal und in Olsberg bei Rheinfelden. (Leu Lexicon XVI, 254 und 255. — Mülinen Genealogische Stammtafeln Mss.).

Egidius oder Gilgian Wolf, Schaffner des Hauses Buchsee 1429, Ordensstatthalter daselbst 1437, 28. Okt.

und 2. Nov., und heißt Priester und Alt-Commenthur des Hauses Buchsee 20. Juli 1451 (Stettler Regesten von Buchsee Nro. 188, 191, 192, 193).

Johannes von Ow II., Comthur zu Buchsee 1451, 1459, 1468, 1470, 1473 (Stettler Nro. 194, 196, 198, 200, 204). Er war auch Comthur von Biberstein, Comthur von Thunstetten 1463 (Soloth. Wochenbl. 1846, pag. 39), Comthur zu Wädenschwyl zuerst 24. Juli 1467 (Dalp Ritterburgen der Schweiz I., 181, 431), Comthur zu Freiburg in der Schweiz, Großprior von Cypern, Großprior oder Johannitermeister in Teutschland 1468—1473. Er vertheidigte Rhodus gegen die Türken 1469 und 1480. Er testirt 1480, vigiliâ Thomæ (d. h. 28. Dec.), will in Buchsee begraben sein (Berner Testamentenbuch I, 206, Mss. im Staatsarchiv Bern) und stirbt 1482.

Jakob von Ryffenberg, Comthur zu Buchsee 1484 bis 1487. Auch Comthur zu Heimbach 1462—1484, Curpfälzischer Hofgerichtsrath 1476, Comthur zu Weissenburg im Elsaß 1479.

Albrecht von Nünegg, Comthur 148.—1496, auch Comthur zu Tobel und Feldkirch. Er reiste nach Rhodus 1496 und starb daselbst 1496.

Peter Stolzer (Stolz von Bickelheim), Comthur zu Buchsee 1500—1503. Er war auch Comthur zu Biberstein, gehörte zu den tapferen Vertheidigern von Rhodus 1480, war 1490 Groß-Ordens-Visitator, Gesandter des Ordens beim Papst und Comthur zu Meisenheim und Großballei teutscher Zunge 1491. Stolzer starb den 13. März 1503. Von ihm ist eine schöne Wappenscheibe in der Münsterkirche in Bern. (Dr. Ludwig Stantz Münsterbuch von Bern auf pag. 137. Bern, bei Dalp 1865, groß 8^{0}, wo aber irrige Namen sind.)

Peter von Englisberg, letzter Comthur, der in Buchsee residirte, von 1508—1529. Er stammte aus einem edeln und alten Geschlechte, dessen Wiege zu Englisberg auf

dem Längenberge zwischen Kehrsatz und Zimmerwald zu suchen ist, und das in Bern wie in Freiburg angesessen war, und in Freiburg im Jahr 1691 im Mannsstamme erlosch. Die von Englisberg finden wir in den Räthen zu Bern und Freiburg, in letzterer Stadt auch als Schultheißen und Bürgermeister, und namentlich als Landvögte vieler Aemter des Kts. Freiburg. In geistlicher Beziehung erscheinen sie als Gutthäter des Frauenklosters Maigrauge (Macra augia, Magerau) an der Saane in Freiburg, sowie einige von ihnen als Mönche in den Cistercienserstiften Hauterive (Alta Ripa, Altenryf) bei Freiburg und Hautcrest (Alta Cresta) bei Oron. Ein Peter von Englisberg war Kirchherr zu Blumenstein 13.., ein Otto Chorherr am St. Moritzenstift in Ansoltingen (jetzt Amsoldingen geheißen) und Decan des Decanats Köniz oder Bern 13... Endlich ein Anton, Johanniterritter 1452 und unser Peter im gleichen Orden. Derselbe war auch Comthur zu Thunstetten, Freiburg im Uechtlande, Basel und Rheinfelden, Hohenrain und Reiden.

Von ihm befindet sich noch jetzt in der Kirche zu Bremgarten eine Glasscheibe mit der Inschrift: „Junker Peter von Englisberg, Comthur des Hauses Buchsee 1510." (Lohner Kirchen des Kantons Bern, pag. 71.)

Er übergab den 28. Januar 1529 ohne Wissen und Willen des Ordens die von ihm in Schulden gestürzte Commende Buchsee an die Stadt Bern und erhielt dafür von derselben das Schloß Bremgarten an der Aare zur lebenslänglichen Wohnung angewiesen, sowie eine reiche Pension in Geld und Lebensmitteln. Im Staatsarchiv Lucern existirt eine italienische Abschrift der Urkunde vom 28. Januar 1529, welche Aufschluß gibt, wie sich der Comthur Peter von Englisberg mit Statthalter und Rath von Bern wegen der Commende Buchsee abfand. Ersterer sagt, er übergebe die Commende wegen der guten und freundschaftlichen Dienste, die ihm Bern erwiesen, und weil er vom Wunsche beseelt sei, als „buono Bernese" zu leben und zu sterben. Die Stadt

übergibt ihm hiefür „la casa e castello Bremgarten, con quella possessione cui dentra nella casa, la quale essa hà comprata e megliorata, come anchora la possessione del Erhardo Richenbund (?) aspetante al detto Castello, più il boschino, e la fornace della calcina di servici il tempo della sua vita; più un prato à Buchsee appellato il prato largho con trecenta malli di paglia, per servicio delli beni di Bremgarten, più il bestiame di Bremgarten d'esso comparato e allevato, e tutto quello per l'avenire puotrà havere con suo utile; più questo su' detto Castello Bremgarten il bestiame e li su' detti beni goderà, possederà et usufruirà à suo beneplacito come suo proprio, senza impedimento e contraditione alcuna, durante sua vita e non più oltre, con riserva e conditione di conservare e mantenere detto Castello e beni a sue spese proprie, riservato sempre la proprietà. Di più il nostro officiale di Buchsee che da tempo in tempo serà gli deve annualmente durante sua vita dare e pagare delli beni di detta Commenda Buchsee cinquanta moggi spelta, e 50 moggi biada, più ogn' anno quatro voti di uino, e ogni quatembre uinti cinque scuti et finalmente tutte volta essa uerrà quà nella nostra Città gli sarà consegnato anastanza nella nostra casa di s^to^ Giovanni, come anche gli sarà dato legno per suo uso e le candele, ma gli cibi deve procurare e pigliare ove gli piacerà, il tutto à sue spese, e cosi l'usufrutto delli sudetti beni con le accennate riserve e conditioni nuoi concessamo lasciare al prefato signore Commendatore, nostro caro Cittadino, durante sua vita."

Später hielt sich Peter von Englisberg abwechselnd in Basel, in Freiburg und in anderen Häusern des Ordens in der Schweiz auf, und starb am 28. Februar 1545 ziemlich hochbejahrt. Er liegt in der Johanniterkirche zu Freiburg im Uechtlande begraben. (Vide über ihn Leu Lexicon VI, 361, Samuel Fischer, Pfarrer in Aarberg, Geschichte der Disputation und Reformation in Bern, pag. 429, Bern

1828, groß 8°, und Meinrad Meyer, curé de St.-Jean, in den Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg T. I, pages 50—53. Fribourg 1845, grand 8°.)

V. Letzte Schicksale des Hauses Buchsee.

Die Johanniter waren große Kunstfreunde, protegirten Maler, z. B. Holbein, und liebten besonders, ihre Kirchen mit Glasgemälden reich auszustatten, wie dies gerade hier bei Buchsee und Bremgarten hervortritt.

Der Johanniterorden hatte aber in der Schweiz wie anderswo auch seine Schattenseiten und zwar deren mehrere, wodurch sein Ende schneller herbeigeführt wurde. Darunter zähle ich das Haschen der Comthure nach besseren Pfründen, den Hang zur Verschwendung bei einzelnen Ordensrittern, das Pochen des Ordens auf die ihm von Kaisern und Königen wie von Päpsten und Bischöfen ertheilten und bestätigten Privilegien und Freiheiten, namentlich auf sein Asylrecht und auf seine exceptionelle Stellung als Friedensstätte, weßwegen er überall in der Schweiz in unzählige Prozesse verwickelt wurde. Dazu kam bei den Comthuren in Thunstetten und Münchenbuchsee ihre fortwährende Opposition gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft im Kanton Bern, gegen welche die Johanniterherren am längsten von allen Orden sich widersetzten, obwohl die traurigen Folgen dieser Opposition gerade bei ihren Unterthanen am sichtbarsten zu Tage traten. Beweise hiefür finden sich besonders in einem Schreiben von Schultheiß und Rath von Bern an Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, Meister St. Johannsenordens, und an das Kapitel zu Strasburg. Dieses Schreiben ist datirt vom 5. Juni 1504, und es heißt darin, „man habe schon längst gehofft, „der Hochmeister werde für die Leibeigenen der Commende „Buchsee Verfügungen treffen, daß sie sich loskaufen können. „Denn sie haben sich so unter einander verhei„rathet, daß eine Heirath ihrer ohnehin physisch herunter-

„gekommenen Kinder nicht mehr zugegeben werden könne. „Mit den Unterthanen Berns aber sei jetzt eine Heirath der„selben nicht mehr möglich, weil das Gesetz nur eine solche „unter freien Leuten gestatte."

Da war es wahrlich Zeit und hohe Zeit, solche Verhältnisse neu umzugestalten, und daß ein frischer belebender Hauch in veraltete Institutionen fahre, auf daß, wie Schiller sagt, neues Leben aus den Ruinen erblühen könne. Das Haus Buchsee scheint schon gegen das Ende des XIV. Jahrh. entweder durch schlechte Haushaltung oder zu anderen Zwecken der Ordensoberen viele seiner Güter in den umliegenden Gegenden entfremdet zu haben. Ueberhaupt geht aus Allem hervor, daß die Comthurei Buchsee sich immer mehr vom Verkehr abschloß, frühe ihre selbstständige Existenz einbüßte und unter Oberhoheit des Großmeisters kam. Mindestens seit 1469 war Buchsee mit allen seinen Einkünften dem Großmeister zuständig. Das Abschließungssystem ist eben so widersinnig und verderblich für Staaten und Korporationen wie für einzelne Familien und Individuen, und hat sich immer selbst gestraft und straft sich noch heutzutage!

Bei der Kirchenreformation im Kanton Bern ward die Commende Buchsee säcularisirt und in eine Landvogtei umgewandelt, die sehr einträglich war und bis zur Revolution von 1798 dauerte. Seither ward dieselbe dem bernerischen Amtsbezirk Fraubrunnen zugetheilt, gleichzeitig mit der Vogtei Landshut. Jetzt ist in Münchenbuchsee das Kantonalschullehrerseminar, gerade wie auch jetzt in der alten Commende Küssenach am Zürichsee das zürcherische Schullehrerseminar ist, und an der Stelle der ehemaligen Schaffnerei der Johanniterherren von Buchsee in Bern, dem sogenannten St. Johannsenhaus, nahe beim Rathhaus unterhalb der Metzgergasse, erhebt sich jetzt der stolze Bau der neuen katholischen Kirche. Dieses ehemalige St. Johannsenhaus hatte nämlich seine Benennung nicht von der Benedictinerabtei St. Johannsen oder Erlach am oberen Bielersee, wie allgemein, aber irrig, geglaubt wurde.

Zum Schlusse meines Vortrages, meine Herren, noch Eines. Merkwürdig und den Bernerischen Geschichtsfreunden weniger bekannt ist vielleicht der Umstand, daß nach der Reformation und nach Säcularisation der Commende der Johanniterorden sowohl durch den Großmeister, von Malta aus, als durch den Großprior von Teutschland in Heitersheim alle möglichen Versuche und Anstrengungen machte, um die vom Stande Bern säcularisirten 4 Commenden Buchsee, Thunstetten, Leuggeren und Biberstein wieder zurückzugewinnen. Der Orden wandte sich namentlich an die katholischen Orte, die auf den Tagsatzungen zu Baden in seinem Namen sich sehr ernstlich und fortwährend zur Restituirung verwandten. Allein Bern ließ sich in keinerlei Concessionen ein und diese Unterhandlungen dauerten von 1533 an über zwei ganze Jahrhunderte hindurch. Umsonst ernannte der Orden Comthure nach Buchsee, wie Adam von Schwalbach († 1573), Karl von Bernhausen, aus edlem thurgauischen Geschlecht, Johann Ludwig von Roll von Bernau aus Uri († 1625), Franz Ludwig von Sonnenberg aus Lucern († 1682), Johann Ludwig von Roll († 1696) und Leonz von Roll († 1729), beide vom bekannten Geschlecht der Roll von Emmenholz in Solothurn, das ganz verschieden ist vom obigen Geschlecht der von Roll aus Uri. Der Stand Bern blieb unerbittlich und wollte von diesen Commendatoren und ähnlichen Prätendenten nichts wissen. Es waren commendatores in partibus infidelium, so gut wie es immer episcopi in partibus gegeben. Umsonst beriefen sich die Gesandten der katholischen Orte auf die alten Bünde und auf den Landfrieden, um Bern zur Aufstellung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes zu bestimmen. Bern antwortete: „Der Orden sei nicht im Stande nachzuweisen, daß der erste „Stifter ihm Güter vergabt habe. Die Stift sei gemacht, „theils dem St. Johannsspital in Jerusalem, theils dem „Spital zu Buchsee zu Trost, Hilf und Handreichung der

„Pilger, Armen und Dürftigen. Der Spital in Jerusalem „sei eingegangen „durch Unordnung und Mißbrauch“; deß„halb sollen die Güter der Commende Buchsee nur noch zu „Armenzwecken verwendet werden. — Als Landesherren, „Schirm- und Kastvögte der Klöster und Gotteshäuser seien „die Herren von Bern nur sich und Gott und keinem „Frem„den“ über Verwaltung des Kirchengutes Rechenschaft schul„dig, am wenigsten Spaniern, Italienern und Schwaben, „die wie auf Rhodus so auch auf Malta im ausschließlichen „Besitze des Hochmeisteramtes seien. Die anderen Eidgenossen „lassen sich von Fremden ja auch nichts befehlen ꝛc.“

Die ganze Angelegenheit fiel endlich weg aus Abschied und Traktanden und wird kaum je wieder zur Sprache kommen. Die Zeiten haben sich total geändert, es hat eben Alles seine Zeit im Lauf der Weltgeschichte.



Zur Charakteristik der Chronikschreiber des alten Zürichkrieges Joh. Fründ, (Tschachtlan) und H. Bullinger.

Von Dr. G. Studer.

Es ist im vorigen VI. Bande des Archivs, S. 635, im Allgemeinen des gegensätzlichen Verhältnisses gedacht worden, in welches sich der zürchersche Geschichtschreiber H. Bullinger in denjenigen Abschnitten seiner eidgenössischen Chronik, welche von dem alten Zürichkrieg handeln, zu der Schwyzerischen Chronik des Joh. Fründ, oder, wie er sie irrigerweise nennt, des Ulr. Wagner, gestellt hat. Er gibt dem Verfasser Partheilichkeit für die Eidgenossen, Ungründlichkeit und Mangel an Glaubwürdigkeit in seinen Angaben über die Zahl der Erschlagenen und „anderen derglychen stucken" Schuld. Gleichwohl haben sowohl Tschachtlan, als Tschudi diese Fründ'sche Chronik ihrer Darstellungen jenes Krieges zum Grunde gelegt, sie resp. geradezu ausgeschrieben. Fründ, der als „Schryber der Eidgenossen" den ganzen Feldzug mitgemacht, den Verhandlungen der beiden Parteien auf Tagsatzungen und Conferenzen beigewohnt und die Begebenheiten während des Krieges successiv, ohne höheren Auftrag und persönlichen Vortheil, aus reinem Interesse für die Sache für sich aufgezeichnet und nach dem Friedensschlusse zusammengestellt hat (a. a. O., S. 637), verdient allerdings als Augenzeuge und Mithandelnder gewiß alle Beachtung, und sein wiederholtes Selbstzeugniß, daß er sich redlich bestrebte, die Wahrheit zu sagen, soweit er sie durch eigene Erfahrung oder glaubwürdige Zeugen zu ermitteln im Stande war,

scheint durchaus unverdächtig. Andererseits gibt Bullinger in der Vorrede zu dem betreffenden Abschnitte über seine Quellen in folgenden Worten Rechenschaft: „Uff dysen Zürichkrieg, wie ouch uff ander Historien der Eydgenossen, hab ich vil flyßes geleget, ihn gründtlich und eigendtlich zu erkundigen, hab deßhalben vilerley Bücher, Chroniken und Gschrifften hiervon beschriben, gsamlet, gläsen und daruß verzeichnet, und nach vil und langem ersuchen hab ich allerley zusammengebracht und was mich das beste bedunkt, hiehar in ein sömliche ordnung gebracht und gestellt:

1. Stellen ich der Histori dyß Zürichskriegs Epitomen, kurze verzeichnuß der ganzen gschicht oder Historien, daß, diewyl die gschicht wytlöuffig an ihren selber ist, ein Jeder in einer kurzen summ sächen und begryffen möge den ganzen handel, und dennethin die volkomnere und lengere histori dester ringer verstohn und behalten könnest; und diß Epitome hab ich vor Jaren besamlet und zusammengeschriben u s den briefen und gschrifften, die m. gn. Herren von Zürich von disem Krieg noch in zweien trucken verwahret haben.
2. demnach setze ich ettliche instructionen, welche den botten von Zürich domolen uff die tag für die Eydgenossen geben sind, uß denen gründtlich kan erkandt werden die rächte ursach diß ersten Zürichkriegs, der sich erhebt hat von wegen des märkts und feilen kouffs und von wegen des gastols, zu denen ich gesetzt hab den Brichtsbrief uff den krieg ervolget, wie er mir zugestelt und geschänkt worden ist von alten, die mir anzeigt, daß sömlicher Brichtsbrieff noch vorhanden sye von den zytten har, do der bericht gemacht worden, wie denn die elte und gschrifft wohl anzeigt.
3. Doruff hab ich erst geordnet die recht und ordenlich historien des alten Zürichkriegs, welche in ir ordnung der Jaren und Zytten nach, nach der länge, doch ouch

mit verkürzung sovil möglich gsyn, daß dennoch in der houptsach nüt ußglan wurde, flyßig beschriben ist von Hrn. Joh. Stumpfen, dem erfarnen und gflyßnen in der Historien Schryberen. Dyser hat allerley Historien ghept, ouch myn arbeit darumb besamlet; insbesondere hatt er gehept Hr. Heinrichs Brennwald, Probstes zu Embrach, dieses Kriegs Beschrybung, weliche uß den offenen der Oberkeit ußschryben und abschryben (in andern Handschr.: abscheyden), ouch uß dem Mund und zügnuß derer gemacht ist, die darby gsyn, der zytten gläbt und zum theil von denen ghört habend, die by und mit gwäst.

So hab ich brucht die Schwyzerchroniken, welche mertheils Ulr. Wagneren dem Landammann zu Schwytz zugschriben wirt[1]) und vil zu vil partyisch und uff der Eydgenossen part gricht ist, ouch an vielen orten ungründtlich, insonders in der zal der erschlagenen und andern derglychen stucken unglaubwürdig. Item ein burgermeyster v. St. Gallen, der Müller genempt, hat ouch zu den zytten des Zürichkriegs ein verzeichnuß des kriegs gemacht gar unglych der wagnerischen, die mir ouch zu sächen worden, wie ouch andere mer, us welichen allen dyse historie zusammenzogen in ein rächte ordnung gesetzt ist. — Zuletzt hab ich noch eine andere Beschrybung, die kurz ist und mich bedunkt Hansen Füßlins Chronica oder Beschrybung des Zürichkriegs nit unglych syn, gesetzt, die mit den andern stimpt, doch etwan kürzer und nit unkumlich etlich historien dargibt."

---

[1]) Da Fründ im Vorwort zu seiner Chronik sich ausdrücklich als Verfasser nennt, so kann Bullinger unmöglich diese im Original oder in einer wortgetreuen Abschrift gekannt haben: sonst würde er nicht so unbestimmt, oder geradezu unrichtig von ihrem Urheber gesprochen haben. Es ist aber bereits in dem Aufsatz über Tschachtlan (Arch. VI, S. 638) darauf aufmerksam gemacht worden, daß es eine doppelte Ausgabe der Fründ'schen Chronik gegeben haben müsse, von welchen die eine, die auch Tschachtlan vor Augen gehabt zu haben scheint, durch Ulr. Wagner veranstaltet worden sein mag.

Man sieht aus diesen Worten, daß Bullingers Bericht mehr die Arbeit eines Gelehrten ist, der aus zeitgenössischen Documenten und früheren Berichten von Augenzeugen, und zwar beider Parteien, mit großem Fleiße die Wahrheit zu ermitteln sich bestrebt hat. Geht ihm nun auch die Frische und Unmittelbarkeit der Fründ'schen, so zu sagen mitten unter den Begebenheiten selbst verfaßten Darstellung ab, so hatte er doch Gelegenheit, mit mehr Ruhe und Objektivität die Ueberlieferung zu prüfen, Manches zu berichtigen und in anderem Lichte darzustellen, was von Fründ, sei es aus mangelhafter Kenntniß oder unwillkührlicher Voreingenommenheit für die von seiner Partei verfochtene Sache, irrig aufgefaßt und einseitig dargestellt sein mochte.

Ich glaubte nun, es werde zur Charakteristik dieser beiden Gewährsmänner, vielleicht auch für eine neue Bearbeitung jenes Theils der eidgenössischen Geschichte nicht ohne Interesse sein, wenn ich auf einige Differenzpunkte aufmerksam machte, die mir bei einer Vergleichung des aus Fründ geschöpften Textes unseres Chronikschreibers Tschachtlan mit Bullinger aufgefallen sind. Sowohl Bullingers eidgenössische Chronik, als Tschachtlan sind beide noch ungedruckt: denn die im Jahr 1820 unter Tschachtlans Namen publizirte Chronik ist nur der von Schilling verfaßte Auszug derselben, deren Original sich in Zürich befindet und von der unsere Stadtbibliothek eine Abschrift (H X 34 in der helvet. Handschriftensammlung) besitzt. Die Auszüge, die ich mittheile, sind dieser letzteren entnommen, die, wie ich bei einer Confrontation derselben mit dem Original erkannt habe, im Ganzen sehr zuverlässig zu sein scheint. Die beigefügten Seitenzahlen sind diejenigen des gedruckten Schilling'schen Auszuges, wo man den Zusammenhang nachlesen kann. Da ich aber früher durch die Gefälligkeit des Herrn Stiftsbibliothekars von St. Gallen Gelegenheit hatte, auch die dort aufbewahrte Fründ'sche Chronik zu vergleichen, so sind einige wesentliche Ergänzungen aus dieser letzteren bei-

gefügt [1]). Die Seitenzahlen der Auszüge aus Bullinger beziehen sich auf eine auf unserer Stadtbibliothek befindliche, sehr sauber geschriebene Abschrift dieser ebenfalls noch ungedruckten Chronik, die unter H X 38 und 39 den Titel führt: „Abgeschriben von einem Exemplar, das da den 5. Julii 1599 ist vollendet worden, diß aber den 27. Julii 1732 von H. St. und welches ehemals besessen mein Ahnherr Mich. Stettler, der Chronikschreiber, dißmahl aber mein Bruder Dan. Stettler, Notar. publ.“

Da es sich bei dieser Vergleichung weniger um den Wortlaut, als um die Sachen handelt, so wird man es entschuldigen, daß ich nicht die beiden Originalhandschriften selbst, die sich in Zürich und St. Gallen befinden, einander gegenübergestellt habe.



Chronologie des alten Zürichkriegs nach den unter sich verglichenen Angaben Bullinger's und Fründ's.

I. Von 1436—1439. Veranlassung des Kriegs.

1436, 29. April, starb Graf Friedrich von Toggenburg. (Bull. p. 602.)

— 21. Sept. (S. Matthäi.) „Zu Feldkirch überkam die frow von Toggenburg mit unseren Boten, das sy uns Uznach gab sampt zugehörd für die dienst, so wir dem Herrn sel. getan hättind und ouch iren tun söllind.“ (Bull. 609.)

[1]) Das Nähere über dies Exemplar der Fründ'schen Chronik, das selbst auch nur eine Abschrift ist, s. im Archiv VI, S. 636 ff.

1436, 31. Okt. (Allerheiligen abent) ward die Schenkung der veste und statt Utznach, des dorffs Schmerikon, des Utznacherbergs mit aller zugehörd, mit lüt und gut brieflich besiglet und Frow v. Toggenburg erneuerte als ein erb ires herrn sel. ir burgrecht mit Zürich nicht nur uff die 5 jar nach ires herren tod, sondern uff zyttlebens. (Bull. 610.)

— 21. Dez. (frytag vor der hl. wienacht) errichtet Zürich ein burgrecht mit den leuten von Sargans, ob und nid dem Walensee. (Bull. 612, vgl. Segesser, Eidg. Absch. Bd. II, Nr. 172; den 19. Dez. hatte Toggenburg, den 22. Gaster, Ambden und Schännis geschworen, ebendaselbst Nr. 171.)

— 24. Dez. (am end des jars vor wien.) nehmen Schwyz und Glarus die Herrschaft Windegg, Lichtensteig, Turthal und Grynau in ihr Landrecht auf. (Bull. S. 457.)

— 31. Dez. (actum uff des angenden Neujars abent.) Zürich stellt an die eine Vermittlung suchenden eidg. Boten von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug das Begehren: „sy sölten verschaffen, das die von Schwyz und Glaris das Schloß Utznach rumind und die Lüt der eiden erlassind, ouch uß dem veld züchint; und umb den übergriff, kosten und schaden wöllind wir gern einen früntlichen tag besuchen und lassen lugen, ob die sachen mögend gütlichen vertragen werden." (Bull. 626. Segesser, Nr. 173.)

1437, 4. Jenner (den 12. Abend, d. h. den Abend vor dem 12. Tag des neuen Jahrs, von Weihnachten (25. Dez. 1436) an gezählt. Segesser, Nr. 174 setzt den 5. Januar.) Antwort der eidg. Orten und Begehren, einen früntlichen Tag zu leisten.

— den 5. Jenner dies Ansuchen wiederholt, von Zürich bewilligt und hierauf ein Waffenstillstand von 14 Tagen beschlossen.

1437, 10. Jenner (Donnstag nach den hl. 3 Königen) werden einige Gemeinden der Herrschaft Windegg mit Gewalt genöthigt, das Landrecht von Schwyz und Glarus anzunehmen. (Bull. 603.)

— 14. Jenner (Montag). Tagleistung zu Baden, aufgelöst durch einen Friedensbruch der Leute im Gaster, welche zwei Zürcherschiffe, die Lebensmittel in's Oberland (Sargans) führen sollten, aufhoben und den Schiffer gefangen setzten. (Bull. 630.)

— 10. Jenner. (Donnstag vor Antoni; das Datum ist offenbar unrichtig: Segesser, Nr. 176, setzt dafür den 15. oder 17. Jenner). Die eidg. Boten begehren einen neuen Waffenstillstand, der ihnen auf Pfaffenfasnacht (esto mihi) den 10. Febr. bewilligt wird. Zugleich ward ihnen zugesagt, einen Tag zu Luzern zu beschicken, an welchem die Eidgenossen den Streit entweder in Minne oder nach Recht beizulegen versprachen. Donnerstag nach Pauli Bekehrung (31. Jenner) ratifizirt dies der gr. Rath von Zürich. (Bull. 635.)

— 2. Febr. (purificat. Mariæ. Bull. 636) erschienen die eidg. Boten vor der Landsgemeinde zu Schwyz, die den Streit nicht in Minne, sondern nach dem Recht entschieden haben wollte. Dies referiren die Boten den 4. Febr. (S. Agathen abend) dem gr. Rath in Zürich. Dieser will auch nichts mehr von Minne, sondern nur von Recht hören und verlängert den Stillstand auf der Boten Bitte bis zum 10. März (Mitfasten). (Bull. 638.)

— 8. Febr. (fryt. vor der alten Fasnacht). Anlaßbrief zu dem Rechtstag. (Bull. 458.)

— 23. Febr. (samstag vor reminiscere). Rechtsverhandlung zu Luzern. (Bull. 458.)

— 11. April (donnst. vor misericordia; so Bull. 649 und in den Tigurinern, dagegen S. 460 falsch:

Donnst. nach Miser., dies wäre der 18. April) nehmen die Erben der Gräfin v. Toggenburg, nachdem sie dieselbe zu Feldkirch vor öffentlichem Gericht auf ihre Erbansprache zu verzichten bewogen hatten, mit all ihren Schlössern, Land und Leuten das Landrecht von Schwyz und Glaris an. Es wären folgende Herren: Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang, Ulrich v. Räzüns, Freiherr, Vogt Ulrich von Mätsch, Graf zu Kilchberg, Hauptmann an der Etsch, Wolf von Brandis, Freiherr, Graf Heinrich v. Sax zu Monsax und Thüring v. Arberg, Freiherr, Herr zu Schenkenberg.

1437, 19. April (frytag vor s. Jörgentag), Tag zu Luzern zwischen Zürich, Schwyz und Glaris, an dem die Schwyzer Kundschaft geben für ihre Behauptung, daß ihnen der Graf von Toggenburg noch bei seinen Lebzeiten verwilligt habe, seine Leute nach seinem Tode in ihr Landrecht aufzunehmen. (Bull. 649.)

— 2. Mai (donnst. vor h. Crützabent) ziehen die Zürcher in's Sarganserland. (Bull. 659.)

— 8. Mai (Uffahrtabent) zerstören sie die Nydburg.

— 17. Mai (fryt. vor pfingsten) senden die Schwyzer ihren Landammann, It. Reding, um die von Wyl und den Abt von St. Gallen in ihr Landrecht aufzunehmen. (Bull. 662.) Die Aufnahme geschah den 18. Mai (am h. abend zu pfingsten. Segesser, Nr. 187.)

— 26. Mai (Sonntag nach Pfingsten) wird von den Zürchern Freudenberg eingenommen und am Montag den 27. verbrannt. (Bull. 664.)

— 29. Mai (Frohnleichnamsabend) kehren sie nach Zürich zurück. (Bull. 664.)

— 29. Sept. (Michael.) senden die aus Gaster nach Insbruck zu Herzog Friedrich v. Oestreich und werben

um die hohen Gerichte zu Windegg. Da senden Schwyz und Glaris auch hin und erlangen, daß ihnen der Herzog Windegg um 3000 Gulden verpfändet; der Brief ward aber erst 1438 aufgerichtet. Die von Seite der Eidgenossen auf Zürichs Mahnung hin erfolgte Einsprache, mit dem Feind der Eidgenossenschaft nicht zu verhandeln, blieb unberücksichtigt. (Bull. 669).

1437, 7. Okt. (Montag vor Dionys.) verpfändet Graf Heinrich den beiden Ländern Schwyz und Glarus die Grafschaft Sargans um 1800 Gulden. (Bull. 671).

— 22. Dec. Nach Ablauf eines vom Baslerconcil zwischen Zürich und Oestreich vermittelten Waffenstillstandes (bis Thomastag, 21. Dec., Segesser, Nr. 190, 191) überfallen von Feldkirch aus die Oestreicher Sargans; die Sarganser bringen den Werdenbergern, die dem Feinde den Durchmarsch gestattet hatten, eine Niederlage bei. (Bull. 462).

1438, — In dem Streit wegen des Oberholzers und des feilen Kaufs wird von den eidg. Boten ein Waffenstillstand vermittelt von? bis zum 28. October und dann verlängert bis auf des hl. Crützestag, den 3. Mai 1439. (Bull. 681).

— Sept. Die Schwyzer forbern Zürich auf einen Rechtstag, den 21. Sept., (an dem achtenden tag nach des h. Crütztag zu herbsten) nach Einsiedlen. Tschachtl. S. 29); Zürich schlägt dies ab. (Segesser, Nr. 206).

— 21. Nov. (nächstfolgenden tag nach Catharinen). Schiedgericht in Bern, zu welchem die eidg. Schiedboten auch den ganzen Rath zu Bern beizogen und mit ihm gemeinschaftlich ihr Urtheil ausfertigten bis zum 29. November. (Bull. 682).

— 12. Dec. (freyt. vor luciæ). Eröffnung des Urtheils in Luzern durch ein Notel. (Bull. 683).

1438, 27. Dec. (Samst. vor dem Neujarstag) verwerfen die zürcherschen Gemeinden das Notel (Bull. 464), und vom

1439, 3. Jenner (samst. nach dem Neujarstag) datirt die ablehnende Antwort der Zürcher auf das Notel. (Bull. 683).

II. Erster Feldzug der Zürcher gegen die Schwyzer 1439.

Das Gefecht am Etzel den 5. Mai. Friede auf ein Jahr geschlossen den 24. Mai.

1439, 2. Mai (Samst. vor des h. Crützestag zu Meyen) besetzen die Zürcher Pfäffikon, die Schwyzer den Etzel. (Tschachtl. S. 37. Bull. S. 698).

— 4. Mai (mentag nachmittemtag nach des h. Crützestag). Schreiben der Zürcher an die Schwyzer auf dem Etzel, in welchem sie ihnen Recht anbieten vor dem röm. König, und der Schwyzer Rückantwort. (Tschachtl. S. 39).

— 5. Mai (am vorgen. zinstag). Gefecht am Etzel. (Tschachtl. S. 47).

— 14. Mai (Uffahrt) Waffenstillstand bis Ostern 1440 (27. März). (Bull. 700).

— 24. Mai (Pfingsten). Friedensschluß besigelt von Burk. v. Mülheim v. Straßburg und Heinrich von Bubenberg von Bern. (Tschachtl. S. 51. Bull. 700).

— 30. Juni (Zinstag nach Peter und Paul) resultatlose Tagleistung der eidg. Boten, weil man sich über den Ort der Zusammenkunft nicht vereinigen konnte. Bull. 701).

III. Zweiter Feldzug 1440.

Zug der Schwyzer und Glarner in's Sarganserland, den 24. Oktober.

1440, 12. Jenner (Zinstag nach den h. drei Königen) Tagleistung zu Zug. (Bull. 701).

— 24. Okt. (Montag vor Sim. und Judä; so richtig Tschachtl. S. 66; von diesem Tage ist auch der Absagebrief von Schwyz an die Sarganser datirt, s. Segesser, Nr. 227; dagegen Bull. in der Epitome l. 2 c. 2 setzt unrichtig den Montag nach S. u. J., das wäre der 31. Oct.) sammelt Reding sein Kriegsvolk und zieht Tags darauf nach Sargans, wo er in 4 Tagen die Huldigung der Einwohner erzwingt.

— 27. Okt. (Simon und Judä abent) vereinigen sich die Glarner mit ganzer Macht mit denen von Schwyz und lagern sich auf dem Etzel. (Tschachtl. S. 70).

— 1. Nov. (Allerheiligentag) trafen die von Schwyz, welche Sargans unterworfen hatten, wieder in Lachen ein. (Tschachtl. S. 73).

— 2. Nov. (Mitw. nach Allerheiligen) Absagebrief der Schwyzer an Zürich (Segesser, Nr. 231. Bull. hat S. 707 unrichtig: mitw. vor Allerheiligen, das wäre der 26. Oktober).

— 4. Nov. (fryt. nach Allerheiligen) „zugend die lender mit iren helfern oben am berg hin uff Schwendi und uff Moos und brantend hüser und städel biß in die nacht. (Bull. 708).

— 5. Nov. (sambstag) fuhren die Zürcher von Pfäffikon nach Hause (Bull. 710).

— 18. Nov. (fryt. nach S. Otmarstag) bieten die von Zürich den Eidgenossen Recht dar. (Bull. 715. Segesser, Nr. 232).

— 19. Nov. (samstag) werden die Friedensartikel im Felde abgeredet und

1440, 1. Dec. (Donst. nach Andreæ) zu Luzern ausgefertigt und besigelt. (Bull. 718).

1441, 1. Januar, Rechtstag zu Luzern durch Intriguen der Schwyzer vertagt. (Segesser, Nr. 235 setzt ihn nach Einsiedlen, Bull. 718 nach Luzern).

— in den letzten Tagen Januars (Wuche vor liechtmeß) fruchtlose Tagleistung in Bern. (Bull. 719).

— 15. Febr. (mitw. vor cathedra Petri) Tag in Luzern, wo die am 19. Nov. 1440 festgestellten Friedensartikel bestätigt wurden. Der Bestätigung folgte sofort die Execution. (Bull. 720. Segesser, Nr. 237).

— 21. Febr. (zinst. vor s. Matthysen) werden die im Freienamt ihrer Eiden ledig gesprochen, mußten dem Schultheißen von Bern und auf dessen Geheiß wieder ihren alten Herren v. Zürich schwören. (Bull. 720).

— 23. Febr. (Donstag darnach) werden ebenso die vom Amt Grüningen durch Berns Vermittlung den Zürchern wieder zugestellt, doch unter Vorbehalt, daß ihren Beschwerden gegen Zürich abgeholfen werde. Zu Vereinigung dieser letzteren Angelegenheit wurden noch zwei Tage gehalten, einer zu Luzern den 25. Febr. (Samst. vor Matthys), ein anderer im Merzen zu Bern, worauf eine zweifache Urkunde, eine für Zürich, die andere für Grüningen, d. d. 17. Mai (Bull. 721) ausgefertigt wurde.

— 5. April (Mitw. vor dem Palmtag), die Schiedboten von Luzern weisen der Schwyzer Ansprache auf Kriegsentschädigung zurück. (Bull. 723. Segesser, Nr. 240).

1442, 2. Febr. (liechtmeß) senden die Zürcher eine Botschaft an König Friedrich. (Bull. 724).

— 15. Juni (S. Veitstag), Bündniß Zürichs mit Oestreich. (Bull. Epitome l. 3, c. 1. Segesser, Nr. 247: Sonntag nach S. Veitstag, d. i. den 17. Juni).

1442, 3. Aug. (fryt. vor Oswaldi) Rechtsspruch, worin König Friedrich der Stadt Zürich die Pfandschaft der Herrschaft Windegg zuspricht. (Bull. 725).

— 8. Aug. (Mitw. vor Laurent.) Königl. Mandat an die Reichsstädte Constanz, Memmingen, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Rottweil, Biberach, Buchhorn, Pfullendorf, Kempten, Wangen, Ysne, Kaufbeuren und Lüttich, und an den Truchseß von Waldburg, Zürich auf ergangene Mahnung zu helfen. (Bull. 725).

— 10. Sept. (mont. nach nativitat. Mariæ) Eidg. Tag zu Luzern. Beschluß, Zürich um eine Erklärung wegen des Bundes mit Oestreich anzugehen. (Bull. 726).

— 12. Sept. (Mitw. vor des h. Crützestag) kommt König Friedrich nach Zürich. (Bull. 727; dagegen in der Epitome l. 3, c. 1 und in den Tigurinern irrig: nach dem h. Crützestag).

— 16. Sept. (am suntag nach des h. Crützestag) huldigt Zürich dem König. (Tschachtl. S. 113).

— 17. Sept. (den nächsten montag) huldigt Rapperswyl dem König. (Bull. 727).

— 25. Nov. (um Catharinä). Die Eidgenossen verlangen zu Constanz wiederholt die Bestätigung ihrer Regalien, der König stellt als Gegenforderung die Restitution des Aargaus. (Bull. 728).

— 26. Nov. (Mont. nach Catharinä — Segesser, Nr. 254: 28. Nov. Mitw. nach Cath.) wird das Sarganserland von dem Landrichter Ulrich von Hohenklingen auf die Klage Zürichs in Acht erklärt. (Bull. 728).

— 23. Dez. (Sonntag vor Weihnachten) schwört die Grafschaft Kyburg Treue in die Hand des Markgrafen von Röttelen. (Bull. 729).

1443, 14. Januar (Montag nach dem Zwanzigsten) kommen eidg. Abgesandte von Luzern, Uri, Unterwalden,

Zug, und im Auftrag von Schwyz und Glarus nach Zürich und stellen die Forderung, daß Zürich seinen Bundbrief mit Oestreich herausgebe, weil das Bündniß eines Eidgenossen mit dem Erbfeinde unverträglich sei mit dem Bunde. (Bull. 730. Segesser, Nr. 256, nach Tschudi: den 13. Jenner (Hilarientag).

1443, 11. Febr. (Mont. nach Dorothea) kommen auch von Bern und Solothurn Boten nach Zürich und wünschen Erklärung über die Wachen, welche Zürich, Schwyz und Zug gegeneinander hielten, weshalb sie die Eidgenossen von Luzern gesandt hätten, zu erfahren, ob sie die Bünde halten wollten und ob man vor ihnen sicher sein könne? (Bull. 734).

— 20. März (Mitw. vor Mitfasten) lassen sich die Eidgenossen zu Schännis von den Leuten des Gastels, welche von König Friedrich zur Neutralität ermahnt worden waren, eine Erklärung über ihre Gesinnung geben. (Bull. 735).

— 1. April (Mont. nach Mitfasten) Tag zu Baden, wo der Marggraf von Baden und Zürich den Eidgenossen gute Worte geben wegen des 50jährigen Friedens und des eidgenössischen Bundes; beide sollten treulich gehalten werden, wenn sie die Eidgenossen ebenso hielten. (Bull. 736).

— 1. Mai Tag zu Einsiedlen wegen des östreichischen Bundes. (Bull. 740).

— 18. Mai sendet Schwyz ein Rechtfertigungsschreiben an die Reichsstädte. (Tschachtl. S. 128).

IV. Krieg der Eidgenossen wider Zürich 1443—1446.

A. Erster Auszug der Eidgenossen 1443.

Gefecht zu Freienbach, 22. Mai. Schlacht am Hirzel, 24. Mai. Das linke Seeufer von Horgen bis Kirchberg verwüstet, 26. Mai. Neu-Regensberg verbrannt, 9. Juni. Grüningen von denen von Wyl und von Raron erobert, 17. Juni. Stillstand während eines Monats.

1443, 18. Mai (Samst. vor Cantate) Schreiben Zürichs an die Eidgenossen. (Bull. Epitome l. 3, c. 2).

— — Das Panner von Schwyz zieht aus und lagert sich bis Montags auf dem Etzel. (Tschachtl. S. 133).

— 19. Mai. Bremgarten und Baden erneuern ihr Burgrecht und den alten Bund mit Zürich. (Bull. 741).

— 20. Mai (Mont. vor Urbani) Absagebrief von Schwyz an Zürich. (Bull. 744).

— 21. Mai (Zinstag am Morgen). Die Schwyzer verbrennen zum Theil die Brücke von Rapperswyl und die Rapperswyler das Dörflein Hurden. (Bull. 745).

— 22. Mai (Mitw. vor Urbani) Gefecht zu Freienbach. (Bull. hat unrichtig „mitw. nach Urbani", dies wäre der 29. Mai. Tschachtl. S. 140 „an einer mitwuchen in dem meyen").

— 24. Mai (S. Urbansabend). Die Schlacht am Hirzel. (Bull. am 25. Mayen, richtiger Fründ: „an dem obgenannten frytag, was der 24. tag meyens", Tschachtl. S. 145, hat das genauere Datum nicht aufgenommen).

— 30. Mai (Himmelf.) Schreiben der Bürger von Bremgarten nach Zürich. (Bull. 756).

— 10. Juni (Pfingstmontag) wird Neu-Regensberg verbrannt. (Bull. 757. Tschachtl. S. 153: „an dem h. Pfingsttage").

— 17. Juni (am 8. tag nach Pfingsten) die Veste Grüningen erobert. (Tschachtl. S. 154).

1443, 23. Juni. (Sonntag vor S. Johannis) fehlgeschlagener Ueberfall Badens durch die Zürcher. (Bull. 761).

— 6. Juli (uf ein samstag). Streifzug der Zürcher nach Zurzach. (Bull. 762).

— 13. Juli (S. Margaretentag) abermaliger Zug der Zürcher nach Bremgarten, erfolglos. (Bull. 762).

B. Zweiter Auszug 1443.

Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, 22. Juli. Verwüstung des rechten Seeufers, 28. Juli. Rapperswyl belagert, 29. Juli. Der böse Friede vom 10. August 1443 bis 23. April 1444.

1443, 18. Juli (Donst. vor Mar. Magd.) Aufbruch der eidgen. Panner. (Tschachtl. S. 160. Bull. 763 läßt sie den 19. aufbrechen).

— 21. Juli kommen die Eidgenossen nach Hedingen. (Bull. 763, Tschachtl. 161: „am mentag früh, was S. Mar. Magd. tag, do hört man meß in Hedingen").

— 22. Juli, Aufbruch von Hedingen, Schlacht bei St. Jakob im Sihlfeld; die Eidgenossen bleiben 4 Tage vor Zürich.

— 25. Juli (Donnst. an St. Jacobstag) brachen sie von Zürich auf (Tschachtl. 168) und blieben diesen Tag und Freitag den

— 26. Juli in Baden; am Samstag den

— 27. Juli brachen sie von Baden auf und zogen über die Limmat nach Höngg. (Tschachtl. 169).

— 28. Juli (Sonntag). Kriegsrath; man zieht nach Küßnacht.

— 29. Juli (Mont. nach St. Jacobstag) lagern sie sich vor Rapperswyl (Bull. 772, Tschachtl. 171 „was [nach?] S. Pantaleonistag").

— 31. Juli (Mitw.) machen die Rapperswyler einen Ausfall.

1443, 1. August (Donst.) werden die großen Büchsen aufgestellt.

— 2. August (Freit.) wird von den Schwyzern die Stadt beschossen.

— 3. August (Samst.) ebenso von den Luzernern, und die Belagerung während 8 Tagen fortgesetzt. (Bull. 772).

— — Belagerung Lauffenburgs durch Basel, Bern und Solothurn. Die Differenz mit Basel u. s. w. wurde den 16. Oktober (S. Gallentag) durch das Baslerconcil geschlichtet. Nach Segesser Nr. 270 (Iselin in Tschudis Chron. II, 398) geschah es den 23. Oktober).

— 10. August. (S. Laurenzen) wird die erfolglose Belagerung Rapperswyl's aufgehoben und ein Frieden geschlossen bis Jörgentag (23. April) 1444. (Tschachtl. 173. Bull. 775).

— 2. Nov. (Samst. nach Allerheil.) Tagleistung der Zürcher zu Winterthur; ihr Hülfegesuch beim König mit schönen Worten erwidert. (Bull. 777).
Hierauf Sendung des Ritters von Mörsburg an den Hof des Herzogs von Burgund, der die Hülfe unter der Bedingung königl. Autorisation zusagt. Der Ritter verreist den 3. Juni 1444 (Mitw. nach Pfingsten) an den kaiserl. Hof, wird dort bis in Dezember aufgehalten und kommt den 8. Jenner 1445 (Conceptio Mariæ) mit leeren Worten zurück. (Bull. 778, 779).

C. Der dritte Auszug 1444.

Die Eroberung Greifensees, 27. Mai.

1444, 22. April. (v. Mitfasten [d. i. Lætare] „uutz in die hochen wuchen." Tschachtl. 182) Tag zu Baden auf Veranstaltung des Constanzer Bischofs; er war ursprünglich auf 5. Febr. (S. Agathentag) ausgeschrieben worden (Bull. 780); die Einladung der Zürcher an

die Reichsstädte datirt schon vom 17. Jenner (S. Antonientag, Bull. 781). Den 18. April (Samst. nach Ostern, Bull. 785) hatte Zürich seine Gesandten, die in die zu Baden vorgeschlagenen Friedensbedingungen eingewilligt hatten, an Leben und Freiheit gestraft. Der Tag zerschlug sich, und mit S. Jörgentag lief der Waffenstillstand aus.

1444, 24. April (frytag nach S. Jörgentag) erobern die von Wyl die markgräflichen Schlösser Spiegelberg und Griesenberg. (Tschachtl. S. 202 f. Bull. 792 setzt wohl unrichtig: „den fryt. vor S. Jörgentag."

— 1. Mai (acht tag nach S. Jörgen). Das eidg. Heer bricht auf und lagert sich vor Greifensee. Die Belagerung dauert vier Wochen. (Tschachtl. 200. Bull. 787 nennt, wohl infolge einer Verschreibung, als den Tag des Aufbruchs den 1. April).

— 27. Mai (Mitw. vor Pfingsten) ergab sich die Besatzung von Greifensee (Tschachtl. 206. Bull. 790) und ward am folgenden Tag hingerichtet.

— 14. Juni (vor S. Vitustag) ziehen die Eidgenossen nach Hause (Tschachtl. 215.)

D. Der vierte Auszug 1444.

Belagerung Zürichs vom 25. Juni bis 26. August. Ueberfall Bruggs durch Thomas von Falkenstein, 5. August. Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 26. August. Aufhebung der Belagerung Zürichs.

1444, 24. Juni (S. Johansabend ze Sunnichten) brechen Luzern, Unterwalden und Zug, Uri, Schwyz und Glarus auf, und kommen den 25. (uf S. Johanstag), theils zu Baden, theils bei Grüningen zusammen; den 26. ziehen sie von Baden nach Höng und nachdem auch die von Grüningen und endlich die Berner sich mit ihnen vereinigt hatten, beginnt die Belagerung Zürichs (Tschachtl. 216 f.), welche 10 Wochen und 3 Tage währt. (Bull. 795).

1444, 27. Juli (montag) kommt Thomas von Falkenstein zum erstenmale nach Brugg, das er hierauf den 30. (Donstag) verbrennt und ausplündert. (Bull. in seinen Tigurinern l. 11, c. 16 nach Brugg'schen Quellen; dagegen Tschachtl. S. 220 gibt „den zinstag vor S. Laurenzientag," d. i. den 4. August als den Tag des Ueberfalls an).

1444, 26. August (am mitwuchen nach S. Bartolom.), Schlacht bei S. Jacob an der Birs (Tschachtl. 225; Bull.: am mitwuchen des 28. tag Augstens; in der Epitome l. 3 und 9 steht richtig der 26. Aug.). Aufhebung der Belagerung Zürichs und Auflösung des eidgen. Heeres.

E. Die Kriegsjahre 1444—1446.

Die Zürcher ergreifen die Offensive. — Wechselseitige Ueberfälle. See krieg. — Gefecht bei Erlibach, bei Wolrau, der Constanzerfriede 9. Juni 1446.

1444, 13. Okt., s. zu 6. Okt. 1445.

22. Okt. (donst. nach der 11,000 Mägdetag), vereitelter Versuch der Zürcher, Baden zu überrumpeln. (Edlibach S. 69 setzt auch in diese Zeit einen Ueberfall Badens, verwechselt ihn aber mit einem ähnlichen Versuch im November 1445 (Tschachtl. S. 268) und macht dann jenen ersten Ueberfall zu einem dritten Ueberfall Badens, der nach den beiden andern „in den ußtagen im mertzen" stattgefunden habe. Ihm ist Bull. S. 822 gefolgt.)

— 17. Nov. (dienst. nach Martini). Friedensunterhandlungen in Constanz. Waffenstillstand vom 25. Nov. 1444 bis 24. Juni 1445 (von Catharina 1444 bis Joh. Baptist. 1445), ward aber nicht gehalten. (Tschachtl. S. 236, 237. Bull. 810.)

1444, 27. Nov. (fryt. vor S. Andreä) wird Rapperswyl durch den Herzog verproviantirt (Tschachtl. 240. Bull. 812).

— 1. Dez. (zinstag nach S. Andreä). Die Oesterreicher besetzen das Sarganserland (Tschachtl. 240, Bull, ebenso in der Epitome. Dagegen in der eidg. Chron. 813 ungenauer „gerade uff Andreä").

— 21. Dez. (Thomastag) verbrennen die Zürcher die Kleinen Bäder, Nußbaumen und Rieden im Siggenthal (Tschachtl. 241).

1445, 6. Jenner (drei Kön.). Die Appenzeller verbrennen Rynach, die Zürcher ziehen mit 1700 Mann in's Wenthal und verbrennen 13 Dörfer, und „nit unlang darnach" dringen die Zürcher verwüstend in's Freienamt bis nach Steinhusen (Bull. 814. Tschachtl. 242 setzt den Zug in's Freienamt auf den 12. Tag nach Wienachten, d. i. ebenfalls auf den 6. Jenner).

— 13. Jenner (am mitwuchen darnach) ziehen der Schwyzer Söldner von Pfäffikon über den See und brennen am jenseitigen Ufer (Tschachtl. 242).

— 21. Jenner (am donst. vor S. Pauli Bekehr.). Niederlage der von Wyl (Tschachtl. 243. Bull. 826 setzt dasselbe Faktum auf „donstag nach Pauli Bekehr." d. h. auf den 27. Jenner 1446).

31. Jenner und 1. Febr. (Donst. und Fryt. vor uns. Frowentag vor Lichtmeß) ziehen die Eidgenossen über den Rhein nach Feldkirch, und

— 3. Febr. (s. unten zum 12. Mai) —

— 5 Februar (Frytag nach Lichtmeß) nach Sargans (Tschachtl. 245. Bull. 814).

— 7. März (Mitfasten) fruchtlose Tagleistung in Rheinfelden (Tschachtl. 247).

1445, 21—28. März (in der Charwochen) erstechen die Winterthurer den Appenzellern 36 Mann (Bull. 815).

— 28. April überfällt die österreichische Besatzung in Lauffenburg eidgenössische Streifer, tödten 7 und nehmen 14 gefangen, die dann zu Lauffenburg enthauptet werden (Bull. 815).

— 30. April (Fryt. nach S. Jörgen), Herzog Albrecht zieht in Zürich ein (Tschachtl. 248).

— 12. Mai, vereitelter Ueberfall Bremgartens durch die Zürcher (Bull. 816, nach Edlibach S. 65. Tschachtl. 244 berichtet uns von demselben Factum, setzt es aber auf „mitwuchen nach der Lichtmesse", d. i. den 3. Febr.).

— 13. Mai (donst. nach Gordiani) wird die Vorstadt von Wyl verbrannt, die Stadt selbst beschossen. Die Appenzeller schlagen den Feind an der Wolfshalde zurück (Tschachtl. 249).

— 21. Mai und 11. Juni s. unten zum 5. Sept.

— 16. oder 30. Juni (Tschachtl. — nicht der gedruckte — schreibt „am mitwuchen nach Petri und Paul", Fründ in der S. Gall. Hdschr.: vor P. und P.). Die Schwyzer mit Zuzügen aus Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus lagern sich in Pfeffikon (Tschachtl. 252).

— 8. Juli wird Rapperswyl zum andernmal von den Zürchern zu Schiff, von dem Markgrafen zu Land verproviantirt, darnach von beiden Utznach gesengt und geplündert (Bull. 817).

— 22. Juli (S. Marien-Magdalenentag), die Schwyzer ziehen über den See und verbrennen Zollikon (Tschachtl. 256. Bull. 817).

1445, 2. Aug. (an einem Montag nach S. Peterstag im Ougsten, was der 2. oder 9. sein kann), der Ammann Abyberg wird vor Rapperswyl erschossen (Tschachtl. 257).

— 8. und 24. Aug. s. unten z. 5. Sept.

— 9. August. Zug der Zürcher nach Bremgarten und Brugg (Bull. 817, nach Edlibach 657. Tschachtl. 254 hat kein Datum, Tschudi setzt den 9. Juli).

— 13. August (fryt. nach S. Laurenzen, im handschr. Tschachtl.). Die eidgen. Banner schirmen die Erndte im Freienamte und im Aargau (Tschachtl. 257).

— 15. Aug. s. unten z. 14. Sept.

— 18. August (an einem mitwuchen nach uns. Frowentag im Ougsten). Anschlag der Zürcher auf Mellingen (Tschachtl. 258).

— 5. Sept. (am Sonnentag vor uns. Frowentag im Herbsten). Die Besatzung von Wyl brandschatzt den Thurgau und siegt in einem Gefecht bei Wigoldingen (Tschachtl. 259. Bull. 818 setzt dies Ereigniß auf „den Sonnt. vor uns. Frauentag im Augsten", d. i. der 8. Aug. Bald darnach im Augsten (in der Epitome genauer um Bartholomäus, d. i. den 24. Aug.) wird zur Rache dafür Wyl bestürmt, und „nit lang darnach" verlieren die Winterthurer ihr Fähnlein. Tschachtl. 250 und 251 läßt den Angriff auf Wyl den 21. Mai (frytag in der Fronfasten zu pfingsten) geschehen und die Winterthurer ihr Fähnlein den 11. Juni (an einem frytag vor S. Vitustag) verlieren.

— 14. Sept. (an dem h. Crützestag) wird Rheinfelden von den Eidgenossen erobert (Tschachtl. 262. Bull. 819 setzt dafür: im Ougsten umb Mariä Himmelfahrt, d. i. 15. Aug.).

— 19. und 24. Sept. (am Sonntag vor S. Matthäustag und am Frytag vor S. Michelstag) wird Rap-

perswyl von den Zürchern verproviantirt (Tschachtl. 260. Bull. 817 (nach Edlibach S. 74 u. 75) setzt diese Speisungen in den Juli; sein Gewährsmann gesteht aber selbst, daß er „den tag des tatums nit eigentlich wüsse").

1445, 22. Sept. (S. Maurizientag). Die Zürcher erleiden Verlust auf einem Streifzug in das Grüningeramt (Tschachtl. 261).

— Mitte Sept. Bullinger spricht (nach Edlibach S. 69 f.) von drei Versuchen Zürichs, Baden zu überrumpeln; den ersten setzt er mitten September (821), den zweiten in den November (822), nach der Epitome „nach S. Gallentag", d. i. 16. Okt., den dritten „im nachfolgenden 1446 jar". — Tschachtlan läßt diesen sogen. dritten Versuch schon den 22. Okt. 1444 geschehen (230) und weiß dann nur noch von einem zweiten, über welchen sich die Hauptleute der Schwyzer an ihre Regierung unter dem Datum „mentag vor Martini", d. i. den 8. Nov., beklagen, und der also mit dem zweiten von Edlibach und Bullinger übereinkommt.

— 6. Okt. Gefecht bei Erlibach (Bull. 819, nach Edlibach S. 68, dagegen Tschachtl. 234 setzt es den 13. Okt. 1444 (am Zinstag vor S. Gallentag).

— 8. Okt. (fryt. vor S. Dionysientag). Die Berner, Solothurner und Basler geben die Belagerung von Seckingen auf (Tschachtl. 263).

— 12. Oktob. Friedensverhandlung in Wädenschwyl (Tschachtl. 263 gibt kein Datum an. Bull. 829 das offenbar unrichtige „uf zinstag vor S. Agathentag im Hornung 1446, d. i. 1. Febr.; er folgte hierin Edlibach S. 78, wo aber ursprünglich S. Niclaus statt S. Agathen stand. Segesser Nr. 292

billigt das von Tschudi (Chron. II, 455) angegebene Datum des 12. Okt. 1445).

1445, 16. Okt. (s. oben zu Mitte Sept.)

— 26. Okt. (Zinstag vor Simon u. Judä). Die Zürcher überfallen Bremgarten (Tschachtl. 205. Bull. 816).

— 29. Okt. (früh vor Allerheiligentag). Scharmützel bei Männedorf auf dem Zürichsee (Tschachtl. 266. Bull. 821).

— „umb diese Zeit" werden eidgen. Marodeurs von Baden und Regensperg durch den Grafen von Thiengen zu Eglisau gefangen und enthauptet (Bull. 823. Auch Tschachtl. 281 gibt kein näheres Datum an).

— 16. Dez. (Donst. nach S. Luzientag). Gefecht bei Wollrau (Tschachtl. 269, Bull. 824 mitwuchen den 15. Decembris).

— 23. Dez. (des heiligen Abens Aben zu Wienachten) verbrennen die Zürcher den Schwyzern zu Pfeffikon ihre Schiffe und Flöße (Tschachtl 273).

1446, 27. Jenner (s. zu 21. Jenner 1445).

— 1. Febr. (s. zu 12. Okt. 1445).

— 14. Febr. (S. Valentinstag), fruchtlose Friedensverhandlung in Constanz (Bull. 830).

— 23. Febr. (mitwuchen vor St. Matthistag). Zug der Eidgenossen in's Oberland (Tschachtl. 276).

— 24. Febr. (Matthistag) schreiben die Eidgenossen von Luzern aus an die drei Churfürsten, an die Bischöfe von Metz und Trier und an den Pfalzgraf am Rhein, sie möchten im Interesse des Reichs eine burgundische Hilfeleistung verhindern (Bull. 831, wo fälschlich der Agathentag (5. Febr.) genannt ist, aber auch der in andern Abschriften angegebene Matthystag

müßte unrichtig sein, wenn das Schreiben „der Herrschaft" am Zinstag vor der alten Fasnacht (1. März) abgegangen sein soll. Edlibach S. 82 gibt den S. Thomastag (7. März) an; es muß nämlich der Tag des Thomas ab Aquino gemeint sein).

— 1. März (Zinstag vor der alten Fasnacht). Schreiben Herzog Albrechts, des Markgrafen von Baden und des Herzogs von Wirtemberg an den Herzog von Burgund, daß er ihnen und nicht den Eidgenossen Hülfe sende (Bull. 830, nach Edlibach S. 81 schrieben obige Fürsten Montag nach Hilarius, den 17. Jan. an König Friedrich um Hülfe, und dieser wandte sich dann an Herzog Philipp von Burgund).

— 6. März (alte Fasnacht, S. Fridolin). Schlacht bei Ragaz (Tschachtl. 280).

— 7. März (Mont. nach Invocav.). Schreiben der obgenannten Herzoge und Grafen an die Churfürsten, um sich in Betreff der von den Eidgenossen geführten und ihnen mitgetheilten Klage zu verantworten (Bull. 833).

— 9. Juni (Donst. nach Pfingsten). Abfassung des Anlaßbriefes durch den Pfalzgrafen Ludwig (Bull. 833. Tschachtl. 291: Donst. in der Fronfasten zu Pfingsten. Segesser Nr. 300).

— 28. Juli — 20. Aug. (nach S. Jacobstag). Rechtstag zu Kaiserstuhl (Bull. Epitome L. 4 — Segesser Nr. 302).

— 27. Sept. (Dienstag vor Michaelis) geben die Zugesetzten ihre Rechtsansprüche, worauf Peter von Argen zum Obmann erwählt wird (Bull. Epitome, Segesser Nr. 307).

1447, 25. Jenner (Convers. Pauli) werden die in dem Anlaßbrief aufgestellten Bedingungen in Kraft erkennt (Bull. 836.)

1447, 28. Febr. (Zinstag nach der alten Fasnacht) Tag zu Lindau (Bull. Epitome, Segesser Nr. 318).

— 1. April (am Palmabend) hält der Obmann Peter von Argen, Burgermeister von Augsburg, einen Tag zu Festsetzung der Artikel, über welche beide Parteien zu Einsiedeln zu Rechte kommen sollten (Bull. Epitome „in der Palmwuchen", Segesser Nr. 321).

— 13, Dez. (Mitw. S. Luciätag). Rechtstag zu Einsiedeln (Bull. Epitome, Segesser Nr. 335).

1450, 13. Juli gibt Heinrich von Bubenberg zu Einsiedeln als Obmann den endlichen Ausspruch (Bull. Epitome. Segesser Nr. 372).

Berichtigung: S. 78, Z. 2 lies Bremgartens st. Badens.

Wir stellen nun aus der zusammenhängenden Erzählung der beiden Berichterstatter solche Abschnitte einander gegenüber, die durch ihren abweichenden, zum Theil geradezu sich widersprechenden Inhalt geeignet sind, uns theils den Parteistandpunkt, den ein jeder von ihnen einnimmt, theils das Mangelhafte oder Schwankende der von dem Einen oder dem Andern benutzten Quellen und Wahrnehmungen zur Anschauung zu bringen.

---

1. Die Erbberechtigung der Gräfin von Toggenburg.

Tschachtl.: „Da zeigt und nampt er inen die fünf jar für synen erben syn eliche gemachel, frow elsbetten, Gräffin von Mätsch, und doch nit also das sy syn erb über syn land und lüt syn solt, denn allein das die von Zürich einen erben haben wollten die fünf jar; da zeigt er inen den obgenannten synen gemachel zu einem erben und nit anders noch furer; denn alle die so by im warend, vor tod und in synem todbett und aus manchen sachen mit im redten, ver-

stund nie nyemand, daß syn synn und meynung wäre, das die genannte frow, syn gemachel, syn erb syn sölt über syn land und lütt; denn das er redt ob sach wäre[1]), (was er doch nit tun meinte), das er sy zu einem erben über land und lütte und erbschaft machte, so bekannt er doch wol, das er sy anders und bas und an söligen enden besorgen müßte, das sy daran habent wäre, denn er getan oder bißhar getan hätte. Jedoch so redt er darby, das syn meynung wäre, das sy wol besorget werden sölt umb ir väterlich und müterlich erb, und darzu umb ein bescheidnes lybding von synem verlassnen gut. Und bestund darby und also schied von diser zytt."

Bullinger (606): „und hernach hat ihm der keyser erlaubt, daß er zu einem erben annemmen möchte frow elsbetten, Gräfin von Metsch, welche er ouch zu einem rechten erben angenommen und gemacht hat über all sin gut und eigen, lächen, pfand und gar nützit ußgenommen — wol hat er ihm ouch vorbehalten, einen oder meer erben anzunemen, und sin gut durch gott und sunst nach sinem gefallen zu verschaffen, und daruf hatt er all sinen amptlütten befolchen, der genannten frouw elsbett als sinem rechten erben gehorsam zu syn, und niemand anderem, es wäre denn daß er einen andern erben machte. Daruf hat er im Toggenburg noch mer denn ein jar geläbt und hat sömliche erbschaft nit widerruffen, weder heimlich noch offenlich, ist also tods abgegangen, daß es darby bliben und nie geändert ist.

---

2. Der Vermittlungsversuch der Berner. (S. 15.)

Tschachtl.: er wird von den Schwyzern nicht von der Hand gewiesen, aber die Zürcher — „die Eidgenossen redtint vil oder lützel, es half alles nüt, denn das sy daruff belibend,

---

[1]) Wahrscheinlich versetzt für: „denn, ob sach wäre, daß er redt".

sy wolten mit den von Schwyz kein gemeinschaft han, wann sy hätten allein recht zu des von Toggenburg land und lütten, und besonder zu Utznang, und die von Schwyz nit."

Bullinger (606: „daruff wir gütlich antwurtetend, wir könnind kein gemeinschaft annemmen, weil wir achtind, gut recht zu han zu der herrschafft Windegg mit aller zugehörd, die unser stadt ouch großes gut gekostet habe. Die march hat der graf denen von Schwyz geben, weliche sy nach synem tod zur stund yngenommen habend one unser wüssen und willen, da doch glychwol die march die 5 jar nach synem tod uns verbunden war, darzu wir doch gütlich geschwigen u. s. w. Und nach vil antwurten antwurteten wir, wir habind vorhin erzellt, was rechts wir habend zu der pfandschaft windegg, davon wir nit meintind zu stan, es sye auch denen von Schwyz die march vorus worden; doch daß die von Schwyz nochmalen sächind, daß wir gern tätind was inen lieb wäre — sofern sy eins thugind, die march, die sy zuvor yngenommen, in die gemeinschaft kommen lassen woltind, so wollind wir gemeinschaft mit inen haben mit unsrem pfand, das unser besonderes ist, sampt allen andern landen und lütten, die der graf hinder ihm verlassen hat, doch daß sy uns halben kosten abtragind, den wir gehapt mit der pfandschaft briefen; ist aber inen das nit eben, so behaltend sy die march für sich selber allein und lassend uns unser pfandschaft auch allein, der anderen landschaft halb wollind wir denn eine gütliche gemeinschaft mit inen annemmen."

---

3. Zürichs Burgrecht mit den Leuten ob und nid dem Walensee. (S. 11.)

Tschachtl.: „Sy (die Zürcher) namend auch in eid und zu burgeren ettlich lütt im Sarganserland und zu Walenstadt, die graf Heinrichen von Sargans, der zu Schwyz land-

man was, eigen oder hindersäßen wärent, und wider desselben grafen Heinrichen willen, und über sölliches, das er inen verbot und sy bat, das sy im die synen nit annement zu landlütten."

Bull. 603: „die im Sarganserland wurbend an Zürich umb ein Burgrecht, das ward ufgericht Frytags vor Wienachten im 1436 jar, doch der Herrschaft von Oestrych one schaden. Der zyt hat Graf Heinrich von Werdenberg vom Herzog von Oestrych die Losung zu Sargans; und wie die von Schwyz sachend, das sich die Sarganser zu Zürich getan, namend sy das land Glaris zu inen in die gemeinschaft des landrechts mit dem Grafen selig, damit sy ir fürnemen dester bas möchtind behaupten, und furend mit einanderen zu und namind yn die Herrschaft windegg, Utznacht, Lichtensteig, Turthal ꝛc., und als ettlich nit willig warend in der herrschaft windegg zu hulden, wurden dieselben gezwungen donstags nach der h. 3 Königentag im 1437 jar; hieruf ward Graf Heinrich von Werdenberg zu Sargans Landtmann zu Schwyz und Glaris."

---

4. Die Beeidigung der Unterthanen des Grafen von Toggenburg durch Schwyz und Glaris. (S. 12.)

Tschachtl.: „da nun die von Schwyz inne wurdent, wie die von Zürich umfurent und ir gewalt tribent, da gedachtend sy auch iren sachen und dem verschaffen nach als des von Toggenburg meinung gsin was, auch der werbung, so dieselbigen lüt an sy getan hattend, auch was inen daran möchte gelegen gewäsen syn straßen und kouffes halb, ob die land und lütt zu iren handen komen wären, und schikten auch daruf ir boten us beide gan Utznach und allenthalben in die örter für die gemeinden und nament die lüte in eid und swurent inen die lütt allenthalben ein ewig

landrecht, als des von Toggenburg ires herren meinung gsin was."

Bull. (612): „und indem unsere boten den eyd ynnament von den lütten ob dem wahlensee, weliche unser frouwen von Toggenburg, weder denen von Schwyz noch Glaris, zu versprechen stönd, weder wenig noch vil, noch zu inen verbunden sind einiger wys, da sind die von Schwyz zugfaren und habend das schloß Utznach yngnomen frävenlich mit irem eigen gwalt, wider gott und das recht, unabgsagter, ungwarnter sach, auch one unser wüssen und willen und habend die lütt zu iren ewigen landlütten angenommen; — dann inen wol zu wüssen, das es unser ist, vergabet und verschaffet von denen, die die von Schwyz selber zum erben des von Toggenburg bekennt und angenommen habend. Ueber das habend sy auch unserer burgerin, der gräfin von Toggenburg, ire lütt zu Lichtensteig, im Turtal, im Neckertal und S. Johansental zu ewigen landlütten angenomen — also habend sy das Gastal, das in die pfandschaft Windegg gehört, zu landlütten angenomen, da sy wol gewüßt, das wir recht zu der pfandschaft habend."

5. Der Zürcher Stadtschreiber am Rechtstag zu Luzern. (S. 19)

Tschachtl. nennt ihn Michel Graf, Bull. (641) Michel Stebler, aber weiter unten, in dem Bericht von der Schlacht bei S. Jacob an der Sihl (768), mit seinem vollständigen Namen: „Michel Graf, Stebler zubenempt."

6. Der Zug der Zürcher in's Oberland. (S. 24.)

Tschachtl.: „und schiktend ir rahtsboten gan Schwyz für raht und gemeind, die zu bitten und inen zu sagen, sy hätten vor ein zug ze tun als vorstat, und sy ließen ziechen durch ir gebiet für Utznach hin für die march, durch den gastel, durch Wesen und den see uff, so wolten sy inen versprechen, inen und den iren allenthalben, und namblich

graff Heinrichen von Sargans, irem lantmann, und allen den sinen ganz one schaden ziechen; und das versprachen die boten für sich und ire Herren von Zürich träffenlich."

Bull. (659): „und wie man von dannen hinuff gan Wesen durch den gastel ziehen wolt, underſtunden sich die im gastel das zu weren, diewil inen nun lange zyt der markt von zürichern abgeschlagen; darumb legten sich die von Schwyz yn und battend, das Zürich durch March zuge, das man inen gern vergunnen wolte; als aber Zürich das eben schlecht nit tun wolte, rettend die von Schwyz sovil mit denen im Gastel, das sy den durchzug erlaubtend." [1])

---

7. Die Zürcher in Pfäffikon, die Schwyzer auf dem Etzel. (S. 25.)

Tschachtl.: „die von Zürich legten auch ein macht und starken zug von Pfäffikon an den Zürichsee und lagen also stark zu veld mit irer macht an zweien enden — und nach dem tröuwen, so inen (denen von Schwyz) fürkam, so sorgten sy der iren zu Utznach, in der march und an andern enden und zugent ouch uß mit ir macht und legten sich gan Einsidlen, ein teil in die march und ein teil gan Utznach in die statt und veste."

Bull. (661): „in disen dingen warend ouch die von Schwyz uff mit irem landpanner und zugend gan Einsidlen und an Etzel, und wandten für, es käme inen vor, die von Zürich unterstundent die Herren in Pünten, die des grafen von Toggenburg erben worden und des Herzogen von Oestrych diener wären, ouch zu überziehen, diese Herren wären aber neulich ouch ire landlütt geworden. Sobald der Raht von Zürich disen Auszug vernam, ordnet er in yl 1800 mann hinuff in die gegenwer. (Klingenb. Chr. S. 254.)

[1]) Bullinger hat hier ohne sie zu nennen, wie er dies an andern Orten thut, die Chronik des von Anwyl benutzt, wie aus Vergleichung mit Henne's sogen. Klingenbergerchronik S. 244 hervorgeht. Ueber diese Anwylerchronik, welche eben die vierte Abtheilung der Klingenbergerchronik bildet, siehe die Note am Schluß dieser Auszüge.

8. Der Handel wegen des Oberholzers. (S. 29.)

Tschachtl.: „da schribend die von Schwyz denen von Zürich fründtlich von des Oberholzers wegen."

Bull. (679): „schribend deßhalben gar scharpf gan Zürich, sy wölten unverdingten kauff von Zürich haben, und daß man ihnen iren landtmann Oberholzer der gefangenschaft one alle enthältnuß ledig ließe, wo nit, so woltend sy derzu tun, daß man erfahren müßte, daß es ihnen leid wäre. Auf sömliches stolz schryben und tröwen u. s. w. (Klingenb. S. 257.)

---

9. Die Aufnahme des Abts von St. Gallen in das schwyzerische Landrecht. (S. 31.)

Tschachtl.: „indem als die von Schwyz und ir landlütt allenthalben gröblich mit köuffen beschwärt wurdend, und des h. Rychs straßen und der märkten underſtundent inen vorzuhalten wider recht und wider glich billich ordnung, die sy inen aber gern nach billichkeit gehorsam wären gewesen, so gedachtend sy iren sachen nach und empfahlen dem obgedachten irem ammann etliche weg zu betrachten, das ouch beschach, und wurdent mit dem erwürdigen Herrn Edolf, dozumal apt des würdigen gotteshuses zu S. Gallen, eins, umb das er sich mit den burgern und der stadt Wyl und der veste Yberg und allen Gotteshuslütten, so in des von Toggenburg land und gebieten gesessen waren, eins landrechten 20 jar vereinte u. s. w."

Bull. (662): „und am frytag vor pfingsten santen die von Schwyz iren landammann Ytel Reding von Schwyz gan Wyl zu handlen mit denen von Wyl, und dem apt von S. Gallen umb ein landrecht, und verhießend die von Schwyz dem apt und denen von Wyl schutz und schirm, und wurdend die also landlütt zu Schwyz 20 jahr lang. Diß landrecht ward darumb von Schwyz und Glaris dem apt angetragen, daß sy im vil lütt in eid genomen hattend, des der

apt übel zufriden und understund deßhalb ein burgrecht mit der statt Zürich zu machen, das im aber Zürich abschlug, ouch von deßwegen daß Zürich von im järlich 1000 fl. schirmgelt fordert, das aber den apt zu geben und zu bezalen beschwärt; bald aber warend die Schwyzer da und namend ihn zum landman sampt synen lütten, die sy im wider zustelltind und der eiden erließind. (Klingenb. S. 246, wo aber nur von 100 fl. Schirmgeld die Rede ist.)

---

10. Das Notel der Eidgenossen an beide Parteien. (S. 36.)

Tschachtl. geht darüber kurz hinweg: „und machtend also zwüschent beiden teilen einen bestand an der sach biß zu des h. Crützestag zu meyen darnach allernächstkünftig und denselben tag allein, und wurbend und suchtend doch hierzwüschend nütdestminder umb fründlich einungen und richtungen — und wievil und mancherhand werbung gesucht ward, des doch der von Zürich halb vil ward abgeschlachen ꝛc.“

Bull. (682—697) ist darüber weitläufiger. Die Parteien wurden auf den 26. November 1438 nach Bern beschieden, wo die eidgen. Boten gemeinschäftlich mit dem Großen Rath von Bern ein Notel ausfertigten, worin sie die Klagepunkte der Zürcher schiedsgerichtlich abfertigen wollten. Die Boten beider Parteien weigerten sich, darauf einzugehen, da sie dazu keine Vollmacht hätten. Nichtsdestoweniger wurden sie wieder auf den 12. Dezember zu Eröffnung des Urtheils nach Luzern beschieden, worauf die Zürcher den 3. Jenner 1439 schriftlich erklärten, sie räumten den Eidgenossen das Recht nicht ein, sie zur Annahme eines Rechtsspruchs zu zwingen, den sie nicht verlangt hätten. Zürich sei unter dem ausdrücklichen Vorbehalt in den Bund getreten, daß ihm seine kaiserlichen und königlichen Rechte und Privilegien gewährleistet würden; zu diesen Rechten gehörte auch die freie Verwaltung ihres Handels und Marktes, und wenn die Umstände sie nöthigten, darin Beschränkungen eintreten

zu lassen — worüber sich eben die Schwyzer beschwerten — so gehe das die Eidgenossen nichts an „in Summa wir getruwint, daß niemant in der welt brief über uns zu geben und zu besiglen habe, deren wir weder gütlich noch rechtlich an in kommen sind; und ob joch sömlich brief geben und besiglet wurdint, daß die im rechten uns nit bindind, ouch weder krafft noch macht haben und uns kein nachteil bringen söllind."

In der Zürcherschen Antwort auf jenes Notel wird die Forderung freien Kaufs für Schwyz, Glarus und ihre neuen Landleute im Gaster und im Thurgau kurzweg mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß Zürich über die Marktverhältnisse als freie Reichsstadt nach Willkür und Bedürfniß Gesetze erlassen könne, und daß es seinen Feinden, nämlich denen im Gaster, weil sie jetzt von Schwyz in ihr Landrecht aufgenommen worden seien, keine Rücksichten schuldig sei. Nebenbei werden aber auch die getroffenen Maßregeln wegen der herrschenden Theurung als eine Nothwendigkeit und im Interesse der Selbsterhaltung erlassen, entschuldigt.

Früher theilt Bull. aus der den Gesandten auf den Tag in Luzern mitgegebenen Instruktion eine ausführlichere Rechtfertigung dieser Maßnahmen mit (S. 617); es sei geschehen, um dem Fürkauf (dem Pflognen) von Seite der schwyzerischen und glarnerischen Händler zu steuern; auch habe Zürich seine eigenen Angehörigen denselben Beschränkungen unterworfen, namentlich sei die Einfuhr fremden Weins schlechterdings untersagt, weil Zürich sich vornämlich von seinen Reben ernähre, „da sunst in unser Statt dheinerlei gewerb ist." (S. 670.)

---

11. Das Gefecht am Etzel. (S. 47.)

Tschachtl.: „da man nun vor den wald uß kam, da warent die von Zürich, der huff vom holtz und vom wald [1]),

[1]) Fründ: die Worte „und vom wald" fehlen bei Fründ mit Recht; denn es ist hier nur von dem Haufen der 50 Mann die Rede, der den

einen guten weg hinder sich und nitsich gewichen, als der schreck in sy komen was; stundent also beidseits gegen einander. Die obgenannten botten redten und thäten darin ir bestes, soverr das die von Schwyz sy aber ehrten und wider uff den Etzel zugent."

Bull. (699): „die aber hieniden am berg sich gelägert, hattend sich in ir ordnung gestellt die herabfielend zu empfahen, aber die Schwyzer ruktend nit für, sondern zogen den berg wieder hinuff, deshalb diese knecht wieder zur paner zogend; die was sunst ufgebrochen im willen in die march zu ziehen; als sy aber vernamend, daß die paner und macht von Schwyz am Etzel, wändt sy wieder gan Pfäffikon, da der Schwyzern zu warten."

12. Adam Ryff von Straßburg. (S. 299.)

Tschachtl.: „da denen von Schwyz niemant deren von Zürich meinung wolt zu erkennen geben lutter, als sy die vor inen hatten, da stund dar der von Straßburg bottschafft, nämlich der from fest herr Adam Ryff in gegenwürtigkeit aller der Botten, so da by im warend, von den städten und den eidgenossen, vor der ganzen gemeind Schwyz uff dem Etzel und redt und sprach also: ich sag üch, das die von Zürich gegen üch oder mit üch nienen wolten zum rechten komen nach der geschworenen pünten sag, des wollend sy schlechts keines tun; darnach mügend ir üch wüssen zu halten. Da

---

Angriff gemacht hatte und mit Verlust von 11 Mann durch die schwyzerischen Vorposten das sogen. „Krummholz" hinab auf den unten „im velde" lagernden Haufen von 1000 Mann zurückgeworfen worden waren. Bull. sagt mit deutlichen Worten: „die Züricher warend besamlet by irer stadtpaner in 4000 stark zu Pfäffikon, die aber theiltend sich; dann 1000 Mann wurdind geschickt unden an Etzel, zu versuchen ob sy den Etzel innemen möchtend; die theiltend sich ouch, denn 50 Mann von denen hinuf an den Etzel geschickt wurdind, zu besechen, wie die sach an die hand zu nemen wäre.

verstundend die von Schwyz, was sy da mit denen von Zürich mit der sach warend. In demselben und mit andern sachen sich die von Straßburg früntlich gehalten habend.

Bull. (700): „da aber der bott von Straßburg, Herr Adrian Ryff, sagt: wolle man etwas beständigs, so müßte man ein lutheres, offens machen. Die von Zürich wärind endlich der meinung, das sy in artikeln den bund berürend des rechten syn woltind; das sy aber umb all sachen, wie Schwyz fordere, des rechten syn wollind, das wollind sy kurzum und glatt nit; und wiewol die von Schwyz deß übel zufrieden warend, ward doch der anstand uffgericht und besiglet.

---

13. Der Zug der Schwyzer und Glarner in's Sarganserland und die große Büchse der Zürcher. (S. 66 und 69.)

Tschachtl.: „damit zoch Heinrich und die sinen von Sargans inen entgegen mit ir paner, und empfing sy wol als fründ einanderen tun und zugen mit einander gan Sargans. — Do lag ze Walenstadt ein groß büchsen, was deren von Zürich: warumb oder durch was nu dieselbig büchs dahin uff oder über wen die gefertigt wäre, das laß ich syn als es ist; wann da die von Schwyz herabfurend wider ußerm land, do namend sy dieselbig büchs mit inen zu schiff und fürtend die in die march und da dannen gan Schwyz."

Bull. (672): „dahin kamend auch, wie vorhin practicirt war, ir landman, graf Heinrich, demnach die Herren von Brandis, von Sax und graf Heinrich von Tettnang, weliche ir züg wolgerüst an den Rhyn gelegt hatten." — „und im heimzug namend die von Schwyz vor und ußert aller absag Zürich ire große büchsen, die sy im zug für Nydburg und Fröndenberg zu Walenstadt mangel der fur halben hattend stahn lassen, und legten es wider die Züricher in die march, daß sich Zürich als ab einer that, die wider die bündt und alle billigkeit frävel[?]entlich, gewaltiglich und wider

alles rächt wider sy gebrucht war, hefftig erklagt, aber der klag sich niemand annahm."

14. Rechtfertigung der Zürcher wegen ihres Bundes mit Oestreich. (S. 114.)

Tschachtl.: „da nun die fromen, getrüwen Eidgenossen innen wurdent, das die von Zürich also ein nüwe Püntnuß on ir willen, radt und wüssen zu der herrschaft von Oestrych getan hattend, das nam sy ein frömbd und unbillich sach, darumb das die von Zürich söllich pündt und früntschaft machtent mit denen, für die und deren gewalt unrecht und mutwillen die Eidgenoßschaft angehept und die ewige püntnuß angesechen und gemacht ward. — ouch darumb das dieselben von Zürich vor zyten von der herrschaft getrengt wurdend[1]), sovil das die Eidgenossen sy von irer not wegen in den punt namend, das sy sich vor der herrschaft[2]) erweren möchtend; ouch das die herrschaft von Oestrych und die Eidgenossen darvor und vor 100 jaren einen ewigen und bestentlichen frid noch richtung samet nie gemacht noch gehept hattend, und noch hüttzutag uff das obgemelt zytt gegen einandren in einem friden stunden, der noch ein merklich zytt gewert haben solt[3]) — sy namend ouch unbillich an der herrschaft, das sy sich deren von Zürich annam in söllich Püntnuß über semlichen friden, und sonder etlich artikel des fridens, da doch die herrschaft den friden auch nie[4]) gehalten."

Bull. (731). Die Beschwerden Zürichs gegen die Eidgenossenschaft und was die Stadt genöthigt hätte, den Schutz Oestreichs anzusprechen, legten sie in einem Rundschreiben vom Februar 1443 an die eidgenössischen Stände nieder, als diese durch Boten in Zürich eine Erklärung wegen des östreichischen Bündnisses und die Aufhebung desselben verlangt hatten.

Fründ: [1]) von ira pitt wegen zu inen in ir pund und zu eidgenossen namend. [2]) bester das erweren möchtind. [3]) haben soll als uff 15 jar zu sinem ußgang. [4]) ouch nit vollkommen gehalten hattend.

1) Die Eidgenossen haben auf dem Tag von Luzern (.15 Februar 1437) in Beziehung auf das Gastel die gerechten Ansprüche Zürichs verworfen und Schwyz in der gewaltsamen Besitznahme desselben unterstützt.

2) Sie haben die eidgenössische Hülfe versagt, als Zürich im Streit mit Oestreich sich des Oberlandes (Sargans) bemächtigen wollte, sie an das Recht gewiesen und den 50jährigen Frieden mit Oestreich vorgeschützt.

3) Die Boten von Luzern und Zug verlangten für Schwyz und Glaris freien Kauf und versprachen, in diesem Fall ein Entgegenkommen von Schwyz für unsere gerechten Forderungen zu vermitteln. Wir sagten zu, aber Schwyz wollte nicht einwilligen.

4) Hierauf wurden wir mündlich und schriftlich gemahnt, daß kein Theil den andern bekriegen sollte, sondern gleiches Recht annehmen; dem Gehorsamen würden die Eidgenossen gegen den Ungehorsamen beistehen. Obgleich wir dieser Mahnung gehorchten, sind wir nichtsdestoweniger „von dem unseren getrungen und zu unbillichen sachen genötet worden."

5) Die Eidgenossen haben es gutgeheißen, als Schwyz hinter unserem Rücken den Grafen Heinrich von Sargans und Andere zu Landleuten angenommen, unser Rechtsanerbieten ausgeschlagen, und das Oberland, das mit uns ein Burgrecht hatte, unabgesagter Weise unterworfen hat. Ja, als sie von dort zurückkamen, haben die von Schwyz zu Pfäffikon geraubt und gebrannt, dann erst uns abgesagt und mit Hülfe der andern Eidgenossen das Unsere abgedrungen.

6) Aus diesen Ursachen haben wir ein Bündniß mit dem römischen König gemacht, in allen Ehren, denn wir hatten uns beim Eintritt in die Eidgenossenschaft solche Bündnisse vorbehalten.

---

15. Die Lezinen am Hirzel. (S. 121.)

Tschachtl.: „sy machtend ouch letzinen, wo sy inen gedachtend gut syn, und namlich machtend ein starke letze am Hürzel herwärts[1]) hiedisent Horgenberg gegen denen von Zug und dardurch nider[2]) biß in die sil, wol einer mil lang — und hattend also ir huten gegen einandren und tribend das merenteils den kalten winter u. s. w.

Bull. (738): diewyl aber die seelüt am Hirzel lagend und man besorgt, sy gäbind etwas anlaßes zum krieg, fur grad uff den tag zu Baden ein ersamer raht zu und schrieb den iren am Hirtzel, wie sich zu baden die sachen so frünt- lich geschikt, inen auch etlich ort der Eidgenossenschaft sovil zugesagt, daß sy hoffend, alle sachen wurdend sich zu gutem friden schicken, darumb söllent sy widerumb vom Hirtzel in ire hüser ziechen und warten, wie sich die sachen schicken wollind, denn man sy nit versumen werde. Aber die seelüt verachteten das gebot irer herren und wolltend nit abzüchen und sagtend, sy wurdind sich nit mer an sy kheren, sonder den krieg selber füren und das ire beschirmen. Darüber schiktend ein ersamer Raht iren burgermeister, Herrn R. Stüßi hinuff, die seelüt abzemanen by iren geschwornen eiden und sy zu berichten, wie diese sachen uff guten wegen stun- dind; und wie der Herr Bürgermeister das alles eigenlich ußgricht hat, sprachend die seelüt: Lieber, ryttend nur wieder heim. Wir sind vormals in die stadt gezogen, das wir umb das unser komen sind; das wöllend wir jetz nit tun und uns hie ußen finden lassen; und wenn ir uns glichwol uß der stadt kein hilff schickend, getröstend wir doch uns, wir wol- lind das unser wol behalten. Hiemit fingend an die buren rußen und böse wort ußstoßen, das der burgermeister in aller unfrüntschaft von inen abschied u. s. w.

Fründ: [1]) herumb. [2]) und herumb durch nider.

16. Das Verhalten Berns und Solothurns. (S. 123.)

Tschachtl.: „und also nu die von Bern und Soloturn ir ganz vermögen und best tätend durch frid und ruwen willen der Eidgenossenschaft, dann sy übels entsassend nach sölichem handel, so sich von beiden teilen inzoch, das es zum herten kriegen käme, als das ouch leider geschach[1]).

Bull. (746): „und ist das die Summa alles dieß wyttläufigen Handels: Luzern, Ury, Schwyz Underwalden und Zug vermeintend schlächt, Zürich sölte inen nach lut und sag der bünden zu den Einsiedlen an alle fürwort eines rechten syn von wegen des östrychischen Bundes, den die Eidgenossen mit disen rechten abthun wöltend, Zürich dagegen vermeint inen deß nit schuldig syn, diewyl sy in den alten bünden inen vorbehalten habend, das sy sich wyter wol verbünden mögend mit andern fürsten, herren und städten nach ir noturft; was im nun jemants vorbehept, darumb dürfe er niemand antwurten. — Indem legtend sich ein beid stett Bern und Solotürn zu scheiden, doch aber vergebens. Und vermeintend der zytten vil, weger were es gewäsen, die stett hätten minder gute wort Zürich geben, daruff Zürich sich etwas vertröst, da doch hernach kein hilff noch guts volget."

---

17. Das Gefecht bei Freienbach. (S. 140.)

Tschachtl.: „furend die von Rapperswyl heruß vor ir stadt mit 12 oder 13 großen gerüsteten schiffen, das man sy schatzt uff 700 mann und meer. —

„— do hieß er (der Hauptmann des auf dem Berge stehenden Hauptpanners der Schwyzer) der rechtschaffenen knechten mit langen spießen und armbrusten hinußlouffen[2])

Fründ: [1]) die Worte „dann sy übels — beschach" fehlen in Fründ und sind ein Zusatz Tschachtlans. [2]) hinablouffen.

vor dem paner — villicht uff 100, die ouch vast willig warend, und denen luffend ouch ander entlich nach, einer zu roß, der ander zu fuß — also luffend die knecht, so zu Pfeffikon in dem dorf warend, ouch herab[1]); also griffend die vorderisten knecht die find an, und hattend einen harten angriff[2]), wan iren lützel was und der finden gar vil und wol gerüst mit iren büchsen und irem geschütz — und da luffend die unsren (die von dem Panner abgeschickten 100 Mann) alweg zu[3]) — das sy den sieg gewunnen und die finde die flucht namen — inden: kam ouch die paner und der huff mit im herabziechen u. s. w., das man der finden 40 an einen huffen legt[4]) und vier ertrunkend. —

Bull. (745) — „rüstend die von Rapperswyl 10 schiff, darzu kamend noch 2 schiff, eins der schifflütten von Zürich, das andere der von Stäffen; irend warend by 500, zu denen hattend sich gesellt ettliche vom Adel.

— „deren ländt ein schiff zu Fryenbach am dorf; darin lagend 100 Schwyzer im zusatz; die wurdind angriffen und warind die von Schwyz mit ir paner und macht nit fern davon uff einem büchel; die sachend daß eben so vil schiff uff dem see gewäsen, darumb sy sich mit gewalt herzuließent und wäret der stryt ein wyl. Diewyl aber ein geschrey ward, man understünde den Rapperswylern ire bruggen abzulouffen, ylt mengklich den schiffen zu; und ward also kein nachtruck denen, die im stryt warend, daruß siglose volget. — Flux warend die Schwyzer hie und schribend allen Eidgenossen und ouch frömbden in der ferne, wie sy ein gar großen sieg erlangt, vil volks erschlagen und ein houptpaner gewunnen hettind. — Durch der Schwyzer schryben ward Zürich be-

Fründ: [1]) ouch herab gan Fryenbach. [2]) damit do griffend sy die vordersten knechte am zulouffen an, der gar lützel was, mit manlichem mut und sy hattend einen gar harten angriff. [3]) jetz tribent die fyent sy herus ußerem dorf zum gatter us an dem kilchhoff uff das feld, dann sy die fyent wider hinin. [4]) in ein grub leit, die war gemacht ze fryenbach uff Grützen.

wegt, ouch an herren und stett zu schryben, wie es zu Fryenbach ergangen mit warheit; des schrybens copy such hievornen im 474 blatt. Ettliche Chroniken zellend der Rapperschwyler, so zu Fryenbach umbkommen, burger und söldner, 9 mann, ußert denen Landenberger, dem schultheißen und synem sun, uß der Schifflüttenzunft Zürich 5 mann und Wintertur 4 mann, uß der grafschaft Kyburg und der herrschaft Grüningen 21 mann, Summa aller 42 mann.

---

18. Die Schlacht am Hirzel. (S. 143.)

1. Tschachtl.: „nach mitternacht da ließend sich die von Zürich ab dem Albiß harin wider Bar zuher gan Bligenstorf und underwegen da branntend sy ettliche gaden und stießend Bligenstorf an, das by Bar ligt und gan Zug gehört, und branntend das und erstachend zween ungeseiter sachen und daß sy sich nit wüßten zu hüten, und rittend etliche der find denen von Zug in ir letzinen herhin."

Bull. (750).: „gan Cappel zu, dannen luffend etliche knecht an die letzi ob Blickenstorf, fielend herab und stießend das dorff Blickenstorff mit für an und verbranntends; wie ouch vor diesem etliche knecht der Eidgenossen vorhanden warend, die in das fryg ampt gfallen und 2 ochsen geroubet hattend, erschlugend derselben die Züricher etliche knecht, die andern jagtend sy uff Bar zu in boden, und wußtend aber nit, daß deren von Luzern, Uri und Unterwalden panern da by den Zugern lagend."

2. Tschachtl.: und schatztend[1]) das der finden an der letzi wärend 1400 und der Eidgenossen 3000 und hattend die ouch ein großen vorteil mit der letzi und am berg, und seitend fürwar, das da man die toten zellt, da warend der finden 500 und meer erschlagen[2]) und der Eidgenossen by 55

---

[1]) Fründ: und han von denen vernommen, die by der getate warend, glopsam, redlich lüt, das sy schatztend. [2]) 505 man und mer erschlagen, die

oder wund warent, und hattend die von Entlebuch da ir landsspanner und bewerten sich als bider lütt[1]).

Bull. (750 f.): „bald aber ward inen vom Hirtzel entbotten, daß die Eidgenossen mit einandern by Hinderburg harzugend, das man sich angriffs von inen an der letze versechе; darumb solte man zu inen ziechen. Das wolt aber den fürnemen nit gevallen. Man schiket inen aber 300 man von der paner, die warend vast ab dem Zürichsee und us der statt von Schnyderen und Schumachern, daß inen wurdent uff der letzi 600; und war aber die letzi so wyt, daß sy nach noturfft nit besetzt war. Also den 25. (24.) meyens zugend die von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug mit ir macht und pannern uff 4000 stark geschetzt zu vesperzytt — die in der letzi empfingend sy dapfer und brachtend irer vil umb, embüttend ouch eines uff das ander an die uff der buchen, daß man inen wolte zu trost und hilff kommen. Das mocht nit das meer werden, wiewol vil redlich Zürcher gern geloffen werend. Der Marggraf sagt, es wäre nunmeer zu spät und wurde, so man zuge, in größeren schaden komen; darzu habe er befelch, die statt zu schirmen, und zoch mit dem adel der statt zu, deß die burger übel zufriden. Der Burger-

---

da lagent und der Eidgenossen by 60 oder under 70 an der zal, och vil wunder. [1]) und die fromen vo Entlibuch bewarten sich als biderb lütt, und zwar sy liessent zu gutem teil in der vorgenanten zal die iren, da man sach an irem paner, die durchschossen und durchstochen, das sy vol löcher was; desglich die andern, denn sy giengent zuhin, als endlich lüte. Die Eidgenossen schuffent ouch die iren toten und wunden heim, do sy erst mochtent. Dieselben Eidgenossen, die do hattend einandern brüderlich trüw in rechter not gehalten, die gewunnend vil harnisch, ouch büchsen, schilt und anderes, das sy miteinandern in büting leiten und teilten; ich welti och noch vil schriben von den toten lüten, wo und wie, vorsi hinus und nebent ab, lagent, das ich selber zum anderen mal ergangen, gezelt und gesehen hab, so wurd es zu lang, och von den gruben, die ich darnach gesechen und darnach kuntlich vernomen hab, enendsews und hie dißhalb, das ich syder und in dem krieg von wib und kinden vernommen hab, das ein gros zal von Zürich und vom see da plibent.

meister war auch nit willich zu ziechen, und lag ihm noch unverdönet im kropf, wie sy ihn hievor am Hirtzel so schmälich gehalten und abgevertigt hatten; hiermit aber war der sach nit gehulfen und kam man in schad und schand, das die Paner ouch der statt zuzoch.

— und wertent sich die Zürcher (an der Letze) fürträfflich, daß die Chronik zügend, daß die Eidgenossen da in die 800 man verloren haud. Die Entlibucher aber suchtend an der letzi, da sy sich hindurchhouwen möchtind; sobald aber sy ein wäg machtend, fielend ouch die andern in das loch hinin und kamend hinten an die Züricher — und blibend da redlicher lüten an die 300 man von Horgen, Talwyl, Kilchberg, Zolliken, Küßnach, Meylen und ouch uß der statt und von Gryfensee und verlurend insunders die von Kilchberg übel.

Die von Luzern verlurend iren Schultheißen und Houptmann, den von Lüttishoven; etlich von den ländern schruwend au dem stryt: o daß wir dise biderben lütt unangegriffen gelassen und die wyßen antlitt uff dem Albiß (den Adel bei der Stattpaner zu der Buchen) angriffen u. s. w.

---

19. Bern's Theilnahme am zweiten Kriegszuge. (S. 149.)

Tschachtl. meldet einfach, wie Bern nebst Solothurn sich im Aargau mit den Truppen der inneren Schweiz vereinigt hätte. Dagegen

Bull. (754) erzählt, Räth und Burger von Bern hätten anfangs beschlossen, der Mahnung Zürichs Folge zu leisten, und bereits sei ihr Gesandter, Hans von Erlach, in Zürich mit dieser Nachricht eingetroffen. Da hätten schwyzerische Boten das ausziehende Heer der Berner und Solothurner in Langenthal getroffen, eine Gemeinde verlangt und vor derselben so viel und so beweglich zu schwatzen gewußt, daß der frühere Beschluß aufgehoben und den Zürchern ein Absagebrief zugesandt worden sei. „Denselben zeigtend sy

dem von Erlach, der noch nit verritten was; er aber erschrak der unversechnen Enderung und sagt: lieben Herren von Zürich, ich hab anders nit denn was mir befolchen gesagt und ußgericht, und bin als ein unschuldiger man nunmeer in üwerer gewalt. Die von Zürich hieltend ihn eerlich und gabend im gleitslüt zu byß an syn gwarsamb. Diser edelman von Erlach blib allen den krieg in der statt Bern, wolt nie wider Zürich syn, diewyl sy trüwlicher an ihm gfaren was als Bern[1]).

---

20. Die Eroberung von Neu-Regensperg. (S. 152.)

Tschachtl. erzählt, daß auf die erste Aufforderung zur Uebergabe von der Besatzung eine Antwort erfolgte, daß man glauben sollte, sie würde ohne Schwierigkeit stattfinden. Man zog also erst weiter nach Rümlang und sandte am folgenden Tag Ital Reding mit einiger Mannschaft zur Uebernahme der Veste und Abnahme des Huldigungseides. Da erfolgte ein Abschlag, die Eidgenossen kehren zurück, beschießen die Stadt und Veste; die erstere ergibt sich, die Veste leistet im Anfang tapfern Widerstand, will dann kapituliren „uff gnad; das wolt man nit tun; zejüngst gabend sy sich uff in der Eidgenossen gewalt als gfangen lüt, zu erwarten wie sy gehalten wurdind." Hierauf wurden sie unter die Orte vertheilt; zwei ließ man laufen, den Koch und einen Andern, der nicht sehr schuldig war[2]). „Ouch ward der Boßhart, der da vogt was, erstochen, und was da uff dem

---

[1]) Dazu macht Mich. Stettler in seiner Abschrift die Randbemerkung: „es manglet hierüber eines Testimonialbriefs; der Statt Bern Gschrifften sagen ein Anderes."

[2]) Fründ läßt von den Kriegsgefangenen je vier nach Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, fünf nach Bern kommen und zwei habe man laufen lassen, im Ganzen also 31.

hus was, das nam man darab und ward gebüttet unter die Eidgenossen." [1])

Bull. (757): „darinnen lag Hans von Yßnach mit 41 knächten, und wurdend aber dermaßen geträngt, daß sy sich ufgaben mit dem geding, daß man nüt by inen plünderen solt, und sy ouch mit ir hab und gut solte abziechen lassen; darumb wurdind inen brief und sigel geben. Aber sobald sy hinuß kamind, wurdind sy plünderet und uff den pfingstmontag das schloß angezüntt und verbrännt. Etliche Chroniken sagend ouch, daß sy Hansen Boßharten den vogt über alle zusagen erstochen, das doch nit yederman im heerzug gfallen.

---

21. Die Uebergabe von Grüningen. (S. 154.)

Tschachtl.: „nachdem sich erst das stettli übergeben hatte — ward die veste ouch gewunnen, und ließ man die daruff warend abgan mit ir lyb und ir gut, das ir jetlichs eigen was; deren warend nun by 60 deren von Zürich oder ir söldner, die sy daruff geleit hattend [2]).

Bull. (758): „und legtend sich für die veste und stettli Grüningen; darin lag der vogt Peter Kilchmatter und meister Hans Rüwyller von Schmiden obrister meister; etliche nennen den Yberger, welicher namen doch nit in Rechtsbüchern funden wird, mit 64 mann uß der statt und uß dem ampt. Am andern tag aber der belägerung tröuwtind die Eidgenossen

---

Fründ: [1]) Aber der Boßhart v. Zürich, der vogt ze Regensperg, der was uß der vesti in ein hus komen; der ward ergriffen und erstochen. [2]) Da geschach ein unfug, die den Eidgenossen nit lieb was, und was das sach: man hat den vogt, der da von Zürich vogt was, gesichert sins lybes und syns guts, und was im ein zytt geben, das er mit den synen sölt und möcht dannen varen was dann syn eigen gut und nit der statt Zürich wäre; daran er sich nun verließ. Und als man etlich gond in das stettli zu gan, da kam einer von Unterwalden, hieß Heinr. am Stein, Erin Willis sun, ouch hinin, der slug in ze tode über sölich sicherheit; das was nun den Eidgenossen von eren wegen leid; denn sy hattend darumb vil hinterrede."

denen im stettli; daruff ward das stettli uffgeben und inen gehuldet; doch söltend sy die veste uß dem stettli nit nötigen, aber Bern hub sunst an anderstwoher mit iren großen büchsen in die veste zu schießen; der houptman schrieb umb hilff und entschüttung gen Zürich. Denen ward ein antwurt: er hätte ein vestes huß, wol versächen, das solle er behalten, denn diser zytt kein entschüttung vorhanden. Uff sömlichs schryben gab der vogt die veste uff, mit vorbehalt, daß man sy all mit lyb und gut sölte abziechen lassen. Sömlichs ward inen zugesagt. Als sy aber abzugend, ward der vogt Peter Kilchmatter über alles gleit von Arni Willis sun von Underwalden, erstochen und schändlich gemört. Die übrigen kamend gan Rapperswyl und wärend gern in die statt gsin, mußtend aber die nacht darvor ligen, denn sy sich übel gehalten, daß sy nit wert gewäsen zuzulassen. Allein ward der Büchsenmeister zugelassen, denn er gern das best getan. Welliche aber gan Zürich kamend, die warf man in die türne, strafft und setzt sy von eren, daß sy so ful gewäsen und sich nit dapfer gewert hattend (Klingenb. S. 311).

---

22. Die Motive des Rückzugs. (S. 154.)

Tschachtl.: „die Schwyzer hätten gern Rapperswyl erobert, aber ein Theil der Eidgenossen wollten nicht, weil es an Büchsen, Büchsensteinen, Pulver u. a. m. fehlte, Andern war die Zehrung ausgegangen, auch wollte man nach denen der Letze, den Wunden und Siechen sehen — „aber es was gar früntlich gerett von den Eidgenossen, und sonderlich von denen von Bern, [1]) sy wellind, wann sy nu zemal heim kemind, wann die Eidgenossen wolten, gern einen andern gemeinen zug mit inen helfen ordnen und anlegen zum förderlichsten und sich zurüsten mit anderm züg, büchsen,

---

[1]) Fründ: von Bern und von Lucern, wenn dann die Eidgenossen welltind und inen gevellig wäre, so sy gernwetend, so wollten sy denn gern —

bulfer und steinen, mit lüt und gut und mit allen notdürftigen dingen, daß sy möchtend beharren[1]), und wo dann die Eidgenossen daran wöltend, daß sy inen dann tröstlich und verfüglich werend — und brachend uff und zugen heim tugentlich und früntlich, samtlich mit einanderen[2]).

Bull. (759): „in disem zug hattend sich bisher die lender gar rouw und grusam gehalten, daß die stett daran ein mißvallen hattend und insonderheit vorderten sy, daß man den Erni von Unterwalden von wegen synes mordes am vogt zu Grüningen begangen an ein recht stellen und nach verdienen straffen sölle; das woltend die lender keineswägs beschächen lassen und wurdend hierob sogar uneins, daß Bern, Luzern und Solothurn in großem unwillen uffbrachend und wider hindersich uff Baden uß dem veld heimzugend.

---

23. Die Spaltung in der Burgerschaft von Bremgarten. (S. 159.)

Tschachtl.: „die Eidgenossen hatten ir Söldner gan Bremgarten, Baden und Mellingen gelegt uff semliches, als etlich von Bremgarten flüchtig wurdent und von deßwegen, daß den Eidgenossen fürgetragen wurde, das sy zu den schlossen acht hätten, denn es geschechen vil uffsätzen[3]), als ouch etlichs offenbar ward, sy möchtind betrogen und beuntrüwet werden; wann der landvogt und ouch die von Zürich darumb antrag theten mit hilff und raht etlicher zu Bremgarten, als denn die red dozemal ging.

Bull. (762) hat hierüber das Ausführlichere: und fiel der argwon uff etlich burger, daß sy gern die von Zürich gehept hätten; und schikt sich die sach insoferr, daß by 30 burger, die fürnembsten und eerlichsten mit irem Schultheßen

---

Fründ: [1]) das sy die sachen möchtend erharren. [2]) und bestund es daby gütlich und früntlich zu den lieben Eidgenossen. [3]) aufsätzen.

Megger gan Zürich entwichend, daß kein gewalt an inen gebrucht wurde; denen schikt man bald ir wyb und kind und dienst nach, und legte d die Eidgenossen ein Zusatz gan Bremgarten.

---

24. Die Schlacht im Sihlfeld. (S. 161.)

1. Tschachtl.: „nu warend etlich gut frisch gesellen gar frü von dannen glouffen und dise kamend uff das Albis, da hattend sich 300 oder mer unden haruff gemacht von denen von Zürich, die da solten den Eidgenossen gewert haben, denn das ist ein enger, böser rick ußerem bechten hinuff[1]). Also hattend sy der Eidgenossen knecht überzuckt und griffends an, und e das die paner darzu kämend, da hattend die guten gesellen den finden die flucht angewunnen und jagtend sy durch die weld uß durch nider[2]) und erstachend iren 25, die den angriff thetend und mit inen scharmütztend; deren wurdent 2 gestochen, aber sy genasen bald.

Bull. (763) — „wie man aber in der statt Zürich vernam, daß die Eidgenossen mit iren pauern und aller macht dahar zugend, schickt man etlich knecht hinuff uff das albis, uff den Uetliberg, zu sächen, woher sy kämind und an der straß gan Birmenstorff zu wachen. Die als sy sachend, wie sy dahar zugend, warend irer etlich, die meintend einen bachtobel zu irem vorteil ynzunemmen und sy ufzuhalten; die andern vermeintend, sy wärind dem züg zu schwach; so hette man inen das nit befolchen, sondern deß kuntschaft bringen, wohar und wie sy zugend; das wußtend sy nummer und wollind die in der statt deß berichten. Hierin wurdent sy zwieträchtig; dann etliche blibend, der meerteil

---

Fründ: [1]) usserem bach und der bachtosen hinuff und hattend dieselb straß verworfen mit holz und studen. [2]) durchniden wyder Rieden und das sylveld.

aber fur der statt zu, bericht zu geben, wie und was sy gfunden und daß die so dahinten bliben in groß gfar wärend.

2. Tschachtl. (S. 163): „also ordnet man zu stund einen starken nachhut und die sönner zwüschent das roßvolk, die da rittend umb die nachhut; und darmitt glich uff und darvon, und denselben weg durch das korn hin welcher meist möcht wider Zürich hin.

Also weiß ich nit, wie es den ritteren (von Zürich) und dem volk gefiel, ir ettlicher begunden sich zyttlichen hinden abzumachen und sich gegen der statt in machen[1]). Do ylt man, was man mocht, das man inen den weg fürkäme. Also trabtend ein teil[2]) vondem huffen das silveld har, unden harzu gegen dem Riedmättlin[3]). Do luffend ouch der Eidgenossen knecht, die früschesten und vordersten, unden us und hinab gegen inen, und ee das der paner und der huffen gan Wiedikon kamend, als man geordnet hat, da griffend die unseren den vind an mit frischem mut und schruwend und rufftend: nacher, nacher! Die unseren hand die vind angriffen! Und die sind begundend fliehen und kamend darmit zu der großen matten neben S. Jacob an der sil. — Also luffend unsere gsellen den vinden nach, neben der matten und dem grünhag in der straß[4]) nach, stachend und schlugend sy darnider; ein teil huwent ouch hieoben durch den hag in die matten und brachend hinin[5]) — und ist one zwyfel, wo die paner und der huffen möchte dazu syn komen, man wäre in dem hinin komen und hätte die statt abgelouffen."[6])

Bull. (766): „es hat auch etwas hievor zu Rieden Ittel Reding, Landamman und Hauptman deren von Schwyz, dieß kriegs größte fackel, etlich Schwyzer sines volks zu blutharschen gemacht, daß sy söltind under dem Albis und Brie-

Fründ: [1]) hindern und hinden abmachen und gegen die statt hin heben. [2]) ein teil rüteren. [3]) über das silveld har und anhär gegen d. R. [4]) dem grünhag nider die straß in. [5]) ein teil hüwent und brachend hie oben durch den hag in die matten. [6]) hettend die paner und der huff nachgetruckt, man were in dem hinin alls in die statt komen und man hett inen die statt abgeloffen.

senberg ob Wiedikon still und heimlich sich an die sil lassen, darnach gegen der matten, darin die Zürcher lagend, ziechen und entwäris in sy fallen, wenn sy gwartind wenn ouch sy mit dem gwalthuffen herzutrucktend; und insonders daß sy gwaren söltind, ob sich komlich zutragen, den Zürichern uff derselben syten die bruggen und statt abzulouffen. Damit aber die Schwyzer von den Zürichern desterminder gwarnt wurdind und sy nit für find hieltind und sich vor inen hüten köntind, machtend sy vorwärts rote krütz an sich; dann sy zu Rieden am Albiß ein roten rock genomen und zerstückt und darus dise roten krütz einem guten teil diser verordneten bluthārschen gemacht habend; doch daß sy ouch von den Eidgenossen bekant und nit für östrychisch erschlagen wurdind, habend sy dahinden wyße krütz und dazu dannest uffgesetzt. Die reysigen aber und der adel vermeint, die Züricher hinter der bruggen zu finden, fand sy in der matten vor S. Jacob, erschrack darob übel; etliche warend übel zufrieden, daß dem ratschlag nit gelābt was und tatend wenig, etliche stundend von iren pferden und stelltend sich zu den Zürichern. — Die Eidgenossen luffend stark und gwarsam anzugryffen; indem kamend inen vor die bluthārscher und luffend ouch entwäris herzu, namlich die mit den roten krützen, und als man uff sy abschießen wolt, schrey Stüßi: sechend ir nit an den krützen, daß sy der unseren sind? vermeint, es werend noch der Zürichern, die man gesant hat an das Albiß und uff den Uetliberg. Wie man nu die Züricher uff beiden syten angriffen und etlich der roten krützen der silbruggen zuluffend und man hinderwerts die wyßen krütz an inen sach, darzu ouch schruwend: liebe Züricher, fliechend! ward ein geschrey under dem volk, man wäre verraten und die figend wöllend inen die brugg und statt ablouffen, und half kein manen still zu stan und zu strytten.

25. Der Tod des Bürgermeisters Stüßi. (S. 166.)

Tschachtl. meldet nur seinen Tod, ohne nähere Umstände.

Bull. (768) „und wie er denn wol bezügt und eine mordaxt hielt, hielt er die brugg ein wyl allein inne wider die fyend, ward doch ouch des orts erlegt, von weliches umbkomen zwo sagen sind: des ersten daß einer genempt der Zurkinden, ein Züricher, nebend im uff die brugg komen und gesprochen: daß dich boz wunden schänd; dieses wäsen und jamer hend wir allein von dir. Und wie er so nüt args versechen habe zu im, habe in obgenannter Zurkinden umbgebracht. Also sol ouch der Herr Stattschryber Michel Graf, Stebler zugenempt, vor dem wider in der statt und in dem geträng von einem buren von Küßnach erstochen syn, welicher ouch gesprochen, daß dich boz wunden schänd, das hast du mit dynem schryben zuwegegebracht. — Die andre sag ist, daß ein Lüthart von Merischwanden uß Lucernergebiet under die bruggen gelouffen und habe die brügel (denn sy nit so hoch und wol wie jetzund, ouch nit gedeckt, und mit brügeln gemachet was) mit helmparten und hilff anderer uffgelupft und in von unten uff erstochen und gefellt. Dieses Burgermeisters blut habend die Eidgenossen gestrichen an das beinhüslin zu S. Jacob, da man es noch gar lange zytt gesächen hat, und wie er auch eine groſze feiste person was, habend sy in uffgeschniten und mit syner feiste ire stiefel, schuh und spies gesalbet."

(S. den Cod. S. Gall. 657 in Klingenb. S. 322.)

---

26. Die Zahl der gefallenen Zürcher. (S. 167.)

Tschachtl. „und wurdent uff den tag der vinden wol 300 erschlagen [1]), als die sidhar gewüßlich gseit hand und die dozemal zu Zürich in der statt warend. Es blibend ouch an dem getat 12 der Eidgenossen.

Fründ: [1]) erslagen, sy sturbend dann einswegs oder darnach bald, als die dann sidhar gwüßlich gseit hand, die ꝛc.

Bull. (770, vgl. 510) „in disem strytt und flucht verlor Zürich der iren 145 man, wie das von Anwylls Chronik erzellt. (Klingenb. S. 320.)

Sy (die Eidgenossen) schribend ouch hin und her von großem sieg, den sy erlanget und von großer niederlag (sy zellend ob 360), die sy dem adel und den Zürichern undergetan, vil mer denn an im selbs was; sy verlaugnetend auch hefftig (das sy aber getan hattend) mit den rot angemachten krützen und uffgesteckten dannesten; das würde so niemer erfinden, daß sy das getan.

27. Die Belagerung von Rapperswyl. (S. 171.)

Tschachtl.: „also rüstet man zu und schoß man zegang hinin, daß man große löcher machet durch die muren und daß der muren vil dennen fiel; sy schußent auch heruß also lang man da lag, und schebiget man sy an korn, an haber und an allem dem das man sy schebigen kont biß uff 14 tag.

Bull. (772): „und schussend in die muren; das wäret uff 8 tag, und schussend einen guten teil der muren zu grund; doch verbollwerchtend die in der statt die lugken geschwind widerumb, und thatend die Eidgenossen in die statt 320 schütz und ward doch nie niemand besonders gelezt. Man schoß auch zu inen herus. Am S. Lorenzenabend (9. Aug.) embottend die uß der statt, die Eidgenossen hätten nunmer ob den 1000 Gld. verschossen; sy soltind inen in der statt nur 100 Gld. geben, so wurdind sy inen ein stuk muren abbrechen, als sy bishar abgeschossen, dann möchtend sy wol durch das loch in die statt zu inen hininschlüffen — warend ouch nit vast lustig zu stürmen." Die Friedensunterhändler, der Abt von Einsiedeln und Fried. von Höuwen, Bruder des Bischofs von Constanz, „wurdend in der statt, wyb und man, frömbd und heimsch übel empfangen und beschulten die herren

Fründ: [1]) damit man sy

mit vast bösen worten; denn sy sich in der statt uff den sturm vast wol gerüst hatten; insonders klagtend die wyber, daß sy vorhin den Eidgenossen nit hettind können redlich zwagen [den Kopf waschen]; dann sy gerüst ob zwenzig eymer süttigs wassers, das sy inen uff die köpf schütten wölten, wenn sy den sturm angelouffen hättend."

— „es hieltend sich ouch die Eidgenossen gar fyendselig und unbescheidenlich ungebürlich vor der statt; denn was vor der statt was wüstend sy zu grund, korn, höuw, und verschonetend ouch nit der fruchtbaren böumen und hübsch zwygen; sy schundend die rinden von böumen und tribend vil boßheit und mutwillen! (Klingenb. S. 324. 326.)

28. Die Belagerung Laufenburgs. (S. 180.)

Tschachtl. gibt von der Belagerung selbst keine Details, sondern meldet nur die zwischen den eidgen. Ständen darüber gepflogenen Verhandlungen und den durch Geld erwirkten Friedensschluß: „und als sich jederman hat zugerüstet und man darvon wolt [1]) und zu inen ziechen, da schrybent die von Bern, es were ein friden zwüschent inen gemacht und eine richtung, und daß inen und iren helfern, denen von Basel und denen von Soloturn, eine summe gelts [2]) ward für ire kosten und schaden und were das verbürget nach noturft."

Bull. (776): — „den 3ten tag Augusti zugend Bern, Soloturn und Basel für Lauffenburg, belagertends und beschüßends gar streng zum sturm, darumb daß etliche wägen mit salz und anders uffgefangen, geroubet und dahin gefürt worden. Insonders hat Basel anspruch, das sich zum Eidgenossen verbunden; die von Bern verlurend by 60 man und iren büchsenmeyster. Dann die in der statt uff die Berner gesetzt, inen ir gschütz abzulouffen. Die Basler verlurend nur ein man, dann vil mer uff die Berner gesetzt ward.

Fründ: [1]) und von inen ußziechen wolt. [2]) eine große summe gelts.

In der statt warend houptlüt graf ludwig von Hechenstein, herr burkart Münch, ritter, und herr syfriet von Penningen, ritter, und hat redlichs kriegsvolk 300 man, etlich zellend 500. Als aber die statt zum sturm beschossen was, entsaßend die in der statt den sturm, und ward an den könig geworben umb entschüttung und hilff; der schrib an die dry stätt und gebot inen abzeziechen by höchster ungnad und by verlierung irer Regalia, und tät sunst kein hilff. Es kamend des königs brief erst nachdem die stett abzogen warend; dann der bischoff von Basel, der graf von Tierstein und her R. von Ramstein, fryher, machtend ein friden, doch one wüssen und willen deren in Louffenburg, beretten, das den dry stetten an iren kosten, so sy hetten gehept, sölte erlegt werden 1000 Gld., etliche zellend 11,000 Gld. Darumb als die dry stätt abgetädiget, zugend sy nach dry wuchen irer belägerung ab." (Klingenb. S. 327 f.)

---

29. Tagleistung zu Baden den 22. März 1444. (S. 184.)

Tschachtlan zählt folgende Abgesandte der Zürcher auf: „der Probst zu groß Münster und der Custor, Heinrich von S. Amman, Jacob Schwartzmurer der elter, Burgermeister, Hans Brunner der alt, Hans Keller, Heinr. Effinger, Ulman Trinkler, Rud von Cham, Stattschryber.

Bullinger dagegen (781): Hans Meys, Ulman Zörnli genampt Trinkler, Heinr. Effinger, Hans Bluntschli, Hans Brunner.

Tschachtl. (S. 188) führt als Friedensbedingungen an: „das die Eidgenossen von inen umb söllich land, schloß und lüt unangeforderet und unangerechtfertiget sollend bliben, es were denn das sy sich einst in künftigen zyten mit den Eidgenossen als früntlich hieltend, das sy inen deren nützit [etwas] widergeben, das solte vorbehalten syn."

Bull. (783) läßt diesen mildernden Zusatz weg: „was lants die Eidgenossen den Zürichern abgenommen und yngenommen habend, das söllend sy, die Eidgenossen, behalten."

---

30. Die Belagerung von Gryffensee. (S. 204.)

1. Tschachtl.: „und kamend der Eidgenossen knecht in die kilchen in dem stettli und machtend schirm und trugend die hinzu an die veste und fingend an graben in dem zwingelhoff biß das sy hindurchkamend an die rechte muren und taten inen so warm und angst —

Bull. (787): „und wärt diese belägerung uff 4 wuchen, daß die Eidgenossen hättind müssen abziechen ungeschaffeter sach, wo nit ein Huber von Egg — etliche nennend in ein Maler uß dem ampt Gryffensee (diser ward hernach ergriffen, gan Zürich gefürt und daselbs mit dem schwert gerichtet) inen gezeigt hätte, wie sy unden am see zu dem schloß, da es am schwächesten was, komen und undergraben möchten, das sy ouch an die hand namend. Die Eidgenossen aber, die das undergraben an die hand genomen hattend, warend biß an die schloßmuren komen und hattend inen einen schirm gemacht, darunder sy graben möchtend vor dem werfen. Die aber in dem schloß warend, namend den altarstein uß der Capellen und wurfend in hinuß uff den schirm; der erschlug alles darnider und zerknütschet deren vil die da grubend; darüber noch ein starker schirm gemacht ward, da die im schloß fässer mit steinen fülltend, sy hinußstürztend, aber zu ring und liecht warend.

2. Tschachtl. (S. 206): „also verging sich vil wort und red zwüschen inen und den eidgenossen; ye so was das zejüngst der Eidgenossen antwurt, sy wölten sy nit uf gnad uffnemmen, also das ee sy denn des elenden tods wolten erwarten, so wolten sy sich ehe in der Eidgenossen gewalt geben mit inen zu tun und zu lassen wie sy wolten, und ouch das man sy ließ ze ruw und ze bicht komen."

Bull. (789): „darumb der houptman begärt, sy in gnaden ufzenemen, und daruff inen geantwortet ward: warumb sy das nit lengst begärt? nun sygend sy im sack, darus man sy nit werd lassen. Der houptman antwortet: sind wir dann im sack, so müssind ir zwaren ouch mit uns in sack kommen und muß üch nützit deß werden, das in dises hus geflöchnet ist. Dann was guts allenthalben ab dem land geflöchnet was, das wir alles wol wie dises stättli anzünden könnend und muß üch ein leerer sack werden. Die Eidgenossen berieten sich und sagtend zu inen, ir läben und sy uf gnad, das hus aber uf ungnad. Diewyl aber die Eidgenossen der zorn und der schad, den sy vor Gryfensee die 4 wuchen lang von so wenig volk erlitten, gar übel schmärzt und deßhalb die biderben lüt über zugesagte gnad enthoupten ließend, woltend sy hernach das wort nit mer haben, denn daß sy die im schloß anders dann zum schwert ufgenomen; da aber das landvolk vil ein anderes sagt, ouch der alt man und der jung kilian Kleger, der im schloß pfister gewäsen und von siner jugend wegen, wie der ander sines alters wegen by läben gelassen, hoch bezüget habend, daß man sy uf gnad, das schloß aber uf ungnad ufgenomen habe. Es habend hernach die Eidgenossen an Pfalzgraf Ludwig geschryben und sich entschuldiget, daß sy kein unrecht begangen habind. Das wird sich ouch zu syner zytt wol finden, wer zu lützel oder zu vil getan habe, was der richten wird, dem nützit verborgen."

3. Tschachtl.: „do hat man die gevangenen all lassen bichten und uff mittag da schlug man dem von Landenberg — die höupter ab in gegenwirtikeit aller Eidgenossen, und wurdent all nebent einanderen in einen ring geleit; dennocht warend doby 10 junger knaben oder als alt, die man ließ ires alters und jugend genießen und by läben beliben."

Bull. (790): „am mittwuchen vor pfingsten aber, sobald sy das schloß uffgeben hattend, wurdend sy gfenklich

angenommen und folgenden donstag hinußgefürt uff die groß matten under dem dörflin Nänikon, da alles volk der Eidgenossen versammlet was — (Berathung über die Gefangenen) — Reding erkant sy on allen gnad zum schwert biß an Ulrichen Kupferschmid, der ein stattknecht zu Zürich was, aber bürtig von Schwyz, ouch under der paner von Schwyz synen liblichen bruder hat, ouch vil eerenfründ sunst hat. Der ander raht gfiel, das man den houptman und die umb sold da gsin und wol daheimen bliben werend, mit dem schwert richten und die übrigen all, als die wie redlich eerenlüt, die iren eid und gehorsam iren herren geleistet, ledig ußgan lassen solte. Den dritten rahtschlag gab einer ab dem Zugerberg, daß man sy all sölte ledig lassen, mit guten gründen warumb er ein solches urteil gab bevestnet, dem fiel in syn red Itel Reding mit schweren und fluchen, ouch mit schelten synes rahts, daß sy beyd soser hinder einander kamend, daß man sy gegen einandern in frid nam und vil ab der gemeind luffend. Endlich aber trang der bluttürstig tyran, der Reding, so grimmig uff der unschuldigen blut, daß ein meers ward, daß man sy all biß an den jüngsten und eltesten mit dem schwert richten sölte. (Vergebliche Fürbitte der Greise und Weiber mit ihren Kindern.) — „dann rett ouch von Landenberg der houptman in dem ring; denn die biderben lütt im ring stundent und anhören mußtend was wider sy geraten und gerett was — (auch umsonst. Er spricht den Uebrigen Muth ein und wird zuerst nebst den beiden Stadtknechten enthauptet. Der Nachrichter von Bern bittet für das Leben der Uebrigen — umsonst.) „Itel Reding hieß in, wie abgeraten was, nummen weidlich fürfaren, wo nit, so würde man einen finden, der in und sy all miteinander richtete.“ (Er will nach Scharfrichtersbrauch je den 10. Mann für sich nehmen und am Leben lassen.) „Ital Reding schnarzt in widerumb an: hastu nit ghört, das du solt fortfaren, es muß butz und bentz mit einanderen dran. Also wäret das richten biß in die nacht, daß man etlich beim schoub und

fakeln richtet. Die Leichname „läßt Caspar von Bonstetten fry uff wägen zu der kilchen von Uster füren", und nur der Landenberg mit seinen zwei Dienern ward in sein Familiengrab in's Turbenthal geführt.

---

31. Die Zeit zwischen der Eroberung Greiffensee's und der Belagerung Zürichs. (S. 216.)

Tschachtl.: „do vernamend sy, wie die von Zürich am montag darvor (den 22. Juni) vor tag mit iren helffern von Wintertur und andern uff 1400 waren vor Regensperg gerannt und hattend inen da dry hutten gstoßen und brantend umb Regensperg was da was, und zugend wider von dannen; und in demselben hattend sich etliche uß dem stettlin herußgelassen gegen den vienden. Derselben verlurend zwen, einer von Glariß und einer vom ampt."

Bull. (793): „demnach die Eidgenossen vor Gryffensee abzogen, sind by 1200 Züricher und deren, die by inen in der statt vom adel und der frömbden, die by inen warend, ouch uff der Eidgenossen lütt ußzogen und mit totschlag, roub und brand merklich geschediget und widerumb ungeschädigt heimkomen."

---

32. Die Belagerung Zürichs. (S. 218.)

1. Tschachtl.: „es geschach ouch manches scharmützlin vor Zürich in der Sil, uff dem silveld[1]) mit denen von Bern und anderen; denn die rütter renntend dick heruß durch die Sil uff das Silveld; so jäucht man sy wider herdurch zu der stadt. Deßglichen so ließend sy sich ouch zu fuß da und an anderen enden gegen jettlichen ort, deß manches gelouf ward und scharmützeln, damit denn uff beiden siten knecht umbkamen[2])."

Fründ: [1]) uffem sihlveld; jetz jochtend sy heruß, dann jagt man sy hinin, wenn die Rüter — [2]) allemal umkamend und erstochen wurdent.

Bull. (795): „sobald sy aber für die statt komen, sind frische gesellen uß der statt hinußgevallen und habend mit denen daruß gescharmützt, und sömlichs ist vil und dick beschechen.

Mit dem schießen hatten die Eidgenossen merklich müh und großen kosten, denn sy uß großen stucken uff 750 schütz und damit vast wenig onet in den tächern schaden tatend, darumb sy ouch zyttlich von dem schießen ließend. Und uff eine zytt ward das geschütz deren von Bern uß der statt von frischen gesellen übervallen; das gab ein starken scharmütz und großen lermen, in welichem vil schütz beschächend und kamend die uß der statt one besondern schaden widerumb in die statt; sy hattend wollen die büchsen vernageln und unnütz machen; da wurdind die Berner vorhin gewarnet, daß sy zu irem fürnemen nit komen mochtend.“

In diser belägerung warend in der statt Zürich 16 redlicher, verwägener burger, die sich mit einandern verpflicht hattend, die Eidgenossen zu schädigen und by einandern biß zum tod zu verharren. Dise wurdend von irer dapferkeit und arbeitsamen wegen genampt die böck; sy tatend ouch den Eidgenossen mer schaden mit ußfällen und strichen in ir land, mit töden, rouben, brennen und vachen vil mer widerdrießes und schadens denn alle die in der statt lagend. Uff ein zytt reichtend sy uff dem roub 40 guter ochsen und tribend sy so künstlich by den heil. 3 königen der statt zu, daß sy der Bernern halb unbeschädigt in die statt kamend. Uff ein ander mal warend sy aber uß der statt komen und under Altstätten trafend sy an 3 wägen mit ryfwyn, die wolt man in der Berner läger füren, aber die böck viengend die furlütt und brachten den wyn durch das hard hinuff und über den platz do man schießet an das wasser; da kam man inen mit schiff zu hilff, daß sy die gfangnen und den wyn uff die undere bruggen brachtend, da er ouch ußgschenkt und uff S. Stefans kilchenturn gegen der Berner läger ußgeruffen ward. Deß-

glychen tatend sy vil fräver kampfstücken, die inen wol gerieten.

2. Tschachtl. (S. 218): „ouch brantend die von Bern die mülinen zu grund an der statt[1]), dorby ouch die von Zug warend."

Bull. (797): „uff sömlichs gemümels ordnetend die houptlütt im Bernerläger 1000 man, die da solten am morgen früy am tag Otten Werdmüllers müli under Oetenbach an der Sil, sagen und müli, anzünden, der hoffnung man wurde ab denen bolwerken dem für zulouffen; darnäbend hattend sy noch 1000 man geordnet; die solten alsbald in die leeren bolwerk vallen, denselben nach solte dann der ganze zug nachtrucken und in die statt vallen. Zudem was angesechen, daß die andern huffen der Eidgenossen vor der großen statt ouch an iren orten den sturm anlüffind und also Zürich an allen orten geängstigt desterminder widerstan möchte. Disem anschlag nach ward die müli anzünt und ward anfangs etwas zuloufffs zum für, aber die houptlütt merktend die list und gebotten, daß menklich an sinem ort bestan und blyben solte. Otth Werdmüller aber hat by im 27 redlicher mannen, die im bystundent, deren was er als vil als houptman und nam mit inen in den gemureten stock und wart sich darus so dapfer, daß die vyend inen nüt mochtend angewünnen, dann sy den stock mit großem lob und eeren behieltend. Wol verbrann das under gebäud meerteils. Als nun der sturm mit schießen, anlouffen und großem geschrey an allen orten gewaltig angieng, wertend sich die Züricher hefftig, hattend gerüst kalchhäfen vollen kalch, die wurfend sy under die Eidgenossen; daruß ward ein dampf und stoub under inen, daß sy an dem gesicht merklich verhindert; hienebend gebruchtend sy sich mit werffen, schießen mit gesprenkten reiffen und fußysen, keglen, fürpfylen und kuglen, mit heißsüttigem wasser und sterchi. Mit diser gegenweer em-

Fründ: [1]) uff ein nacht zu grund an der statt by Ötenbach.

pfingend die Züricher den sturm, daß die Eidgenossen mit spott, schand und schaden darvon lassen und hinder sich wychen mußtend, ließend an den bollwerken und muren ob 70 man tot liegen, vil meer tot und tötlich wund schiktend sy in das läger und schiktend die zu verbinden gan Bremgarten und Baden, mer denn 150, deren vil ouch sturbend.

3. Tschachtl. (S. 219): „sy tanztend ouch dick in der statt uff dem hof und vor der statt¹) und achtetend nit was tags oder heiliger zytten were."

Bull. (794): „aber die ab den zünfften, ab dem Zürichsee und von Höng ordnet man zu und für beide stätt (groß und klein statt) uff die muren. türn, in die bollwerk und gräben, und deren warend 600. Zu denen kamend etwan ir eewyber, aßend und trunkend mit inen da uß, und danzetend jederwylen ouch da ußen; zur anzeigung, daß sy noch unerschrokenen gemüts wären; die vyend aber hieltends inen für ein verruchtes und schandlichs wäsen. Alle die zytt diser belägerung ließ man die gloggen weder lüten noch schlachen; allein wenn man zu mittag die wachen endert (denn allein zu mittag fürt man die wachen uf und ab), so lüt man die rahtsgloggen, welches ouch hernach abgestelt ward, daß man also gar nüt lüt, damit sich die vyend desterminder darnach richten könntind."

33. Die Schlacht bei S. Jacob an der Birs. (S. 224.)

(Da unter den Berichten von Zeitgenossen, welche die histor. Gesellschaft von Basel in ihrer Säcularschrift vom J. 1844 herausgegeben hat, der Bericht von Fründ fehlt, so habe ich hier das betreffende Kapitel aus Tschachtlan mit den Ergänzungen und Abweichungen der Fründschen Chronik vollständig hingesetzt. Man kann an diesem Beispiel zugleich

Fründ: ¹) vor der statt by dem geisturn an frytagen und an vasttagen — was tags es wär und ob es heilig zytt und heilig tag wärend.

sehen, wie der Epitomator mit seinem Original zu verfahren pflegte, wie denn andererseits die Vergleichung des aus dem handschriftlichen Tschachtlan geschöpften Wortlautes mit dem unter seinem Namen gedruckten Texte zeigen kann, wie hinwiederum Schilling seine Quelle benutzt und bearbeitet hat.)

Tschachtl. (S. 223): „Man hat vor disen dingen vor jar und tag vil und dick gseit, das der delphin, des königs sun us Frankrych und syn volk, die man nampt Armiaken, Schnaken und Schinder, wolten heruß für Basel ziechen; man seit ouch, das der künig und die herrschaft von Oestrych sy von deren von Zürich und diß kriegs wegen wider die Eidgenossen heruffbracht und inen darumb groß gut verheißen wurd. Und als man vil darvon gerett hatt, do geschah es ouch[2]), wiewol es lützel lütten glouben wolten, das sy kämen. Man rett dozemal als mancherley, daß sich nit vil daruff ze richten was, denn einer seit hin, der ander seit her. Und diewyl man vor Zürich und vor Varnsperg lag, da kam mere wie das der delphin mit sinem volk, ob 60,000, für Mümblegard herußgezogen wärend und zugend gan Basel zu und wolt das beligen. Auch kamend mere, sy woltend Varnsperg entschütten, und warend die mere gar hert an inen selbs, und von der starken manung so denen kam so vor Varnsperg lagen, da wurdend sy an die Eidgenossen so vor Zürich lagen, umb ein hilff und zuschub zu inen gan Varnsperg. Also wurdent die Eidgenossen zu raht, das die von Bern 300 man[3]) und die andern Eidgenossen und örter yettlichs 50 man, das gebürt ouch 300 man, das iren also

---

Fründ: [1]) heruß in tütsche land und wöltend für B. ziechen. [2]) Wem sy aber ze lieb oder ze leid herußkament, laß ich sin als es ist; man rett dozemal als mängerlei, das ich mich nit vil daruß verrichten kond, won einer seit hin, der ander seit her.

[3]) durch einen Schreibfehler müssen hier die Worte „geben und schicken solten" ausgefallen sein, die sich in der Bearbeitung Fründs durch Mich. Stettler finden.

an der zal 600 wurdent, und schicktend die von Zürich ußerem veld hinab gan Varnsperg inen zu hilff.

Als nu die hilff von Zürich ußerem veld hinabkam gan Varnsperg, do was das volk mutbrünstig, wild und frölich und wolgemut, und vernambten wol, wie's bös verflucht unselig volk vor Basel richsnet, die von Basel schedigtend an land und an lütt und an gut, das nu die von Basel iren bundsgenossen von Bern und andern Eidgenossen getrüwlich klagtend und ouch klagt hatten, und lagend also vor ir statt allenthalben und in den dörffern. Nu fügt sich, das die von Liechtstall an die vor Varnsperg brachtend, wie die Schnaken sich geteilt hätten und hie und dort in den dörffern legen, sonder zu Bratteln und darby im nechsten dorff legen[1]) und getruwten, inen wol einen großen schaden zu tun, und bracht also die sach einer an den andern als verr und vil, das sy je wolten angryffen, und die von Lichtstall mit inen an das bös volk hin[2]) die so an dem end lagen als obstat, wiewol inen das nit bevolchen was[3]) als sy von Zürich uß dem veld gesant wurdend.

Bald also am mitwuchen frü nach S. Bartolometag im obgenannten 1444 jar ze angendem tage do zugend der Eidgenossen knächt alle so hinabgesant warend, die 600, und gabend inen die von Bern und von Lucern[4]), die denn vor Varnsperg lagen, ouch mer lütten zu und zugend die von Lichtstall mit inen, das iren ob 1500[5]) warend, und da sy die viend funden, da griffend sy zu Bratteln an[6]); also wich derselb huff hindersich wider Basel ab, und kamend mit dem an einen andern huffen und wich ouch nitsich wider

---

Fründ: [1]) und wären naket volk. [2]) das sy in ein kamend, das sy und die von Lichtstal das bös volk woltind angriffen. [3]) enpholt was. [4]) Schilling hat richtig Lucern mit Solothurn vertauscht; eigentlich sollte es aber heißen: die von Bern und Solothurn, die vor Farnspurg lagen, und die von Lucern [5]) das iren ob 1200 warend, als die seitend, die doby mit warend. [6]) und da sy die vynd, das bös volk, funden, da griffend sy's an und geschach der angriff zu Brattelen.

Basel, als das ir uffsatz was. Also ylten inen der Eidgenossen knächt jemerdar nach und erschlugend und erstachend inen vast vil und gieng inen wol und hattend inen vil guts und wägen, roß und gschirr aberylt und hinder sich geschlagen, ouch etlich hübsch paner[1]), und gieng inen wol und was inen ouch wol gegangen, hetten sy uffgehört und ein ordnung gehalten[2]). Alldiewyl do die vynd fluchent, do ylten sy inen jemerdar nach biß das sy kamend biß an die birs, das wasser vor Basel, und an die brugg. Do was da erst der groß huff und das groß unzälich volk der Schnaken; die warend nu all wol zugerüst und gewapnet ze roß und ze fuß und wol geruwet[3]). Und als sy einander sichtig wurdent, da trungend der Eidgenossen knächt gegen inen. Do hattend sy groß ding von gschütz[4]) und schußend gar vast und hert und laztend[5]) gar vil der Eidgenossen. Also trungend der Eidgenossen knächt durch das wasser und über die brugg zu gegen dem siechenhus zu S. Jacoben[6]). Do stießend die Schnaken das siechenhus an und trängtend sy mit für's not uß dem hus, das sy kamend in den boumgarten. Also schußend die vynd zu allen orten in sy und brachtend das gmür nider und trängtend sy von einander[7]) mit dem gschütz; wann die edlen, die im land daselbs gesessen warend, die lichend den vynden vil großes gschütz, hantbüchsen für den garten, damit sy es möchtend von einandern geträngen, in der birs, und allenthalben, und durchranten sy, und woltend nit von einandern

Fründ: [1]) gwunnen. [2]) und ein benügen gehebt. [3]) die Worte „und wol geruwet" fehlen bei Fr. [4]) gegen inen zugricht. [5]) für sich. [6]) und wären gern gen Basel zu der statt zu komen und hügten also uff die von Basel, die solten inen entgegenziechen indhin zu helfen. Also wurdent si getrungen in der siechen garten und in der siechen hus zu, das sy dheins wegs mochten furer komen, do stiessend — [7]) beide an der birs vorhin und ouch an der brugg, im boumgarten und da wyder selbs um und um, mit gschütz, mit büxen, mit iren hengsten und wie sy's konden voneinander bringen und erstachend und erschlugend, das ira lützel dannen kamend die hinabgezogen warend. Der Eidgenossen knächt wertent sich ouch manlich und vast, als biderbe lüt, und blibend vest aneinander und woltend nit fliechen noch voneinander wichen.

wychen, denn ir wären vil mer darvon komen, hätten sy nit einandern geruwen. Nu mochten sy nit zu der statt komen, denn es was alles zusamen vollen vynden. Die von Basel warend ouch zweg von der statt herußgezogen und woltend der Eidgenossen knächt zu hilff komen, aber die vynd tatend inen so not, das sy kum hinin kamend, denn die vynd woltend inen glich die statt und die tor fürgezogen han. Und was da große not und arbeit biß in die nacht den ganzen tag[1]). Es verlurend die Eidgenossen an dem gefechte, als man seit, by 1100 man[2]) und der vynden unzählich vil. Dann die vynd zugend die iren zestund zusamen[3]) in die häser und verbranten sy, als das ir gewonheit ist[4]). Doch so rett man vil und dick, iren weren by 3000 ze tot erschlagen[5]); man hört ouch von frommen lüten von Basel[6]) die es gesechen hattend, das dennocht über acht tag ob 1400 roßen[7]) uff dem veld alle tot, die den vynden gewesen wärind[8]).

Fründ: [1]) und was da groſze jämerliche not, von der ich je gehört old vernomen han, und das ist daby wol zu bedenken, das da not und arbeit wäre ee das sovil lüten ertöt wurden, und wärt die not den ganzen tag untz uff vesperzytt spät. [2]) da verlurent von den Eidgenossen und die uff der Eidgenossen teil warend uf 1100 man und 68 an der zal. [3]) zestund als das gevechte end nam, zesamen. [4]) gewonheit was, als man seit, und das man ir zal der verluste nit inne wurd und lantbrech wurd und das man nit wüste wie vil ira erschlagen wäre. [5]) ich hort aber vil und dick, das man seit iren wären — erschlagen. Es ist ouch wol gloplich, ee das sovil endlicher fromer userlesener starker mannen wurdent umbracht, das sy och groſzen schaden den vynden tätind und mängen ze tode erschlugend, denn sy sich ritterlich und manlich wertend, als der telphin und ander nahin selb rettend und seitend, denn sy zugend von stund ab und darvon, das sy nit meer glust fürbasser zc ziechen, noch die Eidgenossen noch ander mer ze versuchende. [6]) och hort ich von des geswornen löuffers von Basel mund, der hoch und tief rett, das es die recht warheit wäre, da lagent dennoch — [7]) ob 1100 rossen. [8]) daby ist wol ze bedenken, wie vil lütten denn erschlagen wärind ze fuſz oder ze roſz; und ein groſz schantlich laster tatend die vynd, da sy den sieg leider gewunnend, das sy inen allesammet, sy werind dennocht lebind wund oder tot, die kelen abrissen und den hals uffhüwent sowyt voneinandern, das man ir keinen mer bekennen kond noch mocht ein für den andern; das seit mir der priester ze S. Jacoben an der pirſz, der sy half begraben und bestatten.

Dieselben von Basel schicktend auch lütt darzu, die der Eidgenossen knächt [1]) in gewichtes ertrich schuffend bestattet werden zu S. Jacob [2]). Der allmächtige Gott kome inen an iren selen ze hilff und ze trost."

Bull. (801): „also namend sy us dem läger vor Zürich 1600 man, etliche zälend nur 600; dise zugend frölich unter Anthoni Rüssen ir houptman von Lucern us dem läger uf Farnspurg zu; darneben ward geschriben gan Bern und Soloturn, daß sy ouch lüt dahin schicktind, und daß Basel ein getrüwes uffsechen uff sy haben solte. Also ward alles volks vor Farnspurg uff 4000 stark redliche man, welche es belegerten."

"Die sag ist, das Hans von Rechberg den Delphin underrichtet hab und vorgewarnt, daß er syn volk nit in 2 oder 3 huffen stelle, sondern daß er vil huffen und ordnungen machte, und er mit synen vertruwtisten ußerlesenen Reysigen hin und har ritte zu helffen wo es am nötigsten tete. Darumb wie der Delphin für Basel kam, schikt er ein huffen synes volks gan Brattelen und Muttenz, die Eidgenossen zu suchen, die sobald sy der fienden gwar wurdend, saßtend sy dapfer an die, vertrybend sy zuruck. Do ward ein andrer huffen an die Eidgenossen gericht, den schlugend sy ouch, und kamend hiemit für und gegen dem großen züg und kam Hans von Rechberg mit den tütschen reysigen ouch an sy um die Weltschen zu entschütten. Der trib sy, daß sy gern widerumb in iren vorteil an einem rain gewäsen wärind. Da was inen ein anderer weltscher zug bevorkomen und den rein yngenomen. Wie sy nun sachend, daß der gewalt so groß was, taten sy sich zusamen und understundent mit gewalt über die birsbrugg der statt Basel zu ze tringen; do brachtend sy in disem tringen gar vil weltsches volk umb, und verlurend ouch sy vil redlicher lüt. Als sy aber an die

Fründ: [1]) und die andern by inen uff irem teil. [2]) zu guter mäß ze S. Jacoben, och ettlich in der statt, als sich das gab.

brugg kamend, was sy von reysigen ygenomen und wurdend sy genötiget, sich in das wasser zu begeben, darinnen sy nidergeritten, nidergeschossen und vil ertränket und etlich in ein auw getrungen wurdend. In aller diser not warend die von Basel uff mit irer statt paner und allen lüten, in willen den Eidgenossen in ir statt zu helffen, und wie sy zu S. Albanstor hinuß zugend, ließend sich die Weltschen mit großem gwalt dahar, daß mengklich merkt, daß sy underſtundent inen die statt abzulouffen, darumb der burgermeister herr Arnold von Rottberg. by eer und eid gebot widerzukeren und die statt zu behüten, wie denn beschach. Indem hattend sich die Eidgenossen getan in das siechenhus zu S. Jacob an der birs; das hat ein turn und kilchhoff mit einer mur umbzogen, die sy zum vorteil ynnamend und vil und lang ritterlich strittend. Der Delphin aber hieß etlich büchsen an die muren legen und den weg zu den Eidgenossen zu machen; es fielend ouch die Tütschen hinden in sy. Wie das geschach, was ein sömlicher gewaltiger überfal, daß nüt dann würgen und töten was. — Die in den turn entwichen warend, hattend die stägen abgeworffen, aber man tat büchsenbulver in turn und verderbt sy all. Also wurdend die in der auw all erschlagen biß an 16 man, die, wie die gmein sag ist, von den 4000 darvon kamend.

Und verlor der Delphin in dem stryt, da er schwerlich gesiget, in 6000 man, und sagt hernach selbs, er hette vormals in 3 stunden 13,000 man erleit und hette kein sömlichen schaden erlitten."

---

34. Die Aufhebung der Belagerung von Zürich. (S. 229.)

Tschachtl.: „da wurdent die Eidgenossen ze raht, ein abzug zu tun gemeinlich und das veld zu rumen [1]), und bran-

Fründ: [1]) die von Zürich hattend och die geschickte und getate schier und wol alsbald old ee als die Eidgenossen vernommen und lutend in ir statt tag und nacht an uffhören fröud mit allen iren gloggen und ruftend vil und dick: gand gen Basel und salzend fleisch und die da erstochen sind.

tend trotten, hüser und schüren und hütten[1]) und zugend ab[2]), die von Bern und Soloturn gan Lenzburg und die andern Eidgenossen in das Fryampt und lagend also etwas zytts zu Wädiswyl den empteren zu trost uff 14 tag im Fryampt[3]).

Bull. (809): „sobald diser brief (Thürings von Hallwyl) verläsen, ward der verlurst der Eidgenossen durch alle statt verkünt, daruß große fröuwd entstund, denn man hoffet, die belägerung wurd sich enden; und wie man die ganz belägerung kein gloggen gelütet, also lüt man in der ganzen statt alle gloggen klein und groß, darzu trummen, pfyffen und trummeten vil und lang. Deß verwundertend sich die Eidgenossen im läger, die von irem unfal noch nüt wußtend; deren luffend ettliche zu den muren und bollwerken und sprachend: was hat üch hienacht getroumt, daß ir so frölich seid, habend ir vögeli funden? denen ward geantwurt: ir werdents bald vernemen, dann sind frölich oder trurig, weders ir wend. An einem andern ort schrey einer hinin: ist der wyn by üch so wolfeil worden, daß ir so frölich? lieber was gilt by üch ein mas? denen ward geantwurt: was ein maß blut by Farnspurg gilt. Farend uff brattelen matten, da werdends ir erfaren und gan Basel an die birs by S. Jacob."

„Sömlichs bracht ein so großen schräcken und truwre in das läger, daß sy ungeordnet uffbrachen und von der statt

---

Fründ: [1]) und brant man die hütten ze allen orten, hüser, schüren und trotten. [2]) und zoch man ab und schifft und schicket man büxen und stein gen Baden ab und zoch man über das Albis untz gen Wettiswyl, die von Bern und Soloturn gen Lenzburg und deßhin heim. [3]) Ueber den gleichzeitigen Abzug der Berner und Solothurner von Farnsperg hat Fründ in demselben Kapitel folgenden merkwürdigen Zusatz, den Tschachtlan aus Gründen weggelassen hat: „wie och der abzug vor Farnsperg beschach, oder was die von Lucern mit inen rettend das sy plibend und nit yltent, och ir büxen mit inen dannen fürten oder aber die den von Lucern ließen und ergäben, so woltend sy gedenken die mit inen dannen zu bringen und darzu die vorhut und nachhut redlich halten ꝛc., darvon will ich nit vil schryben, wan es was under fründen, darumb ich och nieman glimpf noch unglimpf geben sol."

Zürich und irem läger abzugend, jeder luff den nechsten weg[1]). By den panern, die über das Albiß zugend, warend nit vil über 30 man. Vil gweer, gelt, würfel, karten liessend sy in den hütten ligen, die in der statt yltend inen nach und eryltend iren vil, brachtend ouch inen ob 60 man umb und was sich verspät fingend sy ꝛc.

---

35. Das Gefecht zu Erlibach. (S. 234.)

Tschachtl. setzt es „am zinstag vor S. Gallentag 1444 (13. Okt.)“ do waren sy von Pfeffikon und Fryjenbach über den see gefaren gen Erlibach und wolten wimmen, und als sy ir wechter gestaltend und einer hinlüffe, der andere her — und hattend harnisch und weer in den schiffen gelassen — do kamend die wechter mit den vinden louffen — und schussend und schlugend zusamen und luffend jederman ze schiff, und was keine ordnung da, denn die vind hetten inen gern die schiff abgelouffen ze roß und ze fuß[2]); also schieden sy von land und yltend nitsich — als sy aber die vinde unden und oben durch die räben gegen die statt louffen sachen, landetend sy wyder und namend ire toten uff; deren warend 21[3]), wovon etliche ertranken, der vinden blieben 26[4]) uff der walstatt.

---

[1]) Mich. Stettler schrieb hier an den Rand seines Exemplars: „hüpschlich, überhouw dich nit!“

Fründ: [2]) denn die vyend kamend by dem see har in's dorf ze roß und ze fuß und hettend — abgelouffen. [3]) dera warent von den Eidgenossen erschlagen oder ertrunken, die das wasser ußwarf und man sy vand, 21 und vil wunder. [4]) und der vyenden ze tod erschlagen, die gezelt wurden und da blibend ligende, 26 man. Am ersten angriff da leitend sy der vigenden den merteil nider, ee das der Eidgnossen dheiner je umbkäme, und hattend inen für sich zem erstenmal die flucht angewunnen, das sy der sach nützit mer achtetend untz das da der huff und das roßvolk kam, und durch das dorf inher und sy ze schiff yagtend; denn wärind die schiff nit da gsin, das wär ein gut sach gsin; wann da sy begundend louffen umb die werin in die

Bull. (819 — nach Edlibach, S. 68). „Am 6. Okt. 1445 sammleten sich zu Pfeffikon knächt von Schwyz, Underwalden, Zug und Glaris und furend über see — und landten zu Erlibach — deß ward man Zürich gewarnt. Da rüst man unverzogenlich ein fendli und die paner, das fendli fürt Langhans Schwend, die paner Hans Stüssi, des Burgermeisters sel. bruder. Und zog der Schwend vor dannen, die paner nach. Die paner solt oben herab uß dem holz in die vynd vallen, der Schwend aber im boden angryffen. Und wie nu die Eidgnossen in räben wümmetend, viel sy an mit einem geschrey der Schwend und hubend an zu beiden syten dapfer stryten. — Die paner sumt sy vil lenger als abgrett was — wie nun der stryt sträng was, komt Hans von Rechberg mit etlichen reysigen — rennt stark in die Eidgnossen, die sachend ouch, daß die paner vom holz herab anfing zu erzeigen, darumb wichend sy den schiffen zu, werten sich aber immerdar dapfer. Doch ward inen so not, daß sy einandren selbs ertranktend und einandern die händ an schiffen abhöuwen. Der see ward am rand vom blut rot. Wenn die mit der paner by zytt herabgevallen wärind, daß man die schiff inen abgelouffen hätte, wären wenig darvon komen. Sunst blibend uff dem land tot 170 man, one die im see ertrunkend, deren och vil was, sy wolten aber nit mee den 80 man, die sy verloren habind, bekanntlich syn. Die Züricher verlurend ouch 28 man, denn der stryt wäret lang, und was ein zytt zwyfelhaftig biß der von Rechberg hinzukam."

---

schiff, so das der ander sach, so loff er och, also kam die flucht in sy; darumb kom es mer, so sende man die schiff von stund hinweg, so müssend die lütt by einandern blyben. Das ist och der Eidgenossen fug, und das man sich nit der schiffen tröften müsse, sunder uffem land sich weren, so ergat es inen mit gotz hilff wol alweg."

36. Die zerschlagene Friedensverhandlung im November 1444. (S. 239.)

Tschachtl.: „Do nam der herzog und die von Zürich ouch den friden uff und schickt der hertzog synen brief versiglet gen Basel und ließ den dem bischoff zu synen handen antwurten, und hat es sich verlengt, daß der Eidgnossen brieff nit gen Basel kommen was, als die botten von ort zu ort gefaren warend; indem schickt der hertzog widerumb nach synem brief, und als der Eidgnossen brieff widerumb gen Basel kam, da was des hertzogen brieff widerumb darvon. Hie merkend, wie gefarlich sich der hertzog darin behielt. Dann uff den tag, als des hertzogen brieff von der statt gieng, do kam der Eidgnossen brieff dar by 2 stunden, und mit dem und über daß der hertzog den friden uffgenomen, synen versigleten brieff gen Basel gesant hat, und sich die Eidgnossen an den friden verlassen und iren brieff [1]) ouch geben und mit keinen geferden [2]) nit verzogen hattend."

Bull. (810). „Also schickt die herrschaft und statt Zürich ire botten und schryber uff bestimpten tag gen Basel; von Eidgnossen kam weder boten noch brief, weliches die herrschaft und Zürich für ein großen übermut und spöttische verachtung empfingend, woltend darumb ire schrifften nit ynlegen, sonder furend ungeschaffeter sach widerumb heim. Demnach erst kamend die Eidgnossen mit iren gschrifften, die herrschaft und Zürich entbuttend aber widerumb gen Basel, sy wollend des stolzen läbens nüt. Hiermit ward aber nüt uß dem friden.

---

37. Die Verproviantirung Rapperswyls. (S. 238.)

Tschachtl.: und als man seit do fürt man groß ding

Fründ: [1]) und iren fridbrief, der nun wyt ze besiglen umzefüren was. [2]) nit verlengt und nit verzogen hattend.

von züg und kost uff wägen und uff karren und kamend ouch die zween großen schiff von Zürich den see uff desselben tags. So seit man in yettwederem schiff warend 200 büchsen groß und klein, und ging in yettwederem schiff ob 200 mannen, und furend ouch gen Rapperswyl. Als nun die 2 schiff heruffkamend gan Steffen und Schirmsee, do fur man gegen inen von Pfeffikon wol mit 20 gerüster schiffen, do schussend sy heruß mit den büchsen, das inen nüt anzegewinnen was. Diß geschach am frytag vor S. Anderestag 1444 und morndrest am sambstag zugend sy (die Zürcher) von der statt hinuß und brantend Schmerikon und andre dörfer und hüser die gan Utznach hörtend und scharmützleten mit den gesellen an der letze vor Utznach [1]), und wurdent der vynden [2]) etliche zu Schmerikon erstochen und zween zu Schmerikon verlurend ouch. Do zugend sy wider hindersich gan Rapperswyl und warend da übernacht, und morndrest früw, am sonntag, do brachend sy uff ze Rapperswyl und zugend darvon. Also am ynher= und ußherziechen brantend und wüstend sy Grüningerampt in grund."

Bull. (811) gibt aus der Anwyler=Chronik eine ausführliche Schilderung der in Rapperswyl herrschenden Hungersnoth, und fährt später fort: „Uff frytag vor Andreä

Fründ: [1]) „an der letze von Utznach uff die nacht. [2]) die Worte „und wurdend der vynden — verlurend ouch" fehlen bei Fründ. Dagegen steht am Ende des Kap. noch folgender Zusatz: „sy hattend den zug in sölicher maß, so ordenlich angeleit über see und über land, daß sy deß einandern zeichen und kuntschafft gabend uff ein stund; wann als die zwey großen schiff von Zürich heruff gingend frü, als die sunn gar klar uff den tag harschien, da sach man die schiff zittlich, wann sy hattend uff den alten mit nüwen laden und nüwem holz gebuwen und in jettweders schiff ein nüwen segelboum gesetzt, und schein die sunn daran, das man sy verr gesach, und also hieltend sy vor Meylant und schüssend zwüren uß der büxsen, das man es glich wol hort; darnach bald da bran Grüningerampt in al macht, das himel und erd nüt anders dan als für und rouch was. Das sach man alles ze Pfäffikon, es luff jedermann umb den andern zablen, man must das lyden.

zog er (der Herzog) von Wintertur mit einem starken züg — und eben uff denselben tag furend ouch die von Zürich — an 500 man stark. An die kamend die von Schwyz wol mit 20 schiffen — aber die schwyzer wurdent von Zürich mit gschütz abgetrieben. Am sontag früy furend die herrschaft und Zürcherlütt über see uff deren von Schwyz lütt und verbrantend die höf gar übel und kamend an die letze, so die landlüt gemacht hattend, darhinder Schwyzer und hoflütt lagend, mit denen kamend sy ze schlachen. Am berg aber warend wyber und sunst volk, das dahin gewichen was, die sachen, wie es gfarlich stund umb ir lütt in der letzi. Die namend ein roten rock an einen spieß und lüffend mit großem geschrey berg nider, und meintind die Züricher und Oestricher nüt anders denn die Schwyzer werind mit irem landpaner vorhanden, deßhalb wichend sy wider in die schiff und ließend dahinden by 30 man in dem gfecht, und kamend der andern ouch vil umb. Des folgenden tags zugend sy in das ampt Grüningen und verbrantend es übel — und zugend demnach widerumb heim."

---

38. Der Zug vor Wil. (S. 243.)

Tschachtl. setzt einen Zug der Zürcher „am dornstag vor S. Paulus Tag Conversionis (21. Jenner) des vorgenanten jares (1445), welchen dagegen Bullinger (826), nach Edlibach S. 78 (der aber den 28. Jenner schreibt), auf den 27. Jenner des Jahrs 1446 setzt und dies „das letzte Gefecht zwischen den Zürichern und den Eidgenossen" nennt. Das Faktum ist unstreitig dasselbe und Bull. gibt nur ausführlicher die näheren Umstände an.

Tschachtl.: „und als sy ob Wyl über den Wylerberg uffzugend, da luffend die in der statt hinuß den vynden nach und wolten den roub erretten, und als sy etwas seer hinußkamend, do hattend die vynd inen ein hutt verstoßen, und

dieselben rentend und luffend in sy und gwunnend inen die flucht und erstachend iren, als die von Wyl schrybend, by 19 [1]; deren warend zween von Schwyz, die andren warend burger und soldner von Wyl und ettliche des von Raron lütten."

Bull. (826 f.): „Diser anschlag geriet. Denn uff den 27. Jenners kamend die Züricher biß an die statt Wyl mit rouben und brönnen, stalten sich aber bald in den vermelten acker. (Vor Wyl war nämlich, wie es vorher hieß, „ein großer breiter agker hinder dem ein dicker grüner hag mit einer großen lugken"). Die Wyler und Zusäßler als sy sachend, daß der Züricher nit mee was, ylten sy manlich und begierlich uß der statt dem acker zu. Die Züricher aber wichend durch die lugken und ließend die schützen an die lugken; die Eidgnossen meintend sy fluchend, ylten inen nach mit großem geschrey, mochtend aber nit durch die lugken vor dem hefftigen schießen der schützen komen; darumb brachend sy durch und stiegen über den zun. Indem ließ Hans von Rechberg (der mit synen reysigen nit wyt darvon hinder einem räkholderbüchel hielt) anblasen und ritt mit macht uff die Eidgnossen in den agker; so wanten sich die Züricher umb, empfiengend die so über und durch den zun komen warend. Also wurdend die Eidgnossen übel geschlagen in die statt gejagt. Umb den hag und uff dem agker blibend iren 75 man. Zürich empfing keinen schaden und zoch mit roub beladen wider heim. Das ist das letzte träffen gsin, das zwüschen Zürichern und Eidgnossen bschächen ist.

---

39. Der Zug der Eidgenossen nach Sargans. (S. 246.)

Tschachtl.: „Also zugend sy glich harüber gen Sar-

---

[1] Tschudi bemerkt am Rand der S. Galler Handschrift: „die viend sagtend von LI, das daselbs ertodt was; waren nit eins, darumb mer umbkam dann wie vorstat."

gans und stürmptend an das stettli zu beiden toren und allenthalben zu, und triebend das uff 2 stund und brachend hinin. Also fluchend die in der statt hinuff uff die burg, daruff der vorgenant Graf Heinrich selber was. Also brannten sy die tor ab und wurdend irer by dem sturm 40 wund und gewüst und sturbend zween — und also in der statt Sargans lagend sy mit gewalt biß uff den 8ten tag, da wurdend die lütt unwillig länger ze ligen, denn sy hattend vast uffgessen und getrunken, was sy in dem stettli Sargans funden. Also stießend sy das stettli an am frytag früy und verbrantens in grund und zugend harüber gan Meils." [1])

Bull. (814): „anfangs gwunnen sy das stettli, wie sy sich aber vor das schloß lägerten, mochtend sy nüt geschaffen, und darumb wie sy 8 tag darvor lagend und ob 60 man verlurend, zugend sy ab und fürtend mit inen heim ob 100 verwunter man.

40. Der Seekrieg der Zürcher und Schwyzer (S. 249.)

Tschachtl.: „Als die von Zürich nu zwei große schiff bestellt hatten, damit sy nun zu allenmalen heruff furen und Rapperswyl spysten und den see also meintend inne haben, da gedachtend die von Schwyz, daß sy inen das weren wolten und brachtend das an die andern Eidgnossen, dieselben — gabend ir werklütt derzu und machtend zu Pfeffikon zwei große schiff, nambt man das ein den kiel, das ander die gans, und was das groß schiff der kiel 17 klafter lang und die gans 20 klafter, und einen nüwen großen floß [den bär] — und ward die große büchsen, die die von Schwyz uß dem Oberland brachtend, als hievor stat, uff den floß geleit, [2])

Fründ: [1]) gan Meils am frytag frü. [2]) in denselben floß verzimberet undnen, und ein ander jagbüx obnen, gar hoflich und meisterlich von schirmen und anderen dingen gemacht und versorget.

darmit man gar nach zu der statt Rapperswyl fur und in die statt schoß ab dem see durch die hüser und sy nötiget, und warend die schiff und der floß über der von Zürich schiff und hattend die von Schwyz den see aber in mit gewalt — und die schiff wurdent ouch wol bezüget mit büchsen hinden und vornen. [1])

Bull. (815): „Dann Zürich beschickt einen meister von Brägänz, welicher inen macht 2 schiff zum stryt, deren ein jegliches tragen mocht 400 man sampt geschütz und aller kriegsrüstung, und vermeintend hiermit denen zu Rapperswyl zu hilff zu kommen. Deß wurdend die von Schwyz gewarnet, beschicktend einen meister uß der herrschaft Grüningen und rüstend ein groß floß, der geschütz und allerley rüstung und 600 man tragen mocht. Den nanten sy den bären, dann ein bär daran gemacht was. Wie nun Zürich Rapperswyl zu spysen understund, wurd es abtriben durch den bären, daß Rap. ungespyst blieb. Die Schwyzer aber mit irem bären furend stäts für Rap. schussend daryn, insonders uß dem großen stuck, das sy denen von Zürich zu Wallenstatt genommen hattend und vermeintend die in Rap. zu nötigen, daß sy sich uffgebend. Es was aber zu Rap. ein meyster, der rüst ein verborgen instrument in das wasser, einen künstlichen haggen an ein kettin, die man zog mit einem seil über die stattmuren, und als die Schwyzer aber mit irem bären daher kamend und furen, zugend die in der statt den haggen, der unden den floß begriff, daß sy den floß der statt zuzugend und sy uff dem floß nit ledigen konnten, sondern anhuben schrygen und sich des verderbens versachen. Wie aber das volk in der statt begierlich zog, brannt sich das seil uf den muren ab, daß sy wider ledig wurdend — und kamend nit bald wider." (S. Edlibach, S. 73 ff.).

Fründ: [1]) mit steinbüxen und andern, hinden und vor, allenthalben nach notturft.

41. Die Gefechte im Thurgau und vor Wyl. (S. 250 u. 251).

Tschachtl.: „Am frytag in der fronvasten ze pfingsten [21. Mai 1445] in der nacht, do zugend die vynd mit großer macht vor Wyl und hubend an die von Wyl zu nötigen umb mitternacht — und tribend das biß ze angendem tag, aber die von Schwyz [die 60 Mann starke Besatzung unter der Hauptmannschaft Ulrich Wagners] und von Wyl waren gewarnt worden — also warten sy sich als biderbe lütt alle die nacht biß zu tag [1]), da hubend sich die vynd darvon."

Am frytag vor S. Vitus tag [2]) [11. Juni], do zugend die von Wintertur und andere vynd, daß iren by 600 warend, dem von Raron in syn land zu Kilchberg durch die letze und branten im by 12 hüsern und erschussend einen und wundtend ettliche, und also kam das geschrey und der sturm in das land, do luffend die gesellen zesammen — und gewunnend inen flucht ab und legtend der vynden nider 75 und gewunnend deren von Wintertur fenli und blyben by dem fenli der das trug und 12 burger von Wintertur, und viengend darzu 5, die all kuntschaft seitend." [3])

(S. 259): „Am suntag vor unser frowentag zu herpsten" [5. Sept.] zog die schwyzerische Besatzung von Wyl, 200 mann, unter Ulr. Wagner ihrem Hauptmann nebst Söldnern von Uri und Unterwalden, die von Pfeffikon herübergekommen waren, vor Frauenfeld, verbrannten mehrere Dörfer „und roubtend was sy funden; do zugend inen die vynd immerdar nach untz heruff gen Bigeltingen; do griffend sy [4]) einandern an, do gwunnend die vynd die flucht: deß yltend sy inen nach und erstachend der vynd wol uff 100 ze tot

---

Fründ: [1]) und ze tag. [2]) die Berner-Abschrift Tschachtlans schreibt offenbar unrichtig „S. Vicentzentag": vgl. Schweiz. Geschichtsforsch. VIII, 119: „frit. vor Vitus und Mod. Petermann v. Raron an die Houptleute von Schwyz zu Pfeffikon." [3]) die iren anschlag und wievil ira und wer jederman was und alle kuntschaft — [4]) do gestundent biß und wurfent sich umb und griffend —

und gewunnend der von Frauenfeld venli. Ettliche meintend, es sye ir paner gsin, denn sy habend nie kein ander paner gfürt, und hangt ze Schwyz in der kilchen. [1])

Bull. (818): „uff sontag vor unser frowentag im Ougsten [8. Aug.] zugend der Eidgnossen zusätzer von Wyl nach Frouwenveld und verbrantend das land vast übel und namend einen großen roub; deß brachend die frouwenvelder uff mit irem fendli, darzu kam landvolk eine zimliche zal, und yltend den Eidgnossen nach; zu Wigeltingen — wurdend die Thurgouwer geschlagen, verlurend by 100 man und ir vendli.

— „Zu raach ires empfangnen schadens warend uff die Zürcher sampt denen, die by inen warend, nämlich Graf Jacob von Lützelstein, Graf Ludwig von Helfenstein und Hans von Rechberg, und zugend für Wyl und stürmptend. Der sturm wärt 4 stund, ward nit gewunnen und littend die Züricher schaden; darumb zugend sy ab mit brennen; aber der von Raron bracht inen umb im abzug 72 man; Wintertur verlur allein 24."

— „Nit unlang darnach und umb dieselbe zytt tatend die von Wintertur — eine reise an das hürnli und an d'letzi. Do ward zu beiden teilen gefochten; Wintertur verlor allein by 60 man und ir vendli, onet was andere verloren hattend."

---

42. Der Streifzug der Zürcher nach Bremgarten und Brugg.
(S. 254.)

Tschachtl.: „Die vigend zugend — uff Bremgarten verborgenlich und hattend gedacht gen dem morgen in die

---

Fründ: [1]) „und hett ein roten schaft, ein wys veld, darin stat ein fröwli mit rotem gewand und fürt ein roten löwen an einer guldin kettin vor ir. (Vgl. Mittheil. der antiquar. Gesellschaft. XIII, S. 57, Taf. V, Fig. 9).

statt zu kommen, das inen aber nit gelang. Am morgen erschienen sy ze roß und ze fuß uff dem veld, viengend drey und erstachend einen uß Bremgarten — und furen darvon und der nechsten nacht darnach hattend sy schiff bereit und furtend die mit inen über land und furend über die rüß und zugend in der nacht für Brugg umb 2 nach mitternacht. Do stürmptend sy mit einem geschrey und schussend mit büchsen gegen der statt; und als sy nüt mochtend geschaffen, do stießend sy an und brantend um Brugg ettliche gute dörfer und höf, sy roubtend und namend was sy funden — und hubend sich endlich wider der rüß zu und über die rüß. Und als nun das geschrey und der sturm kam in das Ergöuw, da luff männiglich zu — da warend die vigend über die rüß und tatend inen dennocht als not, daß sy inen vil vieh, karren und wegen und andern plunder [1]) hie diesent der rüß aberylten, doch fürtend die vigend trefflichen roub mit inen darvon."

Bull. (817): „Den 9. Ougsten zoch Hans von Rechberg under Mellingen über die Rüß in das Bernbiet. Deß ging ein sturm zu Lenzburg uff dem Stouffberg. Diewyl aber der Züricher nit über 600 waren, furend sy nit für, sondern schwenktend uff Brugg, dahin Bilgeri von Höwdorff solt bracht han 3000 man und kam aber niemant, uß Brugg aber ward Hans v. Rechberg übel geschossen; deß furend sy ze Windisch über und widerumb gen Zürich. Die Zusätzer von Mellingen wärend gern an sy gsin, da dorfftend sy es nit wagen, denn sy inen ein hinderhut entsassen, als sy aber in erfarung kamen, deß iren nit mee warend, brachend sy uff und zugend über den Heitersperg und kamend an die Züricher zu scharmützen by Spreitenberg und trybend das biß über Dietikon gen Schönenwert, daß sy jemerdar understunden, inen den roub abzejagen, und da sy sachend, daß es vergäbens was, zugend sy wider hinter sich, die Züricher

Fründ: [1]) swin und andern plunder.

aber brachtend den roub heim, der ob 1600 gulden wert geschätzt ward, und verlor nie kein man, wol wurdent ettliche wundt. (Bull. ist hier der Chronik Edlibachs (S. 66) gefolgt.)

---

43. Die Schwyzer verbrennen Zollikon. (S. 256.)

Tschachtl.: „An S. Marien Magdalenentag (22. Juli 1445) — furent die von Schwyz mit ir paner und der Eidgnossen knächt mit inen in der nacht über see gen Grüningen und deß durch nider wider Zürich zu, und am morgen do sy kamend ob Zollikon, do überfielend sy das dorf und erstachend einen, und verbrantend das dorff ze grund und zugend by dem see her wider uff biß gen Männidorff und Uetikon, do reicht man sy mit den schiffen und hattend geroubet 43 küh; aber wer ze Zürich were, sy kamend nit vast haruß gen löschen."

Bull. (177): „nit unlang darnach den 8. Julii ward Rapperschwyl über see widerumb gespyst, und fur zu land der marggraf mit 800 man ouch uf Rapperschwyl, demnach zugend sy miteinandern uff Utznach, roubtend und brantend alles, und zugend demnach ungeschediget widerumb heim. Die Schwyzer aber zugend heimlich durch das ampt Grüningen und verbrantend zur rach Zollikon, das dorf am see.

(Tschachtlan erwähnt dreier Speisungen Rapperswyls gemeinschaftlich von den Zürchern und dem Herzog, sowohl zur see als zu land, ausgeführt, die erste (S. 239) „frytag vor S. Andreä, den 27. November 1444", die zwei andern (S. 260) „suntag vor S. Matthäustag und am frytag vor S. Micheltag" den 19. und 24. September 1445. Bull., welcher der Chronik Edlibachs (S. 74, 75) folgt, läßt, wie aus dem Obigen erhellt, Rapperswyl den 8. Juli 1445 „widerumb gespyst werden", die frühere Speisung ist wohl dieselbe, deren Datum in Uebereinstimmung mit Tschachtl.

auf „frytag vor Andreä, den 27. Nov. 1444" gesetzt wird (S. 811). Edlibach a. a. O. spricht auch von drei Speisungen, deren Daten er aber nicht mit Sicherheit habe erfahren können, die erste sei „uff ußtagen im summer" geschehen, die zweite „den 8. heumonat, wie ettliche sagten", von der dritten führt er gar kein Datum an, scheint aber alle in das J. 1445 zu setzen.)

---

44. Die Eroberung des Schlosses Rheinfelden. (S. 261.)

Tschachtl. setzt sie „uff den h Crützestag ze herbst", d. i. den 14. Sept. Tschudi corrigirte in der S. Gallerhandschrift von Fründ's Chronik: „suntag nach des h. Crützestag", d. i. den 19. Sept., strich dies wieder aus, setzte aber doch wieder den 19. Sept. an Rand und nahm dies Datum auch in seine Chronik auf II, 454.

Bull. (819): „In disem Ougsten umb Mariä Himelfahrt wart von den Eidgenossen und der statt Basel Rynvelden belägeret und das schloß, der stein, gewunnen und zerstört."

---

45. Der Vermittlungsversuch des Comthurs von Wädenswyl. (S. 263.)

Tschachtl.: „Der schaffner von Wädenschwyl und ander redtend mit den Eidgnossen und denen von Zürich und wurbend an beid teil sover, daß sy tag leistend zu Wädenschwyl am zinstag vor S. Gallentag [12. Okt. 1445] und ward vil von den sachen gerett, das gar lang wurd ze schryben; wann die von Zürich gabend den Eidgenossen für in gschrifft, wie sy meintend ir sachen zem rechten zu setzen, da blybend die Eidgnossen uff ir meinung und antwurt — und schidend damit ab tagen, daß jetweder teil des andern mei-

nung und wort solt heimbringen an syne oberen — und machtend einen andern tag aber gen Wedischwyl uff zinstag nach S. Gallentag [19. Okt.], da solt eintweder teil dem andern mit vollem gewalt antwurten — es ward ouch uff beyden tagen berett und verlassen, daß die von Zürich noch die Eidgnossen am Zürichsee, noch umb Zürich nit wimmen solten, biß über den tag. Semlichs verschuffend ouch die von Schwyz mit den iren zu Pfeffikon, daß sy ouch biß dar sich soltend still halten. Also kamend ouch uff semliches der Eidg. boten, ouch der schultheß von Bern und der von Basel boten uff den tag gen Wädischwyl und wartetend also allen den tag der von Zürich, aber sy kamend nit und uff den abend schrybend die von Zürich haruff den Eidg. gan Wädischwyl, wie daß uff die zytt zu inen in ir statt komen were der kurfürsten bottschafft — und daß sy nun nit nottürftig beducht zu dem tag zu komen. — Nun ist versächentlich, daß die von Zürich söllich tag anseitend — darumb daß sy iren züg zubereiten und den wyn ynbringen und gewimmen mochtend, wenn in dem zytt der tagleistung bereitend sy ir züg, mit namen zween nüw floß und zwey große schiff und bezügtend die mit büchsen kleinen und großen, und diewyl die Eidg. ze Wädischwyl uff tagen lagend und warend — und darnach do lagend sy mit irem gezüg uff dem see und huttend und wimmetend mit allmacht und ließend die vorderige beredung syn als sy was.

(S. 264.) „Indem kamend ouch gen Wädischwyl von Zürich haruff der löbl. Churfürsten von Mentz und Trier und hertzog Ludwigs von der Pfalz treffenlich botschafft — und wurbend an die Eidgenossen — daß sy aber tag leisten mit der herrschaft von Oestrych und denen von Zürich — und ir herren hättend ouch den tag gesetzt und genämbt gen Constanz uff St. Martini tag — also brachtend das die boten heim, jederman den synen, und was der tag in semlichem maß zu leisten ouch den Churfürsten zugeseit."

Bullinger (828 f.), welcher dem Berichte Edlibachs (S. 78 f.) folgt, spricht nur von Einer Zusammenkunft der beiden Parteien in Wädiswyl, in welcher nach einigen spitzen Reden zwischen Abyberg und Hans von Rechberg die Zürcher und Schwyzer zuletzt miteinander fraternisirt hätten. Da bei dieser Zusammenkunft der Tag zu Constanz bestimmt worden sein soll, so ist darunter wohl diejenige gemeint, welche Tschachtl. nach Fründ auf den 18. Okt. 1445, Bull. dagegen nach Edlibach fälschlich auf den 1. Februar 1446 setzt.

„Herr Hugo, Graf v. Montfort, zu diser zytt Johannesordensmeyster, Comptur zu Wädischwyl — vermocht endlich, daß beyd parteyen vor Wädischwyl uf der see zu erschynen verwilligtend, und uff zinstag vor S. Agathentag im hornung hat der Comthur ein gerüst schiff, darein er gieng, und am gestad 200 wol gerüster mannen, damit kein untrüw entwederem teil bewisen ward, diewyl er beid partyen gleit zu geben zugseit hat. Er aber hielt in synem schiff ob der auw; dahin kamend die boten von Zürich mit irem schiff uff des Comthurs einen syten, und die von Schwyz mit iren Eidgnossen uff der andern syten, daß der herr in mitten innen was; der empfing sy gar früntlich, vermanet sy zur eynigkeit und friden, und bracht es endlich dahin, daß sy selbs mit einandern reden söltind. (Folgen nun die spitzigen Wechselworte zwischen dem Ammann Abyberg und Hans v. Rechberg, durch Ammann Wagner von Schwyz vermittelt.) „Nit also lieben herren, sprach er, wir wellend die sach anders denn mit trotzworten an die hand nemmen und redt doruf so früntlich vom handel, daß sy zu den Zürchern in ir schiff stigend, mit inen asend und trunkend; dann die Züricher mit inen simlen und wyn gefürt hattend. Da ward ein anstand gemacht biß uf den 14. Hornung, daß man zu beiden syten söllte gan Constanz komen in einen beständigen friden ze handlen." [Nach der Darstellung Tschachtlans waren die Zürcher gar nicht anwesend, weder bei der ersten noch bei

der zweiten Verhandlung; bei der letzteren aber geschah die Vermittlung durch die Abgesandten der Churfürsten.]

---

46. Die Zürcher überfallen Bremgarten. (S. 265.)

Tschachtl.: „am zinstag vor S. Simon und Judastag kamend die vynd gan Bremgarten und hinderschlugend das vieh; also luffend ein teil soldner und dera von der statt hinuß und eryltend inen das vich wider ab; und als die vynd wychend, do luffend inen ettlich nach; also hattend die vynd ein hut gestoßen, und do sy vor den hut ynkamend, do hinderschlugend sy's und kamend nün umb und ward der vynden vorab einer erstochen."

Bull. (816): „Hernach zinstags vor Simonis und Judä fur Hans v. Rechberg mit Zürichern und Bremgarteren über die rüß, samlet einen großen roub; deß wurdend die Zusetzer in Bremgarten gewarnet, die fielend uß der statt in willen den Zürichern den roub abzujagen; da wurdend vil der zusetzeren und burgeren erschlagen, und brachtend die Züricher den roub darvon heim gan Zürich."

---

47. Das Seegefecht bei Männedorf. (S. 265.)

Tschachtl.: Die Zürcher hatten im Herbst zwei große Schiffe mit Lebensmitteln nach dem durch die eidgenössische Blokade ausgehungerten Rapperswyl gesandt, und diese waren unter dem Schutze eines starken Nebels unbemerkt von den in Pfäffikon liegenden Schwyzern glücklich an den Ort ihrer Bestimmung gelangt, durften aber aus Furcht vor der auf sie lauernden schwyzerischen Flotille die Rückreise nicht antreten. Unterdessen hatte man in Zürich „auch zween große floß machen lassen, die wol als groß, und der eine ee größer wann der von Schwyz was, und zwey neuwe große schiff, die sy nu wol bezügtend mit büchsen und geschütz, sonder in

dem floß zwo große büchsen, da die eine davor, die andere hindenus schussend.“ —

„Do kamend uff frytag vor Allerheiligen die von Zürich mit all irem züg den see heruffaren, und mit iren ladschiffen, darin sy die kost und spysung fürtend und wurdend der schiffen also 12. Das ward nun gan Pfeffikon kunt getan, da rustend sich die von Pfeffikon zu stund zu — und bereitend ir schiff und den großen floß und furend den vynden entgegen und gegen Männidorff. Da sy erst nach zu einandern kamend, daß sy einandern erreichen konntend, da griffend sy einandern an mit geschütz, und furend undereinander. Also hattend die von Rapperschwyl ouch daruff gewartet und kamend oben herab mit der von Zürich zweyen schiffen und mit zweyen iren schiffen und mit einem feuli und schussend ouch stark zu, und tribend das allen tag miteinander hertenklich und gar strengklich. Also ward die gans, das eine große schiff zu Pfeffikon vast gewüst und durchschossen, ouch ettlich lütt darinnen, daß das schiff mußt wychen; so was der floß nit bezüget mit bulver noch mit steinen, dann daß sy mit dem floß ouch abzugend [1]) und blieb also das groß schiff inmitten under denen von Zürich und Rapperschwyl, und hat inen vast widerstanden; darinnen und dardurch geschach nun manch schutz, es were denn unden oder oben im schiff, ouch wurdend darin lütt gewüst, und sicher hie was angst und not. Also trybend sy das biß uf den abend spat — und also furend die von Zürich mit allem irem züg und die von Rapperschwyl [2]) hinuff wider heim. Diese furend ouch gan Pfeffikon — und wurdend [3]) in der gans und im großen schiff wund und gewüst 12 man [4]) und

---

Fründ: [1]) ouch wychen mustend und furend mit dem floß zum nächsten underhalber biche ze land und luffend usserem floß, die vynd jagtent inen nach, und, als ich dozemal verstund, so hattend sy sich des floß und der großen bürsen ergeben und pleib also das groß schiff — [2]) mit gewalt und allem ira züg und mit inen die von Rap. — [3]) uff der von Schwyz teil. [4]) 12 man, da was einer uß der von Lucern gebiet, einer uß der march und 2 von Schwyz, die erschossen wurdent. (Dagegen fehlen die Worte: „und sturbent — enpfangen.“)

sturbend derselben 3 man. Doch so redt man, an der vynden teil hetten ouch schaden enpfangen. Also blibend die von Zürich da oben zu Rapperschwyl unz an den sunnentag, do namend sy all iren züg und die 2 großen schiff, die vorhin da oben warend und bundend jetweders schiff an einen floß und furend nitsich wider heim. Also hattend die von Zürich den see aber inn."

Bull. (821): „Bald darnach, uff frytag vor Allerheiligentag, habend sich Züricher aber gerüst mit iren flößen in willen die von Rapperschwyl, die hunger und mangel hattend, zu spysen; und wie die von Schwyz sampt ihren Eidgenossen deß bericht wurdend, rüstend sy sich uf's best und furend uff den see stark dahar und griffend die Züricher an in meinung des Erlibacher schadens sich zu rächen. Da ward nun hefftig, vil und lang geschossen und ernstlich gestritten. Wie das die Rapperschwyler sachend, warend sy uff in schiffen mit einem fendli und tatend den Zürichern hilff. Wie nun der stryt lang gewäret het, ward das best schiff den Schwyzern verschossen und sy überall dermaßen geschediget, daß sy mit schaden der lüten und schiffen abwichend. Die Züricher furend mit fröuwden gan Rapperschwyl und spysten sy. Diesen unfal klagtend sy, die Schwyzer, iren lieben Eidgenossen von Bern, weliche sy gar trüwlich als ir lieben Eidgnossen klagtend." [Das betreffende Schreiben theilt Tschachtlan mit, s. S. 267].

Wahrscheinlich ist es nur ein anderer ungenauerer Bericht desselben Seegefechtes, den Bull. (817) aus Edlibach (S. 74) mittheilt und worüber dieser letztere am Schluß bemerkt: „aber uff was tag es beschach, das kan ich eigenlich nüt vernämmen, doch so redent ettliche, es beschäch uff ustagen im sumer." Er lautet folgendermaßen:

„Als aber Zürich erfur, daß inen wolt der bär [das große floß der Schwyzer] uff dem see zu stark syn und die Rapperschwyler not littend, ließend sy inen uß dem Zolliko-

nerholz rüsten 2 große flöß, deren jedweder hölzer hatt 100 schuh lang, geschütz und darzu 800 man tragen mocht: den nanntend sy die gans, der ander was etwas minder, doch daß er 500 man tragen mocht: zu denen rüstend sy vil schiff mit proviant und aller notturft für die in Rapperschwyl und furend uff dem see, wie sy aber gan Steffen kamend, was der bär mit 18 jagschiffen vorhanden. Da beschach ein angriff und ward der bär mit schaden abtryben und furend die Züricher für mit großen fröuwden gen Rapperschwyl und spysten sy."

---

48. Der Ueberfall von Baden. (S. 268.)

Tschachtl. spricht von zwei Versuchen der Zürcher, Baden zu überrumpeln.

1) Den ersten setzt er noch in das Jahr 1444 (S. 230): „uff donstag nach der 11,000 mägdetag desselben jars, da man zält 1444 jar, frü ze angendem tag, lag es ein großer nebel; do warend die von Zürich hinabgezogen gan Baden zu hiedisent der Lindmag, da die straß von Bremgarten und Mellingen hargat, und hieltend iren in dem nebel by 14—15,000 man als man sy [1]) schatzt; und als man das tor ufftat, so gand iren by 8 oder 10 hinzu und hattend wyße krütz, als die Eidgnossen tragend, an sich gebüzt, und grüßtend die torwächter und sprachend: gott grüß üch lieben Eidgnossen; sy danktend inen und fragtend sy, wo anen sy so früy kämend? do sprachend sy: wir komen von den Eidgnossen by Pfeffikon und soltend gan Mellingen und werend im nebel verirret und wolten nun da zemorgen essen und dann gen Mellingen kehren, und hieltend also under dem tor, und domit so ruff einer: heyo, heyo fröuwlin! das was ir kry, also kam [2]) der

---

Fründ: [1]) am abziechen [2]) könnt.

trummeter harzu und bließ, und die andern ouch hernach zum tor zu und in die statt, und ward ein groß geschrey in der statt, daß mängklich zulüff, weib und man [1]), und wuschtend der Eidgnossen soldner [2]) uff und ab den bettinen, einer sus der ander so und an das volk [3]) und menigklich gegen dem tor und schlugend und stachend und wurfend in sy und wertend sy als biderlütt [4]) und brachtend sy wider hinuß [5]) mit gewalt, daß sy das tor zuschlugend und den vynden nit gelang. Die von Baden tatend und furend als biderlütt. Also brantend do die vynd die Vorstatt ze Baden und zugend endlich darvon. Und desselben dings da verlor der schultheß Müller von Baden, und noch einer in der statt von den vynden ward erschlagen [6]). Ouch blieb der vynden einer in der statt [7]), und wurdend vast gewundet, und als man da für war seit, so furten sy der iren 6 mit inen, die underwegen zestund sturben, die sy ze Altstetten in eine grube leiten."

2) Von dem zweiten Ueberfall handelt ein Brief der schwyzerischen Hauptleute an ihre Herren, datirt vom 8. Nov. 1445 (S. 268), worin sie melden: „wie unser vynd hütt früy vor tag zwüschen vieren und fünfen har gan Baden komen sind mit grüwelichem stürmen, mit fürynschießen, mit kuglen, mit pfylen, mit stigleiteren an allen orten, und hattend zwo beschlagene stützen under den schutzgatter dem tor gegen den großen bädern abhin getan, daß der nit fallen möcht, und hattend einen großen boum uff einem wagen dargefürt, damit sy das tor woltend uffgestoßen han, denn das inen von den

---

Fründ: [1]) und zwüschend dem tor und den gassen herin ein wild leben [2]) und ander [3]) und an die gassen an das volk [4]) und wartend und tatent als endlich from biderb lüt. [5]) hindersich wider zum tor uß. [6]) und noch einer, die wurdent in der statt von den vynden innerenthalb dem tor erschlagen. [7]) in der statt tot und die vynd wurdent —

gnaden Gottes nit gelungen ist und uns kein leid nit geschechen ist u. s. w."

Bull. nimmt nach Edlibach (S. 69 ff.) drei Züge nach Baden an, die er alle in das Jahr 1445 setzt und von denen mindestens zwei mit den von Tschachtl. beschriebenen identisch sind.

(S. 821) „in dieser zytt satzt Zürich vil daruff, das es Baden im Ergöuw als ein schlüssel und paß diß landes ynnemmen möchte und war doch all ir fürnemmen und arbeit vergebens, denn ein starker und sorgsamer zusatz von Eidgnossen da lag.

1) Zu mitten Septembers hat Zürich gerüst ein starken stößel (den die alten arietem genampt) uff rädern, der von vil mannen mit dem louff getriben ward, und darmit underftund man das tor ze Baden ufzelaufen und öfnen. Als aber die 600 man darmit an das tor ze Baden kamend und den stößel stark tribend, lupftend sy einen stein uß der muren oder porten, fehlten aber des tors. Flux tatend sy einen andern rung und traffend das tor, daß es anhub spydlen, und ist nit zwyfel, hetten sy den dritten stoß können tun, oder wäre inen der erste gelungen, das tor wäre geöffnet. Man war aber in der statt uff und schoß zu inen so gewaltig, daß sy wychen und ungeschaffener sach abziechen musten." [Dies ist offenbar derselbe Ueberfall, der nach obigem Brief der Hauptleute den 8. Nov. statt fand."]

2) (S. 822.) „Hieruf im November war Zürich wider uff mit 4000 man und zogen zum andren mal uff Baden und schlugend ein brugg zu Wettingen über das wasser und belegt Baden an vier orten, allwägen 1000 man geordnet in ein läger, doch stürmptend sy nie; es was ouch ir fürnemmen nüt anders dann die Eidgenossen hiemit zu löken und aber in untragliche kosten zu bringen. Da aber niemand kam, zugend sy ouch ab one schaden,

aber nit one kosten." [Diesen sogenannten zweiten Zug erwähnt Tschachtlan nicht.]

3) „und herwiderumb setzt Zürich zum 3ten mal an Baden. Denn als sy vernamend, daß der houptman von Bern mit syner wacht ußgedienet hat, heimziechen wolt und ein ander houptman mit ein andern frisch wacht gan Baden komen solt, da verstaktend die von Zürich im Baderberg ein kriegsvolk die statt Baden ynzenemmen. Dorumb wie die am berg vermeintind komlich syn, schicktend sy 30 knecht zum tor dasselbig ynzenemmen, under der gestalt, als ob sy die nüwen zusätzer wärend und jetz von Bern kämind; und wenn sy das tor yne hättind, soltind sy ein zeichen geben und schryen: Heya kätterli! heya kätterli! Die sach griet disen knächten, daß sy unvermerkt zu dem tor kamend, die wächter by den toren erstachend und schrüwent wie abgrett was; und hieltend das tor ein wyl ynn; es sumptend sich aber die am berg, und ward der zulouf uß der statt, daß die Züricher wychen mußtend, doch one iren schaden und wichend ab. Denen kam entgegen der ganz huff, was aber jetz zu spat und gab vil verwysens." [Es ist dies derselbe Zug, den Tschachtlan in den Okt. 1444 versetzt.]

---

49. Das Gefecht bei Wolrau. (S. 269.)

Tschachtl.: Die Zürcher hatten „uff donstag ze nacht in der fronvasten nach S. lucientag vor wienachten 1445, wo es als kalt was, das stein und bein gefroren was, dry huffen und dry angriff gemacht," einen über Land zu Fuß und zu Roß von Wädiswyl her, einen zur See „mit all iren schiffen, den zween flöß, die sy hattend und irem ganzen züg," und einen dritten von Rapperswyl herüber auf Hurdenfeld. „Und also vor tag ein stund oder mee" nimmt

man die auf Pfäffikon zusteuernden Schiffe wahr, zugleich zieht „der reysig züg und der ander huffen ze roß und ze fuß für Wädenschwyl heryn bergshalb", verräth sich durch den Brand der Häuser und Stadel, die er unterwegs antrifft, „und liessend sich hiemit den berg herin wider Wolrouw zu." Der Hauptmann der Schwyzer zu Pfäffikon läßt stürmen und eilt mit etwa 300 Mann den bei Wolrau ausgestellten Vorposten zu Hülfe, „hiedisent dem dorf und dem bach, do stundent iren ob villicht 10 by einandern, die wußtend ouch nit mee, denn die zu Pfeffikon hattend gesechen und vor inen sachend den berg herab gegen inen brönnen und wurdend zu raht, daß sy von stund dry rösch knecht von inen gegen dem für santend, die ußgan soltend, wo die vynd wären und wo sy herzugend und rüstend sich domit ouch zu und kam ouch daby einer dahar, einer dorther, als sy gewachetend, ouch ettlicher von Pfeffikon dem venli und dem houptman nachgelouffen. Das was nun jemerdar vor tag by dem lichten mouschyn. Und als die dry vor dannen luffend, kum alsver als einer zwurend mit einem stein werfen mag, so ruffend sy hindersich: nacher, nacher, zuher, zuher! die schelmen sind hie. An sy, an sy! Also hattend sich die vynd über einen stotzenden rein heringelassen gegen wollrouw in den boden, ein großer huffen ze roß und ze fuß.[1]) Also kamend die vorlöuffer[2]) und die dry hiezwüschent[3]) zesamen und griffend einandern an. Also yltend die mit dem vendli hinzu, da warend ouch die vynd mächtigklichen da, und schlugend und stachend vindlich zesammen. Also gehalf Gott — daß die vynd hintersich gegen den rein und den berg wychen musten, ein teil der vynden wychend ouch über den bach und neben ab, und erschlugend der vynden vil und trybend sy biß zu oberst uff den rein ob Wolerouw. Do stund nun erst der groß huff, paner und venli v. Zürich."

Fründ: [1]) Zweyhundert. [2]) ir wegwyser und vorlöffer. [3]) unwüssender sach aneinander und zusamen.

Unterdessen war es Tag geworden und da die Zürcher erkannten, wie gering die Zahl ihrer Gegner war, „da wurffend sy sich umb und truktend einandern nach über den rein hinin, daß die ouch hindersich überab wichend und abtreten mußtend. — Und zugend also eines ziechens neben Wolrouw, den boden für Rütibül herin gen Frygenbach und furtend wund und tote mit inen biß uf den wyten aker vor dem kilchhof genamt uf grützen. Do stalten sy sich — und furend nun etliche schiff und namend inen die toten und wunden ab. — Als sy nun den boden harin gen Frygenbach zugend, do zugend aber die von Schwyz mit irem vendli jemerdar ob inen den berg herab an dem rein uf die straß, daß nit vil anders denn ein hag und ein graben und sunst nit vil wyte zwüschen was — damit sy den vynden vorhatten, daß sy weder ze roß noch ze fuß getorsten — gan Pfeffikon komen." Inzwischen nähern sich die Schiffe, treiben mit ihrem Geschütz die eidgenösischen Wächter von ihren Schiffen und nahmen dieselben, namentlich den großen floß mit der früher den Zürchern weggenommenen großen Büchse in Besitz und gehen damit davon. Unterdessen kam der Sturm und das Geschrei in die March und in das Zugergebiet. Die Schwyzer hätten die auf Grützen gern angegriffen, besorgten aber, es möchten diejenigen, welche auf Hurdenfeld ausgeschifft worden waren, Pfeffikon einnehmen und verbrennen. Da erscheint der Landsturm auf den Berghöhen und die Zürcher ziehen ab auf Freyenbach, das sie plündern und in Brand stecken, „und zugend darmit darvon für Bechi by dem see nider heim gan Zürich, deßglychen tatend die uf Hurdenveld." Der Landsturm verfolgt den von Rechberg „biß wider Horgen ab, aber sy zugend so redlich vor dannen, daß sy's nit sichtig wurdend noch beziechen mochten. — Die toten lagend uff dem veld biß an den 5ten tag. Do kamend uff 100 frouwen von Zürich haruf, denen gab man frid und geleit und brachtend 2 große nauwen und ward inen gunnen — und gabend von einem toten man 5 schl. ze schiff

ze bringen — und warend von toten uff dem veld bliben 103 man, one die toten und wunden, die sy mit inen dannen bracht hattend, derselben eben ouch gar vil warend." — Auf Seite der Schwyzer sollen 14 Mann geblieben sein, „item verlurend sy, sy weren von Schwyz oder usseren Höfen, an der gethat oder von der gethat wegen, by vierzechen, ouch ward einer zu Pfeffikon ergriffen von den vynden, der löst sich um 110 Gulden und syn guten harnasch. Ouch so erfrurend die gesellen und die vynd an henden und füßen."

Bull. (824): „Am mittwuchen des 15. Decembris fur uß Hans von Rechberg mit 2 großen schiffen und der statt panner, ouch mit dem volk, das erst von dem schwarzwald heruf komen was den Zürichern zu hilff. Er aber fur uff die Höf sy ze schädigen und mit dem einen schiff gan Freyenbach, do dannen kamend sy an die Schindellegi und uf Wolrouw zu. Die Eidgenossen aber waren mit dem sturm zusamengelouffen und enthieltend sich am berg im holz. Nun was es nacht und doch mondschyn, daß sy wol sächen mochtend, daß die Züricher ungeordnet durcheinander furend. Hans von Rechberg hat das veld beritten und was der Schwyzeren innen worden, darumb er die Züricher vermant über den bach wider hindersich ze ziechen und in eine ordnung zu stellen; das mocht aber nit gsin; darumb der von Rechberg vast zornig ward. Die Schwyzer aber fielend in die ungeordneten Züricher, durchranntend sy und stießend zu boden was sy mochtend und tatend sich widerumb an den berg in iren vorteil, zu besichtigen, was us der sach werden wolte." Nun gerathen die Zürcher in der Dunkelheit selbst aneinander also, „daß der meerteil da umbkomen von inen selber erlegt ist," und die Schwyzer, die im Holz still hielten, nur zusahen. „Do kamend umb Pantaleon Hegenouwer pannerherr, R. Schultheß vom Schopf, Paul und Jak. Göldli, Hans und Conr. Grebel u. a., ouch ab dem Schwarzwald by 150 m.; es zellend ettliche Kroniken heimbscher und frömb-

der 300, ettliche nur 160 [1]), was ouch glouplich ist, diewyl nur das einig schiff by dem stryt gewäsen. Hans v. Rechberg hielt das übrige volk zusamen und fürt sy wider iren schiffen zu. Das ander schiff — hat zu Meilen — geländt; denn wie es vast kalt was, furend sy sich ze wärmen — bald furend sy das ander schiff ze suchen und kamend gan Pfeffikon; do stund der bär und groß floß der Eidgenossen mit der Zürichbüchsen und andere gerüste schiff, die namend die Zürcher und was sy nit gfergen mochtend, zerbrachen und versanktend sy. Also furend sy mit dem bärenfloß und geschütz und den besten schiffen von land — (Episode von Heini Günthart und dem geretteten Panner) — und kamend zum ersten schiff. Die Eidgenossen zugend inen nach in willen mit inen ze schlachen. Wie sy aber das ander schiff, das keinen schaden erlitten, iren bären u. s. w. in der vynde hand sachen, wurdent sy trurig und zugend wider hindersich, die beiden Zürichschiffe aber furend mit fröuwd und leid heim. — Und am nechsten tag vor dem heil. abent ze wienachten fur man us mit dem großen floß hinuf gen Wolrouw, da warend Schwyz und Glaris am gstad, der meinung sy nit lassen lenden, als aber vil und stark gschütz uf dem floß was, schoß man dannen, macht den weg, samlet die toten, ettlich fürt man hinin in die statt, der meerteil aber ward zu Meylen begraben."

Der auffallende Widerspruch, in welchem der Bullingersche, aus Edlibach (S. 76 f.) geschöpfte Bericht über die Art, wie die Todten abgeholt wurden, mit Tschachtlan steht, erklärt sich vielleicht aus einer Vermengung zweier verschiedener Thatsachen, einmal der Abholung der Gefallenen durch die Frauen und dann der von Tschachtlan in einem besonderen Kapitel berichteten späteren Vernichtung der noch übrigen Schiffe zu Pfäffikon, nachdem erst nur der große

[1]) So Edlibach (S. 76), dessen Darstellung im Allgemeinen Bullinger folgt. Nach diesem Chronisten geschah dies Gefecht „uff mittwuchen in der fronvasten vor wienecht im 45. jar."

Floß, der Bär, mit der Zürcherbüchse weggeführt worden war. Tschachtl. erzählt nämlich:

(S. 273): „darnach über 8 tag ouch uff donstag, was des heil. abends abent zu wienachten, do kamend die von Zürich aber heruff fahren mit allem irem züg, schiffen, floßen und büchsen, ouch mit dem großen floß und den großen büchsen, so sy denen von Schwyz genommen hatten, ouch ließend sich die von Rapperschwyl mit allen iren büchsen heruß und lagend vor Pfeffikon am obnen und nidnen, ouch gegen dem alten dorf und der march und nötigetend allen den tag, sonder zu Pfeffikon, biß uff den abent — und furent zu den schwirren hinin und woltend das groß schiff und die gans gewunnen han; do warend sy als vast gebunden und gegen dem land gezogen, daß sy inen nit wol werden mochtend — do richtend sy ir geschütz zu (von?) den schiffen in die hüser und zwüschenthalb in die straßen, daß niemant möcht kein wandel han; damit warfend sy fürkugeln und schussend für in die schiff, und als sy darvon nit brennen wolten, da ließend sy hinzu und luffend in die schiff und verhüwen laden und holz, und was sy semliches mochtend han das gärn brennt, damit machtend sy für in die schiff und stießends also an und verbranntens und hielten also an mit ir züg darby an den schwirren, biß das sy verbrunnend — do furen sy darvon, das was uff der nacht umb bättgloggenzyt — und verlurend an unsrem teil in dem scharmützlen dry man, was sy verlurend möchten wir nit wüssen."

---

50. Der Graf von Thiengen läßt eidg. Söldner zu Eglisau enthaupten. (S. 281.)

Tschachtl.: „In disen dingen [ohne nähere Zeitangabe, aber jedenfalls nach der Schlacht von Ragaz, 6. März 1446] zugend etlich der eidgen. knächt und soldner uß wider Regensperg und die Glatt hin uff die vynd und uff die weid. Also wurd man ira innen und wurdend umbvallen, etlich

erstochen, etlich gevangen und gan Eglisau gefürt und da enthouptet, daß iren also 23 umbkamen. Ouch seit man, daß graf Hans von Tengen oder die synen die gesellen sicherte ires lebens, und daß sy sich gevangen gabend, und darüber ließ er inen die höupter abschlachen."

Bull. (823): „umb dise zytt [auch ohne nähere Bestimmung, aber noch vor den Gefechten bei Wolrau und Ragaz erzählt] fielend die Zusätzer der Eidgenossen, so zu Baden und Regensperg lagend, uß und tribend vil mutwillen und unfug. Deren furend uf die nacht zu und brantend dem grafen von Tiengen, der zu Eglisouw domalen saß und sich in dem krieg keines teils annam, syn dörflin Seglingen. Darumb der graf syn späch uff sy macht, und als iren allen by 24 uf die püt gefaren und der graf syn kuntschaft hatt, daß sy im walde Straßberg genambt lagend, ließ er den wald umblegen und wie er sy angriff werten sy sich, biß iren 8 erschlagen und die 16 gevangen wurdend, gan Eglisouw gefürt, für recht gestellt, beklagt und all mit dem schwert gericht. Etlich buttend groß gelt für ir läben, denen antwurt der graf: sind ir dann daheim so rych, warumb habend ir dann myne armen lütt wollen berouben und verbrännen? [Bullinger, der in diesen beiden Abschnitten Edlibach (S. 105 f.) folgt, setzt damit in Verbindung:]

51. Die Einnahme und Plünderung von Tiengen. (S. 326.)

Nach Tschachtlan fand sie statt den 1. Sept. 1456 bei Gelegenheit eines Zugs, welchen die Eidgenossen in's Hegau thaten, um einen in ihrem Gebiete von den Leuten des Grafen von Lupfen verübten Landfriedensbruch zu bestrafen, und zwar den 1. Sept. 1456.

Bullinger dagegen berichtet (823), daß uf S. Verenentag (1. Sept.) 1447 die Verwandten und Freunde der Hingerichteten „uf einen Zurzachmarkt ire harnisch und gweer

gan Zurzach fertigtend, sy dort namend und dann über Ryn fielend und unversächner sach uf Tiengen yltend"; dort nahmen sie Städtli und Schloß ein, plünderten es, und nachdem sie es verbrannt hatten, zogen sie wieder nach Hause.

[Hat vielleicht Tschachtlan und sein Gewährsmann diese den Eidgenossen keineswegs zum Ruhme gereichende That verschwiegen und fand dann im J. 1456 eine abermalige Einnahme des Städtchens statt?]

Nachträgliche Bemerkungen:

1. Die Anwyler-Chronik.

Als eine seiner Quellen für die Geschichte des Zürichkriegs citirt Bullinger wiederholt die Anwyler-Chronik, d. h. die Chronik eines von Anwyl oder Antwyl, aus der er wörtliche Auszüge mittheilt. So z. B. wo er von den Rohheiten spricht, welche die Eidgenossen im J. 1443 in Kirchen und Klöstern, namentlich im Kloster Rüti in der Familiengruft der Grafen v. Toggenburg begingen (S. 760: und derglychen gröwenlichen mutwillen begingend sy hin und har mit höchster, wüstister, unverschamptister wys; glychs finstu in des von Anwyls Chronik"); ferner wenn er die in der Schlacht auf dem Sihlfeld gefallenen Zürcher aufzählt (S. 770: „wie deß von Anwyls Chronik zellt"), und in der Beschreibung der im J. 1444 herrschenden Hungersnoth, die er (S. 812) mit den Worten schließt: „sovil der von Anwyl."

Diese bis jetzt verloren geglaubte Anwyler-Chronik hat sich nun als ein Theil der unter Klingenbergs Namen von Henne veröffentlichten Compilation wiedergefunden. Die vierte Abtheilung dieser sogen. Klingenberger-Chronik von S. 226—337 enthält nämlich eine ausführliche und offenbar von einem Zeitgenossen verfaßte Darstellung des alten Zürich-

kriegs, die sich von dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg bis zum Wiederausbruch des Kriegs im J. 1444 erstreckt. Vorrede und Eingang, die dem Original kaum gefehlt haben werden, hat der Sammler weggelassen. Ob die Chronik auch da abbrach, wo der Compilator aufhört, können wir nicht wissen. Die Identität der von Bullinger citirten Anwyler-Chronik mit jenem letzten Abschnitte der sogenannten Klingenberger-Chronik erhellt aus der Vergleichung der oben aus Bullinger angeführten Stellen mit dieser letzteren (S. 312, 320 und 335 f.), worauf schon Henne in seiner Vorrede S. VIII aufmerksam gemacht hat.

Aber auch sonst findet sich bei Bullinger eine vielfache Benutzung dieser Chronik, wenn er gleich seine Quelle nicht, wie bei obigen Stellen, mit Namen anführt. So wird man z. B. einzelne Züge und Notizen, die sich in Klingenberg S. 317, 320, 324, 326, 328, 329, 331, 332 finden, bei Bullinger bald wörtlich, bald verkürzt wieder antreffen, vgl. oben S. 93, 94, 95, 115, 116. Wer war nun dieser von Anwyl? Henne (S. VIII) nennt ihn „den edlen vesten (Fritz Jakob) von Anwyl, welcher bischöflich Constanzischer Vogt in Bischofszell war und dann zur Reformation und in Würtembergs Dienste trat." Leu (I, 223) nennt diesen Fritz Jakob „bischöflich Constanzischen Vogt zu Bischofszell im J. 1523." Allein die ausführlichen, in's Einzelnste gehenden Nachrichten, die der Verfasser, besonders von Rapperswyl, mittheilt, nöthigen uns, eher an einen in dieser Stadt lebenden Zeitgenossen jener Begebenheiten zu denken, und die Vermuthung, daß es der damalige Rapperswyler Stadtschreiber Eberhard Wüst gewesen sei, von dem Tschudi (II, 554) sagt, daß er den damaligen Krieg mit erlebt und beschrieben habe, liegt daher nicht so weit ab, wie Henne behaupten wollte. Wenn aber Bullinger die Chronik von Wüst unter seinen Quellen nicht nennt, Tschudi dagegen dieselbe neben derjenigen des von Anwyl anführt (s. Vogel, Aegid. Tschudi, S. 157), so mag dies seinen Grund darin

haben, daß die Wüstesche Chronik in einer späteren Bearbeitung durch eben jenen bischöflich Constanzischen Vogt in Bischofszell unter dem Namen dieses letzteren bekannt wurde. Es wäre also damit auf ähnliche Weise gegangen, wie mit der Chronik von Fründ, die auch als Chronik des Ulrich Wagner citirt wird.

2. Die Schreiben, Instruktionen und übrigen, später von Tschudi vollständiger mitgetheilten Urkunden, welche Bullinger seiner Geschichte vom alten Zürichkrieg eingeflochten hat, sind folgende:

I. In der Epitome:

1. (S. 471) Copey eines briefs, den die von Zürich den fünf orten zugeschikt und rächt büt (Samstag vor Cantate 1443) Tschudi II, 364.
2. (S. 485) Aus dem jarzytbuch zu Uster: eine von bürgermeister und rhät der Statt Zürich für ihre in Gryffensee enthaupteten Söldner gestiftete jarzytt.
3. (S. 494) Brief Thürings von Hallwyl an Zürich über die Schlacht bei S. Jacob an der Birs.
4. (S. 507) Eine alte, auf Rathsprotokollen beruhende „Erzellung des rechten Grundes und warhafften urhabs des alten Zürichkriegs, wie der synen anfang genomen habe. (Geht bis auf zinstag nach quasimodog., 2. April 1437). S. Bullingers Vorwort, oben S. 64.
5. (S. 565) Memoria, wie man sich uff die Klag deren von Schwyz und Glaris vor den Eidgenossen verwaren sol, die sy uff die von Zürich getan hand. (Aus dem Jahr 1437, aber ohne Datum).
6. (S. 575) Schreiben der Eidsgenossen an die Churfürsten. (S. Matthysen 1446, 24. Hornung). [1]

---

[1] Ueber die in den verschiedenen Quellen herrschende Verwirrung in Beziehung auf das Datum dieses Schreibens s. oben S. 86 f. Sie wird auch nicht gehoben, wenn man mit Segesser (Nr. 295) die bei Edlibach (S. 82) zweimal, sowohl in der Ueberschrift, als in dem Schreiben selbst,

7. (S. 580) Die Richtung, so in dem veld vor Zürich im 1440 jar abgeredt und hernach zu Lucern folgendergestalt verbrieffet ist. (Donst. nach S. Andr. 1440.)

II. In der ausführlicheren Erzählung:

1. (S. 604) Auszug aus einem Bericht von Burgermeister, R. u. B. der statt Zürich, der als Instruction den Boten Zürichs an die Tagleistung zu Lucern (23. Febr. 1437) mitgegeben wurde, und zwar a) eine historische Auseinandersetzung der Sachlage und Instruction vom 20. Horn. 1437. b) (S. 640) Verantwortung Zürichs wider die Klagen ihrer Gegner. [Es ist im Auszug eine besser stylisirte Wiederholung des Berichts Nr. 4 in der Epitome.]
2. (S. 674) Instruction und Bericht der statt Zürich iren boten für die Eidgenossen zu tragen befolchen wegen Abschlag des freien Verkaufs.
3. (S. 684) Deren von Zürich ynred gegen das Notel (fryt. vor lucie, 1438), und die antwort der Zürcher auf das Notel (S. 696, nach Segesser Nr. 209 ausgestellt am Samstag post circumcis. 1439), nur summarisch ausgezogen.
4. (S. 701) Rechtsbot der Zürcher auf dem Tag zu Zug (1440, zinst. nach der h. 3 könige).
5. (S. 714) Schreiben Zürichs an die Eidgenossen (fryt. nach S. Otmarstag, 1440).

---

vorkommende Jahrzahl 1446 in 1445 ändert, wenn anders das Schreiben Herzog Albrechts u. s. w. an den Herzog von Burgund, auf welches sich jenes eidgenössische bezieht, nach Bullinger erst „zinstag vor der alten vasnacht" d. h. den 1. März 1446, abgegangen sein soll. Versteht man aber, wie ich es oben gethan habe, unter dem Thomastag (bei Edlibach das Datum des eidgen. Schreibens) den Tag des Thomas ab Aquino, d. h. den 7. März 1446, so kann das Rechtfertigungsschreiben der Herzoge nicht „am montage nach Invocav., d. i. ebenfalls den 7. März, abgegangen sein.

6. (S. 731) Antwort Zürichs auf die eidgen. Anfrage und Mahnung wegen des Bundes mit Oestreich (1443, Mont. nach dem 20. tag).
7. (S. 741) Abschlag der Zürcher auf die schwyzerische Einladung zu einem Rechtstag nach Einsidlen (1443, samst. vor cantate).
8. (S. 775) Summa des fridens vom J. 1443, uf laurencii.
9. (S. 781) Einladungsschreiben Zürichs an die Reichsstädte auf den Tag zu Baden (1444, Antonii, 17. Jenner).
10. (S. 782) Vortrag der Zürcher auf dem Tag zu Baden 1444, mitfasten, 22. März).
11. (S. 784) Antwort der Zürcher auf die Beschlüsse der Badener-Conferenz.
12. (S. 802) Brief des Hans von Rechberg an Zürich über sein Entkommen aus Farnspurg (1444, im Aug. mittw. nach uns. frouwentag, 17. Aug.).
13. (S. 831 und 832) Schlußworte der Schreiben 1) der Eidgenossen an die Churfürsten [1]), und 2) der Verantwortung des Herzogs Albrechts und der übrigen Fürsten an ebendieselben auf obiges Schreiben (1446, uf Agathe, oder nach einer anderen, mit der Epitome übereinstimmenden Lesart, „uf S. Matthiä", und montags nach invocavit).
14. (S. 834 ff.) 1450, 13. Juli, die Hauptpunkte des Friedensschlusses.

---

3. Da, wie obige Auszüge zeigen, die Chronik Edlibachs von Bullinger zwar vielfach benutzt, nirgends aber,

[1]) Ein früheres Schreiben der Eidgenossen an die Churfürsten v. 4. Juli 1443, welches Tschachtlan S. 156 f. mittheilt, ist in der chronologischen Uebersicht S. 78 vergessen worden. Ebenda ist S. 76, Z. 2. von u. der 15. Mai zu corrigiren.

soviel mir bekannt, ihr Verfasser, wie der von Anwyl, mit Namen angeführt ist, so scheint es, Bullinger habe dasjenige, was aus ihr geschöpft ist, nur mittelbar, etwa aus der im Vorwort als Hauptquelle von ihm angeführten Brennwald-Stumpfischen Chronik entnommen, über welche vgl. Haller's Schw. Bibl. IV, Nr. 390 und S. 184 f.

Brennwald (1478–1557) hat erst als Probst zu Embrach, 1517, zu sammeln und zu schreiben angefangen, und seine Chronik wurde dann nach seinem Tode von seinem Schwiegersohne Stumpf vermehrt und fortgesetzt. Edlibach dagegen begann seine Chronik 1485 und setzte sie bis in sein Todesjahr 1530 fort; seine Arbeit konnte also wohl von Brennwald, oder sicher von Stumpf benutzt und ohne Nennung des Verfassers in seine eigene Chronik verarbeitet worden sein. Nach einer Notiz Hallers (Schw. Bibl. IV, S. 203) soll Bullinger den alten Zürichkrieg aus der Chronik von Füßlin abgeschrieben haben, was der Zeit nach möglich wäre, da Füßlin seine Arbeit 1535 anfing und 1540 vollendete. Mit Bullingers eigenen Worten in seiner Vorrede stimmt dies nicht überein, kann aber nur durch nähere Einsicht der in Zürich liegenden Originalien der beiden Chroniken von Füßlin und Brennwald-Stumpf und ihrer Vergleichung mit Bullinger endgültig entschieden werden. Möglicherweise hat schon Füßlin die Edlibachische Darstellung des alten Zürichkriegs benutzt oder ausgeschrieben. Bullinger selbst hat seine „Historia gemeiner loblicher Eidgnoßschaft“ laut Vorrede vollendet im J. 1568, nachdem er schon als Pfarrer in seiner Vaterstadt Bremgarten (seit 1529) die Materialien dazu zu sammeln angefangen hatte.

Das Erbburgrecht der Grafen de la Roche in Bern.

Von Herrn Staatsschreiber M. v. Stürler.

Die Grafschaft Roche [1]) lag auf der linken Seite des Doubs, da wo der Fluß heute den bernischen Bezirk Freibergen von Frankreich scheïdet. Sie war klein an Umfang und ging von den Grafen von Montbéliard zu Lehen. Diese beiden Umstände bringen Dunod [2]) zur Vermuthung, daß sie ursprünglich einem jüngern Zweige jener Grafen angehört habe. St. Hypolite war der Hauptort, Maiche die Veste der Grafschaft.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts soll mit Johann, dem letzten Grafen de la Roche, dieses Haus erloschen [3]) und Land und Gut desselben an seine zwei mit den Brüdern Aimé und Humbert, Herren von Villersexel, aus dem Geschlechte Faucogney, verheiratheten Schwestern, Johanna und Margaretha, gefallen sein; die Grafschaft la Roche namentlich an Johanna, die Aeltere.

Nach drei Generationen hatten ihre Abstämmlinge das nämliche Schicksal, und Roche ging von dem kinderlosen Grafen Humbert de Villersexel laut Ehevertrags d. d. 1432

---

[1]) Lateinisch: comitatus Rupis, oder de Rupe; deutsch: Grafschaft zur Flue, von Flue.

[2]) Hist. de Bourgogne, III, p. 52.

[3]) Dunod, III, 53.

Juli 17.[1]), an François de la Palu, Herren von Varambon, über, der in zweiter Ehe die Schwestertochter Humberts, Margaretha de Petitpierre, geheirathet hatte.[2]) Ihm folgte in der Herrschaft sein Sohn Philibert Philippe, von 1456 bis 1472, und diesem sein Sohn Claude.

Als 1499 der Krieg zwischen den Eidgenossen und König Maximilian ausbrach, gelobte Burgund Wahrung strenger Neutralität. Demungeachtet brachten es die nahen Verwandtschaftsbeziehungen seiner Herrscher zum Könige bei dem Schweizervolke in den Verdacht des Einverständnisses mit seinen Feinden. Damals stand das Freischaarenwesen in hohem Flor. Ein Freischaarenzug organisirte sich wider die Freigrafschaft Burgund.[3])

Umsonst schritt die Regierung abwehrend ein, erließ sie ernste Mahnungen, besonders an Biel, Aarberg, Nidau, Erlach, Büren, „das Geläuff in Burgunn" zu verhindern. Sie war solchen Bewegungen gegenüber unmächtig, das wußte jedermann; zudem hatten die Freischärler nicht unansehnliche Genossame.[4]) Also am Palmsonntage, dem 24. März 1499, in aller Frühe, brachen sie von Bern auf, zogen unterwegs etwa 1000 Seeländer an sich, stellten den Vogt von Nidau Nikl. Caspar von Stein, als Hauptmann an ihre Spitze, eilten dann durch Biel, das Münsterthal und die Freiberge nach der Grafschaft Roche, besetzten alles Land zwischen St. Julien und St. Hypolite und schickten sich eben an das

---

[1]) Sam. Guichenon, hist. de Bresse, p. 292 ff.

[2]) Sie war eine Tochter Bernhards von Petitpierre und Gillette's de Villersexel. (ibid.)

[3]) Mittwochs vor Judica, d. h. 20. März 1499. (Rathsmanual 102, S. 38.)

[4]) Außer Caspar v. Stein, der wohl schwerlich so ganz gezwungen die Hauptmannschaft übernahm, Casp. Wyler, Mitgl. der 200 und, kaum zurückgekehrt, Venner von Gerwern, Hans Kraudthaler, gleichfalls der 200 und gewesener Vogt von Trachselwald, Peter Dittlinger, Sohn des Venners Ludwig u. s. w.

Schloß Maiche zu belagern, als die von ihren Herren verlassenen Leute der Stadt Bern ihre Unterwerfung anboten, und auch sogleich zu Handen derselben der Freischaar Treue schworen. [1])

Und die Stadt Bern, obwohl Schultheiß und Rath am nämlichen Palmsonntage durch Venner Dittlinger und Venner von Wattenwyl die Ausgezogenen „bescheiden" lassen, keinen Angriff auf Burgund zu thun, sondern den Eidgenossen von Solothurn zu Hülfe gen Dornach zu ziehen, wo dies ihnen aber nicht „zu Gevallen" wäre, straks den Rückmarsch anzutreten, [2]) — und 4 Tage später, auf das Erscheinen einer burgundischen Gesandtschaft, diese Abmahnungen noch verschärft hatte [3]), nahm nunmehr die Eroberung und Huldigung von Roche u. s. w. als vollendete Thatsache hin, bestätigte am 4. April die althergebrachten Freiheiten und Rechte der Grafschaftsleute und gelobte, sie gegen Jedermann in Treue zu schirmen. [3]) Die Freischärler aber waren, unter solchen Umständen der Amnestie versichert, schon am 29. März mit Siegesgepränge heimgekehrt. [5])

Aus dem Wortlaute des Freiheisbriefes vom 4. April zu schließen, scheint Bern Willens gewesen zu sein, das so seltsam gewonnene Land als gute Beute zu behalten [6]); es

---

[1]) Anshelm II, 374

[2]) Rathsmanual 102, S. 45 und Teut. Missiv.=Buch, J. 364.

[3]) Rathsm. 102, S. 50 und T. Missiv.-Buch J. 367.

[4]) T. Spruchbuch im obern Gewölb, O. S. 680.

[5]) Anshelm II, 374.

[6]) Sollte es nicht auf diese Eventualität hin den Freiheitsbrief mit den Worten eingeleitet haben: Nos.... quum his proximis diebus, *bonis moti respectibus* honorabiles viros patriotas, subditos, incolas.... potestati ditioni et imperio nostro *subjecerimus*.... Als es 16 Tage später beschloß, das Land zurückzugeben, machte es zu Begründung des Schrittes im Gegentheile vor Allem geltend: Nos.... quum his proximis diebus *nonnulli ex subditis et incolis nostris* mandamenta, terras, patrias et jurisdictiones..... potestati ditioni et imperio nostro *subjugaverint*. — Diplomatik!

organisirte die Hut des Schlosses Maiche, in welchem die Freischaar eine Besatzung von 50 Mann zurückgelassen hatte, und als Hans Wayermann, ihr Hauptmann, sich vermaß, die benachbarten Unterthanen des Prinzen von Oranien um Wein, Ochsen, Kälber, Hühner, Butter, Käse zu brandschatzen, schrieb es ihm ernstlich zu, sich dessen zu enthalten, wenn er Mangel leide, den Hafer im Schlosse zu verkaufen und aus dem Erlöse das Nöthige anzuschaffen, bis für ihre Verpflegung anderweitig gesorgt sein werde. [1])

Interventionen der Eidgenossen und Burgunds, ganz besonders aber die Ankunft der drei Mitherren von Roche in Bern, gaben der Sache rasch eine andere Wendung. Zuerst ward St. Julien als zu des Prinzen von Oranien Herrschaften gehörig, diesem zurückgegeben [2]), dann auch mit „Claudius de Palude com. Rupis et dom. de Varambon, Joh. de Vile dom. de Fouteto et Joh. de Pontellier dom. de Flagey» ein Vertrag geschlossen, laut welchem Bern die «mandementa, terras patrias et jurisdictiones comitatus Rupis, St. Ypoliti et castri de Maiches» [3]) den genannten drei Mitantheilhabern (compartionariis) denselben wieder abtrat, doch unter folgenden Bedingungen: daß sie ihre Unterthanen der geleisteten Huldigung wegen nicht beschweren, daß sie mit Land und Leuten ein ewiges Burgrecht zu Bern annehmen. Daß Schloß und Herrschaft Maiche den Bernern jederzeit offen stehen und daß ihnen zudem bis auf Weiteres die Salzquellen von St. Hypolite eigenthümlich überlassen sein sollen. Dies geschah am 20. April 1499. [4])

---

[1]) T. Missiv.-Buch. J. S. 375 b.

[2]) Rathsmanual 102, S. 61.

[3]) Diese Herrschaften führten auch bisweilen die Namen: Liber Mons, Franche Montagne, Fryenberg. T. Spruchb. im obern Gewölb, O. 680. Welsch. Missiv. D. 423 und Anshelm II, 373.

[4]) Zwei latein. Original-Urkunden im Staatsarchive; ferner T. Spruchb. im obern Gewölb, O. S. 681, 686, 687, 691. — Die Saline von St. Hypolite, in deren Mitgenuß u. Mitunterhalt Bern in der Folge die Städte Basel, Freiburg und Solothurn aufnahm, ward durch Vertrag vom 10. Nov. 1505 wieder an Burgund abgetreten. T. Spruchb. im ob. Gewölb, O. 976.

Hintendrein erließen dann Schultheiß und Rath auch eine Verordnung, wodurch sie unter Hinweisung auf den letzten Freischaarenzug dergleichen die Sicherheit des Landes gefährdende Aufbrüche zu Raub- oder andern Zwecken bei Strafe an Leib und Gut für die Zukunft verboten. [1])

Nach dem im Spätherbste des Jahres 1517 erfolgten Tode des Hrn. Claude de la Palu, Grafen von Roche, Herr zu Varambon, fielen dessen Besitzungen zuerst vorübergehend an seinen Bruder, Johann de la Palu, abbé de Luxeuil [2]), dann wenige Monate darauf durch Erbvertrag an dessen Blutsverwandten «Joh. Philibertus de la Palu, com. de Varaz et de Rupe.» Auch dieser kam persönlich nach Bern und beschwor als Herr von Roche, St. Hypolite und Maiche das Burgrecht mit jener Stadt am 17. April des Jahres 1518. [3])

Sein Nachfolger war «Joh. de la Palu, comes de Varax et de Rupe, baro de Varambon, Richemont, Chastillon et Jarnousse,» der die Grafschaft durch Ehe- und Successionsvertrag mit der Wittwe seines Vetters Johannes Philibert erworben hatte. Er ließ durch Abordnung eines Bevollmächtigten, Hrn. Simon de Moustier, sein Burgrecht in Bern den ältern Verträgen gemäß verurkunden, und erneuerte es dann schriftlich vom Schlosse Villersexel aus am 2. Februar 1531. [4])

Dreizehn Jahre später, am 17. Januar 1544, wie es scheint in der Voraussicht nahen Todes, ließ er seine zweite

---

[1]) T. Missiv.-Buch J. S. 371.

[2]) Originalbrief desselben d. d. 7. Dec. 1517 mit der Anzeige vom Tode seines Bruders Claudius, und der Abordnung des Burgermeisters von St. Hypolite, um die Erneuerung des Burgrechts einzuleiten, im Staatsarchiv.

[3]) Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. Rathsmanual 177, S. 184 und T. Spruchb. im unt. Gewölb, G. 246.

[4]) Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. T. Spruchbuch im unt. Gewölb, J. 46.

Gemahlin, Frau Claude de Rye, und seine Töchter Marie und Françoise unter den nämlichen Bedingungen in das bernische Burgrecht aufnehmen, unter welchen er selbst seiner Zeit als Burger aufgenommen worden war. [1] Dies nöthigte Bern bald darnach auf des Königs Heinrich II. von Frankreich [2] Bitte sich ernstlich in die Angelegenheit der Entführung der vorgenannten Maria de lá Palu durch den Herrn J. A. de Beaufort, Herrn von Roll, einzumischen, ohne daß jedoch der Erfolg dem Zwecke entsprach. [3]

Claudia de Rye überlebte nicht nur um 50 Jahre ihren Gemahl, sondern auch ihre beiden an Hrn. René de Chalant, Herrn von Vallengin und Beauffremont, und Ferd. de Lannoy, Herzog von Bojane, verheirathet gewesene Töchter. [4] Erbin aller Besitzungen des Hauses Roche-Varambon-Varax vermachte sie dieselben testamentlich ihrem Brudersohne, welcher denn auch A. 1594, Mai 10, alten Styles als «dom. Marcus a Rye, princeps sacri imperii, marchio Varambonensis, comes Varaxensis et Rupis, baro et dom. de Vilersexel; St. Hipoliti, Mayche, Chastelneuf en Vennes, Noydans, Abbenans, Richemont, Chastillon de la Palu, St. Mauritii de Remans, Toissia etc., aurei velleris eques, dux et gubernator generalis provinciæ et comitatus d'Artois et præpositus burgundicæ peditum militiæ pro sereniss. Hispaniorum rege in partibus Flandriæ,» im Schlosse Villersexel zu Handen Berns die durch seinen Abgeordneten, den Hrn. F. l. de Gesincourt, vermittelte Burgrechternenerungsurkunde nach Inhalt der Briefe von 1499 und 1518 ausstellte. [5]

---

[1] Spruchbuch im untern Gewölb, M. 104.

[2] Original-Brief K. Heinrichs II. von 1548, Juni 28., im Staatsarchive. Ferner Interventionsgesuch der Gräfin Claude vom 4. Juli gl. J., ebendaselbst.

[3] T. Spruchbuch im obern Gewölb, OO. 492 und Welsch. Missiven-Buch C. 169, 170, 171, 194, 195, 208, 215, 216, 229.

[4] Sam. Guichenon, hist. de Bresse, p. 292 ff.

[5] Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. Bundbuch IV, 319.

Es war die Letzte. Veränderte politische Verhältnisse ließen beide Theile auf die Fortdauer dieses Erbburgrechts keinen großen Werth mehr legen. So allein erklärt es sich, warum die spätern Grafen v. Roche es unterließen, um die Erneuerung, die sie von Bern zu fordern hatten, einzukommen.

Indeß sandte der vierte Nachfolger des Marcus a Rye, F. J. de Rye, marquis de Varambon, doch noch einen Abgeordneten nach Bern, um über das daherige Vertragsverhältniß sich Aufschluß zu verschaffen und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufrechterhalten werden könnte, zu vernehmen. Ihm ward A. 1645, Oct. 31., zur Antwort: daß man hiefür an den Wortlaut der frühern Burgrechtsbriefe sich zu halten wünsche. [1])

Der Marquis ließ nun nicht allein diese, sondern auch weitere Eröffnungen der Regierung Berns wegen Unterhaltung seines Burgerhauses unerwidert. [2]) Was letzteres betraf, so hatte dies zur Folge, daß das Haus dem Anstößer, Herrn Bernhard May, Herrn zu Hüningen, der es zur Sicherheit seines eigenen, mit Bewilligung der Behörde, neu hatte aufbauen lassen, am 17. Nov. 1648 von Schultheiß und Rath als verwirktes Gut förmlich zugesprochen wurde. [3]) Damit war aber auch, ungeachtet des betreffenden Vorbehalts, deutlich genug erklärt, „daß das Burgrecht zwischen Bern und den jeweiligen Herren der Grafschaft Roche zu bestehen aufhören solle."

Um nun noch auf die Anfrage zu kommen, welche des genannten Burgrechtes halber im Nov. 1612 der Marschall Lesdiguières an den Rath zu Bern gerichtet, so bleibt beim Abgange der darauf bezüglichen Aktenstücke vorerst unaufgehellt, zu welchem Zwecke dieselbe erfolgte. In Bezug

---

[1]) Welsches Missiven-Buch, L 29.

[2]) T. Missiven-Buch XIV, 85, 434, 510, 570.

[3]) Rathsmanual, 101, 244, und T. Spruchbuch im untern Gewölb, SS. 92.

auf die Lage selbst ergibt sich dann aus der nachstehenden Antwort Bern's, daß die Voraussetzungen des Marschalls, insoweit sie dem fraglichen Burgrechte ein höheres Alter als vor 1499 hinweg beimaßen, irrig erfunden wurden, und daß ihm nichts weiteres mitgetheilt werden konnte, als was hievor bemerkt ist. Dem Citate eines Vertrags zwischen Bern und dem Grafen de la Roche von 1424 mag lediglich eine Verwechslung mit der damaligen Burgrechtserneuerung des Hrn. Johann v. Freiburg, Herrn v. Neuenburg, zu Grunde liegen, dem jedoch keinerlei Rechte weder über die Freiberge, noch über die Grafschaft Roche zustanden.

Die Antwort Berns an den Marschall ist datirt vom 16. Nov. 1612 und lautet wie folgt[1]:

Illustre, hault et très puissant Seigneur.

Nous avons receu vos lettres qui nous ont esté rendues par le Sr de Bourjodt notre vassal accompagné du seigneur Bouard, en effecduation desquelles, et pour le désir que nous avons d'agréer et complaire à vostre Seigneurie avons commandé à notre chancellier général et aultres secrétaires de faire soigneuse recherche, non seulement en notre chancellerie et en toutes voutes d'icelle, mais aussi au plus secret lieu de notre trésor pour trouver les procès, accords et hommages mentionnés au mémoire qui nous a esté présenté de vostre part. Et toutesfois à nostre grand regret n'avons peu trouver ce que vostre Seigneurie désire, n'y aucune mémoire de ce temps, ains seulement certaines lettres de bourgeoisie concédées à aucuns de la maison de la Palud es années mille quatre cents nonante neuff et suivantes dont le dict Sr Bouard à prinse mémoire, pour la faire voir à vostre Seigneurie, affin si cela puut servir (ce que toutesfois nous n'estimons pas) on en dresse des copies en forme authentique à vostre

[1]) Welsch. Missiven-Buch, K. S. 51.

contentement. Nous eussions bien désiré qu'il se fust trouvé chose qui vous fust agréable pour vous tesmoigner la bonne affection que nous avons à vostre Seigneurie et à tous ceulx que vous chérissez vous priant affectueusement nous excuser et prendre le tout en bonne part, nous ayant nous et nostre estat tousjours en vostre bonne souvenance et recommandation. Sur ce nous prions l'Eternel tout puissant, illustre M., qu'il doïnct à V. S. toute santé etc. Datum 16me Novembre 1612.

De vre Seigrie.

les très aff.

C. S. v. B.



Jahresbericht des historischen Vereins vom Jahr 1867/68.

Vorgetragen den 21. Juni 1868 in Biel

von

Dr. Gottl. Studer, Professor.
Präsidenten des Vereins.

Hochgeehrte Herren,

Es werden Morgen gerade 16 Jahre sein, daß der historische Verein des Cantons Bern in den Mauern des gastlichen Biels sein fünftes Jahresfest feierte, Vorstand desselben war damals noch sein Stifter selbst, alt Reg.-Rath Fetscherin, und sehen wir das ein Jahr später gedruckte Mitgliederverzeichniß nach, so finden wir aus hiesiger Stadt die Namen eines Dr. Cäsar Blösch, Dr. Lanz, Lehrers Rode, Großrath Scholl und die der damals hier angestellten Geistlichen, der HH. Pfrr. Güder und Haller, Männer von Geist und Talent, zum Theil schon hochverdient um unsere vaterländische Geschichte, und ganz dazu geeignet, durch Wort und Schrift die Interessen unseres Vereins zu fördern, dem Studium der vaterländischen Geschichte in immer weiteren Kreisen Freunde zu gewinnen und so für das deutschredende Seeland eben das zu werden, was die in ähnlichen Bahnen sich bewegende Société d'Emulation für den französischen Jura geworden ist. Daß diese Erwartung nicht in

Erfüllung ging, daran trägt wohl ein gewisser Mangel in der Organisation unseres Vereines die meiste Schuld.

Noch manches Jahr können wir, H. H., bald in diesem, bald in jenem Cantonstheil unsere Hauptversammlungen abhalten und bei dieser Gelegenheit dem Vereine neue Mitglieder, dem vaterländischen Geschichtsstudium frische Arbeitskräfte zu gewinnen suchen — unsere Erscheinung wird für den betreffenden Ort immer nur eine vorübergehende und ohne nachhaltige Wirkungen sein, wenn nicht die dort von uns erworbenen Geschichtsfreunde sich in wohl organisirte Sectionen vereinigen, die sowohl unter sich als mit der Hauptstadt in regen Wechselverkehr treten und bei dem voraussichtlichen Wechsel der Mitglieder den Neueingetretenen und dem jüngeren Nachwuchs eine feste Form und Organisation darbieten, in der sich ihre Thätigkeit entwickeln und die übernommene Aufgabe weiter führen kann. In dieser Beziehung könnte uns die bereits erwähnte Société d'Emulation zum Vorbilde und durch die Erfolge, die sie bereits erzielt hat, zur Aufmunterung und Nacheiferung dienen. Es ist dies ein Gedanke, mit dem ich mich schon lange herumtrage, und den ich hier nur andeute, damit wir ihn später in reifere Erwägung ziehen und wenn er Ihre Billigung finden sollte, zur Ausführung bringen könnten.

Es dürfte nun dem so eben bemerkten Mangel hauptsächlich zuzuschreiben sein, daß Biel, nachdem es jene früher erwähnten Vereinsglieder theils durch Veränderung des Wohnortes, theils durch den Tod verloren hatte, dem Vereine keine weiteren Anknüpfungspunkte mehr darbot, und wenn es sich um die Wahl eines passenden Ortes zu unseren Jahresfesten handelte, seit einer Reihe von Jahren unberücksichtigt geblieben ist.

Um so bereitwilliger und freudiger sind wir nun heute dem Rufe gefolgt, der uns die frohe Aussicht auf Wiederanknüpfung der so lange unterbrochenen Verhältnisse mit dieser Stadt eröffnete. Ging doch dieser Ruf von Männern aus,

die zum Theil schon längere Zeit unserem Vereine angehören, uns durch dieselbe Liebe zu unserm Fachstudium, durch dieselbe vaterländische Gesinnung enge verbunden sind und diese Gesinnung auch durch die That und durch mannigfache den Zwecken unseres Vereins gebrachte Opfer bestens bewährt haben.

So heiße ich Sie denn Alle, sowohl die Mitglieder als unsere werthen Ehrengäste, heute in Biel, das uns einen ebenso freundschaftlichen, als ehrenvollen Empfang bereitet hat, herzlich willkommen und erkläre somit unsere Verhandlungen eröffnet.

Wir beginnen nach bisheriger Uebung mit der Berichterstattung über unser Thun und Lassen im verflossenen Vereinsjahre.

Die Hauptversammlung, die jeweilen in der langen Zwischenzeit zwischen Schluß und Wiederanfang unserer Wintersitzungen die Vereinsglieder auf Einen Tag wieder zusammenführt, brachte uns an unserm vorjährigen Versammlungsorte, in Münchenbuchsee, zwei gediegene Vorträge, den einen von Hrn. Cantonsschullehrer W. Fetscherin „über die Colonien, die im 17. Jahrh. von Bern aus in die Mark Brandenburg zogen", den andern von Hrn. Egbert v. Mülinen-Mutach, der „die Geschichte und Verfassung des Johanniter-Ordens, mit spezieller Rücksicht auf die Comthurei Buchsee" zum Gegenstand hatte. In eine nähere Skizzirung dieser zwei, mit großem Interesse angehörten Arbeiten einzugehen, halte ich nicht für nöthig, da die erstgenannte, mit Zusätzen bereichert, in dem diesjährigen Berner Taschenbuche bereits ihre dankbaren Leser gefunden hat, die andere aber, zum Abdruck in dem nächsten Hefte unseres Vereinsarchives bestimmt, dieselben eben so gewiß finden wird. Der übrige Theil jenes Tages verfloß uns in gemüthlicher Geselligkeit, vermehrt und gehoben durch die Anwesenheit unserer treuen

Freunde und Studiengenossen aus Solothurn, die auch heute wieder unserer Einladung auf die freundschaftlichste Weise entsprochen haben und durch ihre Gegenwart unser Fest verschönern helfen. Der Einzige, der den damaligen Festort in etwas gedrückter Stimmung verließ, war Ihr Präsident, der in der billigen Erwartung hergekommen war, Sie würden mit Rücksicht auf seine dem ehrenvollen Amte, das Sie ihm anvertraut haben, nicht mehr gewachsenen Kräfte und im Interesse eines neuen Aufschwungs, dessen unsere Gesellschaft dringend bedarf, ihn seiner Verpflichtungen entlassen und dieselben auf jüngere Schultern übertragen. Allein meine wohl vorbereiteten Bitten und Gründe konnten gar nicht zu Worte kommen und so mußte ich, mehr beschämt als erfreut über das mir bewiesene, unverdiente Zutrauen das drückende Bewußtsein mit nach Hause nehmen, Sie werden über kurz oder lang zu der Einsicht kommen, in meiner Wiederwahl zu Ihrem Präsidenten einen Mißgriff begangen zu haben.

Eilf Wochen später kam die allgemeine schweizerische hist. Gesellschaft in Aarau zusammen. Bern war an derselben durch eilf Mitglieder vertreten. Zu unserer großen Betrübniß kehrte eines derselben, Hr. Archivar Krüttli, mit dem Keime einer Krankheit von dort zurück, die unsern Freund in rascher Entwicklung seiner Auflösung entgegenführte. Wir beklagen in ihm den Verlust eines unserer treuesten und wackersten Vereinsglieder, der als Mitarbeiter an der Herausgabe der eidgenössischen Abschiede ein bleibendes Denkmal seiner der vaterländischen Geschichte gewidmeten Thätigkeit und seines, ihn zuletzt aufreibenden, Fleißes hinterlassen hat.

Hier sei zugleich noch eines zweiten Verlustes gedacht, den unser Verein und die historische Wissenschaft im Laufe des verflossenen Winters erlitten hat. Prof. Karl Hagen, der wenigstens in früheren Jahren unseren Sitzungen als Mitglied beiwohnte und sich durch verschiedene Publikationen um die Geschichte unseres Vaterlandes verdient gemacht hat, wurde im letzten Februar unerwartet schnell seiner Familie

und seiner academischen Wirksamkeit entrissen, ein Mann von entschieden freisinnigen Ansichten, freundlich und dienstfertig im Privatumgang und anregend als Lehrer der Wissenschaft.

Zu diesen zwei durch Tod in unsere Reihen gerissenen Lücken kamen im Laufe des Winters noch zwei Austrittserklärungen, ein Verlust, der aber durch die Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern an unserer letzten Jahresversammlung und den Beitritt von vier anderen in den Wintermonaten der Zahl nach mehr als ersetzt wurde.

Unsere Wintersitzungen begannen den 22. November und dauerten bis zum 30. April. Mit Ausnahme des Novembers wurden jeden Monat zwei, im Ganzen also eilf Sitzungen abgehalten. Mit Vorträgen betheiligten sich an denselben acht Mitglieder, indem Einige zwei — bis dreimal — auftraten, wenn der Reichthum des Stoffs die Vertheilung desselben auf mehrere Abende erforderte. Es sind meist allbekannte und längst bewährte Namen, und ihrer Aktivität vorzüglich hat der Verein sein Fortbestehen zu verdanken; sie verdienen aber diesen unsern Dank um so mehr, als das Publikum, das sich zu Anhörung ihrer Vorträge einzufinden pflegte, diesen Winter in Vergleich mit früheren auffallend geringe Zahlen aufweist. Nur an zwei Abenden erhob sich die Frequenz der Anwesenden über die Zahl Zwanzig, einmal sank sie sogar bis auf sieben herab und hielt sich durchschnittlich zwischen neun und vierzehn. Die Schuld davon trägt wohl zum Theil die Sündfluth von litterarischen und künstlerischen Ergüssen, die sich in unserer guten Bundesstadt die Abende streitig machen; mitunter aber wohl auch die Wahl eines Stoffes, der nicht geeignet war, auf Jedermann dieselbe Anziehungskraft auszuüben. Indessen gab es auch Fälle, wo weder der eine, noch der andere dieser Entschuldigungsgründe stichhaltig sein dürfte, und ich finde mich daher pflichtgemäß bemüßigt, zu einem fleißigeren Besuch dieser Vorträge aufzufordern, wenn nicht denjenigen, die sich dazu

bereit finden lassen, die Lust entschwinden und der Muth sinken soll.

Die Reihe der Vortragenden eröffnete diesmal unser Bibliothekar, Hr. Fürspr. Haas, der von einem litterarischen Geschenk, das unserer Vereinsbibliothek unlängst von Genf zugesandt worden war, Anlaß nahm, uns auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der uns schon früher einmal wegen seines archäologischen und historischen Interesses beschäftig hatte, damals aber für uns ein nicht hinlänglich aufgeklärtes Problem geblieben war. Bei dem Abbruch des alten Kirchthurms von Langenthal hatten sich nämlich einzelne Backsteine eingemauert gefunden, die mit fabelhaften Thieren, wunderlichen Ornamenten und mit den Wappenschildern mehrerer unserer altadelichen Geschlechter, der Büetikon, Thorberg, Aarwangen, Straßberg, Kienberg u. a. verziert waren. Hr. Staatsapotheker Flückiger rettete diese Ueberreste vom Untergang und brachte sie nach Bern, wo sie jetzt unserer städtischen archäologischen Sammlung einverleibt sind. Ueber ihren Ursprung und ihr Zeitalter hatte man damals wohl Vermuthungen, aber keine Gewißheit. Nun unterzog dieselben Herr Hamman, ein bekannter Lithograph und Archäologe in Genf, Herausgeber eines Portefeuille artistique et archéologique, einer genaueren Untersuchung; er entdeckte noch weitere Bruchstücke desselben Materials und ornamentalen Charakters auch in Zofingen, Kirchberg bei Aarau, Wynau, Straßberg, Frienisberg, besonders aber in St. Urban; unzweifelhaft hatten dieselben ursprünglich alle demselben Bau angehört und waren erst später im Umkreis der genannten Ortschaften da und dorthin verschleppt und verbaut worden. Da nun Hr. Hamman in mittelalterlichen Chronisten Stellen fand, in welchen Augenzeugen bei gelegentlicher Beschreibung des Klosters St. Urban in der Architektur desselben gerade die Verwendung von Backsteinen und ihre reiche Verzierung als etwas Eigenthümliches hervorhoben, so konnte über den Ursprung jener Bautrümmer kaum

ein Zweifel übrig bleiben. Sie stammen von dem alten Kloster St. Urban her, wie es vom 12. bis zum 16. Jahrh. bestanden hat, bevor ein im J. 1513 durch Unvorsichtigkeit eines Küchenjungen ausgebrochener Brand dasselbe in Asche gelegt und einen Neubau nöthig gemacht hatte. Die erwähnten Wappenschilder aber gehören eben solchen Adelsgeschlechtern an, die sich durch Stiftungen und Schenkungen um dies Kloster verdient gemacht haben, und unterstützen so auch ihrerseits die Beweisführung des scharfsinnigen Genferarchäologen. Hr. Haas erhöhte den Werth dieser interessanten Mittheilung durch eingeflochtene allgemeine Bemerkungen über den Charakter des kirchlichen Baustyles, wie er überhaupt in der sogenannten romanischen oder vorgothischen Kunstperiode üblich war und unter anderem auch in der Architektur der Klosterkirche zu Rüeggisberg zu Tage tritt, erinnerte an zwei Thürme des Schlosses Burgdorf, die eine analoge Construction darbieten, und erleichterte das Verständniß seines Vortrages durch Vorweisung von Zeichnungen.

Ueber eine andere in unsere Vereinsbibliothek aufgenommene Schrift, deren Inhalt weniger auf unsere spezielle Landesgeschichte, als auf die vorgeschichtliche Zeit Europas überhaupt Bezug hat, brachte in einer späteren Sitzung Hr. Prof. v. Fellenberg ein kurzes Referat. Ursprünglich in schwedischer Sprache verfaßt, wurde sie auf Anregung unseres sel. Prof. von Morlot in's Deutsche übersetzt, und schon daraus läßt sich abnehmen, daß sie für die Archäologie auch unseres Landes nicht ohne Bedeutung sein werde. Sie hat einen Gymnasiallehrer A. Wiberg zum Verfasser und handelt „von dem Einfluß der klassischen Völker auf den europäischen Norden durch Handelsverkehr." Wenn die Geschichtsbücher der Alten, wo sie von den Barbaren des europäischen Nordens handeln, meist nur von Schlachten, wechselseitigen Siegen und Niederlagen und Eroberungen zu erzählen wissen, erschließen uns dagegen die aufgefundenen Münzen, Waffen, Schmucksachen u. s. w. die Kenntniß der

friedlichen Wege, die der Handel und die mit ihm sich verbreitende Cultur durch jene Barbarenländer sich zu bahnen gewußt hat, einerseits bis zu den brittischen Inseln, andererseits an die Ostsee, nach der cimbrischen Halbinsel und bis nach Scandinavien. Einzelne Fundstücke, die nur durch Handel und Verkehr in soweit entlegene Orte gekommen sein können, verrathen bald phönikischen, bald etruskischen Ursprung, und lehren uns, wohin und wie weit sich in der frühesten Zeit die Handelsverbindungen dieser alten Culturvölker ausgedehnt haben, bis sie von den betriebsamen Griechen und den erobernden Römern abgelöst wurden. Und nicht nur das, sondern die rohen Nachahmungen von Münzen, das Material und die Form der keltischen und germanischen Waffen und sonstiger Geräthe zeigen uns den Einfluß, den jene Völker auf die einheimische Technik ausgeübt haben, bis sich daraus eine eigenthümliche, nationale Cultur entwickelte. Wir fanden uns Hrn. v. Fellenberg zu aufrichtigem Danke verpflichtet, uns auf jene interessante kleine Schrift aufmerksam gemacht zu haben, da ja auch unser Land mit jenen alten Culturvölkern in Wechselbeziehung stand, ihren Einfluß an sich erfahren mußte, und die Spuren davon auch deutlich genug in seinen Gräberfunden nachweisen kann.

Den ersten reingeschichtlichen Vortrag hielt in unserer zweiten Sitzung Hr. Fetscherin-Lichtenhahn, und zwar „über die diplomatischen Beziehungen zwischen Bern und dem großen Kurfürsten von Brandenburg;“ Hr. Fetscherin hatte uns schon an der letztjährigen Hauptversammlung in Münchenbuchsee mit Schilderung der Schicksale einer im J. 1684 nach Brandenburg ausgewanderten Colonie von Bernbauern ebensoviel Unterhaltung, als Belehrung gewährt.

Bei seinem bekannten Streben, einen Gegenstand, den er einmal in Untersuchung gezogen hat, nicht fahren zu lassen, bis er ihn nach allen seinen Beziehungen verfolgt und, soweit die Quellen fließen, erschöpft hat, gab sich Hr. Fetscherin

mit den damals erlangten Resultaten nicht zufrieden, sondern forschte weiter, ob nicht auch bei anderen Anlässen die beiden, ihrer geographischen Lage nach soweit auseinander liegenden und nur durch Gemeinsamkeit des confessionellen Glaubens einander nahe gebrachten Regierungen von Bern und des Kurfürsten von Brandenburg in diplomatischen Verkehr getreten seien? Es fand sich nun allerdings, daß zunächst das Jahr 1672 einen solchen Anlaß darbot. Damals hatte das zum zweiten Male von Ludwig XIV. bedrängte Holland unter den Fürsten Deutschlands einzig den ebenso politisch einsichtigen als energischen Friedr. Wilhelm von Brandenburg bereit gefunden, ihm gegen die Uebergriffe des ländersüchtigen, die Selbstständigkeit aller umliegenden Staaten bedrohenden Franzosen seinen tapfern Arm zu leihen. Der Kurfürst sah sich seinerseits nach anderweitiger Unterstützung um, und glaubte diese am ersten bei seinen evangelischen Glaubensbrüdern in der Schweiz und namentlich bei dem damals so mächtigen und geachteten Bern zu finden, und es erschienen dort in seinem Namen der seit dem J. 1657 in Bern verburgerte Reichsgraf Dohna und der Ritter Du-Plessis-Gouret und baten um die Erlaubniß zu Werbungen. Die Sache wurde von einer Spezialcommission gründlich geprüft, ein doppeltes Gutachten für und wider darüber ausgefertigt und nach beiden Seiten hin ausführlich begründet; allein im Rath siegte die Meinung der französischen Partei und die Rücksicht auf die bei einem Bruch mit dem mächtigen Nachbar bloßgestellten Grenzlande von Genf und der Waadt, und es erfolgte eine ähnliche Ablehnung, wie sie die Gesandten schon vorher von Seite der evangelischen Stände im Interesse der eidgenössischen Neutralitätspolitik erfahren hatten. Daß deßhalb Bern in der Achtung und dem Wohlwollen des Kurfürsten nichts eingebüßt hatte, das beweist das später, im J. 1684, an die Regierung gerichtete Ansuchen, bernische Bauern in die entvölkerte Mark ziehen zu lassen und die gütige Behandlung, die den Colonisten in ihrer neuen Hei-

math zu Theil wurde. Als dann ferner, infolge der Religionsbedrückungen in Frankreich und besonders seit der im J. 1685 erfolgten Aufhebung des Edicts von Nantes, der Canton von ausgewanderten und flüchtigen Protestanten überschwemmt wurde und die Kosten der reichlich und großherzig gewährten Gastfreundschaft die Kräfte des Landes zu übersteigen anfingen, da war es wieder der biedere Kurfürst, welcher der überströmenden Menge einen Abfluß in seine Lande eröffnete und so dem erschöpften Bern freundlich beisprang. Die Aufnahme der industriellen Franzosen brachte übrigens seiner Herrschaft größeren Vortheil, als die Ansiedlung der Bernerbauern, deren weitberühmte Kenntnisse und Erfahrung in der Landwirthschaft auf dem sandigen Boden der Mark ihren angestammten Ruhm unmöglich bewähren konnten. Dies freundliche Verhältniß zwischen Bern und dem Kurfürsten erlitt nur in dem Jahr 1687 eine vorübergehende Störung. Ein angeblich von Berlin nach Bern geschriebener Brief sollte über die Ursache des plötzlichen Todes des Kurprinzen Ludwig Nachrichten enthalten haben, welche der Ehre der Kurfürstin Dorothea, zweiten Gemahlin des Kurfürsten, nachtheilig waren. Ein hierauf bezügliches Schreiben des Kurfürsten hatte hier bei allen Personen, die mit Berlin correspondirten, eine strenge Untersuchung zur Folge, und die Sache erregte nicht geringes Aufsehen. Allein weder der Schreiber, noch der Empfänger des angeblichen Briefes konnten je ausgemittelt werden. Hr. Fetscherin erwarb sich durch diesen mit historischen Daten und allgemeinen Betrachtungen reich ausgestatteten Vortrag den warmen Dank seiner Zuhörer.

Hr. Dr. Jahn hatte uns schon in zwei vorhergehenden Wintern einzelne Kapitel aus der Einleitung zu seiner Geschichte der Burgundionen vorgelesen, die er seit mehreren Jahren zum Drucke vorbereitet. In dem verflossenen Winter kam er nun zu der Geschichte selbst und trug uns diejenigen Abschnitte daraus vor, worin das erste Auftreten dieses Volks

am Rhein, als sie im J. 373 von Kaiser Valentinian zur Bekämpfung der Alemannen gedungen worden waren, erzählt wird, dann ihre Uebersiedlung an's linke Rheinufer durch Kaiser Honorius im J. 413, wo sie in der Gegend des heutigen Rheinbaiern und Rheinhessen jenes in Sage und Lied so vielfach gefeierte Reich gründeten, den Schauplatz der Niebelungen, bis sie in den Jahren 435 und 437 erst durch den römischen Patricius Aetius, dann, wohl auf des Letzteren Anstiften hin, durch die Hunnen zwei furchtbare Niederlagen erlitten, die sie an einem weiteren Vordringen in's innere Gallien verhinderten. Wir sind also mit dem geehrten Hrn. Verfasser noch nicht bis zu dem Zeitpunkte angelangt, wo das Volk jene rheinischen Wohnsitze gegen neue in der Landschaft Sabaudia an den Ufern des Lemanersees vertauschte und infolge dessen in die Geschichte unseres eigenen Landes enger verflochten wurde. Mit gutem Grunde nennt Hr. Jahn auf dem Titel seines projectirten Buches seine Geschichtsdarstellung eine „kritische" Geschichte. Denn die Nachrichten, die uns über die ältesten Zeiten und Schicksale dieses Volksstammes überliefert wurden, sind so selten und zerstreut, dabei so wortkarg und bei verschiedenen Schriftstellern einander widersprechend oder durch Textverderbniß so schwer verständlich, daß die Phantasie der Historiker, die gerne etwas Zusammenhängendes und Vollständiges über dies Volk schreiben wollten, den weitesten Spielraum hatte, Lücken nach Belieben auszufüllen, Widersprüche zu ignoriren und Zusammenhang und Folge da hineinzutragen, wo die spärlichen Quellen nur Lückenhaftes und Zerrissenes bieten. So wurden denn, oft mit einem erstaunlichen Aufwande von Gelehrsamkeit, statt eigentlicher Geschichte bloße Phantasiegemälde aufgestellt, wie z. B. von dem neuesten, gründlichsten Forscher in diesem Gebiet, Hr. Prof. Binding in Basel, unserm Landsmanne de Gingins-la-Sarraz zum Vorwurf gemacht wird. Wer daher der Aufgabe einer ernsten und gewissenhaften Geschichtsforschung genügen will, muß vor allen Dingen

durch genaues Quellenstudium, durch Feststellung ihres oft sehr corrumpirten Textes, und genaues Abwägen des einem jeden seiner Gewährsmänner zukommenden Maßes von Glaubwürdigkeit die irrigen Ansichten, die sich allmälig festgesetzt haben, zu beseitigen suchen, richtigere an ihre Stelle setzen, oder wo dies aus Mangel an Quellen nicht möglich ist, in aller Aufrichtigkeit sein non liquet aussprechen, d. h. mit Einem Wort, er muß Kritik und selbst philologische Kritik üben. Dies hat nun auch Hr. Jahn in reichem Maße gethan, so daß einer seiner Zuhörer bemerkte, man trete unter seiner Führung gleichsam in einen Urwald, wo man sich erst mit der Axt durch das vielverschlungene Gestrüpp freie Bahn brechen müsse.

Eine andere Frage ist aber, ob eine solche mühsame Arbeit, die allerdings der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihres Verfassers alle Ehre macht, sich auch zum mündlichen Vortrag vor einem Publikum eigne, dem unstreitig mit fertigen Resultaten mehr gedient ist, als mit den dazu führenden Untersuchungen, und dem gewiß zu viel zugemuthet wird, wenn es z. B. am Ohr vorüberrauschende lateinische oder griechische Citate gleichsam im Flug treffen und verwerthen soll. Die auffallend geringe Zahl von Mitgliedern, die sich zu Anhörung dieser Vorträge eingefunden hat, gibt auf diese Frage gewissermaßen eine faktische Antwort. Leider fließen auch im 5. und 6. Jahrhundert die Quellen der burgundischen Geschichte so spärlich, und es haben sich darüber so manche Hypothesen gebildet und Irrthümer festgesetzt, daß an eine andere Art der Behandlung nicht zu denken ist. Indessen ist gerade von dem Zeitpunkte an, bei welchem Hr. Jahn mit seinen Vorträgen stehen geblieben ist, das kürzlich erschienene Werk des Hrn. Binding ein, besonders für die wichtigen Rechtsverhältnisse, so sachkundiger Führer, daß Vieles von der schwierigen Arbeit, die er übernommen hat, als bereits erledigt betrachtet werden kann und eine für die Mehrzahl seiner Zuhörer weniger anstrengende, durch kritische

Zwischenfragen nicht immer aufgehaltene Darstellung erwartet werden darf.

Mehr Zugkraft als die wirren burgundischen Verhältnisse übte auf unser Vereinspublicum die Fortsetzung eines anderen Geschichtswerkes, das, so zu sagen unter unsern Augen entstanden, mit den Jahren fröhlich wächst und gedeiht und von diesem gedeihlichen Wachsthum uns auch in dem verflossenen Winter ein allseitig befriedigendes Zeugniß abgelegt hat. Die Abende, an welchen unser verehrter Herr Vize-Präsident, Hr. von Wattenwyl v. Diesbach, die schon im vorletzten Winter begonnene Weiterführung seiner im Druck erschienenen Geschichte der Stadt u. Landschaft Bern vortrug, waren von allen unsern Vereinsabenden die am meisten besuchten. War doch ihr Gegenstand die für Bern so entscheidende und glorreiche Epoche des Laupenstreites, wo die Lebensfähigkeit des jungen, aufstrebenden Gemeinwesens die Feuerprobe bestand; denn wäre es damals seinen zahlreichen Feinden, unter welchen sich selbst das Reichsoberhaupt befand, unterlegen, so wäre ihm wohl die Aussicht auf ein selbstständiges Fortbestehen auf immer abgeschnitten gewesen. Daher ist auch in unserer alten Stadtchronik der Laupenstreit der eigentliche Glanz- und Mittelpunkt „all der sachen und geschichten einer lobrichen und würdigen Statt Bern," die ihr Verfasser im Vorworte zu erzählen sich anheischig macht, und wenn er auf diesen Theil seiner Geschichte gelangt ist, verläßt er für einmal seine trockene, annalistische Erzählungsweise, gibt der Subjectivität seines Gefühles freien Spielraum und theilt damit seiner Darstellung Leben und Wärme der Empfindung mit. Ich lese immer mit erneutem Vergnügen den Abschnitt in Justinger, der in wenigen, charakteristischen Zügen erst die dumpfe Angst und Verzweiflung schildert, die auf der bedrohten Stadt und zunächst auch ihrer weiblichen Bevölkerung ruhte, daneben die männliche Entschlossenheit und der Todesmuth der Bürgerschaft und ihr unbedingtes Vertrauen

in die Erfahrung und Tüchtigkeit ihrer ritterlichen Führer, dann, wie der Sieg errungen ist, die überströmende Freude, das innige Dankgefühl gegen Gott und die treuen Freunde, die ihnen in der Noth beigestanden — das Alles ist so schlicht, so ohne alles Haschen nach Effekt, und doch wieder so warm und gemüthlich erzählt, daß man ob dem Lesen unwillkürlich die ganze Krisis mitempfindet und mit durchlebt. Mit mehr Ruhe und Objectivität hat uns Hr. v. Wattenwyl diese schweren Prüfungstage der Republik in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen vorgeführt. Nach einer in der Natur der Sache selbst liegenden und schon von der Stadtchronik vorgezeichneten Bahn der Untersuchung und Theilung des reichen Stoffes mußte erst von den Ursachen des Krieges, von den gegen Bern verbündeten Parteien und ihrer Gruppirung, von den dem Ausbruche vorangehenden fruchtlosen Unterhandlungen, ferner von den wechselseitigen Rüstungen und Hülfsmitteln gehandelt und die weltlichen und geistlichen Führer geschildert werden, die dem bernischen Gemeinwesen vorstanden; es folgte dann die Beschreibung des Kampfes selbst und seines für Bern glorreichen Ausganges und zuletzt die bei Justinger höchst verwirrt und unchronologisch geschilderten Zeiten und Kriegsbegebenheiten, die nach dem erfochtenen Siege bis zum endlichen Friedensschlusse im J. 1341 folgten. Ueberall zeigte sich hier die an unserm Geschichtschreiber rühmlich bekannte Klarheit in Anordnung der Materien, sein Streben, nicht blos die Facta selbst, sondern auch ihre offenen oder geheimen Beweggründe zu ermitteln und das Einzelne aus der Gesammtlage der damaligen politischen Verhältnisse zu erklären, kurz jene ächt wissenschaftliche Methode, bei der selbst allbekannte Thatsachen in einem neuen, oft überraschenden Lichte erscheinen. Zwei Controversfragen gaben indessen zu weiteren, zum Theil sehr lebhaften Erörterungen Veranlassung. Die erste: „wer der eigentliche Stifter der Coalition gewesen sei, die sich zum Untergange der Stadt verschworen hatte?" Bekanntlich stellen die Chroniken die

Stadt Freiburg an die Spitze der Unternehmung; diese Rivalin Berns habe die Besitznahme der Veste Laupen durch letzteres nicht verschmerzen können und habe nun den auf Berns unaufhaltsames Wachsthum eifersüchtigen Adel aufgestiftet, mit vereinten Kräften dasjenige zu versuchen, was dem Einzelnen bis dahin nicht hatte gelingen wollen, nämlich die aufstrebende, dem Fortbestand und der Erweiterung ihrer Herrschaften Gefahr drohende Republik ein für allemal mit Einem Schlage unschädlich zu machen. — Dagegen vermuthet Hr. v. Wattenwyl, hinter Freiburg sei eigentlich die Herrschaft dieser an sich unselbstständigen Stadt, nämlich das Haus Oestreich gestanden, mit seinen bekannten, auf Erweiterung seiner Hausmacht in den östreichischen Vorlanden gerichteten Plänen, und das thätige Werkzeug im Interesse dieser Politik scheine eben jener Jordan von Burgistein gewesen zu sein, der seine selbstgefällige Kunst im Schmieden von Intriguen später durch den noch besser geschmiedeten Pfeil des Schützen Ryfli mit dem Leben büßte. Gegen diese Meinung machte sich die abweichende Ansicht geltend, der eigentliche Stifter der Coalition sei vielmehr Kaiser Ludwig gewesen, dem die Stadt wegen des auf ihm ruhenden Bannes beharrlich die Anerkennung verweigerte und sich in diesem Widerstande um so lieber durch die aufreizenden Predigten ihres ultramontanen Leutpriesters Baselwind bestärken ließ, als sie damit zugleich einen legalen Grund gewann, ihm die verhaßte Reichssteuer zu verweigern. Indessen dürfte die hervorragende Rolle, welche die Tradition dem österreichischen Freiburg in dieser Beziehung zutheilt, mehr zu Gunsten der ersteren Ansicht sprechen.

Der zweite wichtigere Controverspunkt, dessen Lösung die Versammlung in eine fast fieberhafte Spannung versetzte, betraf die Frage: „wer der Anführer der Berner in dem Laupenstreit gewesen sei und wem somit die Ehre des damals erfochtenen Sieges zukomme?" Wer die Quellen, aus welchen unsere Chroniken geschöpft haben, nicht näher kennt,

dem kann und muß sogar eine solche Frage höchst auffallend vorkommen. Ist denn nicht der gefeierte Namen des tapfern Ritters Rud. v. Erlach jedem Schulkinde bekannt? Hat nicht ihm die dankbare Nachwelt jenes schöne Monument auf unserm Münsterplatze aufgestellt? Wem sollten nicht die ausführlichen Erzählungen unseres Justingers von seinem Abschiede aus Nidau, seinem mit Jubel begrüßten Einritt in Bern, seiner einstimmigen Wahl zum Führer im Streite, von den Bedingungen, unter welchen er sich nach längerem Sträuben zur Uebernahme dieser Stelle verstand, von seinen geflügelten Worten, mit welchen er den Schrecken ob der Flucht des Hintertreffens dämpfte, von seinen das Ehrgefühl der manligen Metzger und Gerber aufstachelnden Reden vor der Schlacht, von seinem im Kampfgewühl die Seinen anfeuernden Muth und Beispiel — wem sollte dies Alles nicht von Kind auf bekannt und geläufig sein? Allein Justinger, dem wir alle diese Details verdanken, fußt in seinem ganzen Berichte über den Laupenstreit auf einer noch älteren, mit den Begebenheiten selbst gleichzeitigen Quelle, die er fast wörtlich ausschreibt und die in einer einzigen, nicht einmal fehlerfreien Abschrift als Anhang einer handschriftlichen Chronik des Martinus Polonus sich in der Manuscriptensammlung unserer Stadtbibliothek erhalten hat. Dieser, allem Anscheine nach von einem Ordensbruder des Diebold Baselwind in lateinischer Sprache verfaßte sogenannte Conflictus Laupensis erwähnt nun des R. v. Erlach in seinem Schlachtberichte mit keiner Silbe, während er doch die damaligen Führer des Gemeinwesens, den Schultheißen, die Venner, die Kriegsbaumeister, die zusammen den Kriegsrath bildeten, alle mit Namen aufführt. Wie genau und wahrheitsgetreu im Uebrigen sein Bericht sei, erhellt aus dessen vollständiger Uebereinstimmung mit den beiläufig 70—80 gleichzeitigen Urkunden, die aus jener Zeit noch vorhanden sind. Es ist daher nicht leichtfertige Zweifelsucht, sondern Pflicht einer ächt wissenschaftlichen Geschichtsforschung, sich über diese höchst

auffallende Omission Rechenschaft zu geben. Bei dem strengen Zeugenverhör, das dieselbe über solche zweifelhafte Fälle anzustellen hat, hört alle Gemüthlichkeit auf und es frägt sich, ob eine ältere, zeitgemäße Urkunde nicht mehr Glauben verdiene, als die wohl um drei Menschenalter jüngere Tradition unserer Stadtchronik? Solche Zweifel und Bedenken hatten schon seit Jahren das historische Gewissen unseres allverehrten Herrn Staatsschreibers beunruhigt, er hatte damit sogar unsern trefflichen Präsidenten der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft angesteckt und es ist darüber sowohl brieflich, als in den Publicationen unseres Vereinsarchives schon manches Wort einer freundschaftlichen Polemik gewechselt worden. Der in dieser Beziehung zwar etwas schwankende, aber doch die Justingersche Ueberlieferung eher begünstigende Vortrag des Hrn. v. Wattenwyl gab nun Hrn. v. Stürler den erwünschten Anlaß, seine lang genährten und mit der Zeit zur festen Ueberzeugung gewordenen Bedenken und Gegengründe einmal in geschlossener Phalanx in's Feld zu führen. In einer das Urtheil bestechenden Beweisführung verstärkte er jenes äußere, mehr negative Hauptargument, daß nämlich der ältere, gleichzeitige Bericht der Narratio von einer Anwesenheit und Betheiligung des v. Erlach an dem Kampfe nichts zu wissen scheine, noch durch eine Anzahl innerer Gründe der Unwahrscheinlichkeit. Oder war es nicht constante Sitte im alten Bern, daß sich der regierende Schultheiß an die Spitze des ausziehenden Heeres stellte, und war der damals regierende Schultheiß und Ritter Johann v. Bubenberg nicht der Mann, um dieser Aufgabe zu genügen? Konnte R. v. Erlach sich wohl seinem Lehnsherrn, dem Grafen v. Nidau, feindlich gegenüberstellen, ohne seiner Pflicht und Ehrenhaftigkeit Abbruch zu thun? Waren seine Besitzungen bei Bern, die er zum Vorwand gebrauchte, um nach Bern zu eilen, nicht einer noch größeren Gefährdung von Seite des noch näher angrenzenden Kyburgers ausgesetzt? Jene sprichwörtliche Rede von der Trennung des

Kernens von der Spren, die ihm Justinger in den Mund legt, findet sich wörtlich schon früher als Aeußerung Kaiser Friederichs Barbarossa; kann überhaupt bewiesen werden, daß v. Erlach damals schon das Burgerrecht in Bern besessen habe? u. s. w.

Hochgeehrte Herren! es ist hier nicht der Ort, diese Controverse Punkt für Punkt wieder aufzunehmen. Ich führe als bloßer Berichterstatter nur an, daß die Art, wie Herr v. Wattenwyl die meisten der erhobenen Zweifel in einer nächstfolgenden Sitzung zu lösen suchte, die Versammlung in hohem Grade zu befriedigen schien, und daß die Frage, wie es denn zu erklären sei, daß dieselbe Narratio proelii Laupensis denn doch in einer späteren Stelle den R. v. Erlach als Hauptanführer der Berner bei dem siegreichen Gefecht gegen die Freiburger am Schönenberg in dem gleich darauf folgenden Jahre, unter großen Lobsprüchen auf seine bewährte Tapferkeit, nenne und anerkenne, keine ganz befriedigende Antwort erhielt. Was mich persönlich betrifft, so war mir die Hauptmannschaft R. v. Erlachs von jeher über jeden Zweifel erhaben, und dazu bewog mich außer andern Gründen schon der ganz äußerliche Umstand, daß ich mir schlechterdings nicht denken kann, wie in einer auf Befehl und unter Controlle einer Regierung, von welcher Enkel sowohl der Bubenberge als der v. Erlache Mitglieder waren, verfaßten offiziellen Stadtchronik ein damaliger alt-Stadtschreiber Justinger es hätte wagen dürfen, Dinge einzuflechten, welche dem Ahnherrn des einen dieser Geschlechter (der Bubenberge) seinen Ruhm schmälerten, um ihn demjenigen eines anderen Geschlechtes (der v. Erlach) unverbürgter und unverdienter Weise beizulegen. Dagegen kann ich mir sehr wohl denken, wie dem Chronikschreiber aus lebendig sich fortpflanzenden Familientraditionen unwidersprochene Thatsachen bekannt werden konnten, welche dem clericalen Verfasser jener Narratio für die Zwecke, die er bei Abfassung seiner Schrift verfolgte, der Aufzeichnung weniger werth erschienen. Wenn einmal

die längst versprochenen Urkunden des Familienarchivs der v. Erlach an's Licht der Oeffentlichkeit treten, werden wir über diesen, wie über andere noch nicht hinlänglich aufgeklärte Punkte der damaligen Geschichte vielleicht näheren Aufschluß und Gewißheit erhalten.

Auf die von dieser Seite zu gewärtigenden Kundgebungen lenkte in einer späteren Sitzung Hr. v. Muralt aus Zürich die Aufmerksamkeit des Vereines. Die Regesten des Erlach'schen Familienarchivs, die derselbe einzusehen Gelegenheit hatte, enthalten nach seiner Versicherung Urkunden, welche über die Persönlichkeit und die Verhältnisse Rudolf's von Erlach und seines Vaters Ulrich mannigfach Licht verbreiten und seine öftere Anwesenheit in Bern, und zwar gerade in dem Juni 1339, in welchem die Schlacht stattfand, bezeugen. Ja, einem im J. 1338 stattgefundenen Scheinkauf seiner Güter zu Jegistorf scheint bereits die Absicht unterzuliegen, sich in dem drohenden Kriege auf die Seite der Berner zu stellen und für diesen Fall jene Güter vor dem Grafen von Kyburg zu sichern. Diese verdankenswerthen Mittheilungen mußten natürlich unser Verlangen nach baldiger Veröffentlichung so wichtiger Actenstücke noch steigern.

Herr v. Muralt hatte diese flüchtigen Notizen nur gelegentlich und im Anschluß an die frühere Discussion über R. von Erlach angebracht. In einer eigenen Abendsitzung dagegen entrollte er uns „ein Bild der Schweiz vor 100 Jahren," eigentlich nur den Abschnitt eines größeren Werks, einer vollständigen neueren Schweizergeschichte, die Hr. v. Muralt in Manuscript ausgearbeitet hat. Die Rundschau, die nun der Hr. Verfasser in unseren Schweizerlanden während der Jahre 1760 – 63 hielt, war keineswegs geeignet, es uns bedauern zu lassen, daß wir nicht schon früher geboren wurden. Es sind, mit der Jetztzeit verglichen, traurige Zustände, die uns da in abwechselnden Bildern und charakteristischen Zügen aus allen Cantonen, demokratischen wie aristokratischen, im Osten wie im Westen, vor Augen geführt

wurden, mochte nun der Verfasser die Ausschweifungen einer zügellosen Volksherrschaft schildern, wie sie namentlich in Schwyz, in den Kämpfen der Harten und der Linden sich darstellten, oder die Uebelstände einer verrotteten Aristokratie, wie sie unter andern besonders in Luzern zu Tage traten, wo die Rathsherrnstellen beinahe als erblich angesehen wurden und die Eifersucht zwischen den regierenden Familien auf's höchste gestiegen war, oder mochte man dem Darsteller nach Zürich und Bern folgen, in welch letzterer Stadt so eben die französische Partei die Erneuerung des französischen Tractats durchgesetzt hatte, oder nach den sog. Unterthanenlanden, unter welchen insbesondere das Livinerthal ein abschreckendes Bild von kleinen Tyrannen darbot; überall, wohin auch unsere Blicke gerichtet wurden, nach dem durch innere Kämpfe aufgeregten Genf, nach Neuenburg, wo aufwieglerische Gelüste Berns Vermittlung nöthig machten, selbst in den entlegenen Thälern des grauen Bundes — überall spiegelte sich derselbe Geist der Engherzigkeit, der Spießbürgerei und materiellen Genußsucht, daß es uns bei einer solchen Zusammenstellung seiner nach oben und nach unten gleich verderblichen Wirkungen ordentlich den Athem einschnürte.

Hr. v. Muralt hat freilich etwas Grau in Grau gemalt, doch ohne der historischen Wahrheit etwas zu vergeben; auch vergaß er nicht, in sein Nachtgemälde einige Lichter anzubringen. Das Entstehen der helvetischen Gesellschaft, der bernischen ökonomischen Gesellschaft, Namen, wie die eines Haller, Lavater, Bodmer, Pestalozzi u. a. bewiesen, daß es auch dieser politisch trüben Zeit doch nicht an edlen Bestrebungen und hochherzigen Männern fehlte, daß in der innerlich faulen, ihrem Untergang entgegeneilenden Zeit schon wieder neues Leben keimte, das nur der günstigen, die Luft reinigenden und den ausgedörrten Boden befruchtenden Gewitterstürme bedurfte, um wieder aufzugrünen und neue Blüthen und Früchte zu tragen. Wir fanden uns am Schlusse dieses

Vortrags durch das bunte Allerlei, das uns in raschem Wechsel vorgeführt war, etwas betäubt und verwirrt, aber allgemein machte sich die Meinung geltend, daß wenn es dem Verfasser gelingt, sein reiches Material mehr zu gruppiren und allgemeinen leitenden Gesichtspunkten unterzuordnen, er sich für seine neuere Schweizergeschichte ein dankbares Publikum gewinnen dürfte.

Um die Reihenfolge unserer Sitzungen nicht unterbrechen zu müssen, nahm bei dem zufälligen Mangel an anderweitigem Stoff an einem der Abende auch Ihr Präsident Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Er benutzte die Gelegenheit, seine schon vor mehreren Wintern begonnenen Vorträge über das klassische Werk unseres Thüring Frickarts von dem Twingherrenstreit zum Abschluß zu bringen. Noch war ich Ihnen nämlich meine Ansicht über den letzten Abschnitt dieses leider unvollendet gebliebenen Werks unseres alten Stadtschreibers schuldig geblieben. Er handelt von den Folgen eines zufälligen Ereignisses, das ursprünglich mit dem zwischen der Stadt und den Twingherren erhobenen Streit in keinem Zusammenhange stand. Ein Oberländer aus dem Haslithal, Peter Dietrich, vor 23 Jahren als Aufrührer des Landes verwiesen, hatte sein Bannungelübde gebrochen, war zurückgekehrt und hielt sich im Dorfe Worb bei Verwandten verborgen. In Worb war nun gerade jener Alt-Schultheiß Nicl. v. Diesbach der Oberherr, in dessen Gerichtsbarkeit der Streit mit den Twingherren durch das Werkzeug des damaligen Venners, den Freiweibel Gfeller, seinen Anfang genommen hatte. Was lag nun bei der damals herrschenden Spannung der Gemüther näher, als die Vermuthung, der im Unmuth über die ihm und seinen Standesgenossen wiederfahrene Behandlung auf seinen Herrschaftssitz zurückgekehrte Hr. Niclaus sei mit jenem gefürchteten Aufrührer in geheimem Einverständniß und es werde in diesem Bezirk der längst angedrohte Aufruhr der Twingherren und ihrer Herrschaftsleute gegen die Stadt organisirt?

Um nun jenen gefährlichen Menschen zur Haft zu bringen, schickte Schultheiß Kistler vermummte Stadtwächter nächtlicher Weile nach Worb, und als nun diese mit Gewalt in das Haus eindrangen, in dem sich P. Dietrich aufhielt, entstand ein Geschrei, es seien Diebe und Mörder eingebrochen und die unerkannten Diener der Gerechtigkeit wurden trotz ihrer Protestationen von den zusammengelaufenen Dorfbewohnern so schrecklich durchgeprügelt, daß sie auf Tragbahren in die Stadt zurückgeschafft werden mußten. Dieser unglückliche Ausgang des allzufein angelegten Planes des Schultheißen rief nun gewaltigen Debatten in beiden Räthen. Kistler drang auf exemplarische Bestrafung der menterischen Worber und rieth zu den extremsten Maßregeln, wogegen sein prinzipieller Gegner, Seckelmeister Fränkli, das Ungesetzliche und Unkluge der getroffenen Maßregeln mit siegreicher Beredsamkeit in's Licht stellte und warnte, daß man nicht durch unbesonnenes Dreinfahren die Gefahr eines allgemeinen Aufstandes, die man damit beseitigen wolle, gerade heraufbeschwöre. Frenkli war auf seinem Standpunkte auf vollkommen festem Rechtsboden und Kistler hatte sich einen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse, die den Grundherren, und nicht dem Staate die Gerichtsbarkeit und das Verhaftungsrecht in ihrem Herrschaftsbezirke zuerkannten, zu Schulden kommen lassen. Allein bei diesem Anlasse, wo es dem Staate, oder was damals dasselbe war, der Stadt nicht zustehen sollte, auf einen gemeingefährlichen Menschen zu fahnden, weil er sich in den Schirm eines der Stadt abgeneigten Feudalherrn begeben hatte, offenbarte sich auf's neue die Unverträglichkeit der im Fortschritte der Zeit zum Bewußtsein gelangten Idee der Landeshoheit mit der hergebrachten Feudalwirthschaft und dem historischen Rechte. Die Nothwendigkeit einer Umgestaltung dieser Verhältnisse wurde denn auch später in dem Vergleich, der diesen Twingherrnstreit beendigte, stillschweigend anerkannt und dem Staate hinfort das Recht eingeräumt, „der ihm zukommenden hohen

Gerichte wegen, alle übelthätig und verlümbdet Lüt in den niederen Gerichten zu greifen und mit ihnen zu handeln nach ihrem verdienen."

Bei dieser Gelegenheit glaubte ich den schon früher ausgesprochenen Wunsch auf's neue empfehlen zu sollen, daß doch dem für die Cultur- und Rechtsgeschichte Berns so hochwichtigen Documente, das uns in der Schrift Thüring Frickarts erhalten ist, im Original aber leider nicht mehr existirt, unter genauer Vergleichung der noch vorhandenen, unter sich nicht übereinstimmenden Abschriften mit möglichst treuer Wiedergabe seiner alten, naiven Sprache eine neue Ausgabe zu Theil werden möchte.

Da aus naheliegenden Gründen der Stoff zu ausführlichen Vorträgen, die stets eine längere Zeit der Vorbereitung und des Sammelns und Ausarbeitens der bezüglichen Materien erheischen, nicht immer bereit und vorhanden ist, so haben wir seit einigen Jahren einzelne Abende zu kleineren Mittheilungen und zum Ideenaustausch über wichtige historische Fragen verwendet. Um diesem Zweck zu genügen, lassen uns die interessanten Excerpte und die reiche Collectaneensammlung, die sich unser Hr. Staatsschreiber während seiner langen archivalischen Laufbahn angelegt hat, sowie die litterarische Rührigkeit des Hrn. Dr. Hidber nicht leicht in Verlegenheit kommen. Unter manchem Interessanten, das uns von Hrn. v. Stürler mitgetheilt wurde, erregte besonders eine Correspondenz der Regierung mit Hrn. von Voltaire die allgemeine Heiterkeit der Versammlung. Voltaire hatte sich in einer höflichen Zuschrift die Ehre ausgebeten, seine neueste Tragödie, la mort de César, Mn. Gnäd. Herren zu dediciren. Diese Zumuthung, ihren Namen einem Stück vorsetzen zu lassen, dessen Inhalt unbekannt, vielleicht auf irgend eine Art compromittirend sein könnte, versetzte leurs Excellences in nicht geringe Verlegenheit. Nach reiflicher Ueberlegung wurde beschlossen, diese Ehre abzulehnen und dem Stadtschreiber Groß überlassen, irgend einen plausiblen Grund für diese

Ablehnung aufzufinden. Der gute Mann wußte keinen besseren zu finden, als daß Voltaire in der Titulatur sich nicht an die üblichen Formen gehalten hätte. In seiner Antwort, in der nun freilich mit den Ehrentiteln nicht gegeizt wurde, gab Voltaire zu verstehen, daß es ihm eigentlich mit seiner Bitte um eine captatio benevolentiæ zu thun gewesen sei; er wünschte nämlich bei der Regierung die Erlaubniß auszuwirken, seine Werke in Lausanne drucken zu lassen; daher wiederholte er sein Ansuchen. Nun neue Berathungen, fruchtlose Erkundigungen bei dem in Preußen angestellten General Lentulus und endlich der wiederholte Auftrag an den unglücklichen Stadtschreiber, das Gesuch in möglichst schonender Weise noch einmal abzulehnen. Das Concept dieses Antwortschreibens ist noch vorhanden und seine überfließende Höflichkeit und geschraubten Wendungen zeigen sattsam, welches saure Stück Arbeit man dem armen Manne zugemuthet hatte.

Von tieferer historischer Bedeutung war eine andere Mittheilung, die wir ebenfalls Hrn. v. Stürler zu verdanken hatten. Es war dies der geschichtliche Theil eines Gutachtens, das derselbe über die Rechtsverhältnisse des vormaligen Herrschaftswaldes von Kramburg verfaßt hatte. Die Herrschaft Kramburg gibt ein äußerst klares Bild der allmäligen Gestaltung der Agrarverhältnisse unseres Landes von der Besitzergreifung desselben durch die germanischen Eroberer bis auf die neuste Zeit. Ursprünglich ein Herrschaftshof, umgeben von sechs Lehnhöfen, ist mit der Zeit die Herrschaft verschwunden und sechs unabhängige Dörfer sind an ihre Stelle getreten. Seit dem Aussterben der uralten Freiherren von Kramburg im J. 1355 war nämlich erst das Johanniterhaus Buchsee Eigenthümerin der Herrschaft und blieb es bis auf die Reformation. Da trat die Stadt Bern an die Stelle der geistlichen Herren, aber unter der milden Herrschaft dieser letzteren hatten die ehemaligen Hofleute und Lehensbesitzer sich auf dem Ihrigen so gut einzurichten ver-

standen, daß für den Staat am Ende gar nichts übrig blieb, und die ursprünglichen Leibeigenen die Herren des Landes geworden waren. Für Juristen war in dieser Arbeit des Hrn. Staatsschreibers von besonderem Interesse die Entwicklung der Nutzungsverhältnisse von Holz und Feld, die bei diesem Anlaß des Näheren beleuchtet wurden.

Als Gegenstände, die noch in derselben Sitzung zur Sprache kamen und in culturhistorischer Beziehung nicht ohne Interesse waren, erwähne ich nur flüchtig 1) das Testament des bern. Reformators Berth, Haller, worin er für seine kinderlose Gattin Fürsorge trifft, die ihn denn auch wirklich um volle 35 Jahre überlebt hat. Ihre Abkunft wurde mit Wahrscheinlichkeit auf den letzten Abt v. Trub, Joh. Ruff, zurückgeführt. 2) Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts einen Auszug aus dem Hausbuche Franz Ludwigs v. Erlach, Schultheißen und Herrn zu Spiez, der die ihm bei Anlaß einer in seinem Stalle ausgebrochenen Viehseuche von der ganzen Nachbarschaft bewiesene Theilnahme bezeugt. Hrn. v. Stürler verdankte übrigens die Versammlung schon in einer der ersten Sitzungen die dreifache, erfreuliche Anzeige 1) von dem Erscheinen des 5. Bandes der Trouillat'schen Urkundensammlung des Bisthums Basel von Herrn Decan Vautrey in Pruntrut, das 15. Jahrhundert umfassend, zugleich, daß die Fortsetzung des Werks mit Staatsunterstützung gesichert sei; 2) von dem begonnenen Druck der Urkundensammlung des alten Kantonstheils, der Fontes Rerum Bernensium; und 3) von einer unter der Presse liegenden revidirten Ausgabe der Uebersicht bernischer Rechtsquellen von Hrn. Prof. Schnell in Basel, bei welchem für bernische Rechtsgeschichte wichtigen Werke sich unsere Regierung durch eine Subscription auf 250 Exemplare betheiligt habe. Die Veröffentlichung der wichtigsten Rechtsquellen selbst sei vom schweizerischen Juristenverein in der von ihm besorgten Zeitschrift in Aussicht gestellt.

Sowie die Reihe unserer Sitzungen mit einer archäologischen Notiz von Seite unseres Vereinsbibliothekars er=

öffnet worden war, so schloß sie mit einer in dasselbe Gebiet einschlagenden Mittheilung des Hrn. Bibliothekars der allgemein schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft. Herr Dr. Hidber brachte uns aus den „Publicationen der k. k. Centralcommission zu Erforschung und Erhaltung der Denkmäler" die Abbildung und Beschreibung eines unlängst aufgefundenen Reliefs in Stein, das einen sehr hübschen, aus einer Lilie hervorwachsenden Frauenkopf darstellt. Derselbe wurde als das Bild einer Geliebten Kaiser Karls V., Barbara Blomberg aus Regensburg, erkannt, die dem berühmten Seehelden *Don Juan d'Austria* das Leben gab, dann an einen Hofbedienten verheirathet in den Niederlanden gestorben ist.

Eine andere interessante Mittheilung des Hrn. Hidber betraf das Archiv der Abtei St. Maurice, dessen noch wenig bekannte Schätze jetzt durch einen gelehrten Franzosen veröffentlicht werden sollen, freilich nicht nach den Originalien selbst, sondern nur aus den Documentenbüchern; und da es überhaupt in Frage stehe, ob der Herausgeber die zu einer solchen Arbeit erforderlichen Spezialkenntnisse besitze, so sei es mindestens zweifelhaft, ob das Endergebniß dieser Publication nach allen Seiten hin zur Befriedigung ausfallen werde.

Damit, H. H., will ich meinen diesjährigen Bericht schließen. Aus der Uebersicht, die ich Ihnen von den Leistungen des verflossenen Jahres zu geben versucht habe, werden Sie, H. H., nicht ohne Befriedigung wahrgenommen haben, daß sich in unserer Mitte die alte Garde noch immer wacker hält und unserem Vereine das Centrum seiner Lebenskraft noch ungeschwächt ist. Möge der heutige Tag mit dazu beitragen, dieselbe zu erfrischen, und durch den Zusatz neuer, jugendlicher Kräfte vor dem Absterben und dem Marasmus des Alters bewahren! Ich erkläre noch einmal die Versammlung eröffnet!

Die Vereinigung

der

Stadt und Landschaft Biel

mit

dem Kanton Bern.

Vortrag,

gehalten an der Hauptversammlung des Bernischen historischen Vereins am 21. Juni 1868, im Rathssaale zu Biel

von

Dr. Albert Jeerleder.

Von den durch den Wiener-Congreß begründeten Ordnung der Dinge in Europa sind jetzt, nach 53 Jahren, wenige Bestimmungen noch in Kraft, Ruinen gleichsam eines kunstvollen Gebäudes, das auf Jahrhunderte berechnet war, dessen Grundlagen aber auf Sand statt auf Felsen beruhten. Sand war das geträumte Gleichgewicht der europäischen Staaten, Sand die aus ihrem Grab erweckte mittelalterliche Legitimität, Sand die den Völkern im großen Erhebungsjahr 1813 gegebenen Versprechungen, und der Dichter hatte Recht, als er ein Jahr später den Fürsten zurief:

„Wenn Eure Schmach die Völker lösten,
Wenn ihre Treue sie erprobt,
So ist's an Euch nicht zu vertrösten,
Zu leisten jetzt was ihr gelobt."

So mußte das Gebäude, durch die mit Macht andringenden neuen Ideen wankend gemacht, eine Stütze nach der andern verlieren, und ob es dem XIX. Jahrhundert gelingen wird, an dessen Stelle einen neuen Bau auf festen Grundlagen und zum Frieden und Glück der Völker aufzuführen, das muß freilich noch sehr dahin gestellt bleiben.

Doch wenn rings um uns die durch jene Verträge aufgerichteten Verhältnisse gebrochen, wenn namentlich die Territorialverhältnisse fast sämmtlicher uns umgebenden Staaten die durchgreifendsten Veränderungen erfahren haben, so ist es gewiß nicht ohne Interesse, zu beachten, wie die damalige Gestaltung des schweizerischen Gebiets im Wesentlichen unverändert noch heute dasteht, und zu dem Bedeutendsten, was der Congreß in dieser Hinsicht geleistet, gehört unstreitig die Annexion oder (um mich dieses von dem neueren Staatsrecht oder Staats-Unrecht erfundenen Ausdruckes nicht zu bedienen), die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel und des übrigen Fürstbisthums Basel mit der Schweiz und dem Kanton Bern.

Und da am heutigen Tage unser historische Verein vielleicht nicht ohne annectirsüchtige Hintergedanken den Boden des neuen Kantonstheils betritt, so drängte die Betrachtung der eben erwähnten Thatsache zu dem Gedanken, daß es Ihnen vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte, wenn die Erinnerung an jene zum Theil weltgeschichtlichen Vorgänge und an ihre Einwirkung auf unsere Vereinigung zu Einem Staate, sowie an die Art und Weise, wie letztere sich gestaltet hat, Ihnen in kurzen Zügen vorgeführt würde.

Es war mir zwar der Gedanke fern, daß ich es sein sollte, dem diese Aufgabe zufallen würde; ich hatte sie bei mir selbst ganz Andern zugedacht, denen ihre Lösung auch ungleich besser gelungen wäre; allein zu Ihrer Aller Nachtheil sah ich mich in die Lage versetzt, die Ehre und die Last über mich zu nehmen.

An Stoff zur Bearbeitung dieser geschichtlichen Vorgänge war allerdings kein Mangel; leider konnte nur eine sehr beschränkte Zeit zu dessen Benutzung verwendet, das Berner-Archiv nur theilweise, das hiesige gar nicht nutzbar gemacht werden, so daß, was die innern Bielerverhältnisse betrifft, das treffliche Werk Ihres hochverdienten Mitbürgers Dr. Blösch zur Grundlage diente. Die stets hülfreiche Hand unseres verehrten Herrn Staatsschreibers bewährte sich auf's Neue, so empfange er denn hiermit den gebührenden Tribut des Dankes.

Biel, dessen Ursprung als Stadt noch nicht aufgeklärt ist, stand ursprünglich unter der Herrschaft des mächtigen Hauses Neuenburg, von dem es gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts an das Hochstift Basel durch Verpfändung überging. Trotz der zu seinem Schaden erfolgten Gründung der Städte Neuenstadt und Nidau in seiner nächsten Nähe entwickelte sich das junge Gemeinwesen kräftig und stand in schönster Blüthe, als Bischof Johann von Vienne's mordbrennerische Schaar die auf ihre Rechte und Freiheiten eifersüchtige Bürgerschaft auf grausame Weise züchtigte. Bereits in den Jahren 1279 hatte Biel sich an das unter savoyischer Schirmherrschaft stehende Bern angeschlossen, in den Jahren 1297 und 1306 den Bund erneuert; ja vielleicht hatten beim Dornbühl Bieler an der Seite der Berner gekämpft. Im J. 1352, ein Jahr vor Berns Eintritt in den Bund der Waldstätte ward zwischen den beiden Städten der erste ewige Bund geschlossen und von da an theilten sie getreulich Freude und Leid mit einander und fanden sich stets mit gleicher Treue ein auf den Ruf der Freunde, sei's zum Schwerter-, sei's zum Becherklange. Am Ende des 16. Jahrhunderts fand eine merkwürdige Verhandlung zwischen der Stadt Bern und dem berühmten Bischof Christoph Blaarer von

Wartensee statt, mittelst welcher schon damals die staatliche Verschmelzung Biels mit dem Stande Bern durchgeführt werden sollte, und infolge deren Bern wirklich einige Jahre lang die Rechte des Bischofs über Biel ausgeübt zu haben scheint. Allein diese sogen. Tauschhandlung ging wieder in die Brüche und Biel trat in sein altes Verhältniß zum Bischof zurück, welches unter mannigfaltigen Reibungen fortdauerte bis zum Jahr 1798. Indessen waren die Rechte des ehemaligen Landesherrn allmälig so sehr abgeschwächt worden, daß ihm, wenigstens nach der Darstellung der Bieler, nur einzig noch die Befugniß verblieben war, unter den fürsichtigen, weisen Rathsherren einen Meier (villicus, maire, ursprünglich der Verwalter des Herrenhofes, so hieß diese Beamtung seit urältester Zeit) zu ernennen, und an Abgaben nichts, als die Hälfte der Criminalbußen zu erheben. — Noch anno 1792 war zwischen Ihro Hochfürstlichen Gnaden, dem Hrn. Bischoffen zu Basel und Lobl. Stadt Biel ein Vertrag, vorzüglich über Militär- und Niederlassungsverhältnisse geschlossen worden, in welchem nicht nur beide Theile als durchaus gleichberechtigt auftreten, sondern der Stadt Biel sogar Ehrenrechte zugestanden werden, die in damaliger Zeit der Anerkennung ihrer Souveränetät beinahe gleich kamen, so das Recht, die Marchsteine ihrer Weichbildgrenzen mit ihrem alleinigen Wappen zu bezeichnen, ihren bisherigen Stadtschreiber als Staatsschreiber zu tituliren u. dgl., obschon freilich die vom Bischof gegenüber den Bielern beibehaltene Anrede: „Liebe und getreue" an das Lehenverhältniß erinnerte.

Von den Ständen schweizerischer Eidgenossenschaft wurde Biel seit den Burgunderkriegen, die es mannhaft mitgekämpft, stets als zugewandter Ort betrachtet und es erschienen seine Abgesandten an allen Tagsatzungen; es stand demnach in ähnlichem Verhältnisse, wie das benachbarte Münsterthal, Genf, Wallis, Neuenburg, Mülhausen, Graubünden, St. Gallen (Stift und Stadt). Gleich letzterer stellte es nach

dem eidg. Defensionale von 1668 zum ersten Auszug ein Contingent von 200 Mann.

Schwierig ist es, das rechtliche Verhältniß Biel's gegenüber den Ortschaften seines Pannergebiets scharf und mit voller Präcision auseinanderzusetzen: man hat hier einen eigentlichen Mikrokosmus aller im Mittelalter vorkommenden und vielfach verschlungenen Rechtsformen vor sich. Am innigsten war das Verhältniß zu den Dörfern Bözingen, Vingelz und Läubringen, welche wohl ursprünglich mit Biel Eine Markgenossenschaft gebildet haben mögen. Sie waren in allen communalen und kirchlichen Angelegenheiten mit der Stadt verbunden und lagen innert der Stadt Zielen.

Der Tessenberg mit den Dörfern Nods, Prêle, Diesse und Lamboin war in Betreff der Gerichtsbarkeit zwischen dem Bischof von Basel und Bern getheilt; allein die Rechte des Bischofs wurden durch den Meier von Biel ausgeübt.

Die ausgedehntesten Rechte hatte Biel sodann im Erguel, d. i. in dem heutigen Amtsbezirk Courtelary nebst den Ortschaften Pieterlen (oder Perle), Meinisberg (oder Montménil) und Reiben ausgeübt; durch einen von Schiedleuten aus den Kantonen gefällten Spruch, den sog. Vertrag zu Baden vom J. 1610, wurden diese Befugnisse im Wesentlichen auf das Panner- und Mannschaftsrecht reduzirt und der Stadt für ihre dortigen Güter und Berge einige Befreiungen zugestanden.

Die innere Verfassung Biels war streng aristokratisch. Ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern, von denen 12 als Alträthe jedes Jahr die andern 12 als Jungräthe wieder wählten, ernannte selbst die Volksvertretung, die ihn controlliren sollte oder den großen Rath; denn die Zünfte, die nach dem Vorbilde Berns eine Zeit lang einigen Einfluß auf die Besetzung des Großen Raths ausgeübt hatten, ließen dieses Recht wieder aus den Händen und begnügten sich mit der Wahl des Venners, welcher den Rath präsidirte, wenn es sich um innere Angelegenheiten handelte, und im Feld das

Panner trug. [Blösch II, S. 23 f.] Daß bei so kleinen Verhältnissen Familien- und Burgergeist sich vielfach geltend machte zum Schaden des gemeinen Wesens, läßt sich denken; doch muß den Bieler Regenten das Zeugniß gegeben werden, daß sie überall da, wo Rechte und Freiheiten der Stadt in Frage standen, mannhaft für dieselben eingetreten und das ihnen anvertraute Pfand nach Kräften bewahrt haben. Die Bürgerschaft war zufrieden mit ihrem bescheidenen Glück und die Verwaltung eine haushälterische und sorgsame.

Die Ideen des Contrat social konnten unter solchen Umständen zu Biel wenig fruchtbaren Boden finden; und als das französischredende und daher denselben zugänglichere Erguel den Vätern der Stadt den Vorschlag machte, sich nach den Grundsätzen der Freiheit, der Gleichheit und der Bruderschaft mit ihnen zu vereinigen, um der drohenden Verschlingung durch Frankreich, das eben für diese Ideen mit den Waffen Propaganda machte, zu entgeben, schien es den Bielern nicht räthlich, hierauf einzutreten (1793).

In der That machte das französische Directorium, gestützt auf den Conventions-Beschluß vom 23. März 1793, wodurch der Bezirk Pruntrut als département du Mont Terrible mit der Republik vereinigt worden war, auch Ansprüche auf Biel und seine Landschaft geltend. Es war dies ohne Zweifel nur der Vorwand, der die Grenzverletzung der Schweiz auf dieser Seite bemänteln sollte; ebenso wie die Garantie der waadtländischen Privilegien den Einbruch von Genf her; und wäre nicht Berns Schatzkammer eben damals für die französischen Kriegskassen ein unentbehrliches Bedürfniß gewesen, so hätten die armen Bieler und St. Immerthaler wohl noch lange unter der „naturwidrigen Regierung der Priester, Adeligen und Privilegirten in dem beschwerlichen und unwürdigen Dasein hinschmachten" müssen, von welchem die großmüthige Nation sie zu befreien kam. Ueber die Motive des Einfalls in die Schweiz kann kaum mehr ein Zweifel sein; Herrn Thiers und Andern gegen-

über darf wohl das unparteiische Zeugniß des Marschalls Marmont angeführt werden, wo er von der Geldbeschaffung zur ägyptischen Expedition spricht: «Le manque d'argent présentait des obstacles; ils furent levés au moyen d'une expédition sur Rome et d'une autre sur Berne. On prétendit avoir à se plaindre des Suisses; des patriotes vaudois avaient reclamé des secours. Deux corps furent formés; l'un entra par Soleure, et l'autre par Lausanne.... On arriva à Berne, où l'on s'empara d'un trésor considérable formé par la prévoyance et l'économie, et l'ordre politique de l'Helvétie fut changé.[1])»

Das Weitere ist bekannt. Am 7. Februar 1798 faßten die Behörden von Biel pro forma den Beschluß, sich mit Frankreich zu vereinigen, und es begann eine Periode heilloser Mißverwaltung, deren Folgen, namentlich die unverantwortliche Verschleuderung der Gemeindegüter, sich wohl noch heute fühlbar machen. Mit seinem ehemaligen Stadtbann, und den Ortschaften Illfingen (Orvin), Piderich (Prêle), und Pieterlen bildete Biel einen Canton der souspréfecture de Delémont im Départ. du Haut-Rhin. Biel theilte zwar den Ruhm der großen Nation, aber seine innere Wohlfahrt gewann dabei in keiner Weise; es mußte mit seinem Blute ihre Kriege zahlen, mit seinem Gelde ihre Länder kaufen helfen. Allerdings wurde der Gedanke der Wiedervereinigung mit der Schweiz nicht alsobald aufgegeben. Für Letztere selbst war wirkliche Unabhängkeit von Frankreich nicht zu erwarten, so lange der Grenzwall gegen Westen, der Jura, oder doch ein Thor desselben, im Besitze des mächtigen Nachbarn sich befand. Es mußte daher das Bestreben der Schweizer sein, das Gebiet von Biel und Erguel, Münsterthal und Neuenstadt wieder zu erhalten. Dies war denn auch einer der Gegenstände der Unterhandlungen, welche im December 1801 zwischen dem ersten Landammann der helvetischen (Aloys

[1]) Mémoires du Duc de Raguse, P. 350.

Reding) und dem ersten Consul der französischen Republik stattfanden. Eine Uebeinkunft kam zwar zu Stande; sie wurde in der Schweiz, und wohl auch in Biel, mit ungetheilter Freude aufgenommen, die daran geknüpften Bedingungen bereitwillig erfüllt, aber als es sich um die weitere Ausführung handelte, wollte man in Paris nichts mehr von der Sache wissen. Bonaparte hatte es nicht unter seiner Würde gehalten, Reding zu täuschen. (E. F. von Fischer, Rückblicke, S. 163.) Bei den Vermittlungsverhandlungen von 1803 scheint von dieser Gebietsabrundung keine Rede mehr gewesen zu sein. Biel blieb französisch die ganze Mediationsperiode hindurch.

Allein die Stunde des großen Imperators schlug, und als die Kunde von dem Siege der Alliirten bei Leipzig und von ihrem unaufhaltsamen Vordringen, von dem Abfall der Rheinbundsfürsten und dem Wiedererwachen des deutschen Volksgeistes in der am Napoleonischen Schlepptau hängenden Schweiz bekannt wurde, da erwachte auch bei den im Herzen stets schweizerisch gebliebenen Bielern die Hoffnung, der fremden Gewaltherrschaft zu entgehen.

Nachdem die Friedensunterhandlungen von Frankfurt a/M. gescheitert waren, vorzüglich durch des Freiherrn von Stein Einfluß auf Kaiser Alexander, dem man die Ueberzeugung beibrachte, daß es keine Ruhe in Europa geben werde, bis ein Bourbon auf dem französischen Throne sitze, und daß es sein geschichtlicher Beruf sei, die Völker von dem Napoleonischen Joch zu befreien, setzten sich die Heere der Verbündeten gegen Ende November 1813 wieder in Bewegung. Fürst Karl von Schwarzenberg sollte mit der gewaltigen Hauptmacht von 228,000 Mann den Rhein überschreiten und, seinen linken Flügel bis Genf und Lyon ausdehnend, in Frankreich einrücken.

Daß bei diesem Anlasse die schweizerische Neutralität mit Füßen getreten wurde, war so wenig eine Schuld der Regierung von Bern oder einzelner Angehöriger, daß viel-

mehr von ihrer Seite Alles gethan wurde, um den Einmarsch der Truppen zu verhindern. Der Versuch, durch einige exaltirte Legitimisten und den leichtsinnigen Grafen Senfft-Pilsach einen Umschwung in Bern und die Einwilligung oder gar Einladung zum Durchmarsch zu erzielen, war ein Kunstgriff des Fürsten Metternich, um dem Willen des Kaisers Alexander zu genügen, welcher verlangt hatte, daß der Durchmarsch nicht gegen den Willen der Schweiz erfolge. Die Wahrheit über all diese Vorgänge ist durch die von Schultheiß Fischer veröffentlichten Akten [1]) so klar an den Tag gelegt, daß jede verläumderische Stimme schweigen muß. Die Abdankung der mediationsmäßigen Regierung von Bern erfolgte erst, nachdem die sämmtlichen bei dem Landammann der Schweiz accreditirten diplomatischen Agenten von Rußland, Oestreich und Preußen erklärt hatten, daß die Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Befreiung der Völker und der Freiheit der schweizerischen Nation insbesondere unverträglich sei, und während die Vorhut der Alliirten in die Stadt einrückte, am 23. December 1813.

Am gleichen Tage waren auch zu Biel östreichische Truppen eingerückt, wo man sie als Freunde und Befreier empfing. Denn auf die bloße Kunde ihres Herannahens hatten sich alle französischen Beamten eilig geflüchtet; und eine provisorische Verwaltungsbehörde hatte sich constituirt. Gerne machte man sich Hoffnung, daß die Zusicherungen, welche Schwarzenberg vor seinem Einrücken in die Schweiz gegeben, auch auf Biel angewendet würden. Unterm 31. December wurde mündlich, und am 12. Januar 1814 auf ein „äußerst klaghaft und dringend bittendes Schreiben“ des Friedensrichters und Regierungspräsidenten Daxelhofer von Biel, das ihm durch Abgeordnete persönlich in seinem Hauptquartier Vesoul übergeben wurde, auch schriftlich diese Hoffnung bestätigt. Kaiser Franz, zu dem man ebenfalls Deputirte sandte, sagte

---

[1]) E. F. v. Fischer, Erinnerungen an N. v. Wattenwyl, S. 239 f.

ihnen ächt wienerisch-gemüthlich: „Ihr seid halt Schweizer und sollt Schweizer bleiben.“ [1])

So hatte denn Biel seine Restauration, und folgte auch hierin dem allgemeinen Zuge der Zeit. Die noch lebenden Mitglieder der im J. 1798 abgetretenen Regierung constituirten sich unterm 4. Jan. 1814 als die rechtmäßige Obrigkeit und machten von diesem Akt dem Vorort Zürich und den Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg in aller Form Mittheilung.

Den Geist der Zeit geben die Ausdrücke der Schreibens kund, zu welchem auch die alte eidgenössische Anrede aus den staubigen Archiven wieder hervorgeholt wurde. [2])

Man klagte darin, wie man durch die unglücklichen politischen Verhängnisse der Jahre 1797 und 1798 aus den ehemaligen bundesgenössischen Verhältnissen gerissen und seither, sechszehn Jahre lang „unter dem immer zugenommenen Drucke einer fremden Regierung geschmachtet habe.“ „Der

---

[1]) Ueber diese Gesandtschaftsreise existirt ein recht anziehender Bericht in dem vom Regierungspräsidenten Daxelhofer eigenhändig geführten Missivenbuch der Stadt Biel, welches folgenden Titel führt: „Neues Missiven-Buch der Stadt Biel eines Gemein-Eidgenössischen Mitstands und zugewandten Ortes. Angefangen am Tage ihrer Wiedergeburt und Erlösung; am 22. Christmonat Anno 1813. Von A. S. Daxelhofer des Kleinen Raths, Presidenten der provisorisch eingesetzten Regierung.“ Dieses Buch gibt einen Begriff von der staunenswerthen Thätigkeit des von dem wärmsten Patriotismus für sein Vaterland erfüllten Verfassers, und es befremdet daher nicht, wenn er später, durch den Undank seiner Mitbürger auf's Tiefste verletzt, sich grollend von aller öffentlichen Thätigkeit zurückzog und auf den Rücken seines Missivenbuches schrieb: „Den sauberen und undankbahren Bielern.“ Das Buch ist mir vom Besitzer, Hrn. Gerichtspräsidenten Blösch in Biel, mitgetheilt worden.

[2]) Sie lautete: „Unsere freundliche willige Dienst, sammt was wir Ehren Liebs und Guts vermögen zuvor.

„Hochgeachtete, Wohledle, Gestrenge, Ehrenveste, Fromme, Fürnemme, Fürsichtige und Weise, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, Gute Freunde, Getreue liebe Eyds- und Bundsgenossen!“

Einmarsch der hohen alliirten Armeen," fährt das Schreiben fort, „in hiesige Stadt, versetzte dieselbe wiederum in ihre alten Rechte, die sie schon so lange Jahre durch den unglücklichen Gang der Dinge vermissen mußte. Als ein altschweizerischer selbstständiger Freistaat hat die Stadt Biel auch ohne Verzug ihre alten Rechte eingenommen, die alten Obrigkeiten eingesetzt, und sich förmlich nach ihrer alten Verfassung reorganisirt, welche Schritte von verschiedenen Orten und auch von dem en chef commandirenden Feldmarschallen Sr. D. dem Fürsten von Schwarzenberg sind gebilliget und gutgeheißen worden." (Leberberg-Acten I.)

Die Tagsatzung theilte dies Schreiben sämmtlichen Ständen mit; Bern antwortete: Man werde die hiesige Ehrengesandtschaft auf die vom Vorort nach hiesigem Verlangen und Alteydgenössischer Form auszuschreibende Tagleistung der 13 Cantone mit angemessener Instruktion versehen... Der 13 Cantone!! — Denn Bern erkannte die von den Alliirten als aufgehoben erklärte Mediations-Verfassung nicht mehr als zu Recht bestehend an und betrachtete die von Landammann Reinhard nach Zürich einberufene „eidgenössische Versammlung" als ungesetzlich.

Die Unabhängigkeitserklärung Biel's hält vor einer strengen staatsrechtlichen Prüfung nicht Stich. Es hatte sich seiner Zeit durch einen formell freiwilligen Beschluß an Frankreich angeschlossen, hatte 16 Jahre lang einen Theil des französischen Reiches ausgemacht, war nunmehr durch fremde Waffen besetzt worden, und die Zusage des Feldmarschalls Schwarzenberg konnte an und für sich keine staatsrechtlichen Folgen begründen, da er nicht befugt war, über eroberte Länder zu verfügen. Dies Verfügungsrecht stand vielmehr damals einzig den alliirten Mächten und in erster Linie dem russischen Kaiser zu, welchem die Monarchen von Oestreich und Preußen die Leitung der schweizerischen Angelegenheiten anheimgestellt hatten.

Dies war auch die Ansicht der hohen Mächte und ihrer Minister selbst; und es entstand bei ihnen der Gedanke, das Bisthum als Entschädigungsmittel für Bern zu benutzen; dieser Gedanke wurde zum ersten Mal in bestimmter Form ausgesprochen in einer Collectiv-Note der Gesandten von Rußland, Oestreich und Preußen, als es sich darum handelte, Bern zur Anerkennung und Beschickung der 19örtigen Tagsatzung zu bewegen.

LL. MM., heißt es in derselben, ne reconnaitront l'existence politique de la Suisse qu'autant qu'elle aura pour base sa division territoriale actuelle, et l'intégrité des XIX Etats de la Confédération. Elles espèrent qu'un pacte fédéral naîtra du concert patriotique des Cantons que le salut commun doit rallier.

Nul d'entre eux n'a d'aussi grands sacrifices que Berne à porter au bien public, mais sa sagesse lui fera envisager l'inévitable nécessité qui les impose et saura les tourner à sa gloire en assurant à ce prix l'union et la force de la patrie.

Cependant les hautes Puissances sont loin d'être indifférentes aux pertes qu'elle a essuyées. La sûreté de la Suisse a essentiellement reposé autrefois sur la force du Canton de Berne. L'intention de LL. MM. est de lui procurer sur les pays que leurs armes ont soumis et de lui garantir de la manière la plus rassurante des acquisitions considérables, telles que *Bienne* et son territoire, l'Erguel, le Munsterthal et le Porrentrui. Elles favoriseront Berne dans la fixation de ses limites autant que le permet la destination de quelques districts au Nord de l'Evêché de Bâle. *Le temps donnera une nouvelle valeur à ces agrandissements.* (1814. März. 26.)

Gründliche Untersuchungen gingen der Behandlung der wichtigen Frage voran, ob auf dieses Anerbieten einzutreten sei. Am 30. März 1814 beschloß der Große Rath die Tagsatzung zu beschicken, aber auf das Entschädigungsanerbieten dermalen nicht einzutreten. Unter den in den Acten

niedergelegten Gründen hat zu diesem Entscheide ohne Zweifel und namentlich gegenüber Biel am meisten mitgewirkt ein strenger Rechtssinn, dem es widerstrebte, sich ein Jahrhunderte lang befreundetes und verbündetes Gemeinwesen als Entschädigung einverleiben, und zum Opfer bringen zu lassen.

Der Große Rath sagte darüber in seinem Gutachten: nach dem Grundsatze alt schweizerischer Redlichkeit, welcher ehemals mit kraftvoller Behauptung eigener Existenz verbunden, diejenige Politik ausmachte, unter welcher der Freistaat Bern zu einem Grad von Macht und Wohlstand gelangte, der Gegenstand allgemeiner Bewunderung oder Mißgunst wurde, nach diesem Grundsatze habe die Erwerbung oder Vergrößerung auf fremde Unkosten allenfalls nur infolge direkter offener Feindschaft stattgehabt, und fremdes Eigenthum sei niemals angesprochen worden.

Außerdem hatte man noch Hoffnungen auf die Wiedervereinigung des Aargaus, Hoffnungen, die man freilich durch die unglückliche Proklamation vom 24. December 1813 selbst um Vieles vermindert hatte. Endlich schien die Garantie der Alliirten für das von Frankreich erst neulich abgerissene Gebiet nicht ganz beruhigend; denn ihre Truppen waren noch nicht in Paris, und Napoleon trug noch die Kaiserkrone und den Nimbus des, vielleicht nur zeitweise unglücklichen, von einer Uebermacht gedrängten, größten Feldherrn der Zeit.

In den Köpfen der Diplomaten blieb aber diese Idee stehen, und sie konnten wirklich kein besseres Mittel finden, um zwei im gänzlichen logischen und historischen Widerspruche stehende Principien mit einander zu vereinigen und aus einem sonst unlösbaren Dilemma herauszukommen; — nämlich auf einer Seite stand das Princip der Legitimität, das man zu Gunsten der Bourbons in Frankreich, Spanien und Neapel aufrecht halten wollte; jener Legitimität, derzufolge die Rechtszustände aus der Zeit vor der Revolution ohne Weiteres wieder aufleben sollten, ja deren Fortdauer fingirt wurde;

nach diesem Grundsatze mußte das im Jahr 1415 eroberte Aargau, mußte das Pays de Vaud an Bern zurückkehren, so gut wie andere Gebiete ihren depossedirten Fürsten zurückgegeben wurden.

Diesem Princip standen die neuen Kantone durch ihre Existenz selbst, wie durch ihre Haltung, als aus der Revolution hervorgegangen und ihr huldigend, feindlich entgegen. Ihre Ansprüche auf Beibehaltung der Selbstständigkeit schienen um so mehr Beachtung zu fordern, als nach formellem Rechte die Vermittlungsakte zwar aufgehoben, aber nicht absolut nichtig erklärt worden war. Auch das Princip des Besitzstandes und der Nationalität mußte also geschont werden. Hiezu trug auch der bestimmte Wille Kaiser Alexanders das Seinige bei, welcher die Integrität der 19 Kantone als die einzige Grundlage der Schweiz, die er anerkennen werde, erklärt hatte. Was blieb also übrig, wollte man einen Schein wenigstens von Ausgleichung herstellen, als Bern eine „Compensation" zu geben, und wo konnte man sie besser finden, als in dem herrenlos gewordenen Bisthume, von dem ein Theil durch alte Bündnisse mit einzelnen Schweizerständen Jahrhunderte lang verbunden gewesen und zur Schweiz gerechnet worden war. Denn dem Bischofe konnte man das Land nicht zurückgeben, weil die geistlichen Fürsten durch den Frieden von Luneville abgeschafft waren, und Frankreich wollte man es nicht wieder überlassen. Diesen Absichten kam ein Theil der Bevölkerung auch wirklich schon entgegen. Unterm 7. Januar hatten bereits die restaurirten Burgermeister, Räth und Gemeinde zu Neuenstadt in Bern durch Pfarrer Imer von Boudelin und J. G. Tschiffeli, Präsidenten der Regierungscommission, eine Bittschrift überreichen lassen, durch die sie um den hohen Schutz Berns für ihre alten Freiheiten ehrerbietigst nachsuchten.

Aber noch mehr: wenige Tage später fand sich in der Person des Pfarrers Himly, ein Repräsentant der protestantischen Münsterthaler, beim Schultheißen v. Wattenwyl ein,

um die Erlaubniß zum völligen Anschlusse an diesen Stand in dringenden Worten zu erflehen. Diese Bitte wurde in der Folgezeit mehrmals wiederholt und in vielen Versammlungen öffentlich ausgesprochen.

Im April 1814 kam ein ähnliches Gesuch von Courtelary; einen ähnlichen Schritt thaten die Gemeinden der sogenannten Courtine de Bellelay (Genevez und Les Joux) einige Monate später.

Trotz dieser Kundgebungen verhielt sich Bern vollkommen neutral und überließ es der Tagsatzung in Zürich, wo doch ein für Bern ungünstiger Geist die Oberhand hatte, das Geeignete zu verfügen. Damit steht nicht im Widerspruch, daß einzelne Eifrige den Anschluß des Jura's an Bern durch persönliche Thätigkeit zu befördern suchten, wovon die sog. Leberberg-Akten des Staatsarchivs Zeugniß geben.

Im Laufe des Frühjahrs hatte die militärische Besetzung des ehemals schweizerischen Bisthums durch östreichische, später bairische Truppentheile aufgehört, und die Verwaltung desselben war dem Freiherrn von Andlaw, bisherigen Gouverneur der durch den ersten Pariserfrieden an die Krone Frankreich zurückgegebenen Franche-Comté, übertragen worden. Auf das Ansuchen der fremden Gesandten hatte die Tagsatzung unterm 3. Mai diese Gebietstheile durch ein eidgenössisches Bataillon besetzen lassen, „um," wie es hieß, „mit der Herstellung der gewünschten Verhältnisse den Anfang zu machen."

Viel glaubte gegen diese Besetzung protestiren zu sollen. Der Commandant der Occupationstruppen, der waadtländische Oberst Dompierre, begann sofort gegen alle bernerischen Gesinnungen zu intriguiren, und verfolgte alle diejenigen, welche sich als Freunde der Vereinigung mit Bern zeigten [1]).

[1]) Hatten ja seine Soldaten selbst in der Schloßpinte zu Nidau zum großen Aerger des Hrn. Oberamtmanns waadtländische Revolutionslieder gesungen, vielleicht das eben damals zu Payerne gedruckte, wo es hieß:

Er war es, der die in Biel entstandenen Hoffnungen, als Hauptstadt eines mit Neuenstadt, Erguel und Münsterthal zu bildenden eigenen Cantons zu einer höhern Bedeutung zu gelangen, wenn nicht hervorrief, doch unterstützte und nährte. Diese Pläne einer Partei in Biel fanden aber nicht nur bei den bernerisch Gesinnten, sondern auch bei den particularistischen Bestrebungen der übrigen Bezirke und namentlich in Delsberg und Neuenstadt den entschiedensten Widerstand; statt Eines neuen Kantons, hätten deren drei oder vier entstehen müssen, wenn alle Souveränetätsbegehren hätten befriedigt werden sollen.

Während diese Bieler Cantonsprojekte die Stimmung im übrigen Jura stets Bern günstiger machten, stiegen die Sympathien noch mehr, als Anfangs August ein Berner Bataillon auf das Begehren der eidg. Militär-Commission in die Cantonnemente des Waadtländischen einrückte und durch sein Betragen allenthalben die Zuneigung der Bevölkerung sich erwarb. Nicht wenig trug hiezu ferner das steife und hochfahrende Benehmen des General-Gouverneurs von Andlaw bei, der seine Mission hauptsächlich vom finanziellen Gesichtspunkt aufzufassen schien, die verhaßten französischen Abgaben einforderte und mit der Tagsatzung, wie mit seinen Administrirten fortwährend im Streite lag, so daß er in den Ruf einer bête noire kam, wie ein vertrauliches Schreiben an den Schultheißen von Wattenwyl sich ausdrückt.

Mit Biel insbesondere, das seine Vollmacht gar nicht anzuerkennen vorgab, hatte er fortwährend Händel; von

---

Prenons ces foudres de la guerre
Défenseurs de la liberté,
Faisons éclater le tonnerre
Aux yeux de l'ours épouvanté.
Qu'il tremble au fond de sa caverne,
Bientôt nos bras l'iront chercher,
Frémis audacieuse Berne
Vers tes murs nous irons marcher!!

Zürich aus wurde die dortige Regierung in ihrem Widerstande anfänglich unterstützt, wie die Briefe des Hrn. Heilmann beweisen. Auch die Berner Tagsatzungsgesandten, der Truppencommandant von Erlach von Vallamand und seine Offiziere ergriffen im Einverständniß mit Schultheiß v. Wattenwyl kräftig Partei für Biel gegen Andlaw und den ihn stützenden östreichischen Gesandten! Der Beistand der Occupationstruppen zu Executionen wurde fortwährend verweigert, so daß Hr. von Schraut unterm 21. August eine scharfe Drohnote an die Tagsatzung erließ. Ein beschwichtigendes Schreiben der letztern an Biel, mit dem dringengen Rathe, sich mit dem General Gouverneur auf einen angenehmen Fuß zu setzen, wurde in einem ziemlich scharfen Tone beantwortet. Hatten doch alle Rathsmitglieder in Biel sich förmlich verpflichtet, keine Stelle von einer fremden Behörde anzunehmen, und den dieser Verpflichtung sich weigernden, klugen und wohlverdienten Regierungspräsidenten Dachelhofer seiner Stelle entsetzt, worauf er vom General Gouverneur zum Landvogt der Herrschaft Illfingen und Verwalter der Dorfschaften Bözingen, Länbringen und Vingelz ernannt wurde. Lange Verhandlungen hatte der kurz darauf von den Vorstehern dieser Gemeinden in die Hände der Regierung von Biel geleistete Eid zur Folge. Auch hier hatte übrigens Bern Gelegenheit, die Doppelzüngigkeit gewisser Persönlichkeiten in Zürich zu erfahren, wenn der übrigens keine beneidenswerthe Rolle spielende eidg. Civilcommissär, Oberst von Hauser, einem Berner-Offizier, der soeben in Zürich die Versicherung erhalten hatte, daß die schweiz. Truppen zu keinen Executionsmaßregeln gebraucht werden sollten — ein Schreiben der Militärcommission vorweisen konnte, wonach er ermächtigt war, eine allfällig widerstrebende Berner-Compagnie durch eine Thurgauische zu ersetzen, die sich wohl williger finden würde. Leberb. Acten Bd. I, fol. 168.

So ging unter den unerquicklichsten Zänkereien und Intriguen der Sommer des Jahres 1814 hin, während dessen

in Zürich die lange Tagsatzung über einen neuen Bundesvertrag der 19 Kantone mühsam und unter beständiger vormundschaftlicher Einwirkung der fremden Gesandten deliberirte, und Alles bereitete sich auf den europäischen Congreß vor, der am 1. August in Wien eröffnet werden sollte, in Wirklichkeit aber erst 3 Monate später eröffnet wurde. Nach Wien strömten von allen Himmelsgegenden Europa's Fürsten, Staatsmänner und Diplomaten, strömte Alles, was durch den Sturmwind der Revolution und der fränkischen Eroberungszüge geschädigt war, um die Wiederherstellung seiner Rechte zu erlangen. — Aber der Hauptzweck der Großen am Congresse war die Theilung der Napoleonischen Beute, und über dieser Theilung, bei der jeder den Löwenantheil haben wollte, fielen die Völkerbefreier beinahe selbst über einander her; man weiß aus neuern Veröffentlichungen, daß im December 1814 die Verhältnisse äußerst gespannt waren und ein Bruch zwischen Rußland und Preußen auf der einen, Oestreich, Frankreich und England auf der andern Seite unvermeidlich schien, — ein glänzender Erfolg, den Talleyrand herbeigeführt zu haben sich rühmen konnte, dessen Bestreben das Spiel zu verwirren, kundige Augen schon vor Anfang des Congresses durchschaut hatten. [1])

Auf diesem großen Theater sollten auch die Angelegenheiten der Schweiz bereinigt werden, die in der That sich in einem traurigen Zustande von Verwirrung befanden.

Unter den der eidg. Deputation mitgegebenen Aufträgen befand sich auch die Rückforderung der früher der Schweiz entrissenen Gebietstheile, nämlich: der Stadt Biel, ihres Gebiets nebst den Panner-Ortschaften, des Erguels oder St. Immerthals, der Neuenstadt, des Münsterthals ob und nid dem gehauenen Felsen, der Abtei und Courtine Bellelay. Ueberdies glaubte man, die Vereinigung der ganzen ehemals

---

[1]) Le ministre de France cherche à brouiller les cartes, sagte Stratford Canning zum bern. Deputirten. (Briefe Zeerleder's.)

unter der Benennung Bisthum Basel bekannten Landschaft dürfte im allseitigen Interesse liegen und das jenseits der Jura Linie gelegene Elsgau (Pays d'Ajoie) könnte Frankreich gegenüber, als Austauschmittel benützt werden. „Die Beschaffenheit des Bandes," hieß es weiter, „welches diese Länder „mit der Schweiz vereinigen würde und ihre künftige politische „Existenz hangen von besondern Umständen ab, worüber die „hohen alliirten Mächte allein zu entscheiden haben.

„Die Herren Abgesandten werden sich daher „auf den Wunsch beschränken, daß der Stadt Biel, „diesem ehemaligen freien, mitverbündeten Stande der Eidgenossenschaft, ein solches glückliches Schicksal zu Theil „werde, um ihre ausgestandenen Leiden darüber vergessen „und den Augenblick ihrer Wiedervereinigung mit dem schweizerischen Bund in frohem Andenken feiern zu können."

Zur Unterstützung letztern Wunsches glaubte der Bieler Regierungsrath ebenfalls einen Vertreter an den Congreß senden zu sollen, welcher dahin instruirt wurde, alles anzuwenden, damit Biel wieder als ein freies und selbstständiges Glied mit der Eidgenossenschaft vereinigt werde. Hr. F. Heilmann eilte Anfangs Oktober in dieser Eigenschaft nach Wien, und fand es nicht für angemessen, in Zürich der eidgen. Behörde den Zweck seiner Sendung mitzutheilen, was ihm dort übel vermerkt wurde.

Trotzdem, daß noch ganz kürzlich wieder, wie schon bei mehreren Anläßen, aus dem Munde hochgestellter Personen Bern gegenüber deutlich genug Zusicherungen für Zutheilung des ganzen Bisthums gemacht worden, wurden dem Deputirten Berns, Rathsherrn Zeerleder, keine dahinzielenden Aufträge und noch weniger Vollmachten von den ihn absendenden Behörden ertheilt.

Es ist kein Zweifel, daß an maßgebender Stelle die Vereinigung des Bisthums mit Bern damals schon eine beschlossene Sache war; obgleich Laharpe mit allen Mitteln, die ihm seine Leidenschaft eingab, dagegen agitirte: in einer seiner Denkschriften an den russischen Bevollmächtigten stellte

er u. A. die Befürchtung auf, Bern würde, wenn es die französischen Grenzbezirke erhielte, nach einem Tractat von 1777 (!) französische Truppen zum Schutze seiner Zunftregierung (!) herbeirufen. Das Bisthum wollte er zu einem Kantone gestalten, — Biel mit seinen 4000—5000 Seelen könnte beiseits gelassen werden. — Der Bernische Deputirte betrieb als Hauptgegenstand seiner Sendung die Ansprache auf den ehemaligen Bernischen Theil des Aargau; aber seine Aufgabe war äußerst schwierig und undankbar; denn weder die Ansichten der maßgebenden Persönlichkeiten am Congreß, noch seine eigenen waren mit der Stimmung und Richtung im Einklang, welche damals zu Bern mehr und mehr die Oberhand erhielten, und die selbst der würdige Schultheiß von Wattenwyl nicht immer im Zaum zu halten vermochte. Ein gewisser Liberalismus herrschte damals noch in den hohen Kreisen zu Wien; Stein, Humboldt, Wessenberg, Capodistria waren die mit den schweizerischen Angelegenheiten betrauten Namen — was Wunder, daß dem Bernischen Deputirten auf Schritt und Tritt die Abneigung gegen das restaurationsmäßige, streng exclusive Regiment in Bern entgegen trat.

Er deutete in vertraulichen Briefen oft genug darauf hin: zur Geltendmachung von Ansprachen gehöre Liebe und Anhänglichkeit des Volkes; diese Grundpfeiler müsse man zu erwerben suchen; und das geschehe nicht auf dem eingeschlagenen Wege. «Ne méconnaissez pas l'esprit du temps, ce n'est que par son moyen que vous pourrez acquérir du territoire, ce n'est pas par le système intérieur des abbayes et des chapeaux», hatte ihm der Herzog von Dalberg gesagt — und: c'est parce qu'en Suisse Berne a été en avant du siècle et non parce qu'elle resterait en arrière qu'elle a acquis la prééminence, war die eigene Ansicht des sein Vaterland treu liebenden und mit unbefangenem Blick begabten Mannes, aber diese Winke fanden in Bern keinen Anklang.

Die schweizerischen Angelegenheiten wurden durch ein eigenes Comite vorberathen, welches der berühmte Freiherr vom Stein (damals in kais. russischem Staatsdienst) präsidirte. Derselbe faßte ein geschicktes „Gutachten über die Schweizersache", welches gleichsam das Programm für die Berathungen des Ausschusses bildete. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

I. In Betreff der Gültigkeit der Vermittlungsakte: Sie ist nicht ursprünglich und wesentlich nichtig; ihre Abschaffung kann nicht rückwirkend sein; die verbündeten Mächte erkennen den durch dieselbe begründeten Rechtszustand (namentlich die Existenz der sog. neuen Cantone) an. Will man sonach Bern entschädigen, um die Gährungsstoffe zu entfernen, welche durch die einseitige Befriedigung der Einen Partei entstehen könnten, so darf man dies nicht auf Kosten der neuen Kantone thun.

II. Als Form für die Intervention der verbündeten Mächte wird diejenige eines Vertrages vorgeschlagen, die denn auch wirklich angenommen wurde.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens stand der Beschlußantrag des Ausschusses; zwei in demselben enthaltene Punkte erregten aber in der Conferenz der 8 Congreßmächte, die denselben zu prüfen hatte, Anstoß, nämlich 1) die Einverleibung von Cleven, Worms und Veltlin, und 2) diejenige des Pays de Gex, welches Frankreich als Tauschgegenstand für das ihm zu übergebende Elsgau (Pays d'Ajoie, Pruntrut) abtreten sollte. In diesen beiden Punkten drang Oestreichs und Frankreichs Widerstand durch, und Letzterm ist es, nebst den Anstrengungen des Berner Deputirten, zuzuschreiben, daß ganz Pruntrut für Bern bestimmt wurde; Kaiser Alexander gab hiezu seine Einwilligung erst nachdem gewisse freisinnige Reformen der Berner Verfassung ihm zugesichert worden waren, die zu peinlichen und bisher wenig bekannten Verhandlungen Anlaß gegeben hatten. (Pertz, Leben Stein's, Bd. IV, S. 352 ff.)

Wenig bekannt dürfte auch die glaubwürdige Notiz sein, daß Hr. Heilmann, über dessen Wirksamkeit die Congreßakten keinen Aufschluß ertheilen, dem k. preußischen Gesandten W. von Humboldt auf bezügliche Anfrage geantwortet habe; wenn Biel nicht selbstständig bleiben könne, so würde es lieber zu Neuchâtel kommen als zu Bern. Der Hauptzweck seiner Sendung gelang ihm so wenig, als dem Berner Deputirten; indessen wurde der besondern Stellung Biels gebührende Rechnung getragen.

Am 20. März 1815 nämlich wurde den eidg. Gesandten die Congreßerklärung übergeben, die in Form eines Vergleichs, der erst noch von der Tagsatzung in gehöriger Form anzunehmen sei, abgefaßt war und in ihrem dritten Artikel die Bestimmung enthielt:

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir que l'évêché de Bâle lui fut réuni et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit évêché et le territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne. Ein besonderer Vorbehalt zu Gunsten Biels lautete: Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages ayant formé sa jurisdiction les privilèges municipaux compatibles avec la constitution et les réglements généraux du Canton de Berne.

War die Stimmung zu Biel beim Empfange dieser Nachricht eine getheilte, so war sie es nicht minder zu Bern, und als es sich darum handelte, ob man die Beistimmung zur Transaction ertheilen wolle, war die Mehrheit der vorberathenden Behörde dagegen. Im Großen Rathe überwog ohne Zweifel der Eindruck der großen Ereignisse, die in Frankreich seit dem Tage, wo Napoleon bei Cannes gelandet, mit Blitzesschnelle auf einander folgten, das übrige Europa mit Besorgnissen vor einer neuen Aera des Cäsarismus erfüllten und die Wiederkehr eines geordneten Zustandes in der Schweiz dringend wünschbar machten, als derselbe

am 17. April mit 135 gegen 37 Stimmen die Annahme der Wiener Beschlüsse erklärte. Mit der bald darauf erfolgten Beistimmungserklärung der Tagsatzung war nun Biels Vereinigung mit dem Kanton Bern rechtlich vollzogen.

Allein der faktischen Vollziehung stellten sich noch allerlei Hindernisse in den Weg. Wir wollen dieselben nicht näher erörtern; doch müssen wir kurz berühren, daß in einem Theil des Bisthums während der Cent Jours Gelüste nach Vereinigung mit dem vielgeschmähten Frankreich sich kundgaben, während hingegen nach Waterloo die Befürchtung laut wurde, es möchte trotz der Congreßerklärung noch über das Bisthum anders verfügt werden, etwa zu Gunsten Badens oder eines östreichischen Prinzen, zur Vergrößerung eines auf Unkosten Frankreichs zu bildenden Staates.

In Biel war ein Theil der Burgerschaft mit der Regierung, und diese hinwieder mit Hrn. v. Andlaw, mit der Tagsatzung und mit Jedermann in offener Fehde. Zahlreiche Pamphlete, namentlich von dem gewesenen Maire Wildermett, und dem gewesenen Regierungspräsidenten Dachselhofer u. a. m., geben Zeugniß von dem innern Zerwürfniß.

Durch Beschluß der diplomatischen Commission in Zürich vom 10. Mai sollte einstweilen der neue eidg. Civilcommissär, Oberamtmann May zu Nidau, in Betreff Biels die Rechte des ehemaligen Bischofs verwalten, was ihn in nicht geringe Verlegenheit versetzte. Er sollte nämlich einen Meier wählen, den er nur aus den bestehenden Behörden nehmen durfte, während er persönlich mit der Gegenpartei sympathisirte, und die Regierung als ungesetzlich betrachtete. Jener Theil der Bürgerschaft bestürmte ihn, die Regierung von Bern und die Tagsatzung mit Petitionen, dem provisorischen Zustand ein Ende zu machen. Gleiche Begehren kamen aus dem Münsterthal und von Delsberg; ja man rieth sogar zur einseitigen Besitznahme, um Ordnung an die Stelle der zunehmenden Anarchie zu setzen. Die Regierung ging auf derartige voreilige Schritte nicht ein, suchte sich aber

eifrig mit den Umständen und Bedürfnissen des neuen Territoriums vertraut zu machen. In der vorläufigen Uebernahme des neuen Gebiets durch die Eidgenossenschaft sah man später eine Garantie des Besitzes; im Momente der Forderung aber wurde man dadurch empfindlich verletzt.

Die Vereinigungsurkunde wurde zu Biel berathen und am 14. November 1815 unterzeichnet; sie enthielt in sehr loyaler Weise die Ausführung der vom Congreß aufgestellten örtlichen Vorrechte — und Biel durchlebte unter derselben Herrschaft von vielen beneidet fünfzehn Jahre, nach deren Ablauf es dann das Glück genoß zum Hauptorte eines Amtsbezirks erhoben zu werden.

Doch unsere historische Darstellung hat mit der Besieglung der Vereinigungs-Urkunde, auf welche bald eine Uebergabsförmlichkeit folgte, ihren Endpunkt erreicht, — und wenn es erlaubt ist, dieselbe in Ein Wort zu resümiren, so wäre es etwa folgendes:

Die Vereinigung Biels mit Bern war eigentlich von keinem Theile gewollt, fiel für beide Theile glücklich aus und war somit ein seltener, der Diplomatie gelungener glücklicher Wurf.

Seite



Die Volksanfragen im alten Bern.

Von M. von Stürler, Staatsschreiber.

Einleitung.

Man pflegt zu behaupten, daß dem Fortschritte der Zeit erlegene Institutionen im gleichen Staate nicht wiederkehren. Bestätigt die Geschichte diesen Satz? Keineswegs. Die Geschichte des Alterthums sowohl als der mittlern und neuern Epochen liefert Zeugnisse des Gegentheils. Wie andere Organismen, so muß auch der Staat Gesetzen der Bewegung unterworfen sein, die ihn an Stätten zurückgelangen lassen, wo er bereits verweilt hat. In diesem Falle wird, buchstäblich, der Fortschritt zum Rückschritt, der Rückschritt zum Fortschritt.

„Erweiterung der Volksrechte" ist die Losung der Gegenwart. Keine 40 Jahre besteht die Repräsentativ-Demokratie, und schon ist sie unverkennbar abgenutzt. Wenn je eine Staatsform bei ihrem Erstehen große Hoffnungen auf Lebens- und Fortbildungs-Fähigkeit erweckt hat, so war es diese. Wie sehr haben ihre Früchte getäuscht und enttäuscht!

Die Schuld trifft indeß nicht das Institut, sondern die Organe, welche es zu entwickeln und fruchtbar zu machen berufen waren. Dort hinter ihrer Aufgabe zurückbleibend, hier über dieselbe hinaus gedrängt, haben sie besonders die unerhörten Anforderungen an den Staat, welche die Erfindungen und Bedürfnisse der Neuzeit, sowie der dadurch gänzlich umgestaltete Länder- und Völkerverkehr geschaffen, auf Abwege gerathen lassen. Am Ende sind es aber die Finanz-, d. h. die Schuld- und Steuer-Fragen, welche die innere politische Lage zumeist bedingen.

Das erwahrt sich nun auch im Kanton Bern. Seit 22 Jahren besteht verfassungsgemäß die Möglichkeit einer weitern Demokratisirung desselben in dem Sinne, daß dem Volke der höchste Entscheid über bestimmte Gesetzes- und Verwaltungsfragen zubekannt werden kann. Das Volk, so lange es die Steueranlage im rechten Maße zur Steuerkraft fand, blieb für diese Vorschrift gleichgültig, stumm; ebenso, erklärlicher, seine Vertreter und die Regierung. Es verstrichen 15 Jahre, ohne daß von irgend einer Seite ihrer Ausführung gerufen worden wäre.

Aber es änderte, sowie eines Tages, trotz der eingeführten Vermögenssteuer, fortwährende Ausfälle im Staatshaushalte, Anleihen um Anleihen für Hypothekarkasse und Kantonalbank, für Straßenbauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen, das Volk einer Staatsschuld von ungeahnten Millionen gegenüber stellten, die Verzinsung und Amortisation derselben den Steuersatz in wenigen Jahren stufenweise von Eins bis auf Zwei vom Tausend hinaufdrängten. Dazu, um den Unterschied noch empfindlicher zu machen, für die Grundsteuerpflichtigen neue, meist erhöhte Bodenschatzungen, für die Einkommenssteuerpflichtigen eine Centralschatzungsbehörde mit dem Rechte der „Silberstrecke."

Jetzt, — jetzt entstand Unmuth im Volke, und schlug das bisherige Extrem des Vertrauens zu den Behörden in ein Extrem des Mißtrauens um. Jetzt forderte man laut und lauter die Ausführung des Art. 6 Ziffer 4 der Verfassung, und zwar so, daß sie auch auf Finanzfragen ihre Anwendung finden sollte. Regierungsrath und Großer Rath säumten denn auch nicht, diesem Verlangen im weitesten Sinne Folge zu geben. — Den Beweis liefert das am 30. November letzthin in erster Berathung angenommene Gesetz.

Die Intronisation des Volkes für den Endentscheid über alle Hauptfragen der Gesetzgebung im Allgemeinen und der Staatsfinanzen im Besondern wird mehr als die bloße Ausführung einer dermaligen Verfassungsvorschrift, sie wird der

Ausgangspunkt einer neuen Staatsordnung sein. Es erinnert dieß auffallend an eine Erscheinung im alten Bern, die ihr zur Seite gestellt werden kann; denn gleiche Ursachen, gleiche oder doch gleichartige Wirkungen, aller Zeitdistanzen ungeachtet.

Im 15. Jahrhundert führte ein Uebermaß der öffentlichen Schulden, das natürlich eine entsprechende Mehrbesteuerung der Bürger im Gefolge hatte, gerade so wie jetzt, zum Rekurse an den Entscheid des Volkes in wichtigen Landesangelegenheiten. Man kennt den Ursprung, Verlauf und Abgang dieses Instituts nur sehr oberflächlich. Es mag daher wohl kein Zeitpunkt passender sein, hievon einen kurzen Abriß zu geben, als derjenige, in welchem man sich anschickt, unter etwas veränderter Form zu demselben zurückzukehren.

Ursprung.

Hundert und dreiunddreißig Jahre lang besaß die Stadt, außer einem Drittheile ihres jetzigen Weichbildes, kein Gebiet. Vom Jahr 1324 an bis zum Sempacherkriege erwarb sie, und zwar durch Kauf, Laupen, Hasle, Mülinen, Aarberg, Thun und Burgdorf mit ihren Gerichten, nicht die Hälfte der heutigen Bezirke dieses Namens (Frutigen statt Mülinen) ausmachend. Im Sempacher- und Freiburger-Kriege, 1386 bis 1388, eroberte man Unterseen, Oberhofen, Unspunnen, Balme, St. Stephan, Lenk, Seftigen und Sternenberg, Nidau und Büren. Dazu kamen, wieder durch Kauf, 1391 Boltigen, 1399 Signau mit Röthenbach und 1400 Frutigen mit Adelboden.

Ein räumlicher Zusammenhang dieser Gebiete, eine mehr oder weniger abgerundete Landschaft Bern bestand also bei'm Eingange des 15. Jahrhunderts noch nicht. Geschaffen wurde dieselbe durch die nun rasch folgenden Erwerbungen, einerseits der Landgrafschaft Burgunden, bestehend aus den vier Landgerichten Konolfingen, Zollikofen, Rahnflüe und Murgenthal, nebst der Veste Wangen und dem Hofe zu Herzogenbuchsee, 1406, anderseits der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und

Wietlisbach, ebenfalls 1406, Wangen 1407, Trachselwald 1408, Oltingen 1412. Der Kanton war äußerlich gemacht.

Die innere Einheit seiner Landestheile beförderten zum Theil glückliche Zufälle, wie die Freiheitenbriefe des Königs Siegmund, die Beschlüsse des Constanzer-Concils gegen Herzog Friedrich von Oestreich und die in Folge dessen Bern so zu sagen aufgedrungene Annexion des Aargau's; dann die schaffende Kraft seiner Staatsmänner, in Kriegs- und Friedenswerken, sowie ihre kluge Schonung aller landschaftlichen Eigenthümlichkeiten in Recht und Sitte, eine gewaltige Zunahme der Ausburger und ein ungewöhnlicher Aufschwung von Landwirthschaft, Viehzucht, Handel, Gewerbe und Verkehr.

So fand den bernischen Staat und das bernische Volk — der erste Zürichkrieg.

Der völlig gefreiten Reichsstadt lag gewiß nichts so ferne, als ein Stück ihrer Selbstherrlichkeit wieder abzugeben, und zwar an ihr Volk, nach damaligem Rechtsbegriffe, an ihre Unterthanen. Dennoch führte ein Akt des Vertrauens, zu dem sie, die auf ihre Privilegien so stolze, ihren Landesangehörigen gegenüber sich bestimmen ließ, mit merkwürdiger Konsequenz zu diesem Ziele. Den Anlaß gab eben jener Zürichkrieg.

Die Stadt besaß schon kraft ihrer Erwerbstitel in allen Städten und Landschaften des Kantons das unbedingte Recht des Kriegsaufgebots. Sie hatte es ferner in den meisten von ihrem Gebiete umschlossenen Twingherrschaften durch gütlichen Vergleich zu erlangen gewußt. Zum Ueberflusse war es ihr noch von König Siegmund nicht bloß für die Kriegszüge im Dienste des Reichs, sondern auch für ihre eigenen verliehen oder bekräftigt worden. Ihr Mannschaftsrecht war daher ein unbedingtes, vollständiges, unanfechtbares.

Nichtsdestoweniger, als 1439 der Krieg zwischen Zürich und Schwyz ausbrach, und Bern einer Bundesmahnung von

Seite des Letztern entgegensah, entschloß sich die Stadt, durch eine muthige und offene Initiative die Meinung ihres Volkes hierüber einzuholen. Denn die Opfer, welche man diesem zuzumuthen hatte, konnten bei der Entfernung des Kriegsschauplatzes, der Verbitterung der Parteien und der drohenden fremden Einmischung leicht gewaltige Proportionen annehmen. Anderseits mußte das Volk fühlen, wie der Verband der Landschaft unter sich bereits so erstarkt war, daß im Falle des Unwillens oder Widerstandes derselbe der Stadt ernstliche Verlegenheiten zu bereiten die Macht hatte.

Die Regierung beschied also im Mai 1439 Boten von „Stadt und Land" in ihre Mittte, um Bericht zu empfangen und — „Rath zu geben."

Sie wiederholte dieß während des Krieges noch mehrere Male, sowohl wegen neuer Aufbrüche den Schwyzern zu Hülfe, als 1441 wegen Maßnahmen wider die anhaltende Theurung, 1443 wegen der von König Friedrich verlangten Rückgabe des Aargau's und 1444 wegen des Friedens mit Frankreich. Doch die krieglichen Lasten wurden für den Bürger wie für dessen heimatliche Gemeinden und Landschaften — denn diese vereint hatten ausschließlich für Bewaffnung, Sold und Unterhalt zu sorgen — so drückend, daß die Oberländer, nun ein homogener, starker und rühriger Volksstamm, sich untereinander zu dem sogenannten „bösen Bunde" verbanden.

Die Gefahr für die Stadt war groß; denn bestritten auch die Oberländer im Prinzipe das Mannschaftsrecht nicht, so wollten sie doch in jedem einzelnen Falle sich den gemeinsamen Entscheid über dessen richtige Anwendung vorbehalten, und dieser sollte jeweilen nach erfolgtem Aufbruche bei ihrem Zusammentreffen in Thun an einem förmlichen Kriegstage gefaßt werden. Bern rief mit kluger Mäßigung sofort die Vermittlung der Eidgenossen, d. h. der sechs mit ihm den Krieg gegen Zürich und Oestreich führenden Orte an, und diese entschieden zu seinen und ihren Gunsten. Der böse Bund ward verurtheilt und nichtig erklärt.

Obwohl hiedurch soweit gestärkt, daß der Zürichkrieg fortgeführt und 1448 ein neuer, ohne Meinungsanfrage, gegen Freiburg erhoben werden konnte, mußte nachgerade die Stadt doch inne werden, daß fortan wichtige Landesfragen nicht mehr anders als im Einverständniß mit dem Volke zu lösen seien.

Ein solcher Fall trat nun eben ein. Die fraglichen Kriege hatten die Stadt in maßlose Schulden gestürzt. Das zu Basel, Straßburg und an vielen andern Orten entlehnte Geld stand zu hohen Zinsen, die einstweilen unentrichtet blieben, und theilweise zu kurzen Abkündungsterminen. Für jedes Anleihen hafteten zudem mehrere Magistrate mit ihrem Privatvermögen. Die gewöhnlichen Einkünfte und schweren Burgertellen reichten bei Weitem nicht aus, um, selbst nach einer längern Reihe von Jahren, diese Finanznoth zu bewältigen. Es mußten neue Hülfsquellen geschaffen, die Zinszahlungen wieder in Fluß gebracht und soviel Kapital als möglich zurückerstattet werden. Sonst war der Kredit und mit ihm die Macht Bern's dahin.

Die Regierung sah das rettende Mittel nur in der temporären Einführung einer Kopfsteuer, unter dem Namen Haupt- oder Wuchenangster. Da jedoch die Berechtigung dazu nicht aus den königlichen Privilegien der Stadt hergeleitet werden konnte, sie also besorgen mußte, bei vielen Gemeinden und Landschaften kraft der Freiheiten, die sie ihnen selbst ertheilt und beschworen, auf Widerstand zu stoßen, so entschloß sie sich, die Sachlage offen dem Volke vorzulegen, und dasselbe um gutwillige Verabfolgung des Hauptangsters anzurufen, bis die Schulden getilgt sein würden.

Der erste Volksentscheid, 1449, war ein allerseits ihr entgegenkommender, zustimmender.

Gegenstand.

Aber die Stadt kam damit nicht aus den Schulden; denn auf ein paar Jahre des Friedens folgte je wieder eine Fehde

oder ein Krieg. Diese erheischten Geldmittel, die nur durch Anleihen plötzlich und in genügendem Maße beschafft werden konnten. Hierauf — neue Steuererhebungen; so 1458 in der Stadt, 1459 und 1460 auf dem Lande. Daß eine Anfrage deßhalb an das Volk ergangen wäre, und dasselbe bejahend oder verneinend sich ausgesprochen hätte, will sich nicht finden lassen. Freilich beginnen unsere Rathsmanuale erst mit dem Jahre 1465 und die Missivenbücher enthalten bei Weitem nicht alle damaligen Erlasse.

Erst im 20. Jahre nach der ersten, tritt, fest dokumentirt, (1469) eine zweite Berufung des Volkswillens auf, dießmal in einer Gewerbefrage, die aber zugleich sehr wesentlich eine Geldfrage war. Die Regierung beabsichtigte die Fabrikation der Wollentücher mit dem Monopole ihres Vertriebs einzuführen. Letzteres verstieß gegen örtliche Marktfreiheiten, welche die Stadt entweder selbst ertheilt, oder als althergebracht bestätigt hatte. Das Volk hob sie durch einen günstigen Entscheid über diese Klippe weg; ebenso, als zwei Jahre später, sowohl zu Förderung des „Wollwerkes" als für Landesschirmungsbauten Tellen erhoben werden mußten. Es lud sich im gleichen Jahre auch ein sehr strenges Sittenmandat und später, anstatt des freien Salzhandels, das Salzmonopol auf.

Bei Kriegsfragen scheint es Grundsatz gewesen zu sein, das Reisaufgebot oder Mannschaftsrecht sich möglichst unverkümmert zu erhalten, dagegen das Volk von Allem, was zu Aufbrüchen führen konnte, zu unterrichten, und hie und da zugleich seinen Rath einzuholen. Handelte es sich um eidgenössische Feldzüge — und solche waren es meistens — so wäre es schon mit dem Wortlaute der Bünde nicht wohl vereinbar gewesen, hiefür den Entscheid des Bernervolks einzuholen. Häufig hätten es auch die Umstände oder Mahnungen, welche plötzlichen Zuzug verlangten und verlangen konnten, nicht zugelassen. Nur in Fällen, wo entweder keine Gefahr

im Verzuge, oder gegentheils die ganze Existenz des Landes bedroht war, traten Ausnahmen ein.

Auch an dem Hoheitsrechte, je nach dem Bedürfnisse oder Interesse des Landes mit auswärtigen Städten und Staaten Burgrechte oder Vereinungen zu schließen, hielt die Stadt so lange fest, als sie vermochte, gegenüber dem Drange des Volkes eben hierüber das letzte Wort zu haben. Denn solche Verträge, momentan Friede und Schirm bringend, wurden in der Folge nur zu häufig Ursache bitterer Zweiungen und Kriege. Der Regierung widerstrebte es jedoch, dieselben regelmäßig dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die wenigen Ausnahmen genügten nicht. Sie büßte es, wie wir bald sehen werden.

In dem Maße, als, nach dem Burgunderkampfe, die Waffentüchtigkeit der Schweizer durch Europa erscholl, verdrängte das Kriegshandwerk mehr und mehr die andern Berufsthätigkeiten, und ward die Eidgenossenschaft der förmliche Werbeplatz für jeden auswärtigen Ehrgeiz und Machtschwindel. Nichts war nunmehr volksthümlicher als das ungebundenste Freischaaren- und Reisläuferwesen, so daß nicht selten Schweizer einander gegenüberstehend in mörderischen Schlachten sich selbst aufrieben. Die Strafgesetze, welche diesem Uebel Einhalt thun sollten, blieben ohnmächtig. „Der Schwyzer muß sin Loch han", dieses Trotzwort Reding's war König, damals und noch lange. Bern unterlegte viele Reisverbote dem Entscheide des Volkes. Sie fanden wohl Zustimmung, aber wenig Gehorsam!

Im Ganzen hatte, soviel ermittelt, das Bernervolk von 1449—1499, also in den ersten 50 Jahren der Institution, siebenzehnmal über Vorlagen der obersten Behörden entscheidend abzustimmen, wie die Schlußübersicht zeigt.

Das 15. Jahrhundert schloß mit dem Schwabenkriege, welcher den „großen Bund oberteutscher Lande" — so nannte sich nun die Eidgenossenschaft — faktisch vom Reiche ablöste. Das 16. Jahrhundert eröffnete eine Reihe von Kriegen, worin

es sich um den Machtvorrang Deutschlands und Frankreichs in Italien handelte, und die Schweizer leider bald im einen, bald im andern Lager, oft in beiden zugleich, um eitel Ruhm und Geld Ströme von Blut opferten. Diese Kriege, mit Allem, was damit in Verbindung stand, Allianzverträge, Friedensschlüsse, Reisverbote, Strafurtheile bildeten eine Hauptgruppe der von der Regierung Bern's dem Mehre des Volks anheimgegebenen Fragen.

Wer nach den Ursachen und Urhebern der tiefen Zerrüttung, welche die italienischen Kriege in das bernische Gemeinwesen brachten, forscht, der findet sie vorzüglich im Schooße der obersten Behörden selbst, in den vielen Mitgliedern des Raths und der Zweihundert die als Freischaarenführer und Freischaarenhelfer alle sie beengenden Gesetze brachen, und so das böse Beispiel einer allgemeinen Uebertretung derselben gaben. Hier saßen die heimlichen Pensionärs fremder Fürsten, im Felde die Doppel- und Tripel-Söldner. Das wußte die Masse und machte gleich anfangs den Versuch, dem Uebel am rechten Orte zu steuern.

Im April 1500 unterlag dem Volksentscheide, was gegen die Hauptleute und Aufwiegler, welche große Schaaren, die Einen dem König von Frankreich, die Andern dem Herzog von Mailand zuführten, vorzunehmen sei. Die Stadt- und Landsgemeinden forderten nicht bloß strenge Bestrafung der Reisläufer, sondern über diese Frage hinausgehend zugleich Abstellung der Pensionen und Ertheilung der Zusage, mit keinem Fürsten und Herren Bündnisse abzuschließen, die zur Hülfeleistung verpflichteten. Und die Stadt mußte es sich gefallen lassen, ja, da sie ihrer Zusage nicht gewissenhaft nachkam, bald ein Mehreres.

Es war im Sommer 1513. Ein glänzender Sieg der im mailändischen Dienste stehenden Schweizer über die Franzosen, erfochten zu Novara, war so eben verkündet worden. Plötzlich, zu Köniz, an einer Kirchweihe, Aufstand einiger Tausend Landleute, Zug nach der Stadt und Nöthigung der Regierung,

gegen die französische Partei einmal mit allem Ernste einzuschreiten. Es ward ein Rechtstag angesetzt, an welchem Schultheiß und Räthe in Gemeinschaft mit den Boten von Stadt und Land über die Schuldigen zu Gericht saßen und Erstere sich förmlich verpflichten mußten, keine Bündnisse mehr zu schließen, als mit Rath und Theilnahme des Volkes.

Wie tief unterwühlt damals der gesetzliche Boden des Kantons Bern war, davon zeugt, daß die Stadt nicht nur manche bis jetzt unangetastet gebliebene Hoheitsrechte preisgeben mußte, sondern daß sie sich sogar genöthigt sah, einen Entscheid des Volkes zu verlangen, ob man sich allseitig in seinen Rechten, seiner Sicherheit und seinem Eigenthume schirmen, oder aber gegen einander Muthwillen und Gewalt üben lassen wolle?

Die zweite Hauptgruppe der Volksanfragen hätte zum Gegenstande — die Reformationsverhältnisse. Es ist uns kein Staat vom Umfange des bernischen bekannt, der auf dem Wege der Generalabstimmung ein Glaubensbekenntniß mit einem andern vertauscht hätte. Demungeachtet gab es bald Aufstände, Reaktionen, Kriege, sowohl auf kantonalem als auf eidgenössischem Boden. Anfangs glücklich, dann unglücklich für die Protestanten, war es besonders der zweite Kappelerkrieg, der eine tiefe Mißstimmung erzeugte, bei der Truppe gegen die unzuverläßigen Führer, bei den Führern gegen die ungehorsame, meuterische Truppe.

Es gedieh dieß so weit, daß mitten im Felde, auf Befehl der Zweihundert die Hauptleute und Rottmeister aller bernischen Truppenkörper zu berathen und abzumehren hatten, ob man für Leib und Leben, Ehr und Gut tapfer einstehen wolle oder nicht? Sie bejahten es, wie man erwarten durfte, allein die Folgen waren gleichwohl ein unbedachtes Landsturmaufgebot, eine vollendete Armeedesorganisation, ein schimpflicher Friedensschluß und — die Demüthigung des Kappelerbriefes.

Dieser Brief bestand in einem Vergleiche, welchen Abgeordnete von Stadt und Land, in gesonderter Versammlung, auf der Zunft zum Narren (Distelzwang), dem Rathhause gegenüber, am 4. Dezember 1531 in 16 Artikeln entworfen hatten, und nach dreitägigem Capituliren mit der Regierung dieser mehr oder weniger aufdrangen. Nebst andern ihre Souveränetät beschränkenden Conzessionen mußte sie geloben, fortan kein Burgrecht mehr einzugehen und keinen Krieg mehr anzuheben ohne vorherige Einholung des Volkswillens. Das verpfändete Wort ward zum ewigen Gedächtnisse in zwei gleichlautenden Abscheiden versinnbildlicht, wovon der eine für alle Oberländer zu Thun, der andere für alle Aargauer zu Burgdorf hinterlegt bleiben sollte.

Die dritte Hauptgruppe der Angelegenheiten, welche im 16. Jahrhundert vor das Volk kamen, nahm ihren Anfang bei der Eroberung der Waadt, und betraf die diplomatischen und krieglichen Anstalten zu Behauptung dieser Landschaft. Hieran knüpfte sich später direkt eine Revision des Mannschaft- und Soldwesens, welche sich von 1585 bis 1610 verschleppte und das Grab der Volksanfragen wurde.

Das 16. Jahrhundert weist deren 68 auf, das 17. bloß eine. Für das Nähere wird gleichfalls auf die Schlußübersicht verwiesen.

Form.

Zuerst die allgemeinen Punkte.

Wie die Stadt aus freier Initiative dem Bernervolke das Recht einräumte, über Fragen theils der innern und äußern Politik, theils des engern Haushalts seinen Willen kund zu geben, so ordnete die Regierung nach ihrem Gutdünken die Vollziehungsmaßregeln an. Selbst als das Volk es dahin gebracht, sie zu gewissen Vorlagen zu verpflichten, fuhr sie fort, hinsichtlich des Zeitpunks und der Art der Einvernahme, sowie ihrer Ausdehnung über nicht vertragsmäßig

festgestellte Fälle frei zu verfügen. Nur einmal, in den Wirren von 1531, traten Botschaften von Stadt und Land ungeladen zusammen, wie hievor erwähnt ist.

Es scheint Regierungsmaxime gewesen zu sein, die eroberten Landschaften nicht unmittelbar, sondern erst nach einer kürzern oder längern Zeit an diesen Volksentscheiden theilnehmen zu lassen. Anders kann man sich die Uebergehung der aargauischen Städte und Aemter bis 1475, Erlachs bis 1487, Welsch-Saanens bis 1514, Aelens bis 1528 und der Waadt bis 1590 nicht erklären. Dagegen wurden schon in den Burgundertagen einberufen — die Leute von Grasburg und, von 1490 an, die von Murten, als ob sie zu Bern allein gehörten.

Alle daherigen Befehle der Regierung ergingen an die Amtleute, das heißt, an die Schultheißen, Landammänner, Gubernatoren, Kastlanen, Vögte der Städte und Landschaften. Jedes Amt hatte seine altgewohnte Ding- oder Malstätte. Hier wurden die Volksgemeinden abgehalten. Die Versammelten standen nach Kirchspielen und, wo nöthig, nach Ortschaften. Von Versammlungen in Kirchen oder andern Gebäuden findet man keine Spur. Der gesetzliche Vorsitzer und Leiter war, wenn nicht Rathsboten anwesend, der betreffende Amtmann.

Die Theilnahme scheint keine absolut verbindliche gewesen zu sein; aber thatsächlich näherte sie sich einer solchen in vielen Fällen. Denn, wenn die Berufung der Gemeinden von der Regierung selbst ausging, pflegte sie nachdrücklich zu betonen, daß die ganze Gemeinde oder „Alles was von 14 Jahren uf war" beisammen sei. Hie und da, z. B. in den Religionsfragen von 1527 und 1528, waren die Rathsboten sogar angewiesen, vor Eröffnung ihres Auftrags Nachschau zu halten, ob „jedermann zugegen", niemand „sümig" sei, da es sich um Hochwichtiges handle. Ohne Rathsboten abgehaltene Gemeinden mögen weniger streng geleitet worden sein.

Stimmberechtigt an den politischen Versammlungen ist bei uns heute, wer (nebst Anderm) das 20. Altersjahr zurückge-

legt hat. Früher war dieses Stimmrecht meist an das Beding der Mehrjährigkeit geknüpft. Aber die Mehrjährigkeit des angetretenen 24. Altersjahrs, wie sie dermal besteht, datirt erst aus dem vorigen Jahrhundert. Noch kraft der Gerichtssatzung von 1614 und von da rückwärts bis zum Ursprunge des Stadtrechts, ja schon nach dem alten ungeschriebenen Gewohnheitsrechte, war man mehrjährig mit dem erfüllten 14. Jahre.

Während des Zeitraums der Volsanfragen stimmte deßhalb an den Stadt- und Landsgemeinden „Alles was (nach dem amtlichen Ausdrucke) von 14 Jahren uf war.“ Einmal, 1503, durften sogar die Zwölfjährigen (d. h. die Zeugenfähigen) sich daran betheiligen. 1535 wich man von dem Prinzipe der Mehrjährigkeit ab und setzte das erfüllte 18. Altersjahr an deren Platz, doch nicht ohne 1546 wieder zum 14. zurückzukehren. Von 1564 an ließ man die Altersbezeichnung überhaupt fallen und berief lediglich die „Hushalter, Väter, betagte (d. h. zu Tagen gekommene, 14jährige) Sün,“ oder auch bloß die Mannbaren (d. h. die Sechszehnjährigen), sowie die Landsaßen, „die zu der Gemeind ghörend, Lieb und Leid mit uns und den Unsern zu tragen pflichtig sind.“

Die Abstimmungsweise war eine zwiefache. Befehl oder Convenienz entschieden im Spezialfalle. Entweder blieben, sowie man zum Mehr schritt, die dem Rathsboten oder Amtmann Zustimmenden bei diesem stehen, während die Ablehnenden etwas abseits treten mußten, worauf beide Haufen abgezählt wurden. Oder man hieß die Leute je um die eine und andere Meinung die Hand erheben, und zählte dann die Hände. In beiden Fällen verkündete man das Ergebniß sofort der Gemeinde.

Nun insbesondere zu den Arten der Volkseinvernahme.

Es gab deren drei:

Durch Botschaften von Stadt und Land, zur Mitberathung nach Bern berufen.

Durch Beschlüsse der Volksgemeinden, unter Leitung von Rathsboten abgehalten.

Durch Einholung dieser Entscheide ohne Mitwirkung von Rathsboten.

Die Wahl der einen oder andern Art stand unbedingt bei der Regierung. Diese leiteten dabei Rücksichten der Politik oder des Verwaltungsinteresses. Ohne Zweifel wählte sie je diejenige, welche die Regierungsansicht zur Geltung zu bringen am geeignetsten schien. Anfangs muß dieß wohl die erste Art gewesen sein; denn man findet sie in der Mehrzahl der Fälle angewandt. Seit 1513 behagte sie wenig [1]), und seit 1531 gar nicht mehr. Für eine Gleichstellung des durch Eisen und Gold erworbenen Landes mit der souveränen Stadt, für eine Repräsentativ-Demokratie, war die Zeit noch lange nicht da!

I. Wenn die Regierung Botschaften einberief, um mit ihnen über eine wichtige Tagesfrage zu verhandeln, richtete sie ein Ausschreiben an „Stadt und Land" — „Stett und Länder" — worin sie, unter Ansage ihres Grußes, Kenntniß gab von dem Falle, der sie bestimmte, „mit ihren Lieben und Getrüwen" Rath zu halten und zu beschließen, was die Ehre und Wohlfahrt des Landes erheische. Zu dem Ende möchten sie darüber sitzen, ihre Willensmeinung einer Botschaft vertrauen und diese anweisen, auf den bezeichneten Tag, des Abends, in Bern an der Herberge zu sein, um am folgenden Morgen früh vor den Räthen zu erscheinen.

In der Regel hatte jede Volksgemeinde zwei Boten zu

---

[1]) Schon zum Jahre 1509 spricht sich der Chronist Valerius Anshelm darüber also aus: „Aber ein erende Stadt Bern, als zur Frigheit, Frommen „und Frid ihres Lands geneigt, sandt diß Jars zum dritten Mal ire Rats- „boten in all ir Herrschaften und Ämter, wohl bedacht, wäger ze sin ire Rät „hinuszesenden, dann ire Unterthanen harinn ze Räten ze machen, so denn „selten ohn Nachtheil einer Obrigkeit zusammenkommen, gwonlich allwegen „ira abziehen, Party und Irrung anrichten oder stärken."

senden; hie und da begleitete sie der betreffende Amtmann. Auf dem Rathhause hieß sie der Schultheiß der Rangfolge nach ihre Aufträge eröffnen. Voran waren Thun und Burgdorf; dann folgten gemeiniglich die Oberländer, Emmenthaler, Ober= und Unter=Aargauer, Seeländer, zuletzt die Mittelländer der vier Landgerichte und vier Kirchspiele. Unangefragt blieb immer nur die Einwohnerschaft der Hauptstadt, den einzigen Fall des Reformationsmandats von 1528 ausgenommen. Die Voten wurden meist summarisch zu Protokoll gebracht. Den gemeinschaftlichen Beschluß verkündeten dem Volke die auf denselben hin entsendeten Regierungserlasse.

II. Im Falle des Zusammentritts der Volksgemeinden, um unter Leitung von Rathsboten über die ihnen vorzutragenden Gegenstände sich auszusprechen, erging an den Amtmann die Weisung, selbige auf den jeweilen genau angegebenen Tag zu besammeln, wie oben erwähnt, meist so, daß „Alles was von 14 Jahren uf" zugegen sei. In der Regel ward bloß ein Rathsbote geschickt; dieser hatte aber mehr als eine Gemeinde zu besuchen, zwei, drei, vier, fünf, je nach der Lage und Verwandtschaft der Aemter. Daher erstreckte sich auch die Verrichtung über mehrere Tage. Auf jede Versammlung kam ein Tag.

An derselben entbot der Gesandte vor Allem den Gruß der Regierung, eröffnete dann den Grund der Zusammenberufung, sowie die Frage, welche zur Entscheidung vorgelegt wurde, Beides nach Mitgabe einer einläßlichen, motivirten Instruktion, die er mit sich führte und zu „mehren" oder zu „mindern" berechtigt war, verlas, wo es der Fall, die einschlägigen Aktenstücke, z. B. Burgrechte, Friedensschlüsse, Verträge, gab auf gestellte Anfrage Erläuterungen und ließ zuletzt abstimmen, mit dem Rufe: „Wer unsern Herrn und Obern in „oberlüterten Gestalten gehorsam sin will, der stande still; „wer aber das nit tun will, der stande an ein Ort." [1])

---

[1]) In heutiger Amtssprache: „Wer zur Meinung der Regierung stimmt, der bleibe stehen; wer nicht, der trete zur Seite."

Das Ergebniß gelangte an die Regierung, sei's durch den Mund des Rathsboten, sei's durch Heimbringung einer schriftlichen Antwort der Gemeinden.

III. Wollte die Regierung weder Botschaften des Landes nach Bern berufen, noch die Ihrigen an die Volksgemeinden senden, so wählte sie die dritte Art und hiesch den Entscheid in Schrift oder durch einen mündlich Bericht erstattenden Abgeordneten. In diesem Falle machte ein ausführliches Schreiben „Stadt und Land" mit dem Gegenstande der Berathung und der Ansicht der Regierung bekannt, und setzte einen Termin fest für den Eingang der Antworten. Jeder Amtmann berief nun seine Gemeinde, leitete die Verhandlung, ließ den Beschluß fertigen, und versah ihn mit seiner Unterschrift und dem Siegel der betreffenden Stadt oder Landschaft. Im Rathe wurden diese Briefe eröffnet und je nach ihrem Inhalte der Waagschale der einen oder andern Meinung zugetheilt.

Das Generalergebniß ermittelte sich durch das für eine dieser Meinungen gefallene absolute Mehr. Jedes Amtes Stimme galt gleich viel, mochte dasselbe groß oder klein sein, Tausende oder bloß Hunderte von Stimmfähigen zählen. Hieraus folgte, daß die Minderheit der Bürger der Mehrheit das Gesetz machen konnte und auch wirklich bisweilen machte Der Begriff einer Vertretung nach der Kopfzahl existirte noch so wenig als derjenige einer Volkszählung Wozu jene Unvollkommenheit führte, wird man im nächsten Abschnitte sehen.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Regierung den Volksgemeinden außer dem Hauptgegenstande wohl auch andere, minder wichtige Punkte vortragen ließ, oder zu berathen gab, ohne daß ersichtlich ist, in wie weit sie Entscheide über diese für sie ebenfalls bindend erachtete. Deßgleichen geschah es, daß sie ihre Meinung über eine Vorlage nicht immer so bestimmt aussprach, daß dieselbe von vornherein jeden Zweifel ausschloß. Solcher Diplomatie setzte das Volk gemeiniglich diejenige entgegen, daß es seine Meinung gleichfalls nicht

bestimmt formulirte, sondern unter Betheuerung seines Zutrauens den Entscheid dem „weisern Ermessen seiner Herren und Obern" anheimstellte.

Abgang.

Die mächtige Pression, welche, wie man gesehen, nach dem übelgeleiteten zweiten Kappelerkriege die Landschaft auf die Stadt übte, fand ihre Hauptstütze in der mehr und mehr sich ausbreitenden katholisirenden Reaktion. Und diese hinwiederum war eine Folge der Enttäuschung des Volkes über die Vorzüge der Reformation, als deren vornehmsten es materielle Erleichterung, Abschaffung von Zins und Zehnten gehofft hatte. Die Gefahr für den Protestantismus nahm von Jahr zu Jahr zu, und im gleichen Maße die Gewalt der Regierung, welche in ihrer Mehrheit dazu stand, ab. Aus so kritischer Lage, wo jede Volksanfrage als ein zweischneidiges Schwert sich darstellte, rettete sie der Krieg von 1536. Die leichte und glückliche Eroberung und Protestantisirung der Waadt gab der Stadt die alte Machtfülle wieder.

Aber zu dieser kam nun auch eine immer schärfer hervortretende Machteifersucht. Man ließ die Volksanfrage nur noch da eintreten, wo man durch den Vergleich von 1531 gebundene Hand hatte, oder aus andern Gründen dieselbe unabweislich war, wie in Tell= und Soldfragen, im Ganzen während 74 Jahre nicht mehr als zehnmal. Ja seit 1564 und 1565, d. h. seit der Rückgabe des südlichen Lemanufers an Savoyen und der Allianz mit Frankreich, konnte man ohne Mühe erkennen, daß die Stadt einer Beseitigung selbst dieser Bande zusteuerte. So wenigstens erkärt es sich allein, daß sie, wie man ihr 1590 zum schwersten Vorwurf machte, „wider Brief und Sigel" vier Kriege ohne Befragung des Volkes zu unternehmen wagte.

Der Mißerfolg des letzten, des Savoyischen von 1589, schnellte sie nun plötzlich in die Lage von 1531 zurück. Muthwillig angefangen, übel geführt, schimpflich beendet, habe

dieser Krieg drückende Lasten nicht nur unmittelbar im Gefolge gehabt, sondern, voraussichtlich auf Jahre hin, neu geschaffen, — klagte das Volk. Nein, man sei zum Kriege förmlich gezwungen worden, und wenn der Ausgang den allgemeinen Erwartungen nicht entsprochen, so trage die Hauptschuld daran der Ungehorsam der Truppe, ihre mangelhafte Ausrüstung mit Geld und Proviant, und ihre stete Drohung eigenmächtig das Feld zu räumen, — entgegnete die Regierung.

Bei so tiefem Zwiespalte entschloß sich dieselbe, den Friedensschluß von Nyon zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorzulegen. Aber leider that sie es nicht in einer Hauptfrage, welche zugleich über die abzuleitenden entscheiden sollte. Sie ließ vielmehr, die Hauptfrage theilend, die Landsgemeinden abstimmen, ob man bloß den Frieden oder auch das Bündniß mit Savoyen annehmen, und im Verwerfungsfalle, ob man Genf in eigenen Kosten zu Hülfe ziehen oder es seinem Schicksal überlassen wolle?

Das Resultat war bei der aufgeregten Stimmung, welche damals im Kantone herrschte, vorauszusehen. Es ergab sich ein Mehr, das im Hauptpunkte zwar durchschlagend, aber in den Nebenpunkten wieder abschwächend war. Bloß eine kleine Zahl von Landsgemeinden stand zur Ansicht der Regierung, wollte sich Frieden und Bündniß gefallen lassen; einige ausdrücklich den Frieden allein, ohne das Bündniß. Die Mehrheit dagegen verwarf Beides, und sprach sich für die Schirmung Genfs aus, spaltete sich jedoch in der Geldfrage, nämlich ob Hülfe und Zuzug in eigenen oder der Genfer Kosten? Dem Letztern setzten diese alsbald die völlige Erschöpfung ihrer Stadt entgegen.

Schultheiß und Räthe halfen sich damit, daß sie das Mehr in der Hauptsache zur Richtschnur nahmen, und bezüglich der Geldfrage sich an den Satz hielten, wer den Zweck wolle, müsse auch die dazu führenden Mittel wollen. Frieden und Bündniß mit Savoyen wurden abgelehnt und alle Anstalten getroffen, um sofort den Krieg zum Beistande Genfs

und zur Schirmung der Waadt wieder aufzunehmen. Dafür bedurfte es aber der Mannschaft und des Geldes. Die Regierung, wohl unterrichtet, wie abgeneigt das Land solchen Opfern war, schlug den Gemeinden, statt des von ihnen selbst zu liefernden Soldes und Proviants, die Erhebung einer allgemeinen Kriegstelle zu diesem Zwecke, und statt des üblichen Auszugs eine Grenzbesetzung mit Freifahnen vor.

Die Gemeinden verwarfen sowohl das Eine als das Andere. Die Mehrheit ging noch einen Schritt weiter und beschloß von ihr aus, die Waadt solle ausschließlich aus ihren Einkünften, die Stadt Genf halbtheils mit dem Gelde der Genfer geschirmt werden. Da man keine Aussicht hatte, sie von dieser engherzigen Gesinnung zurückzubringen, so ließ die Regierung, um größeren Uebelständen vorzubeugen, ihre Anträge fallen, belegte die Hauptstadt allein mit einer Kriegssteuer von fünf vom Tausend und führte den Krieg mit Freiwilligen aus den deutschen Aemtern und waadtländischen Auszügern. Indeß kam es bei dem kühnen und glücklichen Widerstande der Genfer zu keinen großen Anstrengungen im Lemangebiete mehr.

Nach hergestelltem Frieden nahm die Regierung mit allem Nachdrucke die schon seit 1585 angestrebte Reform des militärischen Zahl-, Sold- und Verpflegungswesens wieder auf. Denn auf dem bisherigen Fuße konnte es nicht fortbestehen, ohne die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft Berns in hohem Grade zu gefährden. Die Stadt sah, wie bereits angeführt, das Heil nur in Werbung von Freiwilligen für die kleinern Heerzüge, Bestreitung der daherigen Kosten, sowie derjenigen eines allfälligen Milizaufgebotes aus Landestellen und Bildung eines Reisgeldfundus in jeder Kirchgemeinde vermittelst besonderer Anlagen, zur Aushülfe in Nothtagen.

Diese Grundsätze — nebst andern — in eine neue Reisordnung niedergelegt und weiter ausgeführt, konnte die Stadt, nach den herben Erfahrungen von 1590, nicht umhin dem Volke zum Entscheide vorzulegen. Bei der großen

Meinungsverschiedenheit und dem allgemeinen Widerstreben gegen jede, wenn auch nicht neue, nur anders vertheilte Last, fiel die Abstimmung noch kläglicher aus, als in den vorhergegangenen Fällen. Keine Volksgemeinde hielt sich ausschließlich an die schon mit drei zu zahlreichen Regierungsfragen; man spaltete dieselben, gab über Telle, über Werbtruppe, hier einen unbedingten, dort einen bedingten Entscheid. So 1595, 1598 und ganz besonders 1610.

Ein Generalmehr war schlechterdings nicht herauszufinden; zu jeder Meinung stand bloß eine Minderheit. Aber wenn auch eine Mehrheit der Aemter für eine der drei Fragen sich ausgesprochen hätte, wäre der praktische Erfolg Null gewesen. Die Fragen waren connex, bildeten ein System, ein neues, entgegen einem andern, dem alten. Entweder mußten alle drei angenommen werden, unbedingt angenommen, oder keine. Mit einem neuen Lappen auf das alte Kleid war nichts erreicht. Und — selbst davon abgesehen — wie zu einem Vollzuge kommen, wenn die Mehrheit der Bevölkerung, obwohl in einer Minderheit von Aemtern zur Verwerfung stimmte? Das war nun eben der Fall.

Nach langem Hin- und Herrathen versuchte die Regierung durch Mahnungen an die widerstrebenden Aemter diese für die neue Reisordnung zu gewinnen. Vergebens. Weitaus die Meisten beharrten fest auf Abweis jeder Neuerung, zumal im Soldwesen. Diesen peinlichen Zwiespalt krönte die aus dem Gleichgewicht gebrachte Regierung am 21. Dezember 1612 durch den seltsamen Beschluß, daß dem Willen einer jeden der beiden Hauptparteien entsprochen, für die Zustimmenden von nun an die neue, für die Verwerfenden die alte Reisgeldvorschrift Gesetz sein solle.

Damit hatte es aber auch ein Ende mit der Volksanfrage. Die Abneigung der Stadt gegen die ihre Selbstherrlichkeit gefährdenden Zumuthungen der Landschaft und das Mißtrauen der letztern gegen alle Verwaltungsneuerungen — im Wesen, die ungeschickten Fragestellungen der Staatsbe-

hörden und die noch ungeschicktern Fragespaltungen der Volksgemeinden — in der Form, das waren die Ursachen, an welchen diese Institution, von keiner Seite mehr gehalten und mit der Zeitrichtung zerfallen, dahin schied.

Den Vollbeweis, daß sie **damals** im Volke keine Wurzel mehr hatte, lieferten die Bauernaufstände von 1641 und 1653. Wie nahe lag es bei diesen Anlässen, die Schritte und Erfolge von 1513 und 1531 zu erneuern. Aber kein Amt, keine Gemeinde, kein Mann regte sich dafür. Hingegen trat eine andere merkwürdige Erscheinung ein. Unter den Fragen, welche bei der Volksabstimmung vom März 1590 die Städte und Landschaften des teutschen Kantonstheiles willkürlich herbeigezogen und entschieden hatten, war auch die, daß die Waadt, im Falle einer Bedrohung von Außen, ausschließlich mit ihrem Gelde, ja nach der Meinung des Emmenthals sogar zunächst mit ihren Söhnen zu schirmen sei. Diese Engherzigkeit strafte sich in den Jahren 1641 und 1653 dadurch, daß die Waadt, wie keine andere Landschaft, rückhaltlos zur Regierung stand, und mit ihren Söhnen derselben die Bewältigung der beiden Aufstände, deren Heerd bekanntlich das Emmenthal war, ermöglichte.

Hundert und achtundachtzig Jahre nach der Abstimmung von 1610, in den letzten Tagen des alten Berns, und angesichts der französischen Bajonette, wachte die Erinnerung an das festere Band, das während des Bestehens der Volksanfrage Stadt und Landschaft umschlungen hatte, plötzlich im Schooße der Regierung wieder auf. Man beschloß, dieses Institut in zeitgemäßerer Form neu in's Leben zu rufen, dem Volke sogar einen Antheil an der Staatsgewalt einzuräumen. Zu dem Ende wurden, zwar nicht Botschaften aus den ihrem Umfange nach sehr verschiedenen Aemtern, sondern in Annäherung an die Kopfzahlvertretung, Landesausschüsse, theils durch die 10 Städte (Bern inbegriffen), theils durch die landschaftlich-militärischen Halbregimentskreise erwählt, einberufen. Ihre Aufgabe sollte sein, mit der Oberkeit zu

berathen und zu beschließen, was „das Wohl und das Heil des Vaterlandes erheischen mag."

Am 2. Februar 1798 fand die erste Sitzung von Schultheiß, Rath, Zweihundert und Ausgeschossenen der Städte und Landschaften statt. Als dringendster Gegenstand stellte sich die Bearbeitung einer neuen Verfassung dar. Außerdem verhandelte man gemeinsam über alle durch das kriegliche Auftreten Frankreichs hervorgerufenen politischen und militärischen Fragen. So ging es durch 18 Sitzungen bis zum 4. März, an welchem Tage die Vertreter des bisherigen Regiments die gesammte Staatsgewalt in den Schooß der 52 Landesausgeschossenen niederlegten, die ihrerseits 53 aus jenen sich wieder beiordneten. Aber am 5. März, Mittags, war das alte Bern nicht mehr!

Uebersicht.

Die Fälle, in welchen die Volksanfrage so zur Anwendung kam, daß Städte und Landschaften des Kantons Bern über die von der Regierung an sie gestellten Fragen förmlich zu berathen und zu Bildung eines Generalentscheids ihre Meinung abzugeben hatten, waren, der Zeitfolge nach, folgende:[1])

Zeit.		Art.	Fragen.	Entscheid.
1449.	—	—	Will man zu Tilgung der Kriegsschulden sich eine Kopfsteuer von 1 Angster per Woche auflegen?	Ja.
1469.	Juni 24.	I.	Will man von Staatswegen die Wolltuchfabrikation und für den Vertrieb das Monopol einführen?	Ja.
1471.	Mai —	III.	Will man das in Folge des Twingherrenstreites revidirte Sittenmandat in Kraft erklären?	Ja.

[1]) Die erste Columne bezeichnet nach Jahr, Monat und Tag (wenn dieser bekannt) die Zeit, die zweite die Art der Stimmabgabe, die dritte, wie, dem Sinne nach, die Anfrage, die vierte, wie, ebenfalls bloß dem Sinne nach, der Entscheid der Mehrheit gelautet.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1471. Mai 26.	II.	Will man zu Förderung des Wollwerkes das Vertriebsmonopol streng handhaben und eine Telle ausschreiben? . . .	Ja.
1471. Sept. —	II.	Will man die für Landesschutzbauten der Stadt aufgefallenen Kosten durch eine Telle decken?	Ja.
1475. Aug. 5.	I.	Will man zum Schirme Straßburgs und zur Entschüttung der Eidgenossen vor Blamont einen neuen Kriegszug thun? . .	Ja.
1476. Mai 3.	I.	Will man von der Tagsatzung in Luzern eine Angriffsbewegung gegen den Herzog von Burgund verlangen?	Ja.
1477. Juni 9.	I.	Will man die Freischaaren aus Burgund heimberufen und Neutralität gegen Frankreich bewahren?	Ja.
1479. April 19.	I.	Will man die von der Regierung gegen die ungehorsamen Reisläufer verfaßte Straford-nung in Kraft setzen? . .	Ja.
1484. Sept. —	II.	Will man zu Tilgung der aufgelaufenen öffentlichen Schuld sich eine Telle gefallen lassen?	Ja.
1487. Nov. 19.	I.	Will man beim Monopol des Salzhandels verbleiben, obwohl es Verlust bringt? . .	Ja.
1490. Febr. 8.	I.	Will man Luzern und Schwyz den verlangten Zuzug im St. Gallisch-Appenzellischen Streite leisten?	Ja.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1493. März 4.	I.	Will man die nach Salins gezogenen Freischärler heimmahnen und die Neutralität Burgunds handhaben?	Ja.
1495. Sept. 24.	I.	Will man die Händel zwischen Frankreich und Mailand meiden und fremder Herren überhaupt müßig gehen? . . .	Ja.
1496. April 6.	III.	Will man trotz Abmahnung des Papstes und des römischen Königs in eine Vereinung mit Frankreich treten?	Nein.
1499. März 21.	I.	Will man zu den andern Eidgenossen stehend die Vereinung mit Frankreich annehmen? .	Ja.
1499. Juni 27.	I.	Will man den krieglichen Anordnungen sich fügen, die Uebertreter strafen und Solothurn Hülfe leisten? (Dornach.) .	Ja.
1500. April 10.	I.	Will man die Reisläufer gen Frankreich und Mailand heimmahnen und durch wirksame Mittel diesem Unfug steuern?	Ja.
1501. Mai 9.	I.	Will man die gefänglich eingezogenen zwölf Aufwiegler für fremde Dienste strafen? . .	Ja.
1501. Aug. 23.	I.	Will man bei dem Reislaufverbot verbleiben und dasselbe gegen Jedermann streng handhaben?	Ja.
1502. März 28.	II.	Will man die stets übertretenen Satzungen gegen Pensionen und Reisgeläufe von 1501 erneuern?	Ja.
1502. Sept. —	III.	Will man die vierkreuzerigen Plappart, genannt die „Bätzen"	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		wie bisher zu 15, oder aber zu 16 auf den Gulden gewerthet haben?	Nicht bekannt.
1505. Nov. 14.	III.	Will man mit den Eidgenossen die französische Vereinung und die französische Pension, diese zu Handen des Stadtseckels, annehmen?	Ja.
1508. Mai 6.	III.	Will man zwischen Frankreich und Teutschland neutral bleiben, und nach Ablauf der Vereinung mit Ersterm aller fremden Herren und Pensionen müßig gehen? .	Ja.
1509. Feb. 19-23.	II.	Will man Neutralität halten zwischen den ausgesöhnten Königen Frankreichs und Teutschlands einer- und den Venetianern anderseits, und das Reisverbot strenge handhaben? .	Ja.
1509. Okt. 22.	III.	Will man die ungehorsamen Aufwiegler und Freischärler nach der Satzung gestraft haben? .	Ja.
1511. Mai 5.	I.	Will man in dem Furno-Geschäfte jeden Krieg der Eidgenossen mit Savoyen verhüten und einen friedlichen Vergleich anstreben?	Ja.
1512. April 28.	I.	Will man mit der Mehrzahl der Eidgenossen einen Reiszug nach Italien thun und dieses von den Franzosen befreien? .	Ja.
1513. März 29.	III.	Will man mit dem Könige von Frankreich Frieden schließen, ehe er das Herzogthum Mailand	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		räumt und den Eidgenossen übergibt?	Nein.
1513. Juli 13.	I.	Rechts= oder Landtag in Bern zu Bestrafung der französischen Parteigänger und Werber.	
1513. Juli 23.	I.	Gemeinsamer Beschluß, jedermann bei Recht und Besitz zu handhaben, vor Gewalt und Muthwillen zu schirmen.	
1513. Juli 28.	I.	Fernerer Rechtstag zu Bestrafung derjenigen, welche französisches Geld ausgetheilt oder solches empfangen haben.	
1513. Okt. 12-13.	I.	Will man einige der hievor ausgesprochenen Strafen auf eingelangte Bittgesuche hin mildern?	Nein.
1513. Okt. 12.	I.	Will man die schwarzenburgischen Urheber des Auflaufs zu Murten wegen Weinfürkaufs strafen?	Ja.
1513. Oktober 30. — November 6.	II.	Will man die stetsfort verdächtigte Regierung bei ihren Rechten schirmen, und es bei den mit dem Volke vereinbarten Beschlüssen bewenden lassen? . . .	Nicht bekannt.
1513. Dez. —	I.	Will man hinsichtlich des Ranges der Fahnen von Solothurn und Freiburg, wenn sie mit Bern ziehen, bei der alten Uebung verbleiben?	Nicht bekannt.
1513. Dez. 31.	I.	Berathung und Abscheid wegen Vereinung der Eidgenossen mit dem Papst, Pensionsordnung, Fürstengeschenke, Dijonerfriede	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		u. s. w.; an das Volk zum Entscheide gewiesen.	
1514. Jan. —	III.	Beschlüsse der Volksgemeinden, zustimmend für die päpstliche Vereinung, die Pensionen zu Handen des gemeinen Seckels, die Vollziehung des Dijoner-Vertrags 2c.	
1514. Febr. —	III.	Will man, wenn Frankreich die Dijoner-Artikel nicht halten sollte, durch eine Vereinung der Eidgenossen mit dem Kaiser sich kräftigen?	Ja.
1514. Mai —	III.	Will man den von Frankreich vorgeschlagenen neuen Vertrag ablehnen und an den Dijoner-Artikeln festhalten? . .	Ja.
1514. Juli —	III.	Will man mit den Eidgenossen in die angebotene Vereinung mit dem Papste treten? . .	Ja.
1514. Aug. —	III.	Will man um das in Zürich hinterlegte Lösegeld den Bailli von Dijon und seine Mitgefangenen frei geben?	Der Regierung heimgesetzt.
1514. Nov. —	II.	Will man gegen Frankreich dem Bündnisse zwischen dem Papste, dem Kaiser und dem König von Spanien beitreten? . .	Ja.
1515. Febr. —	III.	Will man den bernischen Antheil des Dijoner-Geldes nach der Zahl der im Felde gestandenen Auszüger und Freiwilligen auf die Aemter vertheilen?	Der Regierung heimgesetzt.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1515. Okt. —	III.	Will man die Mahnung der drei Länder zu einem neuen Heerzuge nach Italien ablehnen und mit Frankreich Frieden schließen? .	Nein.
1516. Febr. 20.	I.	Theilung des Dijoner-Geldes und Anfrage, ob man die Bestraften von 1513 begnadigen wolle? .	Nein.
1516. Mai —	III.	Will man die zum Könige von Frankreich nach Mailand gezogenen Hauptleute und übrigen Führer bestrafen? . . .	Ja.
1516. Aug. —	III.	Will man gleich den Eidgenossen dem ewigen Frieden mit Frankreich beitreten? . . .	Ja.
1517. Juli —	III.	Will man von dem früher beschlossenen Pensionsverbote, das kein eidgenössischer Stand gehalten, zurückkommen? . .	Nein.
1517. Sept. —	III.	Will man den 1513 als Reisläufer bestraften jungen Hetzel, des Venners Sohn, begnadigen?	Nein.
1518. Febr. —	III.	Will man die Zofinger, welche die Regierung wegen ihres Verhaltens in den italienischen Kriegen geschmäht, strafen? . .	Ja.
1518. Okt. —	III.	Will man den 1513 aufgestellten Grundsatz des freien Kaufs, ohne jegliche Vorkaufsabwehr, handhaben?	Nicht bekannt.
1519. März 11.	I.	Will man die zu Herzog Ulrich von Würtemberg gezogenen Freischärler heimmahnen und bestrafen?	Ja.

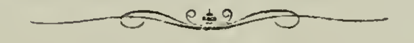
Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1519. Nov. —	III.	Will man dem aus Würtemberg vertriebenen Herzoge die Hülfe, die er von den Eidgenossen nachzusuchen sich anschickt, gewähren?	Nein.
1520. März —	III.	Will man in ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich treten oder aller Herren müßig gehen?	Letzteres.
1520. Mai —	III.	Will man das von den Eidgenossen definitiv entworfene und empfohlene Bündniß mit Frankreich annehmen? . . .	Ja.
1520. Sept. —	III.	Will man den würtembergischen Reisläufer Ludwig v. Diesbach auf seine Bitte hin begnadigen?	Der Regierung heimgesetzt.
1521. März —	III.	Will man den in der Verbannung weilenden würtembergischen Reisläufer Hetzel begnadigen? .	Der Regierung heimgesetzt.
1521. Sept. —	III.	Will man die dem Könige von Frankreich gen Mailand zugelaufenen Freischärler heimmahnen und strafen? . . .	Ja.
1521. Mai 3-8.	II.	Will man die Aufhetzer wegen des laut Vereinung dem französischen Könige zugeschickten Hülfscorps strafen?	Nicht bekannt.
1522. Mai 28.	I.	Will man mit den Eidgenossen an dieser Vereinung festhalten und dem Könige neue 6000 Mann bewilligen? . .	Ja.
1524. April —	III.	Will man bei dem Mandate der freien Predigt von 1523, aber auch bei dem Verbote der Priester-	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		ehe, des Fleischessens in den Fasten 2c verbleiben? . .	Ja.
1525. Mai —	II.	Will man die Regierung an Leib, Gut und Recht vor Gewalt schirmen (Bauernkrieg) und handhaben?	Ja.
1526. Februar und März.	III.	Will man nach dem Rathe der VII Orte dem reformirten Zürich die Bünde aufkünden und es von den eidg. Tagen ausschließen?	Nein.
1526. Mai 21.	I.	Will man an dem rückschrittlichen Mandate von 1525, betreffend die strenge Beobachtung der Sakramente, festhalten? .	Ja.
1527. Mai —	II.	Will man von den beiden sich widersprechenden Mandaten definitiv zu dem von 1523 oder zu dem von 1525 sich bekennen?	Zum Mandat von 1523.
1527. Sept. —	II.	Will man dem Bittgesuche der Priester willfahren, ihnen die Ehe erlauben?	Nein.
1528. Febr. 24.	II.	Will man das auf Grundlage der Disputation erlassene große Reformationsmandat annehmen?	Ja.
1528 Mai 4.	I.	Tagleistung der Regierung und der Boten von Stadt und Land zu Stillung des Aufruhrs von Interlachen und gegenseitiger Schirmzusicherung.	
1528. Juni —	III.	Will man aller Fürsten und Herren, aller Mieth und Gaben derselben, also auch der Pensionen müßig gehen? . .	Ja.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1528. Okt. —	II.	Will man gegenüber dem großen Aufruhr im Oberlande mit Leib und Gut zur Stadt stehen? .	Ja.
1529. Nov. —	II.	Will man das Burgrecht der vier evangelischen Städte mit Straßburg genehmigen? . .	Ja.
1531. Dez. 4.-6.	I.	Vergleich der Regierung mit Stadt und Land über Festhaltung an der Reformation u. dem Aarauerfrieden, Garantie der Ortsprivilegien, Besetzung und Kompetenz der Chorgerichte, Predikantendisciplin, Mandatenrevision, Klostergutsverwendung, Burgrechtsabschlüsse (nicht ohne Einvernahme des Volkes), Zehnterleichterungen, Jahrzeitenloskauf, Schuldentilgung, Burgerannahmen, Kriegskostenrückstände, freien Kauf, Gerichtsstand in Civil- und Administrativsachen, Amnestie für alles Vorgefallene.	
1532. Jan. —	III.	Will man bei der Bestimmung des unbedingt freien Kaufes verbleiben?	Nicht bekannt.
1533. März —	II.	Will man angesichts der drohenden Gefahren mit Leib und Gut zur Reformation und deren Mandaten stehen? . . .	Ja.
1534. Sept. —	II.	Will man im Falle eines Angriffs der katholischen Orte Stadt und Reformation schirmen helfen?	Ja.
1536. Jan. —	III.	Will man das verburgrechtete	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		Genf entschütten und dem Herzog von Savoyen den Bund aufkünden?	Ja.
1546. Sept. —	II.	Will man bei dem feindlichen Auftreten des Kaisers und des Papstes gegen die Reformirten für Vaterland, Regierung und Glauben einstehen? . .	Ja.
1564. Juni —	II.	Will man den Friedensvertrag mit Savoyen, der die Rückgabe der drei südlemanischen Aemter bedingt, annehmen? . .	Theils ja, theils der Regierung heimgesetzt.
1565. Jan. —	II.	Will man der Vereinung, d. h. dem Schutz- und Trutzbündnisse der Eidgenossen mit der Krone Frankreichs beitreten? . .	Der Regierung heimgesetzt.
1585. März —	II.	Will man bei der drohenden Kriegsgefahr die Sittenmandate streng handhaben, sich in Waffenbereitschaft setzen, Leib und Gut zur Verfügung stellen und einen Reisgeldfundus anlegen? .	Ja.
1590. Jan. —	II.	Will man den Frieden von Nyon, sowie das Bündniß mit Savoyen annehmen und Genf sich selbst überlassen?	Nein.
1590. April. —	III.	Will man zu Fortsetzung des Krieges mit Savoyen die Ausschreibung einer Landeskriegstelle und eine theilweise Anwerbung von Freiwilligen gestatten?	Nein.
1592. Okt. —	III.	Will man, bei fortdauernder Kriegsgefahr, die veraltete Reis-	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		ordnung dahin abändern, daß aus einer allgemeinen Telle ein Reisfundus gebildet, und statt der Auszüge Freiwillige verwendet werden sollen? . . .	Nein.
1595. Febr. —	III.	Will man den verordneten Auszug aus Freiwilligen bestehen und zu Bildung eines Reisfundus für Nothfälle sich eine jährliche Steuer gefallen lassen? .	Nein.
1598. Juni.	III.	Will man im Falle eines feindlichen Angriffes die bereits 1595 vorgeschlagenen Reformen im Auszug-, Sold- und Fahnenwesen annehmen? . . .	Kein Mehr.
1610. Aug. —	II.	Will man zum Schutze des bedrohten Glaubens und der waadtländischen Aemter in einen dritten Auszug und in die Erhebung einer allgemeinen Kriegssteuer willigen?	Kein Mehr.
1798. Februar 2. — März 4.	I.	Verhandlungen von Schultheiß, Rath, Zweihundert und Landesausschüssen über die neue Verfassung und alle politischen und militärischen Tagesfragen.	



Gesammelte kleinere historische Aufsätze.

Von Prof. Dr. Hidber.

1) Zur Geschichte der Theilnahme des Berner Volkes an den Verfügungen und Gesetzesberathungen der obersten Landesbehörde. [1])

Die Geschichte des Berner Landes knüpft sich hinsichtlich der staatlichen Entwicklung an die Geschichte der Stadt Bern. Als noch die Herrschaft derselben nicht über ihr Weichbild hinausging, waren die öffentlichen Angelegenheiten sehr einfach geordnet und leicht zu besorgen. Auch die Geschäfte an sich waren unbedeutend. Ein Rath von 12 Mitgliedern (wie in Solothurn) mit einem Schultheißen, auch Causidicus geheißen, an der Spitze, besorgte sie sämmtlich. [2]) Die Wahl geschah durch die Gesammtheit der Bürger. Ohne Rücksicht auf Trennung der Gewalten übte er die Rechtsprechung, verwaltete das Stadtgut und sorgte für Sicherheit und Ordnung. Der Rath bildete also die richterliche, administrative und polizeiliche Behörde der Stadt. Zur Berathung über bleibende Vorschriften wurden sämmtliche Burger einberufen und von ihnen zum Gesetz

[1]) Dieser Aufsatz war schon im Frühjahr 1868 geschrieben, kam dann aber aus verschiedenen Ursachen erst den 18. Mai 1869 in Nr. 135 des „Bund" zum Abdrucke, unmittelbar vor der Volksabstimmung über das sog. Referendum.

[2]) Die sog. „Zwölfer" waren in vielen selbst nicht städtischen Gemeinwesen der Schweiz, wie z. B. in Mels, Herzogenbuchsee, Kirchberg u. s. w.; sie sind eine Erbschaft aus dem römischen Munizipalwesen her, die „Duodecim viri" der Römer, wie etwa auch in Aventicum, Geneva u. s. w.

erhoben, was sie in ihrer Mehrheit für zweckmäßig erachteten. Die versammelte Gemeinde urtheilte auch als oberste Instanz über Leib und Leben.

Nicht viel später erscheint nebst diesen beiden Gewalten ein Rath von 50 Mitgliedern, unzweifelhaft zur Vorberathung der wichtigern Geschäfte für die Burgergemeinde. Es bestätigen nämlich nebst dem königlichen Prokurator von Burgund der „Rath der Zwölfer, der Rath der Fünfzig (vier Mal zwölf mit den beiden Vorsitzern) und die Gesammtheit der Burger zu Bern den Erben Andresen's von Tentenberg das Lehen der Mühlen in Bern.“ (Urkunde vom Jahr 1249, August 2.) Im Jahr 1294 trat sodann an die Stelle der Gesammtheit der Burger der Rath der Zweihundert als gesetzgebende Behörde und Inhaber der höchsten Staatsgewalt.

Als die Stadt Bern im Laufe des vierzehnten und im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ein bedeutendes Landgebiet und durch Kaiser Siegmund im Jahr 1413 oberhoheitlich das Recht zur Steuererhebung erwarb, so fand der Staat zu Bern, daß in wichtigen Angelegenheiten des öffentlichen Wohls diejenigen auch um ihre Meinung gefragt werden müßten, welche dafür zu steuern oder sonst persönliche Leistungen zu machen hätten. Demnach geschahen nun bei wichtigen Maßnahmen Anfragen an das Volk im ganzen Gebiete des bernischen Freistaates, die Stadtgemeinde Bern ausgenommen, welche durch den Großen Rath oder Rath der Zweihundert hinlänglich repräsentirt schien. Die Gegenstände, über welche das Volk mitberathen wurde, sowie die Form der Anfrage, waren verschieden. Die Regierung fragte nicht nur über pekuniäre und merkantile Gesetzesbestimmungen an, sondern auch über Kriegszüge, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande, und zwar entweder in der Form, daß an die Gemeinden die Einladung erging, wohlinstruirte Abgeordnete in die Hauptstadt zu senden, um mit ihnen über den betreffenden Gegenstand zu verhandeln, oder es begaben sich Mitglieder

des Großen Rathes oder der Regierung in die Gemeinden, um mit ihnen direkt zu verhandeln und Berathung zu pflegen.

Wahrhaft erhebend ist es, wie die Regierung die wichtigsten vaterländischen Angelegenheiten in Einmuth mit dem Volke verhandelte. Das Berner Volk hat mitberathen und mitgekämpft im Burgunderkriege wie bei der Eroberung der Waadt, der größten That Bern's sowohl mit Hinsicht auf den großen Gewinn für das Gesammtvaterland, als auch darauf, daß es dieselbe allein, ohne Hilfe der Miteidgenossen, vollzog.

Als im Jahr 1476 Herzog Karl der Kühne von Burgund mit seiner ganzen Heeresmacht bei Lausanne stund und sich anschickte, von dort gegen Bern aufzubrechen, da wurde solches allen Städten und Ländern des Bernerlandes durch Kreisschreiben (März 1476) gemeldet, ihnen aber zugleich bedeutet, „wie nothwendig es nun seie, darin mit Weisheit zu handeln und besonders auch mit ihnen gründlich, der Obrigkeit und dem Land zu gut, zu reden, und zu beschließen; deßhalb begehre man an sie mit allem Ernst ihre ehrsame treffenliche Botschaft, nemlich zwei der Bescheidensten (von jeder Stadt oder Landschaft) nach Bern zu fertigen, so daß sie auf nächstfolgenden Donstag zu Nacht daselbst an der Herberg seien, um dann den morgenden Tag, „in die Sachen zu gan", d. h. die Sache zu berathschlagen. Das Kreisschreiben erging an Schenkenberg, Brugg, Lenzburg, Aarau, Zofingen, Wangen, Bipp, Trachselwald, Burgdorf, Büren, Nidau, Aarburg, Aarberg, Erlach, die vier Freiweibel der Landgerichte, den Propst zu Interlaken, an Thun, Unterseen, Spiez, Aeschi und Krattingen, Frutingen, Ober- und Nieder-Siebenthal, Haßli und Graßburg und sogar an das bloß verburgerte Neuenstadt, doch an letzteres, wie begreiflich, in einer „andern Form" — laut Bemerkung im Conzepte, — also in Allem 29 Gemeinheiten und 58 Abgeordnete.

Der Erfolg dieser Maßregel war glänzend. Wie Ein Mann stund das Bernervolk zur Regierung in dem gewalti-

gen Kampfe gegen den übermüthigen Herzog. Namentlich wurde Murten, das eigentlich nur mit Bern und Freiburg im Bunde war und das daher die Eidgenossen nicht besetzen wollten, gehalten und wiederholte Stürme tapfer abgeschlagen, bis dann der Herzog von Burgund mit Hilfe der Eidgenossen geschlagen und verjagt wurde.

Wenn die Kämpfe der Schweiz im 14. und 15. Jahrhundert eigentlich nothgedrungen zur Abwehr eines fremden Feindes stattfanden, so geschah dagegen der siegreiche Zug der Berner zur Eroberung des Waadtlandes namentlich aus der höhern Rücksicht, einer künftigen Gefahr vorzubeugen, und so das Vaterland für künftige Zeiten sicher zu stellen. Frankreich wollte die Waadt wegnehmen; Bern kam ihm zuvor. Darum im Waadtland das Sprichwort: Nous sommes de Berne, d. h. wir sind rasch bei der Hand, wenn es gilt, was Rechtes zu gewinnen. (Diese Erklärung rührt von altbernischer Seite und dann auch aus dem Waadtlande her).

Die Frage eines solchen Eroberungszuges entsprang einer tiefern politischen Betrachtung und dennoch legte sie die bernische Regierung in einem ausführlichen motivirten Kreisschreiben den 27. Dez. 1535 dem Bernervolke zur Berathung und Zustimmung vor. Fast einstimmig, eine einzige Gemeinde im Emmenthal und der Freiweibel von Höchstetten ausgenommen, stimmte dasselbe zum Antrage der Regierung, obwohl es wußte, daß der Auszug große Opfer erheischte und nachher eine große Steuer erhoben werden mußte, da der bernische Freistaat damals finanziell so in der Klemme saß, daß am Tage des Kriegsauszuges kein Rappen Geld weder in der Staats-, noch Kriegskasse sich befand, weil das von Basel zu entlehnende Geld wegen eines großen Unwetters, wodurch Straßen und Wege verdorben worden, noch nicht angelangt war. Nicht nur brach deßungeachtet ein Aufgebot von 6000 wackern Bernern heiter und wohlgemuth gegen den Herzog von Savoyen auf, sondern es fanden sich noch 300 Freiwillige zum Zuge ein. Erst nachdem übrigens die An-

worten der Gemeinden eingelangt waren, beschloß der Große Rath den 13. Jänner 1536 den Krieg gegen Savoyen.

Sehr bemerkenswerth ist, daß dann im Jahr 1565 das Bernervolk in seiner Mehrheit mit Fug und Recht gegen ein Bündniß mit Frankreich stimmte. Damit blieb dasselbe auch einstweilen abgelehnt; denn die bernische Regierung hütete sich, dasselbe dem Volke zur Genehmigung vorzulegen, nachdem es schon abgeschlossen war.

Aber nicht nur allgemeine, Politik und Kriegführung betreffende Landesfragen, sondern auch innere, den Verkehr, Handel und Gewerbe betreffende Angelegenheiten wurden dem Volke zur Berathung und Genehmigung vorgelegt. „Wegen merklichen Sachen, so man aus großem Vertrauen, das man zu ihnen trage, mit ihnen zu reden habe", ergeht im Jahr 1487, Dienstag den 30. Oktober (Teutsch Miss. b. F.) „das ernstliche Begehren an Städte und Länder, jede derselben zwei der trefflichsten von den Ihren auf Sonntag nach St. Martinstag (18. November 1487) nach der Hauptstadt zu fertigen, um Morndes vor dem Rath zu sein und dessen Anliegen und Neigung zu vernehmen." Es handelte sich hiebei um eine projektirte Verordnung gegen den Fürkauf. Oft geschah die Einberufung der Gemeindeabgeordneten wegen eines projektirten Werbeverbotes.

Die zweite Art, des Volkes Meinung über projektirte Maßnahmen, Verordnungen und Gesetze einzuholen, bestund darin, daß Mitglieder des Großen Rathes oder der Regierung in die verschiedenen Aemter der Republik gesendet wurden, um des Volkes Meinung zu vernehmen. Auf ein bezügliches Schreiben der Regierung versammelte der Amtsvorsteher die sämmtlichen Gemeinden zu einer Amtsversammlung, vor welcher nun der Regierungsabgeordnete berichtete, was die Regierung vorhabe. Dann fand eine förmliche Besprechung und Abstimmung unter Angabe der Motive statt. Ein solches Schreiben erging Mittwoch vor Auffahrt im Jahr 1471, z. B. an die

Oberländer Gemeinden, sie möchten am Sonntag vor Pfingsten zusammenkommen, um die Abgeordneten der Regierung wegen eines projektieten Verbotes gegen die Einfuhr fremder Tücher anzuhören und über Annahme oder Verwerfung zu beschließen. Das Verbot erfolgte dann wirklich und die Regierung berief sich dabei auf die „gütliche Zusage" (Zustimmung) von Städten und Ländern.

Wichtig ist, daß namentlich auch finanzielle Angelegenheiten vor das Volk gebracht wurden. Im Jahr 1471 wollte die Regierung eine allgemeine Landessteuer erheben; hiefür holte sie aber zunächst die Genehmigung des Volkes ein, wie dies in der Steuerausschreibung ausdrücklich bemerkt ist und zwar mit den Worten: „Auf die ihren abgeordneten Rathsboten ertheilte gutwillige Antwort" von Seite der versammelten Gemeinden erhebe sie nun die betreffende „Tell" (T. Miss. b. A.).

Im Jahr 1495 legte die Regierung dem Volke das Projekt eines Bündnisses mit Frankreich vor. Es scheint indeß und zwar entgegen dem Willen der Regierung nicht angenommen worden zu sein; denn späterhin, im Jahr 1496, bemerkt die Regierung in einem Schreiben, „auf ihren, der Gemeinden Rath, habe man jetzt die frankreichische Vereinung, durch die dem Staat merklicher Nutzen erwachsen wäre, abgeschlagen" (T. Miss. H.). Uebrigens muß die Einrichtung, das Volk über Maßnahmen der Regierung anzufragen, älter gewesen sein, als die angeführten Beispiele darthun, laut dem Ausschreiben wegen des sog. St. Galler Handels im Jahr 1490, Februar 16., indem es dort heißt: „Man habe Willen, mit ihrer aller (der Gemeinden) Rath als wohl Noth ist, nach unserem alten Herkommen darin also zu handeln, das uns mit Billigkeit nichts verwiesen (d. h. vorgeworfen) werde, weshalb der ernstliche Befehl, Botschaften her zu senden."

Feierlich bestätigt und schriftlich zugesichert wurde dieses Recht dem Berner Volke bei Stillung des Aufruhrs nach der Schlacht bei Novara, im Jahr 1513. Als eine der bedeutendsten Früchte erscheint dann im Jahr 1528 die Zustimmung

der Volksmehrheit zur Reformation, obwohl sich große Opposition zeigte.

Nach der blutigen Unterdrückung des großen Bauernaufstandes im Jahr 1653, als sich eine vollständige Geschlechterherrschaft, Patriziat genannt, organisirte, hörte diese volksthümliche Einrichtung auf. Erst zwei Monate (im Januar 1798) vor seinem Falle, als die Noth am größten war, erinnerte sich das bernische Patriziat wieder an diese uralte Einrichtung und wünschte wegen des Krieges mit Frankreich die Stimme des Volkes zu vernehmen. In der Form von Adressen von Trachselwald, Langnau, Brandis, Erlach, Burgdorf u. s. w. antwortete das Berner Volk, indem es zum Kampfe entschlossen und bereit sich zeigte. Die Einberufung von Abgeordneten des Landes (12 Burger der Stadt, 2 von jedem Regiment und 2 von jeder Stadt) erfolgte auf den Antrag von jeder Stadt) erfolgte auf den Antrag von A. F. Mutach, Major und Quartiermeister, Freitags den 26. Januar 1798. Damit beginnt die repräsentative Demokratie im Kanton Bern.

2) Ueber bernisch-schweizerisches Gewerbs- und Handelswesen in früherer Zeit, vornehmlich im 15. Jahrhundert.

(Vortrag, gehalten vor dem Verein junger Kaufleute in Bern).

In der Geschichte der Menschheit zeigt sich kein Stillstand, sondern nur Wechsel und Wiedergeburt. Schon so oft ist der Untergang der Welt prophezeit worden, ja sogar erschien er einmal, im Jahr 1000 n. Chr., so nahe, daß manche Menschen im Glauben daran den Verstand verloren, Andere greuelhaftem Lustgenusse oder übermäßiger Büßerei sich hingaben. Aber noch steht die Welt, noch dreht und bewegt sich die Erde,

kreisen die Planeten wie vor tausend und aber tausend Jahren; immer sproßt und treibt neues Leben empor und nichts deutet darauf hin, daß es sobald aufhören werde. Dagegen steht fest: Der Mensch kommt und geht, um nie wiederzukehren; das liegt im Gesetze der Natur, dem sich kein Sterblicher entziehen kann. Wenn aber einzelne Menschenklassen, ja ganze Völker zu Grunde gehen und aus dem Tableau des Menschenbestandes ausgestrichen werden, als dem Tode oder langsamem Siechthume verfallen, so liegt dies nicht in den Zwangsgesetzen der Natur, sondern in geistiger und körperlicher Abschwächung, deren Quelle Faulheit und Genußsucht ist. Die Thätigkeit, Arbeit ist es, die das Leben der Völker wie einzelner Menschenklassen erhält und zur Blüthe bringt; die Faulheit ist der Tod derselben. Blättern wir nach in der Geschichte; Beispiele sind genug. Wohin ist das mächtigste Volk des Alterthums mit einem Länderbesitze, wie ihn die Welt seither nie mehr sah, hingekommen? Die Römer waren dem Tode verfallen, als Faulheit und Genußsucht bei ihnen zum guten Tone gehörten. Die Deutschen, welche ihnen ihr Land wegnahmen, erlagen da dem gleichen Schicksale, wo sie nur genießen und nicht arbeiten wollten. Wie bei ganzen Völkern, so auch bei einzelnen Klassen derselben. Nehmen wir aus früherer Zeit gerade die herrschende Klasse derselben: Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen u. A. m. Sie lebten im eigentlichen Mittelalter der Arbeit. Karl der Große, dessen Zeitalter das Centrum mittelalterlicher Herrlichkeit und Macht bildet, fand neben der Führung von sieben großen Kriegen Zeit, nicht nur seine vielen Regierungsgeschäfte zu besorgen, sondern auch noch seine 136 Höfe zu beaufsichtigen, und mit Bienen- und Obstbaumzucht, wie überhaupt mit der gesammten Landwirthschaft sich abzugeben. Auch seine Töchter unterzogen sich den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten: sie spannen, woben und nähten. Nicht anders wurden am königlichen Hofe die Hofleute gehalten; sie waren zur Arbeit und nicht zur Zierde da. Jeder hatte sein bestimmtes Geschäft. Der Kämmerer, ursprünglich Kammer-

oder Hausknecht, war zur persönlichen Bedienung des Herrn und hatte die Einkünfte einzunehmen und oft auch den Schatz zu überwachen, in welchem Falle er dann auch Schatzmeister hieß. Der Seneschall, Altknecht oder Oberknecht, hatte die Haus- und Hofhaltung unter sich und führte daher die Aufsicht über Tafel und Küche; er versah also den Dienst, den später der Hausmeister oder Hofmeister besorgte. Der Marschall, Roß-, Pferde- oder Stallknecht, hatte die Aufsicht über die Pferde und den Pferdestall. Den untergeordneten Dienern gegenüber wurde er dann auch Stallgraf, comes stabuli, geheißen, woraus Connétable, bei den Franzosen Kronfeldherr, Constable, Polizeidiener in England, und Konstaffel, in Zürich eine Zunft, gebildet wurde. Der Truchseß sorgte für die Speisen, der Mundschenk, Schenk, für den Wein. Der Kanzler war wirklicher Schreiber des Regenten. Die Herzoge waren Militär- und Verwaltungsbeamte und die Grafen Richter. So lange sie ihr Amt bekleideten — und sie waren absetzbar, — trugen sie den bezüglichen Titel, sonst aber nicht.

Als im eilften Jahrhundert die Lehen, die jeder Freie erhalten konnte und besonders die Beamten erhielten, erblich wurden, behielten sie die Titel und vererbten sie, ohne das früher mit dem Titel verbundene Amt wirklich zu bekleiden. Allein als Lehenvasallen waren sie hinlänglich mit dem Kriegsdienste beschäftigt, den die Lehenträger für ihre Oberlehenherren zu leisten hatten. Nebstdem waren sie mit ihrer Familie für ihre Güter thätig.

Als sie aber im dreizehnten Jahrhundert beim Kampfe zwischen der weltlichen und geistlichen Macht gar zu häufig aufgeboten wurden, lebten sie ganz dem Kriege und ergaben sich endlich bei der Ohnmacht der Könige der Rauferei und Räuberei, weßhalb diese Zeit die Raubritterzeit geheißen wird. Als diese aufhörte, verfielen sie dem Müßiggange, der Verschwendung und Schuldenmacherei. Geist- und körperverkommen, verloren ste Vermögen und Alles. Die reichsten Geschlechter stürzten in Armuth, wenn sie sich nicht wieder zur

Thätigkeit aufrafften. An die großen Herren in unserem Lande, in der Mittelschweiz, ging es zuerst.

Wie reich waren nicht durch ihren großen Länderbesitz die Grafen von Kiburg-Habsburg! Allein schon im Jahre 1316 müssen sie, gedrängt von großer Schuldenlast, um hohe Zinsen Geld aufnehmen. Da sie nichts erwarben, so mußten sie im Schuldenmachen immer fortfahren. Eine Besitzung um die andere wird verpfändet oder verkauft, bis die Grafen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts so zu sagen nichts mehr haben. Heben wir von der Art und Weise, wie sie lebten, nur ein Beispiel heraus.

Der junge Graf Eberhard von Kiburg hielt sich als Student an der Universität in Bologna auf. Sein Bruder gab ihm jährlich 60 Mark Silber, nach heutigem Geldwerthe mindestens 10,000 Franken; dazu hatte er gewiß noch andere, besonders schon geistliche Einkünfte. Allein er konnte damit so wenig auskommen, daß ihn seine Freunde, als er von Bologna abreisen wollte, noch zuerst aus seiner Schuldenlast erlösen mußten.

Ritter Johannes von Strätlingen erhielt im Jahr 1313 die große und schöne Herrschaft Spiez am Thuner See zu Lehen. Kaum hatte er sie aber drei Jahre, so mußte er sie an die Münzer, fleißige und betriebsame Burger Bern's, wie er selbst sagt, wegen großer Geldnoth verpfänden. So ging es häufig.

Die Güter wurden begreiflich schlecht gepflegt, entwerthet und die Zinsen unerschwinglich, da sie bei der herrschenden Kreditlosigkeit immer höher stiegen. Es war selten, daß man nur fünf vom Hundert bezahlte; in der Regel 8 bis 10 Prozent und zuweilen 24 bis 40, und ein Beispiel weist sogar 51 Prozent auf.

Anderwärts sah es ganz gleich aus. Landgraf Ulrich von Unterelsaß zu Brumat hatte im Jahr 1332 eine Schuldenlast von 47,586 Gulden, wofür er 8 Prozent Zinsen in

Korn zu bezahlen hatte. Begreiflich ging es nicht lange, so mußte er die eingesetzten Pfande verkaufen.

Den 10. März 1344 entlehnen die Brüder von Wattenheim, gesessen zu Dahenheim, 9 Pfund Geld und bezahlen dafür jährlich 1 Pfund Zins, also 11¹/⁹ Prozent. Sie setzen dafür drei Jucharte Wiesen und 1¹/² Jucharte Ackerland ein. Wird der Zins auf Martini oder 14 Tage darnach nicht bezahlt, so wird das Unterpfand Eigenthum des Gläubigers.

Eine Menge großer und kleiner Besitzungen des Adels wechselten auf diese Weise Herren.

Dies machten sich besonders die Städte mit ihrem aufkeimenden Handel und Gewerbe zu Nutzen und kauften zu Spottpreisen oder nahmen sonst weg, wenn die großen Herren Verzweiflungsstreiche machten. Das Kaufen kostete Geld, aber die Städte konnten entlehnen, weil sie wegen ihres Fleißes und ihrer Betriebsamkeit Kredit hatten. Bern entlehnte von den Juden hier und in Basel, freilich zum Ankaufe der schönsten Besitzungen wie Thun, Burgdorf &c., so viel, daß der Chronist ausruft, wenn er nur so alt würde, bis Bern seine Schulden bezahlt habe; es schien ihm dies unmöglich. Und doch geschah es; Bern bezahlte seine Schulden und zwar noch ziemlich bald. Fleiß, Thätigkeit, Gewerbe und Handel schafften Geld und brachten Reichthum.

Die Schweizerstädte hatten schon im vierzehnten Jahrhundert einen großen Handel nach Italien. Schon im Jahr 1328 entstand zwischen Basel und Luzern ein Verkommniß wegen gegenseitigen Schuldeneintreibens. Und dürfen wir es leugnen, daß Luzern zum Theil auch deßhalb in den Bund der Waldstätte getreten ist, um freien Paß über den Vierwaldstätter See und über den Gotthard nach Italien zu haben? Besonders blühte dort das Gerberhandwerk; der Rath der Stadt zählte Gerbermeister zu seinen Mitgliedern. Auch in andern Schweizerstädten wurden die Gewerbtreibenden so mächtig, daß sie Antheil an der Regierung und größere Rechte,

als bisher, gegenüber dem erbgesessenen Adel sich errangen. So in der Stadt Zürich (1336), in St. Gallen, das mit arbeitseifrigen Appenzellern sich verband und die Oberherrlichkeit des Fürstabtes von St. Gallen abstreifte.

Und erst das schon längst handelsthätige und gewerbreiche Basel! Wie wuchs seine Macht! Man erschrack, als es im Appenzeller Krieg klagte, es sei ihm eine ganze Ladung Pfeffersäcke weggenommen worden. In Basel konnte man alle Handelsartikel der Welt und den besten von allen haben, nämlich Geld, das die städtische Regierung selbst z. B. für Bern von den Privaten vermittelte. Im Herbst 1383 machte Bern in Basel zwei Anleihen hinter einander, jedes im Betrage von 600 Gulden oder 630 Pfund. Der reich begüterte bernische Burger Gilian Spilman, Mitglied der Regierung, welcher der Stadt Bern gleichzeitig auch 1000 Gulden oder 1050 Pfd. vorstreckte, erhob diese Anleihen in Basel. Bern mußte damals auch bei den Juden Isack und Menlinon Geld entlehnen. Bern's Schulden wurden aber bald getilgt. Dies geschah durch zwei Mittel, welche die Städte zu Kredit, Reichthum, Macht und Ansehen brachte. Diese Mittel stehen uns noch immer zu Gebote; wir dürfen nur zugreifen. Sie sind: Fleiß und Sparsamkeit. Während einerseits Alles arbeitete und betriebsam war, so wurde anderseits unachsichtlich gegen Säufer und Schlemmer eingeschritten. Man verbot den Säufern für eine gewisse Zeitdauer (bis auf 5 Jahre) geistige Getränke. Mißachteten sie das Verbot, so wurden sie mit den schärfsten Strafen belegt, z. B. um ein Auge gebüßt oder sonst verstümmelt. Fleiß und Betriebsamkeit im Handel und Gewerbe waren so groß, daß sie die größten Schwierigkeiten überwanden. Und gewiß waren sie größer, als man dieselben sich jetzt gewöhnlich vorstellt. Wie schlimm sah es z. B. mit den Verkehrswegen aus!

Der Handel im Mittelalter vermittelte sich hauptsächlich zwischen Norden und Süden, zwischen dies- und jenseits der Alpen; von Deutschland und der Schweiz nach Italien, Süd-

Frankreich, Spanien und auch nach dem Morgenlande, besonders seit den Kreuzzügen. Als Verkehrswege benutzte man so viel möglich die Gewässer, Seen und Flüsse, und dann die bequemsten Bergstraßen und sichersten Alpenübergänge, während die Kürze des Weges weniger in Betracht kam. Von Italien her, aus den Städten Venedig, Mailand, Genua, Florenz u. s. w. kam man über Verona, Trient, durch das Etschthal nach Nauders in's Innthal und über den Arlberg nach Feldkirch. Von dort führte im Anfang des 15. Jahrhunderts (im Jahr 1411) eine 18 Fuß breite Straße über Gams in's Toggenburg, das schon damals gewerblich war. Dagegen ging die Hauptstraße von Feldkirch nach Bregenz, von da ein Theil der Waaren nach Ulm und Augsburg; wohl der größte Theil aber, namentlich die für unsere Gegenden bestimmten Waaren, wurden über den Bodensee nach Konstanz gefahren und endlich nach Zurzach, das schon zur Zeit der Römer eine Brücke über den Rhein hatte. Dort war großer Handelsmarkt, Messe, für Deutschland und alle wichtigen Plätze an der Aare, Reuß und Limmat, also ein Hauptstapelplatz für die Waaren in die innere Schweiz. Von Zurzach führte die Hauptstraße nach Basel, von wo die emsigen Basler Kaufleute die Waaren nach den Niederlanden, Burgund, Genf und Lyon brachten. Der Paß über den Arlberg in's Etschthal konnte das ganze Jahr benutzt werden. Daneben waren auch vielgebrauchte Sommerpässe: der Septimer, auf dessen Höhe schon im Jahr 820 ein Gasthaus stand; der Lukmanier mit einer Reihe von Hospizien oder Unterkunfthäusern; der Gotthardspaß mit der „stiebenden" Brücke und den halsbrechenden Wegen und Steintreppen; endlich die Wege in's Aosta- und Ossolathal. Man hatte schon damals zur bessern Kenntniß der Wege Wegweiserbüchlein; also auch schon Bädeker u. dgl.

Die Städte am Bodensee und Rhein hatten durch die Wasserstraßen einen vortheilhaften Verkehr unter sich. Auch die innern Schweizerstädte kamen mit ihnen in Verbindung, wie Luzern, Bern, Freiburg und Genf. Regelmäßig ging ein

Postbote von Augsburg nach Ulm, St. Gallen, Zürich, Bern, Freiburg und Lyon. In Bern hielt er beim Wirthe Lombach oder im „Weißen Kreuz" (jetzt „Adler") an, wo ihm Bestellungen gemacht oder abgenommen wurden. In allen Handelsstädten waren dergleichen Wirthschaften, häufig auch, damit die Kaufleute der gleichen Nation sich treffen konnten, wie die deutschen Wirthschaften in Venedig, Lyon, Avignon, Brügge, Antwerpen u. s. w. Man stiftete besondere Fonds für den kaufmännischen Botendienst u. dgl., theilweise von Kaufhausgebühren herrührend; diese bildeten in Bern mit dem Zoll auf der Aare, dem großen und kleinen Ohmgeld einen Munttheil der Staatseinnahmen (z. B. 1383 vom Juni bis Dezember Großes Ohmgeld 592 Pfund 16 ß., Kleines Ohmgeld 2 Pfd. 5 ß., Zoll 21 Pfd. 6 ß., Zoll von einzelnen Schiffen 2 Pfd. 18 ß., Flößergeld 2 Pfd. 5 ß.)

Auch das Wechselwesen kannte und übte man schon im 14. Jahrhundert sehr gut; ebenso gab es Commanditen, Filialen u. s. w.

Hauptsächliche Handelsartikel, die nach Italien und in andere südliche Länder gingen, waren: Leinwand, deren Fabrikation durch Flüchtlinge aus Mailand nach dessen Zerstörung im Jahr 1162, März 1. besonders gehoben wurde. Man verkaufte sie nach Italien und Spanien, gebleicht und gefärbt. Zuweilen schickte man sie bis nach Antwerpen zum Färben. Im Emmenthal wurde die Leinwand schon seit dem 13. Jahrhundert in großer Menge eifrig fabrizirt; leider müssen wir es erleben, daß sie gerade in unserer Zeit dort beinahe ganz aufhört. Sie wurde in den südlichen Ländern besonders zu Kleidern verwendet; dann auch zu Tischtüchern, Betten (Köllisch) u. dgl. Großer Handel wurde in Wolleartikeln getrieben, besonders von Straßburg aus; aber auch in der Schweiz hielt man viele Schafe; die Verarbeitung der Wolle beschäftigte viele Hände. Die daherigen Frachten waren oft bedeutend.

Im Sommer 1392 führten zwei Mailänder Klage, daß sie an ihrer Fracht von 1000 Säcken Wolle und Tuch beim

Transport über die Alpen gewaltthätig geschädigt worden seien. Auch Leder, Wachs, Honig, Eisen- und Spenglerwaaren, besonders aber kupferne Kessel (bacilia) zum Kochen und Waschen gingen nach Italien. In Venedig waren besondere Statuten für die deutschen Kaufleute und deren Verkaufsartikel. Zuweilen wurden die Wege durch Räuber unsicher gemacht. Einmal wurden im 13. Jahrhundert (i. J. 1293) Kaufleute aus Florenz auf ihrer Reise über den Jurapaß Les Clées von einer Räuberbande, an deren Spitze ein Priester Namens Johann de Mons stand, um die Summe von 550 Pfund beraubt. Graf Ludwig von Savoyen, der für diesen Paß einen hohen Zoll (10 Schilling für das Pferd und 10 Sch. für jeden Waarenballen) bezog und dafür jedem Reisenden Schutz versprach, mußte 620 Pfd. Turn. als Entschädigung bezahlen, nur damit es nicht heiße, dieser Paß sei unsicher.

Im 15. Jahrhundert kam es vor, daß die Regierung Graubünden's nach Basel schrieb, man möchte doch wieder durch Graubünden reisen, da das Land nun von Räubern und Spitzbuben gereinigt und sicher zu passiren sei. Häufig erhielten die Kaufleute sog. Geleits- oder Sicherheitsbriefe, die aber mehr zu bedeuten hatten, als unsere Reisepässe. Aus denselben ersehen wir übrigens, daß unsere Kaufleute nach Mailand, Genua, Venedig, Avignon und nach Spanien Geschäftsreisen machten. Eigenthümlich ist jener Zeit, daß einzelne Kaufleute auf eigene Faust hin wegen Beraubung Fehden erhoben, wie dies von einem Konstanzer Bürger gegen Genf geschah. Beschwerden wurden häufig geführt, wie u. A. von jenen venetianischen Kaufleuten, welchen im Jahr 1351 beim Transporte über die Alpen 34 Waarenballen weggenommen wurden. Dies der Grund, warum unsere Vorfahren jenseits des Gotthard Eroberungen machten, besonders auf der Straße nach Mailand. Laut Friedensschlüssen erhielten sie auch Zollfreiheit bis an dessen Thore.

Aus Italien wurde eingeführt: Wein von verschiedenen Sorten, wie Malvasier u. s. w. Seit den Kreuzzügen kannte

man auch den cyprischen Wein. Ferner: Gewürze aller Art, Mandeln, Feigen, Meertrauben, Oel, Safran, weßhalb in Zürich und Basel kaufmännische Zünfte davon den Namen hatten, Confect, Marcipan oder sog. Kraftbrod, das man auch als Medizin gebrauchte, Latwergen, Syrup, Bönli (Pillen?), Salben, künstliche Weine, Pfeffer, auch spanischer, allerlei Spezereien und Parfümerieen, auf die man viel hielt, da man sogar die Handschuhe parfümirte. Die Gewürze, welche man auch zum Weinkochen gebrauchte, wurden von den Apothekern verkauft, welche deßhalb auch Gewürzkrämer hießen, hausirten und nicht selten die Heilkünstler spielten. Es existirt darüber ein besonderes Theaterstück aus dem 15. Jahrhundert, mit dem Titel: „Der Gewürzkrämer." In Bern waren die Gewürzkrämer der Zunft zu Mittel-Gerbern oder rothen Löwen zugetheilt.

Auch aus andern Ländern kamen viele Waaren in die Schweiz, selbst holländische Häringe. Große Häuser, Ballhöfe geheißen, nahmen die Waaren auf und besondere Behörden führten die Oberaufsicht und bezogen die Zölle, welche den Staatsschatz füllten. Es ist uns begreiflich, daß die Städte in der Schweiz außerordentlich reich wurden. Wer arbeiten wollte, hatte die beste Aussicht auf Gewinn und Reichthum. Auch ein Theil des Adels, der nicht zu Grunde gehen wollte, bequemte sich endlich an die Arbeit. Die Ritter Manesse und Hadloub in Zürich waren tüchtige Kaufleute, Krieger, und Dichter.

Sehen wir nach, wie im 15. Jahrhundert namentlich die angesehensten Staatsmänner Handel und Gewerbe trieben, wie dadurch und durch den Muth ihrer Bürger die Stadt Bern zu Glanz, Macht und Reichthum kam. Daher die bernischen Natur- und Kunsterzeugnisse, Handel und Gewerbe in Bern vornehmlich im 15. Jahrhundert. Schon die Römer bauten einen Theil des Landes an; Gewerbe jeglicher Art, selbst feinere, wie die Goldschmiedekunst in der Gegend von Thun, wurde schon in der Römerzeit getrieben. Allein noch im späteren

Mittelalter lag manche Gegend öde und brach. Einzelne Klöster wie Rüggisperg, Interlaken und Frienisberg machten sich um die Kultur des Landes vom 11. bis 13. Jahrhundert verdient. Im Jahr 1076 gab Kaiser Heinrich IV. den Mönchen zu Rüggisperg die dortige Wildniß und Waldung unter der Bedingung, daß sie dieselbe urbarisiren sollten. Unter gleicher Bedingung gab Graf Udelhard von Seedorf im Jahr 1131 dem Kloster Frienisberg Weiden und ödes Land und Kaiser Lothar 1133 an Interlaken die „Isentwalder Wüste." Eine Menge Ortschaften haben von der Verbesserung des Bodens ihren Namen, wie: Reuti, Reutigen (ausgerodeter Wald), Ried (ausgetrockneter Sumpf), Aegerten (verbesserte Waldabhänge), Schachen (verbesserte Waldeinsenkungen mit fließendem Wasser, besonders im Emmenthal), Auen (verbesserte Ebenen längs den Flüssen und ihnen abgewonnene Landstrecken).

Im Ackerbau galt, außer in den eingezäunten Höfen, die Dreifelderwirthschaft in den sog. Zelgen oder Feldbezirken. Im Jura wurde sie erst 1816 durch eine Regierungsverordnung abgeschafft. Das Korn ging höher in die Berge hinauf, als jetzt, besonders im Siebenthal. Getreidearten waren: Dinkel, Weizen, Gerste, Roggen und Hafer. An Obst kamen neben Birnen namentlich auch Aepfel vor; mehrere Ortschaften dürften vom fleißigen Betriebe der Obstbaumzucht ihren Namen haben, wie Affoltern bei Aarberg und im Emmenthal, früher Apfolterun oder Apfoltur, Ort, wo man Apfelbäume zieht; häufig erscheint daher der Geschlechtsname „Affolter", d. h. vom Apfelbaum. Kirsch- und Pflaumenbäume waren selten, während in Metzerlen (Kt. Solothurn) schon 1399 ein „Kirßgarten" war. Dagegen wurden nebst den weit in's Simmenthal hinaufgehenden Hülsenfrüchten besonders Hopfen gepflanzt, da viel Bier gebraut wurde. Das Bier kannte man vor dem Wein und zwar schon im frühesten Mittelalter. Der Wein hatte Mühe, daneben aufzukommen, und Schnaps (15tes Jh.?) kannte man gar nicht; er ist in hiesiger Gegend erst ein Geschöpf des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Bier, ein deutsches, nor-

disches Getränk, kommt in der Schweiz schon vor 1000 Jahren vor, und zwar im Kloster St. Gallen, das nicht nur eigene Brauereien hatte und zwar mit einer Malzdörre für 100 Malter Korn, sondern auch von seinen vielen Lehenhöfen Bier an Zinsesstatt erhielt oder das Nöthige dazu, wie Malz, Hopfen u. s. w. St. Gallen besaß schon früh Höfe im Kanton Bern, bei Langenthal, Winau, Norbach, Biglen, Münsingen, Ratolfingen, Ried, Lyssach und Bäriswil. Durch St. Gallen mochte daher der Hopfenbau und das Biertrinken Eingang in das Berner Land gefunden haben. Im 15. Jahrhundert wurde im Kanton Bern wie überhaupt in der Schweiz viel Bier getrunken. In Schaffhausen waren damals 7 Bier- und nur 2 Weinwirthschaften. Man trank auch Apfelwein. Wein baute man am Thuner See, in Münsingen, wo im 16. Jahrhundert große Weinberge waren, in Muri, um die Stadt Bern herum, auf der Schoßhalde, am Altenberg und auf dem Galgenfeld mit Trotten, an der Wannazhalde im Marziele (Marsili) u. s. w. Wir wollen nicht untersuchen, wie gut dieser Wein war; vielleicht theilte er Schicksal und Qualität des damaligen Zürcher Weins, von welchem ein Zeitgenosse des 14. Jh. sagt, er sei so sauer gewesen, daß er die eisernen Schenkzapfen angefressen habe.

Einen sichern und guten Ertrag für Haus und Handel gewährte die Viehzucht. Man hielt viel Federvieh wegen der vielen Abgaben an Hühnern und Eiern. Die Hornviehzucht wurde sorgfältig betrieben. Wucherstiere mußten der Reihe nach von den Bauern gehalten werden oder noch häufiger von den Ortsgeistlichen. Für Bern selbst mußten die Deutschritter in Köniz den Wucherstier liefern, wie denn im Jahr 1492 die Regierung an deren Vorsteher schrieb, er solle den Wucherstier eiligst in die Stadt schicken. Wie hierüber, so führte die Regierung auch die Aufsicht über den Handel mit Käse, Ziger (seratium, im Kloster zu Hautcrêt J. 1150. Urkndreg. 2029, und in Boner 15, 23.) — ein ganzer mußte 69 Pfd. und ein halber 30 Pfd. schwer sein; beliebt war der Maienziger — und Butter, in der starker Handel bis nach Straßburg getrieben wurde. Schon

im Jahr 1374 kommt sog. Fetscherinkäse vor; er wurde damals im Gasternthale bereitet. Die Alpen wurden schon im 13. Jahrhundert benutzt; sie gehörten den Klöstern oder dem Adel. Es gab viele „Roß- und Kühweiden." Eine eingezäunte Weide hieß Thiergarten. Die Bienenzucht wurde schon in früher Zeit (in St. Gallen schon im 8. Jahrhundert) sehr stark betrieben. Der Honig war ein geschätzter Handelsartikel, da es keinen Zucker gab. Man gebrauchte ihn zu den Lebkuchen, die sehr beliebt waren, und zu andern süßen Gebäcken. Dann wurde der Honig zur Zubereitung des Meths, eines süßlichen, sehr beliebten Getränkes, des Siegelwachses und als Arznei verwendet. Die Waldungen wurden nur für den eigenen Bedarf benutzt, während jetzt jährlich etwa für 4 Mill. Fr. Holz in's Ausland geht. Die Stadt Bern trug schon im 14. Jahrhundert durch Bannwarte Sorge für den Wald. Die Jagd wurde wegen des Pelzwerkes, das ein wichtiger Handelsartikel war, eifrig gehandhabt; ebenso die Fischerei; in beiden wurden die Rechte strenge gewahrt.

Gewerbe für die Lebensbedürfnisse, wie Bäckereien und Metzgen gab es in Bern mehr als genügend. Es gab zwei Metzgerzünfte. Einmal fiel es den Bäckern und Metzgern ein, ein „heimliches Gemächt" zu beschwören, laut welchem sie übereinkamen, die Vorschriften der Regierung über Brod und Fleisch nicht zu befolgen. Keine Strafen halfen dagegen. Allein die Konkurrenz, welche die Regierung durch Herbeiziehung von Bäckern und Metzgern vom Lande her eröffnete, half so gründlich, daß Bäcker und Metzger eine urkundliche Erklärung gaben, es habe das „heimliche Gemächt" aufgehört und solle nicht wieder errichtet werden. An Fleischsorten gab es: Urferes (von beschnittenen Schafböcken), 1 Pfd. zu 8 Pfenning, Rindfleisch 7 Pf., Kalbfleisch 6 Pf. Die Metzger waren sehr angesehen; immer saßen deren in der Regierung, wie Peter Wyßhan, Bütschelbach, Peter Kistler, welcher Herrschaftsherr, Landvogt und später sogar Schultheiß war. Ueber den Hochmuth der Handwerker sagt Adrian von Bubenberg in seiner Rede

im Twingherrenstreit (im Jahr 1471): Vormals habe man die Handwerker einfach angeredet mit: Meister Peter! Meister Rudolf! Meister Hans! Wollte man aber jetzt nicht tief vor ihnen sich bücken, eine halbe Meile Weges mit entblößtem Haupt ihnen entgegenkommen, ihnen nicht Junker! Herr! ja auch Gnädiger! sagen, so würde es übel angehen.

Zu den wichtigsten Gewerben in Bern, deren Erzeugnisse ausgeführt wurden, gehörte das Gerbergewerbe. Es blühte schon im 14. Jahrhundert. Viele Familien verdankten demselben ihren Wohlstand und die angesehensten Geschlechter gehörten ihm an, wie die Herren von Wabern, welche schon im Jahr 1389 ein Vermögen von 5000 Pfd. besaßen, viele Mitglieder in der Regierung und in den Jahren 1471 und 1476 einen Schultheißen, Petermann von Wabern, hatten. Es gab drei Gerberzünfte. Eine Gewerbeordnung für die Gerber von 1450 setzte fest, daß die Lehrlinge drei Jahre zu lernen und dafür 12 Mütt Roggen zu entrichten hatten. Man unterschied Weiß- und Rothgerber. Der Verbrauch des Leders war damals sehr groß, besonders zu Kleidern, wie z. B. Lederhosen; die Schweizerhosen waren auch im Auslande gesucht. Durch Leder suchte man sich auf den Reisen schützen, da man nicht in gedeckten Wagen, sondern, Mann und Frau, zu Pferde reiste. Die Frauen trugen Lederüberzüge, Anstoßärmel aus Leder, Ledergurte, Ledertaschen u. s. w. In Genf und Lyon wurde viel bernisches Leder umgesetzt. Im Jahr 1486 wurden die Gerbereien durch Beschluß der Regierung gegen Entschädigung von 100 Pfd. an jeden Inhaber an die Matte versetzt; Loh-, Aschen- und Wollhafen, früher mitten auf der Gasse, mußten nun beiseits gethan werden.

In Verbindung mit der Gerberei standen die Gewerbe der Seckler und Kürschner. Die Kürschnerei war sehr einträglich. Der tüchtig gebildete, beredte Seckelmeister Fränkli, Kürschnermeister und Regierungsmitglied zur Zeit der glorreichen Burgunder Kriege, sagte in seiner Rede bei Verhandlung des Twingherrenstreites im Jahr 1471, die Annahme

eines Staatsamtes habe ihm großen Nachtheil gebracht in seinem Kürschnergewerbe, das nicht unbedeutend sei; er halte immer 3 bis 4 Gesellen (Commis voyageurs), die er mit seinen Waaren an die Messen nach Lyon, Genf und Frankfurt sende; auch halte er zum Verkauf in Bern selbst ein großes Waarenlager, wie wolbekannt. Sein Gewerbe habe ihm schönes Geld eingebracht, schon über 6000 Gulden habe er darauf gewonnen, nach heutigem Geldwerthe wohl mindestens eine Summe von Fr. 650,000. Der Vertrieb außerhalb der Stadt und in's Ausland mußte groß sein, da Bern damals (im Jahr 1448) nur 3248 Einwohner hatte.

Bei weitem das einträglichste Gewerbe in Bern war aber die Tuchfabrikation. Sie kömmt schon im 14. Jahrhundert vor und ist wohl noch viel älter, da schon frühe mehrere Ortschaften „Wattenwil", d. h. Orte, wo man Tuch macht, vorkommen. Im 15. Jahrhundert wurde die Tuchfabrikation in Bern sehr eifrig betrieben; selbst die Regierung hatte Fabriken und Tuchlager. Es ging viel bernisches Tuch in's Ausland, da es sehr geschätzt war. Wurden anderwärts in der Fabrikation Fortschritte gemacht, so suchte sich die Regierung derselben zu bemächtigen. Deßhalb ließ sie im Jahr 1467 einen niederländischen Tuchmacher, Gauthier von Wallier (Verviers?) nach Bern kommen, um durch ihn die neuen Erfindungen und Kunstgriffe der niederländischen Tuchfabriken, deren Konkurrenz Bern sehr empfand, kennen zu lernen. Sie richtete ihm ein eigenes Haus ein mit Kesseln und Scheeren und gab ihm 400 Gulden in Vorschuß. Das bernische Tuch fand eine weite Verbreitung. Im Jahr 1469 macht die Stadt Breslau Geschenke mit bernischem braunen und rothen Tuch. Tuchsorten waren: graues Tuch die Elle zu 1 Pfd.; leibfarbenes zu 15 Plaphart; braunes oder mörlifarbenes zu 30 Plaphart; schwarzes zu 35 Schilling und rothes zu 30 Sch. Es gab in Bern drei Zünfte für die, welche sich mit den Tüchern beschäftigten, nämlich die Webern-, Kaufleuten- und Mohren- oder Schneiderzunft. Manche Schneider gelangten zu beson-

derem Ansehen, wie der zur Zeit der Reformation einflußreiche Rathsherr Leonhard Tremp, Schwager Zwingli's. Zur Tuchfabrikation gehörten auch die Färber, die zahlreich waren und angesehene Rathsherren und Kriegsleute zu ihren Mitgliedern zählten, wie Simon den Färber, bernischer Hauptmann im sog. Müsserkrieg, Stammvater des Geschlechtes Wurstemberger.

Schon 1467 wurde im „Thal an der Worblen" Papierfabrikation getrieben und schon im Jahr 1475 war in Burgdorf (oder Burgdorf in Hannover?) eine Buchdruckerei; in Bern selbst erscheint die erste Buchdruckerei im Jahr 1538. Zahlreich und bedeutend scheinen auch die Sensenschmiede gewesen zu sein, da für sie im Jahr 1514 die Verordnung gemacht wurde, es solle ein Sensenschmied nur eine große und eine kleine Esse und bloß drei Gesellen haben. Im Kloster Hauterive verfertigte man im J. 1163(—1180) Glasscheiben für die Pfarrkirche zu St. Saphorin.

Nebst vielem Gewerblichen, was wir übergehen wollen, ist noch aus dem 15. Jahrhundert die Entstehung einer großen Handelsgesellschaft in Bern zu erwähnen, die nichts weniger, als ein Credit mobilier oder eine Kreditbank war. Sie wurde von B. May, Georg von Laupen, Diebold Glaser, den Diesbach u. A. m. gegründet und brachte ihren Theilnehmern reichen Gewinn. Sie schossen Geld zusammen, gaben Kredit, und machten allerlei Bank- und Handelsgeschäfte. Mancher Familienreichthum wurde dadurch als Lohn der Arbeit, der sich Niemand schämte, noch zu entziehen suchte, begründet. Es bewährte sich übrigens stets der alte Satz der Erfahrung, der täglich wieder neu wird, daß Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit die Wurzeln des Reichthums sind, daß also nicht Schwindelgeist, sondern mühevolle Arbeit und fleißiges Nachdenken in dessen Hallen geleitet.

3) Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Historiographie.

a. Die genferischen Geschichtsquellen.

Einer der ausgezeichnetsten Geschichtsschreiber und Forscher Deutschlands, Prof. Dr. G. Waitz in Göttingen, spricht sich in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" bei Anlaß einer Beurtheilung von zwei vortrefflichen schweizergeschichtlichen Schriften in folgender Weise über unsere historischen Studien aus:

„Wenige Länder haben in der neuern Zeit einen größern Eifer in der Erforschung ihrer Geschichte gezeigt, als die Schweiz; an wenigen Stellen sind namentlich einzelne Fragen mit solcher Lebhaftigkeit und allgemeiner Theilnahme verhandelt, wie hier; und auch von Außen her ist ihrer Erörterung und Entscheidung Interesse und eingreifende Thätigkeit zugewandt. Die erste Entstehung des Bundes, die Rechts- und Verfassungsfrage der älteren Zeit, dann aber auch einzelne Begebenheiten sind Gegenstand wiederholter Erörterung geworden. Das hat dazu geführt, vor Allem die Quellen vollständiger zu sammeln, kritischer zu prüfen, als es bisher geschehen war, urkundliche und historiographische, und es hat sich da gezeigt, wie man früher allerdings mit einem sehr unzureichenden Material sich beholfen hat. — Einzelne und Vereine sind thätig gewesen: die historischen Gesellschaften haben sich nach und nach über fast alle Kantone verbreitet, während zugleich eine allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der ganzen Schweiz gegründet ist und seit einer Reihe von Jahren in größeren Unternehmungen und jährlichen Zusammenkünften eine ersprießliche Thätigkeit entfaltet. Man kann nicht verkennen, daß diese Verhältnisse besser geordnet und von größeren Erfolgen begleitet worden sind, als wir es im Ganzen bei uns in Deutschland rühmen können, wo die Verbindung der historischen Vereine trotz mancherlei Anläufen zu gar keiner

nennenswerthen Förderung historischer Studien geführt hat, und die einzelnen auch nur zu oft in dilettantischer Thätigkeit ihre Kräfte verzehren."

Das Urtheil ist so freundlich und anerkennend, daß wir es kaum als vollgültig für uns in Anspruch nehmen dürfen.

Wie häufig wird noch bei uns planlos gearbeitet, wie manches Unbedeutende oder auch Bedeutende wird ohne gehörige Sorgfalt und Kenntniß der Oeffentlichkeit übergeben! Wollen wir aber diese anerkennende Worte zur vollen Geltung kommen lassen, so müssen wir sie auf die westliche, französische Schweiz nicht weniger als auf die deutsche beziehen. Allerdings besitzt die deutsche Schweiz einige vortreffliche historische Gesellschaften, ältere, wie die antiquarische in Zürich, die historische in Basel, und der historische Verein der VOrte; jüngere, welche sich jenen bald zur Ebenbürtigkeit erheben, wie die neugegründeten historischen Vereine im Aargau und Thurgau, in St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen und Glarus. Auf mindestens gleiche Linie, namentlich in Rücksicht auf Veröffentlichung von Quellen, stellen sich zwei historische Gesellschaften der französischen Schweiz, die Société d'histoire et d'archéologie in Genf und die Société d'histoire de la Suisse romande.

Genf, einst das Thor (Janua, Genava), durch welches in frühester Zeit die griechisch-römische Kultur ihren Weg an die Ufer des Lemanersees und nach allen Richtungen bis hoch in's Gebirge hinauf fand, ist noch heute die Hauptstadt der Wissenschaften und Künste in der Westschweiz.

Wenn auch Lausanne und Neuenburg mit ihren öffentlichen Anstalten und reichen Schätzen der Wissenschaft und Kunst würdige Nebenbuhlerinnen sind und auch Freiburg manches Treffliche bietet, so gebührt doch die Palme der alten Calvinsstadt an der Ausmündung des Rhodan. Die Genfer, ein merkwürdiges Conglomerat aller Nationen Europa's zeigten schon in frühester wie in heutiger Zeit den regsten Eifer für ihre Rechte und Freiheiten.

Ihren ersten und umfassendsten lateinischen Freiheitsbrief (vom Jahr 1387, Mai 23.) lernte jeder Genfer kennen; selbst in den Schulen wurde er in französischer Uebersetzung vorgelesen und schon im Jahr 1507 gedruckt. Keine Stadt der Schweiz weist eine solche Reihe von inneren und äußeren Kämpfen für die Freiheit auf wie Genf. Die Geschichte derselben und des vielgestaltigen politischen und reichen Kulturlebens fand daher dort zu allen Zeiten zahlreiche Bearbeiter. Am eifrigsten wird jedoch die Genfer Geschichte in jüngster Zeit bearbeitet.

Diese erfolgreiche Thätigkeit beginnt wesentlich mit der Stiftung der Société d'hist. et d'archéol. im Jahr 1837, zu deren thätigsten und gelehrtesten Mitgliedern Ed. Mallet gehörte. Schon im ersten Bande der von der Gesellschaft veröffentlichten historischen und antiquarischen Mittheilungen erscheint sein Name als Verfasser einer historischen Abhandlung über einen für die Verfassungsgeschichte Genf's wichtigen Streit im Jahr 1660. Bald erkannte Mallet, daß zu einem gedeihlichen Studium der Geschichte die Veröffentlichung gehörig gesichteter Quellen, besonders der Urkunden, gehöre. Daher wurde dann der zweite Theil jedes Bandes regelmäßig den «Documens originaux et inédits concernant l'histoire de Genève» gewidmet. Mallet versah sie mit vortrefflichen, oft weitläufigen Anmerkungen, die sich auf Allgemeines, wie Chronologie u. s. w. beziehen, so daß sie wie eine Diplomatik oder Anleitung zum Studium von Urkunden aussehen. Mit rastloser, ununterbrochener Thätigkeit sammelte er Auszüge aus Urkunden und Dokumenten jeglicher Art, um dereinst eine vollständige Sammlung der Quellen zur Geschichte Genf's herauszugeben.

Bis zu seinem Tode verfolgte der ausgezeichnete Gelehrte diesen patriotischen Gedanken und sammelte nach Kräften. Mit und nach ihm widmeten auch andere tüchtige, patriotische Gelehrte von Genf mit stets wachsender Thätigkeit ihre freie Muße der Herausgabe genferischer Geschichtsquellen und zwar

insbesondere die Herren Professor Dr. Ch. Le Fort und Dr. J. Lullin. Im 14. Bande der «Mém. et doc. de la Société d'histoire de Genève», Jahrgang 1862, haben sie nicht weniger als 402 noch nicht oder wenig bekannte Urkunden aus der Zeit vom Jahr 926 bis zum Jahr 1311 abdrucken lassen. Die Sammlung dieser Urkunden war nicht nur mit Aufopferung von Mühe und Zeit, sondern auch mit bedeutenden Geldauslagen verbunden.

Kein Landestheil der Westschweiz hat die ihn betreffenden Urkunden im Staatsarchive zu Turin so vollständig gesammelt, wie es diese Gelehrten und ihre gelehrten Freunde für Genf gethan haben Französische Departemental- und Privat-Archive und selbst das wichtige päpstliche Archiv im Vatikan zu Rom haben sie für Genf's Geschichte ausgebeutet. Aber ihre Thätigkeit erstreckte sich nicht nur auf die Auffindung und Herausgabe von Urkunden, sondern auch auf die Sammlung von Rechtsalterthümern in und um Genf. Endlich schien es ihnen an der Zeit, nicht nur vereinzelt, sondern alles, was an Quellen zur Geschichte Genf's zerstreut erschienen war, wohl gesichtet und gesammelt in einem Werke herauszugeben. Sie hatten dabei, und dies ist ein wesentliches Verdienst derselben, nicht nur den streng gelehrten Forscher, sondern jeden gebildeten Freund der Geschichte im Auge. Daher gaben sie die Quellen in moderner und gemeinverständlicher Darstellung, in gemessener, kurzer und klarer Form. Sie nennen ihr Werk:

«Régeste genevois ou Répertoire chronologique et analytique des documents imprimés relatifs à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève avant l'année 1312.»

Aus diesem Titel ersehen wir, daß dasselbe in richtiger Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse nicht nur die stadtgenferischen Geschichtsquellen, sondern auch die der Umgebung enthält.

Aber wie weit sollte sich diese Umgebung erstrecken? Welche Gebietsumgrenzung sollte gewählt werden? Darüber kann man

sich streiten. Wir glauben, das Régeste genevois habe die richtige getroffen, nämlich die kirchliche. Genf war zur Zeit der Römer die Hauptstadt der Allobrogen, jenes Volksstammes, der sich neben den mit dem Schwerte unterworfenen Völkern eine gewisse Selbstständigkeit gewahrt hatte und zu gewissen Zeiten wie zur Zeit der catilinarischen Verschwörung vielleicht einigen Einfluß in Rom ausübte. Die kirchliche, welche sich, wie fast immer, auf die römische Eintheilung stützte, stellte Genf an die Spitze des allobrogischen, heutzutage savoyischen Landes, und dies ist auch jetzt noch trotz der damit nicht übereinstimmenden politischen Grenzen, die nach Lage und Geschichte einzig richtige Stellung dieser geistig und materiell reichen Stadt. Welcher Ort in Savoyen könnte sich mit Genf messen? Das Régeste enthält daher die Geschichtsquellen für die Geschichte des ehemaligen Bisthums Genf, dessen Grenzen allerdings ziemlich weit über die heutigen politischen Grenzen gehen. Allein das Régeste umfaßt nicht die ganze Zeit der Genfer Geschichte, sondern nur von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1311, also die Zeit, in welcher das Bisthum Genf zur höchsten Macht und Blüthe gelangte. Wie manche andere Bisthümer hatte auch das genferische eine große politische Bedeutung; an ihm hat sich, so sonderbar es auch klingen mag, die Freiheit und Selbstständigkeit Genf's aufgebaut.

Schon in früher Zeit waren die Bischöfe zu politischer Macht gekommen und traten sie dann theilweise an die genferische Gemeinde ab, die sie auch gegen die Herrschaftgelüste der Grafen von Genevois und Savoyen schützte. Zur Zeit der Reformation gingen dann freilich die Bischöfe und Herzoge von Savoyen Hand in Hand in Vernichtung der genferischen Freiheit, bis es den Genfern gelang, ihre weltliche und geistliche Herrschaft abzuschütteln. Die Geschichtsquellen dieses höchst wichtigen Kampfes würden dann in einen folgenden Band des Régeste genevois, dessen Fortsetzung wir eifrig wünschen, fallen. Der vorliegende Band desselben enthält folgende Abtheilungen:

Allobroges. Domination romaine. Premier royaume de Bourgogne (443—534). Domination des Francs (534—888). Second royaume de Bourgogne (888—1032). Souveraineté impériale dès 1032.

Nun beginnt bei der oft zweifelhaften Herrschaft der deutschen Kaiser und ihrer Statthalter in Burgund die Entwickelung der politischen Macht der Bischöfe, woran sich die politische Erhebung der Genfer knüpft, oder die Entstehung des genferischen Freistaates. Daher folgt nun für beinahe 280 Jahre die Eintheilung nach den Bischöfen bis zum Schlusse des Werkes (1311).

Für diese bedeutungsvolle Zeit ist eine Karte des ehemaligen Bisthums Genf mit Bezeichnung der Dekanatsbezirke beigegeben, also eine historisch geographische Uebersicht des Gebietes, auf welches sich der im Buche enthaltene historische Stoff bezieht. Zur Erläuterung wurden auch genealogische Uebersichten beigefügt. Was nun die Ausarbeitung im Einzelnen betrifft, so ist sie im Ganzen genommen, genau und klar.

Möge das schöne Buch, das auch äußerlich schön ausgestattet ist, eine große Verbreitung finden. Möchte es namentlich auch in der deutschen Schweiz, welche so viele geistige Kräfte besitzt, nachgeahmt werden. Wäre es nicht vortrefflich, wenn die Kantonalvereine ähnlich bearbeitete Quellensammlungen herausgeben würden. Es ist dies nicht so schwer als es scheinen mag. Das schweizerische Urkundenregister wird ja sämmtliche schweizerische Urkunden enthalten und es wäre dann nur darum zu thun, die übrigen Quellen zu sammeln. Allerdings geschieht Einiges in dieser Richtung, aber gewiß noch viel zu wenig. Darum an die Arbeit, ihr Freunde der vaterländischen Geschichte!

---

b. Das burgundisch-romanische Reich.

Wir sprechen heutzutage von einer deutschen, romanischen und italienischen Schweiz. Begreiflich kann sich diese Begren-

zung höchstens auf die Sprache beziehen. Denn keiner dieser Theile kann sich einer unmittelbaren Abstammung von den Ureinwohnern rühmen. Es fanden die mannigfaltigsten Mischungen statt, selbst in abgelegenen Thälern von Graubünden und Wallis. Zu Pontresina (der Ort heißt nach einer Urkunde vom Jahr 1297, Jan. 5. «Pons Sarrazenus»), am Berninapaß in Graubünden, wie im Einfischthal im Kanton Wallis stoßen wir auf Einwohner rhätisch-gallischer, römischer, deutscher und wie es scheint selbst arabischer (?) Abkunft. Dreimal wurde die Schweiz erobert und empfing dreimal neue Einwohner in großer Zahl, welche sich mit den bisherigen vermischten. Zum ureingesessenen Rhätier und Gallier (Kelten) kam der Römer und brachte Kultur, bessere Pflege des Landes und des Leibes, Kunst und Wissenschaft. Aus den entferntesten Gegenden des römischen Weltreiches strömten Künstler herbei und übten ihre sinnreiche Kunst. Ein Goldschmid aus Lydien, über das einst der gold- und schicksalsreiche Krösus geherrscht, übte seine Kunst bei Thun, wie ein Grabstein zu Amsoldingen bezeugt, während helvetische Krieger unter römischen Heerführern in England standen oder in Palästina gegen die Juden kämpften. Aber Wechsel und Mischung der Bewohner wurden noch stärker als die Alamannen, Burgunder und Langobarden in's Land kamen und sich bleibend ansiedelten. Es fand nicht nur eine vollständige Umkehr aller persönlichen und dinglichen Verhältnisse statt, sondern auch ein lange andauerndes Zu- und Abströmen der Bevölkerung. Schwere Kriege beschäftigten die Ankömmlinge; große Raubzüge brachten Tausende von Gefangenen in's Land, welche als Arbeiter verwendet, sich dauernd niederließen, oder wieder ausgetauscht wurden. Ein ähnliches Schicksal traf zuweilen die Einwohner des Landes, indem sie massenhaft als Beute in's Ausland geschleppt wurden.

Wohl den bedeutendsten Wechsel der Bevölkerung wie der Herrschaft erfuhr die Westschweiz in römischer wie namentlich späterer Zeit. Zwar schien die Ansiedlung der Burgunder in friedlicher Weise zu geschehen, aber gerade das Schicksal

der neuen Einwohnerschaft, die Gründung eines burgundischen Reiches, daherige Verwicklungen nach Innen und Außen und endlich schwere Kriege mit den Nachbarn brachten tiefe Erschütterungen hervor. O! wenn nur einer aus selbiger Zeit, Burgunder oder Römer, aus dem Grabe stiege und uns sichere Kunde brächte von all den Ereignissen, Zuständen und Verhältnissen, welche dem Sturze des römischen Reiches und der Entstehung eines neuen Staats- und Völkerlebens folgten! Doch je gewaltiger die Wogen der Ereignisse flutheten, je spärlicher fließen die Quellen, aus denen wir Nachricht darüber erhalten. Nur einige geistliche Berichterstatter melden uns von diesen Vorgängen etwas, entweder in selbständiger Weise, wie Bischof Marius in seinen kurzen chronistischen Notizen, oder den kirchlich religiösen Mittheilungen ganz untergeordnet, wie Bischof Avitus von Vienne († 528?) in seinen Episteln.

Auch die Rechtsinstitutionen gewähren uns einen ziemlich ergiebigen, aber freilich schwer zu gewinnenden Stoff. Wie schwierig und doch wie wichtig ist es, jene Zeiten gründlich und klar darzustellen! Wiederholt wurde der Versuch gewagt, in dieses Dunkel hineinzuleuchten und den wahren Sachverhalt herauszufinden. Am meisten Ansehen gewann in neuerer Zeit die bezügliche Darstellung des waadtländischen Geschichtsforschers F. von Gingins-La-Sarraz.

So verdient sich nunmehr v. Gingins um die Geschichte der Westschweiz gemacht hat, so fleißig er darin sein ganzes langes Leben gearbeitet hat, so findet man doch bei genauerer Untersuchung, daß er leider nicht selten Irrlichtern gefolgt und dann selbst auch falsches Licht verbreitet hat. Es scheint Hrn. v. Gingins an der richtigen Methode gefehlt zu haben. Aus geistreichen Ansichten, Lieblingsideen, kühnen Kombinationen und gezwungenen Worterklärungen, die nicht auf einem gründlichen Sprachstudium beruhen, baut man keine wahrheitsgemäße Geschichtsdarstellung auf. Die Quellen, und nur die Quellen darf man zum Aufbau derselben benutzen.

Der Geschichtsforscher darf so wenig als der Naturforscher Beweise erfinden. Was müßte man von der Wissenschaftlich-

keit eines Naturforschers sprechen, der uns eine Felsart beschreiben würde, die in ihren einzelnen Theilen zwar bekannt, in ihrer Zusammensetzung aber nirgends gefunden wird?

Vor allem müssen die Quellen aber scharf geprüft und gesichtet, und namentlich ihrem Werthe und ihrer Verwandtschaft nach untersucht werden. Herr F. von Gingins hat dies verabsäumt, und ähnlich sein neuester sonst tüchtiger Nachfolger, Hr. Ed. Secretan (Le premier royaume de Bourgogne. Lausanne, Bridel 1868).

Dagegen ist so eben ein Geschichtswerk erschienen, das wegen seiner vortrefflichen Methode, seiner Gründlichkeit und im Ganzen richtigen Ergebnisse die volle Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde verdient, nämlich: „Das burgundisch-romanische Königreich. (Vom J. 443 bis 532, n. Ch.). Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung von C. Binding, Professor an der Universität Basel. Erster Band. Leipzig, bei W. Engelmann, 1868.

Man gewahrt bald, daß der Verfasser aus der Göttinger historischen Schule hervorgegangen und ein Zögling der bewährtesten Geschichtskenner Waitz und Curtius ist. Die scharfe, nur auf die Sache gerichtete Untersuchung kündigt uns sogleich den gründlichen Forscher an, der sich denn auch durch das ganze Werk gleich bleibt. Er hebt die wichtigsten zeitgenössischen Berichterstatter heraus, sucht nachzuweisen, aus welchen Quellen sie allfällig geschöpft haben, oder ob sie Augenzeugen der Ereignisse waren, und unterwirft ihren Bericht einer scharf prüfenden Beurtheilung nach jeglicher Seite hin.

Die Aufnahme fremder Berichte in die eigene Darstellung, sei es in mehr oder minder veränderter oder auch in unveränderter Gestalt, geschah in den älteren Zeiten beinahe regelmäßig ohne Angabe der Quellen. Es ist schwierig, Fremdes und Eigenes zu söndern und hiefür immer bestimmte Gründe anzugeben.

Der Verfasser hat dies verstanden, wie sich jeder berufene Leser überzeugen wird. Wie der Anatom aus einzelnen Glied-

maßen die Gesammt-Verhältnisse des menschlichen Körpers erkennt und darstellt, so weiß nun auch der Verfasser das kritisch gewonnene Material zu verwerthen und an die richtige Stelle zu setzen. Dadurch kommt Leben und Licht in die verworrene Masse. Dies zeigt sich zunächst im Gerippe jeder geschichtlichen Darstellung, in der Chronologie. Sie ist mit möglichster Sicherheit gegeben. Mit dem gründlichen Wurstemberger bezeichnet der Verfasser das Jahr 443 als den Zeitpunkt der Niederlassung der Burgunder in der Westschweiz, in der Freigrafschaft und in dem Herzogthum Burgund.

Sehr richtig bemerkt der Verfasser über den daherigen Vertrag, daß in Zeiten der Gewaltthätigkeit Verträge nur so lange gehalten werden, als der Stärkere seinen Vortheil dabei findet, daß demnach die stärkeren Burgunder nach Belieben sich weitere Vortheile verschafften. Dies sehen wir bei den wiederholten Landtheilungen.

Und doch waren die Burgunder weit milder, als die Alamannen, welche nach dem Rechte der Eroberung alles wegnahmen und sich wenig um das Schicksal der früheren Bewohner kümmerten, außer daß sie dieselben noch zu persönlichen Dienstleistungen anhielten.

Die burgundischen Herrscher regelten die Besitzergreifung durch die Gesetzgebung und stellten nachmals auch zu Gunsten der Römer gesetzliche Schranken auf. Ueber „Art und Wirkung der Ansiedlung" gibt uns der Verfasser eine lehrreiche Mittheilung. Unwiderlegbar thut er dar, daß die Burgunder nicht etwa strich- oder bezirksweise das Land ganz wegnahmen und demnach die Römer daraus vertrieben, sondern daß sie sich mit denselben in das Land nach bestimmten Normen theilten und endlich mit ihnen zu einem Volke verschmolzen. Die Beweise entnimmt er einer Stelle des Zeitbuches vom Bischofe Marius zu Avenches in Verbindung mit einigen einschlägigen Artikeln des burgundischen Gesetzbuches. Daran knüpft er die Bestimmungen des römischen Einquartierungsgesetzes (vom J. 398 n. Chr.), laut welchem der römische Soldat einen

Drittel des Hauses zur Benutzung erhielt, macht dann aber mit Recht aufmerksam, daß eine momentane Einquartierung wohl zu unterscheiden sei von einer bleibenden Ansiedlung und daherigen Theilung des Besitzes. Es fand eine Verlosung der Grundbesitzer statt, und zwar nimmt der Verfasser als das Wahrscheinlichste an, daß schon vor der endgültigen Vertheilung eine Anzahl von römischen Grundbesitzern nach der Zahl der gekommenen Burgunder, vielleicht mit Hülfe des römischen Steuerkatasters ausgesondert, und diese dann unter die Ankömmlinge verlost worden seien.

Nach heutigen Begriffen ging es da ganz kommunistisch zu. Die Reichen mußten die Hälfte ihres Grundbesitzes den Ankömmlingen abtreten. Als diese sich vermehrten, mußten sie ihnen später noch mehr, nämlich zwei Drittel des Ackerlandes, und zur Bestellung des größern Grundbesitzes einen Drittel ihrer Sklaven geben, nebst der bisherigen Hälfte von Hof, Obstgarten, Wiese und Wald.

Schon die erste Theilung geschah indeß nicht auf einmal, sondern je nach dem allmälig immer mehr eintretenden Bedürfnisse. Das Schicksal der Römer war hart, aber die Zeit brachte Linderung. Die Burgunder empfingen von den Römern Bildung und allmälig auch die Sprache, und wurden so aus Herrschern zu Beherrschten. Der rein burgundische Staat zerfiel; die Burgunder verschmolzen sich vollständig mit den Römern und es entstund ein neues Volk und ein neues Volksthum, das sich weder der burgundisch-deutschen, noch der gallisch-römischen Abkunft zu schämen braucht. Die barbarische Sprache der Burgunder verschwand vor der gebildeten römischen, weil diese allein schriftlich benutzt wurde. Doch nahm sie allerlei fremde, alte und neue Bestandtheile in sich auf und bildete sich zur heutigen französischen Sprache.

Gerne folgen wir nun dem Verfasser in seiner ferneren Auseinandersetzung, wie der Burgunder in Haus und Feld sich einrichtet und beschäftigt, wie er keineswegs der Jagd, sondern vielmehr in angestrengtester Weise dem Ackerbau ob-

lag. Durch die nun folgende geschichtliche Darstellung werden wir weit über die engen Grenzen der Westschweiz, der Freigrafschaft und des Herzogthums Burgund hinaus, nach der Auvergne, an die ligurische Küste und selbst nach Spanien geführt. Wir ahnen, wie weithin einst die burgundischen Waffen herrschten und wie gefürchtet sie waren. Sicher bestimmte Grenzen des burgundischen Reiches sind kaum auszumitteln.

Uns hätte eine genauere Untersuchung der Ostgrenze des burgundischen Reiches in der Schweiz sehr interessirt. Vergl. 306 u. ff. Freilich die Quellen fehlen und die angeführte mit dem Bischofe aus Vindonissa auf dem Concilium zu Epaona schwankt mit diesem. Aber der Verfasser hat es so gut verstanden, das burgundische Gesetzbuch zu seiner geschichtlichen Darstellung zu verwerthen, dürften da nicht die späteren Rechts- und andere Verhältnisse in den betreffenden Landestheilen geschichtliche Ausbeute gewähren und Rückschlüsse erlauben? Noch im 16. Jahrhundert galt die lex burgundionum in Laufenburg laut der bezüglichen Offnung, herausgegeben in der Argovia, 4. Bd., Jahrg. 1864 und 65, und bearbeitet von Hrn. Bundespräsident E. Welti. Seite 225. Es zeigt sich da die vollste Uebereinstimmung zwischen dem Laufenburgerrechte und der lex burgundionum; also galt burgundisches Recht am Rhein in der Nähe Basels, das Herr Binding nicht zu Burgund ziehen will.

Lehrreich dürfte auch Manches aus dem zweiten burgundischen Reiche sein.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser dem religiösen Kampfe zwischen Katholizismus und Arianismus, welcher Kampf, wie so häufig, ein politisches Gepräge erhielt, weil die herrschenden Burgunder dem Arianismus und die beherrschten Gallier-Römer dem Katholizismus anhingen.

Der endliche Sieg blieb der katholischen Kirche, weil sie eine festere Gliederung und größere Kunst der Vertheidigung besaß. Scharf gezeichnet ist Bischof Avitus von Vienne als Träger des Katholizismus; ihm ist es nur um den dogmatisch-incar-

nirten Glaubenssieg, nimmermehr aber um Beseligung der Menschen durch das Christenthum, ohne Rücksicht auf die Glaubensform, zu thun; ein nichtkatholischer Christ ist ihm ein Heide und demnach ein Teufelsdiener. Vergl. 170, 171 und ff. Ein anziehendes Bild erhalten wir von dem Walten und Charakter des burgundischen Königs Gundobad, (diese Form erscheint noch in einer Urkunde vom Jahr 1055. Mai 5. Anzeiger, Jahrg. 1862, S. 12), der sein Reich mit kräftiger Hand hebt und kräftiget und doch den Untergang desselben und der väterlichen Religion gegenüber den zum Katholizismus bekehrten, eroberungssüchtigen Franken nicht aufzuhalten vermag. Vgl. S. 179 und 215.

Vergeblich strebt dessen thatkräftiger Sohn Godomar den Sturz der burgundischen Herrschaft aufzuhalten, während sein ihm und dem Vater ganz unähnlicher Bruder Sigismund, der Mörder seines eigenen Sohnes Segerik, sein Heil im Katholizismus und in den Klöstern sucht, dann aber vom katholischen Frankenkönige Chlodomar gefangen und mit seiner Familie im Jahr 523 getödtet wird. Vgl. S. 255 u. ff. — Die Abtei St. Maurice (Acaunum, Agaunum) im Wallis wurde nicht durch Sigismund gegründet, da sie nach dem Verfasser schon im fünften Jahrhundert bestund, wohl aber war er ihr Wohlthäter und fand in derselben eine Zufluchtsstätte; im Herbste des Jahres 522 wurde sie restaurirt. Vgl. S. 249. Bischof Avitus war dabei anwesend, laut einer Homilie, welche derselbe nachher zu Annemasse bei Genf hielt. Ein glücklicher Zufall hat uns das bezügliche Papyrusblatt derselben aus dem 6. Jahrhundert, also aus der Zeit selbst, erhalten. Es lag in einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden medizinischen Handschrift der k. Bibliothek in Paris und wurde von L. Delisle zufällig entdeckt. Dieser höchst merkwürdige Fund wurde dann mit vortrefflichem Facsimile und geistreichen Abhandlungen von L. Delisle und A. Rilliet im 16. Bd. der «Mém. et Doc. de Genève» und auch einzeln unter dem Titel «Études paléographiques et historiques sur des Papyrus du VIme siècle.

Genève, imprimerie de J. G. Fick, 1866» erschienen. Seine Entstehung hat das Chorherrenkloster oder Kanonikat St. Maurice wohl unzweifelhaft dem christlichen Missionswesen zur Zeit der ersten Einführung des Christenthums zu verdanken. Die christlichen Missionäre hatten in größeren Bezirken eine Hauptstation, von welcher aus jeder Einzelne seiner besondern Station oder christlichen Gemeinde vorstund. Noch heutzutage existirt ein ähnliches Verhältniß im Chorherrenstift zu Balerna im Kanton Tessin, ebenso in Zurzach und an anderen Orten.

Zur Controle der bezüglichen Abhandlung des Herrn F. de Gingins-La Sarraz (Essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule in den Memorie della Reale Academia di Torino. T. XL. p. 189) und auch der Abhandlung des Hrn. Ed. Secretan (Le premier royaume de Bourgogne) machen wir auf das Urtheil des Verfassers über erstere (S. 298 und 299) aufmerksam.

Er behauptet und bringt dafür Belege vor, daß dies alles (die Hauptresultate von Herrn F. de Gingins) Schöpfung einer naiven Geschichtsforschung sei, die ihre Phantasie zur Quelle der Thatsachen stempele, daß der Verfasser unsägliche Mühe und einen Ballast antiquarischer Gelehrsamkeit an ein reines Nichts verschwendet habe, daß somit sein an und für sich sehr verdienstlicher Versuch, den schwierigen Gegenstand erschöpfend zu behandeln, zu unserem größten Leidwesen als völlig mißglückt bezeichnet werden müsse.

Schließlich fühlen wir uns verpflichtet, der höchst schätzbaren Beilage zu dem gründlichen Werke zu gedenken. Herr Prof. Wackernagel in Basel hat sich bereit finden lassen, eine Abhandlung über „Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden" beizulegen. Es genügt, den Namen Wackernagel's zu nennen, um die Aufmerksamkeit der Sprachforscher in hohem Grade zu erregen.

Diesem ersten so werthvollen Bande wird bald ein zweiter mit dem Titel „Die Rechtsentwicklung im burgundisch-romanischen Königreiche", sowie eine neue Ausgabe der «Lex Burgundionum» auf Grund der Handschriften und mit erklären-

den Noten versehen erscheinen. (In gleichem Sinne erschienen später Recensionen in v. Sybels historischer Zeitschrift und in der Revue critique d'histoire. J. 1869. Nr. 43).

---

c. Bernische Geschichtsliteratur.

Berner Taschenbuch auf das Jahr 1859. Herausgegeben von L. Lauterburg.

Es ist der achte Jahrgang, den wir hier vor Augen haben. Viel, sehr viel ist es, wenn sich ein schweizer-geschichtliches Taschenbuch, das nur Eine von unsern drei Nationalsprachen repräsentirt, so lange und zwar mit steigender Theilnahme erhalten kann, zumal der Herausgeber in der Vorrede mit Recht sagt, daß es nicht zu oberflächlicher, tändelnder Unterhaltung für Leute geschrieben sei, die nicht denken wollen, sondern zur wirklichen Geistesnahrung für die, welche unsere vaterländische Geschichte mit prüfend denkendem Geiste und in der ernstesten Weise betrachten wollen, um daraus zu erfahren, was wir gewesen, was wir sind und sein sollen. Das Berner Taschenbuch beschäftigt sich vorzugsweise mit der jüngsten Vergangenheit, nämlich mit der Zeit von der großen schweizerischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 bis zur Gegenwart. Wir müssen dieß sehr loben, insofern es namentlich, wie es hier größtentheils geschieht, die Mittheilung von Quellen betrifft. Erst dadurch ist es möglich, auch diese Zeit, über die unser Urtheil aus Mangel an gehörig gesichteten Quellen, noch nicht festgestellt ist, nach und nach spruchreif zu machen und die noch vielfach darüber herrschenden Vorurtheile zu zerstreuen. Hierin erwirbt sich der Herausgeber ein bedeutendes Verdienst. Ebenso anerkennenswerth ist dasselbe durch die Herausgabe vorzüglicher Lebensbeschreibungen. Was ist lehrreicher, bildender als in scharfen, gut gezeichneten Umrissen ein Lebensbild vor uns zu sehen, das aus unserer Mitte, fast aus unsern Verhältnissen genommen, uns so vielfach berührt, als würden wir uns selbst wie im Spiegelbilde sehen! Doch tritt uns dabei wieder soviel

Verschiedenes entgegen, daß wir sagen müssen: „Nein, nein, wir sind es nicht; es ist nur erborgter Schein, der uns ähnlich oder gar gleich machen wollte."

Ein solches Spiegelbild, in dem gewiß Mancher einen verwandten Zug sieht und sich schließlich doch unähnlich findet, führt uns Herr Karl Wyß, V. D. M., in der biographischen Darstellung des Dichters Johann Rudolf Wyß, des älteren, vor. Das Meiste von dem, was man einer guten biographischen Zeichnung zutrauen darf, findet sich hier. Eine scharfmarkige, streng unpartheiische und detaillirte Charakterisirung kennzeichnen diese Biographie; Alles hat Leben und Mark, ist gesund und lebensfrisch, fast so, als hätte der Verfasser das Leben seines Dargestellten noch einmal durchgelebt oder wenigstens durchgefühlt. Doch nun kommt das „aber", daß sich kein Rezensent nehmen läßt. Dießmal gilt das „Aber" nicht einzig unserm Biographen, sondern einem Vorurtheil, das leider nur zu Viele mit ihm theilen. Es ist dieß die Meinung, als ob es in früheren Zeiten besser gewesen sei als jetzt und als ob namentlich im vorigen Jahrhundert die Erde oder speziell unser Vaterland ein Paradies gewesen sei. Nichts verstößt so sehr gegen die Wahrheit als eine solche Annahme.

Wir erinnern uns dabei an die Worte des englischen Historikers Macaulay, der in der Einleitung zu seiner Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakobs II. sagt: „Wer das Zeitalter, in welches sein Schicksal ihn fallen ließ, mit einem goldenen Zeitalter vergleicht, was nur in seiner Phantasie besteht, mag von Entartung und Verfall sprechen; aber Niemand, der die Vergangenheit gründlich kennt, wird geneigt sein, eine finstere oder gleichmüthige Ansicht von der Gegenwart zu fassen."

Bemerkenswerth ist bei diesem sogenannten goldenen Zeitalter, daß es, je näher man ihm bei der historischen Untersuchung zu sein glaubt, um so weiter und weiter hinauf rückt, bis es sich endlich im grauen Nebel verliert, in dem zu forschen es nur den historischen Märchenmachern vergönnt ist. Im

neunzehnten Jahrhundert meint man, das 18te sei das rechte gewesen und im 17ten das 16te u. s. w. Jede Zeit ist geneigt von sich zu sagen, was Kaiser Otto III., der in der sogenannten großen deutschen Kaiserzeit (995) lebte, in dem Briefe sagt, in welchem er Kirchberg, Uetendorf und Wimmis an das Kloster Sels im Elsaß verschenkte, daß nämlich seine Zeit von der Bosheit der Menschen strotze, Zank und Streit auf der ganzen Erde wüthe und Steg und Weg unsicher seien. — Wir sind nicht blind gegen die Fehler und Gebrechen der Gegenwart und finden auch wie Andere, daß sie übergenug Stoff zum Tadeln darbietet, aber nie möchten wir deßhalb auf Kosten unserer Zeit die frühere loben, obwohl wir stets das Gute, was sie geleistet hat, dankbar anerkennen. Gehen wir aber auf das Einzelne ein, was uns Veranlassung zu dieser kritisirenden Episode gegeben hat. Der Biograph schildert im Allgemeinen die glückliche Zeit vor der französischen Invasion und sagt unter Anderm S. 4: denn in der That, das Land floß von Milch und Honig, Bettler sah man keine." Dieß ist durchaus unrichtig. Bettler gab es zu jeder Zeit, und besonders in jener, welche der Biograph schildert. Ein jedes Blatt unserer vaterländischen Geschichtsquellen spricht von dieser Landesplage und weist Beschlüsse und Verordnungen darüber auf. Auch schriftstellerisch suchte man zu wirken. Schon im Jahre 1590 erschien von Pfarrer Samuel Hochholzer ein Büchlein über den Bettel unter dem Titel: „Ein kurtzer vnn einfalter bericht, vonn dem vnuerschampten Bättel", worin sich die gleichen Klagen und Vorschläge und Ursachen verzeichnet finden, wie wir sie in unsern Tagen vernehmen. Eine reiche, wohl die reichste Quelle zu Nachweisungen darüber sind die Polizei-, Raths- und Mandatenbücher im hiesigen Staatsarchive, worauf wir unsern Biographen aufmerksam machen möchten. Sämmtliche Mandatenbücher, vom ersten bis zum letzten enthalten Verordnungen über Armen- und Bettelwesen. Man suchte auf alle Arten dagegen zu wirken, ohne des Ungethüms Meister zu werden.

Oft drängte die Noth zu seltsamen, mitunter barbarischen Maßnahmen, worunter die Betteljagden, welche erst in neuerer Zeit aufgehört haben, zu erwähnen sind. Im Jahre 1718 waren nicht weniger als eilf Betteljagden und ähnlich fast jedes Jahr, im „vorigen“ Jahr wegen einheimischen und fremden Bettlern, besonders aber „wegen Strolchen aus dem schwäbischen Kreis“ (Mandat vom 30. Juni 1727); ferner im Jahre 1730, „wegen Diebs- und Mörderbanden, in dem Grauholz und Bolligen und begangenen Mordthaten.“ Also war es in dem vermeintlichen „Paradiese“ nicht ganz sicher herumzugehen. Man schritt ein. Beim erstmaligen Aufgreifen wurde dem Vagabunden das rechte Ohrenläppchen geschlitzt; beim zweiten wurde ihm O. S. (d. h. obere Schweiz) auf die Stirne gebrannt und das dritte Mal konnte er je nach Umständen mit dem Tode bestraft werden. Für einmal wurde geholfen, aber nur zu bald kam das Uebel wieder (1746), was uns, wie die spätere Einrichtung der Maréchaussée, beweist, daß die Anwendung der rohen Gewalt Nichts hilft. Zur Vermehrung der Bettler half freilich die Unsittlichkeit. Eine Menge Kinder wurden ausgesetzt, sogenannte Ammenkinder, wogegen (seit dem 2. Februar 1725) eine Anzahl Verordnungen, „unter Straf von Ehr, Gut, Leib und Leben“, aber nutzlos, erschienen. Den 9. Juni 1744 (Polizeibuch Nr. 13) wurde die Verpflegung dieser Kinder, deren Zahl immer zunahm, dem Deutsch-Seckelmeister abgenommen und dem Kornhausverwalter übertragen, weil sie meistens unter dem großen Kornhause ausgesetzt wurden (6. Juli 1744). Im Jahre 1770 trat eine Theuerung ein; nun ward die Noth groß. Die Bettler mehrten sich trotz der scharfen Bettelpolizei außerordentlich. Vergeblich wird (Mandatenbuch Nr. 25) über diese Zunahme geklagt und verordnet (1773); die Klagen wiederholen sich „wegen dem überhandnehmenden Strolchen- und Diebsgesindel, und daher Unsicherheit der Straßen, vielfältigen Einbrüchen und Diebstählen“ (28. November 1776. Mandatenbuch Nr. 26). Vergeblich wurden „Dorfwachten“ aufgestellt (6. Oktober 1785). Die Klagen blieben im ganzen Jahrhundert die gleichen, wofür die be-

treffenden Belege zu Gebote stehen. Wohldenkende Männer suchten den mannigfaltigen Ursachen nachzuspüren. J. J. Hauswirth von Saanen, Schreiber in Trachselwald (im Jahre 1783), findet in seiner Topographie des Emmenthals die Ursachen der Armuth im Emmenthal in der „Aufschlagung der Gerichten" von Johanni bis Michaeli für Schuldbetreibungen; in der starken Weibergutsanspruch und namhaften Schatzungsvortheil der jüngsten Söhne; dann endlich auch in dem stets zunehmenden Trinken gebrannter Wasser. Dazu bemerkt er, daß „ohne Manufakturen und Fabriken ein Land kaum in einen dauerhaften Wohlstand gerathen werde." Andere sprachen vom großen Luxus. Pfarrer G. Kuhn erwähnt in seiner Beantwortung der im Jahre 1819 gestellten Preisfrage über dieses Armenwesen, die Frauen auf dem Lande tragen Kappen, deren Blondes zwei Louisd'or kosteten. Diese Bemerkungen mögen einstweilen im Sinne und Geiste einer wahren Geschichte genügen, deren Aufgabe wohl auch die ist, geschichtliche Vorurtheile nach Kräften zu beseitigen. Im Uebrigen vernehmen wir aus dieser Biographie manches Gute; unter Anderm auch, daß Johann Rudolf Wyß, d. ä., durch ein namhaftes Geldgeschenk die Schullehrerbibliothek des Kantons gegründet und sich überhaupt mannigfach wohlthätig und gemeinnützig bewiesen, also nicht nur gesprochen, sondern auch durch die That gewirkt hat.

Wir finden im Taschenbuch nebst der gründlichen und trefflichen Darstellung über Samuel Lutz von Dr. F. Trechsel, Dekan und Pfarrer in Bechingen (jetzt in Bern), auch zwei sehr interessante Darstellungen zur Geschichte der französischen Invasion im Jahre 1798. Die erste heißt: „Meine Erinnerungen an die Revolutionszeit vom Dezember 1797 bis März 1798. Von Oberst Albrecht Rudolf von Büren, mit historischen Erläuterungen vom Herausgeber. Wir müssen es der emsigen Thätigkeit des Herausgebers, sowie der höchst anerkennenswerthen Zuvorkommenheit der Erben des Verfassers sehr Dank wissen, daß uns diese höchst interessante Quelle zu Theil geworden ist. In dieser ursprünglich nur für den engern Kreis der

Familie bestimmten Darstellung erkennen wir den Oberst A. R. v. Büren als einen Mann von ächtem altem Schrot und Korn. Von Büren ist durch und durch Aristokrat, woraus er nie ein Hehl macht; denn er ist offen und gerade. Der Herausgeber sagt mit Recht von ihm: „Einfachheit, Wahrhaftigkeit, kernhaftes, unbeugsames Festhalten an den für recht und heilsam erkannten republikanischen Grundsätzen, Abscheu gegen alles Gemeine, geistige Tüchtigkeit und ein thatkräftiger Charakter zeichneten von Büren aus; und diese Art und Sinnesweise spiegelt sich auch in dem historischen Aufsatze ab, welcher den dießmaligen größern Beitrag zur Geschichte des Untergangs der alten Republik Bern bildet, und mehrere Parthien der tragischen Periode beleuchtet, die in den früheren Schilderungen unerwähnt blieben. Ueber von Büren's Zuverlässigkeit und Treue drückte sich Karl Schnell, der eifrigste Arbeiter am Sturze des Patriziats im Jahre 1831, so aus, als man Zweifel hegte, ob von Büren als allfälliger Oberstmilizinspektor den Eid leisten werde: „Das ist mir einerlei; wenn v. Büren Ja sagt, so gilt mir das so viel, als wenn unser einer drei Eide leistet. Freilich zeigte sich dieß starrsteife Festhalten auch in seinen Staatsgrundsätzen wie in seinem ganzen Ideengange überhaupt. Begreiflich mißfiel ihm die Neuzeit, was man aus seiner Darstellung, die sich indeß frei hält von gehässigen persönlichen Anspielungen, leicht ersieht.

In der folgenden Darstellung erhalten wir den Bericht eines Augenzeugen über die Einnahme von Solothurn und das Gefecht von Neuenegg im März 1898. Der Verfasser, Friedrich Niklaus von Freudenreich, hat sich noch am späten Abende seines Lebens, in seinem 82sten Lebensjahre! bereit gezeigt, die Erinnerungen aus jenen stürmischen und schreckenvollen Tagen seiner Jugend in ruhig-epischer Weise aufzuzeichnen. Freudenreich hatte als Artillerie-Oberlieutenant mitgekämpft an dem Tage bei Neuenegg, woran er mit einem gewissen heitern Behagen erinnert, namentlich wenn er erzählt, wie er „zum Zeitvertreib" Häuser und Straßen von den Franzosen gesäubert habe; doch umsonst, siegten sie, da Bern

inzwischen den Franzosen in die Hände fiel. Ruhig schließt der Verfasser seine Erzählung mit den Worten: „Mit diesem Gefechte und demjenigen im Grauholz nahm die alte Republik Bern ihr Ende; sic transit gloria mundi! Jedes Volk hat sein Aufblühen, seinen Höhepunkt und sein Ableben; die fünfhundertjährige Eiche war morsch und die dürren Zweige lagen zerstreut um den alten Stamm."

Aus den vortrefflichen Anmerkungen des Herausgebers lernen wir manches Interessante kennen, das uns sonst verborgen geblieben wäre.

Eilen wir an der Hand des Herausgebers vom Schlachtfelde in die friedliche Sängerhalle. Der leider nur zu früh verstorbene Dr. O. Bellmund, von dem einige Gedichte folgen, ist kein süßlich-luftiger Verseschmid (Hor. Sat. In hora saepe ducentos ut magnum, versus dictabat, stans pede in uno), sondern ein gottbegeisterter Sänger und vaterländisch-gesinnter Jüngling, dem, was er schreibt, aus dem Herzen quillt; dieß bekundet sein Gedicht über die Vertreibung der Tessiner aus der Lombardei. Aus den geschichtlichen Miszellen von Dr. med. J. F. Engelhard erwähnen wir zur Erbauung der jetzigen Staatsschreiber der Titelatur an die Gn. H. und O. der Stadt und Republik Bern, in einem Schreiben des Herzogs von Würtemberg, worin er die Eidgenossen zu Gevatter bittet:

„Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch-Wohl-Edel-Geborne, Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Hochgeachtete, Fürsichtige, Fromme und Wohlweise, besonders Hochgeehrte Herren Schultheiß, Räthe und Burger."

Als anmuthige Beigabe folgt schließlich: „Ein Besuch im Schlosse Oberhofen. Rückblicke auf seine Geschichte von B. v. Mülinen-Gurowsky. Der Verfasser gibt darin eine genügende Probe seines reichen historischen Wissens.

Möge das Berner Taschenbuch noch viele Jahrgänge erleben.

4) Eine Reise über den Simplon.

Korr. aus dem „Bund“ Nr. 287. Jahrg. 1868.

Ein Freund schildert uns in einem Briefe eine Reise, die er während der schrecklichen Ueberschwemmungszeit über den Simplon nach Mailand gemacht hat. Wir glauben, der Brief wird die Leser interessiren, und lassen ihn daher hier folgen; er ist datirt aus Mailand.

„Endlich bin ich hier nach unendlicher Mühsal angelangt, und eile, Ihnen meine Schreckensreise mitzutheilen. Ohne ein Wort zu vernehmen über den Zustand der Straße jenseits des Gotthardpasses kam ich nach Hospenthal und vernahm erst da, daß bei Bodio ein Bergsturz erfolgt und deßhalb die Route via Gotthard nicht fahrbar sei. Man rieth uns (nämlich nebst mir noch einer Familie aus Zürich und zwei preußischen Artillerieoffizieren) über die Furka und via Brieg über den Simplon zu gehen, da dieser Paß offen sei. Mit einem Zweispänner fuhren wir unter unaufhörlichem Regen neben dem ziemlich stark zusammengeschmolzenen Rhonegletscher vorbei und übernachteten in Münster. Am andern Morgen erreichten wir ungefährdet Brieg, obwohl im „Tobel“ unterhalb Viesch die Straße so steil und schmal ist, daß man sich allemal glücklich schätzen muß, mit heiler Haut dort durchzukommen. In Brieg nahmen wir die Post.

Leider ist in Isella kein Telegraph, wie in Airolo am Gotthard, um Nachrichten von weiter unten zu erhalten, sonst hätten wir hier schon erfahren, daß auch der Simplon unterbrochen sei.

Noch war das Wetter von Brieg an erträglich bis jenseits des Passes. Nur hörten wir bei der Gallerie am Tiefenbachgletscher Donnerschläge über den Monteleone herüber, die uns nichts Gutes ahnen ließen, obwohl der Nordostwind die Herrschaft am Himmel zu haben schien. Bei und oberhalb Simplen fing es an zu regnen. Bald rollte der Donner fürchterlich, als wir der Schlucht von Gondo zufuhren. Es ging auf den Abend,

dichte Finsterniß hüllte uns ein, als wir in der grausenhaften Schlucht mit ihren bis zu 2000 Fuß ansteigenden Felswänden ankamen. Blitze flammten, Donner krachten, das Wasser raste von allen Seiten auf uns ein, schrecklich tobte der Fluß durch die engen Felswände in der Tiefe. Bald rollten Steine herunter, Geschiebe stellte sich auf der Straße ein, mehr oder minder heftig fortgeschoben von dem strömenden Wasser. An zwei Stellen hatte sich das Geschiebe schon aufgethürmt, so daß wir nur mit äußerster Lebensgefahr darüber wegfahren konnten. Immer stärker strömten die Bäche, bis endlich die Erlösung aus diesem Diluvium erfolgte: wir kamen am Zollposten zu Isella an, um die schlimme Kunde zu vernehmen, daß an ein Weiterfahren diesen Abend nicht zu denken sei. Nun war guter Rath theuer, wo unterzukommen. Es hieß, der neben dem Zollhaus stehende Gasthof zur Post sei gefüllt. Der Wirth, ein Walliser, schob uns zurück, als wir zur Thüre hinein in den Speisesaal gehen wollten, um doch wenigstens für die nächsten leiblichen Bedürfnisse zu sorgen. Wir baten dringend, wenigstens eine Dame hineinzulassen, die bei längerem Aufenthalt im Regen krank werden könnte. Mit Anwendung von Gewalt gelang es endlich, wenigstens der Dame mit ihrem Herrn einen provisorischen Aufenthalt im Speisesaal zu verschaffen. Wir andern fanden neben dem Gasthof eine enge Kneipe, in welcher wir zur Noth ein Unterkommen uns eroberten. Freilich mußte mit dem Fußboden als Lagerstätte vorlieb nehmen, wer nicht in der Postkutsche zum Schlafen Raum fand.

Der folgende Tag brachte keine Erlösung, vielmehr schien die Sache noch ärger zu kommen. Unterhalb Isella auf dem rechten Ufer des Flusses Divedria stürzte plötzlich unter fürchterlichem Getöse ein Felsen herunter und staute das Wasser auf, das dann durch die Trümmer mit Gewalt einen Weg sich bahnte, während fortwährend Steine vom Felsen herunterrollten. An diesem Tage war an ein Weiterkommen nicht zu denken.

In der Nacht (vom 3. auf den 4. Okt.) fiel das Wasser ein wenig, deßhalb beschlossen unserer Drei vorwärts nach Domo

d'Ossola zu gehen, obwohl uns gesagt wurde, es sei unmöglich durchzukommen. Später schlossen sich noch drei Reisegefährten an, die übrigen gingen über den Simplon zurück. Wir nahmen eine Strecke weit ein Wägelchen für das Gepäck, mußten aber den betreffenden Walliser Fuhrmann für eine kurze Strecke enorm bezahlen. Dann luden wir unser weniges Gepäck drei Trägern auf. Plötzlich wurde unser Weg durch einen heftig daherbrausenden Waldbach unterbrochen, der die Straße auf hundert Schritte weit vollständig zerstört hatte und in mehreren heftigen Strömen der Divedria zufloß. Nun galt es durch diese Strömungen hindurchzukommen, was mit vieler Mühe endlich gelang. Einmal fiel ich ins Wasser und kam mit Noth wieder heraus. In gleicher Weise setzten wir noch über zwei Waldbäche, bis wir in den nächsten Ort Crevola kamen. Von dort aus sahen wir, daß das ganze Thal der Tocce ein See war, aus welchem seitwärts wie eine Insel die Stadt Domo d'Ossola hervorragte. Diesseits der Brücke, welche, erst jüngst neu reparirt, noch Stand hält, mußten wir bis an die Kniee durch das Wasser waten, und auch jenseits derselben hatten wir noch durch Wasser zu gehen, bis wir endlich in Domo d'Ossola anlangten.

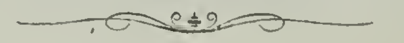
Am folgenden Tage wünschten wir weiter zu kommen. Dies war aber nicht möglich. Erst Dienstags den 6. Oktober konnten wir die Weiterreise wagen; eine Strecke weit nahmen wir einen Wagen; dann ging's wieder zu Fuß. Der Marsch durch das Wasser wiederholte sich, doch war derselbe weniger unangenehm, da die Sonne schien. Bei Ornavasso bot sich uns ein trauriges Bild der Zerstörung dar: zusammengestürzte oder mit Schutt und Wasser angefüllte Häuser, das herrliche Gelände weit und breit in eine Wüste verwandelt und jammernde Menschen! Ein wilder Waldstrom hatte sein breites, durch hohe Steindämme eingefaßtes Bett mit gewaltigen Felsstücken vollgestopft und lief nun reißend durch Dorf und Straße herunter. Auf einem Seitenwege kamen wir durch zerstörte Weinberge zu einer über den Strom gelegten Leiter, über welche wir an das andere Ufer und sodann zum Wirthshause gelangten, in welchem das Postbureau sich befindet. Man verhieß uns weiter zu be-

fördern, hielt aber nicht Wort. Endlich konnten wir ein Pferd bekommen und kamen dann wieder auf einem Seitenwege nach Omegna am Ortasee und des anderen Tages von dort nach Arona.

Auch hier sah es schrecklich aus. Alle Gebäude am See stunden unter Wasser; wir fuhren mit einem Schiff im untern Theile der Stadt herum. Das Wasser stund 9 Meter über dem gewöhnlichen Wasserstand. Unendlicher Schaden zeigte sich überall und dazu die Bestialität der Menschen. Während die Leute in der Nacht um Hilfe schrien, kamen räuberische Schiffer mit Barken, fuhren an die Häuser, stiegen zu den Fenstern hinein und stahlen, was sie forttragen konnten. Auch fischten sie herumschwimmende Hausgeräthe auf und fuhren damit davon. Die Behörde mußte deßhalb öffentlich bekannt machen, daß sie auf dergleichen Leute fahnden und nach der ganzen Strenge der Gesetze gegen solchen Straßenraub verfahren werde. Wir konnten endlich von Arona aus mit dem Dampfwagen bis an die Brücke über den Ticino fahren. Dieselbe steht zwar noch, ist aber theilweise am Ufer unsicher, so daß einige hundert Säcke mit Sand an die Widerlager hinuntergelassen werden mußten. Wir mußten die Brücke zu Fuß passiren und gelangten endlich per Dampfwagen nach Mailand.

Die Brücke über den Ticino bei Buffalora ist gebrochen; der Verkehr zwischen Mailand und Turin geht daher über Sesto Calende und Arona. Sesto Calende ist fast ganz unter Wasser. Man sagt, die neue Eisenbahnbrücke hindere den Abfluß des Lago maggiore. Intra ist fast ganz zerstört; besonders litten die schweizerischen Kaufleute. Aehnlich war es in Baveno, Stresa, und Luino u. s. w. Die Borromäischen Inseln sind überfluthet, nur die Gebäude ragen noch hervor. Auch am Comer See sieht es übel aus. Die Kaiserin von Rußland flüchtete sich von der Villa Este nach Mailand in's königliche Schloß.

Seit 300 Jahren sollen der Ticino und der Lago maggiore noch nie so hoch gestiegen sein, wie diesmal. Leider vermißten wir fast überall leitende Hände; die Ingenieure fehlten und doch hätte an der Tocce rasch Manches wieder hergestellt werden können.



Ueber die historischen Volkslieder der Schweiz.

Von Professor Tobler.

Erster Theil: Entstehung und Charakter derselben im Allgemeinen.

Unter „historischen Volksliedern“, verstehen wir Lieder, welche unmittelbar aus dem Schooße des Volkes bei Anlaß historischer Ereignisse und mit bestimmter Beziehung auf dieselben entsprungen sind. Es ist nun bekannt, daß die Schweiz eine bedeutende Anzahl solcher Lieder besitzt, und es ist von vorn herein wahrscheinlich, daß dieselben nicht bloß als Erzeugnisse des Volksgeistes der betreffenden Zeiten, sondern auch als Zeugnisse der betreffenden Ereignisse oder Zustände einigen Werth auch für die historische Quellenforschung besitzen. Uebrigens darf die Schweiz sich dieses Besitzes keineswegs als eines ihr ausschließlich und spezifisch, sondern nur als eines ihr in verhältnißmäßig hohem Grad eigenthümlichen rühmen. Das historische Volkslied findet sich, in mehr oder weniger reiner Gestalt, bei allen Völkern des neuern Europa, und zwar nicht bloß in England, Spanien, Frankreich, sondern auch in Rußland, Serbien und Neugriechenland; in welcher Fülle es aber insbesondere auf deutschem Sprach- und Reichsgebiet erwachsen ist, zeigt die Sammlung, welche in den letzten Jahren aus Auftrag der bairischen Akademie der Wissenschaften durch Hrn. v. Lilienkron unternommen, mit ihrem

vierten und letzten Bande bis zum Schluß der Reformationszeit (zum Jahre 1554) reichend, die Zahl von 623 historischen Volksliedern aus allen deutschen Gauen, mit Einschluß der Schweiz, aufweist. Diese Sammlung ist ein höchst verdienstliches Werk, schon darum, weil sie die erste vollständige und kritische Ausgabe der Lieder enthält, und auch die Schweiz darf für dieselbe dankbar sein, weil eine einheimische Sammlung und Ausgabe mit jenen Eigenschaften bisher fehlte. Aber obschon die Schweiz nun eine verhältnißmäßig ehrenvolle Stellung und Vertretung im Ganzen der Sammlung findet, kann mancher Freund unserer Geschichtforschung bedauern, daß er die schweizerischen Lieder, in der nur chronologisch geordneten Gesammtmasse zerstreut, heraus- und zusammen lesen muß, wenn er etwa darauf ausgeht, sie selber wieder als ein relatives Ganzes von vielleicht eigenthümlicher Beschaffenheit einer nähern Betrachtung zu unterwerfen oder auch nur einzelne als Quellen für die betreffenden Ereignisse schnell bei der Hand zu finden und zu benutzen. Ueberdieß ist zu erinnern, daß Hr. v. L. gemäß der umfassenden Anlage und den Grundsätzen seiner Sammlung manches schweizerische Lied ausschließen durfte oder fast mußte, welches wir für unser näheres Interesse ungern vermissen. Darum scheint es eine nicht ganz überflüssige Arbeit, den reinen Antheil der Schweiz an jener Gesammtproduktion in Form einer übersichtlichen Zusammenstellung und Gesammtschätzung einem weitern Kreise von Freunden unserer vaterländischen Geschichte zugänglich und vielleicht für weitere Ausbeute nutzbar zu machen. Uebrigens darf nicht verschwiegen bleiben, daß Hr. v. Liliencron für seine Sammlung sich der Mithülfe und Mittheilungen von Seite mancher schweizerischer Geschichtforscher und Bibliotheken zu erfreuen hatte, und daß in der Schweiz schon seit dem 16. Jahrhundert eine Reihe von Versuchen gemacht worden waren, die historischen Lieder zu sammeln, so daß, wenn auch keiner derselben ein genügendes Ergebniß lieferte, doch der Antrieb für diese Arbeit nicht erst

vom Ausland an uns kommen mußte. Die folgende kurze Uebersicht jener Vorarbeiten mag als Beitrag zu einer Litterargeschichte dieses Zweiges der schweizerischen Geschichtsforschung dienen.

Die ersten Sammler historischer Volkslieder waren unsere Chronisten, welche bekanntlich solche Lieder in den Text ihrer Geschichtschreibung ohne weiters als Beleg oder Ergänzung, nicht etwa bloß als Ausschmückung, aufgenommen haben. Es finden sich daher Lieder bei Justinger, Schilling, Ruß, Tschudi, und noch bei Anshelm und Bullinger, theils vollständig eingerückt, theils nur stückweise citirt oder gelegentlich erwähnt; aber ein Jeder brachte eben nur bei, was ihm gerade bekannt oder dienlich war, und keiner ging darauf aus, die Lieder als solche zu sammeln. Die erste besondere, ausdrückliche Sammlung historischer Schweizerlieder trägt den Namen eines Ludwig Sterner, von Raconix, von dem weiter nichts bekannt ist, und nur vermuthet wird, daß er Stadtschreiber von Biel gewesen sei. Sie datirte aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, scheint aber später verloren gegangen zu sein. Aus dem Anfang des 16. Jahrh. stammt die Sammlung des Wernher Steiner von Zug, der nach seiner eigenen Angabe ein altes Buch voll Schweizerlieder von dem Zürcher Chorherr Heinr. Uttinger geschenkt bekam. Dasselbe begann von 1315, wurde von Steiner fortgesetzt bis 1531, und von seinem Nachkommen bis ins 17. Jahrh. Es existirt in mehrern Handschriften, über welche sich nähere Angaben finden bei Rochholz, Eidgenössische Liederchronik XVI. Eine dritte Sammlung trägt den Titel: Schlachtlieder (37) der alten Eidgenossen, ordentlich und gründlich aus den wahrhaften Historien beschrieben und zusammengedruckt anno 1600. Zürich bei Rudolf Wyssenbach. Dieser hatte gegen das Ende des 16. Jahrh. bereits viele einzelne Flugblätter der Art gedruckt, dergleichen seit dem 17. Jahrh. auch Aufnahme in die großen urkundlichen Sammlungen von Zurlauben, später in Aarau, und Simmler in Zürich fanden.

Im 18. Jahrh. war es bekanntlich Herder, der durch Weckung des Sinnes für Volkspoesie überhaupt und durch Herausgabe einer Auswahl von Volksliedern aller Nationen auch das Interesse an historischen Liedern theils mittelbar, theils ausdrücklich belebte. Wahrscheinlich angeregt durch diesen Einfluß, war J. v. Müller der erste Geschichtschreiber, der von den gesteigerten Anforderungen an pragmatische und kritische Darstellung sich nicht abhalten ließ, die historischen Volkslieder zu benutzen, um seinen Schilderungen, besonders der Schlachten, jene Anschaulichkeit und lebendige Färbung zu geben, welche seinen Stil auszeichnet und die betreffenden Partien seines Werkes besonders volksthümlich beliebt zu machen und zu erhalten vermochte. Seinem Vorbilde folgte auch in dieser Richtung noch sein Fortsetzer Glutz-Blotzheim, und wenn auf diesem Wege die Lieder zwar zu Ehren gezogen, aber immer noch nicht eigens gesammelt, sondern nur in den Text verwoben oder unter den Quellen angeführt wurden, so hat doch Müller in der Vorrede zu seiner Ausgabe von Herders Stimmen der Völker (1806) das Bedürfniß und Verdienst einer Sammlung deutlich genug ausgesprochen, und seine Mahnung blieb nicht ohne Erfolg. Da sie den historischen Volksliedern von ganz Deutschland galt, so waren die ersten Früchte derselben nicht gerade schweizerische, doch hatte die von A. W. v. Schlegel in dem „deutschen Museum“ seines Bruders 1812 herausgegebene „Sammlung der zeitgenössischen Gedichte auf Rudolf v. Habsburg“ und die Ausgabe der den Burgunderkrieg behandelnden Lieder Veit Webers durch H. Schreiber von Freiburg im Breisgau (1819) ein näheres Interesse für die Schweiz, und da durch Müller die vaterländische Geschichtforschung überhaupt so mächtig angeregt worden war, so ist nicht zu verwundern, daß seit Anfang des laufenden Jahrhunderts auch auf unserm eigenen Boden mehrfache Thätigkeit in jener Richtung sich kund gab. Die Entdeckung oder wenigstens Verzeichnung der in einer St. Galler Handschrift enthaltenen Lieder war zwar das Werk des gelehrten und

fleißigen Quellenforschers Mone (1830), und auch Rochholz und Ettmüller, welche auf diesem Gebiet sich verdient gemacht haben, (der erstere durch sein bereits oben citirtes Buch, der letztere durch seine Ausgabe „Eidgenössischer Schlachtlieder", in den Mittheilungen der antiq. Gesellschaft v. Zürich, 2. Bd. 11. Heft), dürfen wir nicht von Geburt zu den Unsrigen zählen; aber sie fanden auf unserm Boden nicht bloß Stoff und Anregung zu ihrer Thätigkeit, sondern auch einige bedeutende Vorgänger und Vorarbeiten. In Zürich hatte der volksthümliche Dichter und Zeichner, daneben aber auch fleißige Antiquar, J. M. Usteri, eine Nachlese zu der oben genannten Wyßenbachischen Sammlung angelegt; in Bern besaß Herr Schultheiß v. Mülinen in seiner reichen Bibliothek historischer Quellen auch eine Sammlung von Liedern, welche neuern Forschern und Bearbeitern vielfach gedient hat. Endlich verdient Erwähnung die von Prof. Wyß dem Jüngern, dem auch die schweizerische Sagenforschung ihren Ursprung verdankt, in acht handschriftlichen Quartbänden veranstaltete Sammlung, welche seither an die Stadtbibliothek übergegangen ist, wo sich auch von früher her ein Band sog. „fliegender Blätter", eben solche einzelne Lieder enthaltend, befindet.

Bevor wir nach diesen Notizen über die Geschichte der Sammlung schweizerischer historischer Volkslieder zur Aufzählung derselben nebst Angabe ihres Inhalts, Charakters und Werthes übergehen, muß über die Entstehung dieser Art von Gedichten im Allgemeinen Einiges bemerkt werden. Ein vollständiges Bild von der Entstehung und Entwicklung historischer Volkslieder in Deutschland mit Einschluß der Schweiz kann nur im Zusammenhang der allgemeinen Geschichte der Litteratur, insbesondere der Volkspoesie früherer Zeiten, gegeben werden, und würde über die Grenzen der uns zunächst angehenden Gegenstände hinausführen. Wer sich darüber des Genauern unterrichten will, lese die ausführliche und gründliche Einleitung des Hrn. v. Lilienkron zum ersten Band seiner Sammlung nebst den Ergänzungen in den zwei folgenden.

Wir heben aus dem weiten Umfang alles hieher Gehörigen nur die wichtigsten Gesichtspunkte heraus.

Es ist heutzutage eine ausgemachte Thatsache, daß bei allen Culturvölkern Poesie früher entstand als Prosa, jedoch nicht in geschriebener Form, sondern nur in Gedächtniß und mündlichem Vortrag lebte. Ebenso steht fest, daß im Allgemeinen die älteste Poesie mehr epischen als lyrischen Inhalt und Charakter trug; nur darf man dabei nicht an ganze große Epopöen denken, wie spätere kunstgeübte Dichter sie hervorbrachten, sondern an einzelne Lieder, in welchen bedeutende denkwürdige Thaten kurz erzählt und zugleich gepriesen wurden. Diese Thaten waren zunächst nicht menschlich-geschichtliche, sondern göttlich-mythische, welche aber allmälig auf halbgöttliche Heroen, zuletzt auch auf menschliche Helden übertragen und dann mit einzelnen Zügen geschichtlicher Erinnerung ausgestattet oder vermischt wurden. So finden wir die Heldensage, wunderbar zusammengewoben aus Mythologie und Geschichte, bei den Indern und Persern, Griechen und Germanen; aber auch die ältesten Geschichtbücher des A. T. stehen durchaus auf dieser Stufe, sie enthalten das Volksepos der Hebräer, und wenn dieses die poetische Form gebundener Rede nicht durchgehend, sondern nur stellenweise aufweist, so ist daran zu erinnern, daß umgekehrt der Vater der prosaischen Geschichtschreibung, Herodot, sein Werk noch mit den neun Musen benennt und mit einer Menge dichterischer Elemente durchflochten hat. — Was nun speziell unsere germanischen Vorfahren betrifft, so bezeugt Tacitus mit seiner bekannten Angabe (Germ. 2.), daß sie alte Stammgötter oder Heroen feiern carminibus antiquis, *quod unum apud eos memoriæ et annalium genus est,* mittelbar den Gebrauch von Liedern auch zum Andenken an geschichtliche Ereignisse, und daß neben Liedern zum Preise göttlicher oder halbgöttlicher Vorfahren, dergleichen Ammian (31, 7.) und Jornandes (Cap. 5.) den Gothen zuschreibt, auch menschlich geschichtliche Helden gefeiert wurden, scheint Tacitus selbst schon für seine, mehrere

Jahrhunderte frühere Zeit zu bestätigen, wenn er sagt (Ann. 2, 88), die Germanen haben das Andenken ihres Befreiers Arminius gesungen. Damit stimmt überein, daß, wieder fünf Jahrhunderte später, Paulus Diaconus (1, 27) bei den Longobarden Lieder über ihren König Alboin fand und überhaupt für seine Geschichte dieses Volkes offenbar eine reiche Quelle von Liedern benutzte, was übrigens schon Livius für seine Sagengeschichte der römischen Könige gethan haben muß. Lieder dieser Art waren denn ohne Zweifel auch die, welche Karl der Große nach Einhards Angabe sammeln ließ, aber schon sein allzu „frommer" Sohn Ludwig, wahrscheinlich wegen der heidnischen Elemente, die sie enthielten, wieder aus dem Volksunterrichte verbannte, für den der Vater sie bestimmt hatte. Wenn nun auch Anlaß und Gegenstand solcher Lieder ursprünglich mochten geschichtlich gewesen sein, so mußte doch im Lauf der Zeit dieser Gehalt mannigfach entstellt werden, und zwar nicht bloß durch rein dichterische freie Ausschmückungen, Zuthaten und Umbildungen, sondern auch durch geschichtliche Züge aus späterer Zeit, welche der sich fortwälzende Strom der Ueberlieferung gleichsam auf seinem Wege antraf und wegen irgend einer Aehnlichkeit mit Stoffen, die er bereits enthielt, oder Angemessenheit zur Ergänzung derselben, an sich zog, in sich aufnahm und mit der übrigen Masse verschmolz, so weit dieß eben möglich war. Die Vermischung von historischen Erinnerungen verschiedener Zeiten einerseits, mit uralten mythischen Vorstellungen andererseits, macht den eigenthümlichen Charakter und Reiz der deutschen Heldensage in ihrem großartigen Ganzen aus, sie spiegelt sich aber ganz entprechend in einzelnen Bruchstücken derselben, dergleichen bei uns die Sagen von Schrutan Winkelried, Tell und ähnlichen volksthümlichen Helden sind.

Die Ausscheidung eines rein historischen Gehaltes aus solchen Mischungen ist ebenso schwierig, wie die damit verbundene des mythischen, oft geradezu unmöglich, und ergibt jedenfalls für die moderne kritische Geschichtschreibung nur eine

spärliche Ausbeute von unzweifelhaftem Werthe. Wir besitzen aber eine andere Art von Liedern oder wenigstens Zeugnissen über das Dagewesensein von Liedern, denen historischer Charakter und Werth unzweifelhafter und unmittelbarer zukommt. Diese Lieder datiren alle aus bestimmter Zeit, beziehen sich auf auch sonst beglaubigte Ereignisse und Personen, lassen sich also an andern Quellen messen und sind insofern die eigentlichen Vorläufer unserer historischen Volkslieder.

Von Liedern dieser Art findet sich seit der karolingischen Zeit im deutschen Reich eine bedeutende Anzahl. Das älteste, welches auch poetischen Werth und volksthümlichen Ton hat, obgleich es von einem Geistlichen verfaßt war, besingt den Sieg Ludwigs III. über die Normannen bei Saucourt im Jahr 881. Dieses Lied ist auch darum bemerkenswerth, weil es selbst bezeugt, daß Volksgesang, besonders im Kriege, zugleich als eine Art Gebet vor und nach der Schlacht, damals üblich war, wie wir etwas Aehnliches später bei den Normannen selbst in der Schlacht bei Hastings finden. Aber während dort der Knappe Taillefer, ein Lied vom alten Roland anstimmend, voranreitet, ist es im Ludwigslied der König selbst, der den Gesang anhebt, während das Volk nur in den Refrain Kyrie eleison einstimmt. Eine Reihe von Stellen aus mittelalterlichen Geschichtschreibern (s. Grimm, deutsche Sag. II, IX—XI. Liliencron 1, XXVI. Wackernagel, Lit. Geschichte 75. 142) bezeugt, daß solche Lieder, welche einem bestimmten Ereigniß ihre Entstehung verdankten und gewidmet waren, noch lange nachher im Volke umgingen, und jene Geschichtschreiber haben wohl nur darum dieselben nicht, wie später unsere Chronisten, in ihren Text selber aufgenommen, weil dieser lateinisch, die deutsche Sprache aber damals für litterarischen Gebrauch noch nicht gültig war. Eckehard von St. Gallen sagt z. B. (bei Goldast 1, 15), er wolle den Verrath des Erzbischof Hatto (an Adalbert v. Babenberg 904) nicht erzählen, weil er durch Volkslieder bekannt genug

sei. Dasselbe bestätigt Otto von Freisingen (6, 15), und es kömmt der Fall vor, daß ein im 10. Jahrh. entstandenes Lied noch im 12ten forttönte. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts und dann besonders im 13ten nahm in Deutschland die Poesie in andern Stoffen und Formen, und zwar sowohl in rein lyrischen als in epischen, und in der Epik selbst sowohl durch Erneuerung der alt volksthümlichen Heldensage als durch Cultivirung der aus Frankreich herübergekommenen höfischen Ritterromane einen solchen Aufschwung, daß das historische Volkslied während dieser Blüthezeit einer kunstvollern Poesie weniger Bedürfniß sein oder Raum finden mochte. An Stoff zwar fehlte es ihm nie, denn es war ja die Zeit des noch immer währenden Kampfes zwischen päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, und im Reiche selbst gab es Wechselfälle genug; aber was diese Zeit an politischen Liedern aufweist, ist nicht epischer, sondern mehr didaktischer Art, und nicht aus dem gemeinen Volke entsprungen, sondern das Werk einzelner, geistig höher stehender Sänger aus dem niederen Adel, welche neben der Minne auch ein Herz für die Interessen des Vaterlandes hatten, wie besonders Walther v. d. Vogelweide und unter andern Schülern oder Nachahmern desselben z. B. der St. Gallische Minnesänger Ulrich v. Singenberg. Von dem erstern besitzen wir „Zeitgedichte" im strengsten und besten Sinne des Wortes, theils mit unmittelbarer Behandlung der schwebenden und brennenden Streitfragen, theils mit mannigfachen Anspielungen auf dieselben. Aber diese Gedichte, ihrem Inhalt nach ähnlich den Sirventes der provenzalischen Troubadours, waren auch ihrer Form nach nicht „Lieder", zum Gesang des Volkes bestimmt, sondern sogenannte „Sprüche", in einem Versmaß ohne Strophen und nur zum Lesen in denjenigen Kreisen der Gesellschaft berechnet, welche das nöthige Verständniß für jene Angelegenheiten und irgend welchen praktischen Einfluß auf die Entscheidung derselben hatten. Damit soll nicht geläugnet werden, daß nicht mancher kernhafte und kühne, spitzige und treffende Spruch solcher patriotischer Kunst-

dichter auch in die Kreise des gemeineren Volkes drang, dort nachwirkte und Nachahmung fand; aber die Zeit, wo der zum Theil durch solche Einflüsse herangereifte Bürger- und Bauernstand selbst die Entscheidung seiner Geschicke in die Hand nahm und eben darum auch die Handhabung der geistigen Waffen des Wortes und Liedes sich mehr als früher aneignete, war bekanntlich erst das 14. und 15. Jahrhundert, und erreichte ihre Erfüllung im 16ten. Diese drei Jahrhunderte haben denn auch unsere meisten historischen Volkslieder hervorgebracht, sowie die meisten und besten Volkslieder überhaupt. Daß im 14. Jahrhundert die bisher vom Adel selbst oder für ihn auch von Sängern aus dem Volk gepflegte Kunstpoesie von ihrem Höhestand herabsank und an den Bürgerstand überging, war nur die litterarische Consequenz davon, daß auch in politischer Beziehung um jene Zeit die frühere Geltung des Adels gebrochen wurde, indem besonders die Städte sich gegen ihn auflehnten und verbündet unter sich, sowie auch zum Theil mit der kaiserlichen Gewalt, ihre relative Selbstständigkeit (Reichsunmittelbarkeit) errangen. Dazu stimmt nun auch die Thatsache, daß ja gerade in der Schweiz eben jene Kämpfe der Städte (und „Länder") gegen den Adel und fürstliche Gewalt es waren, welche zu historischen Volksliedern zuerst Anlaß und Stoff lieferten. Daraus erklärt sich dann ferner, daß diese Lieder meistens Schlachtenlieder wurden, weil eben der Kampf zwischen den beiden Parteien bei uns heftiger und rascher zu entscheidenden Schlägen führte, während die Verhältnisse in Deutschland mannigfaltiger und vielfach verwickelt waren, daher auch nicht zu so glücklichem Ausgange führten, wie denn auch die dortigen Lieder mehr von allerlei kleinern Händeln und Fehden, und mehr von Gewaltstreichen einzelner Herren als des ganzen Volkes handeln. Doch wollen wir wenigstens Eine Parallele, ohne Zweifel die treffendste und schönste, welche zwischen der Geschichte Deutschlands und der Schweiz in jenen Zeiten aufzuweisen ist, hier kurz anführen: die Freiheitskriege der dithmarsischen

Bauern zuerst gegen die Grafen von Holstein, dann gegen den König von Dänemark, der sich den alten Freiheiten jenes Landes zuwider vom Kaiser mit demselben hatte belehnen lassen. Ein Jahr nachdem die Schweiz im Schwabenkrieg sich gründlich vom deutschen Reiche losgerungen hatte, im Jahr 1500, schlugen die Dithmarschen, an Zahl weit schwächer, die stolze dänische Heeresmacht bei Hemingstedt. In dieser Schlacht hatten sie zwar keinen Winkelried, aber eine heldenhafte Jungfrau, welche an die Debora der Juden, an die Weleda der alten Sachsen im Kampf gegen die Römer, und an die Jeanne d'Arc der Franzosen erinnert. Sechzig Jahre später unterlag zwar die dithmarsische Freiheit einem neuen Angriff, und insofern geht die Parallele mit der Schweiz aus, aber sie bleibt bestehen für den Kampf selbst, wie für die Lieder, welche auch dort derselbe erzeugt hat und die der holsteinische Chronist Neocorus († 1630) gerade so in seinen Text aufgenommen hat, wie die unsrigen thaten.

Indem wir nunmehr der genauern Charakteristik des historischen Volksliedes uns zuwenden, haben wir zunächst streng genommen von demselben zu unterscheiden und auszuschließen solche Lieder, welche nicht gleichzeitig mit der Begebenheit, sondern erst geraume Zeit nachher verfaßt sind und daher ein Hauptmerkmal der ächt historischen entbehren, nämlich die Unmittelbarkeit und Frische, welche ebenso sehr der geschichtlichen Wahrheit, Treue und Glaubwürdigkeit, wie der poetischen Schönheit günstig ist. Hr. v. Liliencron hat daher, von seinem Standpunkt aus ganz mit Recht, die meisten Produkte dieser Art nicht in seine Sammlung aufgenommen; für unsern Zweck ist die Ausscheidung weniger dringend, doch wollen wir gleich hier einige solche Stücke namhaft machen, wenn wir sie auch der Vollständigkeit wegen in das nachherige Verzeichniß theilweise aufzunehmen uns erlauben. Es gehören hieher: das Ostfriesenlied der Oberhasler, das Tellenlied von Muheim, ein Lied von der Schlacht bei Morgarten, die beiden Lieder von der Schlacht

bei Laupen, Lieder auf die Schlacht bei Tätwyl und am Büttisholz, ein Lied auf die Schlacht bei Näfels (während das andere zu den ächtesten und schönsten gehört, die wir besitzen; endlich ein Lied vom Appenzellerkrieg. Die Gründe der Unächtheit, für jedes einzelne Stück besonders anzugeben, können liegen in der Sprache, in der Darstellungsweise, in nachweislicher Benutzung späterer, selber erst sekundärer, Quellen, in spürbaren Anspielungen auf spätere Verhältnisse. Manche Lieder erregen auch durch auffallende Länge den Verdacht, daß sie schwerlich in dieser Gestalt vom zeitgenössischen Volke werden gesungen worden sein; jedoch ist dieß kein sicheres Kriterium und wir müssen dabei von heutigen Gewohnheiten absehen: es ist Thatsache, daß ziemlich lange Lieder zugleich alle Merkmale von Aechtheit an sich tragen, und daß das Volk früherer Zeit in Gedächtnißkraft und Geschmack vom heutigen, und vollends von den Gebildeten unserer Tage, gerade in diesem Punkt wesentlich verschieden war. Wohl zu unterscheiden von langen Liedern sind förmliche Reimchroniken, eine im Mittelalter sehr beliebte Dichtungsart und ein übrigens interessanter Uebergang oder ein Mittelding zwischen historischen Liedern und prosaischer Geschichtschreibung. Solche Chroniken konnten nur von einigermaßen gelehrten oder wenigstens schriftgewandten Männern verfaßt werden und waren natürlich nur zum Lesen, nicht zum Singen bestimmt. So besitzen wir eine 136 Folioseiten lange Reimchronik des Appenzellerkriegs, herausgegeben von v. Arx, Reimchroniken des Burgunderkriegs (s. Rochholz 210) und zwei vom Schwabenkrieg. Die eine von diesen ist verfaßt von dem Unterstaatsschreiber Niclaus Schradin zu Luzern, 111 S. 4, handschriftlich in St. Gallen und Zürich, aber auch gedruckt, und zwar zuerst von allen Schweizerchroniken, schon 1500 in Sursee, abgedruckt im Geschichtsfreund 4. Bd. Die andere ist verfaßt von einem Schulmeister aus dem Saanenlande, Namens Lenz, und zwar in der eigenthümlichen Form eines Gespräches zwischen ihm (dem Dichter) und einem Waldbruder, jedoch den

andern Chroniken darin gleich, daß auch Lieder eingeschaltet sind. Diese Chronik befand sich in der handschriftlichen Sammlung des oben genannten Ludw. Sterner und ist im Druck herausgegeben von Hrn. v. Dießbach, Mitglied der Freiburger hist. Gesellschaft, Zürich 1849. Ein Gedicht über Vorfälle des Schwabenkriegs ist ferner abgedruckt im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1860, S. 98—100, vgl. 1862, S. 69.

Aus späterer Zeit gehören hieher auch die zwei von A. v. Flugi (Chur, 1865) herausgegebenen „historischen Gedichte in ladinischer Sprache aus dem 16. und 17. Jahrhundert," eine Reimchronik des Müsserkrieges (1526—31), von J. v. Travers und eine andere über den Veltlinerfeldzug des Herzogs v. Rohan (1635), von G. Wietzel, nebst Fragmenten eines längeren Liedes (in Strophen) über denselben Zug.

Wer waren nun aber die Verfasser der eigentlichen historischen Volkslieder? welches waren neben der Gleichzeitigkeit die übrigen Eigenschaften ihrer Gedichte, und ihre darauf beruhende Bedeutung in ihrer Zeit? Diese Fragen müssen beantwortet werden, bevor wir die Schlußfrage erheben können: welches ist ihre historische Bedeutung für unsere Zeit?

Die alten Germanen kannten keinen zunftmäßig abgeschlossenen Stand von Sängern, so wenig wie eine Priesterkaste. Damit ist aber nicht gesagt, daß Jedermann aus dem Volke gleich gut und gleich viel zu singen wußte. Stoffe und Formen der Poesie waren zwar ursprünglich einfach, doch verlangte die Pflege derselben schon in ältester Zeit eine besondere persönliche Anlage und Uebung in Kunstfertigkeit, und je lebhafter und vielseitiger das Bedürfniß des Volkes im Ganzen war, an Gesängen sich zu erfreuen und zu erbauen, um so mehr mußten Einzelne dazu geschaffen oder gebildet sein, jenes Bedürfniß zu befriedigen. Dieß gilt weniger von kleineren lyrischen Gesängen, welche bei allerlei Anläßen des gewöhnlichen Lebens, in Freud und Leid, üblich und altherkömmlich waren, mehr dagegen von Liedern, welche alte oder neuere

bedeutende Thaten oder Ereignisse etwas ausführlicher zu erzählen hatten. Je mehr die Masse des überlieferten Stoffes der Heldensage wuchs, um so mehr mußten sich Einzelne damit befassen, denselben zu sammeln, zu ordnen und so sich anzueignen, daß sie aus der Fülle desselben je nach Bedürfniß und Verlangen, am Hofe von Fürsten oder vor versammeltem Volke, passende oder gewünschte Abschnitte vortragen konnten. So mußte sich allerdings eine Art von Sängerstand bilden, der in seiner Mitte, in freiem Verhältniß von Meistern und Schülern, die überlieferten Stoffe und Formen mit einiger Sorgfalt hegte, pflegte und weiter bildete. Mit steigender Entfaltung des geselligen Lebens zu größeren Ansprüchen, besonders an den Höfen, wo bei festlichen Anläßen allerlei Aufwand von Glanz und Kurzweil verlangt wurde, war das Bedürfniß nach musikalischer und poetischer Unterhaltung so gestiegen, daß die Befriedigung desselben einen eigenen Beruf erzeugte und auch ernährte; denn die Sänger und Spielleute wurden reichlich belohnt, freilich auch, sobald sie um Lohn sangen und spielten, persönlich weniger mehr hoch geachtet, als zu einer Zeit, wo der Sänger noch, wie etwa Volker im Nibelungenliede, das Schwert ebenso schlagfertig führte wie den Fidelbogen und als edler oder wenigstens freier Mann jeden Augenblick in die Reihen seiner Standesgenossen zurücktreten konnte. Das galt nicht mehr von den sogenannten „fahrenden Leuten", welche in der Blüthezeit der mittelalterlichen Poesie die Pflege der epischen Dichtung in volksthümlichen Stoffen, aber auch in höfischen Formen so ziemlich an sich gerissen hatten und damit im Lande herum zogen, obwohl sie noch lange nicht gemeine Bänkelsänger waren; denn es standen ihnen nicht bloß die Jahrmärkte des Landvolkes, sondern auch die Zunftstuben ehrsamer Bürger, die Burgen des Adels und sogar die Höfe der Fürsten offen, und sie wurden wegen ihrer Sprachgewandtheit und Landeskunde vielfach auch als Sendboten im Dienste hoher und mittlerer Herrschaften gebraucht, kurz, sie waren unentbehr-

liche, vielseitig brauchbare Personen in der damaligen Gesellschaft. Sie konnten nun aber auch Träger historischer Volkslieder werden; denn wenn sie gewöhnlich mit den alten Heldenliedern hausirten, warum sollten sie nicht gelegentlich auch Neues auftischen, was sie eben auf ihren Fahrten da und dort frisch aufgelesen hatten, Kunde von Zeitereignissen, mündliche „Zeitungen", welche sie in der That leibhaftig waren oder versahen, bis ihre Lieder später zunächst als fliegende Blätter gedruckt wurden und dann den regelmäßigen Druckzeitungen, Kalendern u. s. w. Platz machten. Oder wenn sie in offizieller Mission von Regierungen über Land ritten, warum sollten sie nicht die Gelegenheit benutzen, da und dort bei einer kurzen Einkehr eigene Neuigkeiten auszukramen, fremde einzutauschen und weiter zu tragen, beide in der Gestalt leicht geschürzter Lieder oder Sprüche, die sie unterwegs ausgesonnen. Vielleicht hatten sie sogar den geheimen Auftrag, unterwegs die Stimmungen der Nachbarschaft und entfernterer Landestheile nicht bloß zu erforschen, sondern auch machen zu helfen, und wie konnten sie das besser, als wenn sie ein frisches, witziges Lied mit landläufiger Melodie in eine Trink- oder Badstube hineinwarfen, wo man immer Gesellschaft, neugierige Ohren und schwatzlustige Mäuler zu finden sicher war. Was sie nicht in dieser oder ähnlicher Weise thaten, das thaten andere fahrende Leute, die es neben ihnen noch manche gab: fahrende Geistliche, Schüler, Schreiber, Landsknechte, oder Herolde bei adelichen Turnieren und Ceremonienmeister bei bürgerlichen Festen. Solcher Art war in Deutschland die Entstehung und Verbreitung der Lieder: ähnlich haben wir uns aber Personen und Verhältnisse auch bei uns vorzustellen, nur mit Abzug fürstlicher Höfe.

Daß die Bildung und Aeußerung einer öffentlichen Meinung durch solche Organe nicht gleichgültig aufgenommen wurde, geht daraus hervor, daß streitende Parteien vielfach über gegen sie in Liedern ausgegangene Schmähungen und Anklagen sich zu beschweren und zu verantworten nöthig fanden,

und daß Obrigkeiten, wenn sie über den Parteien standen, die Verbreitung von Liedern streng verboten und verfolgten, um die wallende Flamme des Haders nicht noch höher und giftiger auflodern zu lassen. Dergleichen Proteste und Verordnungen kommen auch in der Schweiz vor, jedoch erst in der Reformationszeit. So klagte z. B. Murner, daß in Folge der Disputation zu Baden 5 verschiedene Spottlieder gegen die Katholiken in Bern verbreitet seien, aber die Angegriffenen wußten sich mit denselben Mitteln zu wehren, so daß 1531 die protestantischen Stände über Schandlieder auf Zwingli, seinen Tod und die Niederlage der Zürcher bei Cappel zu klagen hatten, die von Zug und Luzern ausgingen.

Solche Streitlieder waren übrigens schon früher mit äußern Feinden, den deutschen Landsknechten, von den Schweizern gewechselt worden, und hier glaubte man sich natürlich von aller Rücksicht beiderseits frei. Aber wenn nun im Innern des eigenen Landes Streit entbrannte und Klagen jener Art laut wurden, auf wen sollte und konnte man greifen? wie konnte man gegen Lieder, die in der Luft flatterten, sich wehren und schützen, wenn man die Namen ihrer Verfasser nicht kannte? Dieß führt uns auf ein weiteres Merkmal derselben.

In der Natur der epischen Dichtung und insbesondere des volksthümlichen Epos älterer Zeit liegt es, daß der oder die Verfasser nicht als solche hervor-, sondern zurücktreten, indem sie nur gleichsam das Organ oder die Stimme des Volkes selbst sein wollten und auch wirklich waren, in dessen Schooß der unerschöpfliche Schatz der Sage als Gemeingut verborgen war. Wenn nun erzählende Dichtung später sich von der Vergangenheit ab und der Gegenwart zuwandte, so war sie freilich eben damit aus der rein epischen Haltung und Gattung überhaupt herausgetreten, aber jene Auffassung der Autorschaft galt auf dem Gebiet der volksthümlichen Lyrik nicht minder, nur daß hier nicht der Gemeinbesitz der Sage, sondern eine in weitern Kreisen des

Volkes verbreitete Stimmung den Worten des Sängers zu Grunde lag. Es trat also die Person des Dichters zurück, auch wenn ein Lied rein erzählend und harmlos gehalten war, so daß er mit Nennung seines Namens sich keiner Gefahr ausgesetzt hätte. Denn schon daß ihrer am selben Lied oft mehrere betheiligt gewesen waren, ließ die Urheberschaft streitig oder gleichgültig, jedenfalls ungewiß erscheinen, und wir finden daher, wenigstens bei den ältern Liedern, gar keine Angabe darüber, oder nur eine solche, die nicht weit führte, und eher verhüllte als entdeckte. Aber auch wenn nur Ein Verfasser war und dieser sich nennt, so thut er es meist sehr unbestimmt und bescheiden; er heißt „ein Schweizerknab", „ein Eidgenoß", und wenn er sich auch einen „freien, guten, jungen Eidgenossen" nennt, so waren das noch sehr allgemeine Attribute. Dasselbe gilt fast in noch höherem Grade, wenn sich „ein junges Töchterlein" als Dichterin nennt. Etwas festern und näheren Halt gewinnen wir, wenn es heißt: ein Berner, Luzerner, Urner, Bündner; man weiß dann wenigstens ungefähr, wo man ihn zu suchen hat, obwohl er damit noch lange nicht gefunden ist.

Je mehr aber seit dem 12. Jahrhundert neben der epischen Volksdichtung eine lyrische Kunstdichtung, zunächst des Adels, aufgekommen war, und je mehr seit dem 14ten die gesammte Dichtung, von den Stoffen einer vergangenen oder rein phantastischen Welt übersättigt, in vorherrschend didaktischer und in Erzählungen und Schilderungen oft satyrischer Richtung die wirkliche Welt, in ihren meistens sehr unbefriedigenden Zuständen, ins Auge gefaßt hatte, um so mehr mußte die Persönlichkeit der Dichter mit ihren subjektiven Ansichten und Ansprüchen hervortreten, und auch in der Volkspoesie mußte sich dieser veränderte Zeitgeist irgendwie kund geben. Da aber zugleich eben seit jener Zeit die Dichtung überhaupt vom Adel und der Geistlichkeit an den Bürger- und gebildeten Laienstand übergegangen war und der bisherige Unterschied von Kunst- und Volkspoesie immer mehr ausge-

glichen und aufgehoben wurde, so zeigte sich nun bei den heraufkommenden untern Ständen das Streben, es den frühern Inhabern und Pflegern der Litteratur gleich zu thun, unter anderm auch darin, daß man den eigenen Namen nicht mehr zurückhielt, sondern wenigstens am Ende einer Dichtung bekannte. Wie die bürgerlichen Meistersänger, in die Fußstapfen der adelichen Minnesänger getreten, das Eigenthumsrecht neuer Tonweisen noch strenger und künstlicher ausbildeten, so trat nun auch an die Stelle jener älteren namenlosen Volkssänger ein jüngeres Geschlecht, welches das Dichten zwar auch als Gewerbe trieb, aber darin mehr an die Meistersängerzünfte als an die Fahrenden sich anschloß, daß solche Leute, wie es scheint, in einzelnen Städten seßhaft waren, vielleicht irgend ein untergeordnetes bürgerliches oder staatliches Amt daneben inne hatten und ihren Namen als Gelegenheitsdichter bei festlichen oder kriegerischen Anlässen glänzen ließen. So finden wir denn eine ganze Reihe von Namen solcher Sänger in unsern Liedern des 14—16. Jahrhunderts verewigt, freilich wenig mehr als die Namen, denn von ihrem Leben und Stande ist sonst so viel als nichts bekannt. Wir erwähnen hier nur vorläufig: aus dem 14. Jahrh. Halbsuter (vielleicht zwei dieses Namens, Vater und Sohn) von Luzern; aus dem 15. Jahrh.: Hans Ower, Hans Viol, Hans Wick, alle drei von Luzern und als Verfasser von Liedern mehrfach genannt; (vgl. Lütolf, über Luzerns Schlachtliederdichter im 15. Jahrh. Geschichtfreund XVIII.); Mathias Zoller von Bern; Ulr. Wirri von Aarau; Peter Müller von Rapperswyl am Zürichsee; Hs. Brunner von St. Gallen; Toni Steinhuser v. Appenzell; ein Isenhofen v. Waldshut; Casp. Jöppel v. Basel und Veit Weber aus Freiburg im Breisgau, der sich durch seine Verherrlichung der Burgunderschlachten fast ein Bürgerrecht in der Schweiz erworben hat. Aus dem 16. Jahrh.: zwei Landleute von Frutigen, Namens Ritter; Claus Stoller, Fischer in Wimmis; Nicl. Manuel, Maler, Schriftsteller und Staatsmann, und sein Sohn Rudolf, von

Bern; Hs. Birker und Hans Salat v. Luzern; Hieron. Muheim, Pritschenmeister v. Uri; Pamphil. Gengenbach, namhafter Buchdrucker und Schriftsteller, v. Basel. Dieser letztgenannte und Nicl. Manuel zeigen, daß auch Männer von höherer Bildung und Bedeutung als die Mehrzahl der übrigen Dichter historischer Volkslieder gelegentlich als solche auftraten; indessen sind gerade die Lieder jener beiden nicht mit ihrem Namen bezeichnet und daher ihnen nicht mit völliger Sicherheit zuzuschreiben. Auch kam es gerade in dieser späteren Zeit vor, daß die Nennung der Verfasser, besonders von heftigen Schmähgedichten, aus begreiflichen Gründen unterblieb, daher z. B. der Verfasser des Liedes „von den Lutherschen zu Solothurn" sich als der „Niemand" bezeichnet.

Den ästhetischen Werth der von diesen und andern Männern verfaßten Lieder einläßlich zu prüfen, ist hier nicht unsere Absicht. Wer ihn richtig schätzen will, darf nicht vergessen, daß im 14. und 15. Jahrh., und theilweise auch noch im 16ten, besonders in der Schweiz, die deutsche Sprache und Verskunst im litterarischen Gebrauch verwildert war, indem eine classische Norm, wie sie im 13. Jahrh. bestanden hatte, abhanden gekommen war und von allen Seiten landschaftlich-mundartliche und persönliche Besonderheiten sich geltend machten, ähnlich wie auf politischem Gebiet die Einheit des deutschen Reiches anfing auseinander zu gehen. Man muß ferner bedenken, daß es Zeiten anhaltender Kämpfe waren, wo physische Kraft und trotzige Eigenmächtigkeit höher galt als feine Sitte und strenges Recht. Dann wird man begreifen, daß besonders gegen Ende des 15. Jahrh. die gesunde Kraft, die aus den ältern Liedern spricht, zuweilen in Derbheit und Rohheit, die Kühnheit in Wildheit und Grausamkeit ausartet. Fast noch bedenklicher wäre es aber, wenn sich fände, daß die Frische und Lebendigkeit der Anschauung und Schilderung, die kräftige schlagende Kürze einzelner Ausdrücke und Züge stellenweise in Trockenheit, Schwerfälligkeit, Nüchternheit und Mattigkeit des Stiles übergehen; denn auch Leidenschaft,

wenn sie sich nur voll und wahr ausspricht, kann uns an einer gleichzeitigen Quelle, wenn sie zugleich eine poetische ist, immer noch lieber und werthvoller sein als eine farblos gleichgültige Darstellung, in der sich vom Hauche geschichtlichen Lebens gar kein Bild, auch nicht ein verzerrtes oder schiefes, spiegelt. Hiemit haben wir aber bereits den Punkt berührt, wo die ästhetische Beurtheilung in die historisch-kritische übergeht; wir gelangen zu der Schlußfrage:

Kommt den hist. Volksliedern irgend welcher Werth als Quellen für die Geschichtforschung und-schreibung unserer Tage zu? Im Zusammenhang mit dem Vorigen könnte man diese Frage auch so wenden: Steht der poetische Werth der Lieder in irgend einem, geraden oder umgekehrten, Verhältniß zum historischen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns vor Allem von gewissen Vorstellungen frei machen, welche heutzutage die gebildete Welt über das Verhältniß von „Wahrheit" und „Dichtung" hegt. Es ist allerdings so weit gekommen, daß man diese beiden Begriffe fast als einander ausschließende Gegensätze ansieht und daß man höchstens die sog. „poetische Wahrheit" als eine besondere Art von ästhetischer Wahrheit neben der historischen gelten läßt. Nun besteht allerdings zwischen diesen beiden, resp. zwischen den entsprechenden Anschauungsweisen, ein prinzipieller Unterschied, insofern die Poesie, in bewußter Abwendung von der wirklichen Welt oder Hinwegsetzung über deren Schranken, eine eigene Welt freier Einbildung zu erbauen und in jene hinein ragen zu lassen sich erlaubt. Aber das thut sie ja keineswegs immer, und wer je auch nur ein einziges historisches Volkslied unbefangen angesehen hat, wird den Eindruck empfangen haben, daß hier Dichtung und Wahrheit im Bewußtsein des Verfassers ziemlich zusammen treffen, und daß eher die Wahrheit im gewöhnlichen Sinne die Dichtung beherrscht als etwa umgekehrt Es kann also den hist. Volksliedern bloß darum, weil sie überhaupt eine Art von Gedichten sind, historischer Werth nicht von vornherein ab-

gesprochen werden, und wenn auch die Angaben einzelner Fakta in ihnen größtentheils sich als unzuverläßig erweisen sollten, so bliebe den Liedern als solchen und ihrem übrigen Inhalte nach immer noch ein mittelbarer historischer Werth als Zeugnissen des Geistes und der Cultur der betreffenden Zeit. Zunächst also hat die Geschichtforschung auch die Lieder als zeitgenössische Quellen ins Auge zu fassen und sie nur ganz denselben Kriterien zu unterwerfen, wie andere Quellen. Es muß daher ausgeschieden werden, 1) was gegen die Gesetze natürlicher Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit verstößt, also Wunderbares, Abenteuerliches und dergleichen, so weit nicht der Glaube daran zum Geiste der Zeit gehört. 2) Was gegen anderweitige, glaubwürdige Quellen verstößt und sich mit deren Angaben schlechterdings nicht vereinigen läßt. 3) Was in Auffassung und Angaben offenbar oder wenigstens spürbar durch Parteileidenschaft oder anderweitiges tendenziöses Interesse getrübt oder entstellt ist. Vor diesen kritischen Maßstäben wird nun allerdings manches Einzelne in den Liedern nicht Stich halten, aber im Ganzen wird die Kritik an ihnen durchaus nicht mehr wegzuschneiden finden als an den Chroniken, welche in Beziehung auf Naivetät, Parteilichkeit und willkürliche Zuthaten so ziemlich auf demselben Standpunkt historischer Gewissenhaftigkeit stehen wie die Lieder, die ja großentheils Bestandtheile derselben geworden sind und eben darin ein nicht gering zu schätzendes äußeres Zeugniß für ihre relative Glaubwürdigkeit besitzen. Wir erkennen nämlich daraus, daß wenigstens die Chronisten selbst und ihre Zeit in den Liedern eine Quelle von historischer Wahrheit erblickte; denn daß sie etwa bloß als dichterischer Schmuck und Luxus in den Text aufgenommen worden seien, wäre eine ganz moderne Vorstellung und im Widerspruch mit der Art wie die Lieder in den Chroniken theils bloß citirt, theils in vollständigem Wortlaut eingerückt sind. In vielen Fällen haben wir, zum Theil auf ausdrückliche Versicherung des Dichters hin, anzunehmen, daß er Augen=

zeuge des von ihm besungenen Ereignisses gewesen sei, und wir haben oben gesehen, daß solche Augenzeugschaft und active Theilnahme der Sänger an den Ereignissen mit ihrem Stand sich wohl vereinigen ließ. Wo sie nicht stattfand, dürfen wir wenigstens annehmen, daß der Dichter Leute genug und nahe genug bei der Hand hatte, welche ihrerseits Augenzeugen und Theilnehmer gewesen waren. Ein solches Hörensagen ist freilich bereits nicht mehr auf gleiche Linie mit der Autopsie zustellen, und wer wollte in der That darauf schwören, daß z. B. Worte, die bestimmten Personen bei einzelnen Anlässen in Mund gelegt werden, gerade so gesprochen worden seien? Aber ganz dieselbe Ungewißheit hängt auch an ähnlichen Angaben der Chronisten, und selbst noch der Geschichtschreiber neuerer Zeit, wo sie durch Anführung solcher Worte, so wie durch andere Züge ihrer Darstellung diese mehr künstlerisch beleben als wissenschaftlich bewähren wollen. Dagegen haben wir keinen Grund, in andere Angaben von Fakten, welche in den Liedern vorkommen, Zweifel zu setzen, sofern nicht eines der oben genannten Kriterien Anwendung verlangt, und manche einzelne Züge, die wir dort überliefert finden, sind als wirkliche dankenswerthe Bereicherungen oder Bestätigungen des Thatbestandes zu achten. In Fällen, wo die Lieder von den Chroniken abweichen und mit ihnen nicht zu vereinbaren sind, mögen wir immerhin den letzteren den Vorzug geben, obwohl sie meistens jünger sind und vielfach eben auch nur auf mündlicher Tradition beruhen; solche Fälle werden aber ziemlich selten vorkommen. Viel häufiger wird der Fall stattfinden, daß die Lieder Angaben enthalten, welche von andern Quellen weder bestätigt noch widersprochen werden; dann kann natürlich nur innere Wahrscheinlichkeit entscheiden und wird die Entscheidung oft dahingestellt bleiben müssen. Wenn z. B. ein Lied Details enthält, welche an sich sehr wohl möglich und uns zur Vervollständigung des Bildes von einem Ereignisse sehr erwünscht wären, so bleibt immer noch die Frage, ob der Dichter dieselben wissen konnte und genau so

gibt, wie er sie erfahren u. s. w. An seinem Willen, die Wahrheit zu sagen, ist im Allgemeinen nicht zu zweifeln, aber da er in andern Fällen uns auch Details vermissen läßt, die uns sehr wichtig wären, und auf Vollständigkeit offenbar sonst nicht gerade ausging, so bleibt ein Zweifel berechtigt; er trifft aber historische Quellen jeder Art, ausgenommen Urkunden.

Gegenüber diesen, natürlich nur gleichzeitigen und ächten, müssen selbstverständlich sowohl Lieder als Chroniken verstummen und im Fall von Widerspruch Unrecht behalten. Aber dieser Fall wird der allerseltenste sein, weil Urkunden ihrer Natur nach sich selten unmittelbar auf Thatsachen beziehen, welche auch in Liedern behandelt sind, während sie mittelbar allerdings Angaben enthalten können, aus welchen diejenigen von Liedern und auch Chroniken zu berichtigen sind. Die Urkunden sind in der Masse historischer Quellen zu vergleichen dem Knochengerüste, an welchem alle übrigen Leibesbestandtheile ihren Halt finden; aber so wie nicht in den Knochen das Leben selbst ausschließlich oder auch nur vorzugsweise seinen Sitz hat, so läßt sich auch aus Urkunden allein keine Geschichte schöpfen und schreiben: es müssen als Fleisch und Blut andere Quellen hinzukommen, in welchen das eigentliche geschichtliche Leben mit seinem Pulsschlag und Athem sich unmittelbarer ausspricht. Als eine Quelle dieser Art nun, nicht für einzelne Thatsachen, aber für das seelenhafte Element in der Geschichte, aus dem die Thatsachen alle doch am Ende selber erst hervorquellen, für den mehr oder weniger bewußten und immerfort wechselnden Geist der Zeiten, haben wir schließlich die historischen Lieder anzusehen und von dieser Seite ihnen einen selbständigen, eigenthümlichen Werth für die Geschichtforschung zuzuschreiben, einen Vorzug sogar, nicht nur vor den todten Urkunden, sondern auch vor den Chroniken. Diese letztern sind zwar volksthümlich gehalten und stehen in mancher Hinsicht auf demselben Boden wie die Lieder, aber sie sind doch nicht

ein so naher Ausfluß des Volksgeistes wie jene. Der Sänger eines solchen Liedes steht mehr in der Mitte des Volkes und spricht mehr aus diesem Standpunkt heraus, als der Chronist, der immerhin wenigstens im Akte seines Schreibens mit sich allein und auch seinen eigenen Gedanken mehr überlassen ist, meistens auch seiner Bildung und Stellung nach das gemeine Volk einigermaßen überragt und daher die durchschnittliche Stimmung desselben weniger leicht mitfühlen und darstellen kann, als ein Sänger aus der oben angenommenen Sphäre seines Standes. Nun liegt doch ein nicht bloß humanes, sondern auch wissenschaftliches Interesse der Geschichtforschung daran, zu erfahren, wie zu verschiedenen Zeiten nicht etwa bloß die jeweilen herrschende Klasse und die tonangebenden Führer gelebt, d. h. gefühlt, gedacht und gehandelt haben, sondern auch der gemeine Mann, die Masse der untern Stände, die am Ende schon in früherer Zeit und besonders in der Schweiz (wo die Standesunterschiede nie am größten waren), die sog. Geschichte, mehr als man sonst annahm, gemacht, oder wenigstens bedingt haben, wenn auch zum Theil nur durch passives Verhalten, durch unverschuldetes Unvermögen zur Mitwirkung auf eigene Faust und zu rascherem Fortschritt. Es ist eine Folge dieser Einsicht, daß in neuester Zeit neben der politischen Geschichte auch die sogenannte Culturgeschichte als wesentliche Ergänzung aufgekommen ist. Ein Hauptzweig der Culturgeschichte ist nun die Geschichte der Litteratur als unmittelbarsten und untrüglichsten Ausdrucks des geistigen, gemüthlichen und sittlichen Lebens, und hier finden eben unsere historischen Volkslieder ihre Stelle. Aus ihnen spricht oft mit drastischer und dramatischer Lebendigkeit das Gefühl und Urtheil eben des gemeinen Mannes, mitten im Drang der Zeitläufte, in Freud und Leid. Meistens ist es kriegerischer Geist, der sich kund gibt, trimphirend über äußere Feinde und neuen Kampfes froh, später freilich (in der Periode der italienischen Feldzüge) zuweilen auch erbittert und beschämt durch Niederlagen. Etwas seltener sind

die Lieder aus Anlaß innerer Kämpfe; auch einzelne Klagen von mehr privater Art werden laut. Doch kann nur die Uebersicht der Lieder im Ganzen und die Lektüre der einzelnen ein vollständiges Bild der Mannigfaltigkeit von Anlässen gewähren, durch welche diese merkwürdigen Erzeugnisse hervorgerufen wurden.

Zweiter Theil: Verzeichniß der einzelnen Lieder.

Die Gesammtzahl unserer Lieder mag sich, nach einer für die neuere Zeit noch unvollständigen Schätzung, auf 130—150 belaufen, welche aber nicht ebenso viele verschiedene Ereignisse behandeln, sondern einige von diesen mehrfach. Mitgerechnet sind auch einige Lieder aus dem Munde von Feinden der Eidgenossen, welche aber zur Charakteristik der letztern beitragen. Vergleichen wir die angesetzte Zahl unserer schweizerischen Lieder mit der Gesammtzahl der deutschen, welche mit dem 4. Bande der Sammlung des Herrn von Lilienkron auf 623 gestiegen ist, aber wahrscheinlich auf 1000 gebracht werden könnte, wenn dort nicht manche Produkte ausgeschlossen wären, die wir mitnehmen, so bleibt der Schweiz immer noch $^1/_{10}$ der ganzen Summe, was verhältnißmäßig viel ist und zu beweisen scheint, daß das politische Leben bei uns höher gegangen sei. An Qualität stehen unsere Lieder den deutschen jedenfalls nicht nach, überdieß haben wir einige der ältesten und besten, wie denn z. B. gleich das Lied über das alte Bündniß von Bern und Freiburg nicht bloß an der Spitze der ganzen, chronologisch geordneten Sammlung von Lil. eine sehr ehrenvolle Stellung einnimmt, sondern auch poetisch betrachtet, nebst einigen andern, besonders einem Lied von der Schlacht bei Näfels

und den ächten Bestandtheilen des Sempacherliedes, als Perle bezeichnet werden darf.

Unsere Lieder reichen ihrer Abfassungszeit nach, welche also meistens auch die Zeit des Ereignisses ist, vom 13. bis ins 19. Jahrh.; einige wenige Lieder, welche nicht gleichzeitig sind und deren historische Grundlage selbst zweifelhaft ist, reihen wir nach der Zeit ein, welche dem betreffenden Ereigniß zugeschrieben wird. Das 13. Jahrh. ergibt nur ein Lied, wenn nämlich das von Bern und Freiburg sich wirklich auf den Bund von 1243 bezieht und bald nachher verfaßt ist, was v. Lil. für möglich hält, wegen der seltenen und schönen Strophenform und der ziemlich reinen Sprache desselben. Das 14. Jahrh. ergibt gleichzeitige (oder wenig spätere) Lieder 7, oder 10, da die Schlacht bei Sempach dreifach, die bei Näfels zweifach besungen ist. Die größte Anzahl gehört begreiflich dem 15. Jahrh., etwa 40, hauptsächlich aus dem Zürcher-, Burgunder- und Schwabenkrieg. Im 16ten finden wir gegen 30 Lieder, meistens über die italienischen Feldzüge und die Reformation. Im 17. Jahrh. haben der Bauern- und erste Vilmergerkrieg Einiges hervorgebracht; im 18. der Zwölferkrieg und dann die Revolution. Doch nimmt gegen die neuere Zeit hin die Triebkraft ab, wie auch in Deutschland, so daß wir im Ganzen ein Aufsteigen bis ungefähr auf die Höhe des Jahres 1500, von da an Abnahme gewahren. Der Grund der letztern ist im 17ten und bis gegen Ende des 18. Jahrh. die Stagnation des politischen Lebens, der Ausschluß der untern Stände von Theilnahme an demselben, dann aber auch die durch Verbreitung des Drucks veränderten litterarischen Zustände, indem die Presse in anderer Gestalt als bloß in Liedern (fliegenden Blättern) zu wirken begann, oder die Lieder selbst eine Gestalt annahmen, welche nicht mehr als gerade Fortsetzung der früheren gelten kann. Von der neuesten Zeit kann man wohl sagen, die Hebung der allgemeinen Volksbildung sei der Produktion politischer Volkslieder ungünstig gewesen, aber eben nur weil

das Interesse des Volkes nicht mehr durch Lieder geweckt und genährt zu werden brauchte, seit andere Mittel aufgekommen waren. Ein dritter Grund mag auch der sein, daß die Schweiz seit dem 16. Jahrh. wenig mehr activ in der großen europäischen Politik mitspielte, wenigstens nicht in Gestalt von Kriegführung mit auswärtigen Mächten. Dadurch wurde dem Volkslied eine Hauptnahrung, die kriegerische, entzogen. Die Kämpfe mit den Franzosen 1798 konnten wenigstens nicht zu Siegesliedern begeistern, und die Theilnahme schweizerischer Truppen an den Feldzügen mit und gegen Napoleon konnte bloß Soldatenlieder erzeugen, aber nicht eigentlich politische, weil die Theilnahme der Schweiz auf keiner selbstständigen Politik beruhte. In dieser Beziehung ist daher die Neutralität, so naturgemäß und heilsam sie sonst für uns sein mag, wenigstens kein poetisches Princip und Motiv! —

1) Das Ostfriesenlied der Oberhasler. Litterarische Daten über dasselbe s. Rochholz, a. a. O. S. 397 ff. Es war ursprünglich einem Auszug aus dem Landurbar von Oberhasle von 1534 beigefügt und wurde von Prof. v. Wyß, aus der inkorrekten Handschrift eines Landmanns abgeschrieben, seiner Sammlung einverleibt. Haller, Bibl. der Schweiz. Gesch. IV. verzeichnet aber auch alte Drucke desselben. Der als Verfasser angenommene Pfarrer Ringwaldt (um 1500) läßt sich in Hasli nirgends nachweisen und sein Name ist wahrscheinlich erborgt von dem des Barthol. Ringwaldt von Frankfurt a. d. O., Pfarrers in Langfeld (Neumark) 1530—98, dessen geistliche Lieder auch in der Schweiz bekannt waren.

Nicht größer als der poetische Werth des Gedichtes ist der historische Werth der darin behandelten Sage. Burkhard hat (im vierten Band des schweiz. Archivs) so ziemlich nachgewiesen, daß die Sage von der Einwanderung der ältesten Schweizer aus dem Norden erst im 15. Jahrhundert, wo die ganze ältere Schweizergeschichte ihren ersten Zuschnitt erhielt

(mit Einflechtung der Tellsage, welche sich ja den Rhein hin-hinunter ebenfalls nach Norden verfolgen läßt), in politischer Tendenz ins Volk geworfen wurde. (Aehnlich wird die Sage von der Herkunft der Franken aus Troja diese wohl nur als Erben der Römer bezeichnen wollen, und bei der Sage von Abstammung der Sachsen, so wie der nordischen Asen aus Asien war wohl auch eher Streben nach einem alten glänzenden Namen, gestützt auf falsche Etymologien, als ächte Erinnerung an die Herkunft der Germanen aus dem Osten im Spiel). Daß das Volk solche Sagen sich gefallen ließ und fortpflanzte, ist begreiflich und erhellt daraus, daß (nach Wurstemberger, Gesch. der alten Landschaft Bern I, 326. 353) auch die Schwarzenburger und Guggisberger Nachkommen der Gothen sein, die Jaunthaler von Sachsen abstammen wollen. Die Sage von Einwanderung der Friesen lebt auch in Saanen, aber in der poetisch verflüchtigten und ins Mythologische gezogenen Gestalt, daß die Friesen dort die Geister des Wilden Heeres geworden sind, was Rochholz (Argovia 1862/3, S. 36) schwerlich richtig nur aus der appellativen Bedeutung von Fries (Wassergraben) erklären will. Auffallend bleibt übrigens, daß dieser Name (neben dem der Gothen und Schweden) in die Sage überhaupt hineingezogen worden ist, da die Friesen unter allen deutschen Stämmen von Alters her am meisten seßhaft gewesen sind und auch nicht Eine Spur von Wanderung derselben nach Süden sich aufweisen läßt, während die Schweden wenigstens später in unsere Nähe gekommen sind und Reste von Ostgothen im sechsten Jahrh. aus Italien hätten kommen können, nachdem ihr Reich unter Theoderich allerdings auch über Rhätien und ihr Schutz auch über die von den Franken bedrängten Alamannen sich erstreckt hatte. Wenn der Sage irgend etwas Historisches zu Grunde liegt, so wäre eher an die Burgunder oder Longobarden zu denken, welche ja beide von der Ostsee ausgezogen waren, und zwar die letztern nach Paul. Diakon. (s. Grimm, deutsch. Sag 2, 23) in Folge

einer Hungersnoth und in zwei oder drei Haufen unter besondern Führern, womit die Hasli-Sage übereinstimmt, wenn sie nicht eben dorther geschöpft ist. Aus Oberitalien reichen allerdings Spuren der Longobarden durch das Thal des Tessin bis an den Gotthard hinauf, von wo sie sich ins Berneroberland und die Urkantone verbreiten konnten, denn daß diese letztern (am wenigsten Schwyz, obwohl dieser Name ganz besonders mit Schweden zusammengestellt wurde und auch die Muottathaler Gothen sein wollen) mit den Oberhaslern sprachlich zusammengehören und von der übrigen Bevölkerung der Schweiz sich durch manche Eigenthümlichkeiten unterscheiden, ist kaum zu bestreiten. Anderseits deuten ebenso viele Spuren auf alten Zusammenhang der Thäler des Berneroberlands mit denen des Oberwallis, von wo jenes einen Theil seiner Bevölkerung über jetzt nicht mehr gangbare Gebirgspässe empfangen zu haben scheint, und da wäre nun möglich, daß im Oberwallis deutsch gebliebene und von dort nach Bern, Uri, Unterwalden und auch nach Graubünden (wo sie als „freie Walser" fortleben) gezogene Burgunder unsere Einwanderer wären, bei denen sich eine Erinnerung an ihre noch ältere Herkunft von Norden könnte erhalten haben.

Am natürlichsten schließen wir gleich hier an:

2) Das Tellenlied, von Hieron. Muheim, Pritschenmeister, d. h. zugleich Gelegenheitsdichter, in Uri, nicht ursprünglich verfaßt, sondern nur „vermehrt und verbessert" resp. entstellt, was schon Haller Bibl. V, 23 urtheilte. Die Drucke stammen aus dem 17. Jahrhundert, das Lied muß aber schon im 16ten vorhanden gewesen sein, da auch die ersten Ausgaben des danach gearbeiteten Schauspiels (s. Vischer, die Sage von der Befreiung der Waldstätte, Anhang) schon in jene Zeit fallen. Das Lied erzählt die Geschichte ganz den spätern Chroniken entsprechend, weist dann auch noch auf die Vollendung der Freiheit durch die Schlacht bei Morgarten und schließt mit der Mahnung, dieses

von den Vätern ererbte Gut denn auch unbefleckt, besonders von fremden Diensten und innerer Zwietracht, zu bewahren.

Es muß aber noch ein kürzeres, und um so älteres und besseres, Tellenlied gegeben haben, auf welches schon der Chronist Ruß (um 1480) verweist (der übrigens Geßler von Tell gleich nach dem Sprung auf die Platte erschossen werden läßt). Dieses Lied nicht selbst, aber ein Stück oder eine Variation davon, scheint uns erhalten im Eingang eines Liedes aus den Burgunderkriegen, welcher wohl ursprünglich ein selbständiges Lied und als solches vom Uebrigen schon in der Wyßenbachischen Sammlung getrennt war, übrigens bloß den Apfelschuß behandelt. Das ganze Lied wird gewöhnlich in das Jahr 1477 gesetzt, und betitelt „Vom Ursprung der Eidgenossenschaft" (eben durch Tell's Schuß), es enthält aber in seiner durch allmälige Zusätze erweiterten Gestalt darauf zunächst eine rühmende Aufzählung sämmtlicher Orte, aus welchen die Eidgenossenschaft nachher erwachsen ist und dann eine Uebersicht des ganzen Burgunderkrieges. Der ältere Theil, eben von Tell und den Urkantonen handelnd, steht (erneuert) bei Rochholz 206, das ganze bei Lil. 2, 110.

Die Tellsage selbst, welche ohne Zweifel mit der Sage von nordischer Herkunft der ältesten Eidgenossen zusammenhängt, ist in ihrer bisherigen Bedeutung als Kernbestandtheil der Geschichte von der Entstehung des Bundes definitiv erledigt durch die Arbeiten von Vischer, Rilliet (Les origines de la Confédération suisse, Genève 1869, 2. édit.) und Hungerbühler (étude critiq. sur les traditions relatives aux origines de la Confédération, Genève et Bâle 1869), aber der um ihre Gültigkeit hundert Jahre lang geführte litterarische Kampf zwischen gläubigem Patriotismus und kritischer Wahrheitsliebe ist im Grunde großartiger als die bestrittenen Ereignisse selbst, und der endliche Sieg der kritischen Wahrheit und ihr allmäliges Eindringen ins Volk an Bedeutung nur zu vergleichen den gleichzeitigen entsprechenden Erscheinungen auf religiösem Gebiet.

3) Ein Walliser Volkslied, bruchstückweise mitgetheilt von Lütolf, Sagen S. 413, erzählt von einem Streifzug, den Unterwaldner ins Lötsch- und Baldschiederthal sollen gemacht haben, wie es scheint nur um dort Vieh wegzutreiben. Ein Walliserhirte blies in sein Horn, daß es seine Geliebte im Thale unten hörte, wo nun (in Raron) sogleich Allarm geschlagen und aufgebrochen wurde. Man holte die Räuber ein und nahm ihnen die Beute wieder ab; aber den Senn, der die Hülfe herbeigerufen hatte, fand man zur Strafe dafür im Kessel gesotten. In der Kirche zu Mund ist eine Fahne mit der Jahrzahl 1212, welche auf dieses Ereigniß bezogen wird, aber schwerlich mit Recht; denn solche kleine Streifzüge lassen sich kaum so bestimmt datiren, abgesehen davon, daß man nicht sieht, wie und warum Unterwaldner ins Wallis kommen, an das sie nirgends grenzen. Der sagenhafte Charakter der Erzählung erhellt auch aus dem poetisch schönen Zuge vom Blasen des Hornes in Todesnoth, was auch sonst vorkommt, z. B. beim sterbenden Roland (auch beim Endkampfe der altnordischen Götter in der Edda), noch mehr aber daraus, daß die Sage mehrfach auch anderswo erscheint; s. „Schweiz" 1865, S. 147. Osenbrüggen, Wanderstudien, 1, S. 132. Jahrbuch des Alpenklubs 1869, S. 604. In Graubünden, zwischen Churwalden und Obervatz, ist ein Alpstreit mit Gewaltthat urkundlich bezeugt für das Jahr 1487; s. Anzeiger 1861. Nr. 2. Auf luzernisches Gebiet, in der Alp Sörenberg im Entlibuch, sollen abermals Unterwaldner eingebrochen sein zur Zeit Thorenbergs, (d. h. doch wohl des Thorbergischen Friedens 1368) und die Entlibucher sollen ihnen eine Fahne abgenommen haben, die zu Schüpfheim aufbewahrt wurde. Eine Variation dieser Sage gibt Grimm, deutsche Sagen 1, S. 333 (aus Stalders „Fragmenten über Entlibuch"), unter dem Titel „die Alpschlacht" (wie der Ort noch jetzt heißen soll), unmittelbar nach der berühmteren Sage vom „Grenzlauf" zwischen Uri und Glarus. Ein ander Mal sollen hinwieder die Entlibucher ins Habkerenthal eingefallen

sein und ein Hirtenbub soll durch den Milchtrichter so stark geblasen haben, daß ihm das Herz zersprang (wie dem Roland). Eine Spur der Sage findet sich auch in dem Fragment eines bernischen Volksliedes bei Wyß, Volkslieder S. 73—74, wahrscheinlich zu beziehen auf den Schauplatz zwischen Grindelwald und Hasli, wo die Sage ebenfalls heimisch ist. — Grenzstreitigkeiten dieser Art konnten natürlich allenthalben vorkommen, aber die Uebereinstimmung in den näheren Angaben weist, wie bei andern Cyklen von Alpensagen, auf einen Grundtypus, der von Einem Orte aus sich verbreitete und in seinen Details vielleicht auf uralte Helden- und Göttersage zurückgeht, wie die Tellgeschichte und auch die Rolandsage. Ein historisches Volkslied im strengeren Sinne haben wir hier also immer noch nicht, sondern mehr ein romantisches mit Anlehnung an verschiedene Lokale.

Nun aber ist es Zeit, daß wir auf festen historischen Boden übergehen, und hier nimmt die erste Stelle ein:

4) Das Lied vom Bunde zwischen Bern und Freiburg 1243, über welches schon oben Einiges gesagt wurde. Das Bild von einem weidenden Ochsen, der rings von wilden Thieren (adelichen Herren oder fremden Mächten) umschwärmt und bedroht ist, war für die Schweiz ebenso passend als altbeliebt, so daß noch Zwingli in einem Lehrgedichte es reproducirte. (S. unt. 30, a.) Betreffend die Abfassungszeit des Liedes sagt Justinger, er habe es (also um 1420) in einer „frömden“ Stadt gefunden, während in Bern selbst die ältesten Leute bereits nichts mehr davon wußten. Näheres über den Text s. in unserm Archiv 5, 524. Pfeiffer, Germania 11, 106.

5) Güminenkrieg, 1331—32, das Vorspiel des Laupenkrieges. Justinger sagt S. 90 seiner Chronik zum Jahre 1336, es seien über den Güminenkrieg „etliche Lieder gesungen worden, die den Herren (dem Adel) nicht wohl gefielen.“ Eines von diesen ist wohl das uns, übrigens nur in 8 Strophen mit mehrern Lücken, erhaltene, bei Lil. 1, 33. Freiburg wird

darin als Haupt der Feinde Berns eingeführt, unter dem Bilde eines Jägers, der dem Mutz nachstellt, mit bissigen Hunden, welche in Gestalt des verbündeten Adels mit Namen aufgezählt werden. Die Bezeichnung der einzelnen ist recht witzig, z. B. daß unter ihnen auch zwei „beschorene" seien (die geistlichen Herren von Lausanne und Sitten); auch wie sich der Bär gegen sie stellt, wird sehr anschaulich beschrieben. Aus dem Ganzen spricht der frische, thatkräftige und kühne Geist, der damals Bern beseelte.

6) Von der Laupenschlacht (1339) gibt es zwei Lieder, aber leider beide erst späteres Machwerk, mit einer Menge einzelner Züge ausgestattet, die meist aus den Chroniken zusammengelesen sind, nur wenige vielleicht noch aus lebendiger Ueberlieferung. Das eine Lied, abgedruckt in der Sammlung von Soltau (Hundert historische Volkslieder, S. 56) findet sich eingeschaltet in das „Lustig poetisch Gastmahl und Gespräch zweier Berge" (Stockhorn und Niesen), eine Art geographische Reimchronik, von Hs. Rud. Rebmann, V. D. M. zu Muri bei Bern, neu herausgegeben durch seinen Sohn, V. D. M. zu Spiez, Bern 1620. (Die erste Ausgabe von 1606 enthält das Lied nicht, welches also von dem Sohne verfaßt sein wird). Es beginnt: „Gott hat den Bären gewaffnet wohl" und ist mit Ausnahme von Einleitung und Schluß ganz aus Tschudi und aus dem andern Lied entnommen. Ueber dieses hat Prof. Studer im IV. Band unsers Archivs ausführlich gehandelt, zu vergl. ist auch noch Bd. V, 123 und Pfeif. Germania 11, 109. Hr. v. Lil. gibt das Lied mit kritischen Bemerkungen S. 50 ff. seines ersten Bandes. Rud. v. Erlach wird in diesem Lied nur mit der etwas zweideutigen Wendung angeführt: „Der Berner Hauptmann einer was von Erlach." Hr. v. Lil. findet, das Lied sei eine selbständige (von Tschudi meist benutzte) Quelle und beruhe auf umdichtender Erneuerung eines ältern, wie es denn auch anhebt: „Nun hört ein altes Liedli schon" und schließt: „Diß Gschicht hab ich erneuert schon"; der Er-

neuerer habe aber jenes ältere Lied aus andern Quellen (er selbst beruft sich einmal auf die „Chronik") ergänzt und abgerundet, auch die Strophenform sei sein Werk. Endlich äußert Hr. v. Lil. die ansprechende Vermuthung, die Erneuerung des Liedes um das Jahr 1536 (von welchem der älteste Druck desselben datirt), sei veranlaßt worden durch den eben damals ausgebrochenen Krieg gegen Savoyen, (s. unt. Nr. 31), der gleichsam nur der Abschluß des alten Kampfes von Bern mit dem burgundischen Adel gewesen sei und das Andenken des Anfangs hervorrufen mußte.

7) Klaglied eines Fischers von Constanz, Namens Haspel, (der im Anfang des Liedes selbst sagt, er sei sonst kein Dichter, jetzt aber müsse er der Klage Laut geben) über die Zerstörung vieler Ortschaften und Schlösser am Bodensee in der Fehde des Bischofs Heinrich III. von Brandis mit den Bürgern von Constanz. Heinrich, früher Abt von Einsideln, Bischof von Constanz seit 1356, gerieth in Zerwürfniß mit der Stadt, deren Freiheiten er schmälern wollte, und verübte mancherlei Gewalt gegen die Bürger, welche sich durch Zerstörung bischöflicher Schlösser rächten. Da diese meist auf thurgauischem Boden lagen (Gottlieben, Bischoffzell, Arbon u. a.) und Constanz zur Schweiz in nahen Beziehungen stand (s. unt. Nr. 33), so kann dieses Lied den unsrigen beigezählt werden. Sonst bietet es wenig Interesse, obwohl es nicht übel abgefaßt ist; einige Beziehungen sind aber unklar und auch der Text stellenweise verdorben. Bei Lil. 1, 62.

8) Lied vom Bischof zu Biel, Johann von Vienne, welcher gegen die Stadt ähnlich wie der von Constanz (und der Abt von St. Gallen, vgl. Nr. 24) sich stellend verlangte, sie solle den mit Bern geschlossenen ewigen Bund aufgeben, und als sie sich weigerte, die vornehmsten Bürger gefangen setzte. Daraufhin kam Bern mit den Eidgenossen der Stadt zu Hülfe und der Bischof zog sich nach Neuenstadt zurück, weches die Berner im Winter 1367 ohne Erfolg belagerten. Im Frühling 1368 wollte der Bischof Bern selbst angreifen,

aber die Berner kamen ihm zuvor und er zog sich ins Münsterthal zurück. Die Berner erzwangen den Eingang ins Birsthal durch Pierre-pertuis, während zugleich von Norden die Solothurner angriffen, so daß die Basler, in die Mitte genommen, eine schwere Niederlage erlitten. Der Streit wurde durch einen Schiedspruch in Balsthal geschlichtet, der für die Berner weniger günstig ausfiel als noch das (vorher verfaßte) Lied erwartete. Dieses, von den Chroniken mehrfach abweichend, aber wahrscheinlich mit Recht, schlägt einen sehr scharfen Ton an, indem gleich in der zweiten Strophe gesagt wird, die Verwalter der Himmelsschlüssel seien zu Räubern geworden, die Mord und Brand stiften und ihren Stand schänden. Der Bischof erhält den Beinamen „Hindersich“, weil er von gegebenen Zusagen zurück ging. Auch im weitern Verlauf herrscht durchgehends ein spöttischer Ton, nicht ohne Witz, besonders über den zweimaligen Rückzug des Bischofs. Vom Bären heißt es, poetisch schön, er habe Feuer aus seinem Munde geblasen, und es wird von ihm gerühmt, er habe zwei Länder verbrannt (die Thäler St. Immer und Münster) und die Häuser „theuer“, d. h. selten gemacht. Es wird darauf angespielt, daß der Bischof 4000 Bauern mit Aexten mitgenommen habe, welche den Bremgartenwald bei Bern umhauen sollten (und denen die Berner höhnisch zuvorkommend noch Schleifsteine an die Bäume gehängt haben sollen). Von dem Verhau, der bei Pierre-pertuis angelegt war, heißt es dann mit doppeltem Spotte, das werde nun der umgehauene Bremgarten sein müssen! — Das Lied hat also die von Nr. 5 gerühmten Eigenschaften, ist übrigens in seinem Texte (bei Justinger) zum Theil entstellt. Lil. 1, 65.

9) Das Lied von den Guglern 1375. Lil. 1, 87. Die Veranlassung ist bekannt, übrigens der eigentlichen Schweizergeschichte fremd. Doch ist bemerkenswerth, daß das Lied ziemlich deutlich den Bischof von Basel („der von Bien“), mit dem Bern von der vorigen Affaire her noch gespannt war, beschuldigt, den Herrn von Coucy ins Land rufen ge-

holfen zu haben. — Das Lied erwähnt den Tod des Grafen Rudolf v. Nidau bei einem Streifzug der Gugler gegen Büren, dann das Gefecht bei Ins, wo Gefangene gemacht wurden, die in Bern aussagten, sie haben seit 30 Jahren keine solche Schlappe erlitten, und bei Fraubrunnen soll der Verlust der Feinde so groß gewesen sein, daß die Wittwen in England und Frankreich schreien mußten: „Jammer und Weh! gen Bern reisen soll niemen meh!“

10) Schlacht bei Sempach 1386. Die Tapferkeit des Herzogs Leopold in dieser Schlacht wird gepriesen und sein Tod beklagt von dem östreichischen Dichter Peter Suchenwirt, welcher meint, wenn nicht ein Theil der Oestreichischen thatlos bei Seite gestanden hätte, so wäre die Schlacht gewonnen worden, und wohl in diesem Sinne nimmt er an, das östreichische Heer sei gegenüber dem Feinde klein gewesen. Diese östreichische Ansicht findet sich auch eingeschoben in Str. 14—18 des Halbsuter'schen Liedes, welche aber mit andern in Widerspruch stehen. Das Gedicht steht bei Soltau S. 71—73. Von östreichischer Seite existirt auch noch ein kurzer Reimspruch, worin Sempach wegen seiner Untreue an Oestreich auf alle Zeit verwünscht wird; s. Lil. 1, 111.

Schweizerische Gedichte über die Schlacht bei Sempach gibt es mehrere, und der durch neuere Controversen über das Verhältniß derselben etwas verwickelte Sachverhalt nimmt bei Lil. einen bedeutenden Raum ein (1, 109—145). Zu der ebendaselbst citirten Litteratur ist noch beizufügen: Neues schweiz. Museum 1, 259—266 (v. Lütolf).

Wir besitzen zunächst einen „Spruch“ von der Sempacherschlacht, welcher noch vor 1400 verfaßt sein muß, bei Lil. 116—118 in doppelter Gestalt. Er enthält zuerst eine Klage über den von der Herrschaft in eidgenössischen Landen gethanen Schaden. Dann wird erzählt, wie der Herzog (bei Tschudi „der v. Rinach“) vor das Thor von Sempach reitet, Stricke vorweist und für die Mäder das Morgenbrod fordert. Der Schultheiß von Sempach antwortet mit Hinweis auf die

herannahenden Banner der Waldstätte. Der Herzog (nachdem er dem Schultheiß des Teufels Lohn gewünscht hat) findet dieß Heer klein und seine Ritter nehmen sich vor, es ohne das Fußvolk zu bekämpfen. Aber in dem nun begonnenen Streit half ihnen ihr Adel nichts, keiner wurde verschont.

Von einem zweiten Lied sagt der Chronist Ruß, der es zuerst mittheilt, es sei das nach der Schlacht gesungene, und es trägt auch die Merkmale solcher Frische. Er scheint es aber mit den Worten „diß ist das Lied, so —" ausdrücklich von einem andern zu unterscheiden, welches nicht gleich nach der Schlacht gesungen wurde und welches wohl das bekanntere große, gewöhnlich sogenannte Sempacherlied (oder vielmehr ein kürzerer ursprünglicher Kern desselben) war, obwohl dieses von Halbsuter auch unmittelbar nach der Schlacht gesungen sein will. Rußens Lied, 15 Strophen, hat folgenden Inhalt:

Die Herren aus dem Niederland, die ins Oberland fahren wollen, sollten beichten; der Pfaffe ist der Schweizer, der mit Hellebarden den Segen gibt. Die Waldstätte halten vor Sempach und es entspinnt sich eine Streitrede und Herausforderung zwischen Löwe und Stier, indem der erstere den Schaden von Morgarten und Laupen noch nicht vergessen hat. Im Kampfe wendet sich aber der Löwe bald zu schimpflicher Flucht und sein Gegner rühmt sich der Beute, die er ihm abgenommen; auch werden noch einige der Gefallenen aufgezählt. Hr. v. Lil. findet, das Lied könne in dieser Gestalt (W. Steiner gibt eine etwas kürzere Fassung) nicht ursprünglich eines sein, weil die Bilder von der Beichte und von den Thieren zu unvermittelt neben einander stehen und auch die nachherige Aufführung der Gebliebenen wieder nicht dazu passe. Er schließt also auf mehrere kleine Spottliedchen, dergleichen es wohl noch andere gab, die aber von den Chronisten zusammengefügt wurden. Zerlegung in ursprünglich geschiedene Bestandtheile muß sich denn in noch höherem Maße das dritte Lied gefallen lassen.

Dieses läßt sich bestimmt erst um 1530 nachweisen, obwohl seine Schlußstrophe es als ein gleichzeitiges gibt. Ruß kannte es entweder noch nicht, oder (wofür sich v. Lil. schließlich entscheidet) er kannte es bereits als eine spätere Compilation. Es mag in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden sein, als durch den Zürcher-, Thurgauer- und Waldshuterkrieg der Eifer gegen Oestreich neu entflammt war. Seine verschiedenen Bestandtheile sind: 1) Die Stücke von der Beichte und vom Stier, aus dem zweiten Lied aufgenommen. 2) Daß Leopold Willisau beim Abzug verbrannte, eine Angabe, die allen andern Quellen fehlt, aber neulich durch Entdeckung zweier Klageschriften der Besitzerin des Städtchens, der Gräfin Maha v. Neuenburg, bestätigt worden ist (s. Herrn Staatsschreiber von Stürlers Aufsatz im VIII. Band des Anzeigers für schweiz. Gesch.), wie denn auch die betreffenden Strophen 2 und 3 durch alterthümliche dichterische Haltung sich auszeichnen. 3) Der Hauptinhalt des Spruches Nr. 1 mit einigen andern Nachrichten zusammengeschmolzen. 4) Die Erzählung von Winkelried. Dieser wird zwar im Liede selbst nur „ein" W. (ohne Vornamen, den erst Tschudi beifügte) und in der von Prof. v. Wyß entdeckten Zürcherchronik von 1438 gar nicht mit Namen genannt, aber die durch diese Quelle bestätigte That war auch durch den Hergang der Schlacht gefordert, da die Quellen sagen, die Eidgenossen seien in Keilform eingebrochen, wobei doch Einer vorangehen und fast nothwendig als Opfer fallen mußte. Der von Pfeiffer, Germania 6, 185 mitgetheilte älteste Prosabericht über die Schlacht (aus einer Constanzerchronik vom Ende des 14. Jahrh.) schreibt die Wendung der Schlacht einem blinden Schrecken zu, der durch voreilige Flucht eines v. Heuenberg mit seinen ungefähr 500 Leuten entstand und von den Eidgenossen zum Einbrechen benutzt wurde, nachdem sie bereits gegen 300 Mann verloren hatten. Was Winkelrieds Bitte für Frau und Kinder betrifft, so hat Lütolf (Geschichtsfreund XVIII, 203) aus luzernischen Quellen nachgewiesen, daß obrigkeitliche Fürsorge für

Hinterlassene von in Krieg gezogenen und gefallenen Bürgern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. aufkam, der wahrscheinlich das Lied angehört. 5) Die Sage vom Ertrinken des Herzogs von Cleve, verdächtig, weil sie auffallend mit der von dem Hrn. v. Toggenburg bei der Zürcher Mordnacht übereinstimmt; auch ist die Angabe, daß die zwei silbernen Schalen, die in der Tasche des Ertrunkenen gefunden und dem Schiffmann geschenkt wurden, noch in Luzern aufbewahrt werden, offenbar später, sowie die ähnliche Angabe, daß das Banner von Constanz in der Kirche von Schwyz aufgehängt zu sehen sei. (Die Notiz von dem kleinen Zofingerbanner, das man in den Mund schieben konnte, scheint eher Spott als Ruhm). 6) Die Nachricht vom Tode des Herzogs und von der Abholung der Leichen. 7) Einleitende, verbindende, ausführende und abschließende Strophen, zur Abrundung des Ganzen; zu den letztern gehört die Zuschreibung des Ganzen an den „unvergessenen" Halbsuter von Luzern!

Ueber Halbsuter gibt Nachweisungen Lütolf, a. a. O., 188 f. Einer dieses Namens erscheint 1382, wahrscheinlich noch nicht Bürger von Luzern, sondern nur Hintersaße. Das Bürgerrecht ward ertheilt 1435 einem Hans Halbsuter von Roth, der ein eigenes Haus in der Mühlgasse besaß, den Zürichkrieg mitmachte, zur Schützenzunft gehörte, Mitglied des Großen Rathes, später auch Gerichtsweibel war und erst nach 1470 starb. Dieser Halbsuter kann ein Sohn des erstgenannten sein und von ihm oder von andern Zeitgenossen Erzählungen der Schlacht gehört haben. Aber wenn er dem Liede die vorliegende Gestalt gab, so müßte ein Anderer noch die letzte Strophe hinzugefügt und ihn darin mit dem ältern H. verwechselt haben. Eher ist anzunehmen, daß es ein Lied von dem letztern gab und Strophen davon in das spätere übergingen, vielleicht sogar die letzte, mit einigen Aenderungen und Zuthaten. Jedenfalls scheint die letzte Strophe zu beweisen, daß es in Luzern ein Lied von der Sempacher Schlacht gab, als dessen Verfasser Halbsuter galt, wenn auch nicht das ganze vorliegende ihm zuzuschreiben war.

12) Schlacht bei Näfels 1388. Sie wird gewöhnlich auf Donnerstag den 9. April angesetzt. Das erste von den zwei Liedern, die Lil. 1, 145—154 mittheilt, gibt Samstag nach Ostern, was der 4. April gewesen wäre. Die richtige Bestimmung ist Donnerstag den 2. April, daher die Feier der Schlacht jährlich am ersten Donnerstag Aprils stattfindet; das zweite Lied gibt richtig den Donnerstag der Osterwoche. Das erste, kürzere Lied, bestehend aus 15 Strophen des alten epischen Verses (aber nur zweizeiligen) trägt durchaus alterthümlichen Charakter und ist in jeder Beziehung eines der ächtesten und schönsten, die wir besitzen; aus ihm spricht der alte, schlichte, fromme Geist, der die Eidgenossenschaft gegründet hat, vielmehr als aus allem Schmuckwerk der Tellsage. Ein zweites Lied, zuerst von Tschudi mitgetheilt, ist eine auf 23 achtzeilige Strophen erweiterte Ueberarbeitung des ersten, jedenfalls beträchtlich jünger, im Eingang dem Semp. Lied nachgebildet. Ob die Zusätze auf ächter Ueberlieferung beruhen, oder nur Tschudis Werk sind, ist fraglich. Noch später ist ein drittes Lied, bei Wyßenbach. Schön ist im zweiten der Zug, daß von den Steinwürfen der Glarner auf die Helme der Herren die Berge erschallten.

13) Schlacht bei Visp 1388. Bischof Eduard von Sitten, aus dem Hause Savoyen, wurde mit dem Land streitig und zweimal vertrieben. Graf Amadeus VII. (der Rothe) überzog Wallis mit Heeresmacht, (unter Mithülfe von Bern, welches schon mit seinem Vater 1364 ewigen Bund geschlossen hatte), nahm Sitten, plünderte und verwüstete es, und zwang das Land zu einer Capitulation 1384. Die 5 obern Zehnten wollten sich dem ohne ihre Betheiligung geschlossenen Frieden nicht fügen und die Unruhe wurde genährt durch eine neue Bischofwahl (nach Eduards Abgang). Amadeus wählte Humbert von Villens und übertrug, anderswo beschäftigt, dem Grafen Rudolf IV. von Greyerz die Führung seiner Sache. Dieser wollte nun 1388 endlich den Widerstand der obern Thäler brechen, wurde aber in der Frühe des 23. Decembers

(durch Benutzung des Eises, wie bei Giornico) bei Visp von ihnen überrumpelt und mit schwerem Verlust geschlagen. Jedoch gelang es nachher Amadeus selbst, das ganze Land zu unterwerfen. Das Lied (Lil. 1, 152) ist in vorliegender Fassung nicht gleichzeitig (der Sprache nach vielleicht 2 Jahrh. später), auch zum Theil verderbt und unvolksthümlich, es enthält überdieß einige Unrichtigkeiten, und scheint kaum auf ächter Grundlage zu ruhen. — Im Einfischthal lebt noch heute in französischem Patois ein Lied auf die Niederlage des Grafen und Bischof Joh. Ludwig von Genf, bei Sitten 1475, übersetzt im Anzeiger VII, 24, merkwürdig als das einzige Lied, welches aus noch heute lebender Tradition geschöpft werden konnte und zwar sehr frisch, lustig, spöttisch. Auch damals waren die Berner betheiligt, aber dieß Mal verbündet mit den Wallisern (Bischof Auf der Fluh von Sitten) s. Schilling, und unten Nr. 19.

14) Eroberung des Aargaus 1415. Wie damals Bern, Zürich und Luzern wetteifernd zugriffen, um im Namen des Reiches die Ländereien des östreichischen Erbfeindes sich anzueignen, ist bekannt; begreiflich aber auch, daß der seiner Herrschaft treu ergebene Aargau die rasche und fast widerstandslose Eroberung bitter empfand. Ein ungenannter aargauischer Dichter gab dieser Stimmung Ausdruck in einem Spruch (Lil. 1, 266), indem er die Schuld auf die Uebermacht der Feinde, die Rathlosigkeit der eigenen Partei und besonders diejenigen schiebt, die dem Herzog schuldige Hülfe nicht rechtzeitig leisteten, sich dann auf das beruft, was der Aargau früher für das Haus Östreich gethan, und endlich sich mit der Hoffnung tröstet, daß Gelegenheit kommen werde, es wieder zu thun. Die Sprache ist nicht gerade poetisch, aber gewandt und lebhaft, der Ausdruck eines wirklichen Eifers für eine Ehrensache. Treffend klagt er z. B., daß Niemand dem belagerten Baden zu Hülfe kommen wollte, da es doch Maienzeit war, wo man sonst gern dorthin zu baden komme. Nachher sagt er, ebenfalls nicht unwitzig, die aargauischen

Städte seien mit dem Papier der königlichen Briefe beschossen worden, d. h. sie haben sich auf jene Briefe hin zum Theil ohne Weiteres ergeben. Unter denen, die dem Aargau hätten zu Hülfe kommen sollen, wird Freiburg (i. U.) mit seinen guten Büchsen und Schützen genannt. Unter den Verdiensten des Aargau um Oestreich wird besonders seine Haltung nach der Ermordung Albrechts, in der Blutrache, hervorgehoben, dann auch die im Sempacher- und Appenzellerkrieg bewiesene.

15) Alter Zürich-Krieg. Im Sommer des Jahres 1443 wurden nach Tschudi (II, 358) „mengerlei Liedlin ze Rapperschwil und ze Zürich denen von Schwyz gesungen, daruß vil Widerwillens entstund und man inen andere Lieder hinwider sang." Eines von jenen ist:

a. Das von Lil. 1, 383 mitgetheilte, Anfang: „Woluf ich hör ain nüw gedön." Als Verfasser desselben nennt sich in der zweitletzten Strophe „der von Isenhofen", der nach Tschudi „von Waldshut" war und dieses „Schmachlied" für die Oestreicher (Zürcher) wider die Eidgenossen (Schwyzer und ihren Anhang) machte. Er selbst sagt, er habe die Rathschläge der Bauern insgeheim belauscht und nun ausbringen wollen. Das Lied ist lebhaft und geschickt; die Eidgenossen werden natürlich unter dem Bilde von Kühen eingeführt, nachher als „Melkerknaben", denen die Kniee aus den Hosen blecken; Bern wird vor Verbindung mit ihnen gewarnt, Basel mit Vergeltung bedroht, der König aufgerufen, bei Zeiten den Uebermuth der Bauern und der mit ihnen verbündeten Städte zu dämmen. Als Antwort erschien bald nachher

b. „Ein suberlich Liedlin von Eidgenoßen", nur unvollständig erhalten, bei Lil. 389. Die Drohungen mit Oestreich verfangen nicht und die von dort erwartete Hülfe wird die Zürcher im Stiche lassen, deren Verirrung zu bedauern ist, aber den Bund der Eidgenossen nicht sprengen, sondern ihn nur von einem untüchtig gewordenen Gliede befreien wird. Dabei wird besonders

darauf angespielt, daß einige Herren von Zürich (Stüßi vor allen) kürzlich sich haben in den Adel erheben lassen. Traurig ist auch, daß Kaufleute von Zürich heutzutage nicht mehr ohne Begleitung östreichischer Reiter reisen dürfen, weil sie Contrebande führen.

c. Darauf folgt wieder ein „Oestreichisch Schmachlied", Lil. 393, worin unter Anderm den Eidgenossen vorgeworfen wird, daß sie in der Schlacht an der Sihl (22. Juli 1443) nur durch jene unehrenhafte List mit den doppelten Kreuzen gesiegt haben, und den Bernern, daß sie dem König drei Eide gebrochen haben. Die Ermordung Stüßi's und Mißhandlung seiner Leiche soll mit gründlicher Vertilgung der Schwyzer gerächt werden, deren „König" (Landammann Ital Reding) sie angestiftet haben soll. Auch Kirchenschändung haben sie verübt und darum sollen Papst und Prälaten zu einem Kreuzzug wider sie Ablaß geben.

d. Ein Triumphlied über die vergebliche Belagerung von Zürich und Farnsburg durch die Eidgenossen und ihre Niederlage bei St. Jakob an der Birs (26. August 1444). Lil. 396. Unter den Gefallenen wird erwähnt der Netstaller (Rudolf, damals Landvogt zu Baden und Hauptmann der Glarner), der habe Ritter werden wollen, und Seiler, Hauptmann der Zuger, welche beide nun ihren Lohn empfangen haben. Das Lied schließt mit einer Verwünschung von Reding, der den ganzen Streit wider Recht erhoben habe. Tschudi nennt dasselbe ein „neißwas armes übelgerimtes Bettellied" von mehrtheils erlogenem Inhalt, und unwahr ist allerdings, daß die Todten unter dem Galgen begraben worden, da die Basler sie ehrlich bestatteten. Von der Schlacht bei St. Jakob haben wir sonst kein Lied, denn dasjenige, welches unter dem Titel „Herr Burkhard Mönch" in neueren Sammlungen steht, ist ein Machwerk des 17.

Jahrhunderts und behandelt jene Episode nach den Chroniken.

e. Lied von der Schlacht bei Ragatz 1446, von Hans Ower von Luzern, der nach einem Steuerrodel von 1443 ein Wannenmacher-Geselle gewesen sein könnte. Das Lied (bei Lil. 398) rühmt den Sieg der Eidgenossen, aber ohne dichterisches Verdienst. Rühmend erwähnt werden auch die (vergeblichen) Vermittlungsversuche des Pfalzgrafen Ludwig, mit Hohn dagegen der Herr v. Brandis, Burger von Bern, der aber mit den Feinden hielt und in der Schlacht sein Banner verlor, und Junker Hans von Rechberg, der vom König gleich im Anfang des Krieges den Zürchern gesandte Hauptmann, der eben bei Ragatz überfallen wurde und den Eidgenossen, die stark Hunger litten, seinen Proviant überlassen mußte.

16) Lied vom Abte von St. Gallen (Caspar von Breitenlandenberg), der sich 1451 mit den Eidgenossen gegen die Bürger der Stadt verbündete, nachdem er durch weltliches Treiben und schlechte Verwaltung das Stift heruntergebracht und durch Anmaßung von Rechten die Bürger gereizt hatte. Das Lied steht bei Lil. 441. In der vorletzten Strophe heißt es, Joh. Brunner habe dasselbe von Constanz gebracht; in der letzten, welche einige Jahre später hinzugesetzt scheint, nachdem das Verhältniß der Bürger zum Abt sich gebessert hatte und ein Schiedspruch von Bern in Aussicht stand, wird gesagt: wenn das Lied zu St. Gallen gedichtet wäre, so könnte es übel aufgenommen werden, so aber könne man es als Scherz nehmen und eins gegen das andere rechnen: während die Herren oben schwatzten, sangen unten die Bürger. Es ist aber möglich, daß auch die Angabe, Hs. Br. habe das Lied von Constanz gebracht, nur ein Ausfluß desselben gesunden Witzes ist, der auch das Nachwort eingab und der das ganze Gedicht durchzieht. Die liederliche Wirthschaft des Abtes ist trefflich gezeichnet, indem z. B. erwähnt wird, er habe keinen Haber im Kasten, während er doch mit 25 Pferden auf einen Tag

nach Luzern reite; ebenso triftig werden die Eidgenossen vor einem Bunde mit ihm gewarnt, da er für die Nachricht von ihrer Niederlage bei St. Jakob einen Gulden Botenbrod bezahlt habe.

17) Thurgauerkrieg 1460. Das Lied (bei Lil. S. 521) handelt von dem Bann, den Herzog Sigmund gegen die Eidgenossen auswirkte und von der letztern raschem Einrücken ins Thurgau, wodurch sie den Rhein zur natürlichen Grenze ihres Gebietes machten.

18) Mülhauser- und Waldshuterzug 1468. Vom erstern gibt es zwei Lieder, bei Lil. 550. 552, von denen besonders das zweite den frischen, unternehmungslustigen Geist jener Tage athmet. Es scheint ein bernisches zu sein, denn es schildert lebhaft, wie das Aufgebot zu dem Zuge über eine Anzahl Ortschaften jenes Kantons, im Emmenthal und Oberland, ergeht, deren Fähnlein mit Namen und mit irgend einem kräftigen Reim auf denselben angeführt werden. Ebenso lustig geht dann der Zug vor sich; es wird nicht verschwiegen, wie in den Kellern von Colmar gehaust, anderswo die Karpfen aus einem Weiher genommen, aber auch Schlösser angezündet werden, alles nur um den Oestreichern zu beweisen, daß die Eidgenossen sich nicht scheuen, aus ihren Bergen heraus auch ins offene Feld und in die Weite zu ziehen, wozu ihre Feinde sie herausgefordert hatten. Der Ton des Liedes ist etwas derb, und natürlich auch die Verskunst nicht fein, doch nimmt sich der durchgehende Refrain, der den Schall der Trommel nachahmt, recht gut aus.

Aehnlich ist das vom Waldshuterzug, verfaßt von Töni Steinhuser von Appenzell, der von sich rühmt, er besinge auch die Frauen, aber an der Aufzählung der Beute und Brandschatzungen, die die Eidgenossen auf diesem Zug erhoben, wohl noch größeres Behagen fand. Nicht übel ist das Wortspiel von der Belagerung von Waldshut, man habe „dem Wald seinen Hut abgeschossen."

19) Lied aus dem Einfischthal über den Kampf der Oberwalliser mit Savoyen, 1475, mitgetheilt im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1861, Nr. 2, aber nur in deutscher Uebersetzung des französichen Patois, in welchem das Lied, wohl das einzige, von dem dieß gesagt werden kann! — noch heute in jenem merkwürdigen Thal mündlich fortlebt, ohne Zweifel etwas entstellt, aber mit unverkennbar ächten alten Zügen, s. ob Nr. 13.

20) Der Burgunderkrieg mußte natürlich eine reiche Quelle von Liedern werden. Da diese, sowie die betreffenden Ereignisse, mehr als manche von den bisherigen bekannt sind, so beschränken wir uns von jetzt an auf kürzere Angaben.

a. Von dem „ewigen Frieden" der Eidgenossen mit Oestreich 1474, der als Vorspiel des burg. Krieges bezeichnet werden kann, gibt es zwei Lieder; das eine, von Veit Weber von Freiburg im Breisgau, der überhaupt die meisten Lieder über den burg. Krieg gedichtet hat, steht bei Lil. 2, 27, ein anderes ebendaselbst S. 23.

b. Von dem Landvogt Peter v. Hagenbach, dessen Verfahren und Bestrafung bekanntlich den Ausbruch des Krieges hauptsächlich herbeiführte, finden sich ebenfalls zwei Lieder, bei Lil. 30. 33. Bemerkenswerth ist auch die Notiz Joh. von Müller's (Schweiz. Gesch. 4, 7. Anm. 572), über die Gefangennehmung Hagenbachs in Breisach am Ostermontag 1474 haben die Kinder auf den Straßen mit einer Parodie des Osterliedes „Christ ist erstanden" gespottet.

c. Vom Zug der Eidgenossen, noch im selben Jahre 1474, nach Hericourt, ein Lied v. V. Weber. Lil. 37.

d. Vom Zug der Eidgenossen, im Jahr 1475, nach Pontarlier, ein Lied von demselben. Lil. 59.

e. Vom Zug der Eidgenossen im Jahr 1475, nach Blomont, ein Lied von Mathias Zoller von Bern (Lil. 55),

der sich am Schluß dieses und noch eines folgenden Liedes als „Mann mit einer stählenen Stange", also als Mitkämpfer, bezeichnet, so wie einer der Sänger von Granson, der nicht Alles berichten kann, weil er mit sich selbst genug zu schaffen hatte, während ein Anderer für sein armseliges Leben eine Steuer erbittet.

f. Zum Lobe seiner Vaterstadt Freiburg und zu ihrer Ermuthigung gegenüber den Drohungen Karls des Kühnen dichtete V. Weber ein Lied, das auch über seinen Stand als Sänger von Beruf einige bemerkenswerthe Angaben enthält, indem er anhebt, mit Gesang vertreibe er sein Leben und er habe als Lohn dafür von Städten Schilde, d. h. wohl Ehrentitel nebst Ansprüchen auf irgend welche Einkünfte, empfangen, damit er sich ehrlich durchbringen könne.

g. Schlacht bei Granson 1476. Drei Lieder, sämmtlich ohne Namen der Sänger. Lil. 72—82, dazu noch eines von deutscher Seite S. 84.

h. Schlacht bei Murten 1476. Drei Lieder, eines von V. Weber (das bekannteste und beste von ihm), der in der Schlußstrophe sagt, er habe diese Schlacht selber mitgemacht und zwar durch Vergünstigung der Eidgenossen, die ihm, wie es scheint, eine Stelle in ihrem Heere verschafft hatten; ein zweites (zu einem guten Neujahr gewidmet) von Hans Viol von Luzern, das dritte von dem bereits genannten Math. Zoller. Lil. 89—99.

i. Schlacht bei Nancy 1477, ein Lied von M. Zoller und eines von „zwei Schweizerknaben." Lil. 103—107.

k. Von einem Liede über den burg. Krieg im Ganzen, mit dem Tellenlied als Einleitung, war schon bei Nr. 2 die Rede.

21) Schlacht bei Giornico 1478, Lied von Hans Viol. Lil. 2, 146.

22) Abt Ulrich Rösch von St. Gallen 1480. Lil. 2, 162. Die Bürger von St. Gallen sahen ungern, wie der Nachfolger des in Nr. 16 behandelten Abtes nicht bloß das Stift wieder in Aufschwung brachte, sondern es auch einer Oberhoheit der Eidgenossen unterstellte, wodurch sie ihre Selbständigkeit bedroht glaubten. Vgl. Nr. 24.

23) Ueber Waldmann gibt es zwei Lieder: das eine, ein Schmachlied auf ihn, gedichtet von dem Schärer von Illau, steht bei Lil. 2, 270 (auch bei Lenz, Schwabenkrieg 164). Es erzählt den Aufruhr der Bauern vom Zürichsee gegen des Bürgermeisters gewaltsame Maßregeln, dann desselben Gefangennehmung und Hinrichtung, und schließt mit der Moral, daß man bei allen Unternehmungen das Ende in Bedacht nehmen müsse, was Waldmann bei dem Mißbrauch seiner Gewalt unterließ. Das andere, mitgetheilt im Anzeiger 1865, Nr. 3, handelt von Waldmanns Emporkommen aus niedrigem Stand und seiner Schuld an F. Theiligs Tod. Es ist gedichtet von einem „Töchterlein", welches wahrscheinlich dem Theilig nahe stand.

24) Rorschacher Klosterbruch 1489—90. Ein Lied richtet im Namen der St. Galler heftige Anklagen gegen den Abt Ulrich Rösch, nicht bloß weil er das Kloster von St. Gallen nach Rorschach verlegen wollte, sondern auch weil er Bestechung übte, die Frauen beschimpfte u. a. Er wird, weil er rothe Haare hatte, als Fuchs eingeführt und auch sein Name dient zu einem Wortspiel mit dem Adjectiv rösch = rasch, rauh. Vom Volk wurde er eben wegen seiner Gewaltthätigkeit mit Waldmann zusammengestellt. Seine Händel mit der Bürgerschaft und den Gotteshausleuten gaben auch zu mehreren „Sprüchen" Anlaß, dergleichen auch von seiner Partei ausgingen, z. B. gegen den Führer der Gotteshausleute, Namens Gerster, den die Mönche wegen seiner Haare ebenfalls Fuchs nannten; s. Rochholz 330—2. Lil. 2, 273—81 gibt auch zwei Lieder von Anhängern des Abtes verfaßt, am Schluß des von ihm mit Hülfe der eidg. Schirmorte glücklich

geführten Krieges gegen die verbündeten St. Gallerbürger, Gotteshausleute und Appenzeller.

25) Schwabenkrieg 1499. Derselbe hat viele Lieder erzeugt, aber wenige von höherem poetischem oder ethischem Werth; die meisten athmen den wilden Geist der Kriegführung selbst und sind insofern allerdings auch wieder charakteristisch. Eine Menge derselben ist aufgenommen in die oben genannte Reimchronik des Schwabenkriegs v. Lenz. S. 28, 70, 120, 136, 149, 154, 158, 163. Wir unterscheiden:

a. Mehrere Lieder, die zwischen den Schwaben (Landsknechten) und Schweizern im Allgemeinen gewechselt wurden, zum Theil noch ohne nähere Beziehung auf bestimmte Ereignisse. Lil. 2, 376—386. Eines der Lieder von schweizerischer Seite ist verfaßt von einem Bruder Hans, im finstern Tann, Lehrer in Saanen, ein anderes von Peter Müller vom Zürichsee (Rapperswyl).

b. Zwei Lieder von der Schlacht im Schwaderloch, das eine von Hans Wick von Luzern. Lil. 2, 387—94.

c. Ein Lied von der Schlacht bei Glurns (Malserheide), „von einem freien Mann aus dem grauen Bund, wohl bekannt in Chur, der seine Nahrung in deutschem und welschem Lande sucht." Lil. 394—8.

d. Lieder von der Schlacht bei Dornach, Lil. 398—412, und ein Spruch von Ulrich Wirri, Argovia 1861, S. 117.

e. Streitlieder von beiden Seiten im Rückblick auf den ganzen Krieg. Lil. 413—426, darunter eines v. Peter Müller. Den Schluß bildet ein Spruch gegen die Schweizer. Lil. 428—432.

26) Eintritt von Basel in den Bund 1501. Lied von Caspar Jöppel. Lil. 2, 458.

27) Zug nach Bellenz 1503. Das betr. Lied (bei Lil. 2, 490) ist gegen die Schweizer gerichtet und verspottet

insbesondere die Basler, welche ihren Eintritt in den Bund durch Theilnahme an dem Schaden dieses Zuges haben büßen müssen.

28) Aufnahme von Mülhausen 1515. Lied von Hs. Wick. Lil. 3, 162. Vgl. auch noch Anzeig. 1865, 58. Einsid. Hdschr.

29) Italienische Feldzüge:

a. Lieder von der Einnahme von Genua 1507, zwei, eines von Hs. Birker v. Luzern. Lil. 3, 6—15.

b. Lied von der Schlacht an der Adda 1509, von Pamphil. Gengenbach v. Basel. Lil. 3, 30—33 vgl. Gödeke P. G. XVI. 536.

c. Lieder von der Schlacht bei Novara 1513, drei, eines von Gengenbach, eines von Birker. Lil. 3, 83—7, vgl. auch noch 90—99. In das Jahr 1514, wo die Werbungen und die Uneinigkeit in der Schweiz den höchsten Grad erreichten, fällt das von P. Gengenbach gedichtete dialogische Lied „der alt Eidgenoß", und nach Lil. 3, 170 auch das vielgesungene Lied von „Bruder Claus", dessen Mahnung zu Einigkeit und Einfachheit allerdings niemals nöthiger war. S. Gödeke, P. G. S. 12. Rochholz 315.

d. Ein Lied von der Schlacht bei Marignano 1515 machte eine Frau von Einsideln, Rochh. 380, andere, von Landsknechten, s. Lil. 3, 171—183.

e. Vom Zug nach Verona 1516. Lil. 186.

f. Vom Leinlachenkrieg 1521, zwei, eines v. Birker. Lil. 389—392.
Von der Einnahme von Mailand und darauf folgenden Zügen. Lil. 395—402, wieder zwei, eines v. Birker.

g. Schlacht bei Bicocca 1522, zwei, ein Spottlied der Landsknechte und eine Antwort darauf von Niklaus Manuel v. Bern. Lil. 3, 404—9.

h. Schlacht bei Pavia 1525, drei. Lil. 3, 425—38.

30) Reformation. Wir führen hier einige Streitgedichte aus dieser Zeit mit an, welche nicht eigentliche Volkslieder auf bestimmte Ereignisse sind:

a. Zwinglis „Fabelgedicht von einem Ochsen und etlichen Thieren (die Schweiz und die fremden Mächte), ein Gleichniß der laufenden Dinge" (des Reislaufens), verfaßt um das Jahr 1516, abgedruckt in der Schweiz. Volksbibliothek Bd. XX. S. 22.

b. Murners neues Lied vom Untergang des christlichen Glaubens 1519.

c. Gedicht zum Lobe Luthers von zwei Bauern im Thurgau, s. Schade, Satyren und Pasquille aus der Reformationszeit. 2, 160.

d. Manuels Erneuerung des Bohnenliedes, Aschermittwoch 1522. Bohnen werden auch in einem Liede des alten blinden Nikl. Wyermann in Bern 1564 als schlechte Speise überhaupt und speziell magere Kost eines Volkssängers genannt, sonst als Fastenspeise, und zur Verspottung der Fasten, wahrscheinlich im Contrast zu der üppigen Lebensweise der Geistlichen, wird das Bohnenlied auch damals gesungen worden sein.

e. Lieder von der Disputation zu Baden 1526, von Pfarrer Uz Eckstein und N. Manuel. Grüneisen, Nikl. Mannel. S. 218.

f. Lied vom Aufstand des Berneroberlandes 1528, wahrscheinlich von N. Manuel, Lil. 3, 572.

g. Ein Spruch Zwingli's an die schwäbischen Städte (Aufforderung zum Eintritt in den großen von ihm betriebenen Bund der Evangelischen). Lil. 4, 20—1.

h. Schlacht bei Cappel 1531, sieben Lieder, 4 von katholischer Seite, darunter eines von Salat in Luzern, 3 von reformirter. Lil. 4, 23—42. Vgl. auch noch Anzeiger 1865, S. 57. (Einsidl. Handschr.).

i. Zwei Lieder von den Lutherischen in Solothurn 1533. Lil. 4, 62—67. (Ohne Erwähnung Wengi's).

31) Vier Lieder vom Genferkrieg und der Eroberung des Waadtlandes durch die Berner 1535—6. Lil. 4, 127—144. Diese Lieder sind im Ganzen recht lebendig, obwohl in die Thatkraft des „Bären" auch schon der geistlich lehrhafte Ton der Reformation sich mischt.

32) Lied vom Zuge der Eidgenossen in die Picardie 1543 (dem König von Frankreich zu Hülfe gegen den Kaiser), von Salat. Lil. 4, 233—6.

33) Vom Ueberfall von Constanz durch die Oestreicher 1548, 4 Lieder von beiden Seiten, eines von Jak. Ruef, der von Constanz gebürtig, später als Chirurg in Zürich lebte und unter Anderm viele Volksdramen schrieb; ein anderes „von einem guten Gesellen aus Büren im Bernerlande", da Bern wirklich damals im Begriff stand, zum Schutz von Constanz (gegen den Kaiser) auszuziehen, nachdem die Tagsatzung sich der Stadt angenommen hatte.

34) Ein Spruch von dem Zug von Bern und Wallis 1562 (?) (308 V. Einsidl. Hdschr. Anzeig. a. a. O.)

35) Fastnachtfeier der Frutiger und Oberhasler 1583, 1599 (gegenseitige Einladung und Gasterei zur Feier alter Brüderschaft, mit Nationalspielen und Preisen. Ein Lied über die erste Feier, von dem armen Fischer Gläwy (Claus) Stoller in Wimmis, gibt Rochholz, S. 406, nebst Nachweis von Sprüchen über die zweite, S. 416. Schon im Jahr 1521 war bei Anlaß eines Fastnachtbesuchs der Waldstätte in Basel ein ähnliches Festgedicht verfaßt worden, welches (in erneuerter Gestalt) zu lesen ist im Basl. Neujahrstück 1869. S. 6—7.

36) Spottlied auf den Zug der fünf Orte nach Bünden 1621. (71 Strophen) S. Alpenrosen 1869. S. 204.

37) Lieder auf die Helden des Bauernkrieges 1653, zu deren Gräbern das Volk noch lange wie zu Heiligen wall-

fahrtete, besonders eines auf Friedli Bucher. Lütolf, Sagen 427—9. Dieser Fr. Bucher ist zu unterscheiden von dem Gleichnamigen, der im Käferkrieg 1799 vorkommt und ebenfalls in einem Volkslied gefeiert wird. (s. Aarg. Taschenbuch 1861—2, S. 103), welches aber mehr romantisch als historisch gehalten ist und den neueren Helden bereits mit dem ältern vermischt zu haben scheint.

38) Lied von der Schlacht bei Vilmergen 1656. Argovia 5, 213; vgl. auch zwei von der Belagerung von Rapperswyl, in Einsidl. Hdschr. Anzeig. a. a. O. und s. noch unsern „Nachtrag."

39) Ein vaterländisches Glückwunsch=Gesang u. s. w. zu Ehren der bernischen und eidgenössischen Kriegsleute, welche dem König von Frankreich zuzogen im Herbstmonat 1671. Gedruckt zu Bern in eben diesem Jahre. Dieser Druck findet sich nebst andern zum Theil bereits angeführten Liedern in der Lauterburgischen Sammlung in Bern.

40) Der Toggenburgerkrieg, 1712, hat eine Menge Dichtungen erzeugt, welche sich großentheils auf fliegenden Blättern mit der Jahrzahl 1712 gedruckt finden, aber nicht durchgängig ächte volksthümliche Lieder sind, sondern zum Theil mit Citaten aus der heiligen und profanen Geschichte ausgeschmückte halbgelehrte Machwerke. Dieß gilt besonders von der Sammlung:

a. Bärenhold's lustige Feldlieder, eine ganze Reihe (12) mit besondern Titeln von den einzelnen Aktionen des Krieges, bei Wyl, Sins, Vilmergen und von dem schließlichen Triumph der Berner und Zürcher. Einige dieser Lieder sind übrigens nicht ohne Witz, besonders zwei auf die Einnahme von Baden, das unter dem Bilde einer Kranken, welche „abführen" und „schwitzen" muß, oder einer Braut, welche nach einigem Widerstreben sich ergibt, dargestellt wird. Ein anderes Lied enthält ein Reimspiel mit Echo, künstlich, aber nicht ohne treffende

Pointen. — Im Triumphzug der heimkehrenden Berner wird auch schon das Studentenkorps angeführt.

b. Der eidgenössisch Toggenburger.

c. Des Füchsleins Pracht ein End bald macht.

d. Ein schönes neues weltliches Lied von dem Krieg zwischen den Bernern und Luzernern. (Eines der besten aus diesem Kreise, in der ältern volksthümlichen Weise.)

e. Der eidgenössischen Damen Ehrenkranz. (Nach dem Friedensschlusse zur Versöhnung).

f. Ein schönes neues Lied über gegenwärtiges faul, falsch und schandtliches Kriegswesen.

g. Der schnöd Friedenflicker.

h. Der von Gott gerechte Lohn falsch geschworner Schweizertreu.

i. Zwei Gedichte vom Zwölferkrieg (von der andern Partei) enthält auch die Einsidl. Handschr. Sammlg. s. Anzeiger a. a. O. S. 58, und die Winterthurer Stadtbibliothek ein Lied von 1714, vom Zürcher- und Bernerkrieg, anfangend: „Kein Faden wird niemal so klein und rein gesponnen."

k. In Reimen verfaßte Historj über den dißmahligen in der Eidgenoßschaft schwebenden Krieg.

l. Ein schön neu Lied von den betrangten Toggenburgern u. s. w.

m. Ein schön Liedlein gedicht von einem Soldaten in diesem Toggenburgischen Krieg — ein ächt volksthümliches Soldatenlied nach alter Weise.

n. Drei schöne neue geistliche Danklieder zu Gottes Lob für den erhaltenen Sieg in dem Toggenburger Krieg. In Psalmenweise.

o. Ein schön neu Lob- und Dankgesang über den neulich geschlossenen Frieden u. s. w.

p. Der Sammelband, Hist. Helv. VI, 44, der Berner Stadtbibliothek enthält noch folgende auf diesen Krieg bezügliche Stücke, handschriftlich:

Eine Comödie über denselben; ein erneuertes auf diese Zeit „gerichtetes" Tellenlied; zürcherische Herzhaftigkeit, von einem Berner, 3 Strophen (ironisch); Lied über die Tapferkeit einiger unserer (der bernischen) Generale und Hauptleute, 4 Strophen (ebenfalls ironisch); ein neues Lied zwischen Bern und Luzern, in Gesprächsform; Lied eines Urners, so an den Grenzen gegen Uri auf einer erhöhten Stangen angeheftet gefunden worden. (Warnung an den Bären, Uri nicht anzugreifen); der Cardinal-Nuncius des Papstes zu Luzern beklagt sich bei seinem Hofgesind wegen der verlornen Bremgarten-Schlacht (mit spöttischem Echo auf seine Fragen); eine Parodie und Antwort auf Bärenholds lustige Feldlieder (s. ob. a), speziell das mit dem Refrain „Courage", 37 Strophen.

41) Lieder aus den Neunziger-Jahren.

a. Lieder auf den Ausmarsch der eidg. Truppen an die Grenze nach Basel (später auch nach Genf), ihren dortigen Empfang und Abschied 1792–93. Solche Lieder haben wir aus allen Kantonen, deren Kontingente marschiren mußten, aber sie sind natürlich sehr gleichförmig, auch in den beiden etwas contrastirenden Hauptgedanken, einerseits daß der alte Heldenmuth noch lebe (oder wiederbelebt werden müsse), andererseits daß es sich in diesem Momente doch nicht um einen Eroberungskrieg, sondern nur um eine Grenzbedeckung handle. Unter diesen Liedern fanden sich auch von Mädchen verfaßte (oder ihnen wenigstens in den Mund gelegte), welche ihre scheidenden Geliebten ermuntern, und eines von den Frauen von Basel an die übrigen Schweizerinnen, denen sie für den empfangenen Schutz danken. Alle diese Lieder athmen aber nicht natürliche Begeisterung, sondern mehr sentimentale Phrasen.

b. Etwas besser sind die Lieder auf den Auszug gegen die Franzosen 1798, so z. B. ein „Feldlied für das erste

Bataillon beim Regiment von Oberst Römer in Zürich", ein bernisches Marschlied von einem Soldaten der Stadtwache, ein glühender Aufruf gegen die Franzosen von Hegner, doch sind diese Lieder eben vor den eigentlichen Ereignissen verfaßt und leiden daher an Allgemeinheit.

c. Lieder auf den Bürgereidschwur 1798, zahlreich, besonders aus der Ostschweiz, und nicht ohne Wärme, aber etwas abstrakt idealistisch, wie es die neue Verfassung war, die zu ihrer Bewährung viel persönliche Tugend verlangte. Diese fand sich z. B. in dem Bürger Statthalter J. C. Bolt von St. Gallen, der in zwei Liedern als Musterbild gefeiert wird.

42) Auf die Unruhen in Zürich 1804 findet sich ein appenzellisches Lied im „Schweizerboten", April jenes Jahres. Es wird wohl über diesen, wie über die innern Kämpfe der vorangegangenen Jahre noch andere Lieder gegeben haben, deren Sammlung uns fehlt. Uebrigens ist für die neuern Zeiten überhaupt in Betracht zu ziehen, was zum Theil schon in der Einleitung zum zweiten Theil betreffend Abnahme der Lieder und Ersatz derselben durch andere Kundgebungen gesagt wurde. Manches was hieher gezogen werden könnte, fällt mehr in die Categorie von Flugschriften Einzelner als von Liedern des Volkes, es war auch weniger mehr zum Singen als zum Lesen bestimmt, und was die Kunst beitrug, waren fortan mehr die aufkommenden Illustrationen (Caricaturen), welche zwar ebenso mächtig, aber nicht so unmittelbar die Massen ergreifend wirken, wie der Gesang.

Wir führen daher zum Schluß nur noch als Beispiele, welche immerhin beweisen, daß auch die Lieder nicht ganz verstummt sind, einige aus der neuesten Zeit an:

43) a. ein Lied von der Volksversammlung in Balsthal 1830 (erstes Auftreten des nachmaligen Bundesraths Munzinger), abgedruckt mit Melodie in der „Schweiz" 1859, S. 118.

b. Zwei Düfourlieder von 1847, eines von S. T., nach der Melodie „Prinz Eugen", als fliegendes Blatt gedruckt.

Die französische Schweiz, welche bei unserer ganzen Uebersicht außer Betracht bleiben mußte, würde ohne Zweifel zahlreiche Beiträge zu liefern haben, zumal da das romanische Naturell gerade für Lieder von ähnlicher Art noch mehr eingenommen und erregbar ist als das deutsche. Das reich und hoch bewegte politische Leben von Genf lieferte seit drei Jahrhunderten Stoffe genug, dann die Erhebung der Waadt, die Einverleibung von Neuenburg; der bernische Jura hat noch in den Fünfzigerjahren treffliche politische Lieder in Patois (von Cunin) hervorgebracht.

Nachtrag zu Nr. 38.

Auf den ersten Vilmergerkrieg bezüglich enthalten die Bände Ms. Hist. VI, 44 und 67 der Berner Stadtbibliothek neben vielem Prosaischen, Aktenstücken, Streitschriften und zusammenhangenden Darstellungen, welche größtentheils bei Haller, Bibliothek V, 350—366 verzeichnet sind, folgende Poesien (welche freilich über den Begriff historischer Volkslieder zum Theil hinausgehen), einige handschriftlich, andere in gleichzeitigen Drucken:

1. Bärentanz nach dem zürcherischen Viripompomp, oder Streitliedlein zwüschen dem Bären und Wilden Mann by Vilmergen in den freyen Aemtern 1656 geschehen und gehalten, 34 Strophen, Anfang: Tapfere Helden, katholisch Soldaten.
2. Ein schönes neues Lied von der blutdurstigen Buhlschaft des Werdmüllers von Zürich um die edle Gräfin (d. h. das belagerte Rapperswyl), 31 Strophen. Ein

anderes Lied mit demselben Titel und 31 Strophen beginnt: Frisch und fröhlich in dem Feld.

3. Ein ander Lied wider Herr General Werdmüller, 14 Strophen und eine Antwort darauf, 15, beide mit Melodien.
4. Ehren (resp. Spott-) Gedicht auf Jameral (sic) Müller.
5. Ein Spruch wider die evangelischen Kantons.
6. Schwyzerisches Kühlied, d. i. wahrhafter Bericht was für herrliche Thaten die katholischen Orte bei ihrem Einfall in der Herrschaft Wädenschwyl verrichtet haben im Hornung 1656. 25 Strophen, Anfang: Mein frölich Herz das trybt mich an.
7. Lied von der Schlacht bei Vilmergen, 24. Jenner 1656, 75 Strophen, Anfang: ein Wunderding als ich vernimm.
8. Ein schön new Lied und wahrer Verlauf von der Schlacht zu Vilmergen, componirt durch Einen, welcher in währender Aktion sich ritterlich gehalten. Gedruckt erst nach der Schlacht. 30 Str. Anfang: ich komm von Arth.
9. Ausgang von Babel und Eingang in das wahre Christenthum (der evangelischen Lehre) in geistliche Reimen und Gesangsweis aufgesetzt. Gedruckt 1656. 16. Str.
10. Schweizerische Pasquill wegen grausamer an Gottes Ehr und Lehr liebhabenden Unterthanen verübter Tyrannei. 9. Str. Anfang: Ach Schweizer, schäme dich.
11. Wunderlicher Traum eines frommen Eidgenossen von einem Prädikanten zu Zürich, nebst einem Klaglied Luthers, mit Abbildungen. 1659.



Protokoll

der

Hauptversammlung des historischen Vereins

des

Kantons Bern.

Sonntags, den 21. Juni 1868, in Biel.

Präsident: Herr Prof. Dr. G. Studer.

Anwesende Mitglieder: Die Herren v. Wattenwyl, Hidber, von Fellenberg, Haas, Lüthardt, Hugendubel, Immer, Frieden, Sprünglin, Ritter, von Erlach, Fetscherin, von Mülinen-Mutach, Studer-Hahn, Trechsel, Blösch, von Jenner, Bähler, von Stürler, Tobler, Steinegger, Pfotenhauer, Zeerleder, Sekretär.

Gäste:

Aus Solothurn waren auf Einladung des Comite's mehrere Mitglieder des dortigen histor. Vereins erschienen, unter welchen wir nennen: die Herren Staatsschreiber Amiet, Fürsprecher Amiet, Chorherrn Fiala, Subregens Leuthold, Oberrichter Krutter, von Wallier.

Von der ebenfalls eingeladenen „*Société jurassienne d'émulation*“ erschienen: Hr. Immer, Regierungsstatthalter von Neuenstadt, L. Rode, Lehrer am Progymnasium von Neuenstadt.

Die Ankommenden wurden beim Bahnhof von den dortigen Vereinsmitgliedern, dem Hrn. Regierungsstatthalter und einer Abordnung des Gemeindrathes freundlichst empfangen.

Die Zeit bis zum Beginne der Sitzung wurde einem Besuche der Sammlungen des Hrn. Oberst Schwab gewiedmet, welche namentlich dem Freund der Culturgeschichte einen reichen Stoff zum Studium geben würden. Die Bildhauerei in Holz und die Glasmalereien sind dort in prachtvollen Stücken vertreten; daß auch die Goldschmiedekunst früherer Jahrhunderte nicht zu verachten sei, bewies der freundliche Besitzer dieser Herrlichkeiten durch seine mit edlem Naß gefüllten Pokale; der ernsteren Forschung sind die reichhaltigen Schränke mit Pfahlbau-Fundgegenständen gewiedmet.

Die Verhandlungen begannen nach 10 Uhr im großen Saale des geschmackvoll restaurirten städtischen Rathhauses. Eine Anzahl Bewohner wohnte denselben bei; sie wiesen folgende Traktanden:

1) Jahresbericht des Präsidenten, Herrn Professor Dr. G. Studer.

2) Die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel mit dem Canton Bern, von Dr. A. Zeerleder.

3) Die Geschichtschreiber von Biel, Vortrag des Herrn Friedr. Egb. von Mülinen. Eine gedrängte Uebersicht der sämmtlichen Historiographen Biels, 15 an der Zahl, Auszug aus Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte und einem handschriftlichen Werke des Vortragenden, welches hoffentlich bald im Druck erscheinen wird.

4) Die Jahresrechnung wird vorgelegt, von den Herren Lüthardt und Studer-Hahn geprüft, und auf deren Bericht einhellig genehmigt und passirt.

Auszug.

I. Einnehmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Aktivsaldo der vorigen Rechnung	41.	42		
B. Eigentliches Einnehmen:				
Jahresbeiträge und Eintrittsgelder	534.	95		
Verkaufte Hefte	4.	—		
C. Uneigentliches Einnehmen . .	860.	90		
Summa Einnehmens			1,441.	27

II. Ausgeben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Eigentliches:				
1) Druckkosten . . .	502.	45		
2) Bibliothekauslagen . .	144.	30		
3) Verschiedene allgemeine Vereinsauslagen . . .	95.	10		
	741.	85		
B. Uneigentliches:				
Einlage in die Spar- und Leihkasse	700.	—		
Summa Ausgebens			1,441.	85
Passivsaldo			—	58

III. Vermögens-Etat.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Guthaben bei der Spar- und Leihkasse .			1,300.	—
Hievon geht ab der Passivsaldo mit . .			—	58
Bleibt Vermögen			1,299.	42
Laut vorjähriger Rechnung betrug dasselbe			1,438.	82
Es zeigt sich somit eine Verminderung von			139.	40
welche herrührt von weniger Einnahmen . . . Fr.	15.	85		
und mehr Ausgaben . . „	123.	55		
Obige			139.	40

5) Hr. L. Rode legt ein von ihm mit großem Fleiß verfaßtes Regestenwerk über die Urkunden des städtischen Archivs von Neuenstadt vor.

6) Zu Mitgliedern des Vereins werden aufgenommen:

1) Herr L. Rode vorgenannt, Lehrer am Progymnasium in Neuenstadt.

2) Herr stud. Theol. Hoffmann in Bern.

Das Festmahl im Gasthof zum Römer am See war reich an verschiedenen Ueberraschungen. So fand jeder Gast unter seinem Teller eine gelungene geschichtliche Darstellung des Murtenkrieges von E.(duard) B.(ähler); Hr. Staatsschreiber Amiet von Solothurn vertheilte eine Broschüre, die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn" und eine photographische Nachbildung des ältesten dieser Bündnisse. Schöne alte Ehrengeschirre der Stadt Biel, worunter Beutestücke aus den Burgunderkriegen, die bei der Verschleuderung der Gemeindegüter A. 1798 von Bielerbürgern ersteigert worden, schmückten die Tafel. An Toasten fehlte es nicht und sind unter denselben namentlich hervorzuheben die der Herren Domherr Fiala, Oberrichter Krutter, G. Blösch, Immer, und Fürsprech Amiet.

Jahresbericht des historischen Vereins

vom Jahr 1868/69.

Vorgetragen den 27. Juni 1869 in Herzogenbuchsee

von

Dr. Gottl. Studer, Professor.

Präsidenten des Vereins.

Hochgeehrte Herren!

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, H. H., daß ich meine bisherigen Referate über die Leistungen des verflossenen Vereinsjahres fast regelmäßig mit dem Versprechen begann, mich so kurz als möglich zu fassen. Es war dies auch keineswegs nur so ein rednerisches Kunstmittel, womit der geehrte Zuhörer, wie durch eine Art optischer Täuschung, durch Verkürzung der Perspektive zum geduldigen Ausharren und Hinnehmen dessen, was da kommen würde, ermuthigt, und, für den Anfang wenigstens, in gehöriger Spannung erhalten werden sollte; nein, es war von meiner Seite jedesmal redlich gemeinte Absicht und festgefaßter Vorsatz; dann aber schwoll unversehens der mir durch ihre Thätigkeit und die Reichhaltigkeit Ihrer Arbeiten dargebotene Stoff unter den Händen an, und gegen mein eigenes Hoffen und Erwarten dehnte sich der Vortrag zu einer Länge aus, daß ich jeweilen am Schlusse um Entschuldigung bitten mußte, Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch genommen und den zunächst folgenden Vorträgen, die, statt einer bloßen Recapitulation des längst Be-

kannten, Neues und Interessanteres zu bieten versprachen, die übrig bleibende Zeit ungebührlich beschnitten zu haben. Wenn ich nun auch heute wieder meinen Bericht mit dieser stereotyp gewordenen Verheißung beginne, so wird und muß dieselbe meiner Berechnung nach aus dem ganz einfachen Grunde einmal zur Wahrheit werden, weil ich eben nicht viel zu berichten habe. Es lautet dies fast wie ein Vorwurf, den der Referent denjenigen, die ihm den Stoff zu seinem Berichte liefern sollten, zu machen beabsichtige. In diesem Falle hätte aber Ihr alternder Präsident einen guten Theil davon auf eigene Rechnung zu nehmen. Liegt es doch, wenn auch nicht in einer formulirten Instruktion, so doch in der Natur und Idee seiner Stellung, daß er sein Möglichstes versuche, den Eifer unserer Vereinsglieder zu wecken und anzuspornen, daß er die schüchterne Arbeitskraft ermuthige die Scheu vor dem öffentlichen Auftreten mit einem ersten Versuche zu überwinden, daß er ferner die Arbeitsfelder bezeichne, deren fleißiger Anbau eine lohnende, das historische Wissen fördernde Erndte verspricht, daß er überhaupt durch Wort und Beispiel den Anstoß gebe zu einer frischen, fröhlichen Thätigkeit. Wenn nun dies Alles nicht geschah wie es hätte geschehen können und sollen, wenn unter diesem sich Gehenlassen des Vorstehers die seinen Händen anvertrauten Geschäfte läßiger geführt wurden und die Schlußrechnung des abgelaufenen Jahres, nicht nur in finanzieller Beziehung, ein Manco zeigen sollte, so mag dies Ihnen, Hochverehrte Herren, zu einem Fingerzeige dienen, die sich heute aufs neue darbietende Gelegenheit der statutengemäßen Erneuerung Ihrer Vorsteherschaft nicht wieder zu versäumen, und das nun seit acht Jahren von mir geführte Präsidium einer jüngeren und rüstigeren Kraft anzuvertrauen. Eine allfällige Wiederwahl, so ehrenvoll sie auch für mich wäre, müßte ich schon aus Rücksichten der Gesundheit, sogar auf ärztliches Anrathen hin, auf das Bestimmteste ablehnen.

Ich beginne meinen Bericht mit einem kurzen Rückblick auf unsere letztjährige Jahresversammlung in Biel, die, trotz

der heiteren und nur für ihren Präsidenten höchst peinlichen Episode von dem verlorengegangenen und glücklich wieder aufgefundenen Manuscript, den besten Verlauf nahm und gewiß bei allen Anwesenden nur die angenehmsten Erinnerungen zurückgelassen hat. Der freundliche und ehrenvolle Empfang, der uns von den in Biel wohnenden Mitgliedern unseres Vereins und den Behörden dieser Stadt bereitet wurde, die zahlreiche Anwesenheit unserer treuen und werthen Studiengenossen aus Solothurn, der Besuch der reichen und interessanten Sammlungen des Hrn. Oberst Schwab und die uns in seinem Hause gewährte Gastfreundschaft, die sich passend auf den Ort unserer Zusammenkunft beziehenden Vorträge der Herren Zeerleder und von Mülinen über die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel mit dem Canton Bern und über die zahlreichen historischen Schriftsteller, die aus dieser Stadt hervorgegangen sind, Vorträge, die seither in dem Schlußheft des 6. Bandes unseres Archivs abgedruckt wurden, die litterarischen Festgeschenke, womit wir theils von unserm Mitgliede, Hrn. Dr. Bähler, theils von unsern Solothurnerfreunden an dem heiteren Gastmahle im Römer am See überrascht wurden — Alles vereinigte sich, uns diesen Tag zu einem der genußreichsten zu machen, der noch lange in unserem dankbaren Andenken fortleben wird. Es war dies am 21. Juni. Den 28. und 29. September führte die Versammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft in Solothurn etwa ein Duzend Mitglieder unseres Vereins mit den Geschichtsfreunden der übrigen Schweiz zusammen, und es war dies, wie frühere Male, ein stets willkommener Anlaß, alte, liebe Bekanntschaften zu erneuern, durch das Anhören fremder Leistungen sich in eigenem Schaffen zu ermuntern, und durch persönlichen Gedankenaustausch abweichende Ansichten auszugleichen, oder sich über einzelne Punkte aufzuklären, schneller und besser, als dies durch weitläufige Schreibereien zu geschehen pflegt.

Den 26. November begannen unsere Wintersitzungen, und zwar, wie es schien, unter den günstigsten Vorzeichen. Während

sonst unsere Verhandlungen nur allmälig in Fluß geriethen, und gewöhnlich erst nach der vielgeschäftigen Neujahrszeit die Frequenz sich zu heben und die Theilnahme zu wachsen pflegte, fand sich gleich für diese erste Sitzung die erfreuliche Zahl von 21 Mitgliedern ein. Diesen mußten nun die historischen Notizen über die Gesellschaft zu Schmieden, mit welchen unser Secretär, Hr. Dr. Zeerleder, die Reihe der Vorträge eröffnete, um so willkommener sein, als es gerade das Zunfthaus dieser Gesellschaft ist, worin wir seit einer Reihe von Wintern uns zu versammeln pflegen und wo wir uns gerade auch diesen Abend beisammen fanden. Die Arbeit war zunächst für das auf Neujahr zu publizirende 18. Bändchen des Bernertaschenbuchs bestimmt. Der erste Herausgeber desselben, der uns allen viel zu früh verstorbene frühere Präsident unseres Vereins, L. Lauterburg, hatte im Jahr 1861 mit einer ausführlichen Geschichte der Gesellschaft zu Kaufleuten eine Serie von Aufsätzen begonnen, in welchen nach und nach die, wenn auch oft nur dürftigen, Nachrichten veröffentlicht werden sollten, die sich über Entstehung, Zweck und Geschichte unserer 13 Zunftgesellschaften urkundlich auffinden ließen. Nach den sehr einläßlichen geschichtlichen Arbeiten über den Anfang und die Entwicklung unseres stadtbernischen Gesellschaftswesens überhaupt, die den beiden ersten Abhandlungen, über die Gesellschaften von Kaufleuten und Obergerweren, durch die kundige Hand ihrer Verfasser, der HH. Lauterburg und von Stürler, als Einleitung vorangeschickt worden waren, konnte den Bearbeitern der übrigen Stubengenossenschaften nur eine geringe Nachlese bleiben, wenn sie nicht bereits Gesagtes, das Allen gemeinsam war, blos wiederholen wollten. Acht dieser 13 Gesellschaften sind nun bereits in den aufeinanderfolgenden Bänden des Taschenbuchs behandelt worden, und es haben sich dabei, außer den zwei schon genannten, noch drei andere Mitglieder unseres Vereins betheiligt, nämlich die HH. von Wattenwyl v. Diesbach, Studer-Hahn und nun Hr. Dr. Zeerleder, dessen Vortrag mit Interesse angehört und zugleich durch

die auf dem Tische vor uns prangenden schönsten Ehrengeschirre und das aufgerollte alte Margarethenpanner der Schmiedenzunft ad oculos illustrirt wurde.

Den übrigen Theil des Abends demonstrirte uns Herr Dr. Hidber an seiner eigenen Person, wie unsere sonst so harmlose Wissenschaft, die man sich gerne in stiller Häuslichkeit bei Lampenschein, gebückt über Folianten und vergilbten Papieren, vorzustellen pflegt, doch auch von ihren Jüngern in gewissen Fällen Muth, Entschlossenheit und keckes Wagen zu fordern scheint. Hr. Hidber erzählte uns in launiger Darstellung die Abentheuer zu Land und zu Wasser, die er auf seiner Jagdreise nach Urkunden in Oberitalien bestund, gerade in jener unserem Vaterlande diesseits und jenseits der Alpen so verderblich gewordenen Ueberschwemmungszeit, wo er, mitten in den Bergen durch die Wasser abgeschnitten, nur auf großen Umwegen und nicht ohne augenscheinliche Gefahr, doch immer heiteren Muthes, das Ziel seiner Reise erreichen konnte Zum Lohn für die überstandenen Mühsale erfreute ihn das Turiner Hofarchiv nebst anderweitiger Ausbeute für das schweizerische Urkundenregister auch mit der Entdeckung einer, für Bern insbesondere interessanten, und, wie er damals glaubte, noch ungedruckten Urkunde vom Jahr 1270, die sich auf Frauenkappelen im Forst bezieht. Nach Mittheilungen verschiedener culturhistorischer Beobachtungen, zu welchen ihm namentlich die Tageslitteratur des regenerirten Italiens den Stoff geliefert hatte, schloß der Redner seinen freien Vortrag mit einigen Bemerkungen über eine französische Kritik des von ihm bis jetzt herausgegebenen Theils des schweizerischen Urkundenregisters, die das Werk „der deutschen Sprache" wegen ungenießbar findet, und gab uns zuletzt noch Kenntniß von einer Recension, die er selbst über das Werk unseres verehrten Hrn. Vizepräsidenten, „Geschichte der Stadt und Landschaft Bern" in Sybels histor. Zeitschrift eingesandt hatte.

So verfloß die erste unserer Wintersitzungen, wie es schien, zu allgemeiner Befriedigung, so daß sich hoffen ließ, es werden

auf die erhaltene Anregung hin unsere Versammlungen von nun an recht fleißig und zahlreich besucht werden. Allein schon in der nächstfolgenden Sitzung hatte sich die Zahl der Anwesenden gerade um die Hälfte vermindert, hob sich später nur noch einmal auf die Höhe von 19, hielt sich außerdem gewöhnlich auf der Mittelzahl von 13 Theilnehmern, und sank auch mitunter selbst unter dies Niveau herab. Wie mit der Frequenz, so ging es auch mit der Zahl der im verflossenen Winter gehaltenen Sitzungen. Während wir früher dieselben wenigstens auf ein Dutzend brachten, blieb es diesmal bei der Ziffer von 9 Sitzungen, deren letzte, blos der Bestimmung unserer Jahresversammlung gewidmete und sehr schwach besuchte, kaum mitzuzählen sein wird. Bis zum Monat März nahmen zwar unsere Verhandlungen einen ziemlich regelmäßigen Verlauf; es fanden in den Monaten Dezember, Januar und Februar und noch im Beginn des März im Ganzen 8 Sitzungen statt. Dann aber erfaßte mich, wie gewöhnlich um diese Jahreszeit, ein Fieber, das mich zu Erfüllung meiner Präsidialpflichten völlig untüchtig machte; unser verehrter Herr Vicepräsident befand sich auf dem Lande, der Secretär auf Wochen hin im Militärdienste abwesend, und da auch von Seite der Vereinsglieder kein Drängen, noch irgend ein Anerbieten zu Vorträgen sichtbar wurde, so gerieth die Sache nothwendig in's Stocken, was ich zwar im höchsten Grade bedauere, aber bei dem besten Willen leider nicht ändern konnte. Umsomehr fühle ich mich denjenigen meiner werthgeschätzten Herren Mitglieder zu Dank verpflichtet, welche wenigstens in der dieser Periode der Erschlaffung vorangegangenen Zeit uns die Früchte ihrer Studien dargeboten und so zur Erhaltung und Förderung unseres Vereinslebens nach Kräften beigetragen haben. Es sind dies die Herren Fürsprecher Haas, die Doctoren Tobler, v. Muralt und Hidber und Hr. Staatsschreiber von Stürler.

Hr. Haas hatte als Bibliothekar des Vereins demselben bereits in unserer ersten Sitzung die erfreuliche Anzeige ge-

macht, daß ihm zu Handen der Bibliothek von den Erben des Hrn. Alt-Landammann Blösch selig eine Sammlung von Druck- und Handschriften geschichtlichen und politischen Inhaltes geschenkt worden sei, die schon von Hrn. Karl Schnell in Burgdorf angelegt, nach dessen Tod in den Besitz des Hrn. Blösch übergegangen und von diesem letzteren noch ansehnlich vermehrt und fortgesetzt worden war. Aus diesen Miscellaneen las nun Hr. Haas an dem zweiten unserer Vereinsabende die erste Hälfte der von einem Zürcheroffizier verfaßten Beschreibung des sog. Toggenburgerkriegs vom J. 1712 vor. Wir besitzen nun zwar über diesen traurigen Hauszwist der Eidgenossenschaft bereits eine kaum zu bewältigende Masse gedruckter und handschriftlicher Aufzeichnungen; er war auch schon in einem früheren Winter Gegenstand eines einläßlichen Vortrages des Hrn. Dr. Hidber gewesen; indessen mußte es Interesse erregen, eine authentische Darstellung auch nach spezifisch-zürcherischer Auffassung anzuhören, aus der unter anderem die nicht gerade glorreiche Rolle, welche das zürcherische Contingent dabei spielte, zwischen den Zeiten durchblickte. Bei diesem Anlaß will ich Sie im Vorbeigehen an die noch pikanteren Aufzeichnungen eines anderen, bernischen Zeitgenossen über diesen Krieg erinnern, die uns schon im Jahr 1857 der jetzt verstorbene Spitalverwalter Steck aus einer höchst interessanten Handschrift des nachherigen Schultheißen Isaak Steiger vorlas, und deren Abdruck in unserm Archiv wir damals aus freundeidgenössischen Rücksichten Herrn Steck abschlugen.

Nachdem die, immerhin verdankenswerthen, Mittheilungen aus jenem Zürchermanuscript an geeigneter Stelle abgebrochen worden waren, kam Hr. Haas zu Behandlung desjenigen Gegenstandes, der eigentlich das Hauptthema seines diesmaligen Vortrages bilden sollte, zu dessen Abschluß dann freilich die noch übrige Zeit nicht ausreichte. Hr. Haas ist nämlich schon seit Langem mit Nachforschungen über die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse der Stadt Burgdorf beschäftigt, und namentlich hatte er dabei die Entstehung der ehemaligen

burgdorfischen Gerichtsherrschaften in's Auge gefaßt. Seit dem Uebergang der kyburgischen Herrschaften und der Landgrafschaft an Bern hatte nämlich die Bürgerschaft ihre Ersparnisse zu Erwerbung von Herrschaften verwendet, deren sie nach und nach 15, theils größere, theils kleinere, an sich brachte, und dieselben in den zwei Vogteien Graswyl und Gutenburg verwalten ließ. Die Ankündigung eines über diese beiden Vogteien sich näher einlassenden Vortrages mochte seiner Spezialität wegen auf Einzelne etwas abschreckend wirken und daher den Besuch beeinträchtigen; aber gewiß mit Unrecht. Denn an diesen concreten Fall ließen sich weiter allgemeine, zum Verständniß der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse überhaupt und unserer bernischen Zustände insbesondere wichtige Fragen und Betrachtungen anknüpfen und zugleich mancherlei irrige Vorstellungen, die sich mit der Zeit darüber gebildet hatten, berichtigen; und daß vorzüglich dies das Bestreben des geehrten Verfassers war, zeigte in einer späteren Sitzung der weitere Verlauf seiner Abhandlung, von der er uns denselben Abend nur die Einleitung vortrug. Diese Fortsetzung seines Vortrages nahm zunächst die Vogtei Gutenburg, als die in rechtsgeschichtlicher und politischer Beziehung merkwürdigere, in Behandlung. Vorher aber setzte der Herr Verfasser noch seine, wie ihm schien, von den hergebrachten mehrfach abweichenden Ansichten über das wechselseitige Verhältniß der Adelichen, Freien und Hörigen auseinander, wie sich dasselbe infolge der allemannischen Einwanderung in unsere Gauen in der ersten Zeit gestaltet hatte. Neben den großen adelichen Grundbesitzern gab es nach Hrn. Haas noch eine bedeutende Anzahl freier Besitzer kleinerer Allodien, die zwar durch Uebernahme von Lehen den sogen. Freiherren zinspflichtig wurden, damit aber ihre Eigenschaft als Freie keineswegs einbüßten. Der Blutbann oder die höhere, wie auch die niedere Gerichtsbarkeit wurden einem Freiherrn als dem reichsten und vornehmsten Manne in der Gegend übertragen und wurden mit der Zeit in seinem Geschlechte erblich, galten aber

keineswegs als Ausfluß eigener, grundherrlicher oder sonstiger Realrechte, sondern als eine von einer höheren Macht, sei es des Königs, oder Herzogs oder Landgrafen übertragene Beamtung. Nicht anders verhielt es sich mit der Vogtei oder Schutz- und Schirmpflicht, welche sich über die in einer gewissen Gegend angesessenen freien Lehnbauern oder Gotteshausleute ausdehnte, und die von dem Vogt bezogenen Steuern waren lediglich eine Remuneration für seine daherigen Pflichten. Hörige und Leibeigene galten niemals als Vogtleute. Die Verleihung der Vogtei fand insbesondere da statt, wo keine Landgrafschaft, oder dieselbe nicht besetzt oder zu entfernt war. Mit dieser Darstellung schien der Vortragende vorzüglich der Meinung entgegentreten zu wollen, als ob bei der Einwanderung der Alemannen nur der Adel sich in das Land getheilt und dasselbe dann parzellenweise als Höfe, Huben und Taunerheimwesen an ihre Gefolgschaften, Diener und die zu Leibeigenen degradirten früheren Einwohner in Zins gegeben hätte. Uebrigens scheint eine Begriffsverwirrung in diesen verwickelten Verhältnissen hauptsächlich dadurch bewirkt worden zu sein, daß die alten Namen zwar fortdauerten, im Laufe der Zeit aber die unter jenen Namen ursprünglich verstandenen Rechtszustände durch die Anmaßung und Gewaltthätigkeit der Einen und die Schwäche und Verkümmerung der Andern ganz andere geworden waren, wie dies von unserem Hrn. Vicepräsidenten in seinem trefflichen Aufsatze „über die Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen" im 15. Bande des Archivs für schweizerische Geschichte, einleuchtend nachgewiesen worden ist. Beiläufig erwähnte der Verfasser, daß bei der Einwanderung und Vertheilung des Landes auch für den König oder den Herzog nebst den Hochwaldungen und unvertheilten Reichsgründen besondere große Höfe vorbehalten wurden. Als ein solcher gilt gerade auch dieser Ort, an dem wir uns heute versammelt haben, Herzogenbuchsee, das, wie andere der Art, seine eigene Hofverfassung und Verwaltung erhielt, und dessen 10—12 Nebenhöfe sich dann allmälig zu Dörfern erweiterten.

Nachdem nun der Vortragende noch die allgemeinen Begriffe von Eigen und Lehen, die verschiedenen Arten von Hörigkeit und das Wesen der Dienstmannschaft auseinandergesetzt hatte, ging er zu seinem speziellen Thema, der Vogtei Gutenburg über, deren Personen- und Güterverhältnisse den meisten der früher erwähnten Institutionen ganz eigentlich zur Exemplification und Erläuterung dienen können. Wir treffen dort zu der Zeit ihres Uebergangs in den Besitz von Burgdorf die mit der Burg Gutenburg in Verbindung stehende Vogtei oder Schutz- und Schirmherrschaft, ferner die Freiherrschaft mit ihrer oberen und niederen Gerichtsbarkeit, dann die Eigenleute, die freien aber zinspflichtigen Dorfbauern, die Hoflehenbauern, die auf Allodien sitzenden freien Bauern, die Gotteshausleute, Vogtleute u. s. w. Den Schluß des Vortrags bildete ein Ueberblick über die früheren Besitzer der Freiherrschaft und Vogtei Gutenburg und der dazu gehörigen Twingherrschaft Lotzwyl, die Herren von Utzigen und ihre Erben, die von Balm, Grünenberg, Rütti, von Luternau, bis auf das Jahr 1431, wo ein Verwandter der v. Grünenberg, an den die Herrschaft gefallen war, Thüring v. Aarburg, unter Beistimmung Berns dieselbe der Stadt Burgdorf verkaufte. Wie sich nun weiter die Verhältnisse unter der Verwaltung dieser Stadt gestalteten, darüber hat gewiß Hr. Haas auch schon ein reiches Material gesammelt, das etwa in einer Geschichte der inneren Verhältnisse der Stadt Burgdorf seine Verwendung finden, für weitere Kreise dagegen ein geringeres Interesse darbieten dürfte. Daher wurde der Vortrag, einmal auf diesen Ruhepunkt angekommen, nicht weiter fortgesetzt; bot doch das bis dahin Vorgetragene schon eine solche Fülle und Mannigfaltigkeit des Stoffs, daß der Zuhörer Mühe hatte, denselben zu übersehen und in sich zu verarbeiten. Auch wollte die darüber angehobene Discussion, trotz der Anwesenheit mehrerer Männer vom Fach, nicht recht in Fluß kommen und man behielt sich sein Urtheil vor, bis die höchst fleißige und verdienstvolle Ar-

heit, etwa durch den Druck, einer ruhigeren und einläßlichen Würdigung Gelegenheit darbieten würde.

Auf einem ganz andern und weniger trockenen Gebiete bewegte sich der nächstfolgende Vortrag des Hrn Dr. Tobler, der uns in zwei Abenden eine höchst interessante Abhandlung über die historischen Volkslieder der Schweiz zum Besten gab. Die Wichtigkeit solcher, gewöhnlich von unbekannten und litterarisch ungebildeten Dichtern aus dem Volke verfaßten, in unscheinbarem Gewande, auf grauem Löschpapier, ohne Datum und Druckort, in losen Blättern in die Oeffentlichkeit geworfenen Lieder für das Geschichtsstudium ist jedem Forscher bekannt genug, und hat unter Anderem die mit königlicher Munificenz ausgestattete historische Commission in München veranlaßt, eine Sammlung solcher Lieder aus ganz Deutschland, die Schweiz mit inbegriffen, zu veranstalten, die in einem stattlichen vierten Bande erst in diesem Jahr zu ihrem Abschluß gekommen ist. Nachdem uns Hr. Tobler in einer litterar-historischen Einleitung einen Ueberblick über das vorhandene Material und die davon veranstalteten Sammlungen bis auf die eben erwähnte neueste Sammlung des Hrn. von Lilienkron gegeben hatte, schilderte er uns den Entwicklungsgang, den diese Dichtungsart überhaupt genommen hat und suchte in ihr den Ursprung aller Geschichtschreibung nachzuweisen. Alle Völker des Alterthums hatten ihre Lieder zu Verherrlichung ihrer Götter und Helden, und, wenn es mir als Theologen erlaubt ist, diese Bemerkung hier einzuschalten — auch die alten Hebräer machten davon keine Ausnahme, wie uns denn in den Liedern der Mirjam und der Debora noch kostbare Ueberreste dieser alten Volspoesie erhalten sind. Gewiß hätte die phantastische Einkleidung, welche die Urgeschichte und Heldenzeit des israelitischen Volks an sich trägt, in nüchternen Gemüthern nicht so vielfach Anstoß erregt, wenn man dies reiflicher erwogen und nicht Alles für baare Münze genommen hätte, was die prosaischen Bearbeiter solcher Volksgesänge aus den begeisterten Worten ihrer dich-

terischen Quellen in ihre Erzählung verwebt haben. Ich erinnere hier nur an jenes oft bekrittelte Wunder vom Stillstand der Sonne im B. Josua, welches von dem Referenten ausdrücklich als ein Citat aus einem solchen alten Liederbuch bezeichnet wird.

Nach der Ansicht des Hrn. Tobler gehörten die meist ungenannten Verfasser der histor. Volkslieder wohl größtentheils zu der Classe der herumziehenden Sänger, welche im Volksleben eine bedeutende und mannigfache Rolle spielten. Die Frage, wie groß der Werth des histor. Liedes als Geschichtsquelle anzuschlagen sei, wurde dahin beantwortet: die Volkslieder geben den unverfälschten Ausdruck der Volksstimmung zur Zeit ihrer Entstehung und sind schon in dieser Beziehung von großem Werth; was aber die von ihnen berichteten Thatsachen betrifft, so dürfte ihre Glaubwürdigkeit mit demselben Maßstabe zu messen sein, den wir in dieser Beziehung an gleichzeitige Chroniken anzulegen pflegen. Das Prädicat der Gleichzeitigkeit ist nach meiner Ansicht hier besonders zu betonen, da bei Benutzung dieser Lieder für die Geschichtsforschung, so gut wie bei den Chroniken, ein kritisches Verfahren nothwendig ist, um das ursprüngliche, gleichzeitige Lied von späteren Ueberarbeitungen und Zusätzen zu unterscheiden, wie dies z. B. bei dem Halb-Suterschen Sempacherlied mit vollem Recht geschehen ist. Von neueren Historikern, welche den Inhalt solcher Lieder in ihre Darstellung verwebt haben, ist diese Vorsicht nicht immer beobachtet worden, wie denn unter Andern Tschudi, und nach ihm Joh. v. Müller, zu Ausschmückung ihrer Schilderung der Laupenschlacht einzelne Züge aus dem sogen. Laupenliede entlehnt haben, die, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, auf strenge Geschichtlichkeit keinen Anspruch machen dürfen.[1]) Nachdem uns Hr. Tobler in einer ersten Sitzung auf die angezeigte Weise im Allgemeinen mit der Litteratur, dem Charakter und dem Werth des schweizerischen Volksliedes bekannt gemacht hatte, gab er uns dann in einer folgenden Sitzung einen

---

[1]) Abhandlung unseres hist. Vereins V, 123 f.

Ueberblick über die bekannteren historischen Volkslieder der Schweiz nach der Reihenfolge der Ereignisse, die in denselben besungen werden. Diese lichtvolle Zusammenstellung eines Stoffs, der in der großen Sammlung von Liliencrons durch vier Bände zerstreut ist, und die geistvollen Bemerkungen, die der Verfasser an die einzelnen dieser Lieder zu knüpfen wußte, bewogen die Versammlung, an Hrn. Tobler die Bitte zu richten, er möchte uns seine verdienstvolle Arbeit zum Abdruck in dem nächsten Hefte unseres Archivs überlassen, und da Hr. Tobler gefälligst in diesen Wunsch einging, so glaube ich alle diejenigen, die sich für diesen Gegenstand interessiren, auf diese Publikation verweisen zu dürfen,[1]) ohne jetzt näher in das Einzelne dieses Vortrages einzutreten, der ohnehin nicht wohl einen Auszug gestattet. Dagegen will ich nicht unerwähnt lassen, daß das Ostfriesenlied, dessen Hr. Tobler unter Anderem gedachte, nach Beendigung seines Vortrages Veranlassung wurde, die alte Streitfrage über die Urbevölkerung der Alpenthäler und ihre Herkunft einer neuen Besprechung zu unterziehen. Im Gegensatze zu der in jenem Liede vorausgesetzten nordischen Einwanderung suchte namentlich Dr. Hidber den Beweis zu führen, daß unser Gebirg seine Bevölkerung vielmehr von Süden her durch die Langobarden erhalten habe; und zu Unterstützung dieser Behauptung berief er sich unter Anderem auf das langobardische Gesetz, welches sowohl in Tessin als im Urserenthale Geltung hatte, auf die Aehnlichkeit vieler Geschlechtsnamen und den lebhaften Verkehr, der im Mittelalter die Alpenthäler mit dem Süden verband. Gewiß scheint es der Mühe werth, daß sich Jemand aus unserer Mitte für nächsten Winter die Aufgabe stellte, diese zwar schon vielfach erörterte, aber doch noch zu keinem befriedigenden Abschluß gekommene Frage mit Hülfe der neueren Forschungen auf diesem Gebiete zum Gegenstand einer einläßlicheren Untersuchung und Darstellung der bisher erzielten Ergebnisse zu machen, als dies damals in einer flüchtigen

[1]) S. oben S. 305 f.

Conversation möglich war. Der zweite unserer Freunde aus Zürich, der unter den Vortragenden des letzten Winters nächst Hrn. Tobler in die Lücke trat, welche die Berner gelassen hatten, war Hr. Dr. v. Muralt. Sein Vortrag behandelte die Vorgeschichte der Schweiz bis auf Cäsar, oder die vorrömische Periode, soweit dieselbe zunächst aus den Gräberfunden der ältesten Bevölkerung und anderen Resten des höchsten Alterthums bisher ermittelt werden konnte, da von schriftlichen Denkmälern aus dieser Zeit natürlich nicht die Rede sein kann. Zu dem Ende gab Hr. v. Muralt eine wohlgeordnete Uebersicht aller auf schweizerischem Gebiete bisher aufgefundenen und bekannt gewordenen Alterthumsgegenstände, nach der jetzt allgemein üblich gewordenen Eintheilung in ein Stein= und Bronce=Zeitalter. In das erstere reichen die erst in neueren Zeiten zunächst durch das Verdienst des Hrn. Ferd. Keller bekannt gewordenen Pfahlbauten, deren allein der Bodensee bis jetzt 33, der Neuenburgersee sogar 64 aufweist. Ihre Urheber werden in Ermangelung eines gewisseren mit dem bei den Klassikern für die älteste Bevölkerung Helvetiens üblichen Namen der Kelten, oder wie sie der Vortragende genauer genannt wissen wollte, der Gälo=Kelten bezeichnet. Die Vergleichung der Fundgegenstände in den verschiedenen Gegenden scheint auf ein Vorrücken der Bevölkerung von NO. gegen SW. hinzudeuten, da die in der südwestlichen Schweiz gefundenen Gegenstände einen höheren Culturgrad verrathen. Es wurden dann die Spuren von keltischen Ansiedelungen und Befestigungen auf dem Lande nachgewiesen, deren Alterthumsreste einen mit den in den Seen aufgefischten analogen Charakter und somit identischen Ursprung darthun. Der Redner ging dann zur Charakteristik der Broncezeit über. Die Bronce, als eine Metallmischung von Kupfer und dem in unsern Gegenden nicht einheimischen Zinn, kann nur durch den Handelsverkehr der alten Bevölkerung Helvetiens bekannt geworden sein, ob von Norden her aus Scandinavien, oder von Süden durch die Phönizier oder ein noch älteres, schifffahrt=

treibendes Handelsvolk? ist eine Streitfrage, auf deren Beantwortung sich Hr. v. Muralt nicht einließ; bei dem Abgang aller und jeder schriftlichen Ueberlieferung ist dies ebenso schwer zu bestimmen, als die Zeit, in der zuerst dieser Artikel in unsern schweizerischen Gauen Eingang fand und man anfing, die bis dahin mühsam aus Stein verfertigten Waffen und Geräthschaften in Metall zu gießen. Da die Fundstücke, die aus dieser Periode datiren, zwar auch in unsern Seen bald in Verbindung mit Steingeräthe, theils ohne dasselbe, aber doch vorzüglich in Gräbern gefunden werden, so lenkte der Verfasser unsere Aufmerksamkeit vorzüglich auf die verschiedenen Arten von Grabstätten, unter welchen man bald Steingräber, bald Tumuli oder sogen. Hünengräber, bald Reihen- und Furchengräber zu unterscheiden pflegt, nannte die vorzüglichsten Fundstücke, die damals erhoben wurden und fügte Einiges über etruskische Ansiedlungen in Graubünden und die, vielleicht auf keltiberischen Ursprung hindeutenden, Gräber im Wallis bei. Der historischen Zeit am nächsten kommen diejenigen Funde, denen auch Münzen beiliegen, die als eine rohe Nachahmung macedonischen Gepräges auf die Mitte des 4. Jahrh. vor Christo hinweisen. Der Vortrag schloß mit dem Kriegszug des Divico, als dem letztbekannten Ereigniß, welches den Zeiten Cäsars und der Romanisirung Helvetiens voranging. Die Versammlung wußte es dem geehrten Herrn Verfasser Dank, daß er wieder einmal das archäologische Feld, das seit dem Austritte des Hrn. Dr. Jahn aus dem Verein, ziemlich verwaist da stand, unserer Aufmerksamkeit und Bearbeitung empfohlen hatte. Doch, glaube ich, würde dasselbe erst dann wieder ein lebendigeres Interesse gewinnen, wenn ein Vertrauter und Kenner dieses Zweiges der histor. Wissenschaft sich die Mühe nähme, die schönen Sammlungen, die unser Museum dem regen Forschungstrieb der Herren Jahn und Uhlmann verdankt und die durch den Erwerb zahlreicher Fundstücke aus der Pfahlbaute von Concises noch vermehrt worden sind, zu Vorträgen zu benutzen, die durch Vorweisung der interessantesten Gegenstände aus der

Stein- und Broncezeit belebender wirken würden, als dies nur durch eine trockene Aufzählung derselben und ihrer Fundorte geschehen konnte.

Hr. Dr. Hidber hatte uns, wie bereits bemerkt, gleich in der ersten unserer Wintersitzungen die Abentheuer erzählt, die er auf seiner herbstlichen Bergfahrt nach dem Süden zu bestehen gehabt hatte. In einer spätern Sitzung erzählte er uns dagegen seine Erlebnisse bei einem, ebenfalls im Interesse des Urkundenregisters, unternommenen Ausflug über die Nordgrenze unseres Vaterlandes. Aufmerksam auf Alles, was auch außerhalb des Staubes dumpfiger Archivgewölbe, Interesse für unser Heimatsland und dessen Beziehungen zum Auslande darbietet, betrachtete er mit warmer Theilnahme sowohl zu Freiburg im Breisgau, als in Straßburg und vorzüglich in Mülhausen die Spuren des freundschaftlichen Verhältnisses, in welchem diese Städte einst zur Eidgenossenschaft standen; so im Rathhause zu Mülhausen die schweizerischen Standeswappen und ein von Bern geschenktes schönes Glasgemälde, im Archiv die dort aufbewahrten Urkunden der Bündnisse dieser Stadt mit Bern und Solothurn, deren ältestem, vom J. 1466, zwei Jahre später die Mülhauser den kräftigen Schutz der Eidgenossenschaft gegen den Uebermuth und die Anläufe des elsässischen Adels zu verdanken hatten. Auch fiel ihm eine mit besonderer kalligraphischer Kunst von einem Berner-Schreibekünstler Petinus verfaßte Urkunde auf.

An diese unterhaltenden Reisenotizen knüpfte Hr. Hidber, ebenfalls in freiem Vortrage, noch die Besprechung einer historisch-kritischen Frage, betreffend die Glaubwürdigkeit der bekannten Sage von dem warmen Hirsbrei, den die Zürcher im J. 1456 auf dem Rhein nach Straßburg gebracht haben sollen. Von dieser, namentlich durch Bullinger verbürgten Erzählung, hat Hr. Hidber weder in Straßburg, noch anderswo, urkundliche Belege auffinden können; dagegen wird einer solchen Fahrt der Zürcher mit einem Hirsenbrei bei einem späteren Schützenfeste in Straßburg vom J. 1576 gedacht, an welches

die Bernerschützen von Albr. v. Erlach geführt wurden, und das urkundlich vollkommen beglaubigt ist. Hr. Hidber vermuthet daher, dies letztere sei irrthümlich schon in das J. 1456 verlegt worden. Ich habe schon damals meine Bedenken gegen diese kritische Vermuthung ausgesprochen, da die Nachricht, welche Bullinger von jener Reise der Zürcher und ihrer Aufnahme in Straßburg mittheilt, solche Details enthält, die unmöglich auf bloßer Erfindung beruhen können; und warum sollten die Zürcher im J. 1576 nicht versucht haben, ob sie das, was einst ihren Voreltern im J. 1456 gelungen war, nicht auch vollbringen könnten? und diese Bedenken sind bei mir noch zur Stunde in voller Kraft geblieben. Ueberhaupt mußte ich mich im Stillen gar oft über den ganz entgegengesetzten Standpunkt verwundern, den ich manchen meiner geschichtsforschenden Freunde in Hinsicht auf historische Kritik einnehme. Während ich nämlich in Beziehung auf die biblischen Geschichtsurkunden, deren Erforschung und Erklärung meine spezielle Berufs- und Lebensaufgabe ist, durch Anwendung gerade der in der Profangeschichte jetzt herrschenden strengeren und von der Wissenschaft geforderten Methode nur dasjenige für sicher und glaubwürdig halte, was sich aus inneren und äußeren Gründen als haltbar nachweisen läßt, und mich daher ganz entschieden auf die Seite der Kritik stelle, sehe ich mich dagegen umgekehrt in unserer vaterländischen Geschichtsforschung gar oft dahin gedrängt, eine conservative Rolle zu übernehmen und gegen hyperkritische Zweifel anzukämpfen, die uns nicht nur einen Ulrich und Rud. v. Erlach, sondern sogar den harmlosen zürcherischen Hirsebrei wegdisputiren möchten. Allein im Grund des Herzens freut mich diese Bewegung der Geister, und ich ziehe einige Zweifelsucht in all unserem Wissen, sei es auf profanem oder heiligem Gebiet, dem blinden Autoritätsglauben und denkfaulen Hinnehmen traditioneller Lehrweisheit bei weitem vor, im sichern Glauben, daß die Wahrheit sich jedenfalls mit der Zeit Bahn brechen und den Sieg behaupten werde, ihn aber, wie nun

einmal die Bedingungen unseres menschlichen Wissens gestellt sind, nur erlangen kann im Kampf sich widerstreitender Ansichten und Meinungen.

Der Glanzpunkt unserer Winterabende war unstreitig der Vortrag unseres verehrten Herrn Staatsschreibers. Hr. von Stürler hatte sich ein Thema gewählt, das außer dem allgemein historischen Interesse, das es schon an und für sich darbot, zugleich eine praktische Verwendung auf die große Tagesfrage gestattete, über welche bald nachher unser Großer Rath sein Votum abgeben sollte und die nun heut über acht Tage unserem ganzen Volke zu Annahme oder Verwerfung wird vorgelegt werden, die Frage: ob und in wie weit in wichtigen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung das souveräne Volk zu direkter Theilnahme und Entscheidung beigezogen, oder mit andern Worten: ob unser bisheriges Repräsentativsystem von nun an einer rein demokratischen Verfassung Platz machen solle? Es war demnach ein glücklicher Wurf, den Hr. v. Stürler in die eben obschwebenden Verhandlungen that, daß er sich mit Hülfe seiner ausgebreiteten archivalischen Kenntnisse zum Gegenstand einer einläßlichen Darstellung den Nachweis wählte: wie bereits das alte Bern, die souveräne Stadt, sich zu gewissen Zeiten gedrungen sah, die Landschaft, damals noch ihre Unterthanen, in wichtigen Fragen des öffentlichen Wohls um ihren Beirath und ihre Zustimmung anzugehen. Wie zeitgemäß dies von ihm auserlesene Thema war, das sah man schon daraus, daß fast alle politischen Blätter sofort Auszüge aus dieser Arbeit unter das größere Publikum brachten, und selbst die Regierung in ihrer Proklamation an das Volk es nicht verschmähte, davon Gebrauch zu machen; und gewiß könnte unser Verein durch nichts so sehr an Popularität gewinnen, als wenn er sich's angelegen sein ließe, von Zeit zu Zeit Fragen der Gegenwart mit der Fackel der Geschichte zu beleuchten, zu zeigen, wie schon frühere Generationen sich mit ihrer Lösung abgemüht haben, und aus dem Erfolg oder

Nichterfolg, den sie hatten, fruchtbare Lehren und Fingerzeige für die Jetztzeit zu ziehen.

Sie werden nicht erwarten, H. H., daß ich Ihnen von dem reichen Inhalte dieses Vortrages eine in's Einzelne gehende, immerhin nur dürftige und unzureichende Skizze gebe; er ist durch die vorhin erwähnten Publikationen bereits das Gemeingut aller derjenigen geworden, die für solche Untersuchungen Sinn und Interesse haben. Es genüge, Sie daran zu erinnern, daß der Hr. Verfasser uns an der Hand der Geschichte zeigte, wie dies Institut der Volksanfragen im J. 1439, bei Beginn des weitaussehenden alten Zürichkriegs in einer, freilich noch sehr limitirten, Gestalt zuerst in's Leben trat, sich dann seit dem Jahr 1469, und besonders im Zeitalter der Reformation, die selbst auch Gegenstand einer solchen Volksabstimmung wurde, immer mehr entwickelte und consolidirte, und unter welchen Umständen und durch welche Fehlgriffe, sowohl der Regierung als des Volkes selbst, es mit dem Anfang des 17. Jahrh. allmälig außer Uebung kam und erlosch, bis dann unmittelbar vor dem Fall des alten Bern im Jahr 1798, nach einer fast 200jährigen Unterbrechung, zu spät wieder ein Versuch zu seiner Anwendung gemacht wurde. Wir wurden ferner bekannt mit der Form, in welcher solche Volksabstimmungen abgehalten und mit den einzelnen Gegenständen, die denselben unterbreitet wurden. Und hier offenbarte sich uns in den ersten Zeiten wieder jener strengrechtliche Sinn, der unsere alten schweizerischen Gemeinwesen durchdrang. Die Gewalt der Regierung war nämlich durchaus keine absolute, sie war im Gegentheil vielfach beschränkt durch die Rechte und Privilegien, die den Unterthanen von alter Zeit her verliehen und ihnen von ihren Herren eidlich garantirt worden waren. Bei allen Auflehnungen wider die bestehende Oberherrschaft, von denen uns die Chroniken berichten, den Aufstand der Väter unserer schweizerischen Freiheit gegen das Haus Oestreich mit inbegriffen, finden wir die fast stereotype Klage, daß die Herren neue Fünde suchten und die beschworenen Freiheiten und Rechte

des Volkes aus Herrschsucht und Eigennutz mißachteten. So sehen wir denn auch die alte Bernerregierung, um diesen Vorwurf zu vermeiden, jeweilen wenn ihr Volk zu Leistungen angehalten werden sollte, die in den königlichen Privilegien der höchsten Staatsgewalt nicht gegründet waren oder garantirte Freiheiten des Kaufs und Gewerbs beeinträchtigten, zu jenem Mittel der Volksanfragen schreiten und erst die freie Einwilligung der Unterthanen dafür ansuchen. Interessant war es dann ferner zu sehen, wie im Laufe der Zeiten das Volk das Recht, seine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zu erweitern und durch Verträge zu fixiren, die Regierung hinwieder ihre Machtfülle eifersüchtig zu wahren suchte, wie sie je nach den politischen Conjuncturen bald sich zu Concessionen herbeiließ, wie 1531 nach dem unglücklichen Cappelerkrieg, bald über die Volkswünsche und diese Volksanfragen sich hinwegsetzte, wenn sich durch äußere Erfolge, wie durch die Eroberung der Waadt 1536, ihre Stellung consolidirt hatte. Den Schluß dieser lehrreichen Auseinandersetzung bildete ein chronologischer Ueberblick über alle Fragen, die dem Volke vom J. 1439 bis 1798 vorgelegt wurden, nebst den bezüglichen Entscheidungen.

Ich selbst aber kann diese kurzen Andeutungen nicht schließen, ohne noch einen Wunsch laut werden zu lassen, von dessen Billigung Ihrerseits, m. HH., ich zum Voraus glaube sicher sein zu dürfen. Der Vortrag des Hrn. v. Stürler ist zwar, wie bemerkt, bereits im Druck erschienen, obgleich, soviel mir bekannt, nicht in den Buchhandel gekommen. Man weiß nun, was in der Regel das Schicksal solcher Broschüren ist, wie schnell sich auch diejenigen, die einen mehr als vorübergehenden, nur einem augenblicklichen Zeitbedürfnisse dienenden Werth besitzen, wieder verlieren und später nur mit Mühe wieder aufgefunden werden können, und so hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Hrn. v. St. ersuche, uns dieselbe zur Einrückung in das nächste Heft unseres Vereinsarchivs zu überlassen, damit sie vor einem ähnlichen Schicksal bewahrt bleibe.

Damit, Hochgeachtete Herren, bin ich mit meiner Berichterstattung über dasjenige, was letzten Winter in unsern Sitzungen vorgetragen und verhandelt wurde, bereits zu Ende. Denn was noch in unserer nach längerer Unterbrechung abgehaltenen und schwachbesuchten Schlußsitzung vorkam, waren meist nur Geschäfte. Die Klage, die damals Dr. Hidber aussprach, daß der von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegebene Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, eine Zeitschrift eben so bequem für kleinere historische Mittheilungen als fast unentbehrlich für den Historiker, der sich mit der gleichzeitigen histor. Literatur auf dem Laufenden erhalten wollte, mit seinem 14. Jahrgang eingehen und an seiner Stelle fast unter demselben Titel eine nur der schweizerischen Archäologie gewidmete Zeitschrift treten solle — diese allerdings nicht unberechtigte Klage wird ihre einfachste Lösung dadurch erhalten, daß — freilich mit Mehrkosten für die Abnehmer von beiden — eine ebenso speziell für die Geschichte bestimmte Zeitschrift neben jener archäologischen erscheinen wird.

Man würde übrigens unserm Vereine sehr Unrecht thun, wenn man den Fleiß und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder allein nach demjenigen bemessen wollte, was davon in unsern Sitzungen zur Kenntniß der gerade Anwesenden gelangt und in diesen Jahresberichten in eine Gesammtübersicht zusammengefaßt wird. Manches wird im Stillen vorbereitet, was noch nicht so reif und so in sich abgeschlossen ist, um jetzt schon vor Andern laut zu werden; Anderes eignet sich wegen der Trockenheit des Gegenstandes oder der mühsamen Quellenforschung bei aller innern Gediegenheit weniger zu einem mündlichen Vortrag, und würde in der abschreckenden Gestalt gelehrter Citate und verwickelter kritischer Untersuchungen ein allgemeines sauve qui peut veranlassen, wie wir davon schon Beispiele erlebt haben. Soll ich Ihnen zur Rechtfertigung meiner Behauptung noch einige Belege der Thätigkeit unserer Mitglieder auch außerhalb des engern Kreises unserer Abend-

unterhaltungen anführen, so erinnere ich Sie, daß noch unlängst ein neues Heft des schweiz. Urkundenregisters, das erste des zweiten Bandes, durch den Fleiß unseres unermüdlichen Dr. Hidber an das Licht getreten ist. Seiner Thätigkeit ist es auch zu verdanken, daß mit der mir von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft anvertrauten Herausgabe unseres Justingers endlich Ernst gemacht und der Druck seiner Chronik begonnen worden ist. Daß Hr. von Wattenwyl nicht daran denkt, seine treffliche Geschichte der Stadt und Landschaft Bern mit dem Schluß des 13. Jahrhunderts abzubrechen, sondern rüstig fortarbeitet, um uns auch das Bern des 14. Jahrh. mit derselben Unbefangenheit und kritischen Schärfe darzustellen, davon sollen wir eben heute noch eine thatsächliche Probe zu hören bekommen. Ebenso eifrig ist Hr. Fetscherin-Lichtenhan mit der Bearbeitung der ihm übertragenen Abtheilung eidgenössischer Abschiede beschäftigt. Andererseits sammelt und ordnet emsig Hr. v. Mülinen-Mutach ein reiches Material zu einem biographischen Verzeichniß der schweizerischen Historiker von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, welches dem unsterblichen Werke Hallers, der nur ihre Schriften verzeichnet hat, eine willkommene Ergänzung bringen soll; und ebenso bestrebt sich Hr. Archivar Gysi der erst durch Orelli und dann durch Mommsen veranstalteten Sammlung helvet. Inschriften eine ähnliche Sammlung aller der Stellen in den alten Klassikern, welche den Boden und die Völkerschaften des alten Helvetiens in ihren Schriften berührt haben, anzureihen. Sie sehen, Hochgeachtete Herren, es fehlt uns nicht an tüchtigen Arbeitern, wenn auch die ältere Generation sich allmälig zurückziehen und es jüngern Kräften überlassen wird, ihrem Beispiele folgend die vaterländische Geschichtsforschung zu fördern und mit neuem Muth und frischer Lust das von ihren Vätern begonnene Werk fortzusetzen. Haben wir doch auch dieses Jahr zwei Mitglieder durch den Tod und drei andere durch Austritt wegen Kränklichkeit oder Abreise von Bern verloren,

und diesen Verlusten gegenüber könnten wir außer den zwei an unserem letzten Jahrestage aufgenommenen Mitgliedern nur zwei neue aufweisen, die im Laufe des letzten Winters eingetreten sind.

Hoffen wir, daß vielleicht der heutige Tag einigen Zuwachs bringen werde! Ich schließe mit dem sehnlichen Wunsch und der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Verein innerlich erstarkend und nach außen thätig, wie bis dahin fortfahren werde zum Besten unserer Wissenschaft und zum Nutzen des theuern Vaterlandes eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten, und heiße Sie alle, die Mitglieder und die werthen Gäste, die uns heute mit ihrer Gegenwart beehren, herzlich willkommen.

Ich erkläre damit unsere Sitzung für eröffnet.



Protokoll

der

Hauptversammlung des historischen Vereins

des

Kantons Bern.

Sonntags, den 27. Juni 1869, in Herzogenbuchsee.

Zu den um 11 1/4 Uhr im Saale der Bahnhof-Restauration Herzogenbuchsee durch den Präsidenten Prof. G. Studer eröffneten Verhandlungen fanden sich folgende Mitglieder des Vereines ein:

Die Herren von Wattenwyl v. Diesbach, Hidber, Haas, v. Fellenberg, Lüthardt, v. Jenner, Sprünglin, Studer-Hahn, Frieden, Hofmann, Tobler, Pfotenhauer, v. Stürler, Fetscherin, Kernen, Gysi, Brunner in Biel, Bähler, Steinegger.

Der auch dieses Jahr an den historischen Verein von Solothurn ergangenen Einladung gab eine größere Anzahl dortiger Geschichtsfreunde Folge, unter denen jedoch einer der thätigsten, Hr. Staatsschreiber Amiet, ungern vermißt wurde; Unwohlsein hatte ihn zu Hause festgehalten. Auch aus Herzogenbuchsee waren einige Herren anwesend.

Der vom Tit. Präsidium vorgelesene Jahresbericht gab mit gewohnter Meisterschaft, sowohl was die Form als den Inhalt betrifft, ein Bild des Lebens und der Leistungen des Vereins im verflossenen Jahre.

Der Verfasser begann mit dem Wunsche, daß die Leitung des Vereines jüngeren Händen anvertraut werden möchte; allein die statutengemäß auf den Traktanden erschienene Neuwahl des Vorstandes, dessen zweijährige Amtsdauer abgelaufen war, wurde aus Rücksicht auf die zahlreichen anwesenden Ehrengäste der ersten ordentlichen Wintersitzung vorbehalten.

Die durch den Cassier Hrn. v. Fellenberg abgelegte Jahresrechnung pro 1868/69 wurde auf den Bericht der HH. Examinatoren, Fürsprecher Lüthardt und Forstcassier Studer, einhellig und mit bester Verdankung an den Rechnungsgeber genehmigt. Sie weist eine Vermögensvermehrung von Fr. 16 nach.

Auszug.

I. Einnehmen.

		Fr. Rp.
A. Eigentliches:		
Eintritt- und Unterhaltungsgelder		497. 65
Verkaufte Hefte		2. —
B. Uneigentliches		141. 80
Summa Einnehmens		641. 45

II. Ausgeben.

A. Eigentliches:		
1) Druckkosten	403. 50	
2) Bibliothekauslagen	69. 50	
3) Verschiedene Auslagen	52. 30	
B. Uneigentliches:		
Passivsaldo der letzten Rechnung	— 58	
Summa Ausgebens		525. 88
Aktivsaldo		115. 57

III. Vermögens-Etat.

Einlage in die Spar- und Leihkasse	1,200. —
Aktivsaldo	115. 57
Vermögensbestand auf 21. Juli 1869	1,315. 57
Dasselbe betrug auf 13. Juni 1868	1,299. 42
Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von	16. 15

Im Anschluß an die Rechnungspassation wurden auf Hrn. Dr. Hidbers Antrag folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Mitglieder, welche den Verein verlassen wollen, haben ihre Austrittserklärung jeweilen gegen Ende des Rechnungsjahrs (binnen einer vom Komite zu bestimmenden Frist) dem Präsidenten schriftlich einzugeben; sie bezahlen jeweilen den Unterhaltungsbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch mit;
2) der Unterhaltungsbeitrag pro 1869 soll noch in diesem Jahre eingefordert werden;
3) es soll in Zukunft in der Rechnung auch die Bibliothek und der silberne Becher des Vereins angeführt werden.

Nach Erledigung dieser Vereinsgeschäfte konnte zu den weiteren wissenschaftlichen Traktanden übergegangen werden. Zuerst kam an die Reihe: Vortrag des Hrn. v. Wattenwyl von Diesbach über die angebliche Verbannung des Schultheißen Joh. v. Bubenberg, genannt der Aeltere. Das Geschlecht der Bubenberg, begann der Redner, ist unstreitig das bedeutendste der historischen Geschlechter unserer Vaterstadt. Durch Verleihung von Burglehen schon durch ihren Gründer mit derselben verknüpft, hat es während der ersten Jahrhunderte ihres Bestandes durch eine Reihe hervorragender Männer einen bestimmenden Einfluß auf ihre Geschicke ausgeübt. Unter diesen Männern war wiederum der bedeutendste Johann, der Aeltere. Schultheiß von 1338 bis 1350, scheint er doch schon eine Reihe von Jahren zuvor eine wichtige Rolle in den Staatsgeschäften gespielt zu haben. Die im Anhang zu Königshofen befindliche, nach Ansicht des Vortragenden älteste Stadtchronik sagt über die Ursachen des plötzlichen Verschwindens Johanns und seines Geschlechtes vom öffentlichen Schauplatze kein Wort; dagegen erzählt „Justinger": Im Jahr 1348 sei der Verdacht gegen ihn lautgeworden, als ob er Miete nehme oder nach der Urschrift „mietrich", d. h. durch Bestechung reich geworden sei; darauf sei er mit gemeinem Rathe abgesetzt

und sammt etlichen Rathsmitgliedern auf 100 Jahre und einen Tag aus der Stadt verbannt worden. Im Jahr 1362 dann sei der gleiche Verdacht gegen die damaligen Regenten erhoben worden und der große Haufe habe gebieterisch die Rückberufung Bubenbergs verlangt, worauf nach einer stürmischen Versammlung in der Predigerkirche, der damalige Schultheiß, Cuno von Holz genannt Schwarzenburg, das Stadtpanner ausgeliefert und sich geflüchtet, die Gemeinde aber den Bubenberg in die Stadt geholt und seinen Sohn zum Schultheißen ernannt habe. Diese Erzählung fand ihren Weg mit allerlei Ausschmückungen und Zuthaten (wie z. B. aus dem mißschriebenen Wort „mietrich" „Wütrich" gemacht und deßhalb dem Bubenberg „Hochmuth" und „tyrannisches Wesen" zugeschrieben wurde) in die Darstellungen Tschudi's, Müller's und Tillier's und bildet in Müller's Werk allerdings eine jener gelungenen dramatischen Episoden, mit welchen er seine Leser so gerne erfreut. Hr. v. Wattenwyl unternahm es nun, an der Hand der Urkunden diese ganze Episode als eine müßige Erfindung des Chronisten darzustellen, welcher auf diese Weise das Verschwinden der Bubenberge während jenes Zeitraums habe erklären wollen. Bei all den guten Gründen, welche er für seine Ansicht anführte und welche auch durch die archivkundigen Herren Staatsschreiber von Stürler und Dr. Hidber unterstützt wurden, wurde doch mancherseits dem Gefühle Raum gegeben, es möchte hier die historische Skepsis, soweit es Chroniken betrifft, zu weit getrieben, und vielleicht andererseits das Vertrauen auf die absolute Richtigkeit der Urkunden, mit den darin enthaltenen, den Zeugen oder Contrahenten beigelegten, Titeln, Aufenthaltsorten, Zeitangaben u. s. f. nicht immer zu rechtfertigen sein gegenüber der Tradition oder den Privataufzeichnungen, aus denen der Chronist geschöpft haben mag. Daß übrigens der zeitweilige Rücktritt der Bubenberge von den öffentlichen Geschäften eine tiefere Ursache gehabt habe, scheint die Ansicht des Hrn. v. W. auch zu sein; nur glaubt er dieselbe in zünftischen Bewegungen, welchen jenes Haus

von jeher abhold war, suchen zu sollen; was, gestützt auf eine Reihe von Verordnungen damaliger Zeit, näher ausgeführt wurde. Zum Heile Berns geschah es, daß diese zünftischen Bewegungen in Bern keinen bleibenden Erfolg hatten; denn dadurch wurde die große und thatenreiche Politik möglich, welche Bern zum größten Kanton der Eidgenossenschaft machte, und es vor dem „Verknorzen" bewahrte, das in manchen deutschen und schweizerischen Reichsstädten eine Folge der Zunftverfassung wurde.

Auf festerem historischem Boden als sein Vorredner konnte Hr. Prof. Brunner aus Biel sich bewegen bei Bearbeitung des folgenden Gegenstandes, der Biographie des vielgefeierten Helden Hans von Hallwyl. Nach einem kurzen Rückblick auf den Ursprung seines Geschlechts, welches, aus dem kyburgischen Dienstadel hervorgegangen, nach Erlöschen dieses Hauses an Habsburg sich anschloß, und seit der Eroberung des Aargau's durch die Berner, anfangs gezwungen, dann aber mit warmer Zuneigung in Lieb und Leid mit Bern verbunden, zu den wenigen heute noch lebenden gehört, die schon im 12. Jahrhundert urkundlich rittermäßig waren, und im ununterbrochenen Besitze der Stammburg verblieben, — ging der Vortragende auf den „Sieger von Murten" selbst über, dessen Leben und kriegerische Thaten er unter Beiziehung der zum Theil bisher wenig bekannten Urkunden des Familienarchivs schildert. Hans von Hallwyl starb ohne Nachkommenschaft zu Aarau; er hatte sich im Alter von etwa 40 Jahren mit einer reichen Wittwe, gebornen v. Rottenburg, vermählt.

Nach Anhörung dieses Vortrages war leider die Zeit zu sehr vorgerückt, um auch noch den üblichen Bericht über die Vereinsbibliothek und ihre Vermehrung im letzten Jahre entgegenzunehmen; die eingelangten Schriften einer großen Zahl von historischen Vereinen der Schweiz und des Auslandes lagen indessen zur Einsicht auf.

An der vortrefflichen Tafel des Hrn. Restaurateurs Eggimann konnten sich die Historiker nun auch körperlich erlaben; vielleicht war eben die feinschmeckerische Auswahl der Gerichte

Schuld, daß in Toasten nicht so viel geleistet wurde, wie etwa bei früheren Jahresfesten; doch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß Hr. Fürsprech Amiet aus Solothurn in der Dea Artio und ihrer Verehrerin Licinia Sabinilla (siehe ein seiner Zeit in Muri bei Bern ausgegrabenes römisches Fundstück im städtischen Museum), die Mutter der bernischen Geschichtskunde hoch leben ließ, und daß dieser humoristische Trinkspruch die Versammlung in die heiterste Stimmung versetzte. Den übrigen Theil des Tages widmete man der Besichtigung des historisch merkwürdigen Kirchhofs, der schon im Kyburgerkriege vom J. 1332, und dann wieder im Bauernkriege des J. 1653, wegen seiner strategisch günstigen Lage eine wichtige Rolle spielte, besahen uns das Innere der schönen, geräumigen Kirche, die zum Theil auf alten Römerbauten mit trefflichen Mosaikboden ruht, genossen noch die gastfreundliche Bewirthung des Hrn. Großrath Born und wurden bei unserer Rückkehr zum Bahnhofrestaurant von den Klängen einer Blechmusik überrascht, welche die in Herzogenbuchsee bestehende sogen. Mittwochgesellschaft uns zu Ehren spielen ließ — allein die Stunde des Abschieds hatte geschlagen, und das Dampfroß führte die von den mannigfachen Genüssen des wohlangewandten Tages gesättigte Gesellschaft allerseits wieder der Heimat zu.

Werner Schodeler.

Von Dr. G. Studer.

Von diesem Chronisten, der sich selbst Schödeler oder Schedeler schreibt, rühmt Iselin in seiner Vorrede zu Tschudi, S. 3: „Es ist dieser Schodeler, damit ich von einem „biß dato schier unbekannten auctore Nachricht gebe, ein ge„borner Eidgenoß von Bremgarten gewesen, welcher in der „Mitte des XV. Sæculi gelebt und biß auf seine Zeiten eine „aus vielen alten zerstreuten Schriften und Nachrichten zu„sammengetragene, bishar nur in Abschriften vorhandene „Schweizerchronik hinterlassen. Und wo wir Tschudium nicht „hätten, welcher daraus in sein Werk eingerucket, so wurde „diese unter allen alten bei weitem den Preiß „behalten." In neueren Zeiten hat Hr. v. Stürler im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1861, S. 43, die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher wieder auf diesen Chronisten durch die Entdeckung gelenkt, daß derselbe im J. 1481 auf der bernischen Kanzlei angestellt war, und vermöge dieser Stellung nicht nur Gelegenheit zu einer tiefern Einsicht in das Tagesgetriebe, sondern auch zu Benutzung des Staatsarchives gehabt habe. Seine Aufzeichnungen seien demnach, wenigstens für den Zeitraum, der seinem Scheiden aus Bern voranging, „als aus den besten Quellen unmittelbar geschöpft" zu betrachten und für die spätern könne er immerhin durch die während der Kanzleizeit angeknüpften Verbindungen sorgsam und verläßlich bedient worden sein.

Die Berner-Stadtbibliothek besitzt (H. v. 17—20) von dieser Chronik eine Abschrift, welche (nach Vol. II, p. 553)

„ein Leon. Zinkh, Jurat. Not., auf Befehl meines gn. Herrn Augustini, Abtes des würdigen Gottshauses allhie zu den Einsiedlen, als vom rechten, wahren Original seiner eigenen Hand von Wort zu Wort in Threuen abgeschrieben, und A° MDCIV, in mense Novemb., sovil in disem Tomo gemelten Originals vorhanden gewesen, vollendet.“ Ein dritter Theil, von anderer, sehr sauberer Hand geschrieben, trägt kein Datum (Hv. 22). Die von Haller (Schweiz. Bibl. V, S. 55) bemerkten Anhänge des Exemplars zu Einsiedlen befinden sich indessen nicht darin.

Schedeler, der im Jahr 1420 in seiner Vaterstadt Bremgarten Schultheiß und vorher Stadtschreiber war, hat nach seinem eigenen Zeugniß während seines Aufenthaltes in dortiger Stadt seine Chronik verfaßt: Th. 1, S. 529 „der thurm im Kastel hie zu Bremgarten ward angefangen in der osterwochen, als man zalt nach Christi geburt 1407 jahr; — hab ich darum hargeschrieben, das ich diß Chronik zu Bremgarten und als ein Bremgartner schrib, wol bekennende, daß es sonst nit ein sach ist ze schriben würdig,“ und S. 368: „wiewohl ich, Wernher Schedeler, ein geborner Eidgenoß bin, der dann diß Buch und Chronik aus vil alten geschriben Chroniken zusamen coligirt hab, ouch vil jar damit umbgegangen bin, villicht wenig lons, denn ungunst davon empfang.“ — Auch zu Anfang seines dritten Theils „entbütt er sinen Herren und gemeinen Burgern von Bremgarten sin dienst und alles Guts, und damit hebt er diß Buch an.“ — Die Dedication an „seine Herren“ läßt vermuthen, daß er seine Arbeit noch als Stadtschreiber von Bremgarten begann.

Bei einer genaueren Durchsicht dieser eidgenössischen Chronik wird man nun sowohl das überschwengliche Lob Iselins, als die Erwartungen, die Hr. v. Stürler davon hegt, bedeutend herabstimmen, wenn man bemerkt, daß Schedeler, nachdem er die Stiftung der Städte Zürich und Luzern, des Klosters Einsiedeln und die mährchenhafte Geschichte der Kaiser Otto I — Friedrich I in etlichen zwanzig Kapiteln abgehandelt

hat, wenn er dann auf Bern zu sprechen kommt, sich damit begnügt, die große Chronik Dieb. Schillings, von Erbauung der Stadt bis zu Ende der Burgund erkriege, mit mehrern Auslassungen und Einschaltungen wörtlich abzuschreiben. Die vorangehenden Abschnitte und die später eingeschobenen sind aber — wenn sie nicht seine Vaterstadt Bremgarten betreffen — von Wort zu Wort den Chroniken Etterlins und Eberh. Müllers entlehnt. Er eignet sich sogar Schillings Vorrede an, indem er dieselben Worte, welche Schilling in Beziehung auf Bern und dessen Geschichte gebraucht hat, verallgemeinernd auf die von ihm selbst verheißene eidgenössische Geschichte anwendet. Es scheint dies damals allgemeiner Brauch gewesen zu sein; denn so hat Melch. Ruß, der ebenfalls die Berner-Stadtchronik zum größten Theil abgeschrieben hat, die Justingersche Vorrede benutzt, indem er nur wo darin von Bern die Rede ist, überall den Namen von Luzern an die Stelle setzt. Aus welcher Quelle Schedeler den Rest seiner Chronik, die sich ohne weitere Vorrede oder Einleitung, unmittelbar an den Schluß der Chronik von Schilling anreiht, „zusammencoligirt" hat, ist mir nicht bekannt. Sie erstreckt sich im dritten Theil von S. 456 – S. 696, d. i. von 1480 bis 1522. Das letzte Kapitel hat die Ueberschrift: „Von dem schwären Angriff, so vor Bicoquna in Meyland beschach, da des Königs Volk von Frankrych gar großen Schaden empfieng." Sollte er vielleicht für die Jahre 1480—85, nach Schillings Tode, die von diesem angelegte neue Chronik, von der weiter nichts bekannt ist, benutzt haben? Daß nämlich Schilling bereits Materialien zu einer Fortsetzung seines Werks gesammelt hatte, geht unzweifelhaft aus den Worten hervor, mit welchen er seine Geschichte der burgundischen Kriege schließt: „Und was siderhar mer beschechen und inzuschriben notürftig ist, das denn eine Stadt Bern von Kriegen und andern Dingen wegen berürt, han ich in einer andern nüwen Chronik angefangen und nit underwegen gelassen, zu eren und lob miner gn. Herren von Bern und ihrer ewigen

Nachkommen u. s. w." — Indessen handeln die folgenden ersten Kapitel der Fortsetzung Schedelers nicht von Bern, sondern „Von einer großen Brunst zu Chur" — Von einem guten wolfeilen Jar — wie etlich Knecht von Zürich und Underwalden ziechen gan Lindau — Wenn und zu welichen Zytten die von Friburg und Soleturn zu Orten der Eidgenossenschaft worden sind" — also mehr von allgemein eidgenössischen Begebenheiten.

Haller (Schweiz. Bibl. IV, S. 174) hält diesen letzten Abschnitt der Schedlerschen Chronik allein eines allfälligen Abdruckes werth. Indessen hat Schedeler schon in seinem zweiten Theil, welcher die Geschichte des alten Zürichkriegs enthält, hin und wieder Zusätze zu Schilling, die, namentlich wo sie seine Vaterstadt Bremgarten betreffen, authentische Ergänzungen der Schilling'schen — oder eigentlich Fründ'schen — Darstellung geben, und ich hielt es der Mühe werth dieselben hier mit Angabe der Seitenzahlen der 1820 im Druck erschienenen Ausgabe der Chronik von Tschachtlan, die aber nur der von Schilling verfaßte Auszug dieses Chronisten ist (Archiv des histor. Ver. des Cant. Bern, VI, S. 627), mitzutheilen.

S. 37, l. 5 am Ende. „Hätte man aber allen Theilen den Text herausgesagt und nit jeglichem das er allweg gern hört, es wär villicht darzu nit kommen und dorus nit also ein lästerlicher Krieg entsprungen, daß also der Vater wider den Sohn, der Sohn wider den Vater, und Bruder gegen Bruder und ander Fründ also wider einanderen gewesen wär. Man hat auch denen von Zürich soviel guter Worte geben, daß si vermeinten am Etzel, als der Scharmutz beschach, die Eidgenossen sollten zu ihnen und nit zu denen von Schweiz gezogen seyn. Zu welchem Theil sie aber zugen, da es an ein treffen gieng, das wird man hernach wohl vernemmen."

S. 148. Daß sich die von Bremgarten auch träffenlich zur Gegenwehr rüsten.

Und als dann die von Bremgarten von alter Freundschaft und guter Nachbarschaft wegen viel Liebe zu denen von Zürich, zudem daß sie auch etwas sonderer Verstandnuß mit ihnen hatten, bey denen sie gerne bliben wären, wolten sie ihr Stadt mit Bollwerken und andern Dingen auch dermaßen versorgen und zurüsten, damit sie meinten, dessen zu genießen; denn ihnen wohl fürkommen war, daß man für ihr Stadt zich und die ze erobern unterstahn wolt. Zudem daß ihnen auch die Eidgenossen, als vorstat, solches zu wüssen gethan; und ließen darum alle die Böum, so in der ouw stuhnden, niderhauen nnd schlyßen, nnd daraus Bollwerk und andere weerliche Ding um die ouw machen. Sie ließen auch die ouw umschwirren, je ein Schwirren nach dem andern, und villicht 3 Klafter weit vom Lande und keinen ein oder anderthalb Klafter weit von dem andern schlagen, damit sie sich der Schiffen erwehren und aus den Schanzgräben, so auch zu ring um die ouw gemacht wurden, behelffen möchten. Sie hatten sich auch in solchermaßen zugerüst, damit sie je meinten ein Widerstand zu thun, als man noch an allen Orten zu ringum um die ouw an Schanzgräben und andern Dingen wohl sehen mag.

Daß die Eidgenossen mit ihren Panieren und ganzer Macht für Bremgarten zugen.

Nun wolt es sich anfangen um die Stätt auch machen; denn als dero von Bremgarten und Baden Boten in beeder Städte Namen, als vorstat, geantwortet hatten, wie sie solches Ehren halben nit thun könnten, do zugen die obgenannten Eidgenossen alle gemeinlich mit ihren Panieren und ganzer Macht für Bremgarten und belagerten di.

S. 149, l. 15 (und flugend für Bremgarten enet der Rüß) in die Stöck und daherum.

— (mit iren guten Büchsen), die lagent mit denen vo Solothurn enet der Rüß und die andern Eidgenossen hie diesseit.

— (Gnaden begerten), wiewol sie auch fast hinausschussen, so wolt es doch lützel helfen.

S. 150, l. 17. (als auch die von Baden gethan hatten), und gab ihnen Itel Reding den Eid vor'm Spithal zu Bremgarten, in der 7 Orten Bern — Glarus Namen, und hielt ihnen auch unter Anderem für: wäre Jemand in der Stadt, der den Eid nicht gern thun wolte, den wolt man gesicheret libs und guts abziechen lassen und man bedörfte derselben ganz nichts. Es meinten auch etlich, denselben von Bremgarten geschehe ganz gütlich.

— (das gemein Volk) das wird in dieser Chronik erst zum Theil harnach bas gelüteret.

Das Bremgarten wohl ein Orth worden wäre.

It. man soll auch wüssen, als man vor Bremgarten lag, daß es wol ein Orth worden wäre, dann das darumb unterwegen blieb, daß die von Bremgarten meinten, die Eidgenossenschaft wurde keinen Bestand haben, und wann sie kein Orth wären, so möchten sie nachmalen desto bas wieder vom Seil fallen. Darum es die von Bremgarten nit wolten thun, wiewohl weger daß es beschechen wäre, nach gestalt der jetzigen löuffen.

S. 167, l. 3, (und ander ehrentreich Leut). It. der von Hallweil und Hans von Rechberg waren Hauptleuth: Darzu war auch an der Schlacht der vorgenannte Hr. Rud. Stüß, der sich gar ritterlich und manlich hielt; dann billich ist, wer ehrlich thut und sich redlich wehrt, daß man sin nit vergessen soll. Dann hätten sich die von Zürich als redlich gewehrt, als er, es wäre villicht darzu nit kommen. Denn er hatt ein Mordaxt mit einem langen Halm in der Hand und schlug darmit als feindlich um sich auf der Sihlbrugg; was

er traf, das ward alles zu Boden geschlagen und mocht ihn niemand gewünnen, dann er mit Harnisch biß auf die Füß wohl angelegt und darzu ein baumstarker Mann war, daß ihn niemand letzen konnt noch mocht, biß zuletst da luff einer von Merischwand, als man sagt, genannt der Lüthart, unter die Brugg und stach durch die fleckling unten auf, daß er ihn berührt und stach ihn nieder, da war es bald ausgemacht. Es wäre ihm besser gewesen, nach meinem Bedünken, daß er ouch als die andern die Flucht genommen hätte, wiewol weger ist, ehrlich gestorben als schandlich geflohen.

S. 206, l. 9, (zur ruwe und dicht kommen ließ). Es sagten aber etlich das widerspihl, sie wölten sich nit anderst aufgeben, denn auf gnad, welche ihnen auch zugesagt und aber nit gehalten soll seyn, als hernach staht.

S. 207, l. 9, (die andern all richten). Man sagt ouch, als der Henker 2 oder 3 gericht hätte, da weigerte er sich, weiter zu richten und meinte, man solte nun ein Benüg haben. Da redte It. Reding der älter, Landammann zu Schwyz, er solte für richten, oder man funde einen der sie und ihn richte. Also mußt er mehrers förchten und that das man ihn heißt. Wann man nun demselben Nachrichter gefolget hätte, so stunde wohl drauf, es were ihnen nachmals nit als übel zu Basel an der Pirs gangen, als man hernach hören wird. Derselb Nachrichter, der dieselb 62 enthauptet, der war zu Bern Nachrichter und mit seinen Herren dahin kommen und ward nachmals zu Freyburg im Uechtland erstochen. It. man sagt ouch, daß in dem obgenannten Ring weder Loub nach Gras wachse.

S. 220, l. 17, (si wärend botten von Basel) und ihr etlich von dero von Bern Burger, darum man sich nützit vor ihnen besorgte. Sie gabent ouch für, sie wolten von Stund an reiten 2c. — Am Ende des §: „Auf solches so der Falkenstein Brugg also verrathen hat, zugen die von Solothurn angehends darnach gen Gößken und nahmen das Schloß ein,

verbrannten das, und führten Thomans v. F. weib also gefangen mit ihnen gen Bern; da ward sie ein Zeit enthalten bis auf abscheid.

S. 223, l. 12. „Es zugen auch angehends die von Lucern mit 600 Mann zu denen von Bern und Solothurn für Farnspurg.

S. 224, l. 16, (warnung wegen — kamen) schicken sie in das Heer gen Zürich und andern Eidgenossen um mehr Hilff. Also schickt man ihnen aus dem Heer vor Zürich von Lucern, Uri, Unterwalden, Schwyz und Glarus von jeglichem der orte ausgezogen by 50 man. Die übrigen gaben die von Solothurn und Bern aus ihrem Heer, daß ihrer by 600 wurden. Darzu schickten aber die von Lucern ihr Fähnli hienach; der Houptman war Hoffstetter.

S. 225, l. 15, (mit denen von Lichtstall) und Waldenburg anzugreiffen, wiewohl — verb. war. Es war dero v. Bern Houptman Hans Matter, von Lucern Anthoni Ruß, dero v. Lichtstall und Waldenburg war der Seefogel.

S. 226, l. 9, (etliche paner und fähnli und wär — gegangen), und war ihnen noch nichts beschechen, sondern nach allem ihrem Wunsch ergangen, hätten sie Ordnung gehalten und wären nicht weiter gezogen. Nun kam ihnen Warnung durch die Burger von Basel, die sie hatten, daß sie wohl thun und enet der Birs bleiben wolten, so möcht ihnen nichts beschehen; denn es wäre ein solch merklich Volk dishalb der Birs, daß es unzählbarlich; deshalb zu bedenken, dieweil ihr doch so wenig wären, sie würden merklich Schaden empfangen; desgleichen so hatten die Houptlüten ihnen auch verboten, daß niemand über die Birs ziechen sölt, man hätte auf einen Tag Ehren genug eingelegt. Die Boten, so ihnen die von Basel guter Meinung geschickt hatten, erstachen sie, also in der gestalt vermeinend, die von Basel wolten sie villicht ihres Fürnemmens erschrecken, abwenden oder zaghaft machen, und zugen also wider der Houptlüten gunst und willen über die Birsbrugg, und da sie hinüber kamen, do fanden sie den rechten huffen.

S. 228, a. E., (die ewig ruw verlichen). Es meinten auch etliche, die Eidgenossen hätten dies sach an denen, die sie zu Griffensee enthaupten lassen, verschuldt. Dise delphinische Leuth wurden zu Waldshut, zu Lauffenburg, Seckingen und Rheinfelden eingelassen, da nahmen sie alles das, das sie funden; darnach zugen sie in das Sungäu gen Altkirch, gen Wattwyler, gen Ensen; wieder und für lagen sie in dem land bey 30 wochen, nahmen den armen leuthen was sie hatten, fiengen und schatzten sie, wer ihnen nichts zu geben hatte, den henkten sie an die böum und thaten ihnen viel schandliche Plagen an; davon so ward ihnen der Namen geben die Schinder. Etliche hießen sie die armen Jäcken. Es war aber ein frömbd gesammelt Volk von Regionen Frankreich und von England und andern Königreichen.

S. 229, l. 3. Die von Zürich hatten die Mähre in ihr Stadt, wie es vor Basel gangen war, ehe vernommen denn die so vor der Stadt lagen, leuteten mit allen Gloggen freud. Do bedunkt wol die so vor der Stadt lagen, die Sach gieng nit recht zu. Also zur Stund kamen die mehre in das feld, ouch darzu gen Varnsperg, des Jedermau sehr betrübt ward, dorzu sagt man ouch 2c.

— (nach gan) auf das brachen alle Eidgenossen auf Samstags nach S. Bartholomäustag mit ihnen auf, raumten das feld vor Zürich und führten allen ihren zeug dannen und verbrennten alles das, das so hie diesseiten und enent Zürich war.

S. 234, l. 17. (und luffend also durcheinander) etlich auch in die hüser zu den Weibern und hießent ihnen den Hirß bringen; dann sie wolten wümmen. Die frauen gaben ihnen Antwort: es sölt schier beschehen. Nun hatten sich derselben frauen Mannen hinwegbegeben und hatten die obgenannten Eidgenossen ihr Harnisch und Wehrinen in den Schiffen gelassen, und als sie sich am mindesten versahen 2c.

S. 235, l. 5 — (Der Eidgenossen 21 um) das hieß gewümmet!

S. 242, l. 7 – (im Grüningeramt ouch taten) und anders=wo. Besonders hatten etlich am Wädenschweilerberg ihr Vieh zusammen in einen Gaden gestellt, das schlugen etlich von Zürich an zu rauben. Des wurden sie gewarnet, und nament Spieß zu ihnen auf den Hengaden zu gaumen, und henkten dem vorderſten Hauptvieh bey der Thür ein Trinklen an, Acht zu nemmen, wenn sie die Trinklen nit mehr hörten, daß etwas da wäre, das Vieh hinweg zu treiben. Deß thaten aber die Andern eins und bunden die Trinklen ab und gaben die einem, der ohn unterlaß trinklet, bis daß sie mit dem Vieh allem hinweg kamen; und da er meint, daß es genug wäre, da wirft er die Trinklen auf das Heu und lauft damit seinen Gesellen nach. Das wüscht sie auf aus dem Schlaf und griffen zu ihren Wehrinen, und schnell ab dem Heu ihr Vieh in dem Stall zu retten. Da war es alles hinweggetrieben und mochten auch solches nit mehr ereilen.

S. 243, l. 15. Daß zu Basel ein Salm und 18 Säck Roggen gleich viel galt.

In dem 44. Jahre auf des h. Creuzestag im Meyen galt ein Salm und 18 Säck mit Roggen zu Basel jeglicher 4 Gulden, 30 Eyer kauft man um ein Basler Vierer.

S. 262, l. 14. Wie die von Basel in das Breisgau zugen und was damals gehandlet ward.

Als dann in dem vorgenannten Jahr viel Krieg in teutscher Nation waren, zugen auch die von Basel für türmenach, so die von flachsland inne haben, ouch für walikhofen, so der Truksessen war, verbrannten die des 4ten tags vor St. Urbanstag; darauf zugen sie mit einem starken zug in das Breisgäu und verbrannten 24 Dörfer, Burg und Schlösser biß gan Fryburg. Auf Freytag nach S. Bartolomei=Tag nahmend der Herrschaft Volk 200 Haupt Vieh vor kleinen Basel. Am nächsten Montag darnach nahmen sie das Schloß Lieb ein und

was darin war führten sie mit ihnen hinweg und verbrannten das schloß. Damalen unterstuhnd sich Herzog Albrecht von Oesterrich für die klein Sadt Basel zu lägern; also ward er mit Geschütz von dannen getrieben, aber ein Angriff beschach zu Stetten im dorf, denen ward ihr Vieh genommen. Das Geschrei kam gen Basel, die zugen aus und wurden bei 14 erstochen, etliche gefangen, nämlich 16 man, die wein und korn gen Basel führen wolten; was bei denen allen funden wurd, das nahmends und zugen sie aus. Da blieb ein Jagbüchs, die ward der Stadt Neuenburg geschenkt von der Herrschaft; die hat bey 300 Pferdten auf ein Stadt Basel allenthalben.

S. 282, l. 6 — Man sol auch wüssen, daß sich die von Bremgarten und ander Stett im Ergäu in disem Krieg viel erlitten haben, und sonderlich die von Bremgarten, die all woch und tag, als die Stadt von Eidgenossen gewunnen war, mit denen von Zürich scharmuzirten auf der Zelg und an andern orthen, da etwan beid theil merklich Schaden empfiengen; dorum so wurden auch die dörfer vast in Grund von denen von Zürich verbraunt, namlich Lunkhofen, Zuffikon, Berk, Oberweil, Rudolfstetten, Jonen, und ander Städt und Häuser; deshalb viel Wittwen und Weysen g'macht wurden, die der Sach nichts machten.

S. 297, l. 11. Daß die von Bremgarten denen von Zürich, als der Krieg gericht ward, auch schweren müssen.

Als denn davor steht hatten die von Bremgarten den 7 Orten, namlich Bern — Glarns, geschworen; und wiewol man dorum ein Brief zwischen den Eidgenossen und denen von Bremgarten aufgericht hat, wie man sie bey ihrem alten Harkommen, darzu bey kayserlichen u. königlichen Fürsechungen wolte bleiben lassen — dann sie auch die Stadt vorhin nit aufthun wolten, solcher Brief wurde dann zuvor versigelt und gemacht —

das beschah, und ward des ersten die Copie geschrieben und in die Stadt geschikt, darinnen verhört und wieder hinausgesandt zum Creuz, daß dennoch die Stadt allweg nit aufgethan; also ward er auf Pergament geschrieben, demnach mit der vorgemelten 7 Orten Sigeln verwart und aber in die Stadt geschikt und demnach die Stadt aufgethan und der Brief bis zu Ende des Kriegs behalten. Und als der gericht ward, da mußten die oftgenannten von Bremgarten denen von Zürich auch wider huldigen und schweren, und ward also der vorgemelt Brief wieder abgethan und auf ein neues wieder aufgericht und mit dero v. Zürich Sigil auch besigelt und kräftiget in weis und form wie vor.

Wie der Marggraf denen von Bremgaten schrieb, das da man vor der Stadt lag, findet man hernach geschriben.

Marggraf Wilhelm v. Hochberg, Herr zu Rötelen und Susenberg, Landvogt.

Unser früntlichen gruß vor, liebe und getreue, wir haben den Brief, unsern guten Fründen von Zürich gesant, wohlverstanden; die Euch geantwortet hand, als ihr Brief weiset, sonderlich von der Entschüttung wegen. Also bitt und begehr ich an euch, ihr wollen euch also enthalten keklich und ehrbarlich und der Hilf und Entschüttung, so euch die von Zürich zugeschriben hand, trösten; dann die in solchem maß von uns bestelt ist, daß ihr nit Zweifels daran haben sollet; wir wollen auch unser leib und gut zu euch setzen, daran ihr kein Prest zu uns haben sollend und zu ewigen Zeiten gegen euch bekennen solche treu, die ihr jetz in dieser sach erzeigend. Geben auf den Auffahrtstag A° 43.

Den Ehrbaren wysen Sch. und Rath zu Bremgarten, unsern lieben, getreuen.

S. 297, l. 20. (G. gnaden nüt daruß) und fielen auf ein zeit die söldner, so von den Eidgenossen gen Bremgarten gelegt waren, für das Rathus und fiengen 14 man von Bremgarten, namlich N. Schryber, Hansli Widmer, Ul. Schumacher, Hans Wiger, Brunmann, Werner von Wyl, Rordach, Uli Glättli, Rudi v. Rinach, N. Hirth, Peter Hirt, Hans Christian, Heini Sager, und ander, die es mit den finden solten gehalten haben; die wurden also gefangen gan Lucern in Wasserthurn geführt, doch wurden sie nachmals wieder ausgelassen, denn sie unschuldig, waren auch froh, daß sie ausgelassen wurden, dann sie sich alle tag des todes verwegen hatten; und hatten sich aber die recht schuldigen Edel und unedel und andere Gewaltigen mit kleinen ehren von dannen gemacht, die flohen gen Zürich und anderstwohin, daß sie sich enthielten.

Dero Namen ein theil waren: Ulr. Meker, alt-Schultheiß, Heinrich v. Seengen, Hans Krieg v. Bellikon, war Schultheiß, Heinrich Schodelers Tochtermann, Bind Schneli, Lachner, Heinrich v. Hüneberg, Peter Maag, Ulman Schreiber, Ringgenberg Luffi, Knecht Hansli und ander mehr.

S. 298, l. 6. — (und nimmermehr vergessen), ob es aber beschah? ist zu wüssen, das der vorgenannte Peter Bind wieder in Rath genommen, wiewohl, als er von der Stadt geflohen, offentlich auf ihn geredt ward, daß er und ander seiner Gesellen etlich etwan auf dem Kregenbühl gewesen wären und hätten einen von Bremgarten genannt Heini von Baltischweil also gehauen und mehr dann ander auf die von Bremgarten, als er sich nachmahls selbst gerühmet, gewartet. Ob nun das einer Stadt von Bremgarten loblich oder den Räthen selbs, die einen solchen Rathsgesellen zu ihnen namen, ehrlich war, das gib ich den Weisen auszulegen und zu ermessen.

S. 308, l. 2. Nach den Worten: „daß man die künftiglichen wol finden mag," folgen noch diese Aktenstücke:

1. Wie die von Bern denen von Zürich und der Herrschaft absetzten, darzu wie die von Basel mahnten, mit ihnen für Louffenburg zu ziechen.
   a. Absagung gen Zürich vom 28. Mey 1443.
   b. Absagung der Herrschaft von Oesterrich vom 22. Mey 1443.
   c. Mahnung gen Louffenburg vom 3. August 1443.
2. Von dem h. Sacrament. Den 24. May 1447 wurde das h. Sacrament aus der Leutkilchen des dorfs Ettiswyl bei Wilisau von einer Frau, Vögli von Bischofszell, gestolen, bei einem Zaun nicht fern von obgenannter Kirche ausgeschüttet und dann von einem Mädchen, das die Schweine hütete, Margret Schulmeisterli, in Form einer weißen Blume aufgefunden; darüber wurde dann eine hübsche Capell gebaut und das Sacrament in eine silberne Monstranz gefaßt.
3. Die Richtung, Verhandlung und Fürnemmung der Bündtnuß meiner gn. Herrschaft v. Oestreich und denen von Zürich, wie sich das von Anfang bis auf diesen heutigen Tag, namlich bis auf Sontag Iudica 1443 zum kürzesten verlauffen hat. Ein Memorial des Markgrafen Wilhelm von Hochberg.
4. Absagbrief Berns an die von Freyburg in Uechtland 4. Jenner 1448.
5. Welcher Gestalt die von Bremgarten sich gegen gemeine Eidgenossen verpflicht und wie sie ihnen hinwiederum haben gelobt, alles inhalts dieses briefs — Montag nach S. Jakobstag 1450.

Hierauf folgt der Krieg zwischen Bern und Freiburg nach Schilling doch mit folgenden Zusätzen:

S. 324. In dem J. 1448 da hat sich das h. Concilium auf Ulrici mit absag geendet und begleiteten die von

Basel die würdigen Väter mit 500 Mannen biß gen Liecht-stal und zugend die Herschaft für gen Losan.

l. 3. In demselben Jahr uf Mittw. vor Sim. Jud. da thät Hans v. Rechberg u. s. w. — und hatten die Stadt mit gewalt innen, und das alles beschach in der Herrschaft von Oestreich Namen. Aber die, so Rheinfelden also eingenommen, hatten groß gut miteinandern zu theilen, daß jeglichem von ihnen mehr dann 300 Gulden ward.

Die armen leute von Rheinfelden, die also vertrieben waren von dem ihren, die kamen gen Basel; da beschah ihnen vil hilf und Trostes.

It. in kurzen Tagen darnach nahmen die in Rheinfelden an der Stadt Basel vor St. Albansthor dem Probst daselbst 400 Schaf und trieben die für Augst hinauf und verbrannten die Müli, daß sie gesehen die Schaf über die Ergnitz über das Wasser zutreiben.

Und nachdem da geleiteten die von Basel etlich wägen mit gut; die griff Hans von Rechberg an mit seinem Volk und nahm ihnen 5 Karren und Wägen und erstachen die Wagenleute; die entschütten die von Liechtstal; das geschrei kam augends gen Basel; die zugen schnell mit ihr Panier-leuthen aus und ergriffen die von Rheinfelden; da ward einer von Schellenberg selbsfünft nidergelegt und sonst etlich ge-fangen. Aber Hans v. Rechberg kam wider gen Rheinfelden mit seinem Zeug; darnach kam er streng zu beiden orten für Basel; er verbrennt ouch das Wasserhaus zu Krenzach.

Aber auf einmal kam er mit 80 Pferten für Basel spazieren; da die von Basel sein sichtig, wurden augends 40 Reisiger Pferdt verordnet anzugreiffen, als ouch beschach. Sie kamen zusammen, scharmutzten treffenlich miteinander; der v. Rechberg kam darvon, aber seine Reuter wurden schädlich nidergelegt und etlich gefangen. Die von Basel verluren 3 Mann und 2 wurden gefangen, darnach wider Mann gegen Mann geledigt. Darnach um St. Johanstag zu Sungicht

des vorgenannten Jahrs da ward durch die von Bern — schweren — (nach Schilling S. 324).

S. 326, l. 12. (gessen und getrunken), denn es war wohlfeil. A° 1455, das war im nächsten Jahr darnach, galt 1 Mt. Kernen 1 Pf. Haller.

S. 327, l. 7. Von seltsamen Wunderzeichen.

In dem vorgenannten Jahr wurden viel wunderbar Ding in etlichen Landen gesehen. Es wurd ein Kalb im Sabyischen land mit 2 Häuptern und ein Kind mit 6 Zechen und einem großen Angesicht. Es regnet auch zu Rom Blut und in Liguria Fleisch. Es erschienen auch zwei Kometen in 2 Jahren, darob die Menschen vast erschrocken und betrübt wurden. In demselben Jahr im Monat Dezember zu der 9ten Stund in der Nacht und am 30. Tag der 16ten Stund war ein solches großes Erdbidem in Neapolis und andern Städten daselbst, do Städt, Schlösser und Klöster verfielen und viel lüth ouch. Es ist weder vor noch nach in keiner Schrift nie funden von größerem Erdbidem.

S. 327, l. 10. Da m. z. 1458 nach der Geburt unsers Herrn, begab sich daß die von Costanz in alle ort der Eidgenossenschaft und andere End brief, mit ihr Stadt Srecret-Insigel bevestnet, ließen ußgan, und verkündeten allen denen mit freiem und sicherem geleit die zu ihnen in ihr Stadt und an das Schießen kämen, wie dan der Brauch ist. Wie nun von vil landen gut Schützen kamen, (deßgleichen waren ouch von Eidgenossen ouch viel da; denen wurden von etlichen von Costanz — in solchem freyen Schießen). Und war das darum. Es bracht jedermann münz und geld, das dann in seiner Herren land läufig war. Also hatten ouch etlich von Eidgenossen Bern-Plapert, darauf der Bär stund, die dan etlichen von Constanz und derselben ort nit gefielen, sprachen: es wäre ein Kuh darauf und gaben ihnen den Namen Kuh-Plapart; das nun die Eidgenossen übel müchet, sonderlich beredten es die

von Lucern so vast und meinten, man solte ihnen solches über geleit nit in leid reden, so viel daß je ein Wort das ander gab, daß die von Lucern geschlagen und über geleit geschädiget wurden. Doch so ward die sach gestillet, daß sich die Eidgenossen mußten lassen trucken, dann ihr wenig waren — schmach beschehen war. Also erhub sich ein zug von denen von Lucern und etlichen von Unterwalden, die meinten, die von Costanz und die Ihren zu schädigen und zugen also für das Schloß Weinfelden. Da lagen sie bis die von Zürich auch zu ihnen kamen und die Sach verthädigten. (Es wurden ouch die von Bern gemahnt — gewendet, dann die Sach gericht war — schaden); solcher Kosten wohl erspart, wo das geleit gehalten worden wär.

S. 330, l. 21. Da m. z. 1460 jahr begab sich, daß unser allerheiligster Vater, der Pabst, gem. Eidgenossen schrib und sie ermahnt als Christenleuth, daß sie solten wider Herzog Sigismunden kriegen und ihn an seinen Landen und Leuthen, die ihnen gelegen, schädigen solten, aus der Ursach, daß er etwas mutwilligen Handels mit dem Bischof von Brixen fürgenommen, deßhalb er verwürkt hat, daß er in den römischen Bann gethan und in Ungnaden der h. Kilchen war. Also wurden die Eidgenossen mit einander zu rath und zugen aus, (und nahmen am ersten — besatzt man die Stadt). Und da nun dieser zug vergienge, wolt man gen Winterthur zogen seyn. Da hätten es die von Zürich gern allein gehabt, als ihnen ouch nachmalen gelang. Dann da ihnen Herzog Sigismund von Oestreich nit mocht zu Hilf kommen, da verpfändt er die Stadt mit ihr Zugehörd denen von Zürich um 10,000 Gulden, dero nahm der Herzog 2000 Gulden mit Vorbehaltung, das wieder zu lösen nach laut der briefen darum aufgericht. Es ward ouch ein Frieden, der solt 15 Jahr währen, zu Costanz durch Herzog Ludwig von Baiern und andere gemacht zwischen dem Herzog von Oestreich und den Eidgenossen.

Zu dieser Zeit zog man gen Fußach, das ward verbrannt. In demselben Jahr am lesten Tag des Monats Juni verbrann zu Lucern die Pfistergaß überal.

Daß man Rheinfelden abermalen wolt eingenommen haben.

Es ward von etlichen von Bern ein Antrag gemacht; die vergönten den Ihren, wo sie möchten Rheinfelden einnehmen, daß man ihnen zu hilff kommen wolt und das lassen geschehen. Also ward durch dieselben Thäter ein Müller zu Rheinfelden beredt, daß er ihnen die Stadt zu Nacht wolt eingeben haben, aber es gerieth nicht und wurden die von Rheinfelden der Sach gewahr und der Müller gefangen, geviertheilt und die Sach an die von Bern gebracht, die Ihren zu straffen. Also wurden die von Bern viel gefangen, doch nit getödt, aber hart an Gut gestraft und mußten ihro viel lang leisten.

Von zwen Bischöfen zu Mainz und von großen Kriegen mit dem Pfalzgrafen.

Es waren in dem Jahr, da m. z. 1462, zween Bischöffe namlich einer von Isenburg und der von Nassau; und legt sich der von Isenburg in's feld wider den Pfalzgrafen Herzog Friedrich bei Rhein. Derselb Herzog gewann die wagenburg u. s. w.

Die Kapitel von S. 331 – 334 sind weggelassen; aufgenommen dagegen von S. 334 das Kap. „daß die von Soloturn — ußzugen gen Mümpelgarten, worauf noch folgt:

Der Absagbrief gen Constanz.

Wir, der Sch. R. und B. gemeinlich zu Bern im Uechtland, entbieten und thun zu wüssen Euch dem Bürgermeister, R. und B. und Gem. gemeinlich der Stadt Constanz, als dann die frommen, fürsichtigen und weisen, unser sonder guten Freund und lieben getreuen Eidgenossen von Stetten und Ländern jetz auf Euern und der Euern Schaden und Straf

gezogen sind, da uns nach der genannten unser lieben und getreuen Eidgenossen erforderung und unser bünten sag gebürt, ihnen Hilf und Beistand zu thun, harum so sagen und entbieten wir euch und allen euern Helfern und Helfershelfern für uns und alle unsere Helfer und unser Helfershelfer unsere Feindschaft, und wollen also in der obgenannten unser lieben getreuen Eidgenossen Frieden und Unfrieden seyn; und wie sich fürterhin söliche Feindschaft zu Krieg, es seye mit Roub, Brand und Todschlag, machen möchte, so wollen wir unser und aller der unser Helfer und Helfershelfer Ehre verwahrt und versehen haben; und ob wir in diesem unsern absagen unser und unser Helfer und Helfershelfer ehren halb ützit mehr zu unterscheiden und zu sagen nothdürftig wären, wollen wir, daß solches alles nach unser aller Ehren Nothdurft harin begriffen und verdacht seye. Und dies unseres Absagens zu wahrem Urkund, so haben wir, der Sch. R. und B. zu Bern vorgenant, unser Stadt Secret-Insigel getan trucken zu end dieser Schrift auf diesen Brief, auf Montag nächst des h. Crützestag zu Herbsten in dem Jahr, da m. z. von der Geburt Christi 1458 Jahr.



Hausrath eines geistlichen Herrn von Bern aus dem XIV. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. G. Studer.

Unter den burgerlichen Geschlechtern der Stadt Bern findet man seit den ältesten Zeiten den Namen der Stettler, der vom 16. Jahrhundert an bis auf unsere Tage unter den Beförderern der bernischen Geschichtschreibung einen ehrenvollen Platz einnimmt. Das jetzt noch blühende Geschlecht stammt zwar von einem erst um 1535 von Stettlen nach Bern gezogenen Ausburger Namens Wilhelm ab (s. Berner Taschenb. B. 12, S. 109); von dem älteren, wie es scheint, ausgestorbenen Geschlecht desselben Namens wird aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in verschiedenen Urkunden ein Wernher Stettler, „Kilchherr zu Wynigen und Juriste zu Bern", erwähnt, der unter anderem in dem Predigerkloster eine ewige Messe stiftete und dazu 600 Gulden schenkte, welche theils auf seinem Silbergeschirr und seinen Büchern, theils von einem Gut auf der Fluh (der sogen. „Sandfluh" gegenüber dem untern Stadtthor), einem andern zu Mühlheim (jetzt Mülchi, K. H. Messen) und seinem Garten zu Bern an der Ringmauer beim Marsili, erhoben werden sollten. Einen abschriftlichen Auszug aus dem Testament dieses W. Stettler vom J. 1380 besitzt das Archiv des Inselspitals, in welchem alle auf das ehemalige Inselkloster S. Michael, den Seilerinspital und die verschiedenen Schwesternhäuser (Bröwenhaus, Jordanshaus, Ysenhuthaus u. a.) bezüglichen Urkunden gesammelt und mit Nummern versehen sind.

Die Nummern 757 und 758 enthalten nun aus der letzten Willenserklärung des Kilchherrn und seiner Nichte, Jungfrau Agnes von Seedorf, folgende Angaben, die mir sowohl in kulturhistorischer, als in sprachlicher Rücksicht der Veröffentlichung nicht unwerth schienen. In sprachlicher Beziehung wird man bemerken, wie der Dialekt in manchen Ausdrücken seit fünf Jahrhunderten sich gleich geblieben ist, während Bezeichnungen von Gegenständen, die mit der Zeit ausser Gebrauch gekommen sind, sich aus dem Sprachgebrauche verloren haben und uns jetzt zum Theil ganz unverständlich geworden sind, und selbst die Richtigkeit ihrer Schreibart mir bei der alterthümlichen und stark abbrevirten Schrift nicht immer feststeht. Dem Culturhistoriker werden die vielen Ringe, Becher, Paternoster u. s. w. auffallen.

A. Das ist der Husrat:

Primo, den PredIern: das gröst bette, das ich laß, und darnach aber der grösten eines; item das gröste küssi, den lengsten hoptpfulwen, und aber ein küssi; item 10 linlachen, dero sechsi von flachs; it. die besten wißen guter; it. was man unversnitten zu tischlachen oder twehellen vindet; it. den grösten hafen, den ich hab; it. das gröste kessi; it. das gröste becki; it. die gröste kupferin pfannen; it. ein prantreiter (vermuthlich dasselbe, was Brandbock, ein eisernes Gestell zum Auflegen des Holzes im Heerd); it. die grösten helen (eiserne Bogen oder Ketten, um einen Topf über das Feuer zu hängen); it. denne die grösten kannen; it. die gröste kisten; it. den beslagen troge.

Item Grede Koler (der Jungfrau oder Köchin des geistlichen Herrn):

— miner mindren betten eines, dergelichen so ich hab; it. zwein halbbettige pfulwen (Pfühl, pulvinar); it. eine hobtpfulwen; it. zwei hobtküssi; it. ein wiße tucher (?); it. acht linlachen under den kuchlinlachen sol si weli nemen; it.

der tuchen, si sien rot oder grawe, drü tüchen; it. ein grün tuche, weles si haben wil; it. zwein hefen, weli si wil, usgenommen die eiren (ehernen) hefen; it. ein möschin pfannen, die si wil, und zwei mindere möschin pfannen; it. ein meßig und zwei halbmeßige kannen; it. min kisten mit den ketlinen; it. Greden ein librin (lederne?) flaschen; it. das minst rot krallipaternoster mit zwei krüzlin, und ein fingerli (Fingerring) mit ein smaragt und klein berla (Perle); it. ein fingerli mit einem granat und eis mit einem saffirlin; it. minen ring, den ich an der hand hab.

Item minem vetter irem göttin, darnach der gröften betten eis so ungeordnot sint; it. ein hobtpfulwen, zwei küssi; it. ein halbbettige pfulwen; it. die zersnittenen guten; it. ein linlachen; it. zwo messige kannen; it. ein gefüge kuppfrin pfannen.

Item minen erben, minen vettern kuno, söftigen, krochtal, miner basen vrenen und schenken[1]), dem elteren, unverscheidenlich inen fünfen, alle mine flaschen und zinnernen schüsseln.

Item Ludwigen von lindnach, minem öhm und sinen kinden, die zwei gefügi guldin geliche fingerli mit den saffiren.

Item miner mumen von krochtal, keßlinen swöster, und ir tochter, klosterfrowen ze Cappellen, die drie gelichen kleinen guldin ringli, der mutter einen und der tochter, und ein swarz paternoster mit den roten korallen.

Item miner besinen Agnes Stettlers, ein silberin schalen mit irem wappen.

---

[1]) Es sind die unten bei Vertheilung des Silbergeschirrs näher bezeichneten Cunrad von Seedorf, Ludwig von Seftigen, Petermann von Krauchthal, Vrena von Seedorf und Johann Schenko. — L. von Seftigen und Pet. von Krauchthal bekleideten später das Schultheißenamt, Schenk der ältere war Mitglied des Raths, ein gleichnamiger J. Schenk, wahrscheinlich der jüngere, Gerichtschreiber.

Item miner swöster von Murzenden, ein guldin ring uf Vner guldin gewicht, inwendig mit buchstaben, und ein rotkrallin paternoster mit den gesmelzen – (?); it. ein fingerli mit einem granat; das wiß beslagen ledeli.

Item Hensli Zigerlis wip, Hafners tochter, miner gotten, ein guldin ring, wigt drie guldin.

B. Von minem silbergeschirr:

Item minem vetter Cunen v. sedorf, ob er mich überlebt, den hohen wolbeslagenen bessren fladrin köpff [1]).

Item den besten fichtin beslagen hohen köpff, und eine vergulten rosen Ludwigen v. söfftigen, ob er mich überlebt; sinem wip, miner gefatterin, den gefierten guldinen ring, und ein parillin (perlenes) paternoster miner gotten, ir tochter.

Item minem öheim, Petermann v. krochtal, ein silberin köpff und ein vergult schalen, ob er mich überlebt; it. einen guldin juwelenring, und siner swöster v. Erlach einen guldinen geschrenkten (verschränkten, ineinandergewundenen?) ring.

Item miner besinen vrenen von sedorf, die bessere vergulte schale und ein silbrin schale mit einem kleblatt, ob si mich überlebt, und ein min bestes fingerli mit dem smaragde, und ein ring inwendig geschrieben, uf 2 guldin; it. das kistli ergraben (d. i. insculptum) mit ein malensloß; it. ein silbrin löffel.

Item Johann Schenken, so er mich überlebt, min beslagen kisten, die nüwe, oder ein fladrin köpff, der minder, und ein silbrin schalen mit einem kleblatt; it. ein örgrübel; it. ein swarz wolbeslagen ledeli, silberin löffel.

---

[1]) Köpf, kopf (cupa), ein Becher; fladrin = maserig, von maserigem Holz, namentlich Maßholder, der auch Flader und Flaser hieß.

Item dem jungen, sinem vetter, ob er mich überlebt, ouch ein silbrin schalen mit einer reben ergraben.

Item Greden, miner jungfrowen, kolerin, die minste übrige gülte und die minste silbrin schalen, und ouch ein beslagen offnen napff köpff.

Auf einem anderen Blatt aus der Verordnung der Nichte Wernher Stettlers, Agnesen v. Seedorf.

Item Herrn Jacoben den fladrin köpff, den si min herren von sedorf geordnet hat; it. siner mutter iren besten mantel und ir besten kursenen (Pelzmantel); it. ein tuch, das ir (unleserlich, vielleicht ir maged) gebleicht und ein sturtz (Schleier), so Greda span.

Item Greden X müt dinkel; it. zwo bettstetten; it. den besten rock mit dem kugelhut und dem tuch, so darzu hört; it. den blechblawen (d. i. bleichblauen, blaßblauen) mantel; it. ein umfachig (von umfahen, umgeben?) tuch und eis, das si sich gesponnen hat; it. ein lederlachen und ein seckel; it. zwein stroseck; it. Greden die wulle, garne und flachs.

Item der underjungfrowen, ir zwein teglich caphartröck[1]) mit dem tuch so darzu hört; it. ein geribes tüchli, geribes und ouch ein sontzli geribes.

Item Wißhanen und ir tochter Parisen, den mantel, den si teglich treit und den mülirock und das tuch, so dazu hört; it. ein sechsfachig tuch mit kleinen enden; it. aber ein vierfachig tuch; it. der liechsten stürtzen einen, ein jewederen; it. 2 mütt dinkel.

---

[1]) Caphartrock scheint einen Rock mit einer Caputze zu bezeichnen. Du Cange erklärt caphardum durch capitis tegumenti species. Was dagegen ein geribes tüchli und ein sontzli sei, überlasse ich Sprachkundigeren zu rathen.

Item mini göttin der schenk, ein spänbette[1]), nach dem so greda.

Item Weisen tochter, ir gotten, 2 müt dinkel.

Item miner mumen negillin in der Isel, das ander tuch und ein sturtz, so Greda span; it. ein uflegi unser frawen bild zu den prediern, den sol negillin — (unleserlich).

Item den willigen armen swöstern[2]) einen brief umb 3 gulden.

Item den ber — (brief?) hat dietrich walko verkouffen, und unser frowen bild ein mantel und gezierd (gekonft?).

Item Henni Snider, von diespach, 2 mütt dinkel, lassen an der schrift.

Item Elsen Riederen, min caphartbeltz und zwei liechti tücher.

Item Halterro, in des pröwen hus, das powilkin (banelig, baumwollen?) sekli; it. ein halbmeßig eggachten kennli.

Item swöster Greden von wallis zwei liechti seklitüchli.

Item zwei lederlachen in der kisten, eis jungfrowen vrenen, und eis peterm. v. krochtal.

Item zwei hübschi kennli, eis beatricen v. Ringgenberg, und eis der von söfftigen tochter, miner gotten.

Item das leder, so uf der hürde lit, den prediern, und die übrigen sekli und küßziechen in der kisten; it. den

---

[1]) Spanbett wird in den Wörterbüchern bald durch Feldbette, bald durch Bettsponde oder hölzernes Bettgestelle, ohne Himmel und Bettgewand, erkärt.

[2]) D. h. den Schwestern, welche die willigen Armen vor den Prediern in Dietrichs hus hießen: Dietrich Walko war, wie es scheint, ihr Pfleger und besorgte für sie den Verkauf jenes Briefs, aus dessen Erlös der „frowen bild" ein Mantel und Gezierd gekauft wurde.

engelſat[1]) den ſi hat, und ir ſilber, ring und alt gut pfennigen, usgenommen den großen, der rürt ſ. Anthonien, miner beſinen Verenen.

Item der jungfrowen das küſſi mit den roſen, Schenken der alten das gra (graue) küſſi, ein ſilber gebelti (gäbelchen?).

Item Greden ein ſtullachen in der großen kiſte und ein ſtulküſſi.

Item ſwöſter Ellinen halbeleibinen, drü ſekeltüchli als ich's ſpan, und ein gezwängtes (?) tüchli, da ſtat ein bletzli an und iſt grop.

Item der v. Murzendon zwen tröge, einer bi dem für, der ander in der hinderen keli (cella?) mit dem ſloß.

Item den prediern die brief von wankdorf, die kertzen uf ſt. maria magdalenentag, acht tag vor oder nach, die hebkertzen.

Item dien prediern das ungeordnet korn an die meß; it. ein beidſtein (?) mit dem ſidin ſeckel und ein corporal (Altartuch) mit dem ledelin; it. zwei kleini kerzſtal,[2]) vergülti; it. die 2 ℔ plaphart oder klein gelt, inret jares friſt, ſo min beſi verena ſol.

---

[1]) engelſat eine Art Zeug; Adelung vermuthet, der Name ſei aus „engliſchem Satin“ verdorben.

[2]) Kerzſtal ſind wohl Geſtelle, um Kerzen hineinzuſtecken, Leuchter.

Verzeichniß der Mitglieder des historischen Vereines.

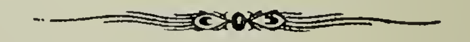
1. Aebi, Carl, Dr. phil., Assistent der chemischen Versuchsstation in der Rütti bei Bern.
2. Bähler,Eduard, Dr. med., Arzt in Biel.
3. Bion, Theod., eidg. Postsekretär, in Bern.
4. Blösch, Gust., Gerichtspräsident, in Biel.
5. Bondeli, Albert, Spitaleinzieher, in Bern.
6. v. Bonstetten, Gust., allié v. Rougemont, im Eichbühl bei Thun.
7. Born, Großrath, in Herzogenbuchsee.
8. Brügger, gew. Lehrer am Progymnasium in Thun.
9. Brunner, Karl, Lehrer am Progymnasium in Biel.
10. v. Büren, Otto, eidg. Oberst und Nationalrath, in Bern.
11. v. Effinger, Rud., von Wildegg und Bern, in Wildegg.
12. v. Erlach, Robert, von Hindelbank, in der Wegmühle.
13. v. Fellenberg, L. Rud., gewesener Professor, in Bern. Cassier des Vereins.
14. Fetscherin V. D. M. Wilhelm, Lehrer an der Kantonsschule, in Bern.
15. Fiesinger, F., V. D. M., Lehrer an der Realschule, in Bern.

16. v. Fischer-Manuel, Friedrich, Präsident der Armen-Commission, in Bern.
17. Frieden, Bend., Sekundarlehrer in Uetligen.
18. Gatschet, Albert, Literat in Bern.
19. Gerwer, Friedrich, Pfarrer in Boltigen.
20. Gerwer, Karl, Oberrichter, in Bern.
21. Gisi, Dr. Wilhelm, eidg. Unterarchivar, in Bern. Sekretär des Vereins.
22 v. Gonten, Johann, Sekretär der Centralpolizei, in Bern.
23. v. Goumoens, Friedrich, Großrath, in Worb.
24. v. Gonzenbach, Dr. Aug., Nationalrath, in Muri.
25. v. Graffenried, Emanuel, in Pest.
26. Güder, Eduard, Dr., Dekan und Pfarrer an der Nideck in Bern.
27. Guerne, Pfarrer in Vauffelin.
28. Haas, F. L., Fürsprecher in Bern. Bibliothekar des Vereines.
29. Haller, Dr. Friedrich, Druckereibesitzer in Bern.
30. Hidber, Dr. Basil, Professor an der Hochschule in Bern. Vicepräsident des Vereines.
31. Hofer, Friedrich, Großrath und Gemeindspräsident in Thun.
32. Hofmann, Fritz, Stud. Theol., in Bern.
33. Hopf, August, Dekan und Pfarrer in Thun.
34 Howald, Karl, Notar in Bern.
35. Hugendubel, gew. Schuldirektor, in Bern.
36. Hünerwadel, Gottlieb, gew. Staatsschreiber, in Bern.
37. v. Jenner, gew. Hauptmann, in Bern.
38. Immer, A. Heinrich, Dr. Theol., Professor an der Hochschule in Bern.

39. Iselin-Rütimeyer, Lehrer am Pädagogium, in Basel.
40. Käser, Alt-Großrath, in Melchnau.
41. Kernen, Alt-Oberrichter, in Bern.
42. Kohler, Karl Rudolf, Pfarrer in Oberwyl.
43. König, Johann, Schulinspektor, in Bern.
44. Langhans, Friedrich, Pfarrer in der Waldau.
45. Langhans, Eduard, Vikar und Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee.
46. Lauterburg, Franz, Pfarrer in Rapperswyl (Kanton Bern).
47. Lauterburg-Streuber, F. G., Eisenhändler, in Bern.
48. Leuenberger, Rud., Oberrichter, in Bern.
49. Liechti, Samuel, Literat, in Bern.
50. Lüthardt, Friedrich, Direktor der Schweiz. Mobiliar-Assekuranz, in Bern.
51. Marcuard, Alex., Fürsprecher, in Bern.
52. Mauerhofer, Kirchmeyer, in Bern.
53. v. May, Alfred, von Ursellen, in Bern.
54. Moser, Gottlieb, Pfarrer in Hilterfingen.
55. Moser, Schreinermeister, in Bern.
56. v. Muralt, Dr. Eduard, Professor an der Akademie in Lausanne.
57. v. Muralt, Amad., Ingenieur, in Bern.
58. v. Muralt, Stabsmajor, in Bern.
59. v. Mülinen-Gurowsky, Berchtold, in Bern.
60. v. Mülinen-Mutach, Egbert Friedrich, in Bern.
61. Müller, Dr. Chr., Apotheker, in Bern.
62. Munzinger, Walther, Dr. und Professor an der Hochschule in Bern.
63. Ochsenbein, Moritz, Pfarrer in Freiburg.

64. Pabst, Karl, Dr. und Professor, in Bern.
65. Pfotenhauer, Eduard, Dr. und Professor an der Hochschule in Bern.
66. Quiquerez, August, Alt-Regierungsstatthalter, in Bellerive bei Delsberg.
67. Ritter, Philipp, Fürsprecher, in Biel.
68. Rivier, Dr. Alphonse, Professor an der Hochschule in Brüssel.
69. Rode, Lehrer, in Neuenstadt.
70. Sahli, Christian, Fürsprecher und Ständerath, in Bern.
71. Schenk, Karl, Dr., Bundesrath, in Bern.
72. v. Sinner, Eduard, Gemeinderath in Bern.
73. Sprünglin, Rud., Kommandant, in Bern.
74. Stantz, Ludw., Dr. Med., in Bern.
75. Stauffer, Albert, Pfarrer in Seedorf.
76. v. Steiger, Rudolf, gew. Hauptmann, in Bern.
77. v. Steiger, Franz, Sekretär der Justizdirektion, in Bern.
78. Steinegger, gew. Sekundarlehrer, in Basel.
79. Stierlin, Friedr., Pfarrer in Schloßwyl.
80. Stuber, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
81. Stuber, Gottlieb, Dr. und Professor der Theologie an der Hochschule in Bern. Comité-Mitglied.
82. Stuber-Hahn, Burgerl. Holzkassa-Verwalter, in Bern.
83. v. Stürler, Moriz, Staatsschreiber, in Bern.
84. v. Tavel, Alexander, Großrath, in Bern.
85. Teuscher, Karl, Fürsprecher und Burger-Präsident in Thun.
86. Thormann, Georg, Ingenieur, in Bern.
87. Tobler, Ludwig, Dr. und Professor an der Hochschule in Bern.

88. Trechsel, Fr., Dr. Pfarrer am Münster in Bern.
89. v. Tscharner-Wurstemberger, Rudolf, gew. Burgerraths-Präsident in Bern.
90. v. Tscharner-Wyttenbach, Rudolf, Amtsrichter in Bern.
91. v. Wattenwyl v. Diesbach, Eduard, in Bern. Präsident des Vereines.
92. Welti, Emil, Dr., Bundesrath, in Bern.
93. v. Werdt, Friedr., Großrath, in Toffen.
94. Winkelmann, Eduard, Dr. und Professor an der Hoch- in Bern.
95. Wyß, Ernst, Gemeindschreiber, in Bern.
96. Wyttenbach, Friedrich, Pfarrer in Dürrenroth.
97. Zeerleder, Albert, Dr. Juris, Stadt-Archivar in Bern.
98. Zyro, Friedr., gew. Professor, in Bern.



An die Tit. Mitglieder des historischen Vereins.

Tit.

Indem wir Ihnen hiemit von folgender Bestimmung Kenntniß geben, welche nachträglich in die bereits in Ihrem Besitz befindlichen Statuten aufgenommen worden:

„Der Austritt aus dem Verein muß dem Präsidenten jeweilen vor dem 1. Oktober angezeigt werden, ansonst der Betreffende für den Beitrag des nächstfolgenden Jahres haftbar bleibt,"

bitten wir Sie, gefälligst davon Notiz nehmen zu wollen.

Wir fügen zugleich bei, daß das Comité unseres Vereins für das Jahr 1869/70 folgendermaßen bestellt ist:

Präsident: Herr von Wattenwyl v. Diesbach.
Vicepräsident: „ Prof. Dr. Hidber.
Kassier: „ Prof. von Fellenberg-Rivier.
Secretär: „ Dr. Gisi, Archivar.
Bibliothekar: „ Fürsprecher Haas.
Beisitzer: „ Prof. Dr. G. Studer und Fürsprecher Haas.

Alle in Bern.

Mit vorzüglicher Achtung,

Bern, 24. December 1869.

Das Comité.

Inhaltsverzeichniß.



Archiv

des

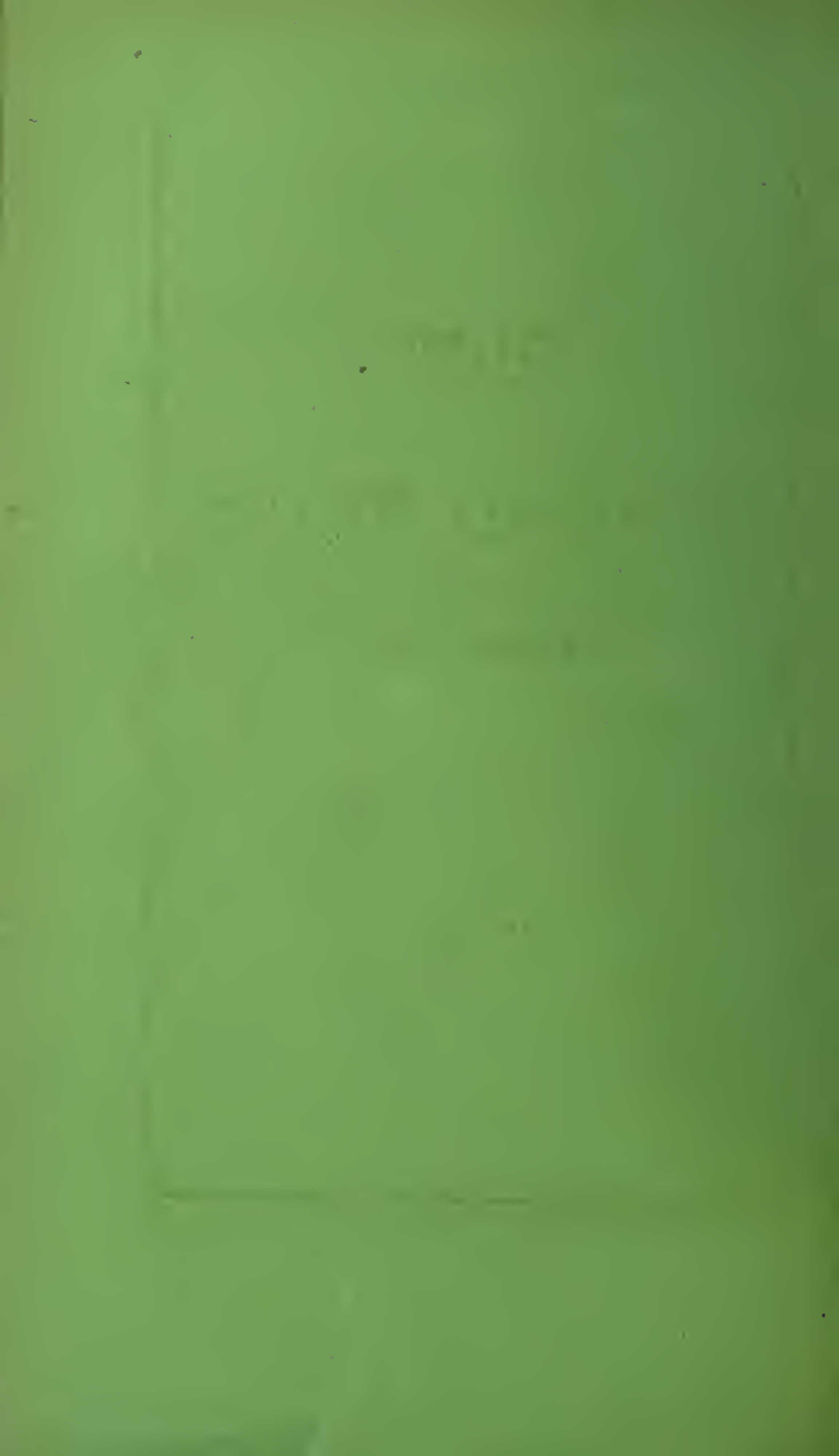
Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VII. Band.

Drittes Heft.



Jahresbericht des historischen Vereins

vom Jahr 1869/70.

Vorgetragen den 26. Juni 1870 in Neuenstadt.

von

Ed. von Wattenwyl,

Präsidenten des Vereins.

Hochgeehrte Herren!

Es ist das erste Mal, daß ich die Ehre habe, Ihre Jahresversammlung zu leiten. Der Eindruck, unter welchem ich dieß thue, ist das Gefühl, daß meine Berichterstattung die große Lücke fühlbar machen wird, welche mein verehrter Vorgänger zurückgelassen hat, dessen in Form und Inhalt so wohl gelungene Vorträge der Glanzpunkt unserer Jahresfeste waren. Indem Sie mich zu seinem Nachfolger berufen haben, haben Sie sich damit auch die Pflicht der Nachsicht gegen meine schwachen Leistungen auferlegt.

Unsre Wintersitzungen haben dieses Jahr in einem andern Lokal stattgefunden. Die kurulischen Stühle der Waisenbehörde der Schmiedenzunft und der grüne Geschäftsteppich des Tisches, auf welchem die aufgetragene Collation unberührt stehen blieb, gaben unsern Abendsitzungen etwas äußerlich zu Offizielles oder zu Offiziöses und ließen das gesellschaftliche Leben, welches einem Verein nicht fehlen darf, nicht recht aufkommen. Der

Uebergang in den Gesellschaftssalon des Hotels von Pfistern ist vielleicht ein zu großer Sprung gewesen, obwohl die Unterhaltung freier geworden ist, doch scheint mir, wir haben das Richtige noch nicht völlig getroffen, und ich hoffe von dem nächsten Winter noch Fortschritte in der Gemüthlichkeit, welche eine nothwendige Beigabe der wissenschaftlichen Beschäftigungen im Vereinsleben ist.

Unsere Sitzungen haben am 31. November ihren Anfang genommen und dauerten bis am 22. April, zusammen sind es 11 Sitzungen gewesen, in welchen neben einem größern Vortrag gewöhnlich noch kleinere Mittheilungen die Zeit ausfüllten. Von den größern Vorträgen war einer archäologischen Inhalts, drei hatten die Literatur zum Gegenstand, einer betraf das Schulwesen, einer war aus Memoiren, ein anderer aus Manuscripten lokalen Inhalts entnommen, und endlich ein letzter war biographischen Inhalts.

Der Vortrag des Herrn Fellenberg hatte die Mittheilung eines im J. 1869 gemachten archäologischen Fundes und dessen Erklärung zum Gegenstand. Die Stelle ist zwischen Allenlüften und Mauß, wo der Name einer kleinen Erhöhung die Vermuthung erweckt, daß das Volk der Gegend denselben für keine gewöhnliche Erdbildung hielt. Er heißt nämlich der Unghürhubel. Die Herren von Bonstetten und Dr. Jahn haben schon im J. 1847 hier Nachgrabungen angestellt, und die Ergebnisse derselben publizirt. Seither wurde der Wald, der die Erhöhung bedeckte, abgeholzt, und für die Anlage eines Weges in den Unghürhubel ein Einschnitt gemacht, welcher weitere Gegenstände zu Tage förderte. Hr. Fellenberg ließ nun im September 1869 eine gründliche Ausgrabung vornehmen, deren Ergebniß er der Versammlung vorlegte. — Der Unghürhubel enthielt ein wohlerhaltenes Brandgrab (buctum) 8′ lang, 5 1/2 breit, 5′ tief) mit den Resten eines Topfs, dessen Form von Keller in Zürich aus den Scherben rekonstruirt wurde; er diente wahrscheinlich für die dem Todten beigegebene Speise. In dem tumulus waren zwei Goldbleche (67 Ctm. lang, 56 C. breit resp. 17 Ctm. l. 4′ 5 C. b.), das Bruchstück

eines goldenen Gurtbeschlägs und 2 bronzene Ringe gefunden worden. In einer kleinern Erhöhung, unfern vom Unghürhubel, fand sich ein wohlerhaltenes Grab von 9′ Durchmesser, 3′ hoch aufgemauert, darunter ein Ferkelskelett, wahrscheinlich die Opfergabe; die früher daselbst gefundene bronzene Kette ist verloren. Der Bau dieses Grabes stimmt mit denjenigen der keltischen tumuli überein. Die genaue Beschreibung wird in den „antiquarischen Mittheilungen" in Zürich erscheinen. Der Vortragende zeigte auch einen neulichen Fund in Uettligen, welcher von römischen Thongefässen herrührt.

Der zweite Vortrag des Herrn von Steiger, welcher letztes Jahr in der Versammlung der schweizerischen Gesellschaft in Neuenburg allgemeinen Beifall gefunden hat, gibt uns ein Bild der Geschichte der Schweizer in den fremden Kriegsdiensten, für welche der Vortragende seit 27 Jahren Stoff sammelt. Er theilt seine Arbeit in drei Abtheilungen, wovon die erste die kriegerischen Ereignisse schildert, an welchen die Schweizer Theil genommen haben; die zweite Abtheilung enthält die Geschichte der einzelnen Corps, und die dritte gibt Notizen über die hervorragendern schweizerischen Offiziere.

Die Gesammtzahl der Dienste, in welchen Schweizer gedient haben, beträgt 43, von welchen der dritte Theil auf Italien fällt. Seit 1373 stellten die Schweizer 108 „Auszüge", 291 Regimenter, 24 Bataillone, 234 Compagnien, 4 Batterien. Der Verfasser schlägt die Gesammtzahl der gelieferten Truppen auf 2 Millionen an; 629 Generale standen in 32 verschiedenen Diensten. Die hauptsächlichsten Militärdienste, für welche Kapitulationen bestanden, waren 1) der mailändische, der älteste, im Jahr 1371 gegründete; 2) der päpstliche, welcher die längste Dauer aufweist (seit 1422); 3) der französische, von Ludwig XI. 1481 gegründete, ist der glorreichste. Während desselben war kein Sieg, an welchem die Schweizer nicht Theil nahmen, keine Niederlage, nach welcher sie nicht den Rückzug deckten; 4) der venetianische, 1483 – 1719, ein in der Schweiz beliebter Dienst; 5) der savoiische wurde 1584 organisirt und war namentlich in der romanischen

Schweiz populär; 6) der niederländische Dienst (1618—1829) war der angesehenste, in Holland selbst gerne gesehen; 7) der englische erscheint zuerst 1690, dann besonders 1794; 8) der neapolitanische, seit 1734, war der einträglichste.

In der vielgestaltigen Schweizergeschichte bildet die Geschichte der fremden Kriegsdienste ein eigenes Medaillon. Aus dem innern Volksleben heraus bildeten dieselben sich zu einer eigenen Institution aus, welche ihre Entwicklung gehabt hat und mit der Politik der Heimat in enger Verbindung stand. Als Soldaten haben die Schweizer immer ihresgleichen gesucht, und zählten zu den Kerntruppen jeder Armee. Etwas verschiedener gestaltet sich das Urtheil über die politischen und sittlichen Wirkungen der Fremdendienste auf die vaterländischen Zustände. Der Sinn, in welchem der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, ist ein ächt vaterländischer, sein Unternehmen verdient unsere volle Sympathie. Er wünscht, daß alle, welche sich für den Gegenstand interessiren mögen, ihm Mittheilung von Stoff machen möchten, besonders für die Zeit der französischen Revolution, welche er gegenwärtig bearbeitet. Kaum ist eine ältere Familie, welche nicht Angehörige gehabt hätte, die in fremden Diensten standen, und des Stoffes ist bei denselben noch vieler vorhanden, der unbenutzt modert. Ich empfehle Ihnen, geehrte Herren, in angelegentlicher Weise den Verfasser zu unterstützen.

Herr von Mülinen, der Verfasser der Helvetia sacra und der Rauracia sacra, bearbeitet eine Darstellung der gesammten Historiographie der Schweiz, von welcher nächstens der Prospekt erscheinen wird. Er gab in seinem Vortrag den Ueberblick über die Ausdehnung und Organisation dieses Werks. Dasselbe wird die Namen und Daten der schweizerischen Geschichtschreiber, deren Zahl über 700 steigt und ihre Werke angeben, mit der Beschränkung auf das historische Mittelalter. Die Mehrzahl derselben gehört den Städten Zürich, Basel und Genf an, welche in allen Beziehungen in der Bildung vorangegangen sind. Der Verfasser ist durch seine bekannte Familienbibliothek und seine eingehende Kenntniß der

schweizerischen Litteratur, welche er mit seinem vortrefflichen Gedächtniß beherrscht, zu dieser Arbeit in vollster Weise befähigt.

Die kirchliche Geschichte mit den gegenwärtig in so vielfacher Weise die Geister aufregenden Zeitfragen hat ihren Vertreter in Herrn Professor Immer gehabt, welcher einen Vortrag über den Conflikt des Staatskirchenthums mit dem methodistischen Dissenterthum im Jahr 1829 hielt, die aktenmäßige Darstellung desselben ist nun vom Verfasser publizirt worden. Die religiöse Bewegung, welche man eine Erweckung nannte, ging damals von Genf aus, und erregt dadurch Anstoß, daß engere Kreise, deren religiöse Bedürfnisse sich durch die Landeskirche nicht befriedigt fanden, die Tendenz zeigten, sich von derselben zu trennen. In den Kreisen der damaligen politischen Machthaber erregte die sittliche Richtung der Dissidenten dadurch besonderes Mißfallen, daß sie die Weltvergnügungen für sündlich hielten. Es wurde gegen die harmlosen Dissidenten, unter welchen die Mehrzahl Frauenzimmer der höhern Stände waren, eine Untersuchung eingeleitet, welche zu polizeilichen Strafurtheilen führte, an der religiösen Ueberzeugung der Betroffenen aber so wenig als je eine andere Verfolgung etwas änderte. Das Vorgehen der damaligen Regierung ist ein Fehler, welcher den Restaurationsregierungen anklebt. Mit vielen politischen Zuständen früherer Zeiten wollten sie auch das Staatskirchenthum restauriren. Der Begriff der Glaubensfreiheit war damals weder in der Regierung noch in dem Volke. Glücklicherweise sind diese Zeiten hinter uns, wo besondere religiöse Glaubensgemeinschaften für staatsgefährlich galten. Wir sehen schon allerwärts die Morgenröthe des Tages anbrechen, an welchem auch die nothwendige Folge der Glaubensfreiheit, die Trennung der Kirche vom Staat, Gestalt gewinnen wird. Es ist dieß die große kirchliche Zukunft, welcher wir entgegengehen, wir seien Protestanten oder Katholiken. Auf dieser Grundlage hat sich in der Neuzeit Amerika mit einer Machtentwickelung emporgebaut, wie nie ein anderer Staat es je gethan

hat. Von unserm Standpunkt als Historiker dürfen wir diesem Tag wohl mit ruhiger Fassung entgegensehen. Zeigt uns doch die Geschichte, daß es keine schlimmeren Kriege gegeben hat als die Religionskriege, keine grausameren Verfolgungen als die religiösen. Wenn die kirchlichen Dogmen die Waffen der weltlichen Gewalt nicht mehr zu ihrer Verfügung haben werden, sondern ihr Schicksal den Waffen des Geistes überlassen sein wird, so werden ähnliche Vorgänge nicht wiederkehren und die Confessionen sich vielfach annähern.

Den zweiten kirchlich politischen Vortrag hat uns Herr Staatsschreiber von Stürler gehalten, veranlaßt durch das Werk des Professors Kampschulte in Bonn über Calvin. Da Herr von Stürler diesen Vortrag auf unsern Wunsch heute wiederholen wird, so werde ich mich bei demselben nicht aufhalten.

Sehr interessant war, was uns Herr Fetscherin über die Geschichte des höhern Schulwesens in Bern mitgetheilt hat. Das Bedürfniß geistiger Bildung wurde von der Stadt schon in den ältesten Zeiten berücksichtigt, in welchen der rector puerorum eine angesehene Stellung einnahm. Schon in der ersten Epoche, welche der Vortragende in die Zeit vor 1548 verlegt, übten hervorragende geistige Kräfte den Lehrberuf aus. Dahin gehören Dr. Niklaus Widenbosch, Heinrich Wölflin, Valerius Anshelm, Rubellus u. s. w. In die zweite Periode (1548—1616) fällt der Schulhausbau im Barfüßerkloster zum Zweck des höhern Unterrichts (1577), es lehrten damals als Männer von wissenschaftlicher Auszeichnung Bend. Aretius und Marti von Bätterkinden. In der dritten Periode, 1616 bis 1687, suchte sich die Schule von der Herrschaft der Geistlichkeit zu emanzipiren, die daherigen Reibungen waren ihrer Entwicklung hinderlich. In der vierten Periode, in dem 18. Jahrhundert, war, wie allerwärts und auf allen Gebieten geistigen Schaffens, so auch im bernischen Schulwesen der geisttödtende Mechanismus herrschend. Die neue Zeit brach aber schon vor der Revolution in Bern durch. Neben der ökonomischen Gesellschaft, welche die bernische Landwirthschaft so wesentlich ge-

fördert hat und neben der Kunstschule entstand das politische Institut, an welchem auch Joh. v. Müller in jugendlicher Begeisterung lehrte. Aus dem politischen Institut, der Lehranstalt für die höhern Stände der Bürgerschaft, ging das helvetische Gymnasium hervor; aus diesem dann durch die Verschmelzung der theologischen und medizinischen Lehranstalt die Akademie 1805 und endlich 1834 die Hochschule. Diese gründliche, in Form und Inhalt wohl gelungene Arbeit verdient allgemeine Anerkennung.

Herr Prof. Zyro, welcher einige Zeit als Pfarrverweser in dem entlegenen Bergthal Adelboden, in der Landschaft Frutigen, zugebracht hatte, fand daselbst mehrere Chroniken, von Allenbach, Bircher und Hori, welche er der historischen Berücksichtigung werth findet. Aus derjenigen des Bircher theilte er die Relation einer Gerichtssitzung mit.

Herr Prof. Winkelmann, welcher seit vorigem Jahr die Geschichtprofessur an unserer Hochschule bekleidet, kannte an seinem früheren Aufenthaltsort in Dorpat einen kurländischen Edelmann, den Grafen Paul von Tießenhausen, welcher als Offizier den Feldzug Suwarows in der Schweiz mitgemacht hatte († 1864). Aus dessen Memoiren, welche der Vortragende in der baltischen Monatsschrift publizirt hatte, trug derselbe dasjenige vor, was sich auf dem Zug in der Schweiz zugetragen hatte. In anschaulicher Weise beschrieb der Graf in seinen alten Jahren noch den kühnen Uebergang über den Gotthard, den Clausenpaß und den Pragel, wobei er selbst beinahe umgekommen wäre. Möge der Herr Professor unsern Dank entgegennehmen für seine Gegenwart an unsern Sitzungen, in welchen wir seit langer Zeit die Fachleute der Hochschule vermißt haben. Wir bedürfen es sehr, mit der deutschen Geschichtwissenschaft Fühlung zu behalten, und mit den vielen und großen Leistungen derselben durch einen so gediegenen Fachmann bekannt gemacht zu werden. Möge es ihm auch gelingen, unter den Studirenden neue Kräfte für unser Fach zu gewinnen, denn es heißt auch hier: das Feld ist reif zur Ernte, aber der Arbeiter sind so wenige.

Der letzte längere Vortrag, welchen ich zu berühren habe, ist derjenige Ihres Berichterstatters über das Leben und Wirken des Prof. Eut. Kopp. Diese Arbeit macht keinen Anspruch auf eigenes Studium, denn er ist ausschließlich der Biographie Lütolfs entnommen, welche Ihnen bekannt, und soweit es nicht der Fall ist, jedem Geschichtfreund als Lektüre zur Erholung empfohlen werden darf. Wie merkwürdig sind die Fügungen, welche diesen Mann aus der Dichtkunst zum Geschichtstudium geführt haben! Der Tod eines geliebten Kindes ist der Umstand gewesen, welcher die vaterländische Geschichte ihre neue Gestaltung verdankt. Auf diesem Feld hat er, ein Held an Arbeitskraft und Ausdauer, neue Bahnen gebrochen, auf welchen jetzt jeder vaterländische Geschichtforscher einherwandelt. Was jetzt als selbstverständlich hingenommen wird, welche Mühe, welche Hingebung hat es erfordert, um die Grundlage dazu zu legen! Wie groß war die Arbeit, wie gering der Lohn! Was ihn allein über die bittern Anfechtungen hinweghob und seinen Muth aufrecht erhielt, war das Bewußtsein, daß er die Wahrheit suche — die Wahrheit allein und die ganze Wahrheit. Klebt auch seinen Werken, wie allem Menschenwerk, noch mancher Irrthum an, und wird noch manches an denselben berichtigt werden, so hat seine Forschung doch eine neue Aera eröffnet, welche uns der Wahrheit näher gebracht hat. Bis wir sie aber gefunden und richtig dargestellt haben werden, ist noch Arbeit für viele Generationen. Möge aber dieß nur ermuthigend auf uns wirken, auf der neugebrochenen Bahn der Wissenschaft zu arbeiten, zu sammeln, zu sichten und zu publiziren. Fällt auch dabei manche Illusion, manche Tradition, so glauben Sie doch, geehrte Herren, es ist wenigstens meine Erfahrung, unsere vaterländische Geschichte, unser Land und unser Volk verlieren schließlich nicht dabei, wenn die Wahrheit gesucht, erforscht und richtig dargestellt wird. Sollten wir auch dadurch uns Anfechtungen zuziehen, so ist es die Pflicht auch unseres Berufs für die geschichtliche Wahrheit zu kämpfen und selbst leiden zu können. Wer die Lebensgeschichte Kopp's liest, wird daran sich er-

bauen, wie er das alles in höherem Maße durchmachen mußte, als es irgend einem von uns begegnen wird. Seinen Lohn findet er aber jetzt, den er in seinem Leben nicht finden durfte, denn es gilt auch von ihm das biblische Wort: „seine Werke folgen ihm nach.“

Nebst diesen größern Vorträgen fanden eine Anzahl kleinere Mittheilungen statt. Herr Prof. Hidber referirte über die italienische Tageslitteratur und über die Deutung des Namens Fatzikan, welcher in Justinger bei Anlaß eines Einfalls der Urner in's Eschenthal im J. 1410 angeführt wird. Er hält denselben für einen Facino Cane, Graf von Blandrate, welcher in der italienischen Chronik des Cagnola erscheint. Herr Prof. Winkelmann referirte über ein in der Stadtbibliothek befindliches Manuscript eines Formelbuchs eines gewissen Buoncampagni aus dem 13. Jahrhundert, welches dem Herausgeber desselben, Rockinger, unbekannt war. Meinerseits fand eine Mittheilung über die bernischen Burglehen in der Grafschaft Kiburg statt. Bern hatte das Recht, die auf denselben wohnenden Leute in sein Bürgerrecht aufzunehmen, ohne daß von Seiten der Herrschaft Kiburg, welcher die Burglehen unterworfen waren, Einsprache erfolgen konnte.

Neben der Thätigkeit für den Verein soll ich der größern Arbeiten erwähnen, welche einige unserer Mitglieder in Anspruch nehmen und die der historischen Wissenschaft im Allgemeinen zu statten kommen werden. Mein verehrter Vorgänger besorgt die Herausgabe von Justinger's bernischer Chronik und der beiden andern bernischen Geschichtsquellen über den Laupenkrieg und den Freiburgerkrieg von 1388. Diese Publikation kommt einem dringenden Bedürfniß entgegen, da die bisher gedruckten Texte dieser Quellen sehr mangelhaft waren. Herr Staatsschreiber von Stürler hat das vom Juristenverein herausgegebene Verzeichniß der bernischen Rechtsquellen beendigt (über 2000 Nummern enthaltend) und besorgt die leider nur langsam vorrückende Druckarbeit des bernischen Urkundenwerks. Herr Prof. Hidber arbeitet an dem schweizerischen Urkundenregister. Meine Wenigkeit endlich hat die Fortsetzung der

bernischen Geschichte im 14. Jahrhundert zu liefern, welcher ich gerne mehr Zeit widmen möchte als es mir möglich ist.

Nehmen Sie, verehrte Herren Mitglieder, die Sie den Verein mit Ihren Vorträgen und Mittheilungen unterhalten haben, meinen besten Dank für Ihre freundlichen Bemühungen entgegen, und erhalten Sie demselben Ihren guten Willen und Ihre Dienstfertigkeit auch für die Zukunft. Ich erlaube mir aber den Wunsch auszusprechen, daß noch mehr Leben, Thätigkeit und Arbeitsfreudigkeit in unser Vereinsleben kommen möchte. Den Mitgliedern, welche aus Bescheidenheit sich passiv verhalten, führe ich zu Gemüth, daß jede Gabe willkommen ist, wenn sie auch nach Form oder nach Inhalt mangelhaft ist. Der Verein soll ein Sprechsaal sein, kein Hörsaal. Das Gebiet der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften ist so mannigfaltig, des Stoffs ist so viel vorhanden, der unbenutzt ist, daß es Jedem möglich ist, etwas zu leisten, welcher überhaupt Interesse für das Fach hat. So wird auch erst der Zweck der Vereinsthätigkeit erfüllt, wenn in ihren Leistungen die Mannigfaltigkeit der Wissenschaft sich abspiegelt. So wird es uns denn auch gelingen, unsere Wissenschaft dem Volksleben näher zu bringen, wenn wir das Publikum für die wissenschaftlichen Forschungen interessiiren und andererseits die Männer der Wissenschaft durch das Urtheil des Vereins die richtige Fühlung erhalten, ob die Art und Weise, wie sie die Geschichte darstellen, geeignet sei, vom Volke begriffen zu werden und demselben als geistige Nahrung zu dienen. Hat doch die Geschichte für das öffentliche Leben des Volkes eine immer größere Bedeutung gewonnen, seitdem die Ausdehnung der Volksrechte die Losung unserer politischen Entwicklung geworden ist. Wenn aber das Volk kein richtiges Bewußtsein seiner Vergangenheit hat, so schwankt sein Urtheil über die Gegenstände des öffentlichen Lebens, die ihm zur Entscheidung unterbreitet werden, unsicher und unstät hin und her — den Schwerpunkt muß es in der Kenntniß seiner Geschichte suchen, welche die Berechtigung der bestehenden Zustände und die Zweckmäßigkeit der Aenderungen zur Erkenntniß bringt. Ist diese Kenntniß gar nicht

vorhanden, oder ist sie eine unrichtige, so wird der Werth der erweiterten Volksrechte auch ein problematischer sein. Es bleibt in dieser Hinsicht noch viel zu thun übrig, denn die Schweizergeschichte bedarf nach Form und Inhalt einer vollständigen Umarbeitung, wenn sie einerseits wahr sein und andererseits in ihrer Wahrheit vom Volke begriffen werden soll. Darum, meine Herren, frisch auf zur Arbeit! Mögen die lässigen Hände sich regen, die müden Kniee sich bewegen und mögen der Arbeiter viele werden auf unserm Arbeitsfelde. Mögen diese vielen Arbeiter in unserem Verein sich heimelig und von einem frischem Geist angeweht fühlen und möge zu diesem Zwecke Ihre heutige Jahresversammlung gute Eindrücke bei Ihnen zurücklassen.



Die Staatspolitik Berns

gegenüber Genf,

vom Burgunderkriege bis zur Freiwerdung der Genfer durch die Bernerwaffen 1536,

als kritische Beleuchtung

der zwei ersten Bücher des ersten Bandes von Prof. Kampschulte's Werk: Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf.

Vortrag des Herrn Staatsschreiber M. von Stürler, gehalten an der Jahresversammlung des histor. Vereins in Neuenstadt.

Einleitung.

Es ist etwas Seltenes, wenn Nichtschweizer, vom Auslande her, die Geschichte der Eidgenossen oder Bruchstücke daraus zum Gegenstande ihrer Forschung wählen und die Resultate der Oeffentlichkeit übergeben. Und doch muß jeder unbefangene, den Werth historischer Studien von höhern Standpunkten auffassende Schweizer dies lebhaft wünschen. Denn gewiß kömmt es nicht bloß darauf an, was wir, die in der großen Völkerfamilie beinahe verschwinden, von unserm Entwicklungsgange und unserer Kulturaufgabe denken, sondern ebenso sehr, wie die Gebildeten aller Länder darüber urtheilen. Nur zu oft pflegt ein übelverstandener Patriotismus gefühls- und traditionsbefangen der rein objectiven Geschichtdarstellung — welche ja einzig heute noch Geltung hat — in den Weg zu treten, das öffentliche Urtheil zu bestechen und zu verwirren. Daß wir Schweizer uns von solcher Untugend so

wenig frei zu halten gewußt als Andere, das lehren unsere Chronisten vom zweifelhaften Landammann Püntiner bis auf Vater Tschudi, und, ihnen blind vertrauend, die lange Reihe der Historiker bis auf Joh. v. Müller und seine Ausschreiber.

Für uns ist es nun, trotz vielfältiger Anerkennung des Bedürfnisses, weder leicht noch persönlich lohnend, Jahrhunderte lang gewurzelten, lieb gewonnenen und beinahe zu Glaubenssätzen gewordenen Irrthümern rücksichtslos den Proceß zu machen und eine Revision unserer vaterländischen Geschichten, im Allgemeinen wie im Besondern, zu unternehmen. Das haben — freilich nicht zur Schmälerung ihres Verdienstes, dem indeß erst spätere Geschlechter die volle Würdigung zollen werden — unter reichlicher Verkennung und Verunglimpfung durch die Zeitgenossen, Prof. Kopp von Lucern und seine kritische Schule erfahren. Freuen wir uns demnach aufrichtig, wenn von Außen her begabte und begeisterte Männer der historischen Forschung für jenes Revisionswerk uns ihren Beistand leihen, auf daß recht bald eine möglichst geläuterte, möglichst wahre Geschichte der Schweiz, sowie ihrer einzelnen Staaten, Landschaften, Gemeinden oder hervorragenden Männer zu Tage trete und ihre Zwecke erfülle.

An die Vorausgegangenen dieser äußern Helfer schließt sich nun seit dem Mai 1869 glänzend an Prof. F. W. Kampschulte, Direktor des historischen Seminars zu Bonn, mit dem ersten Bande seines Werkes: „Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf.“ Was teutscher Forschungstrieb, teutsche Gründlichkeit und teutsche Kritik zu leisten vermögen, davon legt dieses Werk ein schönes Zeugniß ab. Ueber Calvin und sein Wirken sind in älterer und neuerer Zeit bemerkenswerthe historische Arbeiten erschienen, aber die vorliegende überragt sie alle. Sie überragt sie nicht nur, weil sie auf einen ungleich reichern Quellenstoff sich stützt, sondern auch, weil sie vielseitiger, tiefgründiger und parteiloser ist. Das Letztere zeigt sich besonders überzeugend im kirchlichen Theile, in der Behandlung der brennenden Fragen über die Genferdisputation und das calvinische Lehrgebäude, wo der katholische Ver-

fasser eine Objectivität zu wahren weiß, die, wenn er unbekannt wäre, kaum errathen ließe, welcher Confession er angehört. Wie anders die Genfer Bonnet, Gaberel, Merle d'Aubigne u. s. w., die viel zu viel nur mit der protestantischen Fahne und dem protestantischen Schwerte argumentiren zu sollen glauben.

Eine so vollkommene Selbstentäußerung, wie im kirchlichen Theile, zeigt Prof. Kampschulte nicht, wo er politische Verhältnisse behandelt. Anstatt mit einer schlichten Darstellung der Thatsachen, die er ermittelt hat, sich zu begnügen, bringt er möglichst häufig auch die Motive an, von welchen die handelnden Staatskörper oder Personen dabei geleitet worden sein sollen. Schon die Natur der Sache gibt es mit, daß diese Motive selten urkundlich hergestellt, ja auch nur durch Indicien mehr oder weniger glaubwürdig gemacht sind. Sie stellen sich also in den meisten Fällen lediglich als die Frucht der Eindrücke dar, welche der Verfasser auf seinem persönlichen Standpunkte von den erforschten Thatsachen empfangen hat. Sodann unterwirft er diese häufig einer Analyse nach Moralgesetzen und gibt sein Schuldig oder Nichtschuldig gerade wie ein Geschwornengericht nach Ueberzeugung ab. Dadurch wird zwar an dem aus den Thatsachen hervortretenden Geschichtbilde den Grundlinien nach nichts verändert, dagegen vielfach Licht, Schatten und Farbe zugesetzt. Wir fassen die Geschichtschreibung von einer strengern Seite auf: wie ein ständiges Gericht hat sie sich unseres Erachtens ausschließlich an Beweise zu halten, und wo diese nicht beizubringen sind, das Urtheilen zu unterlassen.

Prof. Kampschulte wendet nach zwei Hauptrichtungen hin die Schraffirung und Farbengebung in seinen Darstellungen politischer Verhältnisse an. Nach der einen bestrebt er sich die hellen Punkte eines historischen Bildes noch in Licht und Farbe zu heben, die trüben dagegen etwas auszutuschen. Solche Gunst wird zu Theil den Städten Genf und Freiburg, jener für ihre ganze bürgerliche Entwicklung sowohl, als für ihre Beziehungen nach Außen, dieser überall für ihre Genfer-

politik. Die andere Richtung zeigt sich ebenso consequent bestrebt, die Lichtpunkte nach Möglichkeit zu dämpfen und die Schattpunkte im gleichen Verhältnisse zu schärfen. Diese Ungunst trifft in erster Linie das Haus Savoyen, den Erbfeind Genf's, aber nicht minder die Stadt Bern, welcher allein, nach K's. Ausspruche selbst, Genf seine Kirchenreform und seine nationale Existenz verdankt. Wollte man Subjektives mit Subjektivem vergelten, läge es nicht nahe zu fragen, ob vielleicht eben darin das systematische Uebelwollen des Verfassers gegen Bern seinen Grund habe?

Unser Ziel soll nun vor der Hand blos die Beleuchtung der Staatspolitik Bern's gegenüber Genf vom Burgunderkriege bis zur Befreiung der Genfer, sowohl von der bischöflichen als der savoyischen Abhängigkeit durch die Waffen der Berner im Jahre 1536 sein. Damit gehen wir nicht über die zwei ersten Bücher des ersten Bandes, oder die vorcalvinische Entwickelung Genf's hinaus, die Kampschulte nur als Einleitung zu seinem Hauptthema angesehen wissen will. Möglicherweise ist dies auch der Grund, warum er hier einen auffällig geringern Quellenstoff zur Unterlage gibt, und zudem weniger Kritik darauf verwendet. Gewiß nicht mit Recht: denn wenn die frühere Geschichte Genf's uns den Schlüssel zum Verständnisse der Zeit Calvins bieten soll, so gebührte ihr als einem bedingenden Elemente wohl eine ebenso gründliche Erforschung. Die Autoritäten der zwei ersten Bücher aber sind vorzugsweise Chroniken, Geschichtwerke und gedruckte Quellensammlungen. Erst vom Jahre 1519 an verweist Kampschulte auf bernischen, und seit 1527 auf genferischen Archivstoff, den er selbst durchforscht und nicht blos spärlich mitgetheilt erhalten hat. Savoyischer ist nirgends angeführt.

Genf vor dem Burgunderkriege.

Vor dem großen Burgunderkriege hatte die Stadt Genf mit der Eidgenossenschaft oder einzelnen Gliedern derselben rein nur commercielle Berührungen. Und diese waren nicht

einmal directe; denn außer dem bundesverwandten St. Gallen [1]) erscheint im 15. Jahrhundert wohl kein eidgenössischer Stand am Handel daselbst betheiligt. Dagegen ging ein starker Handelszug aus Südteutschland, namentlich von Nürnberg, Ulm und Ravensburg durch ihr Gebiet und warf reichliche Zölle und Geleitsgelder an die öffentlichen Kassen ab. Jede Störung der Genfermessen brachte diese also durch Schmälerung der daherigen Einkünfte in Mitleidenschaft und fand die Eidgenossen sofort bereit zu Interventionen nach Genf, Savoyen oder Frankreich hin. Bald war es Bern allein, welches hierin die Initiative ergriff, bald ging sie aus entweder von Bern und Freiburg, oder von den eidgenössischen Ständen überhaupt. [2]) Politische Beziehungen hatte das romanische Genf damals blos mit seinen Nachbaren im Westen und Süden, mit Frankreich, Burgund und Savoyen. Die Schweiz lag ihm fern, war nach dortigem Begriffe nicht viel anders als ein Stück Teutschland; man nannte sie «Alemaigne» und die Schweizer «Alemands», sogar in öffentlichen Acten. [3])

Im Innern hatte, 1387, der große Freiheitsbrief des Bischofs Ademar Fabri an die Bürgerschaft die von ihr so lange erstrebte Ponderation der öffentlichen Gewalten zum befriedigenden Abschlusse gebracht. „Es bestand nun, wie Kampschulte sagt, auf der Markscheide der romanischen Welt, ein „politisches Gemeinwesen der eigenthümlichsten Art, eine Verfassung, die durch Vereinigung hierarchischer, feudaler und „demokratischer Elemente in der Geschichte des an wunderbaren politischen Bildungen so reichen Mittelalters eine merkwürdige Erscheinung bleibt. Ein Bischof, ein Graf (bald „Herzog) und eine freie Bürgerschaft theilten sich in den Besitz der Macht, im Namen aller Drei werden die Gesetze

---

[1]) und [2]) Schreiben Bern's an die Städte Nürnberg, Ulm, Ravensburg und St. Gallen vom 18. September 1469, im teutschen Missivenbuch A. 490. Vergleiche auch frühere Verhandlungen, die Genfer- und Lyonermessen betreffend, ibid. 472. 74. 79. in Verbindung mit Samml. der eidg. Abschiede II. 332. 33. 36. 415.

[3]) Roget, les Suisses et Genève. I 36. 56. 60.

„promulgirt, die Verordnungen erlassen." Die numerisch Ueberlegenheit der Bürgerschaft neutralisirten Bischof und Herzog, meist im Einverständnisse mit einander, durch einen zahlreichen, begüterten Welt- und Ordensklerus und durch einen ununterbrochenen Zufluß savoyischen Landadels in die Stadt.

Genf war vor Allem Handels- und Fabrikort, die bürgerliche Bevölkerung ein Aggregat mercantiler und industrieller Elemente aus allen umliegenden, französischen, italienischen und teutschen Staaten, die sich jedoch zu einem eigenen Gebilde assimilirten. Gescheidt, thätig, unternehmend für Alles, was zum Gewinn, und durch diesen zu den Genüssen des Lebens führte, hüteten sich die Genfer sehr vor äußern Händeln. Und äußere Interessen wirkten zum gleichen Ziele, so daß man Kriegserscheinungen daselbst kaum kannte. Daher war auch in Genf kein Boden für kriegerische Neigung und Schule. Hinter den schützenden Mauern vertheidigte man sich gewöhnlich mit Muth und Ausdauer. Außerhalb derselben glückten bisweilen plötzliche Ueberfälle und Streifzüge mit Freiwilligen oder Söldnern. Die ordentliche Bürgermiliz leistete im freien Felde wenig und hielt nicht aus. Ist es doch Thatsache, daß dieses Genf, dessen Einwohnerschaft die von Bern um das Doppelte, die von Freiburg und Solothurn um das Drei- und Vierfache überstieg, während des ganzen Unabhängigkeitskampfes und noch lange nachher nicht das kleinste Raubnest in der nächsten Nähe zu bewältigen im Stande war. Hierin bildete es den vollendetsten Gegensatz zu denjenigen, welche ihm seine nationale Existenz errungen und gesichert haben.

Das 15. Jahrhundert hindurch war die Politik des Hauses Savoyen unverwandt darauf gerichtet, das ihm zustehende Vidomat von Genf, ein Rest der durch die bürgerlichen Freiheiten sehr geschmälerten alten Vogtei, über die beiden andern öffentlichen Gewalten zu erheben, und so allmälig einer förmlichen Herrschaft daselbst den Weg zu bahnen. Sie ging hierin nicht gewaltsam, sondern mit der angebornen Schlauheit

und Intriguenfertigkeit vor. Drei Mittel waren es hauptsächlich, deren sie sich zur Förderung ihres Zweckes bediente: die Bildung und offene Begünstigung einer festen savoyischen Partei in der Stadt, die systematische Störung der Einigkeit zwischen der bischöflichen und der städtischen Gewalt, und die möglichste Absorbtion der Erstern durch eingeschmuggelte willenlose Prälaten aus dem herzoglichen Hause selbst. Die äußern Verhältnisse kamen diesem Plane vielfach zu statten. Frankreich und Burgund waren durch gegenseitige Kriege von dem Blicke nach Savoyen abgezogen, und Bern, welches die Interessen der Eidgenossenschaft nach dieser Seite hin vertrat, in der gemüthlichsten Verblendung ob der politischen Evolution seines ältesten, bevorzugtesten und vermeintlich treuesten Bundesgenossen.

Burgunderkrieg 1475. 1476.

So war hier die Lage, als der welthistorische Burgunderkrieg losbrach und die Eidgenossenschaft, oder mindestens die Westschweiz, sich auf's Unerwartetste, doch nicht ganz ohne ihre Schuld, einer Offensivallianz zweier überlegener Mächte im Norden und Süden — eine politisch-militärische Combination, die in der neuesten Zeit zum Schaden eines östlichen Großnachbarn der Schweiz nachgeahmt worden ist — gegenüber gestellt sah. Eine größere Gefahr für ihre Unabhängigkeit, ja ihre staatliche Forteristenz überhaupt als diese Einigung aller burgundischen und savoyisch-italienischen Kräfte, wie sie mit gewaltigen Heerschaaren von vorn und von hinten gegen die Eidgenossen heranzogen, schien nie über ihnen gewaltet zu haben. Genf war damals bereits so abhängig von dem savoyischen Hofe, daß es für denselben offen Partei nahm, den italienischen Hülfsvölkern des Herzogs von Burgund die Thore öffnete, ihnen Rast und Durchzug gestattete und den aus Frankreich kommenden Schultheißen von Bern in seinen Mauern beschimpfen ließ, ohne gegen die Thäter strafend einzuschreiten. [4])

[4]) Laut Abscheids von Morsee d. d. 1475. Oct. 29. Eidg. Absch. II. 567. lat. Miss. A. 392. und 93 ff.

Erst jetzt durchschaute Bern, das sich von der savoyischen Regentin Jolanda unverzeihlich lang hatte täuschen lassen, das treulose Spiel, und raffte alle Kraft zusammen, um das verlorne Terrain wieder zu gewinnen und wo möglich den Gegner zu überholen. Jetzt, da es bis drei Stunden vor seinen Thoren gegen diese feindliche Macht sich bloßgestellt sah, seine Burgrechtsverträge mit den savoyischen Städten Freiburg, Murten und Peterlingen eine unbedingte Sicherheit nicht mehr gaben, blitzten in ihm Gedanke und Entschluß auf, die ungesuchte Gelegenheit zu benutzen, um sich und der Eidgenossenschaft zum Schutze gegen die romanischen Lande des Westens und Südens eine starke Militärgrenze zu geben. Die cäsarische Ueberlieferung von den Marken des gallischen Helvetiens zwischen Rhein und Rhodan, Jura und Alpen aufgreifend, und an diese die Fiction der Herkunft der neuen Eidgenossenschaft von der alten helvetischen knüpfend, gelang es ihm, tief in das Gemüth des Volkes die Ueberzeugung und den Willen einzupflanzen, „daß die uralte Landmarch der ur„alten Eidgenossenschaft namlich zwüschen dem Läbergebirg „und dem Rotten, von Erlach und Murten an bis gan Genf „an die Brugg“,[5]) wieder eine Wahrheit werden müsse.

Obwohl diese Idee, welche die Geschichte zu rechtfertigen übernommen hat, bei der Mehrzahl der Eidgenossen, weder damals noch später, viel Anklang und Unterstützung fand, ging Bern unverwandten Blickes mit seinen Burgrechtsbrüdern von Solothurn, Freiburg, Biel und Neuenstadt auf die Verwirklichung derselben los. Alle Besitzungen burgundischer Herren bis an den Jura, Illens, Montagny, Erlach, Grandson, Orbe, Echallens waren bereits überzogen und besetzt. Nach-dem

[5]) Valerius Anshelm. I. 140. Auf dieses Moment hatte ich selbst Prof. Kampschulte aufmerksam gemacht. Er muß aber irrig gehört haben: denn er spricht (77. 97. 191.) statt von einer „alt helvetischen“, immer von einer alt burgundischen Grenze. Nun schied der Jura im alten Burgund blos die transjuranischen von den cisjuranischen Gebieten. Als burgundische Reichsgrenze nahm man dagegen bald die Aar, bald die Wasserscheide zwischen Bern und Lucern, bald die Reuß an.

Treubruche der Herzogin kam die savoyische Waadt an die Reihe, dießmal nicht ohne Mitwirkung der Eidgenossen. Ganz besonders sollte Genf gezüchtiget werden, das den seiner Messen halb erst noch angerufenen und genossenen Schutz mit so empfindlicher Schädigung der schweizerischen Interessen vergolten hatte. In wenigen Tagen stand, nachdem alle Städte und Landschaften von Cudrefin bis Bex und von Iferten bis Morsee sich ergeben und gehuldigt hatten, ein ansehnliches Heer an letzterm Orte, um den Rest, nebst Genf, zu überziehen.

Da erschrack diese im Grunde politiklose, nur auf Erwerb bedachte, friedensbedürftige und behäbige Handelsstadt, zumal von Ort zu Ort immer düsterer sich färbende Berichte über die Strafjustiz der Eidgenossen keine Zweifel mehr erlaubten, welches Schicksal sie zu gewärtigen hatte, wenn der angesagte Besuch wirklich erfolgte. Weltliche und geistliche Abordnungen begaben sich in Eile nach dem Lager von Morsee und erwirkten durch Anerbieten eines Lösegeldes oder sogenannten Brandschatzes von 26,000 rh. Gld., daß die Führer der Eidgenossen sich bestimmen ließen, Genf zu verschonen und den Rückweg anzutreten [6]), nicht ohne tiefen Unwillen des gemeinen Kriegers, welcher die Untreue der Stadt gern mit Plünderung gestraft hätte. Ihrerseits mußten die Genfer erkennen, daß sie von nun an in politischen Händeln nicht mehr, wie bisher, blos mit den romanischen Nachbarmächten, sondern auch mit dem langen Arme und guten Schwerte der teutschen Eidgenossen zu rechten hatten.

Das bewies bald darauf, in anderer Form, der sogenannte Kolben- oder Saubannerzug, ein 1477 auf einer Faßnacht in Zug plötzlich organisirter, politisch wider alle Staatsordnung, militärisch ganz meisterhaft in's Werk gesetzter Freischaarenaufbruch, um in Genf selbst den 1475 zu Morsee vereinbarten, aber großentheils noch unbezahlten „Brandschatz" zu holen. Die Ohnmacht der meisten Schweizerregierungen dieser anarchischen Bewegung gegenüber, gab den Genfern den Maßstab

---

[6]) Die Quellen der Note 4 und subsidiarisch Schilling (von Bern) 245 ff.

der Gefahr, die ihnen drohte. Ein zweites Mal sandten sie also schleunigst ihre Boten und Mittler ab, um den Zug, der bereits Freiburg erreicht hatte, vom weitern Vorrücken abzuhalten, was nur mittelst Entrichtung einer bedeutenden Abschlagssumme, Verbürgung des Rest's der Schuld und Bezahlung der Kolbenreiskosten, nach langen und mühsamen Verhandlungen gelang. Andrerseits waren die Genfer jetzt um die Erfahrung reicher, daß in Zukunft außer den constituirten eidgenössischen Gewalten, je nach den Umständen auch die nichtconstituirten, extralegalen, auf ihre Geschicke Einfluß zu üben die Macht hatten, freilich mitunter sogar zu ihrem Vortheile, wie z. B. später in den Freiheitskämpfen, namentlich 1535.

Solche Verhältnisse, die sich uns in der ältern (ja noch in der neuern) Schweizergeschichte häufig darstellen, pflegen in den historischen Arbeiten, die von Nichtschweizern ausgehen, selten die gehörige Würdigung zu finden, wohl nur, so erlauben wir uns zu muthmaßen, weil sie in ihren monarchischen oder dynastischen Heimatlanden, denen sie ihre Forschungen vorzugsweise widmen, selten oder gar nicht anzutreffen sind. Dieselben aber in dem gewaltigen Einflusse, wie in den weittragenden Folgen, die sie auf die politische, sociale und culturhistorische Entwicklung der Schweiz geübt, zu unterschätzen oder ganz zu übersehen, kann nur zu wesentlich verfehlten Darstellungen und Schlüssen führen.

Der siegreiche Ausgang des Burgunderkrieges, das Niederwerfen einer Macht, welche die Throne selbst von Königen und Kaisern zittern machte, legte den Schwerpunkt der mitteleuropäischen Situation momentan in den „großen Bund der oberteutschen Lande", wie sich die Eidgenossen nunmehr nannten. Aber was in heißen Kämpfen das gute Schwert gewonnen, das verdarb im kalten Tagsatzungssaale eine weniger hochherzige und weitsichtige Diplomatie. Bei den Friedensunterhandlungen mit Savoyen waren die Eidgenossen nicht zu bewegen, dem Vorschlage Bern's zu folgen, das eroberte savoyische Gebiet im Norden des lemanischen See's bis an die Höhenzüge des Jura nebst der Stadt Genf zu behalten und

ihrem Bunde einzuverleiben. Mit Ausnahme des blutgetauften Murten und der Kastlanei Aelen, wurde Alles dem treulos abgefallenen Bundesgenossen zurückgegeben, doch gegen ein Lösegeld von 50,000 Gld., wofür zum ersten Mal, bis zur Tilgung dieser Schuld, die savoyische Waadt als Pfand dargeschlagen wurde. [7])

Mit rücksichtsloser Entschiedenheit dagegen stemmten sich Bern und Freiburg gegen jede Herausgabe der von ihren Truppen und den Helfern von Solothurn, Biel und Neuenstadt vorauseroberten burgundischen Besitzungen dießseits des Jura, sei's an die frühern Herren selbst, sei's an etwaige Rechtsnachfolger. Demungeachtet dauerte der Streit um dieselben, und zwar mit den Eidgenossen, welche den Mitbesitz ansprachen, volle 8 Jahre. Erst 1484, im Mai, entschied ihn ein Spruch eidgenössischer Schiedsrichter zu Gunsten der zwei Städte, so daß nun die Mandamente Aelen, Ollon, Bex und Ormonds, sowie die Grafschaft Erlach, Bern allein, die Herrschaften Illens und Montagny Freiburg allein, und die Gebiete von Murten, Grandson, Orbe und Echallens beiden gemeinsam zufielen. Dafür hatten sie jedoch an die auf ihre Ansprüche verzichtenden Eidgenossen 20,000 Gld. zu entrichten. [8])

Die Wiederherstellung der althelvetischen Westgrenze erhielt also immerhin eine theilweise Verwirklichung; denn zu den bisherigen bundes- und burgrechtsverwandten Gebieten am Jura von Lengnau bis Vauxmarcus kam nun noch ein bald breiterer, bald schmälerer Landstrich von Vauxmarcus bis über Jougne hinaus nebst der Kastlanei Aelen auf der südlichen Linie. Und die Eidgenossenschaft überließ diese neuen Erwerbungen nicht einfach den beiden Städten, um damit nach Gutdünken ungehindert schalten zu können, sondern sie nahm dieselben ausdrücklich in den Schirm und die Garantie des Bundes auf. Die Annexion aller cisjuranischen Landschaften

---

7) Eidg. Abschcide II. 608 bis 612 und 949 bis 952.

8) „ „ III. 706 und Staatsarchiv Bern, Fach Freiburg.

war fortan nur noch eine Frage der Zeit: sie besaß die Sympathie des Volkes, und ließ sich höchstens vertagen, nimmermehr aufgeben.

Burgrecht von Bern und Freiburg mit Genf 1477 und dessen Folgen.

Der Friede mit Savoyen, der auch die Schuldrückstände der Genfer berührte, hatte eine weitere staatsrechtliche Folge. Bern und Freiburg — Letzteres aus dem im J. 1452 selbstgewählten Unterthänigkeitsverhältnisse zu Savoyen nunmehr auf Bern's Verlangen förmlich entlassen — schlossen im November 1477 mit dem Administrator des Bisthums Genf, Joh. Ludwig v. Savoyen, für ihn und die Stadt ein Burgrecht auf dessen Lebenszeit.[9]) Es war dies nach damaligem Staatsrechte die intimste Art der Freundschaft- und Schutzverträge, mit genauen Stipulationen über gegenseitige civilrechtliche, polizeiliche, commercielle und militärische Verpflichtungen. Insbesondere waren die Hülfseintrittsfälle auf's Sorgfältigste vorgesehen und regulirt. Die Hülfe konnte immer nur in der Form und im Maße gewährt werden, die vereinbart war. Die Partei, welche sie nachsuchte, mußte unbedingt die Kosten tragen.

Prof. Kampschulte, wenn er über derartige Fälle berichtet, schlägt immer einen spöttelnden Ton an (z. B. p. 76. 84. 134. 138. 139. 187. 189. 191) gegen Bern's Zahlungsforderungen. Es wäre dies vielleicht unterblieben, wenn er sich die Mühe genommen hätte, einen tiefern Blick in unser altes Militärwesen zu werfen. Die bedeutendsten krieglichen Auslagen, Bewaffnung, Sold und erster Unterhalt der Truppen im Feld, lasteten nicht auf der Staatskasse, sondern auf den einzelnen Bürgern und ihren heimatlichen Gemeinden oder Landschaften. War ein Heerzug vorüber, so

---

[9]) Eidg. Abscheide II. 942 für die Entlassung Freiburg's aus dem savoyischen Unterthanenverbande, und II. 946 für das Burgrecht der zwei Städte mit dem Bischof von Genf.

mußten sie ohne Verzug, im Falle des Erfolgs aus der Beute oder aus den vom Gegner zu leistenden Entschädigungen, im Falle des Nichterfolgs aus den der Stadt und dem Lande aufzulegenden Tellen zurückerstattet werden. Bei der geringsten Verschleppung gab es Unruhe im Volke [10]), die mehr als einmal in völlige Revolution ausgebrochen ist, und momentan anarchische Zustände herbeigeführt hat. Da liegt denn doch auch in der Politik einem jeden das Hemd näher als der Rock.

Aber freilich ist es Prof. Kampschulte nicht allein, der hierauf keine Rücksicht nimmt, und in Einforderungen vertragsmäßiger, mit Gut und Blut wohlverdienter Kosten jeweilen eine gewisse Härte oder diplomatische Tücke zu finden geneigt ist. Aehnliches, nur milder ausgedrückt, zeigt sich bei den Genfern selbst. Man durchgehe von der ersten bis zur letzten die Reihe der eidgenössischen Interventionen in Genf, und frage sich dann ganz parteilos, ob deren Verlauf nicht den Eindruck mache, als habe dort je und je die Ansicht gewaltet, daß es im Grunde den Eidgenossen gar wohl anstehe, wenn eigene Turbulenz die Stadt alle Paar Jahre oder Jahrzehnte nach Außen in Händel verwickle, oder die Bürger einander in die Haare gerathen lasse, und man dann sehr bald nicht mehr selbst sich zu helfen wisse, schützend dazwischen zu treten, und um die Rückerstattung der hiefür oft mit Mühe aufgebrachten Geldopfer — noch mit sich markten zu lassen.

Seit dem Abschlusse des Burgrechts von 1477 hatte die Nachfolge auf dem bischöflichem Stuhle von Genf für Bern und Freiburg eine größere Bedeutung. Die Städte machten daher bei eintretenden Vacanzen mehr als einmal ihren Einfluß geltend und zwar für die Erwählten des Domcapitels, die meist nicht die Schützlinge Savoyens waren. So, schon

[10]) Ein Beispiel unter vielen. Rathsmanual zum 17. Dec. 1531. Die Pottschaft von Jenf erschienen und ihren Fürtrag in Schrift ingleit.

Daruf geantwurt: Min Herren wellend bezalt sin, denn die Iren von Statt und Land nümmen beitten; mit inen rechnen lut der Verschribung.

1482, nach Joh. Ludwigs von Savoyen Tode [11]), so wieder 1491 [12]), beide Male ohne Erfolg, da der als Schiedsrichter angerufene Papst für Savoyen entschied; glücklicher 1510, weil eine savoyische Opposition eben nicht vorhanden war. Auch andere verletzte oder bedrohte Interessen der Stadt Genf veranlaßten Bern und Freiburg zu schirmenden Maßregeln, wodurch das seit 1482 unterbrochene Burgrechtsverhältniß factisch bis zu einem gewissen Grade fortbeachtet wurde. [13])

Alle diese ältern Beziehungen Genf's zu dem Schweizerbunde oder einzelnen Gliedern desselben sind — obiges Burgrecht abgerechnet, dem er drei Zeilen widmet – in Prof. Kampschulte's Rückschau auf die frühere Geschichte Genf's völlig übersehen. Und doch ist es unbestreitbar, daß eben darin der Schlüssel für so manche Erscheinungen gesucht werden muß, die während des Unabhängigkeitskampfes der Stadt im 16. Jahrhundert zu Tage getreten sind. Der Contrast mit andern Abschnitten des Werkes erscheint um so schärfer, als dort auf das Gesetz der unbedingten Wechselcontinuität von Ursachen und Folgen im Staats- und Volksleben, so wie in jedem andern, häufig zu verweisen Anlaß genommen wird.

Bern und Savoyen in den zwei ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

Hatten die savoyischen Herrscher des 15. Jahrhunderts und ihre blutsverwandten Bischöfe in Genf dem stets im Auge behaltenen Ziele der Turinerpolitik, der ungetheilten Herrschaft über diese Stadt, sich schon sehr genähert, so glaubten es die des 16., namentlich Herzog Karl III. und Bischof Johann von Savoyen mit einiger List und, wenn nöthig, mit Gewalt, ohne große Mühe vollends erreichen zu können. Wie Prof. Kampschulte diese An- und Uebergriffe nach Genfer-, Berner-

---

[11]) Lat. Miss.-Buch B. 511—517 und C. 14—19. 26. 27. 34—37. 43—47. 51. 53. 68. und teutsches Miss.-Buch E. 108 und 119.

[12]) Teutsches Miss.-Buch G. 273. 311. 17. 19. 24. 25. 45. 54. 55. 63. 86. 418.

[13]) Teutsches Miss. Buch F. 42. G. 219. 250. 259. 267 und I. 131.

und Freiburger-Ueberlieferungen, ohne Rücksicht auf die savoyischen darstellt, mag es, wir zweifeln nicht, seine äußere Richtigkeit haben. Aber da er bis zum Jahre 1519 keinen directen oder indirecten Zusammenhang derselben mit gleichzeitigen politischen Verhältnissen, sei's der Eidgenossenschaft überhaupt, sei's Bern's im Besondern ahnt, was doch stets abwechselnd der Fall war, so darf man sich nicht wundern, daß er in seinen Begründungen und Folgerungen häufig irre geht.

Obwohl Herzog Karl bei seinem Regierungsantritte im J. 1504 ein vom Turinerhofe factisch schon sehr abhängiges Genf vorfand, mußte er doch wissen, oder es jedenfalls bald inne werden, daß er zu einer Vergewaltigung dieser Stadt nicht mehr so relativ freie Hand hatte, wie seine Vorgänger. Zu ihren Zeiten war es blos eine Streitfrage dreier savoyischen Gewalten, eine rein innere mithin; jetzt war es eine internationale geworden. Was für eine politische Stellung der Stadt Genf gebühre, bildete seit dem Falle Burgund's und dem Uebergange des Machteinflusses, den es unter den Herzogen Philipp und Karl dem Kühnen in Mitteleuropa geübt hatte, theils auf Frankreich, theils auf die Eidgenossenschaft, einen Gegenstand hohen Staatsinteresses für diese Letztere. Denn im Volke wie in den Rathssälen galt und hieß schon seit dem Burgunderkriege Genf — ein „Riegel" der Schweiz gegen Westen.[14])

Aber unter den Eidgenossen selbst war dieser Stadt gegenüber die Politik eine durchaus zwiespältige. Die Mehrzahl der Stände, welche 1484 nur nach langem Zögern die dem Hause Chalons abgenommenen Gebiete innerhalb der Waadt, nebst Murten und Aelen, an Bern und Freiburg abgetreten und so romanische Elemente in den bisher rein teutschen Bund aufgenommen hatte, stemmte sich gegen jede Absicht einer weitern Ausdehnung nach dem Westen hin und handelte darnach in den savoyischen Fragen. Die beiden Städte dagegen hielten diesen Plan fest und sahen die politisch-militärischen Gründe, welche ihn in der Burgundernoth erzeugt, noch sehr wesentlich

[14]) Eidg. Abscheide-Sammlung II. 602.

geschärft durch den Umstand, daß sie nun eigene Herrschaften bis tief in die savoyische Waadt hinein verwalten und schirmen mußten.

Mit der alten fast schwärmerischen Freundschaft Bern's für Savoyen war es dahin. Am 19. Julius 1475, als durch aufgefangene Briefe Freiburg dem blind vertrauenden Bern die Beweise der Treulosigkeit des Turinerhofes vor Augen gelegt hatte, schrieb Letzteres zurück: „. . . . des Bastarts halb, „ist der durchgezogen, das gat üch und uns billich ze Herzen, „und (ist) ein Zeichen nit allein kleiner Bezeugung der alten „Trüw und Liebe, die unser Vordern und wir zu dem löb„lichen Hus Saffoi mit Zusetzen Libs und Guts haben geübt, „und können uns us dem und anderm, das uns lang Zyt zu „großer Widerwärtigkeit zugefügt ist, wenig künftiger Gutthät „dahin versechen, dann daß wir müßent gedenken, üwer und „unser Eer, Lib und Gut, die uns der allmechtig Gott ver„lichen hat, deß fürer ze bewaren . . . . ." [15]) In der That, trotz Erneuerung und Schärfung der alten Bünde war seitdem das Mißtrauen Bern's nicht mehr zu tilgen. Keine dauernde Sicherheit für die Eidgenossenschaft, so lange die savoyische Herrschaft nördlich von Rhodan und Lemansee aufrecht blieb, das war seine feste Ueberzeugung.

Hieraus folgte eine streng unterscheidende Staatspolitik, je nachdem die Verhältnisse von Savoyen überhaupt, oder blos die von Genf und Waadt in Frage standen. Den erstern gegenüber galten die erneuten Schirmbündnisse, jetzt ungleich wichtiger, für Savoyen wegen der zunehmenden Macht des französischen Nachbarn, für Bern und die Eidgenossen wegen der italienischen Kriege. Hinsichtlich der andern gebot das bernische und freiburgische Interesse vor der Hand möglichste Lockerhaltung der Oberhoheit des Herzog und in Agressionsfällen Parteinahme für Genf und Waadt. Der Turinerhof, dem dieß nicht entgehen konnte, verfuhr seinerseits mit äußerster Vorsicht, wagte in seinen festgehaltenen Gewaltsplanen

---

[15]) Teutsches Miss. Buch C. 503.

nur Schritt um Schritt, und wenn er den Boden für durchaus günstig und sicher hielt, vorzugehen.

Der Barometer, nach dem er hiefür schaute, hing in Bern. Zeigte er da auf Sonnenschein und reine Luft, was Saft und Kraft verbürgte, so blieb die Anfechtung Genf's matt; zeigte er umgekehrt auf trübes Wetter oder gar auf Sturm, so hatte die Stadt Alles zu befürchten. Je die entgegengesetzte Wirkung übte der nämliche Barometer selbstverständlich im andern Lager. Sah man Bern und seine Bundesgenossen bei Glück und Macht, so schwoll den Genfern der Muth zum kräftigen Widerstande; waren jene dagegen nach Außen oder Innen mit Sorgen beladen, so sank ebenso rasch dieser Muth wieder unter Null. Ein näheres Studium der Geschichte jener Tage gibt von diesen Ursachen der stets wechselnden Situation in Genf unumstößliche Zeugnisse, und es ist zu bedauern, daß dieselben Kampschulte bis zum Jahre 1519 ganz entgangen sind.

Während der ersten Jahre der Regierung Karl's III. waren die Eidgenossen, bald in Folge von Bundesbeschlüssen, bald am Schlepptau eines unbändigen Freischaarenwesens tief in die gewaltigen Kämpfe Teutschlands, Frankreichs und Roms um den Supremat in Italien verwickelt. Von den drei Mächten fortwährend zu Stellung vertragsmäßiger Hülfstruppen oder Bewilligung von Freiharsten angesucht, wurde die Schweiz bald der große Werbeplatz Europa's. Zu Tausenden und Zehntausenden reihten sich ihre Söhne um fremde Fahnen, und rieben sich, oft einander gegenüberstehend, in mörderischen Schlachten selbst auf. Keine Bundes-, keine Kantonalgesetze vermochten insonderheit der ungebundensten Reisläuferei Einhalt zu thun; ihre Förderer waren oft die einflußreichsten Magistrate selbst. Die Autorität der Regierungen, und nicht am Mindesten die der Bernischen, zeigte sich bis auf den Grund erschüttert und allen Zufällen preisgegeben. Solche Mißstände erlaubten Karl III. seiner Unterdrückungspolitik gegen Genf größern Nachdruck zu geben, wozu er denn auch 1507 und 1508 schritt.

Die Stadt, aus dem gleichen Grunde ohne Sicherheit eines Beistandes von eidgenössischer Seite sich fühlend, suchte den Herzog eher durch Schmeicheldienste [16]), als durch Entgegentreten von seinem Vorhaben abzubringen. Doch wirksamer als diese war das Sturzbad des Furnogeschäftes, welches, ganz unvorhergesehen, in zwei Momenten, zuerst 1508 von Bern und Freiburg, dann 1511 von weitern acht Ständen aus über ihn hereinbrach. Geängstigt, mit Krieg bedroht, und zuletzt in einer Weise gebrandschatzt, daß er nach Hingabe seines Silbergeschirrs, weiterer Geldmittel baar, alle nordsavoyischen Provinzen als Pfand darstrecken mußte [17]), ließ Karl diese Zeit über nothgezwungen die Genfer in Ruhe. Das — und nicht, wie Kampschulte meint, ein offenes Einstehen des Bischofs Karl von Seyßel für die Volksrechte, wovon er die Beweise schuldig bleibt, gab dort Muth zurückzunehmen, oder zu versagen, was von den Freiheiten der Bürgerschaft entweder bereits an den Herzog verloren gegangen war, oder in Ermangelung der nöthigen Gewalt durch diplomatische Künste zu erringen angestrebt wurde.

Aber binnen Jahresfrist schlug die Situation wieder völlig um. Die 12 Orte schlossen 1512 einen 25jährigen Bund mit dem Herzoge, das Regiment in Bern kam 1513 durch einen Volksaufstand in nie erlebte Ohnmacht, und der Krieg in Italien ward 1513, 14 und 15 großartiger, erbitterter und menschenverschlingender als je. Karl benutzte ohne Zögern diese ihm so günstigen Umstände und nahm die oft genannten Plane mit hastiger Leidenschaft wieder auf. Die Genfer wurden durch eine Reihe unberechtigter und zuletzt gewaltthätiger Handlungen auf's Aeußerste bedrängt; alle Widerstandskraft brach sich an der Unterstützung, die der Herzog in seiner Partei daselbst fand. Stumpfe Resignation und Flucht

---

[16]) Roget I. 75— 78. gibt hierüber aus den Rathsbüchern selbst vollständige Kenntniß. Den Hauptanlaß bot Karl's III. Besuch in Genf, 1508, April.

[17]) Savoyen-Buch B. 1—74, wo die Acten des Furno-Geschäfts. Damit zu vergleichen Anshelm, IV. 58—63 und 179—195.

der patriotischen Führer nach Freiburg schienen die völlige Erdrückung der eidgenössischen und die Einverleibung der Stadt in das Herzogthum nahe zu legen.

Burgrecht Freiburg's mit Genf, 1519, und dessen Folgen.

Da, in der höchsten Noth, trat noch einmal, den Bedrängten unverhofft, ein freilich nur momentaner Umschwung ein. Wir stehen am Schlusse des Jahres 1518. Der Herzog hatte durch Einkerkerungen und Bluturtheile die eidgenössische Partei zum Aufraffen ihrer letzten Kräfte gebracht. Sie hielt bei Bern und Freiburg um eine neue Burgrechtsverbindung an. Beide Städte waren darin einig, daß sie um keinen Preis die Vergewaltigung Genfs zulassen durften. Aber in den Mitteln, dieses Ziel zu sichern, gingen ihre Ansichten auseinander. Es bot sich dafür eine Gemüths- und eine Verstandespolitik dar. Freiburg wählte die Erstere und schloß das Burgrecht im März 1519 ab. Bern hielt an der Letztern fest und verweigerte dasselbe.

Staatsrechtlich war das Verfahren Freiburgs unbegründbar. Wie Bern hatte es im Jahr 1509 die alten Bünde mit Savoyen erneuert und zugleich dem Herzog zugestanden, in Anwesenheit von Boten beider Städte und mit deren ausdrücklicher Billigung das Eingehen von Burgrechten seinen Untergebenen öffentlich zu verbieten. [18]) Noch bestimmter lautete die Vereinung der 12 Orte mit dem Herzog vom Jahr 1512; in dieser verpflichteten sich beide Theile förmlich, keine Angehörigen je des Andern zu Burgern anzunehmen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaft. Ferner schrieb sie in allen Fällen, wo zwischen ihnen, „gemeinlich oder sonderlich", Mißhelligkeiten entstehen sollten, ein genau einzuhaltendes Rechtsverfahren und Verzicht auf jede Selbsthülfe vor. [19])

[18]) und [19]) Um grundsätzlich dem allen Reichsstädten vindicirten Recht zu Abschließung von Burgrechtsverträgen nicht vergeben zu müssen, war man zu diesem merkwürdigen Auskunftsmittel gelangt. Der Vertrag selbst ist nicht mehr aufzufinden; dagegen ist der mit Savoyen ver-

Bern war also unbestreitbar in der strengsten Legalität und Freiburg außerhalb derselben. Indeß mochten bei Bern die Opportunitätsgründe nicht weniger in's Gewicht fallen als die staatsrechtlichen Scrupel. Hierum stand es

---

einbarte Beschluß beider Städte im Berner Rathsmanual zum 1. Febr 1509 also formulirt:

„Zum Andern, der ußnemenden Burger halb, meinen min Herren „von den beiden Stetten by dem Artikel in dem letsten Pund begriffen, „zu beliben; dann nachdem sie von keiserlicher Macht gefryet sind, Burger „zu nemen, meinen si sich sölicher Fryheit zu gebruchen und zu be„helfen. Damit aber min gnädig Herr von Savoy ime und sinem „Herzogthumb harinn Fürsechung tüge, mögen min Herren von den „beiden Stetten erliden, daz sin Gnad die fry Stett berüffe und irn „Underthan durch ein offen gemein Gebot, in Bywesen beider Stett „Botschaften verbiete, ußerthalb dem Herzogthum dehein Burgrecht, „Schirm und Anhang zu suchen oder anzunemen, ane desselben mins „gnädigen Herrn von Savoy Nachlassung, Wüssen und Willen."

Bestimmter lautet der eidgenössische Bund mit Savoyen vom 27. August 1512, nemlich:

„Damit ouch soliche Pündtnuß und Eynung dester bas und statt„licher gehalten, mer künftig Irrung und Spänn zu verhüten, ist „zwüschen uns beredt, daß hinfür deweder Teil uf den andern noch „dem zuo Schaden und Nachteil dhein frömbd usländisch Ansprachen „an sich nemen, erkoufen oder dero beladen solle, sonders wider solches „einander handhaben und beholfen sin, ouch dweder Teil des „andern Hindersäßen und Underthanen in Schirmb, „Burgrecht und Landrecht nemen, es sige dann, daß der oder „die mit irem Lib und Gut ziechend an die Ort und End, da sy „solichen Schirms, Burg- oder Landrechten begären."

Am bestimmtesten aber sprechen sich gegen die allgemeinen und individuellen Burgrechte die von den Parteien immer in erster Linie vorbehaltenen alten Bünde aus, deren jüngster damals der am 1?. Jan. 1412 zwischen Bern, Freiburg und Savoyen geschlossene war. Hier stehen die Worte:

Gegenseitige Schirmzusicherung . . . . . „sub tali etiam conditione „in presenti contractu habita et loquta, et solempni stipulatione „vallata, mutuo consensu hinc et inde, que talis est: videlicet „quod dicti Bernenses et Friburgenses et sui qui supra, con„junctim vel divisim, de cetero non tenentur nec debent ac „etiam non poterunt nec debebunt ex nunc in perpetuum re-

damals ungefähr so wie heute, und fast möchten wir sagen, zu allen Zeiten. Politische Verträge folgen meist auf gegenseitige Reibungen und scheinen blos Ausruhepunkte zu sein, die man ohne große Scheu einseitig verläßt, sobald die Kraft zum neuen Vorschreiten gesammelt ist. Das Jahr 1519 entrollte gewitterschwere Begebenheiten. In Teutschland loderte der von Luther entzündete Glaubenskampf immer heftiger und allgemeiner; die Flamme erreichte da und dort bereits die Schweiz, vornemlich Zürich. Die Reichskrone fiel in Erledigung und es stritten sich darum die Könige von Spanien und Frankreich, Habsburg und Valois. Für den Erstern wirkten, damals vielleicht auf dem Höhenpunkte ihres politischen Einflusses in Europa, die eidgenössischen Stände durch Interventionen beim Papste und bei den Churfürsten. An ihrer Nordgrenze kriegte der schwäbische Bund mit dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Würtemberg, dem es trotz aller Tagsatzungsverbote 6000 eidgenössische Freisöldner um seine Fahnen zu schaaren gelang. Im fernen Osten endlich stieg dem Kreuze zum Schrecken das Gestirn des großen Soliman II. empor. War es Bern zu verdenken, daß es unter solchen Constellationen weitern Verwickelungen, namentlich auf seiner schwächsten Seite, im Westen, möglichst auszuweichen bedacht war!

Hatte es übrigens zunächst aus Rechtsgründen das Burgrecht mit Genf abgelehnt und Freiburg widerrathen, so besaß es dafür auch gewichtige Interessegründe. Jede Eventualität einer materieller Burgrechtshülfe stellte ihm gut fünf Sechstel der daherigen Lasten in Aussicht. Denn in dieser Proportion ungefähr standen damals Territorialumfang und Volkszahl der beiden Stände zu einander.[20] Aus dem gleichen Grunde lag es ebenso klar

„cipere aliquos utriusque sexus in eorum burgenses nec in „eorum salva custodia de comitatu et dominio et aliis nostris „subditis Sabaudie mediate vel immediate subjectis, nisi si talis „persona, una vel plures, se transferret personaliter moratura „ad alteram villarum predictarum vel infra dominia ac territo„ria sua etc. etc. etc.

[20]) Freiburgs Landschaft bestand damals, laut der Geschichte dieses Kantons von Dr. Berchtold (I. 193. 401. II. 3. 27), blos aus folgenden 26

zu Tage, daß Freiburg, auf sich allein beschränkt, der Stadt Genf durch einen Handstreich zwar momentan gute Dienste leisten, nimmer aber deren Existenz gegen Savoyen dauernd sichern konnte. Und daß, wie Bern auch voraussah, den Genfern aus einem solchen Handstreiche zuletzt „meh Schadens denn „Nutzen erwachsen wurd", das hat der Ausgang des Handels von 1519 schlagend bewiesen.

Sobald der Herzog vom Abschlusse des Burgrechts der Städte Genf und Freiburg Kenntniß erhielt, wandte er sich an die Eidgenossenschaft und verlangte dessen Annullation kraft des Bündnisses von 1512. Die Stände bekannten sich auf einem Tage in Zürich unbedingt zu dieser Anschauung und erließen an Freiburg und Genf die entsprechenden Befehle, an Ersteres mit dem Bedeuten, „die Genfer nicht lieber haben zu wollen als seine Eid- und Bundsgenossen." [21]) Der Span wär ein dieser Weise beigelegt gewesen, wenn nun nicht Herzog und Bischof im Uebermuth ob des gewonnenen Handels an den Genfern blutige Rache zu üben begonnen, und dadurch ein Ueberwallen empörter Gefühle zu Freiburg und ander-

---

größern und kleinern Kirchhören, nämlich Marly, Rechthalten, Plafeien, Giffers, Praroman, Epende3, Treyvaux, Arconciel, Düdingen, Besingen, Wunnenwyl, Ueberstorf, Courtion, Grissach, Bärfischen, Gurmels, Belfaux, Grolley, Givisiez, Prez, Autigny, Onnens, Ecuvillens, Matran, Villars und Echelle und den zwei Herrschaften Montenach und Pont-en-Ogoz, — mit der Stadt ungefähr den dritten Theil des heutigen Cantons ausmachend, und aus den gemeinsamen bern freiburgischen Vogteien Murten, Schwarzenburg, Grandson und Echallens, welche also nur halb für Freiburg zählen. Schon bei Grandson kämpften 7130 Mann von Bern (und Neuenstadt) und blos 828 von Freiburg. (Eidg. Absch. II. 593.)

21) Wörtlich: „und söllend (nemlich die von Freiburg) inen deßhalb die „Burger von Jänf nit lieber sin lassen, dann ein loblich e Eidgenoß„schaft . . . . (Beschluß des Tages von Zürich, d. d. 17. März 1519, im Actenbande Genf 1162—1557. p. 23.) Kampschulte's Worte p. 48: „die Eidgenossenschaft höher zu stellen, als eine einzige „fremde Stadt", sind demzufolge nicht ganz genau.

wärts erregt hätten, das sich in einem plötzlichen Kriegsausbruche Luft schaffte. 6436 Mann trafen von allen Seiten in Morsee ein, darunter blos 800 Freiburger mit ihrem Banner, die Uebrigen — Bundesverwandte aus Biel, Murten und der Grafschaft Greyerz, zum weitaus größten Theile aber Freischaaren, gut 5000.[22])

Die Lage der vermittelnden Eidgenossen, Bern voran, war nun viel schwieriger als vorher. Herzog und Bischof erboten sich zwar, erschreckt, zu den weitesten Concessionen. Aber um so ungestümer und herausfordernder zeigten sich jetzt die aufgebrochenen Krieger. Denn mit diesen hatten nun die eidgenössischen Mittler zu rechten, sowohl der Burgrechtsfrage als der Kriegskosten halb. Monate vergingen, bevor man zu einem befriedigenden Abschlusse gelangte. Das Ende war indeß, daß die Eidgenossen in barschester Form das freiburggenfische Burgrecht aufhoben, und Genf zudem ein gutes Stück der Uerte bezahlen mußte. Denn kaum fühlte sich der Herzog wieder fest im Sattel, so überband er der Stadt drei Fünftel der Kriegskosten, die ihm aufgelegt worden, ohne Widerspruch von irgend einer Seite.[23]). So ging das Wort Bern's in Erfüllung.

Prof. Kampschulte kann diese Verwicklung, welche das Vorspiel zum Unabhängigkeitskampfe der Genfer bildet, natür-

---

[22]) Der Rodel der Ausgezogenen mit der Totalsumme von 6436 Mann befindet sich im hiesigen allg. Abscheidebuche S. 93. Der Stab zählte 110 Burger von Freiburg, darunter nebst dem Hauptmann, Lütiner, Venner, Bannervortrager, Schützenvenner, Zeugmeister 2c. 23 Kriegsräthe (aus Rath und LX) und 42 Gerichtspersonen. Die Gesammtzahl der Mannschaft von Stadt und Land ist nicht angegeben. Berchtold schätzt sie, gewiß nicht zu tief, auf weniger als 800 und die Freischaaren auf 5000 Mann. (Archives et mémoires de la société d'hist. de Fribourg, cah. V. p. 25.) Die Zuzüge von Biel, Murten, Saanen, Greyerz, Corbière und Oesch mußten ungefähr 600 Mann betragen.

[23]) Absch.-Buch S. p. 113. 118. 128. 458. 463. Deßgleichen eidg. Absch.-Sammlung III. 2. p. 1204 und Anshelm V. 458.

lich nicht mit Stillschweigen übergehen. Auffallend ist aber die Art, wie er sie darstellt. Der Bernerchronist Valerius Anshelm, ein Zeitgenosse, gibt die in jeder Beziehung vollständigste und quellentreueste Erzählung der Vorgänge. Statt dieser zu folgen, und sie, wo die Möglichkeit vorliegt, aus Genfer- oder Freiburgeracten zu ergänzen, nimmt er zum Leitfaden die Schilderungen der neueren Historiker Berchtold, Galiffe, Roget u. s. w., die mit Ausnahme des Erstern, von Anshelm nichts wissen, nebst der unzuverlässigen Chronik von Bonnivard. Dann verweist er hie und da, blos zur Unterstützung dieser Gewährsmänner, auf den Unsrigen und lobt sogar in einer Note (p. 50) dessen Bericht als „sehr lehrreich.“ Aber allerdings zu seiner und der heutigen Genfer Auffassung paßt der nüchterne und staatsrechtlich gehaltene Bericht Anshelm's nicht, weil sie alle in diesen Vorgängen rein nur den patriotischen Standpunkt und die Gefühlspolitik gelten lassen wollen.

Die Rechtfertigung der Handlungsweise Bern's und der Eidgenossenschaft tritt am klarsten aus den Motiven hervor, welche sie bei der Aufhebung des Burgrechtes geleitet haben, Motive, die Anshelm in die Betrachtung legt, „daß wo semliche Handlungen in einer Eidgnoßschaft gestattet, namlich „wann ein Ort wollte uswntschen, und besunders in semlicher „Gstalt, als jetzt die von Fryburg getan, so wäre ze besorgen, „daß zulest niemand kein Recht helfen, die Bünd' nüt meh gelten, „und ein Eidgnoßschaft zergan wurd.“ [24]) — Freilich soll schon hier bemerkt werden, daß Bern 7 Jahre später diese Legalität selbst nicht mehr als unbedingte Regel anerkannte, sondern mit Freiburg das Nämliche that, was dieses im Jahr 1519 ohne Bern gethan.

---

24) Anshelm V. 452. Man liest aus den gereizten Verhandlungen der Stände im Schooße der Tagsatzung deutlich heraus, daß der offene Appell der Regierung Freiburgs an das Freischaarenelement, das man so lange schon zu bewältigen sich die größte und meist vergebliche Mühe gab, der Hauptgrund war, weßhalb Bern und die übrigen Stände das freiburg-genfische Burgrecht von 1519 so rücksichtslos verurtheilen.

Ein weiterer Schaden, empfindlicher und sorgenschwerer als der pecuniäre, erwuchs den Genfern aus dem Eindrucke, den das Unterliegen ihrer Sache auf den Turiner Hof machte. Es begann dieser auf der Stelle wieder seine Angriffe, ungeachtet des Vertragsartikels, der die Unantastbarkeit der Freiheiten Genf's aussprach. Die alten Rechte wurden mit Füßen getreten, Bürger zur Verantwortung nach Chambery geladen, drückende Steuern ausgeschrieben. Dazu kam ein rachedürstendes Denunciationswesen, welches Processe auf Processe häufte; dies nicht minder dem bestimmten Wortlaute des Abscheides von 1519 entgegen, der eine allgemeine und individuelle Amnestie der Burgrechtssache halb gewährt hatte. [25]) Und was der Bischof Johann von Savoyen aus Familientradition gewissenlos unterstützt hatte, das ließ nach seinem Tode der Nachfolger de la Baume aus Schwäche unbeanstandet geschehen.

Wenn Bern, nach alter Gewohnheit bedächtig und weitsichtig in Staatsgeschäften, im Jahr 1519 entschieden an der durch die Bündnisse mit Savoyen geschaffenen Lage hielt, und gegen dieses auf dem vorgeschriebenen Rechtswege eingeschritten wissen wollte, so mögen hiefür allerdings auch die Anzeichen der großen Ereignisse, welche sich ringsum, besonders aber auf dem italienischen Kriegsschauplatze, vorbereiteten, einiges Gewicht in die Waagschale gelegt haben. Die Geschichte der 6 Jahre, von 1519—1525, wie sie uns nun im Zusammenhange zu überschauen möglich ist, zeigt auf's Deutlichste, daß weder Bern, noch selbst die Eidgenossenschaft, geschweige das damals noch land- und mannschaftsarme wenn auch beherzte Freiburg

---

[25]) Abscheidbuch S. p. 463. . . „Zu dem andern Artikel, die so in diser „Sach des Burgrechtens wider den Herzog oder Bischof gethan haben, „wie das beschächen wäre, denselben sol gar und genzlichen verzigen „und vergeben sin und si iren Wandel und Wäsen haben wie ander, „desselben ungehindert; ob sie aber grob Ueberträtung, die einem Biderz„mann nit gebürig, begangen hätten, darumb mag der Herzog oder „Bischof das Recht und das, so die Billikeit ervordert, wol ergan „lassen.

eine Gewaltthat des Turiner Hofes wider Genf hätte abwehren können.

Glücklicherweise war dieser selbst in die großen Händel, die jeweilen in der nächsten Nähe des Herzogthums blutig sich entfalteten und über dasselbe Heimsuchungen aller Art brachten, so verwickelt, daß er die bösen Absichten zwar fort und fort nähren und schüren konnte, aber zu verwirklichen einstweilen nicht die Macht hatte. Auch stand er noch im nämlichen Lager wie die Mehrzahl der Eidgenossen, und da diese fast alle Jahre heerweise über seine Alpenpässe und durch seine Lande nach dem Kriegsschauplatze zogen, so durfte er, schon um seiner eigenen Sicherheit willen, nicht durch eine Verletzung rechtlicher Bestände deren Unwillen herausfordern und sich einer neuen empfindlichen Züchtigung aussetzen.

Burgrecht von Bern und Freiburg mit Genf, 1526.

Diese Situation änderte mit dem verhängnißvollen Tage von Pavia im Februar 1525. Die Niederlage des französisch-schweizerischen Heeres, die Gefangennehmung des Königs Franz I. die Auflösung der Coalition gegen das teutsche Reich, der offene Uebertritt des Herzogs von Savoyen zur Partei des Kaisers, seines Schwagers, die Ansammlung der Truppen desselben um Genf und der Einzug Karls III. in diese Stad, mit ihnen, ließen befürchten, daß der letzte Tag ihrer Unabhängigkeit angebrochen sei. Hatte doch die Maße der Bürgerschaft seinen unberechtigtesten Forderungen sich bereits widerstandslos unterzogen! Und doch giengen alle seine Hoffnungen zu Wasser; denn auch hier bewährte es sich, daß wo die Noth am höchsten, oft die Hülfe am nächsten ist.

Bern und Freiburg waren durch das Mißgeschick in Italien, die beginnenden Glaubenszwiste und den bis an die eidgenössischen Marken sich erstreckenden Brand des großen teutschen Bauernkrieges nicht so gelähmt, als es der wortbrüchige Herzog annehmen mochte. Sie durchschauten die Intriguen, welche weit über Genf reichten, alle savoyischen Elemente zu einem

Complotte gegen ihren und der Eidgenossen seit dem Burgunderkriege gewonnenen Einfluß einigen sollten. Jetzt oder nie galt es für diese Errungenschaft einzustehen. Da der Gegner zuerst und mehrfach die Vertragsartikel von 1519 verletzt hatte und fortwährend verletzte, so hielten auch sie sich an dieselben für nicht mehr gebunden. Und was die Bünde betraf, so beseitigten sie die Einwendungen und Scrupeln damit, daß sie Reichsstädte seien und als solche das Recht hätten mit andern Reichsstädten, wie Genf und Lausanne, ungehindert Burgrechte zu schließen. [26])

Also kam, doch nicht ohne Widerspruch von Seite der übrigen Stände und in den eigenen Räthen heftig bekämpft, zuerst im December 1525 das Burgrecht der Städte Bern und Freiburg mit Lausanne und im Februar 1526 das Burgrecht mit Genf zu Stande. Doch behielt man darin ausdrücklich die Bestimmungen der alten und neuen Bünde mit Savoyen, sowie die Rechte und Herrlichkeiten des Herzogs und des Bischofs vor, und setzte zudem fest, daß der materielle Burgrechtsschutz nur dann geleistet werden solle, wenn Herzog oder Bischof Gewalt über Recht gehen ließen. Vorher seien die Streitigkeiten an das Recht zu weisen, dafür eigene Rechtstage zu halten und auf denselben bei geschwornen Eiden über die Schutzeintrittsfrage zu entscheiden. Würde Genf oder Lausanne etwas Unbilliges gegen den Herzog oder Bischof vornehmen, so habe man dieselben nicht nur nicht zu unterstützen, sonder) den Bünden gemäß vereint mit ihm zur Ruhe zu bringen. [27]n

[26]) Das Bernerdoppel des Burgrechts von 1526 ist nicht mehr vorhanden. Das freiburgische ist abgedruckt in den Arch. et mém. de la soc. d'hist. de Fribourg. Cah. V. 116. Die Tagsatzungsverhandlungen über dasselbe findet man im Abscheidbuch Z. 81. 99. 199. 234. 237. 348. 377; ferner die Instruktionen Bern's auf die Tage von Lucern u. s. w. ebendaselbst X. 366. 369. 382. 387. 398. 412. 418. 422. 448. 463 525. 528. 558. 588. 589; endlich mehrere einschlägige wichtige Documente in der Actensammlung Genf I. 39 ff.

[27]) Dieses letztere Reservat steht zwar nicht im Burgrechtsbriefe, erscheint aber als eine von Bern und Freiburg auf dem Tage zu Lucern am

Vor der Hand erreichte das Burgrecht seinen Zweck vollkommen: den Unterdrückungsplanen des Herzogs war ein drohendes „Halt" geboten, die Bischöfe schlossen sich weislich ihren Bürgerschaften an, und diese gewannen von Tag zu Tag an Widerstandskraft. Aber leider gingen die Genfer sofort über das Ziel hinaus, indem sie, erst noch so unterwürfig gegen den Herzog und seine Organe, nunmehr — es berühren sich ja immer die Extreme — mit einem Ungestüm und einer Leidenschaftlichkeit auftraten, die Besorgnisse für den Bestand des Pacificationswerkes einflößen mußten. Bald standen Klagen über Rechtsverletzungen und Uebergriffe der Genfer bei den Burgrechtsstädten und selbst beim Bunde eben so häufig an der Tagesordnung als früher dergleichen über den Herzog. Daß Bern, das kühle und vor Allem stets autoritäre, an diesem maßlosen, tumultuarischen, unaufhörlich in Reibungen sich ergehenden Wesen keinen Gefallen hatte, ist einleuchtend. [28])

Aber es besaß dafür noch weitere, gewichtigere Gründe. Der große Rath hatte das Doppelburgrecht geschlossen, ohne Einberufung und Rath der Abgeordneten von Stadt und Land, wie es doch der Vergleich von 1513 für dergleichen Bündnisse ausdrücklich gebot. [29]) Nur ein vollkommen befriedigender

18. März 1526 abgegebene Erklärung in folgenden Ausdrücken: „Darzu sy (Bern und Freiburg) nit Willens bemeldt von Jenf und „Losen wider Billigkeit ze schützen noch handthaben . . . . . wann sy „aber, bemeldt von Jenf und Losen, ützit unfrüntlichs als unbillichs „wider gedachten Herzogen fürnemen wurden, alsdann inen dhein „Bystand erzöugen, sondern ime, bemeldtem Herzogen, lut den Pünden „zuzestan und dieselben helfen strafen. . . . ." Abscheidebuch S. 414.

[28]) Ueber die große Zahl der gegenseitigen Beschwerden, die Bern's Dazwischenkunft veranlaßten, geben die beste Auskunft unsere Rathsmanuale von 1526—30, das welsche Missivenbuch A. und das Tagebuch des Syndics Balard von Genf. Die giftigsten und undankbarsten Verhandlungen boten die in den damaligen Sitten liegenden, bis zu Thätlichkeiten und Krieg führenden Injurienprocesse dar.

[29]) „Und damit miner Herren ufrechter guter Will dester ferer gemerkt „werde, erbieten sich die genanten min Herren hinfür mit niemand „dehein Pündtnuß noch Einung, darumb dann Hilf würde ervordert,

Erfolg konnte die Regierenden von einer solchen Uebertretung absolviren. Nun gefährdeten diesen Erfolg in hohem Grade die politischen und strafrechtlichen Excesse der eidgenössischen Partei in Genf durch Ertrotzung eines Conflicts mit dem Turiner Hofe, und folgerecht des Falles der Burgerrechtshülfe, den man aus obigem Grund dem Volke nicht so bald zum Entscheide vorlegen durfte. Zweitens hatte Bern inzwischen sich dem Protestantismus zugewandt und stand somit in keiner Glaubensgegemeinschaft mehr mit dem Burgrechtsbruder Freiburg, was eine gemeinsame Politik in den Genferangelegenheiten blos noch bedingungsweise gestattete, und nach und nach zu immer schroffern Gegensätzen führen mußte

In diesem Punkte trifft Kampschulte's Urtheil auf Seite 77, wie wir glauben, das Richtige, mit einziger Ausnahme des rein subjektiven Vorgebens, die Leiter der Bernerpolitik hätten schon zu gedachter Zeit als letztes Ziel die Einverleibung Genf's in's Auge gefaßt. Wir bestreiten auf's Entschiedenste die Existenz von Belegen, aus denen zu entnehmen wäre, daß Bern damals oder später eine solche Einverleibung beabsichtigt, geschweige denn, wirklich daran gearbeitet habe. Es ist zwar bei den neuern Genferhistorikern, die teutsche Geschichtsquellen nur sehr unvollkommen zu verwerthen im Stande sind, Mode geworden, aus übelverstandenem Sonderpatriotismus di se Saite stark anzuschlagen und besonders aus dem spätern Vidomatsstreite eine Anschauung der Art herauszuklauben. Aber es wird, dabei angelangt, ein Leichtes sein, die Grundlosigkeit derselben darzuthun, und wir bedauern nur, daß der sonst so vorsichtige Kampschulte diesen Genfer Eingebungen das Ohr geliehen hat.

Im andern Punkte halten wir sein Urtheil (Seite 76) für überhaupt verfehlt, und finden den Grund darin, daß ihm offenbar eine tiefere Kenntniß der eidgenössischen Zustände in

---

„anzenemen, anders dann mit der Jren von Statt und Land gemeiner Botschaften Bywesen und derselben vorgehabten Rat." (Allg. eidg. Abscheide N. 463.)

jenen vielbewegten Jahren, sowie deren Rückwirkungen nach allen Seiten hin abgeht, und er im Besondern auch die durch das Burgrecht und seine Folgen für Bern entstandene schwere politische Mehrlast nicht gebührend zu würdigen weiß. Was diese letztere namentlich betrifft, so braucht man nur unsere Rathsbücher zu durchblättern um sich zu überzeugen, daß nachdem die Genfer, entgegen der Vereinbarung, durch ihr strafrechtliches Vorgehen gegen die bisherigen Anhänger Savoyens, durch massenhafte Verurtheilung und Austreibung derselben, die krieglichen Repressalien des sogenannten Löffelbundes heraufbeschworen, kaum eine Verwickelung im Innern des Kantons oder der Eidgenossenschaft die Bernerräthe so in Anspruch nahm wie diese. [30])

Jahr aus Jahr ein mußten bernische Gesandte nach Freiburg, Genf und Savoyen reiten, beruhigen, vermitteln, Tagleistungen abhalten und Vergleiche schließen helfen, die doch bald wieder von beiden Seiten gebrochen wurden; dies Alles, während im eigenen Kantone, in Folge der Reformation, Aufstände um Aufstände losbrachen, die katholischen und protestantischen Orte gegen einander die Waffen ergriffen, und alle Fürsten und Herren ringsum zu einer für die Schweiz nichts weniger als wünschenswerthen Einigung gelangten. Kein Wunder also, wenn diese leidigen Genferhändel Bern nach und nach fast bereuen ließen, das Burgrecht eingegangen zu sein. Doch die Nationalidee der endlichen Gewinnung Genf's für die Eidgenossenschaft verscheuchte jeweilen wieder seinen Unmuth, wie es denn auch den Schiedsrichterspruch von Peterlingen, der das Burgrecht aufhob (1529, Oct. 1), sofort verwarf. [31])

Indeß waren es allerdings jetzt mehr und mehr die confessionellen Rücksichten, welche die Genfer Politik Bern's beherrschten. Es blieb taub für das Gesuch des Bischofs um Mitaufnahme in das Städteburgrecht, wandte sich von der bischöflich gesinnten Altpatriotenpartei ab, und begünstigte offen

---

[30]) Hiefür gelten die bereits Note 28 citirten Quellen.

[31]) Rathsmanual ad 4. und 6. Oct. 1529.

die kirchlich und politisch vorgeschrittenere der Jungliberalen. Es mißtraute zugleich Freiburg, — dessen Sympathieen natürlich die entgegengesetzte Richtung nahmen — eingedenk der Haltung, die es in den Berneraufständen von 1528 gezeigt, [34]) und schien entschlossen eine neue einseitige Action desselben, wie die von 1519, entweder geradewegs zu verhindern, oder aber durch überstarken Anschluß sich und der protestantischen Sache nutzbar zu machen. Einstweilen ergab sich die Nothwendigkeit einer Politik möglichsten Zuwartens und diplomatischer Förderung des Zweckes in immer engerer Verbindung mit der befreundeten Partei in Genf, die, wir glauben es den Gewährsmännern Kampschulte's, der Oberhoheit des Bischofs eine Schutzherrschaft Bern's vorzog. [35])

Der Löffelbundskrieg und die Intervention Bern's und Freiburgs's, 1530.

Das hitzige romanische Blut von hüben und drüben machte einen Strich durch Bern's Rechnung. Die Genfer und Löffelbündler geriethen heftiger als je an einander und schädigten sich gegenseitig in wahrhaft barbarischer Weise. So lange die Letzteren, wenn auch unter der Hand vom Herzog und vom Bischofe — der bald die Sache der Bürgerschaft wieder verlassen hatte — begünstigt, allein den Krieg mit Genf führten schien es weder Bern noch Freiburg nöthig, nach dem Burgrechte der Stadt bewaffnete Hülfe zu leisten, obschon diese es beanspruchte. Man nahm mit Recht an, ein so mannschaft- und geldreiches Gemeinwesen sollte leicht im Stande sein, die indisciplinirten Haufen eines mehr übermüthigen als waffenerprobten Adels zu bewältigen und dessen Vesten zu zerstören; hatte man doch selbst, kaum der Wiege entwachsen, unter ungünstigeren Umständen, gegen mächtigere Herren Solches mit Glück verrichtet!

Man beschränkte sich also auf ernste Vorstellungen beim Herzoge, daß er dem Unfuge seiner Anhänger steure, und gieng,

[34]) Instructionenbuch A. 227 b und Teutsch. Missivenbuch R. 71.

[35]) Kampschulte I. 78. nebst Note 3.

als dies keinen Erfolg hatte, zu Drohungen über. Nun warfen Bischof und Herzog die Maske ab, nahmen offen Partei für den Löffelbund, und setzten denselben in den Stand mit 10,000 Mann Genf zu umlagern und zu berennen. [34]) Das zündete. 5000 Berner, 500 durch sie gemahnte Solothurner und 1500 Freiburger und Burgrechtsverwandte eilten Anfangs Octobers zur Entschüttung und standen schon am 10. in Genf. Das Belagerungsheer hatte ihre Ankunft nicht abgewartet, sondern war wie Spreu zerstoben. Längs dem Lemansee bis tief in das Land hinein rauchten die Trümmer der in Brand gesteckten Burgen des Löffelbundes. Herzog und Bischof unterwarfen sich den von Bern und Freiburg, unter Theilnahme anderer Eidgenossen zu St. Julien dictirten Waffenstillstandsbedingungen, nachdem die Sieger die Vermittlung sowohl des Kaisers als des Königs von Frankreich abgelehnt hatten. [35])

[34]) Teutsches Missivenbuch S. 707 ff., besonders der Mahnbrief an die Eidgenossen vom 4. Oct. p. 718, Rathsmanual ad 1. 2. und 3. Oct. Instructionenbuch B. 20 und Anshelm, Fortsetzung im Geschichtsforscher X. 326 ff. ad 1530. Vergl. auch Balard's Tagebuch p. 285 ff.

[35]) Anshelm, Fortsetzung am angeführten Orte. Bei diesem Kriegszuge ließ die Mannszucht der Helfer Genf's viel zu wünschen übrig. Die Truppen schädigten durch Plünderung und Erpressung nicht blos den Feind, sondern auch den Freund. Die Freiburger thaten es hierin den Bernern noch ein bischen zuvor. Als daher Genf, sobald es gerettet war, nach seiner Gewohnheit um einen Nachlaß der bereits vereinbarten Kosten der Burgrechtshülfe einkam und darin von Freiburg warm unterstützt wurde, konnte Bern sich nicht enthalten, dem Letztern zu schreiben: . . . . . „Ir hand gut Ursach für sy zu pitten, denn die „üwern, so im Veld gsin, sich dermaß begraset, daß si, obglich wol „inen kein Besoldung wurde, Schadens halb nit siend; darumb könnend wir die Unsern us unserm Seckel nit bezalen" . . . . Teutsch. Missivenbuch S. 793.

Eine Copie des Abscheides von St. Julien ist im Savoyenbuch B. 77. und der Schiedspruch von Peterlingen unter den Originaltiteln von „Sardinien."

Ueber die von Frankreich und dem Kaiser aus versuchte Intervention gibt das Rathsmanual ad 29. Oct. und 5. Dec 1530 Auskunft.

Der Friede ward durch einen Schiedsspruch der Eidgenossen am 31. December 1530 zu Peterlingen vereinbart. Der Herzog mußte das Burgrecht der drei Städte anerkennen, die Rechte und Freiheiten Genf's zu achten geloben, die sehr erheblichen Kriegskosten bezahlen, und auf den Fall, daß er irgend einen der Vertragsartikel verletzen würde, die sofortige Besetzung der Landschaft Waadt durch Bern und Freiburg zugeben. Dafür blieb ihm, was fast einem Spotte ähnlich sah, das Vidomat, nun nicht viel mehr als ein leerer Titel.[36]) Genf wurde thatsächlich durch den Peterlingervertrag unabhängig und durfte hoffen, daß bald auch die mangelnde formelle Anerkennung dieser Unabhängigkeit erfolgen würde. Hierin fand es auch Ersatz für die großen Opfer an Geld und Proviant, sowie für die Schädigungen aller Art, welche ihm die Zügellosigkeit der zu seinem Schutze herbeigekommenen Truppe verursacht hatte.

Die wieder hergestellte äußere Ruhe benutzte Bern, das läßt sich nicht in Abrede stellen, zur förmlichen Organisirung einer Reformations-Propaganda, soweit sein Einfluß nach Westen hin reichte. Das Recht dazu mochte es aus dem Landfrieden von 1529 herleiten, der in Aufstellung des Grundsatzes der Glaubensfreiheit für die Zugewandten und die gemeinen Vogteien die Wahl der Confession vom Ortsmehre abhängig machte.[37]) Die Aufforderung nahm es theils vom politischen Interesse, theils von der Ansicht, ein Gott gefälliges Werk zu thun. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß gleiche Motive dem Widerstande im entgegengesetzten Lager der Altgläubigen zu Grunde lagen. In Genf waren es die Jungpatrioten, welche, von Bern angehaucht und ermuntert, der reformatorischen Idee Bahn zu brechen suchten, nicht blos auf dem Ueberzeugungswege und heftig bekämpft von den Altpatrioten und der savoyischen Partei.

---

[36]) Obiger Schiedsspruch, der nicht weniger als 70 gr. Fol. Seiten zählt.
[37]) Art. 1 des Landfriedens. Urkunden, Fach „Eidgenossenschaft."

Der zweite Cappelerkrieg und seine Nachwehen für Bern und Genf, 1531—1535.

Der Wellenschlag der neuen Lehre fühlte sich bereits auf einer Reihe von Punkten des cisjuranischen Westens von Solothurn bis Genf, sogar momentan in Freiburg; ebenso in den nördlichen und östlichen Theilen der Schweiz, vorab in den gemeinen Vogteien. Daß es dabei weder so frei und friedlich, wie aus protestantischen, noch so willkürlich und gewaltthätig, wie es aus katholischen Ueberlieferungen tönt, zuging, können wir uns heute gegenseitig ohne Bitterkeit zugestehen. Jedenfalls gereicht es den Eidgenossen zur Ehre, daß sie bis zum Jahr 1531 größere blutige Zusammenstöße um des Glaubens willen zu vermeiden wußten. Da begann aber der ungestüme Zwingli, mit dem einflußreichen Zürich im Rücken, seinen schicksalsschweren Hader mit den 5 catholischen Orten, der aller Abmahnungen Bern's ungeachtet [38]) zuletzt den Krieg herbeiführte, Sein Ausgang war — für die Zürcher die Niederlage von Cappel und Zwingli's Tod, — für die Berner eine völlige Demoralisation ihres Heeres, und in Folge dessen ein schimpflicher Friedensschluß, und die Demüthigung des sogenannten Cappelerbriefes.

Dieser Brief bestand in einem Vergleiche, welchen Abgeordnete von Stadt und Land, in gesonderter Versammlung auf der Zunft zum Narren, dem Rathhause gegenüber, am 4. Dec. 1531 in 16 Artikeln entworfen hatten, und nach dreitägigem Capituliren mit der Regierung dieser mehr oder weniger aufdrangen. Nebst andern ihre Souveränetät beschränkenden Concessionen mußte sie geloben, fortan kein Burgrecht mehr einzugehen und keinen Krieg mehr anzuheben ohne vorherige Einholung des Volkwillens. [39]) Das verpfändete Wort ward

---

[38]) Abscheid des Burgertags von Aarau d. d. 15. Mai 1531 im Abscheidbuch D D. 227. und Teutsch. Missivenbuch S. 396. 406. 423. 428. 456. 463. 483 u. s. w.

[39]) „Der Burgrechten halb anzenemen vnd Krieg anzefachen, sprechend „wir, was bisher angnon, sye von des Besten wegen geschechen, wel-

zum ewigen Gedächtnisse in zwei gleichlautenden Urkunden versinnbildlicht, von denen die eine für alle Oberländer zu Thun, die andere für alle Aargauer zu Burgdorf hinterlegt bleiben sollte.

Ansehen und Kraft der Regierung Bern's waren auf Jahre hin gebrochen. Dazu kamen noch, die Lage schwieriger machend, heftige Parteizwiste im Innern. Das Volk hatte von der Kirchenreform in erster Linie materielle Erleichterungen, Abschaffung nicht nur der geistlichen Taxen, sondern auch der Feudalabgaben erwartet. Da Letztere blieben, ja durch Zurückführung auf die heilige Schrift noch fester begründet wurden, daneben die Beseitigung der frühern kirchlichen Armenpflege den Gemeinden große Vortheile entzogen hatte, so gab sich bald tiefe Unzufriedenheit und ein Zug der Glaubensreaktion kund. In beiden Räthen besaß diese Reaktion eine mächtige Vertretung. Es gedieh soweit, daß die Regierung zweimal, 1533 und 1534, das Volk förmlich anfragen zu sollen glaubte, ob es bei den von Innen und Außen drohenden Gefahren mit Leib und Gut zu seiner Oberkeit und der Reformation stehen wolle oder nicht? [40])

Eine andere, in ihren unmittelbaren und mittelbaren Folgen ebenso tiefgreifende Schwächung erlitt das Regiment durch heftige Parteiungen im Schooße der obersten Behörden, die auf dem persönlichen Felde zu Anklagen, Strafurtheilen, Ausstoßungen und Glaubensabfällen führten und, wie in dergleichen Gemeinwesen gewöhnlich der Fall, bei den Verwandten und Anhängern der Betreffenden einen Stachel zurückließen, der jede Gelegenheit zur Vergeltung rücksichtslos benutzte. [41])

„lend aber fürhin dhein Burgrecht, da die Unsern von Stadt und „Land Hülf ze thund schuldig, one derselben von Stadt und Land „Vorwüssen und Gehell annemen“ . . . . Unt. Spruchbuch I. 384.

[40]) Teutsch. Missivenbuch T. 811 und Instructionenbuch B. 245 u. 407.

[41]) Solcher Art war namentlich der Proceß gegen Schultheiß Sebastian v. Dießbach und Venner Nicl. v. Grafenried, wegen Uebertretung des Mandats, das die Annahme von Geschenken verbot. Hierüber, sowie über die innere Situation im Allgemeinen gibt Anshelm, der Zeitgenosse, die beste Auskunft. Fortsetzung der Chronik desselben im schweiz. Geschichtforscher ad 1534. X. 369—374.

Hieraus — auch in den eidgenössischen Kreisen, Abnahme des früher so unbestrittenen Einflusses, während umgekehrt, sowohl in politischen als confessionellen Fragen der antibernische sich stärkte und immer entschiedener zu äußern begann.

In diesen großen innern Verlegenheiten muß man den Schlüssel suchen für die nicht dem Ziele, wohl aber den Mitteln und der Form nach veränderte Politik Bern's in den Genferangelegenheiten, von 1531 – 1535. Ein Mehreres zu leisten, als moralische Unterstützung der dortigen Reformations- und Unabhängigkeitsbestrebungen war es einstweilen nicht im Stande. Bei der tiefen Abneigung, welche das Bernervolk für Burgrechtsverhältnisse im Cappelerbriefe kund gegeben, hätte es unzweifelhaft nicht nur die Zumuthung einer Burgrechtshülfe zu Gunsten Genf's derb abgewiesen, sondern vielleicht gar das Burgrecht selbst über Bord geworfen. Die Regierung war daher genöthigt, hiefür ein hinreichendes Verwischtsein der obenberührten Nachwehen des Cappelerkrieges und zugleich eine die Nationalehre oder Nationalsicherheit gefährdende Situation in Genf abzuwarten.

Sehr ungenügende Erforschung und Würdigung dieser Verhältnisse hat auch hier Kampschulte's Urtheil getrübt. Die Zauderpolitik Bern,s ist ihm ein Räthsel, lösbar nur, wenn man sie einem kalten, gefühllosen Machiavelismus entquillen läßt. Auf Grundlage vereinzelter Indicien, die er willkürlich zusammenfügt und interpretirt, gelangt er denn auch von Hypothese zu Hypothese ungefähr zum Schlusse, daß die so weit hinausgerückte Bundeshülfe einzig zum Zwecke gehabt habe, die Noth Genf's auf Aeußerste zu steigern, damit ihm zuletzt blos die Wahl bleibe zwischen Knechtung durch Savoyen und den Bischof oder Unterordnung unter Bern. Was es mit letzterer für eine Bewandtniß hat, wird alsbald gezeigt werden.

Bern zur Genferreformation, 1535.

Das Jahr 1535 brachte Genf nach mancherlei Strömungen vorwärts und rückwärts, gerade wie zur Zeit in Bern, und unter ähnlichen Geburtswehen wie fast überall, doch wegen

der romanischen Heißblütigkeit mit weit mehr thätlichen Excessen auf beiden Seiten — die Reformation. Kampschulte beginnt dieses Capitel mit den Worten: „man darf wohl sagen, „daß keine Stadt des 16. Jahrhunderts zu der Bedeutung, „die sie durch die Reformation erlangte, weniger beigetragen „hat als Genf, „das protestantische Rom." Nur durch die „rastlose Thätigkeit der Berner-Agenten (dieser Ausdruck könnte für Magistrate und Geistliche, die mit Regierungsmandaten versehen waren, schicklicher gewählt sein) „kam es in „Genf zur Bildung einer evangelischen Partei." Und weiter: „es kann keine Frage sein, ohne Hülfe von Außen würde „der Protestantismus nicht durchgedrungen und Genf eine „katholische Stadt geblieben sein. Die Hülfe, welche die Ent-„scheidung herbeiführte, kam abermals von Bern." [42])

Ja gewiß, gut oder übel, Verdienst oder Vergehen, — je nachdem Ueberzeugungen einem jeden seinen Standpunkt anweisen, — die Protestantisierung Genf's ist Bern's Werk. Häufig gefällt die Wahrheit nicht; diese da hat noch kein Genfer den Muth gehabt öffentlich auszusprechen. Wir danken daher Kampschulte, daß er mit seiner aus ernstem Quellenstudium gewonnenen Ueberzeugung ohne Scheu hervorgetreten ist. Wir danken ihm ferner, auch um der Wahrheit willen, für die früher, anläßlich der Berufung Farel's nach Aelen im Jahr 1526, fallen gelassene Betrachtung: „In Frank-„reich geächtet und verfolgt, fand der Geist der Reformation „hier in dem äußersten Winkel des französischen Sprachgebiets „zum ersten Male ein sicheres Asyl. Indem der teutsche Kan-„ton Bern den welschen Reformator in seinen Schutz nahm, „seine Predigt mit allen Mitteln unterstützte und förderte, ist „er gewissermaßen die Geburtsstätte und Wiege des „französischen Protestantismus geworden. Jene Er-„folge Fare'ls waren die ersten bleibenden, welche die Refor-„mation auf romanischem Boden erkämpft hat." [43])

---

[42]) Kampschulte, Joh. Calvin rc. I. p. 125.
[43]) Ebendaselbst „ „ I. p. 116.

Die Protestantisirung Genf's war an sich keine Verletzung des Burgrechts, da Bern und Freiburg, zur Zeit seines Abschlusses noch streng katholisch und Bern insbesondere gerade in einer tiefgehenden Reactionsströmung begriffen, eine Glaubensänderung nicht voraussahen. Aber sie führte insofern zu Verletzungen, als sie sowohl die geistliche als die freilich schon sehr beschränkte weltliche Gewalt des Bischofs und den Rest der Oberhoheit des Herzogs, wenn nicht ausdrücklich, doch als einfache Consequenz factisch umstieß. Jetzt hatten, meint Kampschulte, Karl III. und de la Baume keine Rücksichten mehr zu nehmen [44]); er scheint damit zu billigen, daß sie sofort zum Schwerte griffen, um durch blutige Schläge oder Aushungerung die Stadt zur Unterwerfung zu bringen. Der Krieg begann denn auch wirklich in der nämlichen barbarischen Weise auf beiden Seiten, wie zur Zeit des Löffelbundes, und an den Genfern nahmen nun für alte und neue Justizexcesse die massenhaft ausgetriebenen Anhänger Savoyens, sowie die beim alten Glauben verbliebenen Mitbürger schwere Rache.

Erstreitung der Unabhängigkeit Genfs durch die Berner, 1536.

Bern, seit Freiburg's Rücktritte aus confessionellen Gründen im J. 1534, allein noch mit Genf im Burgrechte, glaubte die Hoffnung und das Streben, auf gütlichem Wege einen Ausgleich unter den erbitterten Parteien zu erzielen, um so weniger aufgeben zu sollen, als die Eidgenossen in Mehrheit sich den Genfern entschieden abhold zeigten, auf die Unterstützung des eigenen Volkes nicht zu bauen war, und die Geldmittel ihm völlig fehlten. [45]) Es setzte sonach in steigender Folge alle Hebel der Ermahnungen, Vermittelungen und zuletzt Drohungen an; aber umsonst. Von beiden ihm durch Bünde so nahe verwandten Parteien erntete es schnöde Abschläge oder unwillige Zusicherungen, die bald wieder gebrochen

[44]) Kampschulte, Joh. Calvin 2c. I. p. 184.

[45]) Teutsches Missivenbuch W. 105 und 130. Anshelm, Fortsetzung p. 397.

wurden.[46]) Nie war in Bern die Verlegenheit größer, in Genf die Lage trostloser, als zu Anfang Decembers 1535.

Ein schwarzer Punkt am westlichen Horizonte — und die ganze Situation änderte sich wie durch einen Zauber. Der französische Hof ließ sich von Bern's Agenten auf seinen geheimen Planen, Genf betreffend, ertappen. Die Instruction, welche der am 18. December deßhalb schleunigst in vertraulicher Mission nach Basel beorderte Bauherr Ougsburger empfing[47]) — Kampschulte erwähnt derselben mit keinem Worte — drückt sich darüber also aus:

„Syend min Herren landmärswys bericht, die Jenfer „haben by dem Küng von Frankrych, durch Mittel sunderer „Personen, etlicher Gstalt um Hilf geworben, der sich gnädigen „Willens merken lassen, wie das sy — mine Herren von „Basel — auch angelangt, als durch iren ersamen Boten mine „Herren deß wol verständiget.

„So nun mine Herren des französischen Küngs List, „Geschwindikeit, Pratiken, Gwalt, unstäte Begird und Fürnämen ze herrschen, und daß er fürter mer gesinnet mit „gwaltiger Hand und Scepter menglich ze beherrschen, dann „in früntlicher Nachpurschaft by sinen Umbsäßen ze wonen, „er ouch vor erlangtem Begird sins Vorhabens, Statt, Land „und Lüt betränffend, sich oft mild, gutwillig erzeigt, aller „zimlichen Gedingen erbotten, aber demnach er zu Ervolg „derselbigen siner Anschlägen kommen und die Herrschung erreicht, sich gewendt und anders erzeigt, — wüssend mine „Herren nit, ob inen, ouch andern Umbsäßen ein sölicher „schwerer Nachpur (als der Küng zu Jenf sin wurde) gelegen, „us Ursachen vorgemelt.

„Von deßwegen habend Üch mine Herren zu inen gesandt, irs früntlichen, brüderlichen, wisen Rats harinn münd-

---

[46]) Die Belege hiefür enthält das welsche Missivenbuch A. in einer Unzahl von Missiven, bald an den Herzog, bald an die Stadt Genf von p. 310—370.

[47]) Instructionenbuch C. 37 b.

„lich ze pflegen, achtende inen als den Unparthigen sye villicht „witer dann minen Herren oder den Jenfern dieser Händlen „halb entdeckt und fürkommen, ouch ein jeder in sin selbs „Sachen minder guts Rats verständig, dann derjenige, so „der Handel nützit berürt; als ir das mit mer und bessern „Worten wol wüssend ze sagen."

Jetzt war die Regierung gewiß, das Bernervolk für eine plötzliche Entschüttung des bedrängten Genf hinzureißen und zugleich das Uebelwollen der Miteidgenossen zu dämpfen. Rasch, wie es in ihrer Weise, wenn sie einmal einen festen Entschluß gefaßt, wurde zur Ausführung geschritten.[48]) Kaum waren auf die Anfragen an Stadt und Land die Antworten in zusagendem, theilweise hochherzigem Sinne erfolgt, brach das bernische Heer, 6000 Mann stark, nebst den Zuzügern der Burgrechtsorte Biel, Neuenstadt, Neuenburg, Vallengin und Peterlingen, unter Nägeli's Oberbefehl auf. In wenigen Tagen war der größere Theil der savoyischen Waadt ohne Schwertstreich erobert und huldigte Bern. Am 2. Februar traf man in Genf ein und verweilte dort 3 Tage; eben so lange auf der Rückkehr aus dem Chablais. Keine Macht wäre damals in der Lage gewesen, die Berner an der dauernden Besitznahme von Genf zu hindern, wenn dies in ihren Planen gelegen hätte. Daß sie sich dessen enthielten, gerechter hierin als die Fürsten alter und neuer und neuester Zeit, ist der schlagendste Beweis für die Grundlosigkeit der betreffenden Zulage.

Die 50 Jahre mit aller Zähigkeit festgehaltene Idee war endlich verwirklicht, die althelvetische Grenze dem Jura nach bis Genf der Eidgenossenschaft, leider muß man sagen, fast gegen ihren Willen, gewonnen. Allein das war nach Bern's Sinne nicht genug; sie mußte ihr auch für alle Zukunft gesichert bleiben, was nur durch Erlangung einer Art von schutzherrlicher Stellung zu Genf, dem nunmehrigen „Thore" der Schweiz, erreichbar schien. Von diesem Standpunkte aus

[48]) Kampschulte ꝛc. ꝛc. I. 105.

mochte den bernischen Befehlshabern schon gleich nach Entschüttung der Stadt der Gedanke gekommen sein, für Bern das bisherige Vidomat des Herzogs und die „Herrlichkeit" des Bischofs zu verlangen.[49]) Was man unter dem Einen und dem Andern verstand, und nach dem Peterlingervertrage, der Beides so viel als zu leeren Titeln gemacht hatte, verstehen durfte, wäre, wenn es zu einer ernsten Erörterung gelangt sein würde, wohl schwer zu entscheiden gewesen sein.

Die Genfer erhoben Einrede, und die Befehlshaber gaben sich ohne weiters mit einer Suspension der Frage zufrieden [50]), obwohl es nur von ihnen abhing, sie plötzlich zu lösen. In Bern wurden sie allerdings nicht desavouirt, man bestand vielmehr auf ihrem Begehren, doch ohne größere Pression anzuwenden und mehrmals Aufschübe gestattend, wie es aus den Verhandlungen den Eindruck macht, blos um während des Krieges und so lange dessen Wendung außer Berechnung lag, des militärisch so wichtigen Platzes Genf sicher zu sein. Denn sobald die savoyische Macht definitiv gebrochen war, und die Annexionen eroberter Gebietstheile Bern, Freiburg, Wallis und Frankreich in eine fortdauernde Coalition gegen dasselbe brachten, ließen die Berner ihre Ansprüche aus freien Stücken fallen.[51])

An die Stelle der undefinirbaren Begriffe „Vidomat" und „bischöfliche Herrlichkeit" trat ein landwüchsiges, im Interesse der Sicherheit der Schweiz gegen die romanischen Nachbar-

---

[49]) Dritter Bericht der Kriegsregenten an die Regierung Bern's vom 5. Febr. 1536. Teutsch. Missivenbuch W. 171.

[50]) Ebendaselbst und Kampschulte. I. 200.

[51]) Rathsmanual zum 9. und 11. März, 28. April, 12. Mai, 3., 5., 24., 27. Juli, 3. und 7. August, sowie Instruktionenbuch C. 61 b und 71. Kampschulte findet in dieser Differenz zwischen Bern und Genf weit mehr Gift als die urkundlichen Quellen offenbaren. Als Niemand Bern hindern konnte, gewaltsam vorzugehen, wenn es ihm beliebte, beschloß dieses einfach: „Mit denen von Jenf fründtlich handlen des „Vidomats und Bistumbs, auch anderer Sachen halb das nüw Land „berürend." Rathsm. 27. Juli.

mächte etwas verschärftes Burgrecht. Genf erhielt alle von den Bernern eroberten Territorien des Bischofs, des Domcapitels und des Priors von St. Victor, ein nicht unerhebliches Landschaftsgebiet.[52] Der bernische Große Rath hatte sich, entgegen dem Vorschlage Genf's den Entscheid einem Rechtstage zu übergeben, ausdrücklich für einen freundlichen Vergleich ausgesprochen. So handelten diejenigen, welche Kampschulte mit einem gewissen Stachel rauh, stolz, hart, gefühllos zu nennen pflegt.[53] Kann er im Ernste glauben, kann's irgend Jemand, dem die Verhältnisse des J. 1536 treu vor Augen schweben, daß Bern im Vidomatstreite vor einem thatkräftigen, alles Errungene gefährdenden Widerstande der Genfer die Segel habe streichen müssen!

Nächst der Frage der Burgrechtshülfe im J. 1535 ist es diejenige des Vidomatstreites, worin Kampschulte von seinem sonst so ruhigen, objectiven Standpunkte auffallend abgeht. Wir wagen die Vermuthung, es möchten wohl die hierüber zu Genf etwas vorschnell und einseitig fixirten Eindrücke sein, die ihn, wenn auch nicht gerade zu einer Entstellung, doch zu einer unwahren Färbung desselben verleitet haben. Ein kühles Studium der Bernerquellen unmittelbar auf diese Eindrücke hin, hätte ihn vor manchen Irrthümern bewahrt, die einer übelwollenden Kritik Stoff bieten könnten, vom Einen auf das Andere schließend, die Aufrichtigkeit seines Strebens nach unparteiischer Darstellung in Zweifel zu ziehen.[54] Uns, denen

---

[52]) Neues Burgrecht vom 7. August 1536. Genf, Originaltitel.

[53]) Kampschulte I. 139, 147, 191.

[54]) Wir heben nur 2 dieser Irrthümer heraus, doch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sich ähnliche mehr constatiren lassen.

1. Um seine vorgefaßte und so manchen Gegenbelegen zum Trotze fortgesponnene Ansicht, daß Bern schon von 1526 an (p. 77) die Annexion Genf's in's Auge gefaßt habe, und zu Erreichung dieses Zweckes vor keinem noch so verwerflichen Mittel zurückgeschreckt sei, zu begründen, — bringt Kampschulte unter Anderm (p. 190) auch an, Bern's derbe Ermahnung an Genf, den Herzog nicht zum Aeußersten zu reizen, und das Resultat der obschwebenden Friedensverhandlungen abzuwarten, sei baare Täuschung gewesen; denn er sagt: „als die

die Ehrenpflicht auffällt, manche seiner Anschauungen zu bestreiten und bestmöglich zu widerlegen, soll eine derartige Verkennung nicht anwandeln. Wir sind von Kampschulte's redlichster Absicht, nur der Wahrheit Zeugniß zu geben, auf's Vollkommenste überzeugt. Sed errare humanum est.

„Stadt Constanz zu Anfang 1535 Bern aufforderte, im Interesse der „öffentlichen Ruhe sich der Genfer Händel zu entschlagen, da antwortete „es in einem sehr empfindlichen Tone: nicht von Ueberdruß und von „unerträglichen Opfern ist da die Rede, sondern von „ergangenen „Rechten" und „rechtlichen Erkenntnissen", bei denen Bern und Genf „verharren und von denen sie nicht ablassen wollen." Nun bedaure ich — für den Hrn. Professor — erklären zu müssen, daß was er von obiger Aufforderung der Stadt Constanz und der Empfindlichkeit Bern's berichtet, Erfindung ist. Das Schreiben von Constanz, vom 27. Januar 1536 datirt, ist noch vorhanden, und berührt die Genferhändel mit keinem Worte, gibt dagegen freundnachbarlich Auskunft über politische und militärische Begebenheiten in seiner Nähe. Bern dankt dafür auf's Beste und theilt seinerseits mit, wie es um den Streit mit Savoyen stehe, und zwar also: „ . . . „Nüwer Zytungen halb haben wir jetzmal nützit, dann daß uf jetz „Sonnentag ein Tag zu Lucern von des Genfischen Handels wegen „geleistet wird. Was sich an dem Ort zutragen, daß werden wir üch, „wo es uns von nödten bedunkt, berichten. Das sollend Ir aber „in Summa wüssen, daß wir, auch unser Mitburger von Jenf allwegen begären, daß man uns by Rächt welle lassen bliben, deßglichen by erlangten Urteilen und Abscheiden, darum gut Brief und „Sigel ufgericht. Darumb wir dann un er Eidgenossen, die sölliche „rechtliche Erkenntniß geben haben (nämlich zu St. Julien und Peterlingen) angerüft und noch ansuchen. Wo uns das verlangen mag, „sind wir guter Hoffnung, der Handel zu Gutem bracht werde; wo „nit, mögen wir dieser Zyt nit wüssen, wie der Allmächtig die Ding „schicken wird. Datum 1. Februarii, anno XXXV." (Teutsch. Missivenbuch II. und Nüwe Zytungen, erster Band bis 1548.)

2. Im Vidomatstreite erreicht der Eifer Kampschulte's die Bernerpolitik auf bösem Wege zu erfinden, seinen Höhepunkt. So hebt er z. B., p. 260, an: „Mit dem größten Eifer wurden deßhalb „nach der Rückkunft des Heeres die in Genf unterbrochenen Unterhandlungen wieder aufgenommen. Boten gingen in den nächsten „Monaten zwischen beiden Städten hin und her. Bern verhehlte nicht, „wie großes Gewicht es auf seine Forderung lege, und nahm bald zu

Mit dem neuen Burgrechte von 1536 tritt in der Staatspolitik Bern's gegenüber Genf, wenigstens was die staatsrechtlichen Fragen betrifft, ein Ruhepunkt ein. Dieser soll auch Ihnen, meine Herren, zu gut kommen, indem ich hier abbreche und um Entschuldigung bitte, für den wider Absicht und Erwarten so weitläufig ausgefallenen Vortrag.

„Bitten, bald zu Drohungen seine Zuflucht. Es zählte die Kosten, „Mühen und Arbeiten auf, die es 28 Monate lang gegen den Bischof „und Savoyen geleistet, um seine Ansprüche zu begründen, und unterließ nicht, beizufügen, daß man im Falle der Gewährung Genf werde „besser beschützen können." . . . . Unglücklicher Weise für den Herrn Verfasser sind das nun keineswegs die Motive, welche Bern für die Ansprache des Vidomats geltend machte, sondern diejenigen, welche die Genferboten vorbringen, um dasselbe ihrer Stadt zuzuwenden, wie dies aus dem Eintrage unseres Rathsmanuals zum 9. Mai 1536 ganz deutlich hervorgeht: „Boten von Jenf; nach Danksagung diß „Zugs begärt, nechsten Sonntag das Burgrecht ze ernüwern und „schweren. Antwurt geben des angeforderten Bistumbs und Vidomats „halb: Si bittend min Herren inen söllichs zu Ergetzung irs „Kostens, Müg und Arbeit halb, so sie 18 (nicht 28) Monat lang „gegen Bischof und Savoyen iren Fienden erlitten, und damit sy ir „Statt dester bas erhalten mögen, by Handen ze lassen.

„Sind für min Herren die Burger gewist."

Dieser Fall und andere mehr lassen bezweifeln, daß Prof. Kampschulte das Verständniß unserer oberteutschen Sprache des 16. Jahrhunderts, zumal in der amtlichen Ausdrucksweise, unbedingt besitze.



Un épisode de la réforme à la Montagne de Diesse.

Par Monsieur *Ed. Besson*, pasteur à Diesse.

Autrefois les relations entre Bienne et la Montagne de Diesse étaient encore plus fréquentes qu'elles ne le sont aujourd'hui. La justice de Diesse était présidée par le maire de Bienne, représentant de l'évêque; donc, pour toutes les affaires litigieuses on se rendait dans cette localité, comme aussi pour y commercer et s'y approvisionner.

Quoi donc d'étonnant que ce qui agitait Bienne eut son retentissement à la Montagne? Or depuis 1519 un homme distingué par ses talents et son érudition, Thomas Wittenbach, prêchait à Bienne dans l'esprit de la réforme. Par ses travaux et ses prédications un esprit rénovateur souffla peu à peu sur la populations de Bienne et par contre coup sur celle de la Montagne. Mais si l'action agressive était vive, la résistance ne l'était pas moins.

Dix années de luttes et de combats s'écoulèrent avant que le parti de la réforme à Bienne eut la conscience de sa force; mais enfin l'heure tant désirée sonna. Ce parti remporta au commencement de 1529 une éclatante victoire en nommant un conseil de ville composé de partisans de la réforme. Ce conseil se mit immédiatement à l'œuvre et déjà le 22 Mars il convoquait à Bienne les chanoines de St. Imier, tous les curés de l'Erguel et celui de Diesse, lesquels, ô surprise, se declarèrent tous favorables à la

réforme. Une seule chose les arrête disent-ils, c'est que les dîmes appartenent à l'abbaye de St. Imier tomberont : « Celles des Verrières aux comtes de Neuchâtel, celles de « Dombresson aux comtes de Valangin, celles du Val de « St. Imier à des familles nobles. » Berne, qui prévoyait l'orage et se préparait à la guerre, fut consulté et conseilla la prudence; mais les Biennois, comptant sur les efforts de la diète de Bade pour rétablir la paix, ne se laissèrent pas arrêter par le conseil de Berne. En juillet ils députèrent le banneret Jäger, Hans Tchanfrein, Jean Graf, avec le sécretaire de ville pour se rendre dans l'Erguel et y provoquer la réforme.

A Péry, Sombeval et Corgémont on leur répondit, « que « si c'était un ordre qu'on leur donnait d'abolir la messe « et les images, on obéirait; mais que, si ce n'était pas « un ordre formel on les conserverait, vu que les images « ont beaucoup coûté et que quant à la messe, comme « ce n'est pas eux qui l'ont établie, ils ne se croient pas « en droit de l'abolir. »

A St. Imier on leur dit, « qu'aussi longtemps que Diesse « n'aura pas aboli la messe et les idoles, on ne les abolirait « pas non plus, vu que là les Bernois sont aussi bien qu'ici « cosouverains avec l'évêque. »

Cette dernière réponse fut portée à Berne par la même députation le 13 Mars 1530 et déjà le 18 Mars (1530) de la même année le ballif de Nidau reçut l'ordre de Berne de faire voter la paroisse de Diesse en présence du maire de Bienne. Les Montagnards étaient d'ancienne date très partisans des Bernois en opposition au prince-évêque; il suffisait donc pour eux que Berne fut partisan de la réforme, pour qu'ils en fussent aussi. Les prud-hommes, les justiciens, les autorités, même le vicaire du curé étaient gagnés d'avance et c'est tout ce qu'il en fallait : le menu frétin ne comptait pas dans ces temps-là. A la mi-carême de l'an 1530 le ballif de Nidau au nom de LL. EE. de Berne, le maire de Bienne, au nom du

prince-évêque, précédés de leurs huissiers et entourés de cavaliers, se rendirent à Diesse par Maccolin, pour procéder au vote.

Ce vote, qui eut lieu, non pas dans le temple, mais sur la place publique où se rassemblait la justice, fut favorable à la réforme. Il est assez probable qu'on ne prit pas même la peine de constater le nombre des opposants. [1]) Les images furent ôtées du temple, mais non point détruites et il est assez probable qu'elles furent remises à la cure. On verra plus tard pourquoi nous faisons cette supposition. Le vicaire du curé, Jacques Boivin, qui avait accepté la réforme, devint le premier prédicant de cette paroisse.

Le curé de Diesse à cette époque était Pierre de Pierre, chanoine de Neuchâtel, qui ne résidait pas à Diesse, mais qui retirait les revenus de la cure et entretenait un vicaire pour faire les fonctions d'église.

Pierre de Pierre qui, en temps ordinaire ne s'occupait que peu ou point de sa paroisse, s'en inquièta encore bien moins dans ce moment. Les chanoines de Neuchâtel avaient assez à faire chez eux en présence du flot réformateur.

[1]) Pour récompenser les Montagnards de leur promptitude à accepter la réforme, MM' de Berne leur firent présent de trois cloches de l'Abbaye de St. Jean qui furent placées dans la tour de l'église bâtie d'après le style romain en 1460 et qui était encore veuve d'une sonnerie convenable. Mais ce cadeau ne fut pas tout-à-fait désinteressé: il fut convenu qu'en compensation les champs de la Montagne appelés Terres de St. Michel qui jusqu'à lors avaient été franches de dîme seraient sujettes à la dîme comme les autres. St. Michel était le patron de l'église de Diesse.

Ces trois cloches sonnèrent si bien et si harmonieusement qu'enfin usées de fatigue et de vieillesse elles durent être refondues environ 150 ans plus tard sur le cimetière même. Depuis elles ont continué leur office dans un parfait accord jusqu'au régime français, où les gens de Nods enlevèrent la cloche moyenne et la gardèrent.

Le vicaire Boivin qui selon toute apparence, était originaire de Diesse (les régistres d'alors constatent des familles Boivin, dites de Diesse) était seul à la brêche et il ne s'en tourmentait pas, vu qu'il aimait tout autant le prêche que la messe et la messe que le prêche. Sa seule préoccupation était de conserver sa place avec la prébende entière.

Son successeur, Jaques Lecomte nous en fait un singulier portrait: il nous dit « que Jaques Boivin qui « avait été prêtre, mais non encore bien réformé, savait « à peine écrire; que lui, Lecomte, fut obligé de copier « toutes ses incriptions pour meilleure lecture et pour « préciser la date du baptème, qui n'avait été indiqué « par Boivin que par le jour du saint ou de la sainte. »

Lecomte n'exagère pas; ces incriptions existent encore, mais elles sont illisibles. Lecomte ajoute, « que Boivin « intreprêtait à sa façon la parole de St. Paul: je me fais « tout à tous pour en gagner quelques-uns.

« Il prêchait le matin à la manière des protestants, « puis se transportait secrétement chez les Guillaume, juxte « le cimetière où, à côté du poële, dans une chambre il « y avait des idoles, des images et autres meubles de la « cuisine papale, tirés hors du temple, et il y célèbrait la « messe. »

Il allait aussi à Nods, et là, dans une maison, au centre du village, il faisait de même. La singulière position de la Montagne, soumise à deux souverains àuxquels il fallait obéir, l'un papiste, l'autre réformé, pouvait servir de prétexte à l'inconcevable duplicité de Boivin.

Ne voyait-il pas le même grand sautier siéger dans le temple, un dimanche, en manteau aux couleurs de Berne, l'autre dimanche en manteau aux couleurs de l'évêque, et lui, Boivin, ne pouvait-il donc pas revêtir tantôt la robe de ministre, tantôt le surplis de curé pour contenter ses paroissiens, les uns protestants, les autres papistes!

L'absence de conviction profonde, de foi vivante à la vérité et au dogme, n'auront jamais d'autre résultat que de rendre l'homme double de cœur. Assurément que Boivin figurerait de nos jours parmi les gloires du christianisme libéral et serait un disciple pratique de Buisson.

Ces faits et gestes de maître Boivin ne parvinrent, à ce qu'il parait aux oreilles de LL. EE. de Berne qu'en 1565, et en Mai de l'année suivante, au synode général de Nidau, il fut privé de sa charge, « entr'autre parce qu'il entretenait des superstitions et un mélange de religion. » Ce tohu-bohu avait donc duré environ 35 ans.

LL. EE. écrivirent à la classe de Payerne d'élire « une « personne bien qualifiée, qui eut de l'étude, une bonne « vie et qui fut propre à réformer l'église de Diesse. »

Le 1er Janvier 1567 Jacques Lecomte fut élu par la classe de Payerne et le 14 sa nomination fut ratifiée par le sénat, présidé par de Mulinen, siégeant à la place de M. Steiger.

Lecomte qui était alors pasteur à Granges (Vaud) fut « très marri » de cette nomination; il protesta vainement. Pour le consoler, MM. de Berne lui accordèrent un fort viatique. Le 9 Mars il fut installé à Diesse par Blaise Hory, doyen de la classe de Nidau et pasteur à Gleresse, et par Nicolas Guder, ballif de Nidau.

Lecomte nous dit « qu'il eut mille peines de réformer « cette église; il eut à lutter non-seulement contre les « papistes que Boivin avait si bien cultivés, mais encore « contre les anabaptistes qui pullulaient, surtout dans le « village de Nods.

« Il parvint à convaincre bon nombre de ces gens « de leurs erreurs et les remit sur le droit chemin; d'autres, « obstinés et opiniâtres hérétiques furent bannis à perpé- « tuité; or, la plupart de ces derniers étaient du village « de Nods. » Il est probable que ce fut dans ce temps que les descendants des maires Perrin et Murset descendirent au Landeron.

Mais si ces divisions religieuses lui donnent beaucoup de souci, les vices abominables de la population, les crimes affreux qui s'y commettent, l'effraient. En Mai 1576 il écrivait une lettre lamentable à M. Le-Court, ministre à Morat, qu'il termine par ces mots: « le Dieu du ciel nous « délivre de nos ennemis visibles et cachés en ces mon- « tagnes de tourment. »

Dans une lettre au seigneur ballif de Nidau, il l'adjure de le soutenir dans ses combats contre les abominations qui se commettent à la montagne et qu'il n'ignore pas. Il est probable que les crimes de sorcellerie étaient déjà en vogue.

Des épreuves poignantes le frappèrent. Il nous raconte que l'an 1577, dans l'espace de 3 mois, trois-cent soixante personnes moururent de la peste dans la paroisse de Diesse, que lui-même perdit dix membres de sa propre famille et qu'il resta seul avec un petit enfant de deux ans.

« La mort me vaudrait mieux que la vie », nous dit-il, « plié sous le fardeau de l'épreuve, sans parents, sans « amis pour me soutenir, je suis tellement brisé que j'ai « perdu tout courage. »

Profitant de cet abattement moral, ses ennemis, papistes, anabaptistes, mauvais sujets, contenus jusqu'alors, relevèrent la tête. Il se forma un parti dont le chef était le notaire Béguerel de Diesse. Cet homme, peu scrupuleux, avait été réprimandé à plusieurs reprises par le pasteur, tant à cause de ses erreurs qu'à cause de ses crimes. Malgré cela il avait la prétention de devenir greffier du consistoire. Lecomte s'y était ouvertement opposé, et s'était par-là attiré une haine implacable. Pendant plusieurs années ses ennemis se contentèrent de harceler leur pasteur par paroles et par écrits; mais quand ils se crurent assez forts, ils portèrent leurs plaintes à Berne. Ils l'accusaient « d'être trop rigide, trop sévère, « d'exercer un pouvoir tyrannique; comme preuve ils allé-

« guaient que leur pasteur avait fait couper de son chef « une grosse branche du tilleul du cimetière qui donnait « sur le toit de la cure » Une journée fut fixée par le sénat bernois pour entendre les parties. — Béguerel, accompagné de nombreux adhérents, présenta sa plainte, Lecomte, sa défense. Les parties ouïes, en sénat il fut sentencié : « que tous les délégués de la paroisse avec « l'auteur de ce trouble seraient incontinent logés en prison, « jusqu'à ce qu'ils eussent payé les frais et demandé par« don à Dieu, à la seigneurie et à leur pasteur. » L'issue si inattendue de ce procès plongea dans la consternation les parents et les amis des prisonniers, et ils vinrent supplier le pasteur, en lui offrant quelques pièces d'argent, d'intercéder à Berne en faveur des détenus.

Lecomte, leur ayant remis des lettres pour LL. EE., les prisonniers furent immédiatement relâchés. Avec l'argent qui lui avait été donné il fit faire deux coupes pour la communion avec cette devise : « Injuriæ vindictæ oblivio. » — Ceci se passait en 1589. Pendant quelques années les ennemis du pasteur se tinrent coi, le sentant soutenu par Berne ; mais le feu couvait sous la cendre et Béguerel et ses adhérents recommencèrent leurs persécutions.

Cette fois ils se tournèrent du côté du prince-évêque ; ils accusèrent Lecomte « d'être trop violent dans ses dis« cours contre la cour papale et trop échauffé pour la « réformation ; de ne pas prier à l'Eglise pour le prince« évêque, de ne lire que les mandats de Berne, à l'ex« clusion de ceux de l'évêque, etc. » Ces plaintes, qui avaient quelque fondement, furent examinées à Neuveville, le 29 April 1596, par les délégués des deux Etats cosouverains, quoique Lecomte eut déjà quitté Diesse en Juin 1595 pour occuper le poste de pasteur à Gléresse. Ce qui est certain c'est qu'il resta dans les bonnes grâces de LL. EE. de Berne et fut nommé par eux inspecteur des églises de la prévôté de Moutiers-Grandval et de Diesse. Comme tel il dut, à plusieurs reprises, prendre

la défense des églises contre les officiers de son Altesse, résidant à Delémont, qui par toutes sortes de ruses et de pratiques occultes cherchaient à nuire aux réformés. Ces plaintes furent portées devant la Diète de Baden.

En Novembre 1595, Grégoire Michault fut nommé pasteur à Diesse; nous ne savons rien d'autre de lui, sinon qu'il tenait bien les registres et qu'il fut un oiseau de passage.

Déjà en Mai 1612 il fit place à Jean Feuvot, originaire du canton de Vaud. La lettre suivante fait voir que Jean Feuvot était non-seulement en bonne relation avec MM. de Berne, mais qu'en outre il fut employé par eux comme agent politique. Dans cette lettre il rend compte d'une mission dans la prévôté (val de Moutier) pour provoquer un renouvellement de la combourgeoisie entre Berne et les prévôtois. L'évêque Guillaume de Rinck de Baldenstein, suivant l'exemple de Blaarer, avait la prétention de faire rentrer tous ses sujets dans le giron de l'Eglise romaine; il opprimait, tyrannisait et vexait de toutes manières les prévôtois. Il plaça un prêtre à Moutier, destitua de dignes pasteurs pour les remplacer par de mauvais sujets, fit emprisonner les pasteurs Blevet et Viret, défendit les assemblées du peuple etc. Berne prit fait et cause pour les prévôtois ; il y eut des négociations, des discussions en Diète, qui n'eurent aucun résultat, parce que l'évêque prétendait que la combourgeoisie entre la prévôté et Berne était périmée (le dernier renouvellement avait eu lieu en 1558) et que, par conséquent, Berne n'avait pas à se mêler de cette affaire. Il importait donc qu'un renouvellement de la combourgeoisie eut lieu, et c'est dans ce but que Jean Feuvot se rendit secrètement le 12 Août dans la prévôté.

Voici un fragment de son rapport qui doit se trouver dans les archives de Berne :

Magnifiques et souverains seigneurs !

Suivant la teneur de vos précédentes lettres, je me suis transporté dimanche dernier de nuit en la prévôté, ayant préalablement averti les ministres (il était inspecteur des églises de la prévôté) de se rencontrer en lieu secret et sûr pour conférer avant de rien entreprendre Je retournai seulement mercredi au soir chez moi. Lundi donc de bon matin m'étant secrètement adressé aux premiers maires et ambourgs qui sont ceux de Tavannes, je leur dis que m'étant dernièrement trouvé en votre ville de Berne et ce en fort bonne compagnie de Seigneurs, j'avais ouï qu'ils dévisaient de la Prévôté et déploraient la misère des pauvres paysans, disant : que s'ils venaient maintenant demander le renouvellement de la combourgeoisie, elle leur serait bénignement octroyée. Je leur donnai donc le conseil d'envoyer à Berne. Le maire et ambourg après m'avoir bien affectueusement remercié de ce bon conseil, me déclarèrent toutefois franchement que jamais ils n'oseraient tenir propos de cela en commune, crainte d'être rapportés incontinent au lieutenant et jetés au fond de la prison aux serpents pour y croupir cinq à six semaines et être ensuite privés de tout honneur avec une amende de 50 à 60 ducats. Ils me proposèrent de parler moi-même à la communauté, ce que je fis avec succès. De là j'allai à Malleray. Le lieutenant étant averti, cita les maires en ces termes :

« Maires de Tavannes et Malleray et toi Pierre Sarmant de Reconvillier, ne faillez pas incontinent sur cette « vue de venir me trouver sous peine de châtiment, en « outre je vous défends toutes assemblées de communauté « sous les mêmes peines.

« Louis Chulat, lieutenant. »

Moutier, le 13 Août 1613.

Le rapporteur accompagna à Moutier les maires, et il eut un entretien avec le lieutenant sur ce qu'il avait

fait. Les maires furent bien chapitrés, de nouveau assermentés et renvoyés.

Signé JEAN FEUVOT, ministre de Diesse.

Le renouvellement de la combourgeoisie entre Berne et la Prévôté eut lieu malgré l'opposition de l'évêque dans le courant du mois de Septembre suivant.

Lecomte, alors à Gleresse, ayant l'inspection de l'église de Diesse, eut de graves difficultés avec le dit Feuvot. Il nous dit que c'était un homme dans la force de l'âge, hautain, turbulent, de mœurs vicieuses, chasseur passionné, préférant l'amusement à l'accomplissement du devoir. Il dut le reprendre en différentes circonstances, le rappeler à l'observation des mandats de leurs EE., ainsi qu'à la régularité de la tenue des registres. Ces réprimandes étaient fondées, la preuve s'en trouve encore aujourd'hui dans les registres tenus avec négligence. Il avait même complétement abandonné l'inscription des mariages. «Feuvot « avait su s'insinuer dans les bonnes grâces de certains « Seigneurs dont il avait les enfants en pension, entr'autre « dans celles du baillif Frisching, » fort de cet appui il méprisa les remontrances de Lecomte.

Ce différend se compliqua d'une affaire d'argent: Lecomte lui avait fourni pendant plusieurs années du vin, dont il faisait une forte consommation et qu'il vendait. Il fallut enfin en venir à un réglement de comptes, auquel s'ajoutait une répétition pour frais d'inspection.

Feuvot ne voulut pas reconnaître ce compte; les parties parurent devant le baillif de Nidau sans pouvoir s'entendre. Un procès s'ensuivit que Feuvot perdit. [1])

---

[1]) Le pasteur de Diesse recevait alors en cens sur Gleresse, Douanne, Neuveville, etc., plus de 700 pots de vin; en outre il avait pris chez Lecomte à Gleresse du vin pour des sommes considérables. Ce qui explique cette grande consommation à la cure de Diesse, c'est qu'on y vendait vin ainsi que dans mainte autre cure.

Le baillif Frisching, qui avait pris le parti de Feuvot, fut fort irrité contre Lecomte, et toujours avec l'appui des papistes, à la tête desquels se trouvait le notaire Béguerel, et les papistes de Bienne, soutenus par le maire, fit une enquête secrète, ‹ une inquisition espagnole ›, contre Lecomte. Cette enquête fut envoyée à Berne, et sans être entendu, sans même connaître les chefs d'accusation, Lecomte fut suspendu de ses fonctions. Grande fut la consternation de ses paroissiens de Gléresse, qui envoyèrent immédiatement une députation à Berne, pour réclamer une révision du procès. Plus grande encore l'indignation de la classe de Nidau, qui, tout en rendant le meilleur témoignage à Lecomte, protesta énergiquement; mais Lecomte froissé par ce procédé injuste des Bernois, dont il avait toujours été le partisan dévoué, coupa court et donna sa démission de pasteur de Gleresse.

Il rentra dans la classe de Payerne dont il était sorti avec tant de regret. Pendant cinq ans il exerça encore le ministère à Combremont et Cudrefin, puis le 7 Mars 1613, « à l'âge de 72 ans il remit tranquillement son ‹ esprit entre les mains de son Père, le bénissant pour le ‹ bien, comme pour les épreuves qui lui avaient été dis‹ pensées, laissant toute vengeance et tout jugement à ‹ Celui qui juge justement. »

Quelque temps auparavant le baillif Frisching avait été misérablement massacré dans les Grisons, où il avait été envoyé en mission par les Bernois. Une année après Jean Feuvot quittait subitement Diesse sous le poids d'une accusation criminelle. Eve Jaquet, exécutée pour cause de sorcellerie, l'accusa d'avoir commis plusieurs fois adultère avec elle, accusation qu'elle confirma à la torture et sur le bûcher à la grande stupéfaction des juges et des assistants.

LL. EE. en eurent connaissance et chargèrent le baillif de Nidau, Bucher, de poursuivre cette affaire; ce dernier, homme craignant Dieu et ami des ministres, étouffa

cette accusation, en évitation d'un grand scandale, et se contenta de faire partir Feuvot.

Ceci se passait au mois de Juillet 1614, et ce ne fut qu'au mois d'Octobre de la même année que Jérémie Lecomte, fils du précédent, cet enfant du premier lit qui avait seul échappé à la peste, fut nommé pasteur à Diesse. (Il y a lacune dans les inscriptions des registres depuis le mois de Juillet au mois d'Octobre.)

Celui qui, d'un point de vue élevé, considère la réforme, peut bien contempler avec admiration et enthousiasme l'œuvre grandiose de l'Esprit de Dieu agissant avec puissance sur des hommes d'élite, vivifiant et moralisant l'Eglise; mais celui qui suit prosaïquement la marche de la réforme, s'accomplissant parmi les masses, ne peut qu'être frappé de la triste réalité.

Nous voyons dans ce court aperçu les éléments les plus hétérogènes, pour ne pas dire impurs, qui sont mis en jeu.

L'influence politique, l'intérêt, les considérations locales, l'indifférence des uns, la licence et le libertinage des autres, concourent beaucoup plus à faire accepter la réforme, que le sentiment moral et religieux.

Rendons grâces à Dieu qui sait faire sortir le bien du mal et qui envoya pour succéder à Boivin un homme de conviction et de foi pour purifier son sanctuaire.

Die Bernischen Burglehen in der Grafschaft Kyburg.

Von Ed. von Wattenwyl.

Kopp hat darauf aufmerksam gemacht, daß jede Stadt im Reiche auf Rittern und Bürgern beruht habe, auch wenn die besondern den erstern verliehenen Gütern nicht nachgewiesen werden können. (Kopp. Gesch. I. 4. S. 138, Note 6.) Wir haben, angeregt durch diese Andeutung, nach diesen Burglehen bei den burgundischen Städten gesucht und das Vorhandensein derselben in Bern, Murten, Thun und Burgdorf nachgewiesen (unsere Geschichte Thl. I. S. 17) und seither auch die Beweise dafür bei Biel und Neuenstadt gefunden. Wir wünschen nun einige urkundliche Notizen über die Burglehen Bern's in der Grafschaft Kiburg aus dem 13. Jahrhundert mitzutheilen, welche geeignet sind, das Verhätniß und die Bedeutung derselben näher zu erörtern.

Die Landgrafschaft Kleinburgund ging im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Buchegg auf diejenigen von Kiburg über. Dieses veranlaßte sowohl die letztern als die erstern eine Erklärung über die Burglehen zu Handen der Stadt abzugeben. Die Grafen von Kiburg erklärten nämlich in einer Urkunde vom 11. Mai 1311: „daß alle die freien „Leute, die auf Bernergütern gesessen sind in unserer Graf„schaft, sollen bleiben in der Gewonheit als sie herkommen „sind, unbeschweret und geruhig von der Landgrafschaft und „von den gerichten derselben unserer Landgrafschaft" (Soloth. Wochenbl. 1819. S. 593). Graf Heinrich von Buchegg legte

über den nämlichen Gegenstand am 30. Juni 1319 eine Kundschaft ab, in welcher er sagt, „daß wir die freien Leute in „unserer Grafschaft von Buchegg, die wir hatten, die auf „Bernergütern saßen oder ihre Ausburger waren, von des „landgerichts wegen in unsere gewär noch uns untertänig nie „gewonnen; wenn was uns die könige je gnaden thatend um „dieselben freien leute, so erwarben die Berner aber bald an „den königen andere briefe, daß wir die freien leute auf ihren „gütern und die ausburger ließen geruht von der herrschaft „sitzen in der gewonheit und unbekümmert als sie zu unseres „vaters zeiten von alters hergekommen waren.“ (Soloth. W. 1826. S. 348.) In dem Friedensvertrag vom 9. Juli 1343, nach dem Laupenkrieg, wurde das Verhältniß der bernischen Burglehen bestimmt, wie folgt. Die freien Leute, welche auf denselben saßen, hatten dem Grafen zu bezahlen die Gerichtsabgaben des Futterhabers und der Fasnachthühner; sie mußten den Landtag besuchen und die Reisen thun (Kriegsdienst); weiterer Dienste, wie der Fuhrungen und der Steuern, waren sie enthoben. Für persönliche Klagen hatten sie vor dem Grafen am Landgericht Rede zu stehen, dingliche Klagen hingegen, welche die Güter betrafen, gehörten vor das städtische Gericht. Vor diesem fand daher auch die Handänderung der Burglehen statt. (Soloth. W. 1826. S. 437.) Am 4. Januar 1385 entschieden die Eidgenossen einen Rechtsstreit zwischen Kiburg und Bern. Die Berner hatten den Burglehen Steuern und Tellen aufgelegt, wozu Kiburg denselben das Recht bestritt. Die Eidgenossen urtheilten zu Gunsten des letztern, „daß die von Bern die herrschaft von kiburg sollen unbekümmert lassen an den freien leuten und andern leuten ihnen „dienst, steuern und tell aufzulegen in aller ihrer landgraf„schaft, wann daß dieselben freien leute der herrschaft kiburg „dienen und warten sollen, es wäre denn, daß ihrer deheiner „derer von Bern bürger würde nach ihrer Stadt Recht.“ (Soloth. W. 1826. S. 255.)

In dem Friedensvertrag vom 9. Juli 1343 ist noch eine Stelle hervorzuheben, welche eine besondere Eigenschaft der

Burglehen berührt. Es heißt daselbst: „doch mögen die von „Bern die freien leute wol zu burgern nemen; würde aber „deheiner unserer leute, si wären unser eigen, lehen- oder „vogtleute, da burger, die mögen wir von inen ziehen nach der „form der richtungsbriefen.“ (Soloth. W. 1826. S. 440.)

Die Stadt hatte also das Recht, die auf ihren Burglehen wohnenden Leute in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, ohne daß der Graf dagegen Einsprache erheben durfte. In einer Zeit, wo den Städten von den Herren die Aufnahme ihrer Leute in ihr Bürgerrecht hartnäckig bestritten wurde, waren also die Burglehen eine Hülfsquelle für die Erhaltung der Bürgerschaft.

Aus den erwähnten Urkunden geht hervor, daß die Leute, welche auf den Burglehen wohnten, „die freien Leute“ genannt wurden, im Gegensatz zu den eigenen und vogteipflichtigen Leuten, welche vollständig Unterthanen des Landgrafen waren. Die Urkunden reden zwar nur von Leuten, welche auf Bernergütern gesessen sind; daß aber unter diesen Bernergütern nicht zufällig von den Bernern gekaufte Güter zu verstehen sind, sondern solche, welche die bleibende Eigenschaft von Bernergütern haben, also Burglehen sind, erläutert die Urkunde ausdrücklich, denn es hätte sonst genügt, daß ein Berner ein Gut in der Grafschaft gekauft hätte, um es der landgräflichen Gewalt theilweise zu entziehen. Der Friedensvertrag vom 9. Juli 1343 sagt darüber: „wäre ouch, daß dehein gut mit verbot „oder klage begriffen würde, das in unsrer grafschaft gelegen „wäre und ouch die von Bern nicht angehörte — und zöge „sich danach dessen einer von Bern an, das soll uns an unserm „gericht kein schade sin.“

Wir machen zum Schluß auf eine Stelle in der Handveste aufmerksam, welche sich auf die Burglehen bezieht. In dem dritten Artikel heißt es: „Sed volumus... vos *jure feodali*... tamquam alios fideles et *ministeriales* imperii gaudere...“ Die Erklärung dieser Stelle ist nach unserer Auffassung folgende: Die Burglehen wurden ursprünglich ausschließlich dem Ritterstand verliehen, welcher in den Städten

einen von den Bürgern ausgeschiedenen Stand bildete, und sich besonders von diesen durch das Privilegium der Erwerbfähigkeit und des Besitzes dieser städtischen Burglehen unterschied. In der innern Entwicklung der Städte stritten zuerst die Geschlechter (cives) oder Patrizier gegen die Ritter um die politischen Rechte; nachher entbrannte der Kampf zwischen den Zünften oder Handwerken mit den Geschlechtern. Die Zeit des Kampfs der Ritter mit den Geschlechtern fällt in den meisten Städten in das 13. Jahrhundert und der Gegenstand desselben war die Theilnahme der Geschlechterpartei an dem Besitz der Burglehen. Sie erlangten dieselbe auch durchgehends in den Reichsstädten. Da die bernische Handveste den Bürgern in dem erwähnten Artikel das Recht gibt Lehen zu erwerben, wie andern Ministerialen des Reichs, und dieselbe dem J. 1273 angehört, so hat der Kampf der Ritter mit den Geschlechtern auch in Bern wahrscheinlich im Zwischenreich stattgefunden.



Jahrzeitenrodel

der

Augustiner und Augustinerinnen

von

Interlachen.

Aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Staatsarchiv von Bern.

Jeder Geschichtsforscher weiß, was ein „Jahrzeitenbuch" ist. Der Form nach liegt ein solches hier nicht vor. Im Wesen kommt es ihm nahe; nur fehlen alle Zeitdaten. Dafür hat der Rodel Angaben über Natur, Umfang und Klauseln  der Stiftungen, die im Jahrzeitenbuch, welches verloren, wohl schwerlich so genau verzeichnet gewesen sind.

Gleich zu Anfang wird bemerkt, daß für alle diese Jahrzeiten (Anniversaria) eigene Titel vorhanden sind. In der That finden sich viele derselben in den Interlachen-Urkunden des Staatsarchives vor. Hiedurch wird die Zeit der betreffenden Stiftungen bekannt, da und dort auch der Todestag desjenigen, dem die Jahrzeit galt.

Wir begnügen uns jedem einzelnen Regeste, wofür noch eine Sonderurkunde vorhanden ist, das Jahresdatum derselben in Klammern vorzusetzen. Wenige der genannten Persönlichkeiten bieten ein historisches Interesse dar; hingegen findet der Forscher hier werthvolle Aufschlüsse über Topographie, Rechtsgebräuche, Landwirthschaft, Sittenzustände, Sprachformen u. s. w.

Unser Rodel diente ohne Zweifel demjenigen Conventualen des Klosters, dem die Sorge für strenge Einhaltung aller an die Jahrzeitstiftungen geknüpften Gedinge übertragen war, zur jeweiligen Orientierung, sowie zur Entgegennahme der hiefür von den Klosterschaffnern einzuziehenden Geld- oder Naturalzinse. Mit Rücksicht auf Letzteres mag die Zusammenstellung nach Territorien gewählt worden sein.

Solcher Territorien, entsprechend wahrscheinlich ebensoviel Schaffnereibezirken, treten vier auf: Oberland, Thun und Umgegend, Bern und Umgegend, Freiburg. Diesem folgt ein Anhang von sechs später hinzugefügten Regesten, die sich alle auf Stiftungen aus den oberländischen Gegenden beziehen.

Von Vieren besitzen wir noch die Urkunden selbst. Sie tragen Daten aus den Jahren 1345 und 1346. Die jüngste der früher Eingetragenen ist vom Jahre 1344. Zwischen hinein scheint mithin die Anfertigung des Rodels zu fallen. Es war dies eben die Blüthezeit der beiden Interlachener-Convente. Denn 1347 zählte der männliche (conv. exterior) 30 Priester und 20 Conversen, der weibliche (conv. interior) nicht weniger als 350 Schwestern.

M. v. St.

P. 1. Hec est registratio anniversariorum, de quibus habentur littere super custodia de bonis supra lacum.

Anniversarium fratris Bur. Leuxingers solvens III libras, equaliter dividendas de bonis libere nobis donatis, videlicet de agro dicto dür Phwuacher, prato an düm Bletzschen, prato in dem Loche, prato in der Sarbacheia solventibus decem solidos, prato vor Bœningerron Brugga solventi V solidos, agro an den Bletzschen solventi III solidos, frusto prati in dür Rüchi solventi II solidos, prato in der Tiebaldeia solventi II solidos, medio jugere in dem Brunachre solventi XX denarios, pascuis decem vaccarum in alpe Wergenstal solventibus XV solidos. Item de pratis in Breitlöwinon, uno scilicet secondio et dimidio empto ab Heinrico z'der Stapphon solventibus VI solidos, tribus secondiis emptis a Heinrico der Blindi solventibus VII solidos, duobus cum dimidio secondiis emptis a Kristano Swartzzen solventibus sex solidos et uno secondio empto a liberis quondam Heinrici de Bache.

Item anniversarium domine quondam Bercte de Riggesberg solvens quicquid percipi poterit de quarta parte infimi casalis in Suls pro tertia parte exteriori, et duabus partibus interiori conventibus, post obitum duntaxat sororum Katherine et Margarete de Riggesberg adhuc superstitum.

Item anniversarium ejusdem domine Bercte solvens octo libras de bonis infrascriptis sitis in territorio villarum Inderlappen et Widon, agris videlicet infrascriptis: in dem Gerüte tribus jugeribus, ze Louwinon II jugeribus, z'den Gernbrittern duobus jugeribus cum dimidio, Ober Widon ze dem Rore I jugere, agro dicto den Vridung I jugere et orto dicto Hanfgarten sito super opido Inderlappen, ze

dem Hotzzenbirne 1/2 jugere solventibus ab antiquo unam libram denariorum. Item agro an dien Matton dicto Madstukli I jugere, z'dem Breittemboume I jugere, agro Bodenstükli I jugere, dimidio jugere super quo leprosa residebat, in Tschingleia I jugere, secondio dicto Bart vulgo dicto Mansmatt, an dien Rorn II secondiis, apud Widon I jugere contiguo agro Waltheri Winmans, agro dicto der Phulwacher I jugere; quorum predictorum bonorum emphyteoticum jus per predictam dominam Berctam liberatum fuit a Heinrico Yscher et deinceps nunc solvunt VI libras annuatim. Item de tribus secondiis an dien Rorn ob der Langeneija, agro z'den Gernbrittren I jugere, agro zem Müliholtz dicto Anwandere I jugere; quorum bonorum emphiteosis liberata fuit a Heinrico fabri et nunc deinceps solvunt annuatim I libram denariorum. Item de bonis in Grenkon comparatis a Johanne Burgere unam libram reddituum annuorum; que octo libre pro tercia sui parte exteriori, et due partes interiori conventibus ministrabuntur post obitum predictarum sororum Katherine et Margarethe. Si quid autem accreverit predictis bonis vel accrescere poterit in censu, equaliter distribuetur. Nunc vero tempore confectionis hujus papiri cessit una libra exteriori conventui ex morte Katherine senioris de Riggesberg, ut patet in instrumento altero super hoc confecto.

(1318.) Item anniversarium Bur. de Underbach II 1/2 libras de una quarta parte infimi casalis in Suls, et quod accrescere poterit de censu, equaliter dividetur inter conventus.

P. 2. Item anniversarium domini Chuonradi quondam plebani in Hasle XXXVII solidi de bonis in Wilderswile olim ex deposita ejus apud nos pecunia comparatis et III solidi de alpe Sachsatton ab eodem similiter comparati.

Item anniversarium domini quondam Gerhardi de Vriburgo l solidi de prato Badismatt, vel si dictum pratum ad dictum censum non sufficeret, saltem de rebus aliis

conventus; qui census ministrabuntur tantum exteriori conventui, prime mense et ministris ejusdem, infirmis notoriis et eis, circa quos dominus prepositus vel prior ob causam rationalem dispensaverint in diebus jejuniorum seu necessitate exigente.

Item anniversarium sub copia domini Johannis de Koppingen due libre exteriori conventui et III interiori de curti ecclesie in Belp; quarum si ministratio facta non fuerit, heredes quondam Ulrici de Koppingen et Mechthildis uxoris sue locare et invadere possunt possessiones nostras in Belp, quousque dicta ministratio fiat.

(1307.) Item anniversarium Heinrici de Leuxingen et uxoris sue, scilicet census bonorum infrascriptorum, sitorum prope villam Wilderswile unius videlicet secondii an der Dorfmatton, contigui bono dicto des Bongartters Phulweler; item II secondiorum an der Egerdon contiguorum Selgerseia, item in villa Leuxingen unius aree dicte de Anthuobt super qua residet Wernherus ab Stoffelberg, Item boni in Beittelriet quod Petrus in der Löwinon colit, VI videlicet jugeribus agri et VI secondia prati uff dem Alpweg, libere donatorum; qui census equaliter est dividendus sub pena anniversariorum, et sub ea pena quod si dicti census ad usus talis anniversarii non venirent, ad sorores nostras devolventur.

Item declaratio predictorum bonorum immediate positorum in alia littera, que videtur addere vel declarare; scilicet bonum zem Suone, unum frustum terre et arbores insitas eidem frusto ze Suone, nec non arbores spectantes ad idem frustum. Item terram dictam am Eglolff.

Item anniversarium domine quondam Bercte de Leuxingen, videlicet V solidi exteriori et X solidi interiori conventibus, de agro Wernheri de Leuxingen quem nobis libere tradidit ad dictos usus, qui situs est in Bettelriet conti-

guus bono in Bettelriet nobis per Heinricum de Leuxingen tradito.

(1308.) Item anniversarium domini quondam Ruodolfi de Wissenburg, videlicet census qui percipi potest de feodo et bono in dem tal ze Grindelwalt dicto an der ussren Schonegga.

(1306.) Item ordinatio domini Gerhardi quondam de Rivo de anniversario conquirendo per res suas mobiles post ejus mortem.

Item anniversarium domini Nœkeri de Rivo militis, videlicet decem solidi de domo sua sita in opido Inderlappen prope capellam; quos decem solidos heredes possunt redimere x libris dandis conventui, et tunc conventus tenebitur ad solutionem dictorum x solidorum; quam si negligerent, census sic neglectus ad heredes devolveretur.

P. 3. (1325.) Item anniversarium Chuonradi quondam Muosbachs et Mechthildis uxoris sue, redditus videlicet unius libre denariorum super bonis in Sigriswile sitis, videlicet de area ante domum Chuonradi Binvas, super qua stat pirus. Item de area sita ze Dorf sub domo Ulrici Spætlis. (1327.) Item de agro im Saline et de agro dicto im Wingartten; qui redditus post obitum sororum Katherine et Margarite Muosbachinen, et non antea, nobis in usum venient.

Item anniversarium fratris Chuonradi quondam de Hasle, redditus videlicet unius libre de bonis infrascriptis, videlicet de duabus areis in Matton et prato dicto in der Rüti et agro dicto Hofacher et uno hanfgartten et agro im Grubin et agro am Rülant et bonis aliis sitis in Matton, emptis ab Uolrico dicto Emchen; qui redditus ordinati sunt exteriori tantum conventui.

Item anniversarium Heinrici de Egerdon, redditus unius libre de bonis nid düm Wege sitis in Grindelwalt exteriori tantum conventui.

(1312.) Item anniversarium Ulrici vel Waltheri de Mülinon, redditus x solidorum de tribus jugeribus nobis donatis et heredibus dicti Waltheri reconcessis pro x solidis; qui si per heredes non solvantur, revolvuntur ad nos pleno usu; sunt autem jugera hec: unum videlicet in Linsinerron, alterum in Lowinon, et tercium in Schœnenbuel sita; nex exprimitur quomodo dividantur.

Item anniversarium Wernheri Geburen x solidi de agro dicto Tüieacher; qui x solidi si per heredes non solvantur, exteriori conventui tantum, ager idem libere ad nos devolvitur.

Item anniversarium comitisse Elybeth de Arberg I libra; anniversarium Petri Rütiners xv solidi. Item XIII solidi in festo corporis domini. Item anniversarium Petri dicti Küng v solidi posita in una littera super alpem Ysellton; que si ad hoc non sufficeret, super alia bona ecclesiastica exteriori tantum conventui.

(1322.) Item anniversarium Ite dicte Kuppherlinon x solidi exteriori conventui, de bonis videlicet agro in dem ussern Gruobin, agro juxta nucem dicto Abon, prato dicto Weitzlismad et prato von dem Steinhuse, emptis a Wernhiseo (?) et Burchardo dictis Schiltmann.

Item anniversarium Heinrici dicti Kyenlouwiners, videlicet domus ejus sita in opido Interlacensi inter domos quondam Chuonradi de Sigriswile et quondam Waltheri dicti Mancisi, solvens unam libram et quicquid amplius solvere poterit, equaliter exteriori et interiori conventibus dividendum.

P. 4. Item anniversarium Uolrici dicti Swendlers, una libra reddituum translatorum super dictum der Rorzun, inter agros Thome de Wissenburg et Chuonradi Muosbachs, sub conditionibus istis, videlicet quod heredes Rudolfi dicti Stüris redimere possunt pro xx libris tale onus de agro predicto, et tunc conventus tenebitur emere vel de suis

bonis assignare redditus unius libre predicte; quod si non fieret, bona predicta ad heredes predicti Ruodolfi Stüris devolventur, si hoc distulerimus emendare ultra mensem post heredum monitionem; et tunc nichilominus ipsi heredes iterum tenebuntur de solutione unius libre predicte, exteriori tantum conventui, hac ordinatione facta de bonis predictis.

Item anniversarium Richentze quondam Müller, videlicet v solidi statuti per Cuonradum Müller de domo dicti Chuonradi in Inderlappen inter domos Johannis Stüris et Johannis de Ried, sub tali pacto, quod si quando dispensator anniversariorum reciperet v libras denariorum et se astringeret ad effectum solutionis predictorum v solidorum, quod heredes tunc essent absoluti.

(1305.) Item anniversarium Bur. de Schertzlingen, videlicet unum pratum per eum nobis donatum quod fuit quondam Ottonis dicti Winmans, contiguum ex una parte fossato opidi de Inderlappen et ex parte altera terre, quam pueri quondam Rudolfi ab Brug a nobis tenuerunt et ejusdem prati fructus; quod pratum ei et Gisle uxori ejus concessum fuit pro annuo censu unius solidi denarii; post quorum mortem nobis integre cedet dictum pratum, ejus censu pro tertia parte exteriori et duabus partibus interiori conventibus dividendo; que divisio si interiori conventui quoquam anno non fieret, census dicti prati ad sorores integre volveretur.

Item anniversarium Chuonradi quondam Hunis, videlicet redditus unius libre de omnibus bonis ejusdem resignatis per heredes ejus in manus quondam prepositi et capituli et ab eisdem per eosdem heredes receptis, cum aliis quibusdam conditionibus ad hanc materiam non spectantibus.

(1324.) Item anniversarium Waltheri Warnalgel, videlicet redditus unius libre equaliter conventibus dividende de bonis nostris que colit Johannes de Hoven, videlicet una area

et secondio uno et orto dicto Haufgartto solventibus duas libras. Item de bonis que faber colit, videlicet agro dicto zem Rottenbache solvente quindecim solidos, item de bonis que colit Chuono Vruozer videlicet area et prato solventibus XII solidos. Item de bonis que Bur. Zaner colit, videlicet pratis uffem Ried solventibus XXVII solidos.

(1330.) Item anniversarium Jordani et Gertrudis de Wattenwilr, x solidi de bonis emphiteoticis super Rottenfluo a Chuonrado Witzzengen emptis, exteriori conventui tantum; cujus anniversarii celebratio si anno quoquam neglecta fuerit, eo anno dicti x solidi hospitali inferiori in Berno cedent, illo anno tantum; si vero tribus continuis, totaliter et perpetuo eidem hospitali cedent.

P. 5. (1320.) Item anniversarium Bercte dicte Binvassi videlicet x solidi reddituum de bonis videlicet prato dicto Yschersmadd an der Berneiia sito apud Wiler Trenkki solvente VIII solidos et agello dicto der Tretgarn sito ante villam Inderlappen bi dem Gurgel solvente duos solidos, a Heinrico Yscher emptis exteriori tantum conventui.

Item anniversarium Petri quondam Rütiners redditus unius libre et unius solidi de bonis nostris feodi videlicet siti in Bolsiton, exteriori tantum conventui.

Item require in fine registrationis ceteras litteras super lacum hic non contentas.

(1339.) Item anniversarium Chuonradi et Waltheri Samppach, videlicet pratum donatum per eos libere pleno censu situm in territorio ville de Inderlappen dictum de Matt z'den Dornen in Tschinlgleia prope locum Araris dictum Gurgen, exteriori tantum conventui; cujus anniversarii celebratio vel census totius ministratio si negligeretur quoquam anno, illo anno duntaxat ipse census hospitali novo in Berno cederet.

Item anniversarium Heinrici de Kyenlouwinon XVI solidi equaliter dividendi conventibus de feodo nostro dicto Widersguot sito in villa Merlingen trans rivum, tres libras denariorum solvente.

(1315.) Item anniversarium Kristani Tschingler xxx solidi equaliter conventibus dividendi de quarta parte census alpis dicte Wergenstal.

(1324.) Item anniversarium magistri Tietrici scolastici Ansoltingensis, videlicet xl solidi equaliter dividendi de bonis, videlicet agris sub castro Uspunnen, quos Waltherus Zimermann colit, sitis in Wilderswile, et alpe xx vaccarum in Wergenstal, empta a fratre Johanne zem Bache; que bona emit et libere donavit idem magister ad usus dicti anniversarii sui.

Item ordinatio domini Wernheri quondam de Stevensburg duarum librarum equaliter dividendarum et decem solidatarum ecclesie custodi de bonis sitis in Grenkon emptis a Johanne dicto Burger; que bona idem dominus Wernherus libere emit ad dictos usus videlicet anniversarii olim per Waltherum a dür Matten aliter ordinati, ut patet in litera. Item alia littera confirmans hoc factum per Waltherum a dür Matton.

De bonis circa Thuno.

Item anniversarium Heinrici quondam de Diesbach, post mortem sororis Kristine de Diesbach, et non antea, xx solidi equaliter dividendi de area dicti Heinrici sita in Dyesbach juxta domum Petri hospitis, et bono ad dictam aream pertinente; quam aream et bonum Hermannus de Dyesbach colit, sub conditione tali quod heredes potuerunt infra quinquennium tollere dictum onus ab dicta area xxv libris solutis conventui; quod si factum fuit, conventus tenetur emere alias res ad dictos usus.

P. 6 Item anniversarium Uolrici de Wichtrach, xx solidi equaliter dividendi de bonis ejus que colit R. de Ringgoltzwile; quod onus heredes tollere possunt xx libris conventui; quibus datis conventus tenebitur illis xx libris emere res quas potest ad dictos usus. Anno autem, cum vel ministratio vel celebratio anniversarii negligeretur, census ad heredes devolvetur.

(1310.) Item anniversarium Burcardi de Grenkon, videlicet bonum dictum ze Buochholtz, quod idem Bur. ab ecclesia nostra emerat antea, solvens xxxv solidos et ager quem idem Bur. emit ab Uolrico teolonéario solvens vi denarios; que bona libere tradidit idem Bur. ut census predictus sic dividatur, videlicet exteriori conventui xvi solidi et interiori xx solidi. Et si quoquam anno celebratio anniversarii negligeretur, dicta bona ad heredes revolventur, danda tamen subito per eosdem heredes alteri monasterio.

(1298.) Item anniversarium Uolrici quondam Swendlers, videlicet i libra interiori de domo sita in Thuno, sita inter domos C. de Tœffental et Petri de Ride. Item redditus unius libre de allodio suo sito ze Birmos, quod solvit xxv solidos; que libra una danda est conventui exteriori. Qui redditus et bona si per nos exhiberentur venalia, ad heredes devolverentur; si vero census de dicto allodio infra mensem post requisitionem non solveretur, ipsum allodium ad nos devolveretur.

(1307.) Item anniversarium Petri de Wichtrach, terre sue videlicet et possessiones site in parrochia de Thuno in loco dicto Harttolsberg, quas R. et Heinricus colunt, solventes xxxiiii solidos et vi denarios ac duos modios spelte; que bona idem libere tradidit. Et reconcessa sunt ei et Adelheidi uxori sue pro censu libre cere dimidie; et post obitum alterius conjugum cadet una libra de bonis predictis; sed post mortem amborum bona ipsa cum toto fructu. Que bona si alienaverimus ad heredes devolventur, et etiam census ipsorum bonorum non fuerit datus ad usus anniversarii predictos, exteriori conventui tertia pars census qui percipi poterit et interiori due.

Item anniversarium Henrici de Grenkon et uxoris sue, videlicet bonum uffen Wiler quod Bur. z'der Stapphon et Waltherus sacrista colunt, libere donatum nobis per eos, sed reconcessum eis ad vitam. Sed uno eorum decedente libere cum pleno uno veniet ad usus anniversarii, videlicet exteriori conventui tertia pars et interiori due partes.

(1316.) Item anniversarium domini Chuonradi de Burgenstein, post mortem dicti domini Chuonradi bona hec nobis per eum collata libere, videlicet bonum in Bodentzingen quod colit Heinricus dictus Wipprecht. Item bonum ibidem quod colit Heinricus dictus Lœtscher. Item in Tannenbuel bonum quod colit R. Gerungi. Item ibidem bonum quod (p. 7) Uolricus Waltheri colit. Item ibidem bonum quod colit Johannes dictus Starkko. Item ibidem bonum quod colit Uolricus dictus Lœtscher. Item ibidem bonum quod colit R. dictus Heltt. Item in Bluomenstein bonum quod Wilhelmus filius Kristani a dür Matton colit. Item ibidem bonum quod Chuonradus filius Petri in Underholtz colit. Item ibidem bonum quod Bur. Lamli et Petrus frater ejus colunt. Item ibidem bonum z'der Müli cum ipso molendino inferiori quod Johannes Anshelmi colit, pro communi refectione exterioris et interioris conventuum in carnibus et bono vino; que refectio ultra decimum diem prorogari non debet post anniversarium ipsius; quod si fieret aut si celebratio dicti anniversarii aut ministratio ipsius pecunie census bonorum negligeretur, census eo anno tantum cederet persone litteram monstranti, que super hoc per nos tradita est.

(1321.) Item anniversarium Clemente de Utzzensdorf, domus videlicet sita in Thuno inter domum Petri Biggler ex una parte et Ulrici Bleikker ex altera parte post sui mortem et mariti sui solutura totum censum, sive censum, quantus emi potest cum pecunia, si dicta domus per conventum venderetur dividendus conventibus equaliter. Item littera alia habetur de auctoritate advocati sui.

(1314.) Item ordinatio Uolrici et Clemente de Utzzensdorf omnium rerum suarum nostre ecclesie facta post mortem eorum; que res converti debebant in usus anniversarii sui equaliter dividendos, si sine liberis decederent; quod et factum fuit.

(1322.) Item anniversarium Chuonradi zem Kere, videlicet bonum in Sigriswile dictum Schœnwant bi dem Satle,

quod Petrus dictus Kaltsmit colit, libere donatum nobis per eum; cujus census qui percipi potest equaliter est conventibus dividendus.

Item anniversarium Ruodolfi quondam Mieschers, videlicet redditus duarum librarum equaliter dividendarum, cadentium tantum post obitum duarum filiarum suarum, de bonis ejus sitis ze Troien que colunt C. de Leuxingen et Wernherus zem Esche; eo pacto ut si census dictus non solveretur de bonis predictis, ipsa bona devolverentur ad nos pleno jure; et si sic devoluta ad nos alienaremus, devolverentur ad heredes.

Item anniversarium Wernheri a dür Matton, videlicet vinetum, quod quondam fuit ager, quem coluit Andreas ze Würtzbrunnen, sic quod dictum vinetum famuletur mense nostre post obitum dicti Wernheri et Ite uxoris sue; si tamen pro dicto vineto reddidit aliquod bonum equivalens, ut sonat littera.

(1337.) Item anniversarium Mechthildis de Gambach de tribus libris, quarum una exteriori conventui et due interiori, super bonis donatis comiter ecclesie per eam. Quorum nomina sunt hec: videlicet bona ejus in Chuonolfingen sita sex modios spelte solventia I libram denariorum, que colunt Johannes de Chuonolfingen in Niderdorf et Johannes de Ostermundingen. Item bonum ejus in Herblingen solvens IIII modios spelte et XVIII solidos denariorum, quod colit Johannes Eicher. Item bonum ejus in Dyesbach, solvens duos modios spelte et octo solidos denariorum, quod colit P. de Dyesbach, filius fratris ejus. Item in Strangenstal bonum meum solvens duos modios spelte et XII solidos denariorum, quod colit Wernherus de Strangenstal. (p. 8) Item bonum ejus in Bleichen solvens unum modium spelte quod quondam coluit Wernherus de Bleichen. Que bona si alienaverimus, cedent ad interiorem conventum, dicto anniversario tamen trium librarum minime variato.

(1312.) Item anniversarium Ruodolfi de Scharnachtal, qui donavit nobis suam partem in alpe Mengel, cujus

census distribui debet pro tertia parte exteriori et duabus partibus interiori conventibus. Item similiter agrum suum dictum in der Hansferron.

(1317.) Item anniversarium Waltheri de Ride, bona videlicet in Ebned in parrochia ecclesie de Stevensburg solventia annuatim IIII libras denariorum. Item area super qua residet Chuonradus dictus Galtner et ager in der Rüthi solvens annuatim XII solidos; quorum census equaliter dividi debet, eo pacto quod si anniversarius dies dicti Waltheri in festo Gereonis martyris et dies domini Arnoldi de Wediswile XVIII kalendas Februarii negligeretur celebrari, eo anno tantum dictus census ad ecclesiam Ansoltingensem devolvetur.

Item anniversarium domine Adelheidis de Wichtrach, redditus XX solidorum, quorum undecim statim cesserunt, alii novem cedent post obitum Elisabet, Adelheidis et Katherine, filiarum fratris sui, ad uniuscujusque mortem III solidi. Si autem dictos redditus alienaremus vel non celebraremus diem anniversarium vel dictos redditus non ministramus, ad heredes revolverentur.

(1296.) Item anniversarium Chuonradi de Tœffental videlicet redditus XX solidorum de bono meo sito in parrochia de Hiltolfingen sic dicto guot in Swendi am Wiler et prato suo am Wintterberg, ad usum boni vini et piscium in conventu; quod si ministrationem ipsam negligeremus, redditus ipsi ad heredes devolventur. Sed si heredes dictos redditus non solverent infra octavam Andree, ipsum bonum ad monasterium devolvetur.

Item anniversarium Nicolai Sennen V solidi exteriori et X interiori, scilicet de bonis nostris super Sneitta emptis a Heinrico Schœuben, que H. et Wal. ab Sneitta colunt.

(1315.) Item anniversarium Waltheri de Ride, Bercte et Hemme uxorum suarum, qui dedit nobis bona in Ebnœd, ad usum tantummodo sororum nostrarum.

(1324.) Item anniversarium Uolrici Swendlers, XI solidi exteriori conventui tantum, de bonis predicti Uolrici in Birmos XX solidi, et ceteri XX solidi de bonis nostris que colit Johannes de Hoven, videlicet media area, secondio uno, orto dicto Hanfgartten; faber agrum colit zem Rottenbache; Chuono dictus Vruozere colit aream et pratum. Item Bur. Zaner colit prata uffem Riede.

P. 9. (1319.) Item anniversarium Johannis de Husen, qui dedit nobis libere montem XXV vaccarum in alpibus Wergenstal et am Wespis; cujus proventus totaliter sunt conventibus equaliter dividendi sub pena census illo anno ad heredes reversuri, et ejus anniversarium celebrandum sub eadem pena.

Item ratihabitio inmediate precedentis littere per heredes ejus.

Item anniversarium domini Jordani de Burgenstein qui tradidit nobis partem suam in alpe Entscholon tunc solventem duas libras. Item bonum in Rormos solvens tunc duas libras. Item partem suam in bono dicto Lochmansbuel solvens XXIIII solidos tunc; quorum fructus qui percipi potest pro tercia parte exteriori conventui et pro duabus interiori solvi (debet). Sed heredes possunt redimere dicta bona pro centum libris convertendis in alia bona, pro dicto usu sub pena anniversariorum nostrorum (?).

(1342.) Item anniversarium domine de Wediswile de domo sua in Thuno due libre; quarum tercia pars nobis et due sororibus nostris cedent.

P. 10. (Ganz leer.)

P. 11. Item annivers(ar)ia in Berno et circa Berno.

(1314.) Anniversarium Nicolai Nünhoubten, qui dederat nobis unam scoposam sitam in Worwa, quam colit vidua dicta de Rüfennach, pro libero allodio, solventem VI choros spelte, I modium avene, VII solidos denariorum; qui proventus sunt equaliter dividendi.

(1322.) Item anniversarium Bercte relicte quondam Nicolai Nünhobten, videlicet x solidi equaliter dividendi de duodecim scoposis suis in Gertzense, non alienandis per nos; qui si quoquam per possessores non darentur, duplicari deberent quotiescumque hoc fieret.

Item anniversarium Uolrici Regenchuotz et uxoris ejus, qui tradidit nobis libere post ejus et uxoris sue predicte mortem possessiones suas sitas in Alterswile in parrochia ecclesie de Hœnstetten solventes IX modios spelte dividendos exteriori videlicet III modios et interiori sex, et solventes insuper XXXVII dividendos, fratribus videlicet domus Theutonice XVII solidos, et minoribus x solidos, et predicatoribus (x solidos); qui si dictum anniversarium non celebrarent, ad nos taliter neglecta eo tantum anno redirent; si vero dictas possessiones alienaremus et infra annum non revocaremus, ad hospitale in Berno inferius devolventur.

(1324.) Item anniversarium Nicolai Vriesen, qui dedit nobis libere possessiones suas sitas apud Ruerswile, solventes VI modios spelte et xxx solidos denariorum censuales; si autem dicte possessiones per nos alienarentur, sororibus nostris cederent.

(1323.) Item specificatio predicte ordinationis immediate, quod Nicolaus Vrieso et Salina uxor sua habebunt predictas possessiones ad vitam suam; uno tamen mortuo conjugum xv solidi equaliter dividendi cedent nobis de dictis bonis, et post obitum alterius reliqui xv solidi et sex spelte modii equaliter dividendi; sic tamen quod de predictis redditibus post obitum amborum sorori Katherine a dür Matton, conventuali nostre, post cujus mortem totum cedet nobis, si dicte ministrationes dispensatori anniversariorum non fierent vel alienationes dictorum bonorum, dicte possessiones sororibus cederent.

(1331.) Item anniversarium Saline Vriesine, que post ejus et Anne famule sue mortem nobis libere donavit bonum suum situm apud Hyrtzzegga in parochia de Obern-

burg solvens IIII modios spelte et XXX solidos denariorum, que Anna relicta quondam Burchardi ibidem colit, et quod emptum fuerat a domino Burchardo de Porta titulo allodii; quod bonum alienari per nos non debet conditionaliter.

P. 12. (1334.) Item anniversarium Hemme filie quondam Uolrici zem Brunnen, que donavit nobis titulo allodii terciam partem boni siti in Chuonolfingen, quod Heinricus de Appemberg colit, et quicquid inde percipi potest, exteriori conventui pro tercia parte et interiori pro duabus dividi debet.

(1315.) Item anniversarium sororis Hemme dicte Bernerin, videlicet redditus XL solidi de bonis nostris in Wengen a domino Johanne de Wediswile emptis, equaliter dividendi; que ministratio, aut anniversarii celebratio si non fieret, eo anno dicti redditus cederent hospitali inferiori in Berno.

(1291.) Item dotatio misse perpetue in altari sancti Egidii pro defunctis per magistrum Eigidium medicum, cum terris infrascriptis sitis apud Mure solventibus XVI modios spelte, octo modios avene et duas libras denariorum, et XVI pullos, videlicet duabus scoposis quas colit Johannes de Brunnadron; tribus scoposis quas colit Michahel frater ejus; tribus scoposis quas colit H. dictus Berner. Item dedit nobis redditus v solidorum de una scoposa, quam colit Chuonradus de Eiche. Ordinavit etiam quod, si dicta capella vel altare aliquomodo destruerentur, per nos reedificari debent infra annum, et interim missa predicta in alio altari legi; que predicta si non sic fierent aut etiam bona ipsa per nos alienarentur, dicte possessiones ad heredes redirent aut ad predicatores in Berno, si heredes ejus non essent; qui predicti redditus in usus tantum sacerdotum sunt ordinati.

Item promissio et astrictio per nos facta de effectu ordinationis misse predicte, cum quibusdam declarationibus et penis non dicentium dictam missam, ut in littera illa clare patet.

(1322.) Item anniversarium domine Elisabeth de Lachon x solidi exteriori et x solidi interiori, per conventum ministrandi; quod si quoquam anno negligeretur, eo anno hospitali inferiori in Bern cederent.

(1343.) Item anniversarium Anne de Gisenstein, que contulit nobis unam et dimidiam scoposam sitam in Mirchheln, quas colit C. Sefrit, et unam scoposam sitam in Mœrsberg quam colit Uolricus de Nentzlingen; que omnes solvent nobis post obitum dicte domine IIII modios spelte et XV solidos equaliter dividendos; que scopose alienari non debent.

(1311.) Item anniversarium Anne Huoterin, XX solidorum reddituum equaliter dividendorum de bonis sitis uff dem Heinberg versus Opplingen, pro quibus potest pignus recipi super ipsis bonis et vendi in foro proximo secundum consuetudinem pignorandi, et quo anno negligerentur ministrari, eo dicti redditus cederent hospitali inferiori in Bern; sed si alienarentur, cederent eidem hospitali perpetuo.

P. 13. Item anniversarium Uolrici de Signowa, XX solidi equaliter dividendi de bonis nostris in Gündliswant sitis, emptis a domino de Kyen.

Item vidimus de anniversario Uolrici de Venringen, tres libre, post mortem Agnetis filie sue et Minne et Clare filiarum suarum, sororum nostrarum, de bono dicto di guot ze Buoche, quod Petrus ze Buoche colit juxta stratam publicam dictam dü bergstrass prope Sensam; quas tres libras habebunt in solidum predicte sorores nostre; et post earum obitum exterior conventus X solidos et interior II ½ libras; que si per heredes non darentur et non emendaretur infra mensem, bonum ipsum ad nos devolvetur, et tunc nos tenebimur ad predictam dispensationem; quam si et nos non faceremus et infra diem et annum non emendaremus, et ipsum bonum tunc alienaremus, ipsum bonum ad hospitale inferius in Berno libere devolveretur.

Si autem heredes volunt dictas tres libras ponere super alias possessiones supra Berno per eos emendas, hoc possunt, et per hoc liberatur predictum bonum ze Buoche. Sed dum hoc factum non est, si predictum bonum deficeret in censu predictarum trium librarum, heredes conditionaliter supplebunt.

Item anniversarium domini Johannis de sancta Cruce, xx solidi equaliter dividendi de bonis, videlicet media area et secondio uno quas colit Johannes de Hoven, orto dicto Hanffgartten solvente duas libras, item agro zem Rottenbach quem faber colit solventem xv sol., et prato cum area que Chuono Vrouzere colit solvente duodecim solidos, item pratis uffem Riede que colit Bur. Zaner solventibus XXVII solidos.

(1324.) Item anniversarium magistri C. Phefferhardi prepositi sancti Johannis Constantiensis xxx solidi dividendi equaliter de bonis immediatis predictis.

(1344.) Item anniversarium domine Ite relicte quondam Ruodolfi Ysenhuotz III libre sororibus et VIII solidi exteriori conventui, posite super duas scoposas sitas ze Muolerron quas colit Nicolaus de Muolerron, solventes V modios spelte et II libras, et super pratum ibidem, de quo idem Nicolaus solvit VIII solidos, donatas hospitali inferiori in Berno; quod quidem hospitale si non dederit predictas III libras et VIII solidos feria sexta annuatim vel infra octo post requisitionem procurationis, dabit pro pena V solidos ad predictas III libras et VIII solidos. Sed si nos dictos redditus alienaremus, cederent libere domui in Buchse. Sed si predicta bona propter caristiam vel gwerram generalem deficeret in censu, hospitale predictum et nos comiter portabimus defectum.

(P. 14. Ganz leer.)

P. 15. Anniversaria in Vriburgo.

(1305.) Anniversarium domini Petri rectoris ecclesie in Tüdingen, videlicet x libras pro refectione communi

totius monasterii, de bonis comparatis pecunia dicti domini Petri, videlicet feodo quod colit Heinricus Jossi, feodo quod colit dictus Hagelstein, et feodo quod colit Chunradus Galterii, item de possessionibus quibusdam super Wengen, scilicet feodo quod habet Bur. zem Walde, item feodo quod colit Bur. in dün Brüchken, et feodo quod colit H. ab dien Rorfluen; que si ministratio pecunie a conventu data non fuerit, anno talis negligentie dicte decem libre ad hospitale in Vriburgo devolverentur.

(1326.) Item ordinatio misse per magistrum Heinricum Pelliparium, ad altare sancte crucis, ad cujus dotationem tribuit ccc libras albe monete; que missa si per sex menses continuos ommissa fuerit, cedet dicta pecunie dotatio hospitali in Vriburgo, et semper dictarum trecentarum librarum fructus, qui percipi posset de bonis comparandis per eas, debet cedere sororibus nostris medio tempore quo et nos ipsam missam ommiserimus, et dictum hospitale dictos fructus a nobis petere et missam apud se instituere distulerit.

Item alia littera declarans immediate precedentem, in qua declaratur, predictas ccc libras jam conversas in emptionem bonorum ecclesie nostre apud Belpo; de quibus promittit conventus ministrare sacerdotibus tantum xvi libras; quas si non solveret, rector hospitalis in Vriburgo per censuram ecclesiasticam et invasionem rerum nostrarum in Belpo (eum) compellere (potest) ad solutionem predictam.

(1335.) Item ordinatio i libre denariorum pro duabus candelis arsuris in nativitate beatissimi Augustini. Item ordinatio duarum librarum pro refectione exterioris conventus et trium librarum interiori conventui in translatione beati Augustini, de monte c vaccarum in Segenstal, cum tali pena quod mutuo dicti redditus alteri cedent conventui sororum vel sacerdotum, cum dicta refectura neglecta fuerit, anno negligentie tantum. Sed si conventus negligeret ministrare dictos redditus, posset compelli per rectorem hospitalis in Vriburgo per censuram ecclesiasticam vel civilem.

Item ordinatio predicti magistri Heinrici III librarum exteriori conventui pro bono vino singulis feriis sextis a festo beati Martini et sex librarum interiori conventui, de bonis ecclesie nostre in Belpo, post mortem sororum Agnetis, Aline et Betsche; ad quarum solutionem rector hospitalis in Vriburgo potest nos compellere per censuram ecclesiasticam vel invasionem earundem rerum ecclesie in Belpe, donec solutum fuerit.

P. 16. Item donavit nobis Johannes de Geinigen (?) dictus a düm Berge bona seu possessiones suas sitas in villa de Garmaswile in territorio, banno seu districtu ejusdem ville, quas colit Uolricus de Utzzenwile dictus Dürri et Chuono de Garmaswile et Salina (Salma?), relicta fratris dicti Chuononis, et Ella relicta fratris ejusdem Chuononis solventes c solidos Lausannenses. Et ipse Johannes retinuit ad vitam suam bona predicta; post mortem vero ejus redibunt ad nos pleno fructu et tunc ad dandum c solidos annuatim Elline filie, et post illius obitum Bercte matertere ejus ad vitam earum, et post earum obitum ad ministrandum exteriori conventui duas libras et interiori tres libras tenebimur de bonis predictis. Porro filii ejus legittimi vel filie dicta bona cum c libris Lausannensibus liberare possunt, ita tamen cum dicta pecunia emantur redditus centum et decem solidorum, dividendorum exteriori quadraginta quatuor albe monete, et interiori sexaginta sex ejusdem monete.

Item vidimus de anniversario Johannis de Wippingen, videlicet II libre extra et IIII libre intus de bonis nostris in Bœningen. Si vero quoquam anno non ministrarentur extra dicte due libre, cederent illo anno sororibus.

Item unum vidimus alterius vidimus, ordinatio et promissio unius soume vini Lustriaci extra et duarum sororibus, per conventum facta.

(PP. 17 und 18. Ganz leer.)

P. 19. (1346.) Item anniversarium Arnoldi in der Gasson v solidi dandi modo extra, et due libre dande sorori Elsbete, nunc nostre conventuali, quondam uxori dicti Arnoldi, ad vitam ejus; sed post mortem dividende sunt predicte due libre pro tercia parte extra et duabus intus de bonis sitis in parrochia in Hasle, videlicet area under der Egga. Item area uffen der Egga. Item de bono z'den Hirsgruben. Item de bono dicto in der Swendi. Item bono uffem Hostalden concessis in emphiteosim pro dicto censu Heinrico von Husen under Stok; quem si non solveret ipse vel heredes in festo Andree vel infra octavam, ipsa bona libere cedent nobis.

Item vidimus anniversarii domini de Oeiien i libra extra et xxx solidi intus de bonis zem Steinhus.

(1345.) Item anniversarium domine Mechthildis de Mulinon mons v vaccarum in ussern Murren ad usus tantum extra.

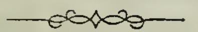
(1346.) Item anniversarium C. ze der Siton et filiarum ejus Katherine et Frantzze, bona videlicet infrascripta libere nobis per eos donata ad usus ministrationis pro tercia parte extra et duabus intus, quicquid de bonis ipsis percipi poterit, post mortem tantum predicti C. et filiarum suarum. Sunt autem bona hec: unus ager pro semisse unius chori, dictus am Ruolant, situs in alto. Item pratum zem Boungartten ob dem Ortte. Item ager dictus Krummacher. Item pratum in der Oeiia dictum Wetzlismad cis Lutzschinam, duo videlicet secondia minus quarta parte. Item sexta pars arborum in obren Boungartten dicto Schiltmans Boungartto. Item mons viginti sex vaccarum in alpe Suls. Item mons viiii vaccarum et tercia pars montis unius vacce im Schiltte.

Item anniversarium domini Johannis Yschers, post mortem ejusdem et sororis Bercte de Stans i libra intus et quicquid percipi insuper potest de duabus partibus boni vor düm Steg siti in Grindelwalt exteriori conventui.

(1346.) Item anniversarium domini Johannis de Gurcellon post mortem ejus bona, videlicet bonum im Walde situm in Luterbrunnen emptum a liberis quondam Heinrici a dür-Matton. Item bonum am Lene dictum Burgersguot situm in Sachsatton et emptum a Heinrico Possen et uxore et liberis ejus, solvens quicquid percipi potest (p. 20.) de dictis bonis, exteriori tantum conventui.

Suworow's Feldzug
in
Italien und der Schweiz.

Aus den Aufzeichnungen eines Augenzeugen. [1])



Der am 30. November 1864 zu Reval verstorbene Geheimrath und Senateur Reichsgraf Paul Tiesenhausen (geb. den 28. August 1774) hat im hohen Alter auf Wunsch seiner Kinder über die wichtigsten Ereignisse seines langen und reichen Lebens Einiges aufgezeichnet, wie ein sehr treues Gedächtniß es ihm darbot. Mit großer Vorliebe, wie es scheint, und bei Weitem am ausführlichsten ist der Feldzug Suworow's von 1799 behandelt, an welchem er, bis dahin Adjutant des Großfürsten Alexander, auf seinen besonderen Wunsch theilnehmen durfte, und in der That enthält die lebendige Schilderung des Selbsterlebten und Selbstgesehenen so viele charakteristische Züge und Ergänzungen zu dem längst Bekannten, daß eine Publikation derselben, zu welcher der Sohn des Verstorbenen, Herr Graf Tiesenhausen auf Sellie und Odenwald, bereitwilligst seine Erlaubniß ertheilt hat, auch jetzt noch nicht ohne Werth sein dürfte. Gehört doch, wie der Verfasser sich ausdrückt, dieser Feldzug ewig der Geschichte an zum großen Ruhme der Waffen Rußlands, und — setzen wir hinzu — auch zum Ruhme der Deutschen Rußlands, von denen nicht

[1]) Wörtlicher Abdruck eines Artikels der baltischen Monatschrift (Märzheft 1866. Riga), dessen Aufnahme in unser „Archiv" sich bei der Unbekanntheit jener Zeitschrift in der Schweiz als der Bericht eines Mithandelnden trotz der hie und da mitunterlaufenden topographischen Verstöße, die sich der Leser selbst corrigiren wolle, zu empfehlen schien.

Wenige in diesen Aufzeichnungen in ehrender Weise hervorgehoben werden. E. Winkelmann.

1. Marsch nach Italien.

— In Kameniec-Podolsky fand ich alle Zubereitungen zum Ausmarsch schon getroffen, der indeß wegen der ungeheuren Massen von Schnee, die für die Artillerie nicht zu passiren waren, 14 Tage aufgeschoben werden mußte, die ich sehr angenehm in dem Hause des Militär-Gouverneurs Feldmarschall Grafen Gudowitsch und auf dem Landsitze des Admirals Prinzen von Nassau zubrachte. Die Bestimmung dieses aus 13,000 Mann bestehenden Truppencorps war, durch die Moldau, Walachei und Dalmatien nach dem Hafen von Zara zu marschiren, wo eine russische Escadre unter den Befehlen des Admirals Seniawin uns nach Ancona bringen sollte, um von dort durch den Kirchenstaat nach Neapel zu gehen zur Unterstützung der neapolitanischen Truppen und zur Vertreibung der Franzosen aus diesem Staat. Dieser Marsch und die Aufgabe wäre eine schwierige, aber interessante gewesen, allein schon vor dem Ausmarsch kamen andere Befehle aus St. Petersburg. General Hermann ward abgerufen und erhielt die Bestimmung mit einem andern Corps von 18,000 Mann gemeinschaftlich mit einer englischen Armee unter den Befehlen des Herzogs von York in Holland zu landen und auch dieses Land von den Franzosen zu erobern. Das Commando unserer Truppen erhielt der Generallieutenant Rehbinder und wir wurden bestimmt, statt wie oben gesagt, nun durch Ungarn und Oesterreich über Ferrara, Rom nach Neapel zu marschiren, wahrscheinlich in der richtigen Voraussetzung, daß der Marsch durch Dalmatien zu beschwerlich sein würde. So gingen wir denn bei Radziwilow über die Grenze und marschirten über Lemberg nach Ungarn, wo auf der Grenze von einer Deputation ungarischer Magnaten empfangen und begleitet, wir über Eperies, Kaschau, Erlau, Ofen und Pest bei Warasdin die österreichische Grenze erreichten. Auf diesem ganzen Marsch durch Ungarn wurden wir überall auf das zuvorkommendste

und freundlichste empfangen. In allen Städten waren alle benachbarten Edelleute herbeigeeilt, um das seltene Schauspiel des Durchmarsches russischer Truppen zu sehen und Mittags Mahlzeiten und Abends Bälle den Offizieren zu geben, so daß dieser Marsch in der schönsten Jahreszeit gewissermaßen ein fortwährendes Fest für uns ward. Von Warasdin gingen wir über Laibach und Gorizia auf Udine, wo wir den italienischen Boden betraten.

2. Eroberung von Alessandria und Turin.

Von Udine ging es nun über Conegliano, Treviso und Padua auf Ferrara, wo wir den Befehl vom Feldmarschall Suworow vorfanden, den Marsch nach Rom aufzugeben und statt dessen in forcirten Märschen zur großen Armee zu stoßen, die mittlerweile die dreitägige blutige Schlacht an der Trebia geliefert hatte, um die großen Verluste an Mannschaft zu ersetzen. Da jubelte unser ganzes Corps, sich nun unter den directen Befehlen des Feldmarschalls zu befinden, und so ging es nun in Eilmärschen über Guastalla, Parma und Piacenza nach Alessandria, dessen Citadelle eben belagert ward und wo die Vereinigung stattfand. Die Belagerung hatte schon einige Zeit gedauert, alle Kanonen der Festung bis auf eine waren demontirt, es war Bresche geschossen und da dennoch der französische Commandant, General Gardanne, alle Aufforderungen zur Uebergabe verweigerte, befahl der Feldmarschall den Sturm bei Anbruch des Tages. In der Nacht, als alle unsere Sturmcolonnen formirt waren und wir nur noch den letzten Befehl zum Angriff erwarteten, erschien der französische Parlamentär mit der Erklärung, daß die Besatzung sich auf Gnade und Ungnade ergäbe, woran sie wohl that, weil befohlen war, Alles über die Klinge springen zu lassen, weil sie sich, ohne auf Entsatz rechnen zu können, dennoch so verzweifelt gewehrt hatte, daß sie uns die Citadelle als halbe Ruine übergab. Uns Offizieren des Rehbinderschen Corps war dieses sehr unwillkommen, da uns diese erste Gelegenheit genommen ward, ins Feuer zu gehen.

Während der Belagerung dieser Festung ward zugleich durch ein abgesondertes Corps österreichischer Truppen unter Leitung des russischen Ingenieurs, General von Hartung, die Stadt und Citadelle von Turin belagert. Nach der Einnahme von Alessandria bezog dieser Theil der alliirten Armee ein Lager bei Marengo, wo ein Jahr später die weltberühmte Schlacht der Oesterreicher unter General Melas gegen Napoleon vorfiel und alle Waffenthaten und Eroberungen Suworows verloren machte. Nach der Schlacht an der Trebia war die französische Armee so geschwächt, daß ihr von dem ganzen nördlichen Theil von Italien nur einzig und allein die Stadt Genua mit ihrem Gebiete übrig blieb, wohin die Reste derselben unter General Moreau sich zurückgezogen hatten. Auch die alliirte Armee war so geschwächt durch die fortwährenden Schlachten, Gefechte und Belagerungen, daß für beide Theile eine momentane Waffenruhe nothwendig geworden war, sowie die Ankunft der Verstärkungen abzuwarten. Diese genossen die alliirten Truppen im Lager bei Marengo, die Franzosen im Genuesischen. Um die Zeit dieser Ruhe zu benutzen, erbat ich beim Feldmarschall die Erlaubniß, mich zu dem Corps vor Turin begeben zu dürfen, wo die Belagerung noch fortdauerte; allein gerade den Tag vor meiner Ankunft daselbst hatte auch diese Stadt und Citadelle nach tapferer Vertheidigung sich ergeben. Hier war dem General Hartung durch einen der letzten Kanonenschüsse eine ganz seltene Contusion zu Theil geworden, indem der Knochen seines linken Armes, ohne gebrochen zu werden, ziemlich krumm gebogen ward. Nach einigen Tagen Aufenthalts in Turin, wo ich das Palais Carignan bewohnte, eilte ich wieder zurück ins Lager bei Marengo, wo wir noch einige Zeit in vollkommener Waffenruhe zubrachten und uns beschäftigten, die zusammengeschossene Citadelle von Alessandria wieder herzustellen, bei welcher Gelegenheit eine bei der Uebergabe der Festung von den Franzosen verheimlichte, mit gefüllten Bomben und Granaten angefüllte Casematte im Walde, die nicht unsern Truppen angezeigt worden war und erst bei Aufräumung des Schuttes entdeckt ward,

durch irgend einen nicht bekannt gewordenen Umstand mit einer ganzen Compagnie österreichischer Artilleristen und einigen Offizieren mit einer gräßlichen Explosion in die Luft flog und noch einen Theil der übrigen Befestigungen zerstörte. Von allen Leuten ward auch nicht e i n Theil ihrer Körper gefunden, so zerrissen waren sie in den Schutt zerstreut, der bei der Aufräumung lange noch einen pestilenzialischen Geruch in der Umgegend verbreitete.

3. Schlacht bei Novi.

Während dieser Waffenruhe für beide Armeen war eine ganz neue, frische französische Armee von circa 40,000 Mann unter dem Befehl des Generals Joubert über Nizza ins Genuesische eingerückt und hatte sich mit dem Rest der Truppen unter Moreau vereinigt. Joubert hatte den Oberbefehl über das Ganze übernommen und Moreau unter ihm als Freiwilliger dienen wollen. Auf diese Nachricht, die voraussetzen ließ, daß neue Kämpfe bevorständen, befahl der Feldmarschall der alliirten Armee aus dem Lager zu rücken und die am Abhange der genuesischen Gebirgskette belegene Stadt Novi nebst dem Gebirge auf beiden Seiten derselben zu besetzen. Kaum war dieses geschehen, als auch schon die Nachricht eintraf, daß die Franzosen von Genua durch den Paß der Bocchetta im vollen Anmarsch wären. Es ward sogleich ein Kriegsrath zusammenberufen und beschlossen, Stadt und Gebirge wieder zu räumen und die Armeen auf der großen Fläche vor Novi aufzustellen, die sich besonders zu einem Schlachtfelde eignet. Die Schlachtordnung war folgende: die Russen, alle vereinigt unter dem Befehl der Generale Derfelden und Rosenberg, bildeten das Centrum vor Novi, die Oesterreicher den linken Flügel unter General Melas und den rechten unter General Kray. Kaum war dieses geschehen, als gegen Abend vor unseren Augen der Kamm der ganzen Gebirgskette, sowie die Stadt Novi von den Franzosen unter dem lauten zu uns herüberschallenden Rufe «en avant, en avant, ça ira, ça ira» besetzt ward. Während der Nacht ertheilte der Feldmarschall seine Befehle und Anordnungen zum folgenden Morgen und

Alles rüstete sich zur bevorstehenden Schlacht. Unser rechter Flügel unter General Kray sollte bei Tagesanbruch den auf dem Gebirge aufgestellten linken der Franzosen angreifen, zugleich aber auch unser linker Flügel unter General Melas noch vor Tagesanbruch den rechten Flügel der Franzosen umgehen, das Centrum ruhig den Befehl zum Angriff abwarten, bis Melas seine Aufgabe glücklich erfüllt haben würde.

So ward die Nacht zugebracht und in ernster Stimmung der Anbruch der ersten Morgendämmerung abgewartet. Um die Aufmerksamkeit der Franzosen von unserm linken Flügel abzuziehen, mußte General Kray die fast uneinnehmbare Stellung des Feindes angreifen, was derselbe auch mit größter Tapferkeit zweimal wiederholte, immer zurückgeworfen, mit großem Verluste und selbst dabei leicht verwundet. Der Feldmarschall befand sich selbst bei diesem Flügel und ich bei seiner Person. Nachdem auch der letzte Angriff der Oesterreicher zurückgeschlagen war, schickte General Kray zum Fürsten Suworow mit der Bitte, das Centrum auch angreifen zu lassen, um ihm Hülfe zu gewähren, weil er sonst befürchten müsse, ganz aufgerieben zu werden. Glücklicher Weise für ihn traf zugleich der Bericht vom General Melas ein, daß der rechte Flügel der Franzosen umgangen sei und er nun seinerseits auch zum Angriff schreiten werde. Zu gleicher Zeit sahen wir eine große Bewegung auf der ganzen Fronte des Feindes die vermuthen ließ, daß sie schon wußten, daß Melas ihnen in den Rücken käme. Da schickte mich der Feldmarschall mit dem Befehl an die Generäle Derfelden und Rosenberg rasch auch ihrerseits anzugreifen, ein Befehl, den unsere Russen mit Ungeduld erwarteten. Es geschah mit einem gewaltigen Hurrah. Unter einem Hagel von Kugeln und Kartätschen ward im raschen Lauf Stadt und Gebirge von den Russen im Sturm gleich beim ersten Angriff erstiegen und der Feind überall, obgleich mit großem Verlust von unserer Seite, geworfen. Bei General Derfelden geblieben, war ich mit bei diesem Angriff und befand mich so zum ersten Male gleich im stärksten Feuer. Leider war das Plündern u. s. w. der Soldaten beim

Rennen durch die Stadt in Verfolgung des Feindes nicht zu verhindern und dieses ist oft mit Gefahr für die Offiziere verbunden. Hier erfuhren wir durch einige Gefangene, der General Joubert sei beim letzten Angriff des General Kray tödlich verwundet worden, was vielleicht auch unsern Sieg erleichtert haben mag, bei der augenblicklichen Verwirrung, die es bei dem Feinde hervorbringen mußte, ehe General Moreau, wieder den Oberbefehl übernehmend, seine Anordnungen treffen konnte. Der Feind floh in größter Unordnung auf dem Wege nach Genua, seine Arrieregarde eine Stunde jenseits Novi vor einem Engpaß aufstellend. Bei dieser hatten sich sieben französische, meist Divisionsgenerale, eingefunden, die, nachdem diese ganze Truppe von allen Seiten angegriffen und zum größten Theil von der Cavallerie niedergehauen war, sämmtlich — alle sieben schwer verwundet — gefangen wurden. Damit hörte die Verfolgung auf, nachdem man sich bis spät Abends geschlagen hatte. Die Trophäen unseres Sieges waren 39 Kanonen, einige Fahnen und einige tausend Gefangene, im Vergleich wenige, da von unserer Seite mit wahrer Wuth gefochten ward. Der beiderseitige Verlust ward an Todten und Verwundeten auf 20,000 Mann berechnet. Ich war so glücklich mit einer leichten Contusion am rechten Schenkel, die mir einige Knöpfe von meinen Reithosen abriß, und einer leichten Verwundung meines Pferdes abzukommen, welches mich dabei durch einen furchtbaren Satz, den es machte, beinahe abgeworfen hätte.

So endigte diese große entscheidende Schlacht, die das ganze nördliche Italien vor dem Feinde sicherte und auch die letzte in diesem Feldzuge war. Unser Hauptquartier ward nun wieder nach der Stadt Novi verlegt, und als ich meine vor der Räumung dieser Stadt gehabte Wohnung in einem Hotel wiedernahm, fand ich die Treppe und das von mir bewohnt gewesene Zimmer voll Blutflecken und erfuhr, daß der Körper des getödteten Generals Joubert vor dem weitern Transport zuerst dahin gebracht worden wäre. Für diesen großen erfochtenen Sieg ertheilte Kaiser Paul dem Feldmar-

schall den Titel Italinsky, allen Generälen, Stabs- und Oberoffizieren, die ihm vorgestellt worden waren, Orden, mir den St. Annenorden zweiter Klasse. Der König von Sardinien, Karl Emanuel *), schickte dem Feldmarschall das große Band seines Militärordens von St. Maurice, mehrere Großkreuze zur Vertheilung an Generäle und 12 Kreuze dritter Classe für Stabs- und Oberoffiziere, wovon ich eins erhielt.

4. Capitulation von Serravalle.

Nach diesem Siege hoffte der Feldmarschall bei solcher Schwächung der französischen Armee vielleicht noch die Stadt und Festung von Genua in diesem Feldzuge nehmen zu können. Demzufolge erhielt der General, Fürst Bagration, den Befehl, sogleich mit einem ganz aus Russen bestehenden Corps die auf dem Wege nach Genua im Gebirge gelegene, aber sehr schwer einzunehmende, zwar nicht große, aber starke Festung Serravalle einzuschließen und wo möglich sich schnell in ihren Besitz zu setzen. Ich erhielt die Erlaubniß, mich diesen Truppen anschließen zu dürfen. Die Festung, auf einer steilen Anhöhe gelegen, ward sogleich umzingelt, auf den sie beherrschenden Punkten Batterien angelegt und sie heftig mit Kugeln und Bomben beschossen. Nach einigen Tagen gewann der Fürst die Ueberzeugung, daß sie nicht mit Sturm und nicht ohne großen Verlust zu nehmen sei, und beschloß, um einer langwierigen Belagerung zu entgehen, mich als Parlamentär an den Commandanten zu schicken, ob er nicht zu bewegen sein würde, sie zu übergeben, da ihm wenig Hoffnung bleibe, entsetzt werden zu können, und ward mir carte blanche gegeben über die ihm zuzugestehenden Bedingungen. Unter dem heftigsten Kanonenfeuer ging ich, begleitet von einem Trommelschläger, bis in kleine Entfernung von der Festung, ehe man mich von dort gewahrte und hineinführte, nachdem mir zuvor die Augen mit einem Tuche verbunden waren. So ward ich ins Innere geführt unter dem fortwährenden Gebrüll der

*) Der Verf. hat hier irrig Victor Emanuel.

beiderseitigen Kanonen, bald Treppen hinauf- bald hinuntersteigend; endlich ward mir das Tuch von den Augen genommen und ich sah mich in einer hell erleuchteten Casematte, wo an einem langen Tische mehrere Offiziere, alle mit rothen Jacobinermützen, ihre Abendmahlzeit hielten. Eingeladen neben dem Commandanten Platz zu nehmen, ward ich über den Zweck meiner Sendung befragt. Als dieser angegeben war, erfolgte ein Schrei des Unwillens bei allen Anwesenden: wie man glauben könne, sie wollten sich ergeben; die Festung sei nicht so leicht zu nehmen und sie Alle entschlossen, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Nach vielem Hin- und Herreden und Beweisen von meiner Seite, daß auf keinen Entsatz zu rechnen wäre, daß früher oder später sie sich doch ergeben müßten, daß jetzt noch vortheilhafte Bedingungen erlangt werden könnten, sie aber später auf keine weitere mehr würden Anspruch machen können, gelang es mir endlich sie zu bewegen, sich mit mir in Unterhandlungen einzulassen. Ihre erste Forderung, mit Waffen und Gepäck freien Abzug zur französischen Armee zu bekommen, verweigerte ich gleich, worauf sie wieder erklärten, von nichts weiter hören zu wollen. Jedoch nach neuem langen Hin- und Herdiscutiren gestand ich ihnen endlich zu — weil ich voraussah, daß ich ohnedem unverrichteter Sache hätte zu den Unsrigen zuurückkehren müssen — daß die Besatzung nicht gefangen, sondern auf ihr Ehrenwort, in diesem Feldzuge nicht weiter gegen uns zu dienen, entlassen, nach Frankreich zurückkehren könnte. Dieses nahmen sie an und nachdem die Capitulationspunkte aufgesetzt und vom Commandanten und mir unterschrieben waren, ward gleich der Befehl gegeben, das Feuern von den Wällen einzustellen, was den Unsrigen ein Zeichen war, daß meine Sendung geglückt wäre, und ich wurde eingeladen, ihre Abendmahlzeit zu theilen. So saßen wir nun ganz friedlich bei einander, als ob wir Kameraden wären. Während unserer Gespräche war mir die nicht französische Aussprache des Commandanten aufgefallen. Auf meine Frage: Monsieur n'est pas Français? war denn auch seine Antwort: Monsieur, je suis natif de Riga, was mir

natürlich ganz überraschend war, und da erzählte er, sein Vater, ein Rigischer Bürger, habe ihn als Kind nach Colmar in das daselbst bestehende Institut abgegeben gehabt. Beim Ausbruche der Revolution habe er französische Dienste genommen und sei jetzt Obrist. Sein Name ist mir entfallen.

Zu dem Fürsten Bagration zurückgekehrt, ward ich mit großer Freude, Dank und Lob empfangen, den Auftrag so zur Zufriedenheit erfüllt zu haben, was auch der Feldmarschall mir später wiederholte. Den andern Morgen zogen die Franzosen ab und wir in die Festung, wo wir uns überzeugten, wieviel Zeit und Blut es gekostet haben würde, sie mit Gewalt einzunehmen. Ich erhielt dafür das Commandeurkreuz des Malteser Johanniter-Ordens mit einer Pension von 300 Rubeln.

Vom Fürsten erhielt ich nun den Auftrag, die Festung Gavi auf dem Wege nach Genua zu recognosciren und bis zu den französischen Vorposten zu poussiren, ohne mich in ein Gefecht einzulassen. Diesen Auftrag an der Spitze eines Detaschements Kosaken erfüll:nd, ward ich von Gavi aus mit einigen tüchtigen Kanonenschüssen begrüßt und fand die feindlichen Vorposten vor dem sehr stark befestigten Paß der Bocchetta aufgestellt. In Folge dieses Berichtes erhielt der Fürst Bagration vom Feldmarschall den Befehl, Serravalla den österreichischen Truppen zu übergeben und sich wieder mit der großen Armee im Lager von Marengo zu vereinigen. Das Hauptquartier war in Alessandria.

5. Abmarsch nach Norden.

Hier beschloß der Feldmarschall, da die französische Armee so geschwächt war, daß sie sich nur auf die Vertheidigung von Genua beschränken konnte, einem abgesonderten österreichischen Corps ihre Beobachtung zu überlassen und selbst mit dem Rest der alliirten Armee gegen die französische Grenze an den Fluß Var zu rücken, dort neue Verstärkungen abzuwarten und dann in Frankreich einzurücken, während den Oesterreichern überlassen blieb, Genua zu belagern.

Hätte dieser Plan ausgeführt werden können, wie so ganz anders wäre der Feldzug im Jahre 1800 ausgefallen! Leider mußte dieser so wohl durchdachte Beschluß aufgegeben werden, da ein Courier aus St. Petersburg dem Fürsten Suworow den unerwarteten Befehl brachte, sich von den Oesterreichern zu trennen und mit allen Russen den Marsch nach der Schweiz anzutreten, sich daselbst mit den mittlerweile dort eingetroffenen russischen Truppen, circa 30,000 Mann unter dem General Korsakow, zu vereinigen und den Oberbefehl des Ganzen zu übernehmen, weil beide Höfe zu St. Petersburg und Wien sich dahin vereinigt hatten, daß von nun an die Oesterreicher in Italien und die Russen in der Schweiz allein gegen die Franzosen agiren sollten. Dieser Befehl wirkte wie ein Donnerschlag auf uns Russen und war die Folge einer österreichischen Intrigue und des Neides über den brillanten Erfolg der russischen Mitwirkung in Italien. Das ganze nördliche Italien von den Grenzen Oesterreichs bis zu denen Frankreichs war von den Franzosen in dem kurzen Feldzuge geräumt und gereinigt und die Oesterreicher glaubten nun nicht weiter der russischen Hülfe zu bedürfen, um sich dasselbe zu erhalten. Schwer wurden sie aber im Feldzuge des nächsten Jahres 1800 für diesen eitlen Wahn bestraft, wo alles mit soviel Mühe und Blut Eroberte in der einzigen Schlacht bei Marengo wieder verloren ging Ueberdem, wie interessant wäre es gewesen, die beiden größten Feldherren ihrer Zeit, Suworow und Bonaparte, der bei Marengo die Franzosen anführte, gegen einander kämpfen zu sehen!

Der erhaltene Befehl mußte indeß befolgt werden und so setzten sich die russischen Truppen, circa 13,000 Mann stark, in Marsch, der Rest der 31,000 in Italien eingerückten Mann, von denen also 18,000 theils todt waren, theils blessirt oder verwundet in den Hospitälern nachblieben. So schweren Verlust hatten die Russen gehabt; besonders war er groß an Stabs- und Oberoffizieren gewesen. Eine Anzahl von österreichischen Offizieren des Generalstabes, die schon in der Schweiz gefochten hatten, und ein Bataillon österreichischer Jäger schlossen

sich auf dem Marsch unsern Truppen an. Dieser führte uns über die Städte Casale, Vercelli, Novara, Lugano und Bellinzona bis Airolo, einem kleinem Städtchen am Fuß des Gotthardsberges, der von den Franzosen besetzt war, über den wir, um in die Schweiz zu gelangen, uns den Weg bahnen mußten Unsere ganze Artillerie, Bagage und Fuhrwagen der Offiziere wurden über Verona geschickt, um später zwischen Luzern und Zürich, wo wir uns befinden würden, zu uns zu stoßen, weil nichts von Allem über den Gotthard zu bringen möglich war, wo damals nur noch der alte ganz schmale Felsenweg bestand. Jeder von uns Offizieren durfte nur einen Maulesel mit Packsattel haben.

6. Von Airolo nach Altdorf.

Gleich in Airolo fingen die Widerwärtigkeiten an, die uns auf diesem Feldzuge in der Schweiz begleiteten. Laut Bestimmung sollten wir in Airolo 40 Bergkanonen mit ihrem Zubehör auf Mauleseln und 800 dieser Thiere zum Transport des Proviants für unsere Truppen vorfinden. Nichts von dem Allem war da, wodurch mehrere wichtige Tage uns verloren gingen. Die österreichischen Behörden gaben die unerlaubte Entschuldigung, sie hätten uns erst später erwartet. obgleich sie in diesem Feldzuge Gelegenheit gehabt hatten, zu sehen, daß die langsamen österreichischen Bewegungen den Russen fremd waren und Suworow stets gewohnt war, forcirte Märsche zu machen. Endlich erschienen die 40 Bergkanonen ohne die zum Proviantragen bestimmten 800 Maulesel, wieder unter dem nichtigen Vorwande, diese Zahl wäre sehr schwierig herbeizuschaffen. Um nicht mehr Zeit zu verlieren, befahl der Feldmarschall 1000 von unseren Kosakenpferden, jedes mit 2 Säcken Proviant zu beladen. was uns indeß wenig half, indem diese armen Thiere so schwer beladen auf dem Marsch in den Gebirgen allmählig zum größten Theil in die Abgründe stürzten und so Pferde und Proviant verloren wurden. Als dieser Befehl in Eile erfüllt war, befahl Fürst Suworow sogleich zum Angriff des Gotthardsberges zu

schreiten. Ein Theil der Truppen sollte die Franzosen auf dem Berge angreifen, der andere diese in dem Gebirge umgehen, eine sehr schwierige Aufgabe, und sich dann mit dem ersten im Thale von Ursern jenseits des Gotthard wieder vereinigen.

Nachdem dieser Theil unter den Befehlen der Generale Derfelden und Rosenberg abmarschirt war, ließ der Feldmarschall den ersten Theil angreifen. Der den Berg hinaufführende sehr schmale, kaum für 3 Mann breite, sehr steile Weg war vom Feinde von beiden Seiten besetzt. Diesen zu vertreiben und den Weg zu eröffnen, ward ich und der Obrist Graf Schuwalow, später Generaladjutant, mit einer starken Zahl Tirailleure vorausgeschickt. Dieses glückte uns unter heftigem Feuer und einigem Menschenverlust, bei welcher Gelegenheit Graf Schuwalow selbst ziemlich schwer verwundet ward. Der Feind, der von seiner hohen Stellung das schnelle Vorrücken unserer Truppen übersehen konnte, trat den Rückzug an und so ward von unserer Seite in fortwährendem Tirailliren rasch vorgerückt, weil in diesem Gebirge nicht anders zu fechten möglich war, bis zu dem Orte Hospital, ganz oben auf dem Gotthard gelegen, von wo der Feind in rascher Retirade, beinahe Flucht, sich bis zur Teufelsbrücke im Ursernthale zurückzog, ebenso rasch auch von uns verfolgt. Ehe man zu dieser Brücke gelangt, führt der Weg beim Dorfe Ursern durch einen im Berge gehauenen dunkeln Durchgang, genannt das Urserntloch. Als wir diesen zurückgelegt hatten, fanden wir den mittleren Bogen der Brücke über den reißenden Strom gesprengt und den Uebergang verhindert. Als wir uns nach Mitteln umsahen, wie den Uebergang herzustellen, erblickten wir in der Nähe auf einer kleinen Wiese eine Scheune von Holz. Im Nu ward sie heruntergerissen und die Balken zur Brücke geschleppt. Als wir triumphirend nun glaubten herübergehen zu können, zeigte es sich, daß die runden Balken nicht zusammenhielten und man riskirte in den unten rauschenden Abgrund zu stürzen. Da wir ohne Stricke oder andere Mittel sie zu befestigen waren, hatte Major Fürst Meschersky die glückliche Idee, seine

Schärpe dazu herzugeben, welches von allen Offizieren befolgt wurde, so daß nothdürftig einige der mittleren Balken zusammengebunden wurden und wir hinüber konnten. Glücklicher Weise hatte der Feind die Anhöhen auf der andern Seite nicht besetzt und verfolgte seine Retirade, sonst wäre der Uebergang wohl nur mit schwerem Verluste gemacht worden. Ihn gleich weiter verfolgend, erreichten wir ihn erst wieder bei dem Dorfe Amsteg, wo er seine Arrieregarde mit 2 Kanonen bei der Brücke über ein kleines Flüßchen aufgestellt hatte. Das Gros unserer Truppen hatte mittlerweile die Teufelsbrücke solider hergestellt und war uns rasch nachgefolgt, wo wir denn auch unsere Schärpen wieder bekamen. Der General, Graf Miloradowitsch, der das Commando unserer Avantgarde hatte, übergab mir den Befehl eines Bataillons seines apscheronskischen Regiments, von dem er Chef war, mit dem Auftrage, den Feind anzugreifen, die Brücke zu nehmen und ihn vom anderen Ufer zu vertreiben. Graf Miloradowitsch hatte die Gewohnheit, seine Truppen vor jedem Angriff anzureden und sie aufzufordern, tapfer zu fechten; so that er es denn auch hier und schloß mit folgender Rede: „Leute, ich erzeige euch die Ehre, euch einen Gardeobristen zum Commandeur zu geben; macht mir nur keine Schande!" Ich war den 22. April 1799 zum Obristen avancirt. Den mir gegebenen Auftrag zu erfüllen, befahl ich keinen Schuß zu thun, sondern mit gefälltem Bajonnett in raschem Lauf und mit lautem Hurrah auf Feind und Brücke sich zu werfen und wo möglich die 2 Kanonen zu nehmen. Der Feind empfing uns mit ziemlich starkem Feuer und zwei Schüssen aus seinen glücklicher Weise zu hoch gerichteten Kanonen und ergriff die Flucht. Die Brücke war genommen, die Ufer des Flüßchens in unserem Besitz, allein die Kanonen entgingen uns, die der Feind rettete und mit sich nahm. Mein Verlust war ein Offizier, Namens Sotkow und einige Mann todter und verwundeter Soldaten. Den Feind rasch verfolgend, erreichten wir gegen Abend das Städtchen Altorf am Luzerner See*), nicht weit entfernt von Wilhelm

*) Irrthümlich.

Tells Kapelle, so daß wir in einem Tage von Airolo aus den Gotthard erstiegen und uns den Weg ins Innere der Schweiz bis Altorf gebahnt hatten; wahrlich keine kleine Aufgabe, die glücklich ohne großen Verlust an Mannschaft gelöst ward. Hier hörte die Verfolgung auf, da die Truppen nach diesem so forcirten Marsch nothwendig Ruhe brauchten. Auch hatte sich der Feind auf dem schmalen Wege nach Luzern, auf der einen Seite den See, auf der andern steiles Gebirge, so stark verschanzt, daß hier durchzubrechen nicht ohne großen Menschenverlust gelingen konnte. Indeß sollte am andern Morgen dennoch ein Angriff erfolgen und versucht werden, zugleich die feindliche Stellung zu umgehen, um die Vereinigung mit General Korsakow bei Luzern sobald als möglich zu bewerkstelligen. Dieser hatte den Befehl, bei Zürich aufgestellt, die Franzosen unter General Massena anzugreifen — was aber bei uns in Italien geheißen hatte, sie zugleich zu schlagen — und uns bis Luzern entgegen zu rücken, was wahrscheinlich geschehen wäre, hätte ein tüchtigerer Anführer als Korsakow befehligt.

7. Schlacht bei Zürich.

Allein gleich beim Einrücken in Altorf erfuhren wir die Unglücksnachricht, die Russen seien bei Zürich total geschlagen und seien gezwungen gewesen, sich weit zurückzuziehen. Sie schien uns so unwahrscheinlich, daß Niemand daran glauben wollte; indeß bestätigte sie sich leider in der Nacht, auch daß General Massena mit ganzer Macht gegen uns vorrückte. Außer Stand, mit unserem schwachen Corps dieser zu widerstehen, galt es rasch einen Entschluß zu fassen, wie wir uns am leichtesten aus dieser gefahrvollen Stellung herausbringen könnten. Vorwärts zu gehen, war unmöglich; es blieb also die Wahl, den Rückmarsch nach Italien anzutreten, was der Feldmarschall nicht durfte und auch nicht wollte, oder uns auf ganz unwegsamen Wegen, eigentlich nur für Gemsenjäger gemacht, durch das hohe Gebirge nach den kleinen Schweizer Cantonen zu ziehen und vor dem Feinde Stadt und Canton Schwyz zu

besetzen, wo vielleicht noch eine Möglichkeit sich finden konnte, die Communication und die Vereinigung mit dem Korsakowschen Corps herbeizuführen. Das Letztere ward beschlossen und wir erhielten den Befehl, den Marsch bei Tagesanbruch anzutreten. So wurden denn alle unsere und des Feldmarschalls Aussichten auf weitere Erfolge durch den unglücklichen General Korsakow vernichtet, der sich in seinem Eigendünkel ein zweiter Feldmarschall Rumänzow dünkte, weil er unter ihm gedient hatte. Statt selbst anzugreifen, wie seine Stellung es forderte, wartete er den Angriff der Franzosen ab und verlor allein dadurch schon die Vortheile, die der Angreifende immer gegen den Angegriffenen hat; auch sollen alle seine Anordnungen fehlerhaft gewesen sein. Mit ihm trug der österreichische Feldmarschalllieutenant Hotze auch einen Theil der Schuld an der verlorenen Schlacht bei Zürich. Bis zu unserer Vereinigung mit Korsakow sollte er dessen linken Flügel unterstützen und sich dann erst mit seinen Truppen aus der Schweiz in das Vorarlbergische ziehen. Dieses aber that er zum Theil zu früh und konnte daher die Russen bei dem Angriff der Franzosen nicht gehörig unterstützen.

8. Von Altorf nach Muotta.

Unser Marsch führte uns gleich von Altorf aus in das hohe Gebirge, wo bald die Wege, eigentlich nur Fußstege, so schmal waren, daß an eine Ordnung nicht gedacht werden konnte, Alles sich gewissermaßen zerstreute und ein Jeder suchte, wie er am Besten weiter käme, ohne Gefahr zu laufen, in die Abgründe zu stürzen, was Viele dennoch nicht vermeiden konnten und Einigen das Leben kostete, indem die Wege abschüssig und von dem gefallenen Schnee im hohen Gebirge feucht und unsicher waren. Nur langsam in langen Zügen konnte fortgeschritten werden, zu Pferde war nirgends fortzukommen und wir Offiziere mußten unsere Thiere selbst am Zügel führen. Die mit Proviant beladenen Kosakenpferde stürzten in die Abgründe, viele Maulesel mit ihren Packsätteln gleichfalls, ebenso ein Theil der von Mauleseln getragenen Gebirgskanonen und

die Packsättel des Großfürsten Constantin mit seinem silbernen Tischservice, von dem nur ein Theil wieder heraufgeholt werden konnte. So schritten wir nur langsam vorwärts und erreichten endlich mit Noth und Mühe bei Anbruch der Nacht den letzten hohen Berg, der in's Thal von Mutten (Muotta) im Canton Schwyz führt. Nur ein Theil konnte in der Dunkelheit in's Thal heruntersteigen, was bei dem steilen Abhange mit Gefahr verbunden war, und beinahe die Hälfte unserer Truppen, mit dem General Rosenberg, mußte oben auf dem Berge die Nacht bei der scharfen Kälte in diesem hohen Gebirge bivouaquiren. Ihre Feuer gaben in der Dunkelheit, von dem Thale aus gesehen, einen schönen Anblick. Der Weg von diesem Berge in's Thal bildete an vielen Stellen natürliche Stufen von glattem Fels, oft von 2 und mehr Fuß Höhe, wo in der Dunkelheit viele Leute stürzten. Mir selbst, der ich gleich allen andern Offizieren mein Reitpferd selbst am Zügel führen mußte, geschah es, daß mein Pferd an einer hohen Stufe stürzte und mich mit hinunterzog, so daß wir beide einen seitwärts gelegenen Abhang hinunterrollten. Als ich zur Besinnung kam, die ich im ersten Augenblick durch den Sturz verloren hatte, fand ich mich in einem kleinen Gebüsch von feinem Gesträuch liegen, das mich von einem tiefern Falle glücklicher Weise abgehalten hatte, hörte über mir die lauten Reden der marschirenden Soldaten und ihr fortwährendes Rufen: тише, тише (sacht! sacht!), weil, wenn Einer stürzte, er gewöhnlich seinen Vordermann mit sich riß. In der Voraussicht, die Nacht im Gebirge zubringen zu müssen, hatte man mehrere Holzfackeln mitgenommen, die ein trauriges zerstreutes Licht auf die langen Züge der Soldaten warfen. Zur Ueberzeugung gekommen, daß ich außer einigen Contusionen beim Sturz keinen weiteren Schaden davon getragen, rief ich; auf meinen Ruf kamen einige Soldaten mir zu Hülfe und halfen mir den steilen Abhang wieder hinaufsteigen, und so erreichte ich denn endlich mit einem Theil der Truppen das Dorf Mutten, mich glücklich schätzend durch Gottes Gnade und meinen Glücksstern das Leben und gesunde Gliedmaßen er=

halten zu haben. — — Am andern Tage ward auch mein Pferd gefunden, das gleichfalls so glücklich gefallen war, daß nur der Sattel und die Griffe beider Pistolen gebrochen waren. Nachdem sich das ganze Corps bei dem Dorfe Mutten gesammelt hatte, war den Truppen nach dem zurückgelegten furchtbaren Marsch ein Ruhetag unerläßlich und ward ihnen gewährt. Den meisten Proviant hatten wir im Gebirge verloren; hier aber fand sich nichts Anderes als große Vorräthe von grünem Käse, der besonders gut und viel im Thale von Mutten gemacht wird. Dieser und die wenigen Kartoffeln, die man fand, wurde den Truppen preisgegeben und damit mußten sie sich begnügen.

9. Von Muotta nach Glarus.

Nach hier abgehaltenem Kriegsrathe befahl der Feldmarschall dem General Rosenberg, mit der einen Hälfte der Truppen gegen die Stadt Schwyz zu rücken, während er selbst mit dem Rest den Weg nach der Stadt Glarus antreten würde. Wenn beide Städte genommen wären, wollte er sehen, von wo und wie am leichtesten eine Vereinigung mit den Korsakowschen Truppen zu bewerkstelligen wäre. General Massena hatte auf die Nachricht von der Richtung, die der Fürst Suworow genommen, sich gleich von Luzern in Marsch gesetzt, um wo möglich früher im Muttenthale einzutreffen und uns so jeden Ausgang aus dem Gebirge abzuschneiden; glücklicher Weise waren wir aber vor ihm dort eingetroffen. Bei der Stadt Schwyz stießen Massena und Rosenberg an einander, wo es einen harten Kampf gab, Massena aber gezwungen ward, das Feld den Unsrigen zu lassen und schleunigst zu retiriren, bei welcher Gelegenheit sein Hut gefunden ward, den er bei der Retraite verloren haben mußte. Auf den Bericht des General Rosenberg fand der Fürst Suworow: obgleich Massena für den Augenblick habe weichen müssen, wäre seine Macht doch so groß, daß für unser schwaches Corps ein Durchschlagen in der Richtung von Schwyz schwerlich gelingen könnte, daß uns daher der einzige Weg über Glarus nach Graubünden

zu gelangen übrig bleibe. Sogleich ward dahin sich in Marsch gesetzt, weil keine Zeit zu verlieren war, und Rosenberg der Befehl geschickt, zu folgen. Es galt hier die größte Eile, um vor dem Feinde in Glarus einzutreffen und nicht den einzig übriggebliebenen Ausweg zu verlieren. Ich befand mich bei der Abtheilung unter directem Befehl des Feldmarschalls. Von Mutten bis zu dem Cloenthaler See, auf dem Wege nach Glarus, stießen wir auf keinen Feind, hier aber fanden wir ihn uns erwartend. Der Weg, den wir nehmen mußten, zieht sich so, daß er auf der einen Seite den See, auf der anderen eine nicht zu ersteigende und nicht leicht zu umgehende Felsenwand hat. Es galt den Durchgang zu forciren, zu welchem Zweck der Obrist Lange, Adjutant des Großfürsten Constantin, den Befehl erhielt, mit einem Bataillon den Feind in der Front anzugreifen, und mir ward der Befehl, mit einem andern Bataillon das andere, wieder an eine Felsenwand stoßende Ufer des See's zu durchwaten und den Feind in der Flanke und dem Rücken seiner Stellung zu umgehen und dergestalt den Angriff des Obristen Lange zu unterstützen. Unter heftigem Feuer des Feindes setzten wir uns in Bewegung, Obrist Lange, ohne einen Schuß zu thun, mit gefälltem Bajonnet, und ich gleichfalls in raschem Lauf durchs Wasser watend, das nicht tief war, um ihm so schnell als möglich in die Flanke zu kommen und so Lange's Angriff zu unterstützen. Der Kampf zog sich für Letzteren hin, bis der Feind sich von mir in der Flanke und dem Rücken bedroht sah, dann eilig den Rückzug antrat und unsern Truppen den Weg überließ. Unser Verlust wäre unbedeutend gewesen, wenn nicht Obrist Lange durch einen Schuß im Unterleibe gefährlich verwundet worden wäre, der auch in Kurzem den Tod herbeiführte. Allgemeines Bedauern folgte ihm; denn er war ein braver und ausgezeichneter Offizier, mir auch ein guter Freund gewesen. Nach diesem Erfolge ging der Marsch weiter. Kurz vor Glarus liegt das Städtchen Riedern [1]), abermals vom Feinde besetzt und mit

[1]) Der Verf. hat hier und an den folgenden Stellen „Waasen.“ Un-

einer Batterie, die den dahinführenden Weg beschoß. Konnte Riedern genommen werden, so war nach dieser Seite ein besserer Ausweg als über Glarus. Demzufolge ward gleich zum Angriff dieser feindlichen Stellung geschritten, allein leider war sie so stark, und vom Feinde so zahlreich besetzt, daß unsere Truppen sie nicht nehmen konnten und zurückgeschlagen wurden. In diesem Thale stehend, konnten wir deutlich sehen, wie von beiden Seiten die französischen Colonnen auf den Kamm der Gebirge eilten, vor uns Glarus zu erreichen. Dieser Gefahr zu entgehen, mußte ein weiterer Angriff auf Riedern unterbleiben und wir mußten eilen, vor dem Feinde den Ort zu erreichen, weil wir sonst Gefahr liefen, von ihm umringt, jeden Ausweg aus diesem Kessel uns abgeschnitten zu sehen und vielleicht durch die gar zu große Uebermacht in einem verzweifeltem Kampfe von unserer Seite vernichtet zu werden. Es war wohl der kritischste Moment für uns in diesem Feldzuge, den ein Jeder bis in's Innerste fühlte. Hier war es auch, wo der alte ehrwürdige Feldmarschall die ganze Gefahr, die uns drohte, fühlend, in seine grauen Haare griff und zu seiner Umgebung ausrief: „man sage nie von einem Manne vor seinem Tode, er sei immer glücklich gewesen" — weil er wußte, daß er sich diesen Ruf erworben habe. Hier galt es also so eilig als möglich vorwärts zu gehen und Glarus vor dem Feinde zu erreichen. Die Arrieregarde ward von unsern besten Truppen gebildet, dann setzte man sich ohne Weiteres in Marsch. Glücklich erreichten wir diese Stadt. als eben von beiden Seiten die feindlichen Colonnen hinter uns das Gebirge hinunterstiegen. Eine Stunde entschied vielleicht Alles.

10. Von Glarus nach Chur und Schluß des Feldzugs.

Glarus ohne Aufenthalt durchziehend, richteten wir unsern Marsch nach dem Städchen Schwanden. Nur unsere Arriere-

---

zweifelhaft ist dies eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Orte im Reußthale an der Ausmündung des Mayenthals, wo vorher schon Kämpfe ähnlicher Art stattgefunden haben mögen. Der Sachlage nach kann hier eben nur Riedern, nördlich von Glarus, gemeint sein.

garde ward noch vom Feinde erreicht, die tapfer sich wehrend, obgleich mit bedeutendem Verlust, nicht abgeschnitten werden konnte. Jenseits Schwanden hörte jede weitere Verfolgung auf und war uns nun der Weg offen und frei, um über die Stadt Jlanz Coire (Chur) in Graubünden zu erreichen. So hatte dennoch das Glück, das den alten Feldmarschall bis dahin überall begleitet hatte, ihn auch in dieser vielleicht gefährlichsten Lage seines Lebens nicht ganz verlassen und wir waren einer schmählichen Gefangenschaft oder einem zwecklosen Hinopfern glücklich entgangen.

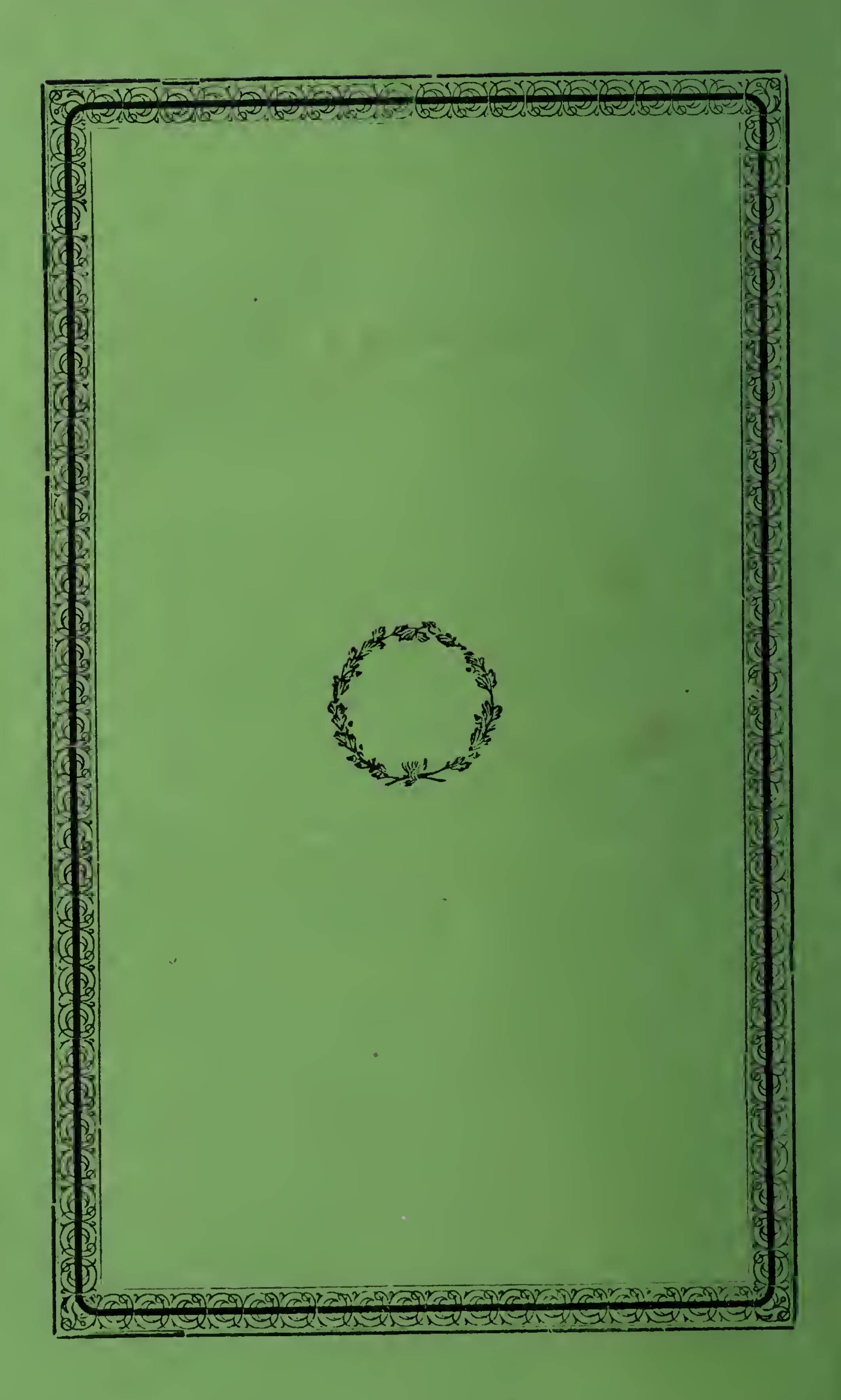
In Graubünden befanden wir uns wie in Freundesland, ohne weitere Berührung mit den Franzosen. Nach ein Paar Ruhetagen traten wir den Marsch über Feldkirch und Bregenz nach Lindau an, wo endlich die Vereinigung mit den Truppen des Generals Korsakow ohne Weiteres stattfand und dieser Feldzug für uns sein Ende erreichte. Mir ward als Belohnung für die in der Schweiz und beim Uebergange des St. Gotthard bestandenen Gefechte der St. Annenorden 2. Classe, reich mit Brillanten besetzt.

So war denn damit der für Rußlands Waffen so glorreiche Feldzug von 1799, unter Suworow's Oberbefehl, in Italien und der Schweiz beendigt. Glorreich aber blutig, denn von den in zwei Abtheilungen dahin gesandten Russen, die erste von 18,000 Mann unter den Befehlen des Generals Rosenberg, und die zweite von 13,000 Mann unter den Befehlen des Generals Rehbinder, im Ganzen 31, 000 Mann, verließen nur 11,000 Italien [1]) und nur 9000 die Schweiz; mithin waren todt, blessirt oder krank in den Hospitälern 22,000 Mann, nebst einer großen Anzahl Offiziere. Gefangen waren äußerst wenige. Es gab einzelne Bataillone, z. B. die Grenadiere des Obersten Lomonossow, wo nur 5 Offiziere, 80 Mann Gemeine und 1 Querpfeifer übrig geblieben waren und er

[1]) Oben im Abschnitt 5 war die Zahl der Truppen, die Italien verließen, auf 13,000 Mann angegeben; bei Häusser deutsche Geschichte, 2. Ausg. Bd. II, 219 sind es „ungefähr 20,000 Mann."

selbst durch die Contusion einer vorbeigeflogenen Kanonenkugel des Gehörs und der Sprache beraubt war, — und Regimenter, wie z. B. das berühmte Jekaterinoslawsche Grenadierregiment, früher Fürst Potemkin, von 4000 Mann, das im Laufe dieses Feldzuges, 6 Commandeure verloren hatte. Und alle diese Opfer waren gebracht in einem in seinen Erfolgen einzigen Feldzuge, der in wenig Monaten den Franzosen das ganze Italien bis an Frankreichs Grenzen entriß, mit seinen vielen Festungen, von denen ihnen einzig und allein noch Genua verblieb, während leider in dem darauf folgenden Jahre in Folge der einzigen Schlacht von Marengo Alles wieder ohne weiteren Schwertschlag von den Oesterreichern den Franzosen zurückgegeben ward. Doch verbleibt und gehört Suworow's ruhmvoller Name und dieser Feldzug ewig der Geschichte, zum großen Ruhme der Waffen Rußlands!

Inhaltsverzeichniß.



Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VII. Band.

Viertes Heft.

Die Jahrzeitbücher von Jegistorf.

Vor ungefähr zwanzig Jahren erhielt ich durch Gefälligkeit des damaligen Herrn Decans Faßnacht zwei pergamentene Jahrzeitbücher der Marienkirche von Jegistorf. Das ältere schien, der ersten aber nur noch spärlich auftretenden Hand zufolge, am Schlusse des XIV. oder zu Anfang des XV. Jahrhunderts angelegt und bis zum Jahr 1522 fortgesetzt worden zu sein. Das jüngere stellte sich auf den ersten Blick als eine Revision des ältern dar, gefertigt zwischen 1522 und 1524 unter dem Leutpriester oder Kirchherrn Johann Kammerer, von Bern, (seit 1502) durch einen geübten Schreiber. Die Einträge des Jahrs 1522 erscheinen nämlich noch in beiden Jahrzeitbüchern unter den Daten des 28. Augusts und 18. Decembers; ein Zusatz dagegen zu diesem 18. December, geschrieben 1524 und überall der einzige, blos im neuern.

Als ich beim Excerpieren der Jahrzeiten des ältern Buches zufällig ein Blatt gegen das Licht hielt, entdeckte ich, kaum noch erkennbar, Reste von Einträgen der ersten ursprünglichen Hand. Es wurden nun alle 130 beschriebenen Seiten desselben genau durchmustert, und es ergab sich, daß die Zahl der wahrscheinlich mit Bimsstein wegradirten und weiß überstrichenen Inscriptionen 83 betrug. Damals kannte man hier die heute gebräuchlichen, wenig beschmutzenden Reagentien zu

Wiederauffrischung verblichener Texte noch nicht; man bediente sich einzig der Galläpfeltinctur, die grünlich braun färbt. Diese wandte ich denn an, und erzielte das Hervortreten jener Inscriptionen in dem Grade, daß die meisten lesbar wurden.

Ich schrieb indeß das Jahrzeitbuch nicht ab, sondern begnügte mich mit Auszügen, soweit ich auf Personen stieß, die mehr oder weniger historischen Geschlechtern angehörten. Einige Jahre später legte ich es Herrn Pfarrer Friedrich Wyttenbach in Dürrenroth, der sich viel mit dem Urkundenstudium abgibt, vor, und veranlaßte ihn, davon eine Abschrift zu fertigen; aber mehrere Stellen waren schon wieder unleserlich geworden. Noch später ließ ich es auf dem Staatsarchivariat selbst von Anfang bis zu Ende copieren, und theilte sodann Original und Copie dem Domherrn Fr. Fiala in Solothurn, einem andern gewandten Urkundenkenner, zur Einsicht und allfälligen Berichtigung der letztern mit. Dieses hat voriges Jahr stattgefunden, und es folgt nun als Resultat der Text, wie er aus der Vergleichung von zwei Copien mit dem Originale und den nach bestem Wissen abgegebenen Meinungen der vier Personen, welche das Jahrzeitbuch genau durchforscht haben, hervorgegangen ist.

Herr Domherr Fiala setzt die Anfertigung des Buchs, das er für die Revision eines noch ältern Anniversars hält, in das Jahr 1399 oder in die ersten Jahre des XV. Jahrhunderts. Welche Gründe er hiefür geltend macht, kann jedermann seinen, diesem Vorberichte unmittelbar angehängten „Notizen" entnehmen. Ich stimme seinem Schlusse um so mehr bei, als schon am 30. Junius 1406 ein Spruch des Gerichtes von Bern über die zum Unterhalte des Kirchendaches von Jegenstorf angewiesenen Zehnten sich ausdrücklich auf das „Jarzytbuch" daselbst und die einschlägige Inscription beruft. (Spruchbuch im ob. Gewölb CCC 708. Vidimus vom 1. Mai 1583.) Nun ist diese Inscription keine andere, als eben diejenige, welche in dem ältern Buche auf Seite 2, gleichsam als Eingang zum Ganzen, von der ersten Hand verzeichnet ist.

Für die Localgeschichte ist das Jahrzeitbuch von Jegistorf nicht ohne Werth. Es gibt Namen und Filiationen der frühesten dortigen Adels- und Bauerngeschlechter. Unter den Erstern treten in den Vordergrund die nach dem Ausgang der Zähringer in den Stand der Freien emporgestiegenen Herren von Jegistorf, Schwanden und Thorberg, wovon die zwei ersten einander offenbar nahe verwandt waren, indem sie beide und fast gleichzeitig die Kirchenvogtei von Jegistorf besaßen. Im Jahr 1275 kam dieselbe durch Heirath an die Friese von Friesenberg, und von diesen 1310 an die von Krauchthal, bei welchen sie über 100 Jahre blieb. Ritterlichen Standes erscheinen nahe um Jegistorf herum die von Superiori villa (Oberwyl? Oberifwyl?), Urtenen, Igliswyl, Ersingen, Baumos, Mattstetten, Wynigen, Uzenstorf und die Kerren von Kerrenried. Mehrere der genannten Geschlechter sind im Buche durch Glieder vertreten, die bis weit ins XIII. Jahrhundert hinaufreichen. Einzelne Namen gehören sogar dem XII. an, wie Ritter Hugo von Jegistorf (Januar 3.), Herr Otto von Geristein (April 28.), Ritter Heinrich v. Kien (Mai 11.) u. s. w.

Bei mehrern Personen steht «miles» zwischen dem Tauf- und dem Hausnamen; so liest man Ulricus, miles de Urtinon (Jan. 3), Ulricus, miles de Jegistorf (Jan. 3.), d. Rudolfus, miles de Friesenberg (Jan. 13.), d. Ulricus, miles de superiori villa (Jan. 25.), d. Heinricus, miles de Jegistorf (März 29.), Egelolfus, miles de Igeliswile (April 14), Albertus, strenuus et honestus miles de Ergesingen (Juli 2.), d. Anshelmus, miles de Baumos (Aug. 31.). Es ist dies die älteste Form, welche vielleicht mehr noch den Ministerialstand als die Ritterwürde anzeigt. Den Uebergang zu der spätern gewöhnlichen Schreibart, d. Wernherus Kerro, miles (April 1.), d. Ulricus de Mattstetten, miles (ibid.), mag das «miles» sein, das zwar auf den Hausnamen folgt, aber gehoben durch ein Beiwort, wie d. Cuno de Jegistorf, honestus miles (April 7.), d. Ulricus de Swanden, strenuus

miles (April 14.), d. Berchtoldus de Jegistorf, nobilis et strenuus miles (Juli 19.) u. s. w. (Siehe April 28. Mai 7. und 11., Juni 1. und 18., Juli 7.) Alle diese gehören noch der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an.

Die Zahl der radirten, aber wieder aufgefrischten Einträge beläuft sich wie bereits erwähnt auf 83. Hievon sind aber blos 71 der ersten Hand zuzuschreiben, die übrigen unter den Daten des 5. und 21. Februar, 29. August, 15. und 30. September, 26. und 30. Oktober, 2., 3. und 11. November, 7. und 8. December, einer oder zwei spätern. Anderseits sind von der ersten noch unverwischt erhalten die Einträge zum 8. Jan., 4. und 25. Febr., 12. und 23. März, 20. April, 2. und 25. Mai, 1. Juni, 14. und 26. Aug., 9. und 10. Sept., 10. Nov. und 4. December. Ein Nachtrag der ersten Hand mag die mit «Soror Minni» beginnende Inscription vom 11. November sein. Allen diesen ersten ist zur Unterscheidung von den spätern Einträgen, die wohl zehn Hände bis zur letzten des Leutpriesters Johann Kammerer erkennen lassen, ein Sternchen vorgesetzt. Was unleserlich geblieben, bezeichnen entweder Punkte oder Bemerkungen. Die Schlußnotizen rühren aus der zweiten Hälfte des XV. und aus dem XVI. Jahrhundert her.

Bern, am 3. April 1871.

M. v. Stürler, Staatsschreiber.

Notizen,

das Jahrzeitbuch von Jegistorf betreffend.

Das Buch ist, wie ich glaube, aus dem Jahre 1399, oder aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts.

Zu dieser Annahme bewegen mich folgende Gründe:

1) Das Kalendarium hat alle die gewöhnlichen Fast- und Heiligentage, wie sie im 14. Jahrhundert in unsern Kalendarien der schweizerischen Bisthümer verzeichnet sind, z. B. August 5. Dominicus, Oct. 4. Franciscus, Nov. 2. Commemoratio omnium animarum, Nov. 19. Elizabeth, Dec. 2. Conceptio Mariæ, und zwar letztern noch nicht als Feiertag mit rother, sondern mit schwarzer Dinte, wie fast immer vor dem 15. Jahrhundert.

2) Bemerkenswerthe Festtage von der Hand des Kalendarschreibers sind: Juni 22. Decem millia Martyrum und Juli 26. Anna. — Das Fest Decem millia Martyrum oder Militum kommt mir in dem Kalendarium der schweizerischen Bisthümer erst zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor, eben so übereinstimmend in den Urkundendaten. Die Bezeichnung „festum terre" von der ersten Hand charakterisirt dasselbe als Dankfest für die Laupenschlacht (vgl. Narratio proelii Laup.), und so kann es erst dann eingeschrieben worden sein, als Jegistorf der Stadt Bern zugehörte oder Bürger von Bern zu Patronatsherren hatte. Ich verweise auf das Jahrzeitbuch von Oberbalm von 1423, wo dieses Fest sogar erst später von zweiter Hand eingetragen ist.

Das Fest der hl. Anna finde ich in unsern Kalendarien erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine Ausnahme machen die Kirchen der Deutschritter, wie

das Vincenzen-Münster, wo es, laut Beschluß des Deutschritter-Kapitels zu Marienburg 1326, bald nachher ins Jahrzeitbuch eingetragen wurde. In dem von Oberbalm schrieb den Namen der hl. Anna erst eine zweite Hand noch 1423 ein.

3) Von späterer Hand nachgetragene Feste sind: Mart. 7. Thomas de Aquino, canonisirt 1368, außer den Kirchen der Dominikaner seltener in unsern Kalendarien und gewöhnlich erst im 15. Jahrhundert.

Juli 2. Visitatio Mariæ, in unsern Kalendarien selten vor dem Beschluß des Basler Concils 1442, hier erst nach 1442 eingetragen und durch celebratur als Feiertag bezeichnet (vgl. die Jahrzeitbücher von Oberbalm).

4) Unter den Jahrzeit-Eintragungen der ersten Hand unterscheide ich zunächst diejenigen, welche wie Jan. 1., 3., 13, 20., 25., 31. ff. ganze Reihen verschiedener Namen zusammenfassen, ohne einen Jahrzeitertrag anzugeben. Es ist dieses, sowie die durchweg gleichen lateinischen Ausdrücke, der Beweis, daß es Reduktionen von ältern Jahrzeiten sind, die wenig oder keinen Ertrag mehr boten und nun, wie es auch jetzt noch beim Anlegen neuer Jahrzeitbücher geschieht, mit höherer kirchlicher Erlaubniß auf einen Tag zusammengestellt wurden, obschon sie früher auf verschiedene Tage verlegt waren. Es sind also ohne Zweifel Auszüge aus einem ältern Jahrzeitbuche. Dieses Jahrzeitbuch muß aber bis fast zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sein. Denn unter den zusammengestellten Namen finde ich außer vielen mir unbekannten, von denen einige wohl schon dem 12. Jahrhundert angehören, eine Reihe von Persönlichkeiten des 13. und auch einige der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ich nenne unter den Letztern April 6. Conradus plebanus de Limpach 1306, April 14. Petrus pleb. de Jegisdorf 1310, Juni 7. Otto de Schwanden 1314, Oktober 17. . . Frieso

quondam rector in Jegisdorf 1316, Dec. 16. dns. Ulricus de Bremgarten (vermuthlich der Chorherr in Solothurn und Werd) † 1323, Juli 9. Ulricus, miles de Thorberg 1329, Juli 7. Albertus, miles de Thorberg 1334, Mai 7. Conradus de Teitingen, miles † vor Mai 1348 (der einzig mir bekannte Ritter Konrad aus diesem Geschlechte), Dec. 19. Cunradus de Niderwile † nach 1343. — Eine Reduktion dieser Jahrzeiten des 14. Jahrhunderts konnte nicht in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung, sondern erst nach mehrern Jahrzehnten oder in Folge großer Landes-Calamitäten geschehen, welche durch Zerstörung der Wohnungen, durch Veröden des Landes ꝛc. manchem Besitztitel allen Werth benahmen. Ich denke insbesonders an den Guglerkrieg, der wenigstens im Buchsgau Pfarrkirchen eingehen, Ortschaften, die nie wieder erstanden, untergehen ließ ꝛc.

5) Die erste Hand hat aber auch Jahrzeit-Eintragungen in ihrem ganzen Wortlaute mit bestimmter Angabe des Ertrages, bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache. Diese Jahrzeiten sind offenbar fast gleichzeitig mit dem Anlegen des Jahrzeitbuches, betreffen aber leider meist unbekannte Persönlichkeiten; doch gehört dazu das Jahrzeit der Gebrüder Gerhard und Petermann von Krauchthal Nov. 6., mit der Jahrzahl 1399. Ich habe die Schrift, namentlich die mehr charakteristischen großen Anfangsbuchstaben, mit der ersten Hand ziemlich genau verglichen und halte sie für die nämliche. Die chronologisch nächst folgende Jahrzahl ist 1433 (Nov. 2.), offenbar von einer spätern Hand.

6) Damit stimmt überein, daß der Abschreiber aus dem ersten Jahrzeitbuche die Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mehr recht kennt und sie nach seiner Zeit (15. Jahrhundert) darstellt. Sonst würde er schwerlich mit dem Titel dominus und domina so freigebig umgehen, haben doch den letztern viele Frauen aus Ministerial- und Bürgergeschlechtern; so Jan. 25. do-

mina de Riede, Jan. 31. Banmos, Febr. 10. Alsatia, Febr. 15. Ifwil, Mai 3. Wenslingen, Mai 31. uxor causidici ff. Ja er nennt Febr. 10. einen Anshelmus de Banmos, nobilis, und macht ähnliche Verstöße, die ein Schreiber noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich gewiß nicht hätte zu Schulden kommen lassen.

Fr. Fiala.

P. 2. * Dis sint die Stücke und die Zehenden, die das Tach uff der Kilchen ze Jegistorf süllent deken und versorgen mit Rasen und mit allen Dingen so darzuo gehörent, wenne und wie dike es notdürftig ist, als es von Alter har gewonlichen ist, ze dem ersten Male:

Der Zehende von Banmos sol decken von dem Wendelsteine hin den dritten Teil Schatten halb, das under Tach.

Denne der Zehende von Tzutzewile sol decken an dem selben Tache den mittelesten Teil.

Item denne der Zehende von Yfwile des Spitales von Berne, der sol decken den Teil uff der Tristkameren.

Denne die Zehenden von Riede und von Matstetten, die süllend decken und versorgen das egenampte Dach den andren Teil Sunnen halben, der an Sant Johans Altar stosset.

Item der Zehende von Jegistorf, der Leigen-Zehende, der sol aber deken das ober Tach Sunnen halben.

Denne der Zehende von Urtinon sol decken den andren Teil Schatten halben, an dem obresten Tache.

Darnach so sol der Huobzehende versorgen den Kessel in dem Toufsteine.

Item es ist ze wissenne, das ein halbe Jucharte lit in dem Bodem ze Balmosholtze, und höret an den Buw unser Browen ze Jegistorf.

„Kal. Januarius habet XXXI dies, luna XXX.“

P. 3. „III. A. — Circumcisio domini.“ (1. Januar.)

* Obiit Heinricus Dornzun. Johannes Schoni et Mathildis uxor sua. magister Chuono de Huoswile. magister Cuonradus de Ursibach. magister Ruodolfus dictus Langbein. *Ita filia sutoris. Berchtholdus de Walaron. Jenni Gresin. Cuonradus de Geisbüle. Berchta de Jegistorf. Salma uxor Hugonis agricola (?). magister Johannes Hesili et Ita uxor sua. Heinricus carpentarius de Münsingen. dominus Werner de Ifwile. magister Petrus de Urtinen. Berchtoldus de Urtinon. Ulricus Krieg et Mechthilt uxor sua. Heinricus Krieg filius predicti Uolrici, et Ita uxor ejus. Gerold Habere et Geri uxor ejus. Ita de Wenselingen.

XI. c. III non. Octava Johannis Evangeliste. (3. Januar.)

* Burkardus Slumphe (?). Berchta de Riede. Berchta uxor Rathelmi de Ifwile. Burchardus Gold... dominus Heinricus miles, advocatus hujus ecclesie. Cuonradus de Butenghofen et Berchta uxor sua. Johannes Ballenbül. Hemma uxor Hugonis Zolers. Berchtoldus de Munrechingen. Henricus miles de Urtinon. Obitus domini Hugonis de Jegistorf militis, qui obiit in bello. Eberhardus de Ifwile et Ita filia ejus. Kristina sutoris. Wernherus de Bibersche. Cunradus de Rekenberg. Berchtoldus filius molendinarii de Matstetten et Minna uxor sua. Uolricus miles de Jegistorf. Petrus de Banmos.

P. 5. g. „VII idus.“ (7. Januar.)

* An dem nechsten Mendag nach dem zwölfden Dag wirt Jarzitt Ueli Suters seligen, Trina und Elsan siner elichen Husfröwen, Vatter und Muoter, und aller siner Vordren; der da sin Jarzit besettzet hat uf ein halben Mutt Dinckel, der da gat ab der Matten, die da litt in den nuiwen Matten zuo Hindelbanck, die da Bertschi Suters seligen ist gesin; litt

bisenhalb an Ruppen Matten, wintzhalb gat der Stettbach dar uf an der Degglergassen; welchen halben Mutt Dinckel hat er geben III Mes der Kilchen und III Mes dem Luippriester, dz er sin Jarzitt ewencklich begang. Zuigen diser Dingen: Hensli Speicher und Clewi Eigensetz, du zuo mal Sigrist. (Das Ganze ist durchgestrichen.) Verköfft.

XVI. A. VI idus." Erhardi episcopi et confessoris. (8. Januar.)

* Feria secunda post festum Epiphanie, erit anniversarium Burkardi dicti Scherers, et uxoris sue, Hemme et Elizabethe filiarum, et Petri Urtiners (gestrichen und unterpunctirt) dicti Müllers de Urtinon; qui legaverunt VI solidorum antiquorum plebano in Jegistorf eorum anniversarium celebranti, qui cedunt de bonis dicti Burkardi Scherers, sitis in Matstetten in der Sweitzi. Peter Müller dat. (Am Rande steht: Sweitzi.)

„V" b „V idus." (9. Januar).

* Post Epiphaniam erit aniversarium dicti Ruof Lullen (oder Billen?), Katherine uxoris sue, Hans Costelli, Anne uxoris sue et omnium parentum eorum; constituerunt ob utilitatem animarum suarum II solidos monete nove, plebano I solidum et ecclesie I solidum; et illi solidi cedunt de domo sua in Berno ob dem alten Spittel ze nechst an der Stegen. (Nachtrag.) Item (?) addidit IIII denarios, plebano duo et ecclesie duo, ut habeant de memoria Ulli Sterttnicks, et Greda uxor, et Ana soror et Metza, ejus uxor, et parentes.

P. 6. c. „III idus." Pauli primi heremite. (10. Januar.)

Es wirt Jarzit Clewwi Eigensatz und Elsa siner Husfröwen und Bendict ir beder Sun; hand geben I Mut Dinckel; git Barthlome Knuchel der Fryweibel; und statt uff sinem Hus und Hoff, Acher öch Mad, Eigen oder Len. Also von disem Mut g'hörtt der Kylchen zuo Yegenstorff ein halben Mut, und fier Mes einem Lütpriester, das er ir Jarzit verkünd und

begang mit der Meß, und Sant Johans Caplan II Mes, wen er by dem Jarzit ist; anders fallend sy unsser Frouwen. Und sol man das Jarzit began uff nächst Mentag nach dem XII Tag.

P. 7. f. „idus.“ Octava epiphanie. (13. Januar).

* Dominus Rudolfus miles de Friesenberg, advocatus hujus ecclesie, et Ruodolfus suus et Petrus filius ejusdem. Adelheit mollidinarie de Mürchingen. Ulricus dictus Roto. Johannes de Riede et Jordanus frater suus. Hugo ministri et Petrus filius suus, Hedewig uxor sua, Gerdrut filia ejus. Berchtoldus de Waltprechtzwile. domicellus Ulricus de Buechegga. Mechthilt de Louperswile. Agnesa soror uxoris ministri. Hemma Boulerra. Petrus de Ergsingen. dominus Wernherus de Sultze. Ita de Rormos. Cuonradus institor. Jenni Stelis. Wernherus Duzer de Zuotzwile. Ellin Britlerin.

P. 8. „VII“ c. „XVI kalend.“ Antonii abbatis. (17. Januar.)

Es valt Jarzit am nechsten Zistag nach Sant Anthonius Tag Hans Röibli, und sin Vatter und Muoter, und all sin Vordren, und tryer siner elichen Husfrouwen, und ir aller Vatter und Muoter, und Peter Heberling und sin Husfrouw; besetz ich min Jarzit der Kilchen zuo Yegistorff uf ein Muitt Dinkelsgelt, buwet zuo disen Ziten Hans Schmid in der Gassen, ab einer Schuoposen, Wyschenmat Schuoposen; giltet niberal III Muit Dinckel, I alt Huon, II jungi, XX Eyer und V Schill. Den. Do gib ich ein Muit Dinckel an min Jarzit, der Kilchen V Mes D., dem Luipriester V Mes D. und die II Jungi und die XX Eyer, dz er selb ander sy an dem Jarzit und die Namen ewenklich verkuind im Buchbrieff; und dem Capplan II Mes Dinckel, wen er bi dem Jarzit ist, und sust valt es unser Frouwen an Bu. Zuigen diser Dingen: Jacob Vogler Amman zuo Yegistorff, Cuoni Kuindig Amman zuo Yfwil, Hans Schmid in der Gassen, Hans Heberling, bed Kilchmeyer, und ander gnug. Ym LXXXXII Jar. (Am Rande

neben der ersten Zeile: *Häberling, und darunter: *Ulli Scherers von Ried.)

P. 9. „*IIII*“ *f.* „*XIII kal.*“ *Fabiani et Sebastiani martyrum. (20 Januar.)* Et sunt patroni. (Spätere Hand.)

* Obiit Jacobus Birer. Berchta Loupina. Ruodolfus de Oeya. Berchta uxor Hugonis Kriegen. Wernherus de Zutzwile. Adelheit Bolera. Adelheit Jöslerra. Elizabeth uxor Uolrici de Hochmüli. domina Mechthilt. Egenolfus cocus. Berchta uxor dicti Biderben. Kristina de Matstetten. Judenta von Glasbach. Adelheit uxor Heinrici Frösalmon. Cuonradus dictus Seller (oder Feller) et mater ejus. Gerhilt uxor Heinrici dicti Burrers. domina Clementa de Swandon. Clementa monialis filia domini Heinrici de Jegistorf. Mechthilt de Buchse. Greda de Sineringen. dominus Wernherus de Biet(er)lon. Ita Hurnserra. Geri Burrers. Marti Emminger.

P. 10. „*XII A. XI kal.*“ *Vincencii martyris. (22. Januar.)*

Es wirtt Jarzit Cleuwi Kauwars, Elsa siner Hussfrowen und siner Kinden, uff Mentag nach Sant Vincentzen Tag. Also hat er geordnett ein halben Müt Dinkel, der da lit uff Barthlome Stössi Hus und Hofstatt, gelegen zuo Yegenstorff by dem Thürly, da man gan Zutzwil usgat zuo der Rechtten. Also gehortt von disem halben Mt. Dinckel III Mes unser Fröwen, und III Meß dem Lütpriester, das er sin Jarzit verkünd und begang mit der Meß. Zügen: Cuonrat Käwer und Bendict Gugger. (Am Rande neben der ersten Zeile: *Barthme Stössi dat.)

P. 11. „*IX*“ *d.* „*VIII kal.*“ *Conversio sancti Pauli. (25. Januar.)*

* Obiit Burkardus Ibschi, Heinricus Ibschi, Cuonradus Ibschi. Adelheit Gresin. domina Adelheit mater dicti Sineringen. domina Adelheit de Riede et Berchta filia ejus.

Uolricus de Rüti sacerdos. Martinus de Zuotzwile. Ita de Buchse. Ruodolfus de Hochmüli. Ruodolfus Ursibach de Hertzach. Dietricus faber et Heinricus frater ejus. Burkardus faber (?). Anna et Greda uxores Heinrici dicti Baldenweg. Gisela uxor Petri Clömet et Mechthilt filia ejus. Cuono de Buchse occisus. dominus Dietricus de Ripa (oder Rüte). Heinricus Geilo. Judenta uxor Heinrici Zimermans. Burkardus filius Hartmanni. Ulricus de Porta domicellus. dominus Ulricus miles de superiori Villa. Ruodolfus filius Cuonradi de Urtinon. domina Elsa uxor domini Ulrici de Turri. domina Mechthildis uxor domini Ulrici de Turri. domina Petriza de Ponte, uxor domini Burkardi de Swandon. Judenta uxor Cuononis sutoris.

P. 12. „A. IIII kal.“ (29. Januar.)

* Feria secunda ante festum purificationis est celebrandum anniversarium Heinrici dicti Wirtz, et Katherine uxoris sue, et Kristiani et Petri filiorum suorum, et Mechthildis filie sue, et Anne uxoris predicti Kristiani, et Agnese dicte (?) Wirtz; qui legaverunt duos solidos denariorum super casale in Berno an der Matton, * ex una parte Eberlin Müller, ex altera parte Wenk. (Am Rande steht: *H. Steger.)

P. 13. „III“ c. „II kal.“ (31. Januar.)

* Obiit Chueno Banwart, Berchta uxor sua. Adelheit uxor Uolrici dicti Winmans. Cuono venerabilis presbiter. dominus Ruodolfus miles. Berchta de Kilchberg. Adelheit de Herten. Helka de Utlingen et Burkardus maritus ejus. domina Elizabeth de Jegistorff. Ita uxor Chuonis Burrers. Mechthilt uxor Cuononis dicti Rufs. Heimo carpentarius. Cuonradus faber de Kröchtal. dominus Hugo parvus. domina Elizabeth, uxor Heinrici de Banmos. dominus Waltherus de superiori Ifwile, Mechthildis uxor ejus. dominus Cuonradus de Archo sacerdos. Cuono de Urtinon sutor. Hugo de Belp. Heinricus Peiger. Ita Siglerra. domina Adelheitis de Rüte. Heinricus paurus. Johannes Tröscho

de Holtzmüle, et Heinricus filius ejus. Judenta uxor Uolrici Gelden. Berchta Zimermans et Berchta mater ejus. Berchta uxor Heinrici sutoris.

„Kal. Februarius habet dies XXVIII, luna XXIX.“

P. 14. „II. nonas“ Blasii episcopi et martyris. (3. Febr.)
* Patronus in ossorio.

„XIX g. nonas.“ (4. Februar.)

* Feria secunda post festum purificacionis sancte Marie erit anniversarium Petri dicti Smitz et Ite uxoris sue, Johannis, Uolrici, Petri et Heinrici filiorum eorum, et Gerine filie eorum, et omnium puerorum eorum, et Johannis Elschis, Kuonrat Scherers, und Berinon Smitz et Agnese filie sue, et Petri et Ite filii liberorum eorum, et Petri dicti Stiefsünes et uxoris sue, et Wernlini, Nese et Henselini puerorum eorum, et omnium parentum eorum; qui legaverunt in remedium animarum III solidos de agro dicto Butterstuden. [XVIII denarios und XVIII denarios ab eim Acker, lit am Bernwege ob dem Segede, plebano, ist gestrichen]. — Am Rande steht: * plebanus habet agrum.

„VIII A. nonas.“ Agathe virginis et martyris. (5. Februar.)

* Et est patrona ecclesie nostre. Frag wer indulgencias quadraginta — dierum vere penitentibus et confessis.

P. 15. Dorothea virgo et martir. (Spätere Hand.)

b. „VIII idus.“ Pedasti et Amandi episcoporum. (6. Febr.)

* Obiit domina Mechthilt et Ita de Totzingen. Ulricus Pistor et Ita de Münrechingen. Berchta uxor Cuonradi carpentarii. Rudolfus Louppo. Adelheit de Sewile, Mechthilt filia ejus. Ulricus Kessenli. Ruodolfus Rifi (?). Heinricus Gobli. Margaretha Emmingerin, et Elsa soror ejus, et Petrus frater earum. Berchta uxor Berchtoldi de Walarüti.

P. 16. e. „V. idus.“ Apollonie virginis et martyris. (9. Febr.)

* Patrocinium in ara Sti. Jacobi.

„XIII“ f. „IIII“ idus“ Scolastice virginis. (10. Febr.)

* Obiit Burkardus de Affoltren et Mechthilt uxor sua. Ruodolfus Muoser. Ita de Münrechingen, uxor Heinrici carpentarii. Burkardus Wienbach. Johannes de Matstetten filius carpentarii. Cuonradus sutor de Urtinon et Ita uxor sua. Ita uxor Burkardi de Ittingen. Adelheit de Niderwile. dominus Anshelmus nobilis de Banmos. Johannes Ganer (oder Gantze?) et Elizabeth filia sua. Cuonradus scolaris. Elsa Vellerra. Cuono Roten. Petrus Halbsater. Heinricus sutor. Burkardus Slupho, Heinricus Slupho. Burkardus de Matstetten et uxor sua. Wernherus de Totzingen. domina Mechthildis de Alsacia. Berchta uxor Cuononis dicti Hefelis (oder Heselis?). Ita uxor Dietti de Mürchingen.

P. 17. „A. II. idus.“ (12. Februar.)

Ueber dieser Zeile steht: * plebanus habet.

* Obiit Johannes Sigeli et Adelheit uxor ejus, qui constituerunt partem agri libere sacerdoti an dem Buobenlen ind dem phade, ut anniversarium eorum omni anno celebret plebanus. Heinricus filius Berchtoldi de Walarüti. Ulricus de Linpach. Ruodolfus minister de Winingen. Mechthilt mollidinatrix de Urtinon. Berchta uxor Petri fabri.

(Spätere Hand) * Obiit Minne Stöcklis, Ulricus Stöcklis, Elsa sororis sue, qui dederunt pro salute animarum suarum agrum am Eicholttz-Weg plebano, ut anniversarium ipsorum celebretur.

Et fiet memoria illorum qui deiderunt agrum bi Buriskrinttzli plebano.

Et fiet memoria qui dederunt agrum bin obren Matten plebano.

Memoria erit qui dederunt agrum in der Salach, ein halben Juchert plebano.

Memoria erit qui dederunt agrum am Galgenhag plebano, ein Juchart.

Memoria erit illorum, qui dederunt agrum ob dem Bernweg bi dem Ufflisperg, anderhalbi Juchart.

Butterstuden hat Kauwer selig geben fuir den Zins dem Luippriester.

Ein klein Acherli zwuischen Huser und Hensli Stieffsun, anwandet uf Butterstuden, ist des Luippriesters.

P. 18. „XVIII“ d. „XV kal.“ (15. Februar.)

* Obiit Itta uxor Wernheri de Matstetten. Mechthilt..... de Isenwile, et dictus (?) Barzen qui fuit occisus bi dem Grimfiberge (?). Frater Gotfridus heremita vel conversus. Berchta uxor tabernarii, et Burchardus filius ejus. magister Ulricus dictus Biderman de Suze et Salma filia sua de Totzingen, et Burkardus maritus predicte Salme. magister Cuono dictus Banwart de Hersenwile et Ita uxor sua, et Hemma filia sua begina. Burkardus de Affoltron. Cuonradus Gatto. Berchta Stöufsuns. Cuonradus venator. Cuonradus filius Berchtoldi de Walarüti.

„VII“ e. „XIIII kal.“ (Spätere Hand.) *Juliane virginis et martyris. (16. Februar.)*

Es wirtt Jarzitt uff nächst Mentag vor Sant Peters Cleuwi Hessen, Heisi Hessen sines Vatters, Elsen siner Muotter [und aller sinen — am Rand mit einem †]. Der sin Jarzit gesetzt hatt uff ein halben Mütt Dinckel, der köfft ist von der Kilchen zuo Yegenstorff ewigclich. Von welchem halben Mt. gehörtt der Kilchen III Meß Dinckel, und dem Lütpriester dry Meß Dinckel, das er sin Jarzit verkünd und begang, wie obstat. Zügen: Joannes Kamerer Lüttpriester, Benedict von Bangarten, Cleuwi Aeschi. Anno M°CCCCC°. VIII. Jar. (1508). (Am Rande: * Kylchmeyere dant.)

P. 20. „I“ c. „IX kal.“ (21. Februar.)

Es wirt Jarzit Clewis Huebers von Utzistorff, Cuoni Huobers sines Vatters, Anna Huobers sin Muoter und aller siner Vordren und Nachkomnen. Der hatt besetz sin Jarzitt

uf ein Muit Dinckel Gelcz, dz man sin Jarzit ewenclich begang an dem nechsten Mentag vor Sant Mathis Tag. Und ist also geordnet: III Mes Dinckel dem Luippriester, dz er dz Jarzit begang und den obgenanten Clewi Huopers ewenclich verkuind im Wuchbrieff; dem Capplan Sant Johans Altar II Mes Dinckel, und wen er dz Jarzitt nuitt hilft began, so dz Jarzit ist, so sol es des Jares vallen die II Mes an die Kilchen, und an der Kilchen Bu VII Mes Dinckel.

* Commutatum est in melius ut infra.

† Weles halb Mad g'hörtt zuo der Schnoppessen als unden statt, die Ruoff Zwiacher buwett, und nit dar von zuo endren.

d. „VIII kal. Kathedra sancti Petri.“ (22. Februar.)

Aniversarium Ruofli Knuchel, Anna uxoris sue et omnium parentum et antecessorum suorum. Der da hat gesetz durch siner Sel Heil willen ein Mt. Dinckel, VI Mes eim Luippriester und IIII an uinser Fröwen Bu, und II Mes I (= einem) Kapplan, wen er bi dem Jarzitt ist, und sust valt es ouch uinser Frouwen; und sol der Luippriester IIII Namen verkuinden in dem Wuchbrieff von des halben Muit Dinkels wegen. Und litt der Muit Dinkel uf eim halben Mad, stost an Muiliweg, und zur obren Siten an Spitals Guot, und zur nidren Siten stost es an Hartmans von Steim Guot †. Und sol man dz Jarzitt alweg began am nechsten Mentag vor Sant Mathis Tag anno domini 1472. [Am Rande steht: Ruoff von Muncheringen dat.]

Es valt Jarzit Peter Knuchels von Yffwil, Elsa sin Husfrouw, der sin Jarzit besetzet hat uf III Mes Dinckel; davon gehört I Mes der Kilchen, und I Mes dem Luippriester, und I Mes dem Caplan, dz si alle Jar min Jarzit begangen. Zuo disem Zins valt jercklichen I Plaphart, ein jung Huon und V Eyer; die sol sin Husfrouw niesen (nießen) bis an ir End. Darnach söllen si einem Luippriester ewenclich werden, dz er min Namen und miner Husfrouwen verkuint im Wuchbrieff. Zuigen diser Dingen: Hans Heberling, Bendicht Gugger, Kilchmeyer. Und git der Zins Ruoff ze Muinchenringen von

der nachgeschribnen Schuopposen, die da III Mut Dinckel gilt 2c.

„IX“ e. „VII. kal.“ (23. Februar.)

Es valt Jarzit Clewi Huobers von Utzistorff, Cuon Huobers sines Vatters, Anna Huobers sin Muoter und all ir Vordren, und Hanso Guggers, Trini sin Husfrouw, Barbli sin Husfrouw, ir aller Vatter und Muoter; die ir Jarzit besetzet hant uf ein Schuopposen, die Ruoff Zwyacher ze Muincheringen buwet; welche Schuopposen giltet jerclich Zins III Mut Dinckel, V Schill. Pfenningen, XX Eyer, II jungi Hüner, I altes Huon; von disem Zins valt jerclich der Kilchen ze Yegistorff XVIIII Mes Dinckel, einem Luippriester III Plaphart, XV Eyer, ein alt Huon, ein jung Huon, dem Capplan zwöy Mes Dinckel, wen er dz Jarzit begat mit der Meß, so dz Jarzit gevallen ist; wen er dz aber nuit duot, so valt der Zins des Jares uinser Frouwen; und sol man das Jarzit alweg began uf Mentag vor Sant Mathis Tag. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht, Luippriester, Jacob Vogler, Hans Clauser Kilchmeyer, Peter Harnüsch, und ander guuog. Geben um LXXXXV Jar. (1495.) Item die obgenanten Zins der Kilchen sind den Kilcheren g'stossen von der verkoufften Jarzit wegen.

P. 21. f. „VI kal. Mathie apostoli.“ (24. Februar.)

Item Plowers (?) Jarzit celebrabitur ipsa die que scripta est post Nicolai.

* Aniversarium Ueli Schedelis et uxoris sue et puerorum et parentum et omnium antecessorum suorum. Der da gesetzt hat durch sir Sel Heil willen (hat gesetzt) uf ein Matten zuo Urtinen in der nuiwen Matten under der Muili XI Mes Dinkels, III Mes eim Luipriester, II Mes eim Kapplan, und VI Mes der Kilchen, und wen der Caplan bi dem Jarzit nuit wer, so söllen die II Mes der Kilchen vallen, und sol man dz Jarzitt began am Mentag nach Sant Mathias Tag.

„XVII“ g. „V kal.“ (25. Februar.)

*Feria secunda post festum sancti Mathie est anniversarium Cuonradi dicti Peyger et Berchte uxoris sue, et Heinrici dicti Josers, et Elline uxoris sue, et Jannis Josers fratris ejus, et Beline filie ejus; qui legaverunt IIII^or^ solidos antiquorum de quarta parte jugeri sita prope domum dicti Langbein, et agro Johannis dicti Sprengen, videlicet II solidos plebano, I solidum ecclesie, I solidum capellano ..... [mehrere Worte unleserlich].

(Spätere Hand.) Disers Jarzit stat uf dem Acherli dz Hans Wieninger zum Gütli hat kouft von Entlibuch; stost fuirher uf den Acher, dz (der) an Kilchweg stost, der des Seilerspitals ist, und anwandet hinder sich uf Kauwers Acher.

Es wirt Jarzit Bendicht Plöwers, Anna Plöwers sin Husfrouw, Hensli Blöwer sin Vatter, Margret Plöwers sin Muoter, Hensli Schmitz, Bendicht Plöwers Husfrouwen Vatter, Adelheit ir Muoter, und aller siner Vordren und Nachkomnen; der sin Jarzitt besetzet hat uf ein Muit Dinckel, dz man sin Jarzit ewenclich begangen wert uf Zistag nach Sant Mathis Tag, der vor oder darnach, an Geverde; welcher Mt. Dinckel buwet Willi Clauser zuo Yegistorff, und gehört Hus und Hoff zuo der obgenanten Schuopposen, darab der Muit Dinckel gat und gilttet uiberal zwen Mt. Dinckel und I Mt. Haber, X Schill., II jungi Huener, I altz, und XX Eyer; und sol man von dem obgenanten Muit Dinckel der Kilchen geben VI Mes, dem Luippriester IIII Mes und die Huener und Eyer, dz er die Namen ewenclich verkuind im Wuchbrieff, und dem Capplan II Mes, wen er bi dem Jarzit ist, und sust valt es an die Kilchen. Zuigen diser Dingen: Jacob Vogler, Hans Clauser, Hans Schmit, du zuomal Kilchmeyer, und ander gnuog.

*Verkoufftt.

P. 22. b. „III kal.“ (27. Februar.)

In dem Jar, do man zaltt von der Geburtt Jesu Cristi unssers Herren düsentt fünffhündertt und XIIII Jar, uff dem

Tag disers Buechstaben B, und was Mentag, ward der erst Stein geleitt an dise Kilchen zuo Yegenstorff durch Joannem Kamerer von Bern, Lüttpriester der Kilch-Hery, und leitt zuo dem ersten in das Pfulwend under den Stein ein guotten altten Bernangster, und uff den Stein ein Sant Vincentzer Blaphartt. Hans Häberling, do ze mal Amman zuo Yegenstorff, gab und leitt ein dicken Blapphart; ein gmein Kilchhery ein Goldkronen; Bendict von Bamgartten, öch Bendict Gügger von Zuotzwil bed Kilchmeyer. Und warend in Bywesen Meister Lienhartt Hüpschi geborn von Bern, Werchmeister miner gnedigen Herren, öch Meister Peter von Basel, Werchmeister Santt Vincentzen Büw.

Es vallen Jarzit uf Mentag nach Sant Mathis Tag, achttag darvor oder darnach, ungevarlich, Heini Niglis, Nesa sin Hussfrouw, ir beder Vatter und Muoter; Cuoni Niglis ir Sun, Greda sin Hussfrouw, in (ir) beder Vatter und Muoter; Ulman Niglis, Cristina sin Hussfrouw, Vatter und Muoter, und aller ir Geschwisterdi, und aller ir Vordren und Nachkomen; die nu ir Jarzit besetzen hant uf ein Muit Dinckels zuo Jegistorff ab dem Glaßspach, und git in jercklichen Zins Steffan Clausers der Kilchen von disem obgenanten Muit VI Mes, und dem Luippriester zuo Yegistorff IIII Mes Dinckel und einem Capplan Sant Johannes Altar II Mes Dinckel, wen er mit der Messß dz Jarzit begat, so es gevallen ist; wen er aber dz nuit duot, so söllen die zwöy Mes des Jares vallen an uinser Frouwen Buw. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht von Bern, do ze mal Luippriester zuo Yegistorff, Fögelli von Ried, Hans Heberling Kilchmeyer, Clewi Eigensetz, und ander gnuog. Geben do man zalt von der Geburtt Christi uinsers Heren vierzechenhundert und LXXXXIII Jar, uf Fritag nach Sant Veltis Tag. — *Verköfft. — (Am Rande neben der ersten Zeile steht: Stöffi by Bach dat.)

„Kal. Martius habet dies XXXI, luna XXX.“

„III“ d. Albini episcopi. (1. März.)

Es wirt Jarzit uff nächst Mentag nach Sant Mathis Cuoni Kech von Yffwil, Katherina siner Hussfrouw; *der sin und

finer Vordren Jarcyt besetzt hatt uff III Meß Dinckels einem Kilchheren ab einer Matten zuo Hindelbanck, buwt Hentz Rupp.

P. 23. „XI“ f. „V nonas.“ (3. März.)

* Obiit Heinricus Tegentzen. Petrus dictus Hagis et Greda dicta Hagis. Elli dicta Hallers de Ifwile et Elsa filia ejus. magister Ruodolfus de Wenselingen, domina Mechthilt de Wenselingen. Cuono minister de Friesenberg. Gisla de Riede. Salma de Tuno. Rudolfus Wilung. Heinricus Pistor. Ita dicta Riederra. Heinricus Krieg.

P. 24. „XIX. A. III nonas“ (Spätere Hand.) *Revelacio sancti Ursi celebratur. (5. März.)*

Es wirt Jarzit uff nächst Mentag nach Sant Ursen Tag Bendict Huobacher von Ried, Elsa finer Hussrouw, und Simon Huobacher fines Suns, Ena finer Hussrouw und ira Kinden, ouch Oeli und Ruodolffen Huobacher bed Bröder, ouch dryer iren Schwesteren Greden, Adelheit, Nesen. Ist also geordnett alle Jar mit XII Sch. Den. guotter Müntz uff ira Lengwerd; also hörtt einem Lutpriester V Sch., dz er ir Jarzit verkünd und begang mit der Mes, einem Caplan Sant Johans Altar dry Sch., wen er by dem Jarzit ist, anders valt es der Kylchen, und der Kilchen fier Sch., und wen sy mit der Houptsum und Zins kommend, sol mans widerumb anlegen angendz. Jo. Ka.

„VIII“ b. „II nonas.“ (Spätere Hand.) *Fridolini. (6. März.)*

* Obiit Lutoldus. Adelheit filia Ruodolfi dicti Langbein. Adelheit de Waltprechtswile. Gerung de Kröchtal. domina Salma de Gamplen. Ruodolfus de Riede. Ita filia venatoris. Burkardus dictus Bluomi. Wernherus de Niderwile. Heinricus mollendinarius de Matstetten. Berchta uxor Nicolai molendinarii. Diemuet de Urtinon. Burkardus Wielant. Sifridus de Riede. Johannes dictus Huernli et Lucardis mater sua. domina Helca de Grissache. Petrus de Cuschiers (Cugie?) et Petrus filius ejus.

P. 25. „*XVI*“ *d.* „*VIII idus.*“ (Spätere Hand.) *Patrizius episcopus.* *(8. März.)*

* Obiit Heinricus carpentarius de Zutzwile. Martinus de Berolswile. Cunzenus dictus mollitor. Anshelmus de Munrechingen. Wernherus de Hindelwenke. Cuono Phister uff dem Turon. Judenta de Rormos. Heinricus de Urtinon civis Bernensis. Ruodolfus de Buchse. Anna de Tal. domina Guota de Buchse. domina Irmengart. Heinricus Huppi. Uolricus Gruenach. Trutherus de Schunon. Cuno Schummi et Hemma uxor sua.

P. 26. „*II. A. IIII idus.*“ *Gregorii pape.* *(12. März.)*

* Notandum est, quod Cuonradus dictus sutor dedit ecclesie in remedium anime sue medium juger(is) situm in dem Segot Hans Zougko von Riede und Hensli Zougko sin Sun und Uolrich Ringli sin Stiefvatter, (spätere Hand) und hatt in (ihn) Scherer empfangen umb IIII Mes Dinkels, und hatt den Acher geleitt zur Schuoppofen. — * Verkövft. — (Am Rande: nota Scherer de agro im Seget. * Niclaus Knuchel.)

P. 27. „*X.*“ *c.* „*II idus.*“ *(14. März.)*

* Obiit Petrus de Zuetzwile, Meister Walthers Sun. Ruodolfus filius Cuonradi Diken (?). Burkardus et Gerhardus sutores. Gerungus Swenus (?) miles. Guota de Solodoro. Hugo Frosalmen in hac villa. Mechthilt uxor sua. Ita mater Heinrici dicti Löwenberg. Cuono de Hindelwank. Gerildis filia Hugonis ministri. domina Elizabeth de Swanden advocatissa. Mechthildis uxor Uolrici in vico (im Dorf?), Heinricus et Ita pueri eorum. domicellus Wernherus dictus Kerren. Ruodolfus Bindo et Mechthildis uxor ejus. Hugo Frosalmen et Mechthild uxor sua, Ruodolfus et Petrus filii eorundem; dederunt agrum und (?) in dem Salach sacerdoti pro anniversario eorum celebrando nec non aliis personis. Agnesa de Bimplitz. Johannes Nœschi. Uolricus Poller. Uolricus de Goltzwile.

P. 29. c. „XII kal.“ Benedicti abbatis. (21. März.)

*Feria secunda proxima ante festum annunciacionis virginis Marie semper erit anniversarium Henselmi (oder Henselini?) dicti Winman de Matstetten, qui legavit et dedit in remedium anime sue et omnium parentum suorum quatuor libras denariorum ad opus ecclesie in Jegistorf.

*P. 30. „I.“ e. „X kal. * Theodrici martyris. (23. März.)*

*Obiit Johannes dictus Schaden, qui occisus fuit uff dem Breitvelt; constituit et legavit in remedium anime sue V solidos denariorum super unum jugerum agri, jacet ze Buele, ex una parte Petri dicti Knœphelin, plebano (spätere Hand) *II 1/2 solidos, et ecclesie II 1/2 solidos. Aniversarium est celebrandum anunciacione; und hat den Acher Hans Vogler, und nu hat in Bendicht von Boumgarten sin Schwager — *und nu Oeli Küngs. (Am Rande: Item Clewi Hartman, *Phister dabit Hans Vogler. *Bendicht Bangartter, *Oeli Küngs dat. *Item g'hörd diß in dz nüw Buoch zuo schriben.)

f. „IX kal.“ (Spätere Hand) *Cirini martyris. (24. März.)*

Es valt Jarzit Cuoni Zwyacher, Dichtli und Anna siner elichen Husfrouwen, ir aller Vatter und Muoter und ir Kind und ir Vorkomnen und Nachkomnen, uf Mentag vor unser Frouwen Tag der Verkuindung; der sin Jarzitt besetzet uf ein halben Muit Dinckel ab einer Hushoffstatt ze Diesbach, lit hinder Furers Suinis Hus, und anwandet herfuir uf die Hoffstat, da er uf gehuset hatt; und gehören von disem halben Muit Dinckel der Kilchen ze Yegistorff III Mes Dinckel, und dem Luippriester III Mes Dinckel, dz er min Jarzitt begang mit der Meß und die obgeschribnen Namen verkuind im Wuchbrieff. Zuigen diser Dingen: Hans Clauser, Hans Heberling, bed du zemal Kilchmeyer, und ander gnueg. Ym LXXXXIIII Jar. (1494). *Verköfft. (Am Rande: *datur de Diesbach.)

P. 31. „XVII“ b. „VI kal.“ (27. März)

* Feria secunda post annunciacionem dominicam erit anniversarium Kuontzen dicti Suters et Beline uxoris sue, Nese Margrete et Elline filiarum Butzberginen und Claus Louppen und Iten Suters; qui legaverunt IIII solidos, plebano; II Sol. ab einer Hofstat zwuschent der vorgenannten Nesen Hus und Kuhni, und II Sch. von eim Stück Ackers im Segede, zwüschend Bolers Acker und Hechels Acker.

* Conmutatum est in melius, ut sequitur.

„VI“ c. „V kal.“ (28. März.)

Item es wirt Jarzit Cuontzen Suters und Belin siner Husfröwen, und Nesen, Margareten und Ellis ir Kinden, und Cläwsen Luoppen und Itten Suters; die hant gesetzt einem Lüpriester IIII Sch. Denare, die gand ab einer Hofstat, die Ruofli Schuolers gekouft hat von Juncker Ruodolf von Erlach, und lit zuo einer Siten an Juncker Ruodolfs von Erlachs Hus- und Hofstat, da nu Peter Witten inn ist, und an der andren Siten an dem Hus, da die Badstub uf stat. Und ist Bolers Acker nu ledig, da die IIII Sch. Denaren vor uff stuenden. (Am Rande: * Steger dat.)

P. 32. d. „IIII kal.“ (29. März.)

* Obiit dominus Ulricus de Turri. Ruodolfus an dem Gosharde. Berchta filia sutoris. Bela uxor Berchtoldi dicti Grafen. frater Wernherus de Thützers de hac villa. dominus Heinricus miles de Jegistorf. Elizabeth uxor Thome de Münrechingen. Greda Gelden. Elizabeth mater Waltheris Beinbrech. Petrus Muos, Berchta uxor sua. Heinricus Muos. Heinricus Houri. Burkardus carpentarius in hac villa. Hemma uxor institoris. Agnesa de Graswile. Adelheit uxor Heinrici dicti Kriechen. domina Hedwig de Urtinon. Elsa uxor Berchtoldi Honreines. Ruodolfus Gelda et uxor sua Mechthildis. domina Mechthildis, uxor causidici, honesta matrona. dominus Lütoldus de Kilchberg. Cuonradus

dictus Stimbeler et Ruodolfus frater suus. Hedwig mater Burkardi de Mostwile. Nicolaus Sineringen. dominus Heinricus advocatus hujus ecclesie, et domina Berchta uxor sua. Wernherus faber de Urtinon et Diemuot uxor sua. Hemma uxor Cuonradi de Ifwile circulatoris, et Uolricus filius ejus. Elizabeth Vorkilchon.

P. 33. **„Kal. Aprilis habet dies XXX, luna XXIX."**

g. (1. April.)

*Obiit Petrus de Heimoltzwile. Heinricus Alkach. Cuonradus Huober. Uolricus Hali. Cuonradus filius Cuononis lignifabri de Urtinon. Heinricus fenator. Heinricus Bürrer. Judenta uxor Ruodolfi Hagstorf. Hemma soror Haftnon. Kueni Rolli et Ita uxor sua. Anna de pomerio, Hemma mater ejus. Ruodolfus de Alsacia. Ruodolfus Grawo. Cuono de Tutschers. Cuono Schreyer. Cuono sutor. Adelheit uxor Hugonis de Münsingen. Heinricus Gruober. Hemma uxor Burkardi Gœlden et filius suus Heinricus. Cuonradus sutor de Ifwile et Lucardis uxor sua. Judenta de Mülnheim. Adelheit filia domini Hugonis parvuli. Heinricus de Riede et Berchta uxor Ecera (?). Uolricus Hakero. Cuono de Rormos, Agnesa uxor ejus et Hemma filia ejus. Otto faber et uxor sua. Salmena de Tœringen. Ruodolfus de Matstetten apud molendinum. Mechthilt mater Cuonradi Fellers. Mechthilt uxor Cuonradi de Jegistorf. Ruodolfus Gœldo. Reinhart senior de Jegistorf, Peterscha uxor sua. dominus Wernherus Kerra miles. dominus Uolricus de Matstetten miles. Burkardus venator et Mechthildis uxor sua et Ruodolfus filius ejus. Cuonradus Buler (?). Burkardus Zimmerman. Judenta Polers. Mechthildis uxor Johannis rasoris.

„XI. A. IIII nonas." (2. April.)

Es wirt Jarzit Niclausen Speichen säligen uff nächst Mentag nach Ostren des achtten Tag. Hat geordnett ein halben Mt. Dinckel uff und ab dem Guott, es sy Hus, Hoff, Acher,

Matten, wie das Hans Speich yetzmal inn hatt. Also gehört von disem halben Mt. Dinckel III Mes der Kilchen und dem Kylcheren III Meß Dinckel, das er sin Jarzit verkünd und begang mit der Meß. Dech witer bessret Hans Speich umb I Mes Dinckel einem Caplan, dar umb und er ouch Mes hab uff dem Tag, und Jarzit begangen werd Anna Speichera siner Muotter.

P. 34. «XIX» c. «II nonas.» Ambrosii episcopi. (4. April.)

Es wirt Jarzit Bendict Büttikoffer von Zuotzwil, Niglis sines Bruoders, aller siner Fordren und Nachkomen; der sin Jarzit besetzt uff zechen Mes Dinckel, die da ligend zuo Rüti an der Ar, und gand ab einem Halbteil einer Schuoppessen, die da buwt Cuoni Ritzen von Rutti, und gilttet der Halbteil überal ein halb alt, ein Sumerhuon, X Eyer, II Sch. Den., achtzechen Meß Dinckel; von welchen XVIII Meß Dinckel gib ich der Kilchen zuo Yegenstorff fier Mes Dinckel, und dem Lütpriester fier Meß Dinckel, das er min Jarzit verkünd und begang, und dem Caplan Sant Johans Altar ouch II Mes Dinckel, wen er am Jarzit Meß hat, anders vallen sy unser Frouwen. Und sol man das Jarzit began alwegen uff Mentag nechst nach dem achtten Tag Ostren. Zügen: Joannes Kamerer Lütpriester, Peter Frantz, Bendicht Gugger. Anno MCCCCC°9° (1509). * Verkoufft.

«XVI» e. «VIII idus.» (6. April.)

* Obiit Uolricus de Münrechingen. Jenni dictus Stœfsun. Cuono Hemminon. Ruodolfus de Hettiswile. Berchta uxor Wernheris Kerli, Burkardus filius suus. Burkardus de Limpach, filius Berchtoldi de Münrechingen. Ruodolfus Gilla. Ruodolfus Wienbachs Sun. Martinus de Matstetten, filius Burkardi Halbsaters. Berchta uxor Wernheri de Zutzwile. Mechthildis Wambeschera. dominus Cuonradus de Messon. Gisla uxor Heinrici pauri et filius suus. Heinricus Fürbas. Heinricus Spreng. Judenta de Limpach.

Berchta de Geristein. Uolricus Unnutze. Adelheit Tulbers, Cuonradus filius ejus. domicellus Burkardus de Wiler. Ruedolfus de Sewile, Johannes filius suus, et Mechthildis uxor sua. Heinricus Rieders. Adelheit Fingris. Judenta de Tegentzenbrunnen. Wernherus filius Burgkardi institoris, et Mechthildis mater sua, et Adelheit uxor sua. Heinricus dictus Zitlonstal von dem Wile. Ruedolfus de Tütschers, Agnesa filia ejus. Rodolfus comes de Banmos et Ita uxor sua. Demuet matrona. Seburg matrona. Gisela de Biglon. Ita filia (p. 35) carpentarii de Matstetten. Berchta domicella de Turri. Cuenradus Rormos. dominus Hugo de Gunenchoven. Mechthildis de Ifwile. Adelheit de Ifwile. Wernherus Obernhindelwank. dominus Kuono de Ergsingen. Adelheit uxor Heinrici de Zuotzwile. dominus Cuono de Jegistorf, honestus miles. Uolricus faber de Munrechingen, Ita uxor sua. dominus Kuenradus plebanus de Limpach. Uolricus in der Gassen. Ruodolfus de Safneron, Berchta uxor sua. Berchta de Münrechingen. Cuonradus zem Brunnen. Cuonradus der Greber de Urtinon. Heinricus Eminger. Mechthilt et Ita uxores Ruodolfi sutoris.

P. 37. «XVIII» f. «XVIII kal.» Tiburcii et Valeriani martyrum. (14. April.)

* Obiit venerandus Petrus, hujus ecclesie plebanus. Cunradus de Kroutal. Berchta de Münrechingen. Burkardus de Polwile occisus. Heinricus paurus et Gisela uxor sua. Egelolfus miles de Igeliswile, qui fuit pater domine Elizabeth de Banmos. Mechthilt uxor Heinrici mollitoris de Urtinon. Judenta Loupina. Ruodolfus de Almersperg et Berchta uxor sua. Agnesa de Turri, filia Heinrici Peyer. dominus Uolricus de Swandon, strennuus miles. domina Berchta de Rormos. Kristina de Snotwile. Belina de Wenselingon, et Mechthilt filia ejus. Hugo de Brittelen et Petrus filius suus. Hugo Krieg et Mechthilt uxor sua. Berchta de Boumgarten et Petrus filius ejus. Adelheit filia Uolrici de Affoltron. Heinricus Koppinger, Berchta

uxor sua. Ruodolfus Gisli. Petrus dictus Kappellis. Nicli Vingerli de Urtinon. Peter Grosze, Cuentzi Grœsze, Wernli Grosze. domina Berchta de Banmos. Kuono zer Linden. Heimo de Urtinon et Seburg uxor sua. Heinricus de Zovingen et Hemma uxor sua.

P. 38. ‹ A. XVI kal. › (16. April.)

* Cappittel von Burgdorff järlich Jarzit.

Es wirt Jarzit Junckher Rudolffs von Erlach († um 1454), Junckher Burckhart von Erlach sines Vatters, Frow Margrett, einer Ryche, siner Muoter, ouch aller siner Vorderen und Nackommnen, nömlich siner dryen elichen Husfrowen, Frow Ennelin Rincko, Frow Elyzabet von Heydek, Frow Ennelin von Büchsy; der gesetzet hatt durch syner Sell Heill willen den Zehenden zu Mattstetten für fry ledig Eygen, mit aller Rechtsame und Zugehorden, als der obgenant Junckher Ruedollff von Erlach fälig gehebt hatt; und darzue ouch insunderheit den Hoff genant Schünen mit aller siner Zuegehörd, die er daran gehebt hatt, gilt jarlich III Mütt und II Frtl. Dinckel, X Sch. Den., Hüner und Eyer. Die obgenanten Gült und Zehenden hab ich vorgenanter Junckher Ruedolff geben den erwirdigen Herren Decan und Cappittel der Tächny zue Burgdollff, in sölichen Gedingen und Furworten, das (das) die vorgenanten Herren und all ir Nachkommnen des vorgenanten Junckher Ruedolffs von Erlach, och aller vorbenanten Selen, als hie in der Lütkilchen zue Yegenstorff, järlich und öwenglich Jarzit mit allen Priesteren, so zue dem gemelten Cappittel gehörren, loblich begen söllen; doch also dz die obgenanten X Sch., ouch Hüner und Eyer von dem Hoff zue Schünen einem Kilchheren zue Yegenstorff jarlich werden söllen, darumb das er des obgenanten Rudolffs von Erlach, syner Vordren und Nachkomnen, och der obgenanten siner elichen Frowen, in dem Wochbrieff und ire Jarzit verkünden soll. Aber die obgenanten II Frtl. Dinkel von dem obgenanten Hoff Schünen söllen der Kilchen zu Yegenstorff jarlich werden, da

mit die Kilchmeyer den Voraltar belüchten und Kertzen an dem obgenanten Jarzitt loblich und erlich darstellen und versorgen söllen.

«IIII.» c. «XIIII kal.» *(18. April.)*

Och begatt das obgenantt Cappittel von Burgdorff Jarzitt der erwirdigen Herren Hern Peter Kower, Decan zue Burgdorff, Kirchhern zue Hyndelwang, Her Heinrich von Eschelsmatt, Kilchher daselbs, Hern Hans Kibler, Lütpriester zu Kilchperg, Her Heinrich Sürlett Lütpriester zue Wynigen, Peter Lüttenwils, syner Vorderen und Nachkompnen.

Es wirt Jarzit Cuentzi Speichen, Nesen siner Husfröwen, Hensli Speichen und Clara siner Husfrouwen, Clewi Speichen, Anna sin Husfrouw, ir aller Vatter und Muoter und alle ir Vordren. Der sin Jarzit besetz hatt uf ein Muitt Dinckel, welcher Muit Dinckel gatt ab zwöyen Schuopposen ze Yegistorff, und gehört Hus und Hoff darzuo den zwöyen Schuopposen; von welchem Muitt Dinckel gib ich jerclich Zinses den erwirdigen Heren, dem Capittel von Burhtorff ein Fierttel, dz (si) dz Jartzit jerlich begangen werd, und die andren fier Mes ninser lieben Frouwen zuo Yegistorff. — (Am Rande: Cappittel.)

Man begat Jarzit Peter Knuchel von Yfwil, Elsa sin Husfrow, und aller siner Vordren und Nachkomnen.

P. 39. d. «XIII kal.» (Spätere Hand.) *Leonis pape.* *(19. April.)*

Item *Her Cuonrat Schlegel, Dächan disers Capitel, hat geben XX libras dem Capittel.

Item — —

«XII.» e. «XII kal.» *(20. April.)*

* Feria secunda ante festum sancti Georgii erit anniversarium Heinrici dicti Suters, Johannis filii sui, et Berchte dicte Bützberginon uxoris Heinrici dicti Suters, et Katherine

uxoris Uolrici Suters, et Ite Bützberginen filie eorum, et Katherine uxoris Niclis Scherers, et Petri Scherers, fratris sui, et Anne, et Katherine matris predictorum, et Petri Scherers patris earum; constituerunt super casale que jacet apud domum dicti Ursibach, et super partem agri sitam in dem Kümbelen, et super unum jugerum agri ante silvam ze Banmos, et super dimidium pratum ze Fladenmatten VI solidos antiquorum, IIII solidos plebano, et II solidos ecclesie, et VI denarios ad altare sancte Marie in summo altari super casale, die do heisset Hug Kobis Hofstat, und stosset an den Berneweg. (Am Rande rechts steht: * Hans Aeschi dat.; links * Nota.)

« I. » f. « XI. kal. » (21. April.)

Item Hans Buri, Müller zuo Lützelflü, git by sinem Lebenn jerlichen V Sch. fur sich und sin Husfröw Ena (oder Eva?) und al ir Vordren Capitulo.

Item Peter Steger und sin Husfröw Elß hand geben einem Capitel I Gldn.

* Item Lienhart Chabi und Greda sin Husfrow, Hans Chabi, Nesa sin Husfrow, Elsa Chabis, Adelheit Chabis Niclaus Chabis hant geben I Müt Dinckel, ein alt, II junge Hüner durch ira und aller ir Vordren Selen Heil willen, also ze teillen: dem erwirdigen Cappittel I Müt Dinckel, und der Kilchen ze Jegenstorff I Müt, und eim Lüttpriester die gemelten Hüner, und sollen die Kilchmeyer eim Caplan ze Jegenstorff von dem genanten I Müt II Plappart geben. Und gat diser egenant Müt Dinckel und Hüner ab einer Schnoppassen gelegen ze Mattstetten, buwt zuo dirre Zytt Petter Bacher.

Item Clewi Scherer von Hindelbang und Elsa sin Husfrow hand geben dem Capittel II Gulden für sich und all ir Vordren und ira Kind.

Item Bendicht Gugger von Zuoßwil, Anna sin Husfrouw, ouch sin Vater und Muotter, aller Fordren, hatt geben III libras.

P. 40. g. «X. kal.» (22. April.)

*Anniversarium Wernlis Symon und Gretten siner Husfröwen und Weltis sins Bruoders; der hat geornet II Mattbletz gelegen ze Utzistorff, in Altwiden ein bislig Mansmad, und lit wintzhalb an der Karrenstraß, und bisenhalb an Ruedin Flücken, und I Fierteil eines Mansmad, gelegen under Sant Jostz Bletz by dem Schachen zuo einem Teil, und bi Peter Hessen Schür zuo der ander Siten; hatt er gekoufft von Ruodolff Bechem von Utzistorff, dabi ist gesin Hensli Hecheli, Kristen Nüwegger und Cuoni Büttinger. Und die obgenanten Stücki geltent jerlich I Mt. Dinckel; da von gehört einem Lüppriester von Jegistorff V Meß Dinckel, das er sin Jarzit began sol uff dem nechsten Mentag vor Sant Georijen Tag, und die III Namen verkünden in dem Wuchbrieff, und III Meß dem Cappellan, wenn er daby ist; wer aber er nitt daby, so sol es fallen an unser Fröwen Bu; und IIII Mes der Kilchen ze Jegistorff; und sind die obgenanten Stücki köfft umb XVI Gulden.

b. «VIII kal.» (24. April.)

Es wirt Jarzitt Cuonrat Kauwers, Cristina siner Husfrouwen, Vatter und Muoter, und aller siner Vordren, uf dem nechsten Donstag nach Sant Jörgen Dag, acht Dag darvor oder darnach, an Geverd. Der sin Jarzit besetz hatt uff ein halben Muit Dinckel, der da litt zuo nidren Ramseren, der (den) zu disen Ziten buwett Hensli Wisen; welchen halben Muitt hat er geben der Kilchen zuo Yegistorff III Mes, dem Luippriester III Mes; welcher vorgenanter halber Muit giltet I Plappart alle Jar, und I halb Huon; welchen Plappart und halb Huon gib eim Luippriester, dz er die Namen in dem Wuchbrieff ewenklich verkuind. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht von Bern Luippriester, Hans Rölli der Kilchmeyer, und ander gnuog. Geben in dem LXXI Jar. (1471.) [*Verköfft.]

P. 41. *«VI.» d.* *«VI. kal.»* (*26. April*) Commutatum est in melius.

*Feria tertia post festum sancti Georgii est celebrandum anniversarium Minne dicte Stœkeles, Uolrici dicti Stœkelis, et Else filie ejus, qui constituerunt super agrum dictum . . . . (die folgende Zeile nicht mehr lesbar.)

(Spätere Hand.) Es valt Jarzit Ruedi Uetingers, Greda siner Hussfrouwen, ir beder Vatter und Muoter, und aller ir Vordren und Nachkomnen, der sin Jarzit besetzet hatt unf (sic!) ein Muit Dinckel; welcher Zins gat ab dem Acher zuo Matstetten, den man nempt der Studenacher, ist sin fry lidig Eigen; lit bisenhalb am Hard, stost an der Kilchen Guot, wintzhalb an Weg, do man uff Estpli gatt. Und der Acher den Zins nuit gelten well, so sölten die andren Acher, die ouch sin Eigen sind, fuir den obgenanten Zins verhöffdet sin (haften). Von welchem Muit Dinckel gib ich der Kilchen zuo Yegistorff IIII Mes Dinckel, und einem Luippriester VI Mes Dinckel, dz er dz Jarzitt begang selbander und die Namen verkuind in dem Wuchbrieff; und dem Capplan zwöy Mes Dinckel, wen er bi dem Jarzit ist, und wen er dz nuit duot, so velt der Zins uinser Frouwen. Und sol man dz Jarzit began am nechsten Mentag vor Sant Marx Tag. Zuigen diser Dingen: Jacob Vogler, und bed Kilchmeyer, Her Benedicht von Bern, Luippriester zuo Yegistorff. Geben in dem LXXXXII Jar, XIIII[a] die Octobris (1492). *Peter Utingers obiit in vigilia palmarum. [Unten steht: *Uottinger dat.]

Item uff dem obgenanten Mentag wirt ouch Jarzit Peter Uotingers seligen und Cristinen siner Hussfrouwen, Lienhart Uotinger und Elsa sin Hussfrouw, Bendicht Uottinger, ir beder Sun; der sin Jarzit besetz hat uf ein halben Muit Dinckel Geltz; davon gehört der Kilchen II Mes Dinckel und dem Luippriester II Mes, und dem Caplan II Mes, wen er dz Jarzit begat mit der Messz, susten valt der Zins des Jares uinser Frouwen. Welcher obgenanter Zins gat ab einer Matten, lit ze Zuotzwil uf der Ruoferen-Matten uf dem tritten Deil,

die der Ruoferen fry ledig Eigen ist; und stoset die Matten wintzhalb an Dorffbach, und stost an dz Duirli, dz die Matten beschluist. Zuigen diser Dingen: Hans Heberling, Bendicht Guggers, do ze mal bed Kilchmeyer, und ander gnuog. CCCCCII° anno (1502.) [* Peter Ruoffer dat.] (Durchgestrichen: *Verkoufft oder Fersetzt umb XX Gldn.)

P. 42. *«XIIII» f. «IIII kal.» Vitalis martyris (28. April.)*

* Obiit Berchta mater prioris de Münrechingen, et Cuono filius suus de Ergsingen. Gerhilt Halbsaterra de Ifwile. Cuono Bluomo, Heinricus filius. Burgkardus puer. Cuono fabricator, Ruodolfus filius ejus. domina Mechthildis advocata hujus ecclesie. Adelheit matrona. Geri de Zuotzwile. Ita de Hettiswile. Cuono Bürrer de inferiori Ifwile. Cuono Kerno. Cuonradus de Winingen, strennuus miles occisus. magister Burkardus molendinarius de Matstetten. Arnoldus joculator. dominus Wernherus de Swandon, curatus hujus ecclesie. dominus Otto de Geristein. Kristan de Münrechingen. Ita filia dicti Slüphers. dominus Egenolfus miles, Richentze uxor sua. Ulricus in vico. Mechthilt uxor Christiani de Zuotzwile.

«III» g. «III kal.» (29. April.)

Es vallen Jarzit am nechsten Mentag nach des helgen Cruitzes Tag, acht Tag darvor oder darnach ungevarlichen, mit Namen Peter Billen und Nesa sine eliche Hußfrouw, Cüntzi Billen sin Vatter und Anna Billen sin eliche Hussfrouw, Hensli Meyer, Lucia sin Hussfrouw, all ir Vordren und Nachkomnen. Der sin Jarzit besetzet hat uf ein Muit Dinckel; welcher Muit Dinckel lit ze Urtinen umb zwo Schuopposen, darzuo Hus und Hoff gehört, und si Peter Billen seligen fuir sin fry libig Eigen gebuwen hatt, darumb die Erben ein guoten versigleten Brieff hand. Von welem Muit Dinckel gib ich der Kilchen ze Jegistorff IIII Mes Dinckel, und einem Luippriester VI Mes D., dz er dz Jarzit selb ander begang

und die obgenanten Namen verkuint in dem Wuchbrieff; und wa der Luippriester dz nuit duot, so sol der Zins halber uinser Frouwen werden; und dem Capplan II Mes, wen er bi dem Jarzit ist; wen er dz nuit duot, so valt der Zins des Jares uinser Frouwen. Und wer es Sach, dz Hans Billen vermöcht fuir sin Person ein andren Muitt Dinckel ze kouffen in uinser Kilcheri und den geben fuir den Muit, dz man im dz gönnen sol. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht Luippriester ze Yegistorff, Bendicht Gugger von Zuotzwil, Kilchmeyer, Cuoni Buittikoffer von Urtinen als ein gebner Vogt. Datum anno domini 1497. [*Verkoufft. *Bill dat.]

P. 43. **„Kal. Majus habet dies XXXI, luna XXX.“**

XI. b. «Philippi et Jacobi apostolorum.» (*1. Mai.*)

Es wirt Jarzit Peter Bachers seligen uf Mendag nach dem Meydag; der sin Jarzit besetset hat uf ein halben Muit Dinkel, den da buwet zuo disen Ziten Hensli Wisen zuo nidren Ramseren. Und ist der halb Muit gedeilt einem Luippriester III Mes, dz er sin Jarzit begang mit der Meß und sin obgenanten Namen ewenclich verkuind im Wuchbrieff, und die andren III Mes an ein ewig Liecht zuo Yegistorff unser lieben Fröwen. [* Verköfft.]

c. «VI. nonas.» (*2. Mai*). [Darüber steht: * Sweitza.]

* Feria secunda ante invencionem sancte crucis erit anniversarium Ruofen Gœlden, Ellinen von Ergsingen uxoris sue, und Ruofen Müllers von Matstetten, filii eorum und Elsen uxoris sue, und Uellin Müllers von Matstetton, deron Sun, und Elsen Ullis Husfröwe; hant besetzet jerlichen IIII^{or} solidos alter Phenningen von Acker und Matten, heisset die Sweitza. (Spätere Hand.) * Der Huobschmit git I Sch. und Cuoni Buittikofer I Sch. [Am Rande rechts: * Schmid. * Mattstetten; links: * dabitur (quer:) * notta.]

P. 44. *«XVI» g. «II nonas.» Johannis ante portam latinam.* (*6. Mai.*)

Es wirtt Jarzitt uff Mentag nechst nach deß helgen Crütz Tag Hans Wieniger von Müncheringen, und Margretten siner Hussfröwen, aller siner Kinden, Fordren und Nachkommen. Der sin Jarzitt besetzt hatt uff I Mt. Dinkel zuo Diesbach uff III Stück, die Petter Müller hatt; des ersten ein Matten, litt uff Nidermatt und heist Müdematt, und anwendett wintzhalb uff Hans Arn, bisenhalb uff Bendicht Arn von Böttingen. Das ander Stück litt wider Böttigen zuo der Löttschen, wintzhalb an das Löli, bisenhalb uff der Lenenacher. Aber I Stuck litt uff dem Breittfeld über den Weg, da man gatt gan Abeswil, und stost uff den Doracher. Von welchem Müt Dinckel gib ich der Kilchen zuo Yegenstorff VI Mes Dinckel, dem Lütpriester IIII Mes D., und dem Caplan Sant Johans Altar II Mes Dinckel, wen er by dem Jarzitt ist; anders vallen sy unsser Fröwen. Zügen diser Jarzitt...... Jo. Ka. (Johann Kamerer.)

P. 45. *«V. A. nonas.»* (*7. Mai.*)

Mer hat geordnet Benedick Wieniger von Münringen (ausgekratzt.) Mer hatt geordnett Bendict Wieniger von Müncheringen und das obgenant Jarzitt gesterckt von sines Vatters und Muotters säligen, öch sinen und siner Hussfröwen Margretten, öch siner Kinden, aller siner Nachkommen, mit einem Mt. Dinckel, so er gesetzt, öch verordnett hatt uff ein Mad Matten, lid bysenhalb und wintzhalb zwüschen Thoman Clausfars Matten von Müncheringen. Also gehörtt ein Frtl. Dinckel des obgenanten Mütt an uinser Fröwen Buw, und II Meß einem Lüttpriester, das er das Jarzit verkünd, och begang mit der Meß; dem Caplan Sant Johans Altar II Meß, wen er dz Jarzit hilfftt began mit der Meß, anders vallend sy unsser Fröwen. Und sol disers Jarzit begangen werden mit dem obren uff ein Tag. Zügen: Joannes Kamerer, Lütpriester, Uolman Jmwyl, Hans Käwer, bed Kilchmeyer. Jo. Ka.

NB. Unter und zwischen den ersten Zeilen des hievor Geschriebenen bemerkt man folgende nur zum Theil lesbare Einträge der ältesten Hand:

* Obiit Cuonradus...... de hac villa superiori. Rudolfus fi...... (dominus Heinricus?) de Bikingen, honestus miles ......wile. Burkardus sutor de (Urtinon?). domina ...... de Tüffental...... Adelheit de Zutzwile .... dominus .... (die ganze Zeile unlesbar) .... dominus Cuonradus de Teitingen (?) honestus miles. Berchtoldus pistor. Ruodolfus sutor. Johannes Schilde.

P. 46. *e. « V idus. »* (*11. Mai.*)

* Obiit Waltherus dictus Goshart et Petrus filius ejus. Cuonradus de Banmos et Minna uxor sua, Cuono et Nicolaus filii sui. dominus Heinricus de Kieno strenuus miles. Heinricus de Beroltzwile. Heinricus de Sewile et Greda uxor sua. Hedewigis dicta Bickingerra. Berchta de Vilmeringen. Ita mater Cuononis sutoris. Heilka de Hindelwank. dominus Heinricus de Rinfelden.

P. 47. *g. « III idus. »* (*13. Mai.*)

Es wirt Jarzit Peters Plöwers, Greten und Lenen siner Hußfröwen, und Iti ir Muoter, Ruedi sins Vatters und Greten siner Muoter, und ir beder Kint, und Hensi Plöwer sin Bruoder, siner Vordren und siner Nachkomnen. Der hatt gesetz eim Luippriester I Mt. Dinkel, dz er sin Jarzit sol began selb tritt zuo Mittem Meyen, und gat der Muit Dinckel ab einer Schuopposen, so Hentz Wit buwet, lit zuo Müncheringen, und gehört Hus und Hoff darzuo zuo der selben Schuopposen, und Hus und Hoff, da nu Bendicht Plöwer innen ist; gibt alle Jar IIII Mes Dinckel Zins, die hat er geben nach sinem Dot Clewin Knuchel dem Schnider und sinen Kinden, die da elich sind, und nuit witer; und wen si nuit ensind, so sönt die IIII Meß Dinchel vallen an unser Frouwen Bu. Die selben Schuopposen giltet IIII Mt. Dinckel; da git er dem Luippriester von Jegistorff I Mt. Dinckel, als

vor stat, und I Mt. Dinckel der (den) erwirdigen Heren den Barfuosen zuo Burttorff, und I Mt. Dinckel der Kilchen zuo Jegistorff, den ich der Kilchen verköft hab umb VII Guldin; und den vierden Muit Dinckel gib ich minen Fruinden; die sönt uf minem Jarzit zuo der Kilchen gan und mit Opfer und mit andechtigem Bett (Gebet) mir und iren Vordren druilichen nachduon, nach der Mes den Muit Dinckel verzeren; und weler Fruind nuit da wer, der sol nuit an dem Muit Dinckel han. Die selben Schuoppofen giltet V Sch. Den., II Pl. dem Luippriester, I Pl. der Kilchen und I Pl. dem Sigristen, dz er uf sinem Jarzit mit zwöyen Kertzen und mit eim Duoch zeichnen sol; und giltet öch die Schuoppofen II jungi Hüner und I altes und XX Eyer; die gib ich na minem Leben dem Luippriester zuo Jegistorff. Zuigen diser Dingen: Ruofli Knuchel, Cuontzman Kauwer, Cuoni Kobis. [Am Rande: Rö. Blöwer.]

P. 48. *c.* *«XVII kal.»* (*16. Mai.*)

*dominus Burkardus causidicus de Solodoro. Burkardus filius Heinrici de Tütschiers. Gisela de Ergsingen, et filia ejus Adelheit et uxor Dietrici de Münrechingen. Heinricus de Urtinon (?). Ruedolfus de Richenberg. Cuono filius Burchardi sutoris. Burkardus (?) de Ergsingen. Heinricus dictus Lamprecht. Mechthildis de Mülnheim (Münsingen?). Berchtoldus faber. Ruedolfus de Riede. Burkardus de Engi.

P. 49. *«XII» g.* *«XIII kal.»* (*20. Mai.*)

*Obiit Herburg, uxor Ruodolfi im Hove. domina Judenta de Messen. domina Berchta de Tunstetten. Ita de Tal. Bercht(a) Mechthildis uxor Burkardi sutoris de Pirsol (?) et filius ejus et uxores eorum. Burkardus Frentscher et Hemma uxor ejus. Heinricus sutor de Langnowa. Ruedolfus de Ruofwile (oder Moswile?). Heinricus dictus Tröscho de Holtzemüle. Elizabeth de Ruedelingen. Katherina de Holtzmülinon. Petrus filius Nicolai in vico. dominus Cuno plebanus in Erlenbach archiprespiter. dominus Goshelmus

de Burgdorf. Ita ob der Furon. Burgkardus Heimo et Ita uxor ejus de Obernriede. Johannes sutor de Winingen.

P. 51. *«XVII» e. «VIII kal.» Urbani episcopi et martyris. (25. Mai.)*

*Feria quinta ante ascensionem domini erit anniversarium Uolrici dicti Urtiner, qui legavit de agris suis in dem Urweile V solidos denariorum, ita tamen quot plebanus debet esse metsecundus (selbander) cum duobus missis pro remedio animarum omnium parentum suorum et omnium fidelium defunctorum. [Am Rande rechts: *Urweile; links: cuanuit (?) (aus curavit verschrieben?).]

P. 52. *«XIIII. A. V. kal.» Germani episcopi. (28. Mai.)*

*Obiit Berchta uxor dicti Stœufsunes, Burkardus filius ejus et Hemma uxor sua. Jans Schado et Kristina uxor ejus; constituerunt super agrum ze Bueln V solidos, sacerdoti II solidos et ecclesie III solidos. Heinricus de Tutschiers. Uolricus honestus sacerdos de Lis. Johannes dictus Hesi. Johannes filius Dietrici de Münrechingen. Petrus submersus. Margreta filia Burkardi Grabarii. Mechthilt Wesina. Peterscha. Uolricus de Urtinon filius magistri Petri de Urtinon. Burkardus filius Waltheri de Zuotzwile. Petrus comes, Ita Guggera. Berchta filia Heinrici de Riede.

P. 53. **„Kal. Junius habet dies XXX, luna XXVIII.“**

e. Nicomedis martyris. (1. Juni.)

Ueber der ersten Zeile steht: *Sciendum est quod semper quarta feria post dominicam Pentecostes est jejunium quatuor temporum.

*Obiit domina Berchta de Banmos, uxor Uolrici de Jegistorf, soror Agnesa et Johannes filius ejus. Ita de Münrechingen, uxor Berchtoldi Finhertishof (?). Rudolfus filius magistri Uolrici de Zutzwile. Gerardus sutor. Adel-

heit juvencula (?). Albertus Sun (?). Hemma de Ergsingen. Adelheit uxor Petri Dietrici. Uolricus plebanus de Etingen (Aetigen?). Heinricus de Tuno, honestus miles. Mechthildis uxor Heinrici fabri. Heinricus Wener (?). Ita uxor Rudolfi Hebers. Cuono de Ergsingen, Cuono filius suus. Agnesa de Rüti.

P. 55. *c. « VIII idus.»* (*6. Juni.*)

*Obiit domina Berchta de Ergsingen. Burkardus faber. Mechthilt Sidi. Hugo sutor, Cuono filius suus. magister Cunradus de Mülnheim. Cuono et uxor sua Hemma de Toppental. Berchta filia magistri Ruodolfi. Cuono de Riede. Ita de Turnden. Heinricus de Enslingen et Ita uxor sua. Ita uxor Wernheri Gozarti. Adelheit dicta Rotina. dominus Ruodolfus advocatus de Messon. Mechthilt uxor Uolrici sutoris.

P. 57. *VII c. idus.* (*13. Juni.*)

*Obiit Heinricus Blœwer de Matstetten. Ulricus de Münrechingen. Ruodolfus Hofers de Matstetten. domina Adelheidis de Erlach. Ruodolfus de Beroltzriede. Jacobus filius Hugonis in platea. domicellus Wernherus de Banmos. Berchta uxor dicti Hallers. Mechthilt mollendinaria de Matstetten. Ruodolfus dictus Gastel? (Goldo?).

P. 59. *« XII. A. XIIII kal.» Marci et Marcelliani martyrum.* (*18. Juni.*)

*Obiit Berchta uxor Burkardi de Sunkowe et Heinricus filius ejus, qui habent agrum an dem Solberg, illi debet expedire anniversarium eorum cum censu. Heinricus Hander et Adelheit uxor sua, Johannes et Petrus filii sui. Ruodolfus Hurnler. dominus Ruodolfus dictus Wilda. Cuono quem canis morsit. Heinricus de Zuotzwile. Ruodolfus de Tal. dominus Cuono de Utzendorf, honestus miles. Hemma uxor Heinrici de Slœma. Dietricus dictus Meister et Heinricus dictus Meister.

P. 61. *«VI» g. «VIII kal. Nativitas sancti Johannis Baptiste.» (24. Juni.)*

*Feria secunda proxima post festum nativitatis sancti Johannis Baptiste semper erit anniversarium Wernheris de Fifers et Henselini filii sui. Ita dicta Rüschers. Ita uxor Petri de Capellis. Adelheid uxor dicti Langbein. Cuono juvenis submersus in Berno. Mechthildis de Pitwile. Ruodolfus Winman et Berchta filia sua. Uolli Mattis. Jordanus de Urtinon. Burkardus de Münrechingen et Berchta uxor sua. Cuonradus filius Johannis mollitoris et Anna uxor ejus.

P. 62. *«XI.» e. «III kal. Petri et Pauli apostolorum.» (29. Juni.)*

*anno 71. (1471.)

*Erit aniversarium Kuicklis Eigensatz qui dedit pro salute anime sue et omnium antecessorum suorum; qui dat ein Muit Dinkel, der da litt zuo Jetkoffen, den da buwt Peter Juinis, und hat es alſo georднet: IIII Mes dem Luipriester, VI Mes der Kilchen, II Mes dem Caplan, wen er by dem Jarzit ist; wen er aber nuit daby wer, so sol es der Kilchen vallen. Me hat er geordnet eim Luipriester alli Jar eim Luipriester I Pl. und I jung Huon und an dem andren Jar ein altz Huon und X Eye (am Rande mit einem *), dz er in dem Wuchbrieff in und sin Husfrouw seligen und sin Vatter und sin Muoter verkuinden sol. Und sol man dz Jarzit jerklichen began an dem nechsten Mentag post Johannis, und ist der Pl. und ist dz Huon und X Eyer (unten mit einem †) ouch zuo dem Muitt Dinkel geschlagen. [*71 anno. Verköfft.] [Am Rande links: *Aman dat hic *in villagio. *Peter Leman.]

P. 63. **„Kal. Julius habet dies XXXI, luna XXX.“**

«XIX. g. Octava sancti Johannis Baptiste.» (1. Juli.)

*Obiit Joclinus faber. Cuonradus de Urtinon, filius Seburg(e). dominus Ruodolfus de Kriegstetten, honestus

sacerdos. dominus Hugo de Turre. Cuonradus pater prioris de Münrechingen. Ruodolfus dictus Poler. Uolricus dictus Forrichberg. Uolricus dictus Ursibach. Uolricus Grunder.

«VIII. A. VI nonas.» Processi et Martiniani martyrum. (Spätere Hand.) *Visitacio Marie celebratur.* (*2. Juli.*)

* Obiit Ita dicta Krieger, que legavit pro anniversario suo unum solidum denariorum uf dem Aker zem Apeles (?). Mechthildis Kriegs. Cuono de Obernburg, honestus sacerdos. Mechthildis de Riede, filia Gotfridi. Cuono Louppen. Albertus strennuus et honestus miles de Ergesingen.

P. 65. *«XIII. f. nonas.» Willibaldi episcopi.* (*7. Juli.*)

* Obiit Cuonradus dictus Kurtzenhaber. Cuono agricola. Mechthildis uxor Petri dicti de Fivers. Berchta de Wenge. Cuono de Bürron. Berchtoldus de Ipsach, et Clementa de Biello uxor dicti Berchtoldi. Salmona de Schüpphon. Johannes de Utzingen. Ruodolfus sutor. Burgkardus institor et Judenta uxor sua. Burkardus Lewer. dominus Otto advocatus hujus ecclesie. domina Gisela de Raron. Ita dicta Rotina. dominus Albertus de Tor honestus miles. Nicolaus plebanus de Windenzen. Wernherus Archer (Anten?). Goshart (davor steht Goshage durchgestrichen). domina Heilka. Judenta de Münrechingen, filia dicti Biderben.

P. 68. *«XV» Margarethe virginis et martyris.* (*15. Juli*)

* Obiit Johannes dictus Sineringen, qui fuit occisus. domicellus Richardus de Erlach. Rudolfus Otto de Matstetten, et Elizabeth uxor sua. Johannes dictus Krieg. Adelheidis Langbeininna, et Nicolaus frater ejus, et Nicolaus maritus ipsius predicte Adelheidis.

P. 69. *«I» d. «XIIII kal.»* (*19. Juli.*)

* Obiit Adelheidis uxor Burkardi institoris. dominus Berchtoldus de Jegistorf, nobilis et strennuus miles. Dietri-

cus junior de Buchse sacerdos. dominus Ulricus de Porta. dominus Dietricus miles. Cuono dictus Eberwin? (Eberen?), Gerhilt uxor ejus. Petrus de Richerstorf. Anna filia Heinrici Megent (?). Adelheidis uxor Otton(is) dicti Kerlis.

P. 70. *g. «XI kal. Marie Magdalene.»* (*22. Juli.*)

* Obiit Ruodolfus dictus Muos et Mechthilt uxor sua. Berchta filia sua (?). Cuono de Alsacia (?). Otto de Oeia. Cuono Sebuel (?). Burckardus Habrieter. Ruodolfus de Burgdorf (?). Burkardus de Banmos (?) submersus. Margreta uxor Nicolai de Obrenwile (?). Mechthilt Gerers von Zuotzwile. Berchta de Bürren (?) ...... Cuonradus de Banmos ...... Agnesa uxor Cunradi (?) dicti Rieders.

P. 71. *«VI.» b. «IX kal.» Christine virginis vigilia.* (*24. Juli.*)

(Vor und hinter vigilia steht von späterer Hand: Ecclesie patrona altera (?) hac die indulgencia.

Es valt Jarzit Juncker Anthonis von Buchsi, Edelknecht, und Frouw Elsbett Roreggerin, siner elichen Husfrouwen, und ir Vatter und Muoter und ir Kint, aber Frouw Elsbet von Heitteg, ouch siner elichen Husfrouwen, und ir Vatter und ir Muoter und ir Kint und aller iren Vordren. Also setzen ich min Jarzit uf eim Schuopposen zuo Yegistorff, die da buwet der Koler (am Rand mit einem † anstatt vom darauf folgenden durchgestrichenen „Amman Jacob Vogler"); welchi obgenanten Schuopposen die Kilchmeyer zuo Jegistorff gekoufft hant fuir fry lidig Eigen der Kilchen zuo Jegistorff, und giltet Zins die selben Schuopposen überal III Muit Dinckel, X Schilling Pfenningen, und ein alt Huon und zwöy Junge und XX Eyer; und von disem ewigen Zins gehört einem Luippriester zuo Jegistorff V Schilling Pfenningen, ein alt Huon und X Eyer, und dem Caplan Sant Johannes Altar ouch V Schilling Pfenningez und zwöy jungi Huener, und X Eyer, dz die obgenanten Briester min Jarzitt ewenclich begangen mit zwöyen Messen uf Mentag nach Sant Jacobs Tag des

helgen Zwölffbotten, acht Tag darvor oder darnach ungevarlich; und wo die Briester dz Jarzit nuit also begiengen des Jares, so söllen die Kilchmeyer den Zins allen nemen und min Jarzit began. Zuigen diser Dingen: Bendicht Guggers, Hans Heberlings, bed dozemal Kilchmeyer, und ander gnuog. Geben do man zalt von der Geburtt Cristi Jesu Dusent fierhundert und LXXXXV Jar (1495). * Und ist die Schuopposen geköfft worden umb LXXII Guldin. (Dies. H. mit dunklerer Tinte.)

(Dies. H.) Von diser obgenanten Schuopposen, die der Kilchen eigen ist, die Koler (über dem durchgestrichenen Jacob Vogler) von Yegistorff zuo disen Ziten buwet, vallen Jarzit Niclaus Eschis, sines Vatters und siner Muoter und aller siner Vordren. Der sin Jarzit besetzet hatt uf ein Muit Dinckel ewig Zinses, der von (vor) etlichen Jaren zuo Kilchberg verkoufft ist von den Kilchmeieren von Jegistorff, und dz selb Gelt an dise(r) obgenanten Schuopposen Kouff komen ist. Und von disem obgenanten Zins gehört der Kilchen zuo Yegistorff ein halben Muitt Dinckel, und einem Luippriester III Mes Dinckel, und einem Capplan III Mes Dinckel, dz si min Jarzit ewenclich begangen mit zwöyen Messen, und wa si dz Jarzit nuit also begiengen, als obstat, so sol man iren Zins des Jares armen Luiten geben. Und sol man Jarzit (darüber: * dz) alwegen began uf Mentag nach Sant Peters Gevengnis-Tag im Ougsten, acht Tag darvor oder darnach ungevarlichen. Zuigen diser Dingen als obstatt; dz geben ist im Jar, do man zalt nach Cristus Geburt fuinffzechenhundert Jar indictione 3ª, septima kalendas Augusti. — (Gehört eigentlich zum Folgenden.)

‹ XIIII. › d. ‹ VII kal. › Anne matris genitricis domini. (26. Juli.)

* Item ab diser obgenanter Schuopposen wirt Jarzit des erbren Lienhartz Bachers seligen, sines Vatters und siner Muoter und aller sinen Vordren; der sin Jarzit besetzet hatt und an dem obgenanten Kouff der Schuopposen der Kilchen

geben hatt XX libras Pfennigen; dz bringt am Dinckelgelt V Mes. Do gib ich von III Mes der Kilchen zuo Jegistorff und dem Luipriester II Mes, dz er min Jarzit mit der Mes ewenklich begang uf Mentag nach Sant Jacobs Tag. Datum 9II (1492?). [Unten steht: Stäli dat. Koler dat omnia (durchgestrichen).]

P. 72. *f.* «*V kal.*» *Pantaleonis martyris.* (*28. Juli.*)

* Obiit dominus Ruodolfus miles advocatus . . . . . (verblichen). Johannes carpentarius et Berchta uxor sua, et Cunradus filius suus et Anna uxor illius (?). Belina (Berchta?) et Margaretha que fuerunt filie Cuonradi sutoris. Heinrich von Tetingen (?), Annea von Kilchen uxor sua. Anna Machtischs ir Swester Tochter dederunt unam cistam huic ecclesie in remedium animarum suarum.

P. 73. *b.* «*II kal.*» (*31. Juli.*)

* domina Guota de Messon. Lena de Oentz. Mechthildis de Münrechingen. Cuono et Mechthildis pueri Hugonis de Ergsingen. Heinricus Hersoli qui fuit occisus. Berchta Wienbachina. Heinricus dictus Graus (?) de Holtzmüle. Mechthildis de Beroltzwile. Petrus dictus Sprengo. Burgkardus (sutor?).

„Kal. Augustus habet dies XXXI, luna XXX.“

P. 74. «*XVI*» *d. IIII nonas. Stephani pape et martyris.* (*2. August.*)

* Mechthildis de Teitingen, Gueta filia sua, Berchtoldus maritus ejus. Heinricus de Rormos. Burgkardus et Chuono fratres de Lengendorf qui dederunt bovem sancte Marie. Judenta de Betterchingen. Margreta et Wernherus de Matstetten.

P. 75. «*II A. VIII idus.*» *Sixti felicissimi et Agapiti martyrum.* (*6. August.*)

* Obiit Rudolfus faber et Ita uxor sua. Ita uxor Johannis in vico. Anna Roten, Elli soror sua. Chuono

dictus albus. Burgkardus filius Sanglis (?). Hemmi Verchers. Mechthilt uxor Rudolfi Kristan. Johannes Frimutinger (?). Adelheit dicta Horina. Berchta filia dicti Hürnelis. Anna Mollinaria, Elli filia ejus.

P. 76. *X c.* ‹ *VI idus.* › (*8. August.*)

Am Rande: *Dedicatio ecclesie, ohne Jahresdatum.

d. ‹ *V idus.* › (*9. August.*) *Romani martyris vigilia.*

Mechtild Hebgnuog von Affoltren het geordnet, das man ir Jarzit began sol an dem nechsten Mentag nach Sant Laure(n)cien Tag mit zwein Priestern, und Heinis Hebgnuog und Berchten siner Hussfrowen, der vorgnanten Mechtild Vatter und Muoter, und Annen ir Tochter, und Elsen der(selben) Tochter, und durch ir Kinden und durch aller ir Vordern und Nachkomnen willen; und darum hat si geordnet zwei Körst Dinkel und ein Sumerhuon uff disi nachgeschribnen Stük, mit Namen: ein Juchart, lit an dem Müliweg an dem Acher gelegen, den Ruedi Blöwer buwet, hört ze der Kilchen-Schuepaß; ein Juchart Acher, lit ze Buelen; ein Juchart Acher, lit an dem Glasbachweg, hört halber dar zue wider die Matten; ein halbi Juchart lit hinder des Webers Hus; aber ein halbi Juchart darob hört halbi darzue; aber ein halbi Juchart, lit in dem Buobenle an Heintzman Scherers Acher, und ein halbi Juchart lit bi den großen Eychen, gat oben in den Geren bi dem Zwiphel, buwet alles Heintzman Scherer; ein Korst einem Lüpriester ze Jegistorf und Sant Johans Capplan, und ein Sumerhuen und ein Körst an unser Frowen Liecht. Und welles Jares man dz Jarzit nüt begieng mit zwein Messen, so sol man des Jares armen Lüten durch Got geben den Zins; und gilt dz selb Guot über ein (ein) Müt Dinkel Zins und II Sumerhüner; da hört der selb Zins halbi der vorgnanten Mechtild (letzteres ausgewischt).

P. 77. ‹ *VII* › *f. III idus.* › *Tiburcii martyris.* (*11. August.*)

* Obiit Uolricus de Schüze scutifer. Burgkardus dictus Stuli. Burgkardus de Verrunberg. Petrus Mere. Salma uxor Ruodolfi de Jegistorf. Adelheita Lonina. Gerhildis dicta Rudelingen. Cuonradus dictus Fullin. domina Anna de Jegistorf. Berchta filia Ruodolfi de Zuotzwile. Ruodolfus de Rormos. Burgkardus dictus Muoz. Dietricus dictus Herg. Burgkardus filius Burgkardi de Münrechingen.

P. 78. ‹ *IIII* › *b.* ‹ *XIX kal.* › *Eusebii confessoris vigilia.* (*14. August.*)

* Item nota: dedicacio hujus ecclesie semper celebranda est dominica ante festum assumpcionis sancte Marie virginis.

c. « *XVIII kal. Assumpcio sancte Marie.* » (*15. August.*)

* Obiit Ita uxor Ruodolfi de Münrechingen. Wernherus Kerro qui mortuus fuit in Lombardia. Johannes de Totzingen filius dicte Salme. Heinricus de Künitze et uxor ejus, Anna filia sua et Seburg soror sua, et Nicolaus frater suus. Heinricus de Richerswile et Elizabeth uxor ejus. Johannes ze Badstuben.

‹ *XII* › *d. XVII kal.* › * *Theodoli episcopi celebratur.* * *Conpatronus in ossorio.* (*16. August.*)

* Diß hiegegenn [1]) geschribenn Seelgreth, durch Frouw Anna von Erlach, geborn von Buchse gesatzt, ist mit Willen eins gesäßnenn Rats zuo Bern durch den edlen vesten Herrn Hannsen von Erlach, Schultheissen da sälbs, mit anderthalb hundert Pfunden Houptguots abgelöst, und damitt die Matten, das Underpfand, zuo sinen Handen, gefryet und geledigot und das Houptguet wider angeleit zuo Handen der Pfründ und

[1]) Dieß weist von Seite 78 (links) auf Seite 79 (rechts) hin, auf welcher das hienach unterm 17. August Geschriebene steht.

Kilchen zuo Jegenstorff. Und gehören die zwen Teil des Zinses dem Luttpriester, und der Dritteil der Kilchen. Dieſälbenn ouch das Jarzit began söllen, wie von Alter har, und als die Schrifft an dem Gegenblatt verrer anzöugt. Und als der Mütt Dinckels, so uff der Matten gestanden, vier gewäsen, sind die dry mitt obbemäldter Summ abgelöst, und sovil den vierden Mütt berürt, darumb sol min Herr Schultheis mit dem verkomen, dem solicher zuegehört. Beschächen Zinstag nach corporis Christi, anno etc. xx°. (1520.) Stattschriber zue Bern.

P. 79. *‹I› e. ‹XVI› kal. Octava sancti Laurencii martyris. (17. August.)*

Ich Anna von Erlach, geborn von Buchsi, wilend des fromen, vesten Juncker Ruodolffs von Erlach seligen gelasne Wittwa, vergich und tuen kund allermenclichem fur mich und all min Erben, die ich harzuo vestenclich verbinden, dz ich wissent und wolbedacht, mit Vogtes Hand durch miner Sele und aller miner Vordren willen min Jarzytt besetzt han uff eine min Matten gelegen in der Dorffmarg von Yegistorff under der Vesti und under der Haselstuden, stost nach der Lengi an Mülenweg bisenhalb, windshalb an Sterchis Hoffstatt, und stost uff die Nidermatten, uff Clausers Matten, da sin Schür uff statt. Söliche obgnanten Matten gib ich hin nach minem End mit Vogtes Hand einem Lippriester von Yegistorff mit aller Rechtsami und Zuegehörden, wie ich obgenante von Erlach daran gehebt han, mit Zünen, mit Hegen, mitt Graben, mit Wasser, mit Wasserrunsen, mit Ußfart, mit Infart, mit aller Rechtsamy und Zuegehörden, alß sy von Alter har gehebt hatt, und gib sy einem Lippriester, die obgnanten Matten mit Vogtes Hand, in denen Gedingen, das er min Jarzytt und aller miner Vordren began sol an dem nechsten Mendag nach der Kilwichi, mit dryen Priesteren und mit zweyen gesungnen Aemptteren, das ein von unser lieben Frouwen, das ander von den lieben Selen. Und sol ein Lippriester von der Matten einem Capplan jerlichen usrichten I Mütt Dinckel, dz er ouch Meß hab

an dem obgnanten Jarzytt. Und sol ouch ein Lippriester unser lieben Frouwen alle Jar geben ein Müt Dinckel. Und weles Jares ein Lippriester und ein Capplan dz Jarzytt nit begiengen, alß obstatt, so söllen die Kilchmeyger des Jares allen Nutz von der Matten nemen und dz Jarzytt began. Also ist nu min lester Will disers Jarzytt, also bestättiget sy mit Vogtes Hand, also dz die obgenante Matten ewenclichen der Pfruond nit entpfrömbdet werde, und in guotten Eren behalten werde, in guotten Trüwen, an alle Geverd. Und sol ouch ein Lyppriester mich obgnante von Erlach und min Vatter und Muotter verkünden in dem Wuchbrieff ewenclich. Gezügen diser Dingen: Her Bendict von Bern, Lüppriester zuo Yegistorf, Jacob Cloß ir gäbner Vogt, Jacob Vogler Aman zuo Yegistorff, Hans Röubliß do ze mal Kilchmeyger, Burcke Hessen, und ander genueg. Datum uff Sant Margrethen Tag, in dem Jar do man zalt von der Geburt Cristi unsers Herrn tusent vierhundert sibentzig und nün (1479) Jar, an dem fünffzechenden Tag Hewmanott.

P. 80. « *A.. XIII kal.* » *Bernhardi abbatis.* (*20. August.*)

Es wirtt Jarzitt Hans Furers von Urtina, Ita siner Fröwen, öch siner Kinden, aller siner Fordren und Nachkommen. Der sin Jarzit g'setzt hat mit einem Mt. Dinckel uff dem Guott, so sin ist gsin, Hus und Hoff, es syend Acher oder Matten. Also von dem obgenantten Mt. Dinckel g'hört ½ Mt. an unsser Fröwen Buw, fier Meß einem Lüttpriester, das er sin Jarzit verkünd und begang mit der Meß, II Meß einem Caplan Sant Johans Altar, wen er Mes hatt g'sungen oder glesen, und der Kilcher in ordnett; anders valtt es unsser Fröwen. Sol man dz Jarzit began uff Mentag nach dem achten Tag der Kilchwichung. Zügen: Joannes Kamerer Lütpriester, Barthlome Kunchel, Hans Kanwer, bed Kilchmeyer. Anno 14. II°. (1492.)

« VI » c. « XI kal. » Octava assumpcionis Marie virginis. (22. Aug.)

Anna Zechenders de Bongarten, uxor Heinrici dicti Scherer de Jegistorf, que constituit pro salute anime sue I solidum Stebler super unum agrum situm vor dem Stafel, qui fuit dos predicte Anne. Am Rande: *Dat *Nicolaus Knuchel.

P. 81. *« XIIII » e. « IX kal. » Bartholomei apostoli. » (24. August.)*

*Obiit Uolricus de Zotzwile et Ruodolfus pater ejus, et Gerhildis mater ejus, Berchta uxor sua. Burgkardus carpentarius, etiam de Zotzwile, Uolricus Herbeling contulerunt agrum huic ecclesie situm apud zen Furon, et census debet dari sacerdoti, et ille debet celebrare pro defunctis. (Am Rande steht von anderer Hand: evanuit.)

(Spätere Hand.) *Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo 4to occisi sunt illi circa Basileam (d. h. St. Jakob) post Bartholomei; feria 4ta fiat memoria eorum.

P. 82. *g. « VII kal. » (26. August.)*

*Feria tercia ante festum Pelagii erit anniversarium Heinrici de Kappellen et Margrete uxoris sue, et Johannis Frobetschen, et Johannis dicti Körst et Guote uxoris ejus; qui constituerunt super unum agrum et unam pratam (*sic*) VI solidos denariorum duobus sacerdotibus, videlicet plebano in Jegistorf III solidos et capellano altaris sancti Johannis III solidos; que prata vocatur Fladenmatte. [Am Rande rechts: *Marni *Scherer; links: *Fladenmatt, *Scherer (verblichen.)]

« XI A. VI kal. Rufi martyris. » (27. August.)

Es wirtt Jarzitt Ruoff Zwiacher von Müncheringen, Cristina uxor et Anna quoque et pueri, uff nächst Mentag nach Bartholomei; der sin Jarzitt besetzt hatt uff ein Mt.

Dinckel; also VII Meß Dinkel an ein ewig Liecht in Beinhuß, III Meß einem Lütpriester, dz er sin Jarzit verkünd und begang, und II Meß, da sönd die Kilchmeyer ein Briester bestellen, und biß ein ewige Meß im Beinhuß ang'fangen wirtt, da sönd sy dienen der Meß. Und litt der Mt. Dinckel zuo Mattstetten uf einer Schueposſen, da Huß und Hoff zuog'hörtt. Und wen sin Sun oder Kind wend, sol man inen gönnen und den Mt. Dinckel geben abz'lössen umb ein Gelt, das billich ist. Zügen: Joannes Kamerer, plebanus, Bendict von Bömgartten, Bendict Gugger, bed Kilchmeyer.

«XIX.» b. «V kal.» Augustini episcopi. Pelagii martyris. (28. August.)

Es wirt Jarzit Cleuwis Hoffer von Balmmos, Adelheit und Dichtlin siner Husfröwen und siner Kinden, öch sins Vatters und Muotter, uff nächst Mentag nach Bartholomei. Hat g'ordnet ein halben Mt. Dinckel uff der Weid, stost hinden an die Fladenmat zuo Bannoß; von disem halben Mt. gehörtt unsser Fröwen zuo Yegenstorff II Meß, dem Lütpriester II Meß, und Sant Johans Caplan II Meß, das sy das Jarzit beganggen mit zweyen Messen; anders valt es an Buw. Und mögen ein anderen halben Mt. Dinckel die Sinen, wen sy wend, köffen, und den obren damit ablösen. Zugen: Joannes Kamerer Kylcher, Hans Kauwer, Kylchmeyer, Bendict Goleter von Zuotzwil. Anno 1522.

P. 83. *c. «IIII kal» Decollacio sancti Johannis Baptiste. (29. August.)*

Et est patronus in altare sancti Johannis Baptiste, indulgencias (*sic*) quadraginta dierum veri confessis et penitentibus.

e. «II» kal. (31. August.)

*Obiit Johannes Roto. Ita Scharfuchs, Henselinus filius ejus. Ita Hertzen. Heinricus de Tüschiers. Berchta

uxor (filia?) sua. Cuontz Kæslis. Tomas dictus Göldo. Ita filia Cuononis sutoris (?). Burkardus armiger de Münrechingen. dominus Anshelmus miles de Banmos, Adelheit uxor sua. Dietricus carpentarius.

P. 84. **„Kal. September habet dies XXX, luna XXIX."**

XVI f. Egidii abbatis. (Spätere Hand.) *Verene virginis. (1. September.)*

* Wernherus filius dicti Wienbaches. Berchta Reinhart, et Mechthildis filia sua. Heinricus prior, et Cuonradus filius suus. Judenta uxor dicti carpentarii. Burckardus sutor. Heinricus de Yfwile, et Berchta uxor sua. domina Hemma uxor dicti Rufi. Wernherus dictus Schonis. Uolricus Mutzo. Mechthilt mater Plobinon. Heinricus carpentarius de Matstetten.

P. 85. *«II» c. «nonas.» (5. September.)*

* Wernherus Merbotto. Ruodolfus vor Kilchton. Adelheit uxor ejus. Anna Fura (?), Heinricus de Totzingen (Tetlingen? Ertzingen?) maritus ejus, Katherina et Adelheit filie ejus. Cuonradus dictus Peyer, Berchta uxor ejus; constituerunt super agrum an dem Kilchwege III solidos, II solidos sacerdoti, I solidum ad ecclesiam. Heinricus de Grütz (Gruis? Gons?) et Lena uxor sua. Cuonradus in vico, et Mechthildis uxor sua. Feria secunda ante festum nati(vi)tatis Marie erit anniversarium Ruodolfi vor Kilchen. Ruodolfus dictus sutor.

P. 86. *f. «VI idus.» Nativitas sancte Marie virginis. (8. September.)*

Noverint universi plebani in Yegenstorff, quod singulis annis die natalis virginis Marie instituent procuratores et edituum ecclesie et cetera officia, nec differant in alium diem. Sit eo brevior concionando. Joannes Kamerer. Scriptum anno 1511.

«*XVIII*» *g.* «*V idus.*» *Gorgonii martyris.* (*9. September.*)

*Dedicacio ecclesie Constanciensis feriatur.

P. 87. ‹*VII A. IIII idus.*› (*10. September.*)

*Feria tercia post festum nativitatis virginis Marie erit semper anniversarium Petri de Vivers et Mechthildis uxoris ejus, Wernheri de Vivers et Elizabeth uxoris sue, et Johannis de Vivers, filius predicte de Fivers, et Elizabethe uxoris sue, que nunc contraxit cum Johanni dicto Hechlers, et Mechthildis de Fivers, et Petri dicti Mangolt mariti sui; qui legaverunt VIII solidos antiquorum de dimidio jugera (*sic*) agri hinder der Schaffschüren, duobus sacerdotibus in Jegistorf, videlicet plebano ibidem et capellano altaris sancti Johannis, in remedium animarum. [Am Rande: *Mattstetten. *Uoli Müller. *nota (novum?)].

b. ‹*III idus.*› *Prothasii et Jacintti, Felicis et Regule martyrum.* (*11. September.*)

Aniversarium erit Ruoffen molitoris de Matstetten, Elbeth uxoris sue, Ueli molitoris, Elsa uxoris sue, Johannis molitoris, Katherina uxoris sue, omnium antecessorum suorum. Qui constituerunt aniversarium super uf die Matten, die da genant ist die Schweydsa ze Matstetten, und uf ein halbe Jucharten Achers, lit ussenhalb an der Matten, anwandet uf des Muillers Acher von Urtinen an dem Hag; uf welche obgenanten Matten und Acher gib ich hin ewiges Zinses XVII Plaphart, der Kilchen ze Yegistorff VII Pl., dem Luippriester ze Jegistorff VI Pl., und dem Capplan IIII Pl., wen er dz Jarzit mit der Mes begat, so es gevallen ist. Und ist die obgenanten Matten und Acher der Kilchen von Yegistorff eigen; und hant wir Kilchmeyer und Zwölff Mad und Acher ze Erblen verluichen dem beschëidnen Cuoni Buittikofer von Urtinen, dz er dz Guot in guoten Eren sol halten, und alle Jar den Zins uf Sant Andres Tag ufwisen sol. Und sol man dz Jarzitt began alweg an Mentag vor des helgen Cruitzes Tag. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht von Bern, dozemal Luippriester ze Yëgistorff, Hans Heberling und Hans Schnides in

der Gassen, bed Kilchmeyer. Datum anno LXXXXIII° (1493.) [* Verkoufft.]

P. 88. «*IIII d. idus.*» (*13. September.*)

* Feria secunda proxima ante festum exaltacionis sancte crucis semper erit anniversarium Henselini dicti Müllers von Urtinon, der erschlagen wart; qui dedit ecclesie in Jegistorf duas mensuras olei, quas dant filii dicti Martis de Rapoltzwile, quamdiu ipsi vivent.

e. «*XVIII kal. Exaltacio sancte crucis.*» *Cornelii et Cipriani martyrum.* (*14. September.*)

* Sciendum est, quot proxima feria quarta post exaltacionem sancte crucis semper erit jejunium quatuor temporum.

(Spätere Hand.) Nota: Hensli Banwart von Mattstetten hett geordnet und gesetzt durch siner Sel Heil willen und Margarethen Banwartinen siner Husfrouwen, und ir beder Kinden und Vordren und Nachkomen willen, V Sch. Stebler ewenklich, IIII Sch. einem Luppriester ze Jegenstorf, der ir Jarzit verkünd und begang mit der Meß, uf den nechsten Mentag vor der Fronfasten ze Herbst; I Sch. an unser Frouwen Buw. Und wer dz der Lüppriester ir Jarzit nit begieng, so sond die IIII Sch. vallen armen Lüten oder an den Buw unser Frowen. Und hett die V Sch. gesetzt uf ein Hushoffstatt ze Jegenstorf in Oberdorf under Henslis Clausers Hus under der Straß an dem Bach. [Am Rande: *Barthme Clauser ht. (habet?).]

«*XII*» *f.* «*XVII kal. Octava nativitatis beate Marie virginis. Nicomedis martyris.* (*15. September.*)

*Obiit Nycolaus Eschi; hett geordnet und gesetzt, durch siner Sel Heil willen und aller siner Vordren, ein Mütt Dinckel ab zwein Schuoppofen gelegen ze Kilchberg; warend Her Ruofen zen Linden, einen Körst einem Lüppriester ze Jegenstorf, ein Körst

einem Kapplen Sant Johans Altar, zwen Körst an unser Frouwen Buw ze Jegenstorf; und wirt dz Jarzit an dem nechsten Mentag nach des Helgen Crützes Tag. Und wer dz die Priester dz Jarzit nit begiengend, so sol man iren Teil geben armen Lüten.

P. 89. *« A. XV kal. » Lamperti episcopi et martyris. (17. September.)*

* Obiit Heinricus de Zotzwile. domina Adelheidis de Tunstetten. Ita uxor Heinrici Lœwenberges. magister de Tütschisberg. Heinricus Regcho. Heinricus de Banmos. Hemma uxor Petri in vico. Burgkardus de Riede, Adelheit uxor sua. Anna uxor Martini dicti Emingers. Elisabeth de Muotzwile et Uolricus filius ejus. Berchtoldus sutor et Agatha uxor sua. Mechthildis Buechlis. Heinricus Gottbuel.

P. 90. *c. « XIII kal. » (19. September.)*

Es wirt Jarzit Clenwi Aeschis säligen.

P. 91. *f. « X kal. Mauricii sociorumque ejus. » (22. Sept.)*

* Obiit Johannes in vico, Johannes filius, hospes. . . . Ruodolfus de Egerchingen (oder Ulmitz?) . . . Ulricus (?) pistor. domina Helka de Berno. Mechthildis filia Berulfi . . . mensarii (Tischmacher). Heinricus Dannenhüsern (?). Hemma de Hochmüli (?) . . . . honesta mulier. Mechthildis filia Ruodolfi. Kristianus et Berchta uxor sua et Berchta (?), uxor Sprengis. Heinricus de Utzistorf, et Jordana Redi..(?) honesta mulier. Burkardus de Enge. Uolricus de Münrechingen, et Adelheit uxor sua.

P. 92. *b. « VII kallendas. » Cleophe discipuli domini. (25. September.)*

* Rudolfus dictus Gravo. Gantzina de Ifwile. Cuonradus dictus Unnutz. Demuot filia domine Ite filie venatoris. Peterscha de Wickartzwile. Cuono scolaris filius domini Wernheri de Swandon, Adelheit soror sua. Anna

Kesselina. Mechthilt de Hindelwank. Eberhardus de Pomerio. Elizabeth uxor Johannis rasoris. Heinricus dictus Fingri, Tomas des Sigristen. domina Mechthildis mater domine Ite de Wenselingen. Gerdrudis Meister Hugs Tochter des Ammans. Adelheit de Buchse. Adelheit de Graswile. Berchta filia Uolrici in Jegistorf, Mechthildis mater ejus.

P. 93. *«VIII» f. «III kalendas. Michahelis archangeli.»*
(29. September.)

*Cuonradus filius Heinrici de Guntzen. Hemma Hublerra. Nicolaus de Hœchstetten. Cuonradus sutor. Gisela uxor Burgkardi institoris. Berchtoldus de Baden. dominus Petrus de Niderwile, uxor sua domina Agnesa, filius eorum Wernherus. Cuono Piler. Cristianus de Münrechingen. Adelheit uxor sutoris. Belina dicta Borho uxor Uolrici sutoris de Frouwenbrunnen. Dietricus de Holtzmüli. Berchta mater Wernheris Kerlis. Adelheit de Hindelwank. Berchta de Krouchtal. Petrus de Münrechingen, Ita uxor sua. Mechthildis in vico. Berchtoldus dictus Honrein.

*g. II kal. Jeronimi prespiteri. *Ursi et sociorum ejus.*
(30. September.)

Altare Kauwerss, indulgencias p. 1[ta] dierum vere confessis et confitentibus.

Rudi Graf von Urtinen het geordnet durch sin Sel He(i)l willen und Greden Emmingers, Hemmen *Stok und Agnesen *Grasser siner elichen Husfrouwen, sines Vatters und siner vorgnanten aller und siner Nachkomen ein Schuepaß, heiset Sumersschuepaß, ist gelegen ze Urtinen, und giltet jerlich II Mut Dinkel, V Sch. Stebler, I Fasnachthuen, II Sumerhüner, XX Eyger; also das man sin Jarzit ewenklich began sol an dem nechsten Mentag nach Sant Michels Tag, und aller siner Fordern und Nachkomen, nemlich mit II Messen; und sol des I Mut gan an unser Frowen, II Körst an das Liecht unser

Fröwen, und II Körst an den Buw der Kilchen ze Jegistorf, I Fiertel einem Lüpriester ze Jegistorf, und II (Körst ausgestrichen) Vierdung Sant Johans Capplan; und weles Jares si das Jarczit nüt begie(n)gen mit II Messen, so sol der Zins des Jares fallen an unser Fröwen Buw; und söllend die V Sch. Stebler, die Hüner und die Eyger ouch einem Lütpriester fallen, und sol ein Lütpriester des selben Rüdin Grafen, siner III Husfrouwen ewenklich an dem W(o)chbrief künden. Getzügen: Heini Rüf von Urtinen, Hensli Ruefli, Cuentzi Blöwer, Hensli Graf, Cuentzi Vögelli, Ulli Ruefer. Und wenne Ruedi Grafen nüt ist, so hand die Kilchmeyger die Schüpassen ze besetzend. [Unten steht: * Agnesen Graffen Mueter, Henslin Grafen, Henslin Graffen, Heini Archer. * Verköfft. Oben rechts am Rande: * Müller de Urtinen.]

P. 94. **„Kal. October habet dies XXXI, luna XXX.“**

« XVI A. » Remigii episcopi et martiris. (1. October.)

* Demuot mater Burgkardi sutoris. Mechthilt Früntz. Mechthilt uxor Heinrici de Riede. Elizabetha Lœlina. Ruodolfus Poler et mater sua Judenta. Berchta dicta Honreins, et pater et mater ejus. Ruodolfus Hergot et Benedicta uxor sua. Berchta uxor Mathei fabri. Uolricus de Eiche et Mechthildis uxor sua, Adelheit filia sua.

P. 95. *e. « III nonas. » (5. October.)*

* Obiit Petrus carpentarius de Urtinon. Uolricus de Utzingen, Adelheit uxor sua. Cuonradus de Wissachen, dictus Roder, Mechthildis uxor ejus. Burgkardus dictus septem crines (Siebenhaar) de inferiori Ifwile. Berchta de Radolfingen. domina Heilwik de Willisowa. magister Uolricus de Bürron.

P. 97. *c. VI idus.* (Spätere Hand.) *Gereonis et sociorum ejus. (10. October.)*

* Adelheit uxor Hugonis de Ergsingen. Lütgardis uxor prioris. Burgkardus dictus Ipsche, et Cuonradus

filius suus. Ruodolfus dictus Meister. Heinricus filius Burgkardi de Riede. Wernherus rasor. Hedburg, Helka puella. Mechthilt mater Judente. Heinricus dictus Wienbach. Adelheit submersa in Bramgarten.

P. 98. *f. « III idus. »* (*13. October.*)

Es valt Jarzit Niclaus Stelis, Elli uxoris sue, Uli Stelis und sin Hussfrouw, Hensli Stelis und aller ir Vordren und Nachkomnen, uf Mentag nach Sant Gallen Tag; der sin Jarzit besetzet hatt uf ein halben Muitt Dinckel, welcher Zins valt ab dem Acher, der da gelegen ist bi dem Dorff zuo Matstetten, wintzhalb an Hindelbanck-Stras an der wisen Schwöstren Guot, bysenhalb an Kauwers Guot; welcher Acher sin fry lidig Eigen ist, und nuit zuo dem Len gehörtt, und sol man den obgenanten Acher sinen Kinden und Fruinden nuit steigren noch nemen, diewil si in zinsen mögen oder wellen. Von disem Zins gib ich einem Luippriester zuo Yegistorff IIII Mes Dinckel, dz er min Jarzit ewencklich begang mit der Meß, und min Jarzit verkuind, und die obgenanten Namen in Wuchbrieff verkuind; und dem Capplan zwön Mes Dinckel, wen er bi dem Jarzit ist; wen er dz nuit duot, so dz Jarzitt ist gevallen, so valt der Zins des Jares an uinser Frouwen Buu. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht von Bern Luippriester dis Gotzhus, Jacob Vogler Amman zuo Yegistorff, Bendicht Gugger von Zuotzwil, und ander gnuog. In dem LXXXXII Jar XIIII^{n} die Octobris (1492).

Mer hand deß obgenantten Stäliß Nachkomnen geordnet und gabett II Meß Dinckel, gehörend unsser Fröwen an ir Buw. Stand uff eim Acher zuo Matstetten ein Juchart, litt hinder Mattenböl, sind fier Juchartt. [Oben am Rande: *Cleuwi Steli zu Mattst...]

« XII » g. « II idus. Kalisti pape et martyris. (*14. October.*)

*Es valtt Jarzitt uff nächst Mentag nach Sant Gallen Tag, VIII Tag for oder nach, Petter Büttikoffers von Zuotzwil, Anni uxoris siner ersten, Nesi die andre, aber Nesi die dritte, und siner Kinden; der sin Ja(r)zitt g'setztt hatt uff ein Fl. Dinckel. [Am Rande: *Verköfft.]

P. 99. *b.* « *XVII kal. Galli confessoris.* » (*16. October.*)

Proxima dominica post Galli est dedicacio altaris Kauwer; et consecratum est hoc altare in honore Cristine virginis, Judoci confessoris, Agate virginis, Wolfgang episcopi, Ursi et sociorum ejus, et Fabiani et Sebastiani martyrum; et consecratum est anno 75 (1475), sabato die Gereonis etc.

« *IX* » *c.* « *XVI kal.* » *Marthe hospite domini.* (*17. October.*)

*Obiit Uolricus Frödo et Ita uxor sua. Fridericus de Messon. Lütgardis uxor Uolrici de Affoltron. Petrus dictus Sitz et Czuchina (?) uxor sua. (Johannes?) dictus Frieso, quondam rector hujus ecclesie. magister Uolricus de Totzingen, filius dicti Bidermans, Berchta uxor sua. magister Berchtoldus molendinarius de Buchse. Johannes filius Uolrici Peijers de Zuotzwile.

P. 101. « *XIIII A. XI kal.* » *Marci pape* (letzteres verblichen). (Spätere Hand.) *Cordula virgo et martir.* (*22. October.*)

*Margaretha filia dicti Linhartz de Riede. Heinricus de Capellis. Adelheit filia Gerhildis de Tütschiers. Heinricus filius magistri Ruodolfi de Wiler. Heinricus sutoris, et Berchta uxor sua, et Hemma filia eorum. Gisela de Vruchenwile (Frauchwyl?). Heinricus Rieder de Matstetten et Uolricus filius suus. Gueta uxor Dietrici Langbeins. Hedewig de Herbelingen. Hedewig de Tütschiers. Berchta filia magistri Dietrici. Hedewig advocatissa. Anshelmus Loripes.

P. 102. « *XI* » *d.* « *VIII kal.* » *Crispini et Crispiniani martyrum.* (*25. October.*)

*Domina comitissa Judenta de Balmecka. Adelheit Keselina de Matstetten, Heinricus maritus ejus. Adelheit uxor Uolrici dicti Tegentzen, et Ita etiam uxor sua. Anshelmus de Münrechingen et uxor sua Ita de Mün-

rechingen. Anna Frentschera. Heinricus de Riede. Hemma dicta de Limpach. Berchta uxor Johannis dicti Buechers. Heinricus Minnen et Adelheidis uxor ejus.

«XIX» e. «VII kal.» (*26. October.*)

Es wirt Jarzit uf Mendag nach aller Helgen Dag Hensli Fögellis, Greda und Nesa siner elichen Hussfrouwen, Vatter und Muoter, und aller siner Fordren und Nachkomnen; der da hatt besetzt sin Jarzit uf ein Mütt Dinkel ..... der Kilchen zuo Yegistorff 1/2 Mütt, dem Luipriester IIII Mes. dem (andern?) Lüppriester Caplan II Mes, wen er bi dem Jarzit ist, und sust valtt es an unser Frouwen (verblichen); weler Mütt Dinckel litt zuo Betterkingen den da ..... (ganz verblichen) ...... Zügen diser Dingen: ...... (nicht mehr lesbar ..... Casper (?) Heini, ... und ander gnuog.

Commutatur in melius.

P. 103. *«VIII» g. «V kal. Symonis et Jude apostolorum.»* (*28. October.*)

Es wirtt Jarzit uff nächst Mentag vor aller Helgenn Tag Barthlomez Wieniger säligen von Müncheringen; und ist das Jarzit geordnett und gestifft also uff einen Mütt Dinckel, der jerlichen nu für hin der Kilchen zuo Yegenstorff valt und wirtt a(n) dem Voll; welcher Mütt Dinckel ein gemein Dorff von Yegenstorff der Kilchen weren sol an iren Kosten und Schadem. Also körtt (gehört) von disem Mt. Dinckel dem Lüttpriester III Meß Dinckel, und dem Caplan ein Meß Dinckel, wen er by dem Jarzit ist; anders falt es zuo dem Fl. Und das Fiertel körtt an ein ewig Liecht im Beinhuß. Zügen: Joannes Kamerer Lütpriester, Bendicht Gugger von Zuotzwil, Hans Willi, Bendicht von Bangartten. Anno MCCCCC° und VIII Jar (1508).

«A. IIII kal.» Narcisci episcopi. (*29. October.*)

*Obiit Ita mater Dietrici de Betterchingen. Heinricus de Mülnheim, dictus an dem Hubele. Wernherus sutor.. Cuoni de Waltprechtzwile. Petrus dictus Murer de Burgdorf. Margreta filia Petri Sineringen de Riede. Johannes

de Hindelwank et Mechthilt uxor sua, et Adelheit filia sua. Salma filia Ottonis fabri.

*‹XVIII› b. ‹III kal.› * Wolfgangi episcopi. (30. October.)*

Et est patronus in altari Kauwer; indulgencia XL[ta] (quadraginta) dierum confessis et contritis.

P. 104. **„Kal. November habet dies XXX, luna XXIX."**

d. Festivitas omnium sanctorum. (1. November.)

* Obiit Heinricus de Künitz. soror Margreta de Beroltzwile. Ita mater Johannis in vico. Mechthilt filia Ruodolfi de Ergsingen. Judenta de Simmenecka. Adelheit mater dicti Gölden. Ita uxor dicti Roten et Ita filia sua. Adelheita de Capellis. magister Uolricus de Affoltron. Ruodolfus de Ifwile.

‹XIII› e. ‹IIII nonas.› Commemoracio omnium animarum. (2. November.)

Anno domini millesimo quadricentesimo tricesimo tercio Heinricus Hartman de Jegistorf dedit et donavit libera donacione inter vivos ... pure pro Deo et salute anime sue et suorum (antecess)orum duos choros speltarum de quatuor frustris, jacent in territorio de Deiswil; et sunt duo unum dimidium pratum und ein halbe Mad, et jacet unum in den wilden Matten prope viam; dempto (?) uno frustro, aliud jacet in (?) villa circa domum Cuntzi Ruppen, et alia duo frustra sunt agri preter unum jugrum prope villam Ottonis (Ottenswyler?) bi dem Türlin et atingit viam ecclesie. Et aliud frustrum est dimidium jugrum, jacet in dem Wannental em ...... Et habeatur memoria predicti Heinrici, Cuonradi Hartmans patris sui, et Ite matris sue, et Elisabecht uxoris sue, Margrete Clæfwers matris sue uxoris, Hartmani filii sui, Kathterine (in der Mitte des Worts ein Riß), Elle, Anne, Margrete et Elisabechte sororum suarum; que ordinaverunt unum chorum

ad structuram beate virginis, et chorum sp(elte?) plebano, qui celebrat aniversarium omnium predictorum; quod si non faceret ille, iste chorus debet isto anno esse ecclesie beate virginis. Et iste census dabitur sicut prescriptum est post mortem predictorum Heinrici et uxoris sue Elisabechte. Datum (ut?) prius. Testes hujus ordinationis: Petrus Kæwer (?) sacerdos et Ulricus (?) Kawer pa(truus) suus.

* Commutatum (in) melius.

P. 105. « *II* » *f.* « *III nonas.* » (*3. November.*)

Es wirt Jarzit Heini Hartmans, und er (einer?) Elsen siner Husfrouwen, und Cuntzis sins Vatters, und Iten siner Muoter, und aller siner Fordren und Nachkomen. Der hat gesetz II Körst Dinckel, I Körst einem Lüppriester, und I Körst an unser Fröwen Buw uff I halben Teil der Matten, die man nempt Sutermatt, sint II Mannwerch, lit der Lengi nach an dem Dorffbach. (Am Rande ausgestrichen: * Koler dat.)

Es valt Jarzit Hensli Fögellis, Greda und Nesa siner elichen Husfrouwen, Vatter und Muoter und aller siner Vordren und Nachkomnen. Der sin Jarzit besetzet hat uf ein Muit Dinckel ewig Zinses, der da litt ze Bechingen, welcher Muit Dinckel giltet alle Jar III Sch., ein altz Huon und II jungi und XV Eyer; welchen Muitt Dinckel buwet ze disen Ziten Nigli Soletrenman, als den der Köffbrieff innen hatt; von welchem Muit Dinckel gib ich der Kilchen ze Jegistorff VI Mes Dinckel und ein Pl., und einem Luippriester IIII Mes Dinckel und I Pl. und die Huener und Eyer, das er selb ander Briestren sy und die Namen ewenclich im Wuchbrieff verkuint und mine Jarzit ouch; und dem Caplan zwöy Mes Dinckel, wen er mine Jarzit begat mit der Mes, so es gevallen ist; wen er dz nuit duot, so söllen die zwöy Mes vallen uinser Frouwen. Zuigen diser Dingen: Her Bendicht Luippriester ze Yegistorff, Jacob Vogler der Amman, Hans Heberling, Hans Schmitz in der Gassen, bed Kilchmeyer, und ander gnuog. Datum LXXXX°

Jar (1490). Und sol man dz Jarzit ewencklich began uf Mentag nach aller Helgen Tag. (Am Rand: * Agitur feria 3ª proxima post omnium sanctorum ut...)

Item mer hat Oswald Fögeli disers Jarzit befret von sines Vatters, Muotter, öch sins selbs, und zweyer siner Husfröwen, Greden und Margretten, ouch aller siner Kinden, Nachkomen und Fordren, umb I Mt. Dinckel gelegen uff dem Hoff zuo Holtzmüli. Von welchem Mt. Dinckel g'hörtt einem Lüttpriester IIII Meß Dinckel, darumb das er noch ein Priester hab uff dem obgenanten Jarzitt, und der selb Mes hab in der nüwen Capell fur die lieben Selen; und die acht Meß Dinckel der Kilchen, darumb und ir Kilchmeyer uff dez Jarzitt für V Sch. Brott durch Gott geben, wer das nemen wil. Und ist der Mt. Dinckel gesetzt uff den gantzen Hoff zuo Holtzmüle. Anno 6° (1506.) Jo. Ka. (am Rande). Und sind bede Jarzit geschlagen uff nechsten Zistag nach aller Helgen Tag. Zügen diser Dingen: Joannes Kamerer Lütpriester, Uolman Nigli, Hans Willig.

(Auch hier bemerkt man zwischen und unter den Zeilen eine ältere Handschrift, von der sich jedoch nur der Schluß vollständig, das Uebrige in einzelnen Worten herausbringen läßt:)

...... Büttik und siner Swester und ...... einen ...... Sumer(huon) (große Lücke) ...... und sin ..... sol und V Den. einem Priester ...... sol ...... Priester der obgeschribne Namen ...... Wuchbrieff on ...... dz ...... kilchen ...... °chs helffen ...... wer ouch ..... Priester die ir Jarzit hetten ... or ...... andern Priestern den mitt im .... chen II Sch ...... dem Lütpriester .... als obgeschriben stat, so sullen die Priester der Dechany ze Burgdorff die obgeschribnen (?) ... Gülten dasselb Jar nemen und dz Jarzit began des ...... strenui (?) viri domini Hemmani de Erlach, militis, ordinis Theutonicorum. Anno M°.CCCC°.L° (1450?). Datum (?) per manum meam propriam Jacobi Schwaben de Brugg, notarii publici in presencia honesti viri domini Johannis Schlüssel,

ordinis Theutonicorum, plebani pro tempore in Künitz, et domini Hemmanni de Erlach militis, ordinis ejusdem, testibus ad hec premissa vocatis etc.

P. 106. *b. « VIII idus. » Leonhardi confessoris.* (*6. Nov.*)

* Anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono (1399), ipso die Martini, so haut gesetzt und gegeben Gerhart und Peterman von Krouchtal, Gebrüder, ein Huß und Hoffstat gelegen ze Bern an der Hormansgassen Schattenhalb, zwüschent Peter Rieders Schüre und Peters Zender Huß, an die Kilchen ze Jegestorff in den Worten, dz ein Priester, der do sesshafftig ist, er sige Kilchherr oder Lütpriester, dz Jorzit selb drit Priestern begon sol dirre nachgeschribenen Personen, daz ist: Peters von Krouchtal dez eilteren, Peters von Krouchtal sins Suns, Gerhartz und Peters von Krouchtall des obgenanten Peters Süne, Vögte der Kilchen, Annen von Linnach (Lindnach), Katharinen Phisters, Annen Peygers, Juncher Gerhartz Fröwen von Krouchtal, und alle ir Vordrun, mit Messen und andren gueten Wercken, alz man gewonlich erberen Jorzit begot; und sol ouch der Lütpriester, der es denn ze Zitten ist, dz vorgnant Hus inne haben und niessen, besetzen und entsetzen, also dz er es von der Kilchen nit entfrömde, won ez der Kilchen ewenklich beliben sol, und ditz Huß in guten Eren haben, by der Pene, wo der Lütpriester dz Jorzit jerlich nit begieng, dz denne der Nutz des Huses dez Jores valle an den Buwe der Kilchen, und denne dez Jores die Underton dz Jarzit schaffen begangen in den Worten, alz vorstat; und sol man ez begon nach der Kilwa mornuntz an dem Mentag, acht Tag dovor oder acht Tag darnach, an Geverde.

« XVIII » c. « VII idus. » (*7. November.*)

* Es valt Jarzit am nechsten Mentag vor Sant Martis Dag Clewi Buittikofers seligen, Adelheit sin Hussfrouw, ir beder Vatter und Muoter und aller Vordren und Nachkomen. Der sin Jarzit besetzet hatt uff zechen Mes Dinckel,

welcher (welchen) Zins git jerklichen und buwet in Cuoni Buittikofer von Urtinen, und giltet die Schnopposen, davon der Zins kumpt, uiberal V Muit Dinckel; von welen X Mes Dinkel gib ich der Kilchen zuo Yegistorff IIII Mes D., einem Luippriester, IIII Mes D., dz er dz Jarzit verkuind und mit der Meß begang, und die Namen verkünd im Wuchbrieff; und dem Caplan II Mes D., wen er dz Jarzit begat und uff den Tag Meß hat, so es gevallen ist, und sust valt es uinser Frouwen. * Verkoufft. [Am Rande: * Bari dat.]

« VII » d. « VI idus. » Quatuor coronatorum martyrum. (8. November.)

An Mentag vor Sant Martis Tag wirt Jarzit eins Cuontzis Hessen von Yffil (Jfwyl), und einer Greben siner Husfröwen und aller ir Fordren und Nachkomnen; hat gesetz einem Lüpriester II Sch. D. Stebler und II Sumerhünere, dorumb er gedenken sol der obgescribnen zwöer Namen in dem Wuchbrieff ewenklich; und einem Capplan VIII D., wenn er hie ist, so man das Jarzit begat, und an der Kilchen Bue IIII Meß Dinckel ab einer Schnepposen, buwet Wernli Symon von Yffil.

* Me hatt er geordnet dem Capplan Sant Johans Altar ab einer Schuepposen, so Cuoni Kechen buwet, XVIII D. [Unter den letzten Worten erkennt man noch die Spur des Datums, nämlich: Anno domini M°.CCCC°.LXII°. (1462.)] [Am Rande: * Amman de Iffvil.]

P. 107. *e. « V idus. » Theodori martyris. (9. November.)*

* Ruodolfus de Jegistorf, Mechthilt uxor sua. Burgkardus dictus Wilda et Burgkardus Gœlda. Nicolaus Mœscheler, Ita uxor ejus; constituerunt super partem dictam Eigenstücki ad ecclesiam I solidum denariorum sacerdoti celebranti ibidem. Gerdrudis uxor Wernlis. Heinricus dictus Kerli. Cuono Egli, Burgkardus filius fratris sui.

Gerung filius Ruodolfi dicti Baber et Hemma filia ejusdem. Mechthildis de Seberg. [Am Rande: * Jegistorf.]

‹XV› f. ‹IIII idus.› Martini. (10. November.)

*Feria secunda ante dedicacionem erit aniversarium Johannis Wisen et Elle uxoris ipsius et (et) omnium parentum eorum; dictus Johannes ordinavit plebano unum solidum stebler super agrum heiset Abenlen, und lit zwischent dem Mosacher. [Am Rande: *Yfwil novum.]

‹IIII› g. ‹III idus.› Martini episcopi. (11. November.)

Dedicacio ecclesie Jegistorf proxima dominica post festum sancti ... (ausgestrichen. (Spätere) Hand.) Et proxima feria 2ª post Martini est dedicacio in altare sancti Johannis.

*Soror Minni ab dem Bühel het gesetzet und geordnet, durch iro Sel willen und durch iro Vordren und Nachkomen Se en willen ein Phunt alter Phening ab dem Guot, da der Bühel zuogehört, dz selb Guot des alten von Eschis selig was, mit Namen zehen Schilling dem Lütpriester, der iro Jartzit jerlich begat, und zehen Schilling der Kilchen, öch alter Phening. (Spätere Hand.) Disers obgenant Jarzit git alle Jar Hans Eschis ab siner Matten vor dem Bül da Hus und Hoff uf statt; und ist der Bül nu ledig umb den obgenanten Zins. [Am Rande: Nicolaus Ken.]

P. 108. *‹XII› b. idus. Briccii episcopi et confessoris. (13. November.)*

Es wirt Jarzit Oeli Clausers, Margretta siner Hussfröwen, Hans Clausers sines Süns, Elsa siner Hussfröwen und Greda siner Hussfröwen, Adelheit Voglers, Hans Clausers Schwester, ir aller Vatter und Muotter, öch aller ir Fordren und Nachkomen. Der also diß Jarzit besetzt hat uff ein Guott, buwt Heisi Frechen zuo Aettingen gilt III Mt. Dinckel, VI Sch. D., ein alt Huon, IIII jungi überal. Von dem allem git er I Mt. Dinckel; der Kilchen zuo Yegenstorff V Meß Dinckel,

einem Lütpriester V Meß D., das er dz Jarzit selbander begang, und dem Caplan Sant Johans Altar II Meß, wen er das Jarzit hilfft began mit der Messß. Wo er das nit dät, so vallen die II Meß an unser Fröwen Buw. Und sol man dz Jarzit began uff nechst Mentag nach Sant Martin, acht Tag for oder nach. Zügen: Her Johannes Kamerer, Kilcher zuo Yegistorf, Hans Häberling, Amman zuo Yegenstorf, Bendicht Gugger. Anno M°.D. 2°. (1502.) Jo. Ka. *Verkoufft.

P. 109. «IX» *e.* «*XVI kal. Octomari confessoris.* (*16. November.*)

*Mechthildis dicta Zonina. Petrus dictus Poler. dominus Petrus, plebanus in Erlenbach. Berchta dicta Rotina, Burgkardus Guessen et Agnesa uxor sua. Rudolfus Poler. Berchta et Adelheit et alii quam plures, qui conburebantur hic in quodam domo. Elizabeth Hubelers et Cuonradus filius ejusdem.

P. 111. «*XIIII.*» *c.* «*XI kal.*» *Columbani abbatis.* (Spätere Hand.) **Presentacio Marie virginis.* (*21. November.*)

*Obiit Petrus dictus de Capellis. Ita uxor Petri dicti (de?) Wisselis (Bimpselis?) de Urtinon. Cuonradus de Bibersche. Adelheit soror rasoris. Mechthildis uxor Burgkardi Bloblini. Ruodolfus de Bütigkeim, et Gisula uxor sua, Elizabetha filia ejus. Mechthilt uxor Burgkardi (ausgestrichen). Cuonradi de Mülnheim. Cuono filius Dietrici sutoris (?) et Adelheit uxor carpentarii. Uolricus dictus rasor. Elli Wissen (Juffen?) de Ifenwile. Berchta uxor Uolrici de Banmos. — Zwischen und auf den Zeilen des eben Geschriebenen steht: *Hoc festum tam in choro quam in foro celebrari debet in hac parrochia et soloque patrocinio; etiam decorari debet s. spiritus primis et secundis vesperis cantando, ut in summum festum.

P. 113. ‹ *VIII* › *b.* ‹ *V kal.* › *Vitalis et Agricole martyrum.* (*27. November.*)

*Feria secunda ante festum sancti Andree apostoli semper erit anniversarium Berchte sororis Uellini dicti Ernis de Matstetten.

c. «*IIII kalendas.*» (*28. November.*)

Am nechsten Zinstag vor Sant Andres Tag wirt Jarzit eines Henslis im Hoff, und einer Metzen siner Hussfröwen, eines Heinis im Hof und er Elsen des Hussfröwen; hatt besetz einen Mütt Dinckel ab einer Matten, stosset an den Heinbach; gehört einem Lupriester VII Meß, dorumb das er das Jarzit selbander sol began, und der obgeschribnen Namen ewenklich gedenken sol in dem Wuchbrief; und einem Capplen II Meß, wenn er das Jarzit hilfft began an dem Tag, so es gefalt, mitt der Meß; wenn er das nütt tette, so sullent die selben II Meß an der Kilchen Büw fallen; und der Kilchen III Meß, öch an der Kilchen Büw. 1462. [Am Rande: Dep. Yscher hic. *Sigrist.]

‹ *XVI* › *d.* ‹ *III kal.* › *Saturnini martyris vigilia.* (*29. Nov.*)

Aber uff den obgenanten Zinstag ist gefallen Jarzit eines Connys (Cunis?) Jschers sins Vatters, und Elsen siner Muoter, und Hans Jschers sins Sünes, und Greta siner Hüssfröwen, und Greta irer Muoter, und Glewy Underhoffer ira Vatter, und allen iren Fordren und Nachkommen. Der gesetzt hat einem Liepriester VI Meß Dinkel ab der obgenanten Matten, die da stosset an den Heinbach; der Kilchen IIII Meß, einem Kapplen II Meß, das der Lüpriester das obgeschriben Jarzit mit disem selb tritt begon sol; darumb sol der Capplon an eim andren Tag nach dem Jarzit och ein Meß sprechen fur die obgenanten Selen. Und die nechsten Fründ, von denen die obgenant Matten komen ist, denen sol man die Matten lassen umb den obgenanten Zins als lang, als sy das verzinsen wöllend oder mügent. [Darunter steht die Jahrzahl 1470, darüber: ut s(upra).]

P. 114. *e. «II kalendas. Andree apostoli.»* (*30. Nov.*)

Item es wirtt Jarzitt uff nächst Mentag vor Sant Niclaus Tag Peter Baders säligen und Elsen siner Husfröwen. Der sin Jarzitt besetztt hand uff ein Mt. Dinckel, der da gatt oder statt ab und uff Huß ouch Hofstatt, das da litt am Thürli by der Festi, do man gan Burgdorff gatt. Also jerlichen unser lieben Fröwen zuo Yegenstorff ein halben Mütt Dinckel, und dem Lütpriester fier Meß Dinckel, Sant Johans Altar Caplan öch II Meß Dinckel, wen er by der Meß ist, anders valtt es unser lieben Fröwen. Zügen disers Jarzitt: Joannes Kamerer Lüttpriester zuo Yegenstorff, Hans Clauser von Müncheringen, Niclaus Fruotting von Buchsy, Cleuwi Wiß von Waltwil ꝛc. Anno 1508, die ut supra. [Verkoufft.]

„Kal. December habet dies XXXI, luna XXX.“

f. Eligii episcopi, Crisanti et Darie martyrum. (*1. December.*)

* Cuonradus dictus Roto. Ruodolfus Kesseler de Matstetten. dominus Arnoldus honestus sacerdos. Gisela Peiers. Berchta de Urtinon. Gerhilt Halbritters. Berchta Schlüflina. Mechthilt de Beroltzwile. Heinricus de Tütschiers. Ita de Wenchelingen.

P. 115. *b. «II nonas.» Barbare virginis.* (*4. December.*)
** Dyostorus.*

*Feria tercia proxima ante festum sancti Nicolai episcopi erit anniversarium Heinrici de Künitz, et Ite uxoris sue, et Anne filie sue, et Petri fratris ejus, et Seburg de Eliswanden, et Agnese et Else sororum suorum, et Petri de Eliswanden, et Katherine Lœwina, et Johannis Baldenweg, et Petri de Geristein, et Ite uxoris sue, et Adelheidis uxoris sue, et Petri et Nicolai filiorum ejus, et Gerdrudis matris ejus; qui legaverunt ob remedium animarum super domum et casale suum VI solidos denariorum duobus sacerdotibus, scilicet plebano in

Jegistorf et capellano altaris sancti Johannis ibidem. [Am Rande: * Kawer dat.]

c. nonas. Sabe abbatis. (*5. December.*)

Aniversarium Ulrichs Stechendorff und Elysabecht Eschy siner Hussfröwen, Annen, Verenen und Agnes ir beder Töchter, ir Vater und Muoter, und aller iren Fordren, et omnium amicorum (am Rande); die gesetz hat I Mt. Dinckel ab einem Halbteil einer Matten, heisset Sützimatt, lit ze Jegistorff neben dem Dorffbach, stosset anderhalb an Huser; einem Lüpriester III Meß, den andern Teil an unsern Fröwen Buw ze Jegistorff, das man ir Jarzit began sol an Mentag vor Sant Nycla(w)s Tag (w verblichen). [Die Randbemerkung * Koler dat durchgestrichen].

P. 116. *d. « VIII idus. » Nicolai episcopi.* (*6. December.*)

Es wirt Jartzit eins Peter Pluers, einer Greten und einer Lenen siner Hussfrowen und Itemaett (?), eins Ruedis sins Vatters und einer Greten siner Muotter, und ir beder Kinder und Hennsly Blöwers sin Bruoder, aller iren Vordren und Nachkomen. Der hatts gesetz, durch siner Sel und der Vorbestimpten Sel willen, sin Jartzit ze began uff den nechsten Zinstag nach Sant Niclaus Tag, uff einer Schuopeussen ze Münchringen gelegen, und litt under einer andren Schuopeussen, die da dient den Feltsiechen ze Bern, und gitt jerlichen zwen Mütt Dinckel und ein Mütt Haber und V Sch. Do gehört einem Lüttpriester von VII Meß Dinckel, dz er einen Priester zuo im hab an dem Jartzit; ouch gehören im die V Sch., die sol er gen umb Oblaten, dz die gebrucht werden zuo dem Gotzdienst; und einem Kapplen Sant Johans Altar gehörent ouch II Meß Dinckel, wen er an dem Jartzit ist. Wenn er aber nütt an dem Jartzit ist, so man es begatt, sol es unser Frowen dienen ze Yegerstorff; und der übriger Dinckel sol dienen ouch unser Frowen und an ein ewig Liecht und an dz gmein Jartzit. Item umb den Mütt Haber sol man kouffen zwa Kertzen uff Sant Kathrinen Altar, und

söllend die brünnen, so ein armer Mönsch stirpt, der nienen Liecht noch Kerzen hett. Item aber hett er gesetz zwo Schuopeussen gelegen ze Matstetten in der Hard, gehören ouch an unser Frowen Bu, wz man ir geniessen mag. („Dz die vorbenampten Namen geschriben jerlich werden in dem Wuchbrieff ewenklich" durchgestrichen). Item aber hett er gen ab der obgnanten Schuopeussen ze Münchringen drü Hüener und zwentzig Eyer („dz man in so Gott über in gebiett, begrab und bestatt in der obgnanten Kilchen ze Yegenstorff" beinahe verblichen); welichi Huener und Eyer hett er im behalten und ußgenomen ze niesen (nießen) biß an sin End; * und nach sim End dem Lüpprister, dz die vorbenempten Namen in den Wuchbrieff verkund werden ewenclichen ꝛc. * Ist verstossen eim Kilcheren an der Mt. Haber. (Am Rande: * Hans Schmid von Müncheringen.)

Das Folgende ist zum größten Theil verblichen:

Aber hett er gesetz I Mt. Dinckel uff einer Schupposen, so Peter Willer (?) buwet, lit ze Müncheringen, und gehört Hus und Hoff zuo der selben Schuopposen einem Lüpriester ze Yegenstorff, das er uff dem obgenanten jerlichen Tag sulle sin Jarzit began (für genannten Mütt ??) Och me die obgenanten Schuopposen, da der Mt. Dinckel uff statt, hat er nach sinem Tod sinen Fründen und Geswisterden und iren Kinden uff das dritt Glid gemachet. Dieselben Schuopposen giltet überal IIII Mt. Dinckel. Und das Huß IIII Meß Dinckel und II Sch. und III Hüner und XX Eyger Zinß. Da behebt er im selber vor I Mt. Dinckel; den mag er bun (?) wem er wil; und süllent von selbem dem Zinß II Plpt. mit dem eegnanten Mt. Dinckel, der dem Priester gehört, I Plpt. der Kilchen, der ander dem Sigristen, das er uff sinem Jarzit sine Greber zeichnen sol mitt II Kertzen und I Bett. Und das Huß, das uff der selben Schuopposen stat, das die IIII Meß Dinckel giltet, hat er gemachet Clewi Knuchel dem Schnider und sinen Kinden, und nitt witter. Und wen si nit ensind, so sol das Huß fallen an unser Fröwen Buw ze Jegistorff. Und (wenn)

der obgenante Peter Blöwer nitt me ist, so süllend die III Hüner und XX Eyer ouch dem Lüpriester den(n) fallen. Zügen diser Dingen: Ruoffli Knuchel, Cuontzman Käwer, Cuoni Kobis. [Am Rande: *Jarzit Petri.... (das Uebrige bis auf einzelne Worte unlesbar) dz er dobi hat.... uf dem Tag... unser.... sin. Zügen der Dingen: Cuonrat Kawers Burger zuo Bern und Hans.... ers, du zuo mal Kilchmeyer der Kilchen zuo Jegistorf rc.]

P. 117. *g. « V idus. » (9. December.)*

*Uolricus de Holtzmüli, Hemma uxor sua, Adelheit filia eorum. Greda uxor Heinrici de Teiswile et Ita filia sua. Hemma dicta Horina. magister Rodolfus in dem Wile. Dietricus Richwin. Petrus faber de Solodoro, pater incurati. Petrus Wala. Petrus Buoler. Cuonradus Krottenhag. Jacobus in vico in Jegistorf. Gisela Fellera. Cuonradus de Niderwile. Cuonradus Krouchtal, et Johannes filius ejus. Uolricus dictus Huoser de Buoswile.

P. 118. *c. II idus. (12. December.)*

Item es wirt Jarzit Hans Schädeliß, Mina und Resa siner Fröwen, und siner Kinden. Hatt sölich Jarzit g'ordnett mit einem Müt Dinckel, der stat uff dem Schweitz-Acher vor dem Hag deß Buebenlen; stost an Weg gan Matstetten. Von disem Mt. g'hörtt der Kilchen zuo Yegenstorff VII Meß, und dem Lütpriester III Meß; II Meß einem Caplan Sant Johans Altar, wen er by der Meß ist; anderß fallen sy unsser Fröwen. Und sol man das Jarzit began am nächsten Mentag nach Sant Niclauß Tag.

« XII » d. idus. Lucie virginis et martyris. (Spätere Hand.)
** Odilia et Judoci confessorum. (13. December.)*

*Sciendum est, quot feria quarta proxima post festum sancte Lucie virginis et martiris semper erit jejunium quatuor temporum.

P. 119. *g. «XVII kal.»* (*16. December.*)

* Gerdrudis de Ternschetten, et Heinricus filius ejus. Berchta dicta Eckenbergi. Uolricus de Finkenwile et Berchta uxor sua. Berchtoldus molendinarius de Matstetten. domicella Gisela de Turri. Ita fabrissa et Heinricus filius ejus. magister Berchtoldus de Banmos, et Ita uxor sua. Heinrich an der Furon. Wernherus de Schünon. Greda Schollis de Riede. Hugo de Beroltzwile. dominus Uolricus de Bremgarten.

P. 120. *VI b. XV. kal.* (*18. December.*)

Es wirtt Jarzit uff nächst Mentag vor Sant Thoman Hans Stöffy im Oberdorff, Anna siner Hussfrouwen, und iren Kinden. Hatt geben der Kylchen von Yegenstorff XX Gl. in Muntz Berner Werung; also die Kylchmeyer der Kilchen sond jerlich in Ewigkeit einem Lütpriester geben dry Betzen, daß er ir Jarzit verkünd und begang mit der Meß, und dem Caplan Sant Johans Altar zwen Betzen, wen er by dem Jarzit ist; anders bliptt es unsser Fröwen. 1522?. Jo. Ka.

P. 121. *«III» e. «XII kal.» Thome apostoli.* (*21. Dec.*)

* Heinricus de Bütenkoven. Berchta dicta de Teiswile. Heinricus dictus Kobra (Kobin?). Hemma mater Uolrici Baldenweg. Ruodolfus de Buchse. Rudolfus (Lang?)-bein de Brünnental, et Heinricus filius ejus. Mechthilt uxor Rodolfi sutoris. Elli Wissen de Ifwil. Greda uxor Uolrici dicti Baldenweg. Hugo filius Cuonradi dicti Baldenweg. Berchta uxor dicti Zochen. Adelheit de Beroltzwile. Uolricus dictus Stöffon. Petrus de Liszen. Hemma uxor dicti Fetter. Mechthildis uxor dicti Willis de Urtinen. Berchta uxor Ruoflini dicti comitis (Graf).

P. 125. Wir die Kilchmeyer von Yegistorff hant hin-g'luichen Sumers Schuoppofen zuo Urtinen dem erbren Hans Schedellis von Urtinon und sinen Nachkomnen umb den Zins, als dz Jarzit innen hatt. — — Davon git er der Kilchen I Mt. Dinkel, und den git er I halben Mt. D. von sines Vatters Jarzit.

Item Cristan Yscher git der Kilchen alle Jar XIII Mes D.

Item Hans Schmid in der Gassen git alle Jar IIII Mes Dinkel ab dem Acher im Bernseget, und I Schill. ab dem Acher vor dem Staffel, und den(n) V Mes D. ab der Schuop-posen Wyschenmatt von Hans Röiblis Jarzitt des Huop-schmicz wegen.

Item Hans Clauser git alle Jar I Schill. ab der Hof-stat bi Husers Hus im Oberdorff.

Item Peter Knuchel git alle Jar IIII Mes Dinckel von Hessen von Yfwil Jarzitt.

Item der Meyer von Ruitti von des g'meinen Jarzitt wegen gitt jerklich VI Mt. Dinckel und X Schill. Den., und IIII alti Huener, und VIII jungi Huener und LXXX Eyer; welche Huener und Eyer gehören einem Luippriester, dz er al Fronfasten die Namen verkuind, die im g'meinen Jarzit stand geschriben, und es ouch verküind, so man dz obgenant Jar began ist (*sic*).

Item der Zend von Buchsi und Petermans vom Stein Zenden gent alli Jar I Pfunt Wachs.

Item Bendicht Buittikofer von Zuotzwil git alle Jar ein Mas Oeli ab der Kilchen-Schuopposen zuo Zuotzwil.

Item die Meyer von Schuinen gent IIII Mes D. von Capittels-Schuopposen.

Item von Fladenmatt, die Her Anthonis von Erlach ist gesin, git I gros Mes D.

Item Cuni Walther git von dem Hus und Hoffstat und wz zuoliegender Schuopposen gehört, halb Oeli zuo luichten

die Kilchen, die Aemppel vor dem helgen Sacrame(n)t, dz da ein ewig Liecht ist.

P. 126. Item Hentz Witen sol der Kilchen II Mt. Dinckel und I Mt. Haber und III Mes Dinckel alle Jar Zins und III Mes Roggen vom Hard.

Item Steffan Willi git VI Mes Dinckel von Bendicht Plöwers Jarzit.

Item Hans Wieninger git I Schill. vom Gütli, dz er koufft hatt.

Item Ruoff Zwyacher git IIII Mes Dinckel von Knuchels Jarzit.

Item Hensli Wisen von Nidrenramseren git 1/2 Mt. Dinckel von Kauwers und von Bachers Jarzit.

(Item Wenger von Zimlisperg git III Mes Dinckel von Uotingers Jarzit) ist durchgestrichen; dafür steht am Rande: commutatum est in melius.

Item von Dyetkofen 1/2 Mt. Dinckel von Hentz Juinnis (?) wegen.

(Item Begli von Vetterchingen git 1/2 Mt. Dinckel von Fögellis Jarzit) ist durchgestrichen.

Item Peter Harnnisch git I Mt. Dinckel von mir (miner) Frouwen von Erlach Jarzit.

Item Clewi Buittikofer von Zutzwil git alle Jar I Pl. vom Acher von Zutzwil, darumb wir ein Brieff hand, und heist der Acher der Graßburger, und anwandet uf Domis Acher, bisenhalb an Gunppestberg.¦

Item Cuoni Buittikofer von Urtinen git alle Jar III Mes D. * Me sol er von der Schweyscha XII Pl. von Muilera Jarzit * (geben).

Item Barthlome Stöiffsi git alle Jar I Mt. D. (Am Rande: Stucki dat.)

Item Suters Jarzit III Mes D.; Vögelli git den Zins.

Item Hans Eschis git V Schill. Den.

Item Hans Clausers Jarzit bi der Kilchen gibt V Mes Dinkel.

P. 127. (Item Huobers Jarzit VII Mes D.) ausgestrichen.

Item Cristan Yschers git VII Mes D. von Henslis in Hoff und Ysc(h)ers Jarzit.

Item Mechtilt Hepgnuog Jarzit git alle Jar III Mes D.; git Cristan Yschers.

(Item weler Sigrist ist, der git I Mt. D. uinser lieben Fröwen) ebenfalls ausgestrichen; dafür am Rande: *nihil importat; divisum est juridice.

Item Werli Simans (Simons?) Jarzit git IIII Mes D.

Item Hans Voglers git I Pl. vom Acher ze Büle; git Bendicht von Boumgarten. [Am Rande: *Küng.]

(Item Herdi von Kilchberg git alle Jar VII Mes D. von Niclaus Eschis Jarzitt) ausgestrichen; am Rande: Jacob Vogler dabit.

Item Egglis Matt gehört der Kilchen, wz man ir geniesen mag.

Item der Acher in dem Kenenstal zwo Jucharten, stosen an Liechtz Scuopposen Acher, die nu Walther buwet; hat enpfangen Jacob Vogler, der Amman, umb III Mes Dinckel alle Jar Zins *(ist mit anderer Tinte geschrieben); und ist der Acher der Kilchen eigen.

Juncker Anthoni von Buchsi git Zins alle Jar I libram Den. von dem Höwzenden von Hindelbank. *Mutuatum est.

Item Steffan Willis git jercklich Zins von dem Glaschbach VI Mes Dinckel von Uolmans im Wil Jarzit. (Am Rande: *dat Clewi Clau Hans Steffan.)

Item Speich ab zwöyen Schuoposen zuo Yegistorff IIII Mes Dinckel, und gehört Hus und Hoff darzuo. Am Rande: *Sterchi dat.)

Item Vögellis Jarzit von Bechingen VI Mes D., I Pl.

P. 128. Item Uotinger von Matstetten IIII Mes Dinckel ab dem Stubenacher zuo Matstetten ꝛc.

Item Huobers Jarzit und Guggers gabent XVIIII Mes D., *gitt Ruoff Zwiachers von Müincheringen alle Jar.

Item Wenger von Zimlisperg sol $1/2$ Mt. Dinkel, den wir köfft hant von Uotinger. Me sol er II Mes Dinckel von Peter Uotingers Jarzit und II Mes einem Luippriester und II Mes dem Capplan, dz ist alle Jar Zins I Muit Dinckel.

Item Junker Anthonis von Buchsi, git der Amman von sinem Jarzitt alle Jar II $1/2$ Muit Dinckel von der Kilchen-Schuopposen, die (die) wir der Kilchen geköfft hant fuir fry lidig Eygen.

Item Niclaus Eschis Jarzit giltet alle Jar Zins von der obgenanten Schuopposen $1/2$ Mt. Dinckel, die Jacob Vogler buwet und der Kilchen eygen ist.

* Item Furer von Urtina git fier Meß Dinckel von sines Vatters Jarzit plebano.

Item von Aeschis Jarzit fier Meß Dinckel plebano; gend die Kilchmeyer.

Item von Hans Stössy III Betzen plebano, aber II Betzen von siner Frouwen.

Item es ist ze wissen, wie das man die Kilchen zuo Yegenstorff von nüwem erbuwett und in dem selben man die Kilchgnossen daselb uß Verwilgung Joannes Kamerer, Lüttpriester der Zitt, angesechen den schweren Buw, hand sy verkoufft ettlich Jarzitt-Gülltt. Da nu sy den Kilchherren verstossen und benögig g'macht.

Des ersten: an Ruoff zuo Müncheringen II Mt. und V cleine Meß Dinckel.

Item an Hans Schmids zu Müncheringen I Mt. und V cleine Meß Dinckel.

Item Hans Häberling Amman in Yegenstorf V cleine Meß Dinckel.

Item Stäly der Schuomacher V cleine Meß Dinckel.

Item die Kilchmeyer VII cleine Meß Dinckel; mer gend sy fier Höner (*sic*) und Eyer und Pfennig Zins; verkoufft XXX und III $1/2$ Schill.

Item hat man dem Caplan Sant Johans Altar verköfft I Mt. und I Frtl. Dinckel. Do gitt Stäli der Schuomachere

im XIIII Meß; und Bendicht Yscher zuo Yegenstorff git im VI Meß Dinckel; und die Kilchmeyer gend im V Schill. von der Schweitze wegen.

Item Speich git III Meß Dinckel von Hans Speichen sines Bruoders Jarzit wegen.

(Zuletzt auf einem Blatt Papier.) Es wirtt Jarzit uff N. des ersamen Hanssen Häberling, Elsen siner Hussfröwen, Peter Häberlings sines Vatters, Anna Hanses Häberling Schwester; ouch des erwirdigen Herren Peter Juw, Caplan Sant Johans Altar, ouch Margretten, Bendictz Häberling Hussfrouw und aller ir Fordren. Also hatt er verordnett dis Jarzit uf ein Mt. Dinckel; litt uff einer Schuoppessen zuo Hindelbanck; buwt jetz diser Zit Her Jacob von Scharnatal, Kylchher zu Hindelbanck. Und von disem Mt. Dinckel gehörtt der Kilchen V Mes Dinckel, und dem Kilcheren V Mes Dinckel, und dem Caplan II Mes Dinckel, wen er Mes hatt; und sol der Kilcher selbander sin uff dem Jarzit.



Von

Basel über den St. Gotthardt

im November des Jahres 1625

nach einer polnischen Handschrift.*)



Vorwort.

Zu Anfang der fünfziger Jahre machte mich der nun verstorbene Professor Cybulski auf ein Manuscript in der königlichen Bibliothek zu Berlin aufmerksam, welches Nr. 16 fol. im Kataloge und den Titel trägt:

Acta publica s. Fasti Polonici

a Majo anni 1624 ad Majum a. 1625.

Der Codex, 82 Seiten stark, deren 78 nur beschrieben, ist schon ziemlich wurmstichig, von blaßgelbem Papiere und offenbar von zwei verschiedenen Händen geschrieben; wahrscheinlich der erste Theil vom Verfasser selbst, der zweite dagegen von diesem einem Sekretär diktirt; denn der erste Theil, bis zum 17. Juni 1624 reichend, verräth eine weniger feste

*) Uns gefälligst von Hrn. Professor Dr. Hidber mitgetheilt.

und ausgeschriebene Hand, ist auch voll unterlaufender Korrekturen, wogegen der zweite Theil des Manuscriptes einen sehr geübten Kalligraphen bekundet, der nur selten zu korrigiren gebraucht, oder zu Marginalnoten seine Zuflucht genommen, nichtsdestoweniger bietet gerade dieser zweite Theil öfters Schriftzeichen der ersten Hand als Ergänzungen dar.

Leider stieß damals die Veröffentlichung dieses in hohem Maße interessanten Reisetagebuches, auf manche, besonders wohl finanzielle Hindernisse, bis es dem Bemühen des Herrn J. K. Plebanski gelang, auf eigene Kosten vermuthlich, das höchst interessante Manuscript, 1854 zu Breslau, durch den Druck, in der polnischen Ursprache, zu veröffentlichen, wofür ihm der Dank manches Geschichtsfreundes sicherlich gewonnen ist.

Als Verfasser dieses Codex macht sich Stephan Pac (sprich Paz), Sohn des 1595 verstorbenen Unterkämmerers von Lithauisch-Brschest und Sophia geborner Fürstin Sapieha, uns selbst bekannt. Er hatte, unter andern, auch in Bologna studirt, war zu Zeiten König Siegmund's III. Schreiber und Referendar des Großfürstenthums Lithauen, dann Klein-Siegelbewahrer und starb endlich 1640, am 17. November, als Unterkanzler des Großherzogthum Lithauen, seine Familie stammte urkundlich aus Florenz, wo sie sich Pazzi schrieb; der letzte seines Namens, Divisionsgeneral Ludwig Michael Graf Pac starb 1835 auf einer Reise nach Jerusalem zu Smyrna, nachdem er ehrenvoll für sein Vaterland auch 1831 gekämpft hatte.

Stephan Pac bietet uns in interessanter Weise, wenn auch der Styl nicht immer sehr schwunghaft, das Tagebuch der Reise durch einen großen Theil Europas, die er mit dem jungen Kronprinzen Ladislaus von Schweden und Polen; fast in Eigenschaft eines ältern und erfahrnern Rathgebers, von 1624 bis 1625 gemacht hat.

Auf dieser Reise nun betrat der Kronprinz einen bedeutenden Theil des Schweizerbodens, nämlich von Basel aus über den Gotthard nach Mailand hin.

Da ich denke, daß dieser Theil des Reisediariums einiges Interesse für Freunde der Schweizergeschichte haben könnte, so übernehme ich bereitwillig die Uebersetzung des die Schweiz berührenden Theiles aus dem Polnischen in's Deutsche, nach oben genannter, trefflicher Ausgabe des Herrn Plebanski. In Betreff der Orthographie der Eigennamen herrscht im polnischen Texte manche Ungenauigkeit und Willkür, welcher schon der Herausgeber durch sorgfältige Noten zu berichtigen sich bemüht hat, eine Sorgfalt, der auch ich meinerseits, mich anschließen werde.

Im Mai 1870.

O. von Weißenhorst.[1])

Auf die Persönlichkeiten der Reisenden etwas näher eingehend, erlaube ich mir nachstehende kurze Notizen.

Der Kronprinz Ladislaus von Polen war König Siegmund's III. und der Erzherzogin Anna von Oesterreich Sohn, Enkel König Johann's III. von Schweden und der Katharina Jagellonica, daher denn väterlicher Seite Urenkel des großen Gustav Wasa und nur durch seine Großmutter Katharina aus dem alten, polnischen Königsstamme der Jagellonen. Dieser Prinz, der frühzeitig einen ebenso liebenswürdigen als begabten Geist an den Tag legte, um später als König durch seine königlichen Eigenschaften als Zierde des Monarchenthums gewürdigt und wegen allzufrühen Ablebens betrauert zu werden, war im Jahre 1595 geboren. In richtiger Auffassung der Anforderungen, welchen er einst als Thronerben zu genügen haben würde, erkannte er die Nothwendigkeit, sich durch eigene Anschauung Länder-, Völker- und Menschenkenntniß zu erwerben. Zwei Jahre lang bat er vergebens seinen königlichen Vater ihn fremde Länder und Höfe bereisen zu lassen. Endlich wurde ihm dieses gestattet, der Reiseplan über Wien, durch das

---

[1]) Pseudonym.

deutsche Reich, nach den spanischen Niederlanden, durch einen Theil Frankreichs, ohne Paris zu berühren, und der Schweiz, durch Oberitalien, nach Rom bewilligt. Die ansehnlichsten Herren seines Gefolges waren: der Großkanzler von Lithauen, Fürst Christoph Radziwill, unser Reisereferent Stephan Pac, Lukas Zolkiewski, Ostrorog, Döhnhoff, Kazanowski, Rylski und einige andere, alle sowohl durch hohe Geburt und Würden als anerkannte Verdienste des königlichen Vertrauens besonders zu diesem Zwecke gewürdigt.

Wir beginnen die Uebersetzung des Itinerariums am 1. November des Jahres 1624, kurz vor Uebertritt auf den Schweizerboden. Unsere Uebersetzung wird von nun an eine möglichst genaue, wortgetreue sein.

1. November. Dieser Tag wurde der Andacht gewidmet.

2. November. Nach Tisch fuhren wir zum Uebernachten nach Breisach. Diese Stadt, schön und reinlich, hat eine so liebliche Lage zwischen verschiedenen Flüssen, daß es schwer hält anderswo eine dieser ähnliche zu sehen; sie ist auch mit mächtigen Festungswerken umgeben. Wir kamen daselbst ziemlich spät in der Nacht an, es war ein schöner Anblick in der Nacht die Stücke auf den Mauern und Wällen zu sehen, wie sie alle die Salve gaben, die wir, vor der Stadt stehend, bewunderten.

3. Nov. Ueber Mittag und zum Nachtlager waren wir in Ensisheim [1]). Auch diese Stadt gehört zum Erzbisthum. [2])

4. Nov. Das Gepäck mit der Dienerschaft zurücklassend, fuhren wir über Mittag nach Ruffach. Dieß, eine leibliche Stadt, hat eine Residenz des Erzbischofs, welche der Erzherzog Leopold in staunenswerther Weise durch den kostbaren Bau eines Schlosses geziert und dieses mit beinahe fürstlichem Luxus, durch Gemälde und Tapeten ausgeschmükt hat. Daselbst wurde uns eine treffliche Mittagmahlzeit gegeben: bei Tafel

[1]) Im Text Eizensheim geschrieben, im frühern franz. Dep. Ober-Rhein.

[2]) Wahrscheinlich ist das Bisthum Straßburg gemeint, das von 1205 bis 1681 dem deutschen Reiche angehörte.

saßen wir gemüthlich mit dem Erzherzoge und man setzte uns dermaßen mit häufiger Anfüllung der Pokale zu, daß sowohl unter den Jüngern als unter den Aeltern nur wenige nüchtern blieben, obgleich die ganze Zeit unserer Anwesenheit beim Erzherzoge, nicht allein auf diese Art verging, die wir, sonst gesellig verkehrend, mit den feingebildeten und gesitteten Grafen und Herren zugebracht haben. Zum Nachtessen kehrten wir nach Ensisheim wieder zurück, wo Baron Rauenstein, ein Edelmann aus der Gegend, uns, d. h. dem Kronprinzen, dem Erzherzoge und allen andern Herren der Gesellschaft, ein gutes Nachtessen bereitet hatte und denjenigen, die noch irgend einen Raum in ihrem Magen hatten, durch Speise und Trank noch anfüllte.

5. Nov. Daselbst.

6. Nov. Alles Gepäck schickten wir nach Basel voraus, wir selbst begaben uns nach einem Hapsen (Habsheim) benannten Dorfe. Nachdem wir, der Herr Kanzler und ich, beim Erzherzoge uns verabschiedet, fuhren wir von hier nach Basel voraus, währenddem der Kronprinz mit dem Erzherzoge den Nachmittag und die Nacht, um der Jagd obzuliegen, noch zurückblieb.

7. Nov. Früh neun Uhr traf Seine königliche Hoheit in Basel ein, aber von hier ab fürderhin nicht mehr als Kronprinz; jedoch schickte die Stadt, als Geschenk, Wein und Hafer. Nach der Mittagsmahlzeit wurden Pferde bestiegen, und das Gepäck auf Saumthiere geladen; wir begannen nun in die Schweizerberge einzudringen und gelangten diesen Tag zum Nachtlager nach Liestal.[1])

8. Nov. Unweit des Städtchens, Olten genannt, stießen wir auf einige Kompagnien französischer Reiterei des Marquis d'Aure, welche aus den, nunmehr in spanischen Besitz gerathenen, Ortschaften Veltlins hergezogen kamen: gegenseitig uns grüßend, zogen wir aneinander vorbei. Einer der unsrigen, auf den Hauptmann zureitend, bat ihn, daß unser Gepäck,

---

1) Im Texte Lichtstadt.

was hinter uns herkam, unbehelligt seinen Weg fortsetzen könne. Dieser antwortete auf das freundlichste, daß wir Nichts befürchten sollten. Ein Stadium von der Reiterei entfernt, begegneten wir einem Fähnlein Schweizerfußvolks, welches aus den häretischen Kantonen im Dienste des französischen Königs zu Kriegszwecken gerade nach dem Veltelin sich begab. Diese Abtheilung, als sie unser, doch immer über fünfzig Reiter an der Zahl, gewahr wurde, stellten sich gleichsam gegen uns kampfbereit auf. Einige von uns ritten hierauf zu dem Rottenmeister, ihm mittheilend, daß wir ohne irgend welchen Kriegszweck, nur dem frommen Pilgersinne nach, des heiligen Jahres wegen, nach Italien wanderten und fremd wären. Jener gute Mann lief nun hin und her, bald zu den seinigen, als wenn er an uns zweifeln und sich mit seinen Leuten berathen würde, bald wieder zu uns, bis er uns endlich zurief, unserer Wege zu ziehen. Als wir nun weiter fortritten, geschah es, höchst unnöthiger Weise, daß einer von uns zu jenem Rottenmeister zurück ritt, um ihn zu ersuchen, das uns nachfolgende Gepäck unangefochten durchzulassen, worauf der Rottenmeister wohl mit dem Kopfe bejahend nickte, als wir aber ein Stadium weit von ihnen entfernt waren, kamen uns doch die Leute ziemlich verdächtig vor, da unter ihnen eine Masse Gesindel, besonders französische, zerlumpte Diener, sich befand — daher erschien es einigen unserer Gesellschaft räthlich, wegen der Sicherheit der Effekten, zurück zu reiten. Es befahl denn auch S. k. Hoheit den Herrn Döhnhoff und Nagot, die Deutsch konnten, mit einigen aus dem Gefolge sich zurück zu begeben; als die auf dem alten Flecke stehende Fußmannschaft, wahrscheinlich auf unser Gepäck lauernd, diese unsere Abtheilung erblickte, so griff sie zu den Musketen, zu schießen drohend, wenn unsere Leute weiter vorrücken würden. Da blieb nun wohl Nichts anderes übrig, als umzukehren und wirklich holten uns die unsrigen in dem kleinen Schweizerstädchen Aarburg wieder ein, mit dieser wenig erfreulichen Nachricht die uns am sämmtlichen Gepäcke verzweifeln machte. Nun kam es also darauf an, unsere mit den Saumthieren nachfolgenden

Leute, im ersten Städtchen, das wir verlassen und durch welches auch sie mußten, zu verweilen anzuweisen, als in einem wohl befestigten und sichern Orte, um jene verdächtige Truppen, die ohne gedachtes Städchen zu berühren, sich anderwärts hinbegeben sollten, vorerst vorüberziehn zu lassen; die Schwierigkeit dagegen lag in dem Umstande, daß durch jenen Engpaß kein anderer Weg vorhanden war, als der von jener Infanterie besetzte Bergpfad. Wir wußten schon nicht mehr, wie zu rathen noch zu helfen, als unser Vetturin, der uns die Pferde von Basel aus vermiethet, uns einholte. Dieser sagte uns denn, daß jenes Fußvolk immer noch an dem nämlichen Orte stehe, an welchem wir es verlassen und daß ihm wohl wenig Gutes zuzutrauen sei: er stimmte darin mit uns überein, es müßten die Unsrigen durchaus gewarnt werden, was er denn auf sich nahm und ohne den gleichen Weg einzuschlagen, nahm er aus dem Städtchen einen kundigen Führer und gelangte in einer andern Richtung über den Fluß zu den Unsrigen. Wir indessen befanden uns in großer Besorgniß, daß unser Saumthierzug rechtzeitig vom Vetturin gewarnt werden könne, ehe er in die Hände jenes Fußvolks falle. Was wir uns, nicht ohne Ursache, für Gedanken machten, ist begreiflich; denn wir hätten über zweimal hundert Tausend [1]) Schaden erlitten, und was für ein Elend wir zu erdulden gehabt, bis wir an einen Ort gelangt wären, wo man hätte Geld erheben können; und auch dieß wäre wenig der Würde unseres hohen Reisenden angemessen gewesen.

Währenddem wir nun in jenem kleinen Städtchen das Ende jener Komödie abwarten, langt in dasselbe der Markgraf von Turkach [2]) an, der in die Dienste des Königs von Frankreich getreten war und jenen Leuten nacheilte. Sofort erkannte ihn Herr Döhnhoff, der ihn früher in häretischen Kriegsheeren gesehen hatte, auf ihn gleich zuging, ihm unsere Befürchtung mittheilte und ihn bat, uns behülflich zu sein, damit wir

---

[1]) Die Münzsorte nicht weiter angegeben, ist wohl poln. Florin gemeint.

[2]) Dieser Name ist mir völlig unbekannt. (Durlach?)

keinen Verlust erleiden möchten. Er erklärte sich sehr gern hierzu bereit, jedoch bemerkend, daß nicht Alles in seiner Macht läge. Um ihn zu verbinden, gab sich der Kronprinz ihm zu erkennen, wodurch er sich sehr geschmeichelt fühlte und sofort Einigen ihm zu folgen befahl. Aber als er an dem Orte, wo das Fußvolk von uns sich getrennt, angekommen war, fand er jenes nicht mehr, da es, des langen Auflauerns auf unser Gepäck müde, seiner Wege gezogen war. Und Gott allein, der Allmächtige, nicht aber die Ungeduld jener entfesselten Ungethüme, hat es gefügt, daß jenes häretische Gesindel sich nicht auf unsere Kosten bereichert hatte, gewiß auf Fürbitte des hl. Ladislaus, dessen Bildsäule, aus Gold gegossen und mit kostbaren Edelsteinen geschmückt, der Kronprinz infolge eines Gelübbdes nach Loretto führte. Kaum waren wir aus einer Ungelegenheit heraus, so fielen wir in die andere: in jenem Städtchen, Aarburg, traten gegen uns ungestüm die Schweizer auf, um von uns irgend einen unerhörten Zoll zu erpressen. Der Kronprinz war schon voraus und ich mit der Gesellschaft und dem Gepäck zurückgeblieben. Da hätte es, aus Blödigkeit einiger von uns, noch etwas absetzen können, wenn wir jenen Anforderungen nicht im vollsten Maße genügend nachgekommen wären. Ueber Nacht waren wir in Zofingen. Auch diese Stadt gehörte noch den Schweizern häretischer Kantone. Der Wirth gab uns ein Nachtessen aus ganz unerhört nach Rauch und Fett schmeckenden, schweizerischen Gerichten bestehend. Er selbst setzte sich zu uns zu Tisch, machte sich breit und vertraulich, was natürlich, seiner Trunkenheit wegen, stillschweigend hingenommen werden mußte, da hier das Bauernvolk, nachdem es die Edelleute erschlagen, sich alles Recht zugeeignet hat.

9. Nov. Die Häretiker verlassend, betraten wir einen katholischen Kanton unterhalb der Festung Zug [1]), von welcher

---

[1]) Im Texte Zwik, nun ist u und v in damaligen Handschriften oft gleichbedeutend gebraucht, auch stimmt die Bemerkung über die Kantonsreligion, wie auch die Entfernung der spätern Etappen mit der Wahrschein-

aus, als wir vorüber zogen, auf uns mehrere Mal geschossen wurde und gleich eilten aus dem ersten Dorfe die Einwohner uns entgegen, um uns auszufragen, was wir für Leute wären und wohin wir uns begäben. Da gebrauchte der Kronprinz seinen Titel und sagte, er sei von dem Könige nach Italien als Gesandter abgeordnet. Sie frugen, ob wir alle Katholiken, da sie Häretiker nicht durchläßen. Wir antworteten, daß wir Katholiken, obgleich zwei aus der Gesellschaft Häretiker waren, die aber, als sie sahen, mit was für Burschen man es zu thun hatte, ihren Glauben und Geist tief in sich verbargen. Zum Mittagmahl gelangten wir nach Sursee [1]), auf die Nacht nach Luzern, — eine schöne und nicht unbedeutende Stadt, Hauptort der katholischen Schweizer, in welchem auch gegenwärtig der päpstliche Nuntius weilt.

10. Nov. Als wir am Morgen in der Jesuitenkirche der Meßandacht beigewohnt hatten, kam beim Ausgange aus der Kirche, der päpstliche Nuntius auf uns zu, wollte den Kronprinzen begrüßen, entledigte sich aber dieser ceremoniösen Handlung nur dem Fürsten Kanzler gegenüber, denn da er uns ungelegen überrascht, so wurde er nicht anders behandelt und der Kronprinz verrieth sich vor ihm nicht, bis er von ihm selber erkannt wurde, so daß der Nuntius den Kronprinzen im Vorübergehn eine tiefere Reverenz wie den andern Herrn der Gesellschaft machte. Er schickte uns dann in das Boot angeblich italienischen Wein aus seinem Keller, der aber Nichts taugte. Dann fuhren wir zu Schiff viele Meilen über den See hin, wenn ich mich recht erinnere, wohl an die zwölf Meilen zwischen Felsen bis zu dem Orte Flüelen genannt. Auf dieser Strecke fuhren wir an dem Denkmale des ersten Aufruhrs der Schweizer gegen ihre Herren vorbei, von welchem

---

lichkeit gut überein, nur scheint die Etappe von Zofingen, im Texte Tofingia, über Zwik oder Zug (?), Swise, Sursee, Schwyz (?) nach Lucerna, Luzern, über alle Möglichkeit groß, doch wie anders jene Eigennamen des Textes interpretiren? Der Uebersetzer. (Wohl Wykon bei Reiden?)

[1]) Im Texte Swise.

die Geschichtskund Mährchenhaftes erzählt, was ich hier nicht niederschreiben werde, da es leicht anderwärts zu lesen ist. Von Flüelen, nachdem wir das Gepäck auf Wagen geladen, gingen wir zu Fuß, weil es nicht weit, und erreichten unser Nachtlager zu Altorf, welche Stadt auf Lateinisch Urania genannt wird. Diese Stadt hübsch in den Bergen gelegen, besitzt einige Kirchen in sauberem italienischem Style aufgeführt.

11. Nov. Nach der Messe (der wir bei den Vätern Kapuzinern beiwohnten) und nach dem Morgenbrod ritten wir in einem Zuge bis zu unserem Nachtquartier in dem Dorfe genannt Ursern [1]), den ganzen Tag durch gewaltige, fürchterliche Berge, uns durchschlängelnd, die man St. Gotthard nennt: wir ritten über eine Brücke, welche auf Befehl jenes Heiligen, wie die Sage überliefert, der Teufel selbst, vertragsmäßig zu bauen gezwungen wurde.

Ein wunderbares Ding ist jene Straße, eingehauen in den hohen unbesteigbaren Felsen, auf welchen hinziehend, man eine große Menge Wasserfälle erblickt, aus welchen dann große Ströme, wie Rhein, Reuß [2]) und andere gebildet werden. Als wir nun, mehr zu Fuß als reitend, über diese Berge hinzogen, gesellte sich zu uns ein großer und wohlgewachsener Schweizerbauer. Der erkor sich aus unser ganzen Gesellschaft, aus besonderm, eigenen Wohlgefallen, den Kronprinzen und führte ihn unter dem Arme über wegen Schnee und Eis gefährliche Stellen, weil es dort deren mehrere gab. Der Kronprinz nahm dankbar seine Dienstfertigkeit an, die sehr nothwendig und die ihm keiner der polnischen Senatoren, gewohnt die königlichen Herrschaften unter den Armen zu führen, hätte leisten können. Er ließ sich auch mit ihm, zu seiner nicht geringen Kurzweil, in's Gespräch ein, dieweilen ihm jener

---

[1]) Wahrscheinlich ist unter der Bezeichnung „das Dorf Ursern" hier Andermatt im Urserenthale gemeint.

[2]) Die Reuß ist im Text Atesis genannt.

Bauer, Mährchen und Wahrheit durcheinander, ein Langes und Breites von jenen Bergen erzählte und besonders über die Krystalle, die in denselben entstehen.

12. Nov. Da wir noch zwei Mal so viel Wegs über die Berge vor uns hatten, als am vergangenen Tage und es zu Pferd nicht sehr geheuer, so mietheten wir uns, nach dortiger Sitte, Tragsessel und Bauernbursche, die uns auf denselben trugen; jener Schweizer, der sich gesellig dem Kronprinzen angeschlossen hatte, kam denn auch bei Tagesanbruch dienstfertig herbei und brachte ein großes Krystallstück mit. Als nun der Kronprinz ihn nach dem Preis desselben fragte, so antwortete er, er wolle Nichts dafür haben, da er es dem Kronprinzen auf Bruderschaft schenke, und als Zeichen der guten Freundschaft schüttelte er sofort dem Kronprinzen kräftig die Hand. Der Kronprinz und wir alle hatten unsere Freude an der Biederkeit jenes Mannes, der dann, als es zu tragen galt, für zwei stand, denn es war ein großer, wohlgewachsener Bursche und der Kronprinz zeichnete denn auch diesen seinen Bruderfreund ganz besonders aus. Ueber Mittag, da wir schon die Berge hinter uns hatten, blieben wir in dem Erstfelden [1]) genannten Städtchen; dorten sahen wir bei einem Bürgersmanne fünf große, rohe Krystallstücke, für die, wie er sagte, Mailänder Händler ihm 6000 Scudi geboten hätten, er könne sie aber unter 8000 nicht geben. Wir frugen, wo man solche Krystalle fände, er sagte uns, an gewissen Stellen zwischen Bergen träfe man sie gleich andern Steinen oder Felsen an. Ueber Nacht waren wir im Dorfe Faido [2]) und da wir schon nahe der italienischen Grenze waren, besprach man es, wie die Reise ferner geführt sein solle, um das Incognito S. k. Hoheit zu bewahren, besonders da von dem nächsten Standquartier, Mailand, aus, alle italienischen Herren für sich einen Maßstab abnehmen dürften, nach der Art und Weise, in welcher der Kronprinz daselbst einziehen würde.

---

[1]) Ergiels, im Text. (Wohl Airolo, deutsch Eriels.)

[2]) Faëte, im Text.

Daher mußte denn unserer Seits dem Gouverneur unvorbereitet zuvorgekommen werden, um jedem unnöthigen Pomp zu entgehn, auf welchen er sich stark rüstete, da er uns feierlich empfangen wollte; um sich diesem zu entziehen, eilte der Kronprinz von der Nachtstation aus, nur mit zehn Personen, unter Führung des ältesten unser Vetturine, den er eidlich um Verschweigen seiner Person gegen gute Belohnung verpflichtet hatte, voraus. Herr Rosen blieb mit dem übrigen Gefolge zurück, den Fürst-Kanzler vorstellend, da die Infantin von Brüssel aus dem Gouverneur von Mailand, Herzoge von Feria, angezeigt hatte, der Fürst-Kanzler begäbe sich nach Italien und möge ungehindert die Grenze (wo der Pest wegen Niemand aus den Niederlanden hindurch konnte) frei mit seiner Gesellschaft überschreiten könne; daher war Herr Rosen, bis zum Eintreffen in Mailand, der Fürst, und wir schrieben uns in dessen Namen Zeugnisse, daß wir zu seiner Gesellschaft gehörten, damit man uns unaufgehalten an der Grenze durchlasse.

Mit dem Kronprinzen fuhr der Fürst, Herr Starost von Kaluga, Herr Döhnhoff, Herr Kasanowski, je zwei mit einem Diener, den Kronprinzen und Fürsten ausgenommen. Ich amtirte als Reisemarschall.

Hier schließt natürlich das Itinerarium durch die Schweiz ab. Der hohe Reisende besucht nun die verschiedenen italienischen Höfe und Rom, macht einen Abstecher nach Neapel und zieht über Venedig, reich an Erfahrung und Menschenkenntniß wieder nach der geliebten Heimat zurück, bis ihn sein königlicher Vater, am 22. Mai des Jahres 1625 an sein väterliches Herz zu schließen die Befriedigung hatte. Daß in der, durch dieß übersetzte Bruchstück dem deutschen

Leser zugänglich gemachten einfachen, ansprechender Weise, Stephan Pac noch viel Interessantes aus seinen fernern Reiseerlebnissen mittheilt, ist leicht anzunehmen, doch sind die Grenzen für die die Schweiz betreffenden Reiseabenteuer eben festgestellt und daher auch meine Aufgabe gelöst, für die ich um nachsichtige Beurtheilung den geneigten Leser bitte.



Jahresbericht des historischen Vereins

vom Jahr 1870/71.

Vorgetragen den 25. Juni 1871 in Langnau.

von

Ed. von Wattenwyl,

Präsidenten des Vereins.

Geehrte Herren!

Als wir am 26. Juni des vergangenen Jahres unsere Versammlung in dem freundlichen Neuenstadt abhielten, da sah es in der Welt noch so ruhig und so still aus, wie die glatte Fläche des lieblichen See's, an dessen Ufern wir tagten. Welch' ein ereignißreiches Jahr ist seither an uns vorübergegangen? welche Stürme haben um uns her gewüthet! wie anders und verschieden sind die Dinge jetzt gestaltet als vor einem Jahre!

Wir sahen die beiden ersten Völker des Continents aneinander gerathen und den Krieg in seinen verschiedenen Gestalten sich abwickeln. Zuerst kam der große Feldkrieg, welchen die beiden ersten Armeen Europa's mit ihren neuen Waffen und allen Fortschritten der Kriegskunst führten; dann folgte

der Festungskrieg von 22 festen Plätzen mit dem nie gesehenen Schauspiel der Belagerung einer Stadt von zwei Millionen Einwohnern; es folgte der Volkskrieg, in welchem die gesammte, in der besiegten Nation vorhandene Wehrkraft den Verzweiflungskampf mit der siegreichen Armee aufnahm; den Schluß bildete der Bürgerkrieg, welcher an Schreckhaftigkeit alles überbot was vorangegangen war.

Ebenso gewaltig als die kriegerische Aktion war die politische, welche sich aus derselben entwickelte. Wir sahen ein Kaiserreich untergehen, welches von den Zeitgenossen wegen der Klugheit seines Herrschers und wegen seiner Machtstellung angestaunt und vom eigenen Volk wenige Monate vorher akklamirt wurde. Als aber die Sturmwinde brausten und der Platzregen kam, da fiel es und that einen großen Fall. Wie auf der einen Seite das französische Kaiserreich unterging, da erhob sich auf der andern Seite das Kaiserreich der Deutschen, in welchem ihre auf blutgetränkten Schlachtfeldern wieder errungene politische Einheit Gestalt gewann. Gleichzeitig ging der Schwerpunkt der europäischen Politik von dem französischen auf die deutsche Nation über. Aus der politischen Aktion entwickelte sich die sociale. Nachdem sich in der französischen Revolution neben den frühern privilegirten Ständen des Adels und der Geistlichkeit der Bürgerstand als sogenannter dritter Stand die Gleichheit der politischen Rechte erkämpft hatte, tritt nun der eigenthumslose Arbeiterstand als der vierte Stand auf die politische Schaubühne. Wie die Association des Kapitals eine Errungenschaft der neuern Zeit ist, so ist es auch der Fall mit der Association der Arbeitskräfte, welche in ihren Organisationen, die durch das demokratische Prinzip der Kopfzahl zu politischen Werthen erhoben werden, das Bewußtsein ihrer Macht im Staat gewonnen haben. Bisher waren dieselben durch die starke Regierungsgewalt des französischen Kaiserreichs niedergehalten und für die bestehenden Zustände unschädlich gemacht worden. Allein der Krieg führte einerseits die Nothwendigkeit herbei, das Proletariat zu bewaffnen, andererseits Uebergangszustände, in welchen die

Regierungsgewalt die feindlichen Elemente nicht zu bemeistern vermochte. Es erfolgte, die furchtbare Explosion des Pariseraufstandes, welche einen Einblick in die zerstörende Wirkung dieser das Volksleben unterwühlenden Kräfte eröffnet, von welchem man bisher keinen richtigen Begriff hatte. Der vierte Stand hat in der Form der Commune politische Gestalt gewonnen, und der Gesellschaft den Fehdehandschuh hingeworfen. Mit ihrer Niederlage ist die sociale Frage nicht gelöst; sie ist ihrer Natur nach eine allgemeine, und geschichtlich auch schon dagewesene; der eigenthumslose Arbeiterstand der Sklaven brachte dem römischen Weltreich den Untergang, denn die Völker des Nordens stürzten dasselbe, nachdem es in seinen gesellschaftlichen Zuständen bereits unhaltbar geworden war. Auch in der Reformationszeit und im 17. Jahrhundert bedrohte zu den Zeiten der Bauernaufstände die sociale Frage die gesellschaftlichen Zustände, wurde aber damals von der Regierungsgewalt mit den Waffen unterdrückt! Ist es eine dieser beiden Lösungen, welche auch diesesmal eintreten wird?

Kurz vor dem Krieg hatte eine ungewohnte Erscheinung auf kirchlichem Gebiet die Aufmerksamkeit der Christenheit auf sich gezogen, denn seit drei Jahrhunderten zum erstenmal war wieder ein Conzil der katholischen Kirche zusammengetreten, was seit dem berühmten Tridentinum nicht mehr der Fall gewesen war. Wenige Tage bevor der Krieg ausbrach, hatte dieses Conzil die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit proklamirt. Der Krieg übte seine Rückwirkung auf die Verhältnisse des päpstlichen Stuhles, welcher den Gipfel der absoluten Gewalt kaum erreicht hatte, als er die weltliche Gewalt verlor und aus der Zahl der Fürsten dieser Erde ausscheiden mußte. Allein auch die Fülle der geistlichen Gewalt, welche das Conzil dem Papste beigelegt hatte, stieß auf Widerstand und hat eine tiefgehende Bewegung der Geister und Gemüther erzeugt. Wie auf politischem Gebiet, so liefern sich auch auf kirchlichem Gebiet die romanischen und die germanischen Elemente einen Kampf, dessen Ende wir noch nicht absehen.

Dieß ist in großen Umrissen die Zeichnung der weltgeschichtlichen Ereignisse, welche in rascher Folge an uns vorübergegangen sind. Auf politischem kirchlichen und socialem Gebiet sehen wir die Kräfte der Völker sich bewegen und nach neuen Gestaltungen ringen, wir sahen das Alte untergehen, aber das Neue, das werden soll, ist unsern Augen noch vielfach verborgen.

Für welche Zeitgenossen könnte es ein größeres Interesse haben, Zeugen der welthistorischen Ereignisse zu sein als für diejenigen, deren Studium die Geschichte ist? Ist es doch für sie etwas Aehnliches, solche Zeiten zu durchleben, wie wenn der Geologe unter seinen Augen die Kräfte der Erde sich bewegen sähe aus welchen die Gestalt der Erdrinde hervorgegangen ist, welche den Gegenstand seines Studiums bildet. Die lebendige Anschauung der Ereignisse bringt uns manches zum Verständniß, was uns in der Vergangenheit räthselhaft vorkommt! Wir bekommen den Einblick in die Ursachen, welche den Verfall und die Entwicklung der christlichen Staaten zur Folge haben und in der Rückwirkung, welche die Ereignisse auf einem Gebiet des Volkslebens über andere ausüben. Andererseits ist was wir erlebt haben, auch geeignet, die große Schwierigkeit der Aufgabe der Geschichtschreibung uns vor Augen zu führen. Stellen Sie sich im Geiste den Geschichtforscher vor, welcher nach 200 oder 300 Jahren die Geschichte des lezten Krieges nach den zeitgenössischen Quellen wieder schreiben wollte! Welchen Widersprüchen begegnet er nicht in denselben, wie absichtlich lügenhaft waren selbst die aus offizieller Quelle herrührenden Berichte? Ist nun auch Manches durch die Thatsachen festgestellt, so sind die Meinungen über dieselben wiederum sehr getheilt. Wie unsicher ist man noch über die entscheidende Ursache des Krieges? Wie verschieden urtheilt man von der Uebergabe von Mez? Wie weit voneinander weicht die Darstellung der Ereignisse ab, je nach dem Parteistandpunkt, welchen der Verfasser einnimmt. Wie standen sich selbst bei uns neutralen Schweizern die Sympathien schroff gegenüber, wie wechselten dieselben während

des Krieges! Gewiß muß auch die Art und Weise, wie die Ereignisse in der Auffassung dem Zeitgenossen sich abgespiegelt haben, den Geschichtforscher zu ernstem Nachdenken veranlassen. Die Widersprüche und die Parteifärbung der Aufzeichnungen unserer Zeit, welche bestimmt sind, die geschichtlichen Quellen der Zukunft zu werden, werden eine große Schwierigkeit der künftigen Geschichtschreibung bilden. Allein was die Schwierigkeit der künftigen Geschreibung bilden wird, bildet auch die Schwierigkeit der Darstellung der Vergangenheit. Auch ihre zuverlässigen Geschichtquellen, selbst diejenigen der Zeitgenossen, tragen die Farbe der Partei, welcher der Verfasser in bewegten Zeiten angehörte und beeinflussen unser Urtheil in dieser Richtung. Wenn die Städtechroniken von den innern Kämpfen der städtischen Gemeinwesen erzählen, so geschieht es in dem Sinne des Standes, welchem der Schreiber angehörte, und wenn in den kirchlichen Wirren gewöhnlich es die weltliche Gewalt ist, welche das Unrecht begangen haben soll, so rührt das wohl daher, weil die Verfasser solcher Chroniken gewöhnlich Geistliche waren, welche für die Kirche Partei nahmen. Mit den Ereignissen und den Eindrücken der Kriegszeit waren wir endlich Zeugen der merkwürdigen Entstehung der Legende, zu welcher die thatenreichen Zeiten den Stoff liefern. Der preußische Soldat, wie er aus dem Volksleben hervorgeht und in der Schule gemodelt wird, nahm in einem imaginären Individuum Fleisch und Blut an. Die kühnen Wagnisse des Plänklers hatte der Füsilier Kuschke ausgeführt, die muntern Witze des soldatischen Hummors im feindlichen Kugelfeuer wie am gemüthlichen Wachtfeuer hatte der Füsilier Kuschke gesprochen, dessen Bild in illustrirten Zeitschriften und hinter dem Glas der Bilderläden zu sehen war. Natürlich erhielt der zum Liebling der Armee und des Volkes gewordene Füsilier Kuschke Sendungen von Eßwaaren und Geschenke von schöner Frauenhand. Aber wo war er denn eigentlich zu finden der wahre Kuschke? stand er bei der Linie oder bei der Landwehr, man sucht ihn von Regiment zu Regiment, und als man ihn endlich zu haben meinte, da hieß es, er

sei verwundet; da wird er gesucht von Spital zu Spital, denn das Interesse für den verwundeten Volkshelden hatte noch zugenommen; endlich heißt es, er sei auf Urlaub nach Hause entlassen. Allein der Liebling kehrt von seinem Urlaub nicht mehr zurück, er war in das Reich der Volkssage hinübergeschlüpft, hervorgegangen aus der schöpferischen Einbildungskraft des Volkes lebt er im Andenken desselben fort. Sollte es vielleicht, geehrte Herren, mit diesem oder jenem Volkshelden der schweizerischen Geschichte auch so gegangen sein?

Die Kriegsereignisse übten auch ihre Rükwirkung auf die Vorträge des Vereins, welche diesen Winter gehalten wurden, aus. Dieselben begannen am 9. Dezember und dauerten bis zum 2. April, im Ganzen waren es nur 10 Sitzungen. Zu den Zeitereignissen in Beziehung standen die Arbeiten über die Beziehungen Frankreichs zu der Schweiz, diejenigen über die Handhabung der Neutralität im J. 1815 und über die Neutralität von Savoyen, über das Asylrecht und endlich die Mittheilungen über die schweizerischen Generale in fremden Kriegsdiensten.

Die Sympathien, welche in der Schweiz während des Krieges in so hervortretender Weise für Frankreich sich bekundeten, veranlaßten den Hrn. Prof. Dr. Hidber zu untersuchen, ob dieselben vom geschichtlichen Standpunkt aus begründet seien. Die Beziehungen Frankreichs zu der Schweiz nahmen ihren Anfang in dem Frieden, welchen es nach der Schlacht von St. Jakob im J. 1444 mit den Eidgenossen schloß. In dem damaligen Feldzug schon beabsichtigte Frankreich die Rheingrenze und Basel zu nehmen; Ludwig XI. wußte nachher den Krieg der Eidgenossen mit dem Herzog Carl von Burgund aufs Beste für seine selbstsüchtigen Zwecke auszunutzen; die Eidgenossen erhielten für ihre Siege nur die Neutralität der Freigrafschaft Burgund zugesichert, welche Frankreich selbst nicht respektirte. Durch die Kriegsdienste der Schweizer in Frankreich und das damit in Verbindung stehende Pensionenwesen gewann der Einfluß Frankreichs auf die schweizerischen Regierungen so festen Boden, daß der Widerstand

gegen dessen Politik nicht mehr aufkam. Die ruhmvollen Feldzüge der Schweizer gegen die Franzosen in Italien blieben ohne Erfolg; Heinrich IV. welcher den Schweizern viel verdankte, nahm im Frieden von 1601 den Genfern das Ländchen Gex, die Freigrafschaft Burgund ging im J. 1675, der Neutralität ungeachtet, an Frankreich über, und ihr Schicksal theilte bald im J. 1651 die mit den Eidgenossen verbündete Reichsstadt Straßburg. Im 18. Jahrhundert ging der französische Hof sogar auf einen wenig bekannten Theilungsplan der Schweiz ein.

Die französische Republik wurde für die Schweiz eine noch schlimmere Nachbarin als es die Monarchie gewesen war. Mit den Staaten des verbündeten Bischofs von Basel wurde auch das Ergnel mit Biel, ebenso das verbündete Mülhausen, Genf und Wallis der französischen Republik einverleibt; die Bündner verloren mit dem Veltlin auch Cleven und Worms, welche mit Lugano zu dem französischen Königreich Italien geschlagen wurden. Die Schweiz selbst wurde von der französischen Schwesterrepublik mit Krieg überzogen und war thatsächlich unter der Helvetik und der Mediation wenig anders als ein französisches Unterthanenland. Sie mußte dem ersten Kaiserreich noch das Fürstenthum Neuchâtel abtreten, und gewärtigen, ob der mächtige Autokrat, wenn er ihretwegen einmal schlecht geschlafen hatte, ihrem Dasein mit einem Federstrich ein Ende machen würde. Die Restauration brachte die Schweiz in den Friedensunterhandlungen des Wienerkongresses um ihre gesicherte Westgrenze, welche die Alliirten ihr in Aussicht gestellt hatten. Das Ländchen Gex, welches in Frage stand, blieb bei Frankreich, und Faucigny und Chablais, mit einer nichtssagenden Neutralität, blieben bei Sardinien, um später französisch zu werden; das Dappenthal, welches der Schweiz zugesichert war, erhielt sie erst 40 Jahre später. Die Beziehungen Frankreichs unter der Regierung Ludwig Philipps waren der politischen Flüchtlinge wegen oft gespannter Natur und steigerten sich wegen der Auslieferung Ludwig Napoleons im J. 1838 bis zur Kriegsgefahr. Unter dem letzten Kaiser=

reich erfreute sich zwar bei mehreren Anläßen, besonders im Neuenburgerhandel, die Eidgenossenschaft des Wohlwollens des Staatsoberhaupts; allein die Annexion Savoyens war für die Schweiz eine höchst nachtheilige Gebietsveränderung. Was nun endlich die lezte französische Republik für die Schweiz für Gesinnungen gehabt hat, haben wir in den letzten Tagen aus dem Mund eines eidg. Truppenführers entnehmen können, welchem französische Generale aus der Armee Bourbaki's mitgetheilt hatten, daß sie die Instruktion ihrer Regierung in der Tasche getragen hätten, im Fall der Durchbruch bei Belfort stattgefunden hätte, durch das Schweizergebiet, resp. den bernischen Jura gegen Basel zu marschiren und den Rhein zu überschreiten. Wäre unsere Neutralität von den Franzosen verletzt worden, so wäre es auch von deutscher Seite geschehen.

Wie dieser Vortrag, so stand auch derjenige des Herrn Fetscherin in enger Beziehung zu den Tagesereignissen und behandelte die Handhabung der Neutralität durch die Eidgenossenschaft und die daherigen Kriegsoperationen im J. 1815. Als damals der Kaiser Napoleon aus Elba zurückkehrte, wurde der erneuerte Krieg der Alliirten gegen denselben nicht als ein Krieg gegen Frankreich, sondern gegen den kaiserlichen Friedensstörer aufgefaßt. Von diesem Standpunkt aus verlangten dieselben, daß sich die Schweiz ihnen anschließen und gemeinsam mit denselben gegen Frankreich vorgehen solle. Die Tagsazung gab den Standpunkt der Neutralität in diesem Falle preis, in der Meinung, damit der Herstellung des Friedens in Europa zu dienen. In der Convention vom 20. Mai und in der Proklamation vom 10. Juni 1815 gab sie ihre Entschließung kund, den Alliirten den Durchpaß über den Rhein bei Basel und durch das Wallis zu gestatten, und mit ihren eigenen Truppen deren Zwecke zu fördern. Die eidgenössischen Truppen standen unter dem Befehl des Generals Bachmann aus Näfels, welcher früher in Frankreich gedient hatte und ein eifriger Legitimist war. Nach der Schlacht von Belleallianee und auf die Beschießung von Hüningen bei Basel am 25. Juni

hin entschloß sich derselbe, mit der eidg. Armee, welche bei 30,000 Mann stark war, die französische Grenze zu überschreiten, um die Operationen des Generals Schwarzenberg mit denjenigen des durch des Wallis vorgedrungenen Generals Frimont zu verbinden. Der zwischen Jougne, Pontarlier und Brenets gelegene Theil von Hochburgund wurde von den eidg. Truppen besetzt, welche gute Mannszucht hielten; vor einer bernischen Artilleriekompagnie, unter Hauptmann Gatschet, kapitulirte damals die Feste Blamont. Die Brigade Schmiel aus Zürich weigerte sich aber die Grenze zu überschreiten. In der Schweiz fand das Vorgehen Bachmanns in der öffentlichen Meinung nicht Anklang. Die Tagsazung reduzirte die Truppenzahl auf 15,000 Mann, was die Räumung Burgunds und die Entlassung des mittelbar desavouirten Heerführers zur Folge hatte. Der nach den eidg. Abschieden gründlich bearbeitete Vortrag brachte in der Diskussion die Thatsache zur Kenntniß, daß die bern. Gesandtschaft auf der Tagsazung instruirt war, sofort das Einrücken der eidg. Truppen in Frankreich und ihr Vordringen bis Lyon zu beantragen, bevor noch die franz. Armee zum Kaiser übergegangen war. Eine solche Entschließung im richtigen Augenblick ausgeführt und von den schweizerischen Regimentern in Frankreich unterstützt, hätte vielleicht ein Gewicht in die Wagschale werfen können, als das Gelingen und Mißlingen der Rückkehr des Kaisers noch von Zufälligkeiten abhing. Jedenfalls wäre dasselbe in der öffentlichen Meinung ehrenvoller beurtheilt worden, als das Vorgehen der Schweiz nach der Niederlage des Kaisers bei Waterloo, welches mit dem Eselstritt vieles gemein hatte. Die Schweiz war in der Handhabung ihrer Neutralität weder mit der Truppenaufstellung des J. 1814, noch mit derjenigen des J. 1815 glücklich. Die erstere war vollständig unzureichend, die andere ging in den Operationen über das Ziel der Neutralität unnöthigerweise hinaus. Wie schwierig die Aufrechthaltung der Neutralität hätte sein können, wenn der Krieg des letzten Jahres, wie es Anfangs den Schein hatte,

nach Süddeutschland gespielt worden wäre, wollen wir Gott danken, nicht praktisch erfahren zu haben.

Mit der schweizerischen Neutralität hängt auch der Vortrag des Herrn Dr. Gisi über die Neutralität von Savoyen zusammen, welche in neuerer Zeit mehrfach und auch noch im letzten Krieg die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Unser verehrtes Mitglied, Herr v. Gonzenbach, hat diese Frage in einer ausführlichen Schrift behandelt, in welcher er zum Schlusse gelangte, daß diese Neutralität von Savoyen die Gegenleistung der Schweiz gebildet habe für denjenigen Theil des savoyischen Gebiets, welchen Piemont im J. 1815 an Genf abtreten mußte, und welcher jetzt als der katholische Theil dieses Cantons sich als eine für Genf sehr zweifelhafte Errungenschaft ausweist. Sardinien wurde für denselben durch die Neutralisirung Savoyens entschädigt, welche hinwieder einen sehr zweifelhaften Werth für dasselbe hatte, weil die Tagsazung in ihrer Beitrittserklärung vom 29. Merz 1815 betonte, daß sie nicht verpflichtet sein wolle, das neutralisirte Gebiet zu besetzen, folgeweise zu schützen. Nach Herrn von Gonzenbachs Ansicht ist das ganze eine Machenschaft des damaligen genferischen Gesandten am Wienerkongreß, Pictet von Rochemont, gewesen, welcher seiner Vaterstadt auf Kosten der Schweiz einen Gebietszuwachs verschaffen wollte. Hr. Dr. Gisi ist anderer Ansicht; er glaubt, gestützt auf die publicirten Memoiren des sardinischen Gesandten am Wienerkongreß, Grafen St. Marsan, die Machenschaft sei von Sardinien ausgegangen. Im Jahr 1814 sei die Einverleibung des pays de Gex und der Provinzen Chableis und Faucigny in die Schweiz bei den Mächten angeregt und besonders von Oberstquartiermeister Finsler im Interesse einer gesicherten Militärgrenze gerechtfertigt, von der Tagsazung aber schwach unterstützt worden. Nachdem Talleyrand das pays de Gex aus der Frage auszuscheiden gewußt habe, wurde die Sache wegen Chablais und Faucigny auf den Wienerkongreß verschoben. Dort gelang es nun Sardinien, welches von Frankreich unterstützt war, die Abtretung zu hintertreiben und aus der ganzen

Verhandlung ging als Produkt die Neutralität Savoyens unter dem Schutz der Garantiemächte hervor, ohne Recht noch Verbindlichkeit der Schweiz in Bezug auf dieselbe. Man mag nun diese Sache von dieser oder jener Seite ansehen, so hat sich das Verhältniß ohne praktischen Werth erwiesen und seit Savoyen an Frankreich abgetreten ist, gegen welches die Neutralisirung allein eine Bedeutung haben konnte, hat es vollends keinen Sinn mehr und mag füglich als diplomatische Mißgeburt in einer Curiositätensammlung das Andenken des viel gepriesenen Wienerkongresses illustriren, welcher mehr die diplomatischen Convenienzen und Interessen der fürstlichen Höfe als die berechtigten Ansprüche der Völker gefördert hat.

Ein Gegenstand, welchen die Zeitereignisse wieder in den Vordergrund drängen könnten, ist das Asylrecht der Schweiz, welches Herr stud. theol. Hofmann behandelt hat. Wir begrüßen es mit Freuden, wenn junge Kräfte sich in unserm Kreise vernehmen lassen: soll doch unser Verein eben ein Turnplatz für dieselben sein. Wir besitzen ihrer gar so wenige in unserer Gesellschaft, deren Mitglieder in den Sitzungen mit ihren meist grauen Haaren beinahe das Aussterben derselben in Aussicht stellen. Die Leistungen junger Mitglieder sind uns daher schon als solche willkommen. Die Schweiz hat das Asylrecht schon vor Jahrhunderten gegen kirchlich Verfolgte ausgeübt, insbesondere hat Bern im 17. Jahrh. Ludwig XIV. in der Fülle seiner Macht getrotzt, als er die Protestanten aus Frankreich vertrieb. Der Vortrag des Herrn Hofmann hatte mehr die neueren Zeiten seit 1831 zum Gegenstand, wo die politischen Flüchtlinge, unter denselben auch Kaiser Napoleon, zu Verwicklungen mit den fremden Mächten Anlaß gaben und weitläufige Erörterungen des Asylrechts in den kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Folge hatten, welche gewöhnlich mehr das Gepräge der Parteifärbung als der Sache selbst trugen. Die anwesenden Mitglieder hatten diese Zeiten meist selbst durchlebt, und unser verehrtes Mitglied, Herr Staatsschreiber von Stürler, war in den damaligen Verwicklungen amtlich thätig gewesen. Der Stoff schien in dieser Weise be-

handelt noch zu neu, um historisch zu sein; zu einer eingehenden Beurtheilung müßte man die Akten kennen, welche in die damalige Politik einen Einblick gewähren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schweiz auch von den politischen Flüchtlingen mißbraucht worden ist und daß es jedenfalls irrig ist, wenn man behauptet, das Asylrecht der Schweiz sei eine Asylpflicht derselben.

Zwei fernere Vorträge haben Beziehung auf die Kriegszeiten, in welchen wir leben. Herr v. Steiger hat in weiterer Ausführung seiner bereits im Verein vorgetragenen Uebersicht über die fremden Kriegsdienste der Schweizer, die hervorragenden Generale an uns vorübergehen lassen und ihre Laufbahn in wenigen Zügen gezeichnet. Der östreichische Dienst zählte 42 schweizerische Generale, unter denselben neun Salis, drei Diesbach von Freiburg und drei Tillier; von Bernern ist General Henzi aus dem Krieg von 1849 noch in unserer frischen Erinnerung, er starb den Heldentod auf dem ausgesetzten Posten der Festung Ofen, wo Feldmarschall Windisch-Grätz ihn hingestellt hatte. In Lothringen diente ein schweiz. General, in Dänemark drei, in Schweden vier, unter diesen waren zwei Admiräle, ein Erlach diente in dieser Eigenschaft in Dänemark. Der bedeutendste fremde Dienst ist der französische, welcher tiefe Wurzeln in der Schweiz geschlagen hat und die Sympathien, welche in derselben für Frankreich herrschen, mehr rechtfertigt als die politischen Dienste, welche Frankreich der Schweiz geleistet hat. Der französische Dienst vor der franz. Revolution zählt 263 Generale, unter welchen der bekannte, als Marschall verstorbene Ludwig von Erlach eine hervorragende Stelle einnimmt. Er wird als der Sieger von Lenz angesehen, obschon die französischen Geschichtschreiber nach beliebter Manier ihn als Fremden mit Stillschweigen übergehen, so wie der französische Hof es seiner Zeit auch bequem fand, daß Erlach die Truppen aus seinem Gelde bezahlte, welches weder er noch seine Erben zurückerhielten. In der Bibliothek von Spiez ist in vielen Foliobänden die Correspondenz Erlachs mit allen berühmten Zeitgenossen aufbe=

halten, welche abgesehen von ihrem reichhaltigen historischen Inhalt schon wegen der Autografen merkwürdig ist. Unter dem ersten Kaiserreich zählten die Schweizer 16 und unter der Restauration 34 Generale in Frankreich.

Der zweite Vortrag kriegerischen Inhalts war derjenige Ihres Präsidenten über den Sempacherkrieg, welchen er zuerst in seinen Beziehungen zu den Zuständen im Reich behandelte. Unter der Regierung des Königs Wenzel standen sich die Fürsten und die Städte in organisirten Bünden gegenüber, und in dem dem Sempacherkrieg vorangehenden Jahr drohte Schwaben der Schauplatz des Krieges der Städte gegen den Herzog Leopold zu werden. Die deutschen Städte suchten sich mit den Eidgenossen zu verbinden, um den Krieg gemeinsam mit denselben zu führen, denn wie ihre Sache, so war auch ihr Gegner der nämliche. Allein ungeachtet vielfacher Verhandlungen, welche den Gegenstand des Vortrages bilden, kam es nicht zum gemeinsamen Handeln. Wäre dieses der Fall gewesen, so hätte der Krieg für das Reich eine grundsätzliche Bedeutung gehabt; aus dem Siege der Städte über die Fürsten wäre vermuthlich, wie in der Schweiz, eine republikanische Gestaltung von Südwestdeutschland hervorgegangen. Allein die Eidgenossen trennten ihre Sache von derjenigen der deutschen Städte; ihr Sieg hatte nur die lokale Bedeutung für die Verhältnisse der Eidgenossen, und die deutschen Städte unterlagen einige Jahre später in ebenfalls gesondertem Kampf gegen die Fürsten bei Döffingen. Die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen der Eidgenossen mit den deutschen Städten zeigt, wie damals große Interessen durch zufällige Geringfügigkeiten beeinträchtigt wurden und wie was sich zusammenschickte, sich nicht finden wollte. Der zweite Vortrag wird die Theilnahme Bern's am Sempacherkrieg behandeln.

Der Vortrag des Herrn Frieden über das Gotteshaus Frienisberg führte uns in die klösterliche Stille zurück, wo wir entfernt vom Kriegslärm uns selbstbeschaulichen Betrachtungen widmen konnten. Er führte uns zuerst in die Entstehung und die Verhältnisse des Cisterzienserordens, welchem

dieses Gotteshaus angehörte, ein. Nachdem er im J. 1098 von dem Benediktinerabt Robert von Champagne gegründet worden und nach seinem Stiftungsort Citeaux bei Dijon benannt worden war, wurde er durch den Bernhard von Clairvaux, nach welchem sich derselbe auch Bernhardinerorden nannte, so gehoben, daß hundert Jahre nach seiner Entstehung schon 1800 Abteien bestanden. In der Schweiz waren 10 Mannsklöster und 4 Frauenklöster dieses Ordens, von welchen letzteren dasjenige in Steina bei Schwyz dem Gotteshause Frienisberg untergeordnet war. Die rasche und große Verbreitung des Ordens legt für die Thatsache Zeugniß ab, daß er gewußt hat die religiösen Bedürfnisse seiner Zeit richtig aufzufassen und dieselben zu befriedigen. Betreffend das Gotteshaus Frienisberg selbst, so hatte der Vortragende insofern einen undankbaren Stoff ausgewählt, als sowohl die Stiftungsurkunde als eine Zahl anderer Urkunden dieses Gotteshauses gefälscht sind. Stand doch dasselbe eigentlich im Ruf der Urkundenfälschung! Ist es ihm doch gelungen, mit Hülfe einer solchen falschen Urkunde vor Rath in Bern den Beweis für die Leibeigenschaft eines Theils seiner Angehörigen zu erbringen. Die Stiftungsurkunde ist wie das Jahrzeitenbuch leider dem Archiv abhanden gekommen. Neben der fleißigen Arbeit war an dem Vortrag die schlichte ruhige Darstellung sehr anerkennenswerth; er hat unseres Erachtens die Form getroffen, in welcher wissenschaftliche Forschungen zum Gemeingut des Volks gemacht werden können. Leider war der Gegenstand nicht lohnend, denn wenn schon der Urkundenstoff der Gotteshäuser meist unergiebig sowohl für historische als für kulturhistorische Zwecke ist; so ist in Frienisberg die Unächtheit desselben ein ferneres Hinderniß für eine Arbeit dieser Art. Wir möchten aber unser verehrtes Mitglied freundlichst ersuchen, seine glückliche Hand auf dem Gebiet der Monographie ferner zu üben und uns mit seinen Leistungen zu erfreuen.

Herr Prof. Winkelmann hat uns in einem Vortrag über die Methode der historischen Forschung mit der wissenschaftlichen Behandlung der Geschichtquellen und den seit Ranke

darüber geltenden Grundsätzen bekannt gemacht. Die schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen müssen zuerst nach ihrer Entstehungszeit, Herkunft und Aechtheit untersucht werden, um nach diesen Faktoren in ihrer Glaubwürdigkeit beurtheilt zu werden. Seitdem die Geschichtforschung sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Urkunden bewegt, ist die Kritik der Quellen nach ihrer äußern Form die Hauptaufgabe der Wissenschaft unserer Tage geworden, aus welcher erst eine sichere Grundlage für die künftige Geschichtschreibung hervorgehen wird. Die Menge des unächten Stoffs ist über Erwarten beinahe entmuthigend groß, doch hat auch derselbe noch die Eigenschaft einer Quelle von bedingtem Werth. Ehre den Männern, welche eine Hingebung sich dieser schweren Arbeit unterziehen, welche bei großer Geduld und Gewissenhaftigkeit wenig äußern Ruhm einbringt. Unter ihre Zahl gehört auch unser Vortragende, welcher mit deutschen Gelehrten gemeinschaftlich an der Herausgabe der Geschichtquellen arbeitet, welche die Münchner-Akademie besorgt, und für welche der verstorbene König von Baiern durch Anweisung von Geldmitteln auf verdankenswerthe Weise gesorgt hat. Von dieser Stelle geht das durch Form und Ausstattung mustergültige Werk der deutschen Reichsakten als Fortsetzung der monumentalen Sammlung von Perz aus.

Die Leistungen zweier unser verehrter Mitglieder schließen sich auf dem vaterländischen Gebiet den Erzeugnissen des deutschen Fleißes an. Herr Staatsschreiber von Stürler berichtete über die gemeinsam mit Herrn Prof. Schnell in Basel im Auftrag des schweizerischen Juristenvereins unternommene Sammlung der bernischen Rechtsquellen, welche seither im Druck erschienen ist. Sie umfaßt die sämmtlichen als Rechtsquellen geltenden Dokumente der deutschen Landschaft Bern, und ist seit ihrer ersten Herausgabe um beiläufig 700 Stücke vermehrt worden; gegenwärtig zählt sie deren 1903. Die gedruckte Herausgabe wäre nun die Aufgabe der bernischen Juristen. Wie groß ist das Feld, welches die Geschichte nur eines Zweiges des Volkslebens dem Forscher eröffnet. Diese

mühevolle Sammlerarbeit unseres verdienten Veteranen soll unsern besten Dank erndten, so wie auch die treffliche sachliche Einleitung, welche uns in das Wesen des Stoffs einführt. Das alte Bern ging in seiner Eroberungspolitik oft rücksichtslos vor, in der Gesetzgebung aber geschah es in schonender Weise, dennoch arbeitete es auch auf diesem Gebiet in der Weise die erworbenen Landestheile sich zu assimiliren und aus dem bernischen Staat ein rechtlich geordnetes Ganze mit einheitlicher Gesezgebung zu machen, welche in der Weise vorbereitet wurde, daß das Stadtrecht das subsidiäre Landrecht war. Die Rechtsgeschichte führt uns in die Werkstätten des schaffenden Volksgeistes ein,

denn des Geistes Trieb, des Lebens Kraft
im Recht stets neue Formen schafft.

Dieser Publikation schließt sich die höchst verdankenswerthe Veröffentlichung unserer bernischen Chroniken an, welche Herr Prof. Studer unternommen hat. Wir besaßen bis dahin nur einen wenig korrekten Text Justingers nach der gedruckten Ausgabe des Herrn Prof. Wyß; den jetzigen Anforderungen an die Textkritik entspricht dieselbe nicht mehr. Herr Prof. Studer hat im Auftrag der geschichtforschenden Gesellschaft die Herausgabe der Justingerischen Chronik nach den besten Handschriften unternommen, und damit der vaterländischen Geschichtwissenschaft einen großen Dienst geleistet. Der Chronik Justingers folgen der conflictus laupensis, welche die zuverlässige Geschichtquelle des Laupenkrieges ist, die anonyme Stadtchronik und der anonymus friburgensis über den Krieg von 1388. Wir danken dem Verfasser besonders für die Herausgabe der anonymen Stadtchronik, über deren Werth wir von seinem Urtheil abweichen, indem wir dieselbe für die ältere, den Ereignissen näher stehende halten, welche die Geschichte, so weit wir sie nach den gleichzeitigen Urkunden kennen, auch treuer und wahrhaftiger wiedergibt. Wir hätten aber für dieselbe den Text desjenigen Exemplars vorgezogen, welches in der Mü'inenbibliothek ist. Wir sagen unsern beiden verehrten Mitgliedern für diese Leistungen nochmals unsern tief-

gefühlten Dank, sie gehören zu denjenigen, von welchen das Wort gelten wird, ihre Werke folgen ihnen nach.

Eine letzte Mittheilung war diejenige unsers verehrten Vicepräsidenten, Herrn Prof. Hidber, welcher uns den Bericht einer Reise mittheilte, welche der Sohn des Königs Sigismund III. von Polen im J. 1624 mit einer Gesellschaft von 50 Personen in Begleitung des Verfassers Stephan Pac gemacht hat u. so weit sie die Schweiz betrifft, von einem Emigranten aus der polnischen Sprache in die deutsche übersetzt wurde. Der Verfasser spricht in wohlwollender Weise von der schweizerischen Bevölkerung; von den Naturschönheiten geschieht keine Erwähnung, an den gegenwärtig so hoch gehaltenen Bergen sah man damals nur Reisehindernisse, welche die Unsicherheit der Straßen noch erhöhte.

Ich bin mit meinem Berichte zu Ende und hätte demselben noch einige Wünsche für unsern Verein beizufügen. Wenn ruhigere Zeiten wiederkehren, so wird sich unser Vereinsleben und die Thätigkeit seiner Mitglieder für die Vereinszwecke wieder heben. Möchte Thätigkeit und Gemüthlichkeit vereint in unseren Vereinigungen sich finden und dieselben für die Theilnehmer anziehend machen. Möchte besonders auch die Jugend sich zahlreicher von denselben angezogen finden und auch junge Arbeiter auf dem großen Feld unserer Wissenschaft ihre Hütten aufschlagen. Diese lieben stillen Stunden, welche man der Vergangenheit widmet und in welchen ihr Bild sich in unserm Geiste abspiegelt, sie tragen auch ihre Frucht in den bewegten Zeiten, welche wir durchlebt haben. Das Erkenntnißvermögen für die Gegenwart wird durch das Studium der Vergangenheit gestärkt, denn das Gemüth wird ruhiger, das Urtheil sicherer, die Seele gefaßter. Im Strudel der Ereignisse in der Leidenschaft engegengesetzter Sympathien in den Widersprüchen der von den Eindrücken des Augenblicks allein beeinflußten Presse und Menge ist es ein köstliches Ding, seine Gemüthsruhe einigermaßen bewahren zu können. Dieses sind aber die Errungenschaften unseres Studiums in den bewegten Zeiten.

In unsere Reihen hat der Tod eine empfindliche Lücke gerissen. Herr Dr. Stanz war ein thätiges Mitglied unseres Vereins, an welchem er sich eifrig betheiligt hat. Aus einem kurzen Artikel im Intelligenzblatt ist Ihnen seine irdische Laufbahn wohl bereits bekannt. Er war in Bern 1801 geboren und wurde daselbst erzogen; seine Absicht war, dem ärztlichen Beruf sich zu widmen. Kurz vor dem Examen berief ihn sein Oheim, der ihn zum Erben einsetzte, nach Constanz, wo er sich niederließ und heirathete. Seine künstlerische Begabung und seine schönen theoretischen und praktischen Kenntnisse wendete er nun der Glasmalerei, besonders der Wappen zu, einem Gebiet, auf welchem sich die Kunst und die Geschichtwissenschaft begegnen. Seit dem J. 1848 lebte er wieder in Bern und wandte seiner Vaterstadt seine Thätigkeit zu. Nebst vielen Arbeiten in Privat- und Gesellschaftshäusern werden die neuen Glasmalereien im Münster, über welche er auch das bekannte Münsterbuch geschrieben hat, sein Andenken auf die Nachwelt übertragen. Er diente auch dem Gemeinwesen und der Wissenschaft als Vorstand der Stadtbibliothek, wohin wir hoffen, daß seine hinterlassenen handschriftlichen Arbeiten gelangen und zugänglich gemacht werden. Herr Dr. Stanz war ein Berner von ächtem Schrot und Korn, in einer etwas rauhen Schale trug er den guten Kern eines ehrenfesten vaterlandsliebenden Herzens. Er behielt die Rüstigkeit der leiblichen und geistigen Kräfte bis an sein Lebensende. An ihm geht uns ein Veteran verloren, den wir alle hoch schätzten und in unserm Kreise schwer vermissen.

Frankreich und die Schweiz.

Geschichtliche Erinnerungen.

Vortrag des Hrn. Prof. Dr. B. Hidber im bernischen historischen Verein.

Es ist schön, Mitleid zu empfinden und dem Unglücklichen tröstend und helfend beizustehen. Die Thräne des Mitleids zeigt uns den edlen Menschen, dem Selbstsucht fremd und Wohlthun Lust ist. Wirklich dürfen wir sagen, daß unser Vaterland Mitgefühl besitzt und dies während diesem unheilvollen Kriege unablässig bethätigt hat.

Als der kaiserliche Machthaber die Brandfackel des Krieges in ganz unberechtigter Weise in das ruhige Deutschland schleuderte, wandten sich alle schweizerischen Gemüther dem frech verletzten deutschen Volke zu und wünschten ihm den Sieg über den ruchlosen Gegner. Jubel war über die ersten Schläge, die derselbe erhielt. Als aber Frankreich wirkich in's Unglück kam und, schon zu Boden gerannt, noch fortwährend Schläge empfing vom erbitterten Sieger, so regte sich in der Schweiz vielfach Mitleid mit dem Elend, das der Krieg angerichtet und das besonders den Besiegten schwer traf. Als nun gar Frankreich eine freie Staatsform erhielt, und eine republikanische Regierung die Zügel des Staates ergriff, steigerte sich das Mitgefühl in bemerkenswerthester Weise und fand den allgemeinen Ausdruck in der schweizerischen Presse.

Wir sind mit diesem Mitgefühl für all das Kriegselend vollständig einverstanden, finden aber, daß wir Schweizer nicht nur fühlen, sondern auch denken sollen. Das Jammern und Wehklagen bei einer Feuersbrunst, wo Habe und Leben in Gefahr stehen, ist ganz begreiflich, aber retten was möglich und sehen, daß das eigene Haus nicht mitten in das Feuer hineingerissen wird und sich vor künftigen Brandfällen möglichst bewahren, erachten wir als erste Bürgerpflicht. So möchten wir es auch mit dem großen Völkerbrande, der sich vor unsern Augen in nächster Nähe entzündet hat, halten. Sehen, wie wir dazu stehen, welche Folgen sich für uns daraus entwickeln, ist unsere erste Pflicht, wie überhaupt die Pflicht der Selbsterhaltung allem Uebrigen vorangeht. Wer steht, sehe zu, daß er nicht falle. Untersuchen und lernen wir vor Allem erkennen, was zu unserer Selbsterhaltung dient.

Man sagt nun, die Geschichte sei eine Lehrerin der Menschen, oder könnte sie wenigstens sein, wenn auch ihre Lehren nur zu oft unbeachtet bleiben. Allerdings lernt man aus ihren Thaten wie die Individuen so auch die Völker kennen. Die Thatsachen bilden für uns den Stoff der Erkenntniß, obwohl dabei viel von den Beweggründen gesprochen und vermuthet wird. Das Wissen, nicht das Ahnen und Empfinden, soll uns leiten, wenn es sich um Folgerungen aus den Thatsachen handelt. Gilt es, unsere Verhältnisse mit unsern Nachbarstaaten zu untersuchen, so müssen wir das Buch der Geschichte aufschlagen und was sich zwischen uns und ihnen begeben, zu Rathe zu ziehen, um daraus einen Schluß über ihre Handlungsweise zu ziehen, wie wir dies ja auch im gewöhnlichen Leben zu thun pflegen. Ein Kaufmann wird mit Jemanden, von dem er betrügerische Thatsachen kennt, entweder gar nicht oder nur mit äußerster Vorsicht Geschäfte machen. Sollte diese einfache Regel der Klugheit von Staat zu Staat nicht auch Geltung haben? Dazu brauchen wir nicht Ja zu sagen; das versteht sich von selbst.

Man will freilich in neuerer Zeit bei allwärts gesteigertem Volksbewußtsein zwischen Volk und Regierung unter-

scheiden und ersteres nicht für die Handlungen der letztern verantwortlich machen. Allein dieß kann schon deßhalb nicht maßgebend sein, weil der sog. Volkswille auf bloßen Vermuthungen beruht, diese aber gegenüber Thatsachen nicht in Rechnung gebracht werden dürfen.

Hin und wieder wird von einem Wohl oder Uebelwollen eines Staates gesprochen. Man denkt nicht daran, daß jeder Staat zunächst seine Selbsterhaltung und seinen Vortheil im Auge hat. Allerdings kann er sich dabei mehr oder minder selbstsüchtig zeigen und nach freundschaftlichen und wohlwollenden Grundlagen handeln, falls er seine Selbstständigkeit gewahrt findet. Es wird nicht selten behauptet, Frankreich z. B. habe sich gegen die Schweiz wohlwollend gezeigt. Aus der Geschichte sucht man nachzuweisen, daß es der Schweiz mehrmals Stütze und Rücken gewesen sei. Wir müssen dieß verneinen, sowie wir es gegenüber jedem andern der uns umgebenden Staaten entschieden verneinen, und dies später z. B. Deutschland gegenüber, ebenfalls zur Genüge mit geschichtlichen Beispielen belegen können. Frankreich hat die Schweiz nur dann unterstützt, wenn es zu seinem eigenen Vortheil diente. Hören wir darüber die Geschichte.

Die ersten staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich beginnen mit dem Jahre 1444. Allerdings zeigen sich schon vorher einzelne Beziehungen, wie nebst andern ein Schreiben von König Johann II. wegen Wegnahme von Waaren im Wallis im Jahr 1356, allein sie sind nicht staatsrechtlicher Natur. König Karl VII. schließt durch seinen Sohn, nachmals König Ludwig XI., nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs einen Frieden mit den Eidgenossen, der allen künftigen Verhandlungen zwischen den beiden Mächten zu Grunde liegt. Schon damals hatte Karl VII. seinem Sohne die Instruktion mitgegeben, für Frankreich die Rheingrenze zu gewinnen und Basel wegzunehmen. Ganz ungescheut behauptete daher der Dauphin, die Stadt Basel gehöre zu Frankreich und belagerte sie, weil sie auch reich war. Aber die Basler wehrten sich tapfer und wußten durch kluge Unterhandlungen

einen Monat später durch die Eidgenossen einen Frieden zu erlangen, der ihre Stadt von den wilden Belagerern und einer allfälligen Plünderung befreite.

Der Dauphin hielt als König Ludwig XI. seit dem Jahr 1461 den Vergrößerungsplan seines Vaters fest. Sein Scharfblick ersah die Schweiz als Werkzeug seiner Politik. Seiner außerordentlichen Schlauheit gelang es, dieselbe mit Oesterreich, das sie eigentlich durch einen Krieg zu Grunde richten wollte, gegen Herzog Karl von Burgund zu verbinden. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen: Frankreich erhielt nach dessen Besiegung das Herzogthum Burgund, die Picardie, Charolais ꝛc. und bewirkte durch Geld und gewandte Rede, daß die Schweizer für ihren theuer errungenen Sieg über die Freigrafschaft Burgund, welche auf den Knien um Bündniß oder auch Unterthanenschaft bat, nichts als die papierene Neutralität erhielten, die Frankreich später wie einen alten, unnützen Lappen bei Seite warf. Nur Bern hegte den Gedanken, die Eidgenossenschaft zu einer achtunggebietenden Macht zu erheben und besetzte in deren Namen das Thal Sauget und nahm das Kloster Mont Benoit; allein es wurde von den übrigen Eidgenossen, Dank den Umtrieben Frankreichs, im Stiche gelassen.

Nur zu oft dienten von nun an die Schweizer den Zwecken Frankreichs, das seine Eroberungsidee unter jedem Herrscher festhielt. Sie folgten ihm (vom Jahre 1471 an stellte die Schweiz der Krone Frankreich in 47 Werbungen 125 Regimenter, 7 Bataillone und 97 einzelne Kompagnien) hiefür selbst nach Neapel (im Jahr 1491) und vergoßen ihr Blut für dessen Eroberungssucht. Ihre Lorbeeren blieben Frankreich. Es führte selbst Schweizer gegen Schweizer in's Feld und trieb mit seinen Versprechungen eitel Spiel, gleich jenem Minister, von dem man nicht wußte, daß er sein Wort, sondern nur, daß das Wort ihn gehalten hatte.

Nur einmal erhob sich das schweizerische Nationalgefühl, als der Walliser Bischof Matthäus Schinner die Schweizer im Jahr 1512 zur Austreibung der Franzosen nach Italien führte. Nach der blutigen, aber siegreichen Schlacht bei No=

vara (6. Juni 1413) hieß es auch in der Schweiz wie in Italien: „Fort mit den Franzosen und ihren Freunden!“ Es folgten deßhalb in der Schweiz Aufstände gegen die Regierungen, die im Verdachte der Franzosenfreundschaft stunden, und man zog sogar, von einem kaiserlichen Hülfsheere unterstützt, nach Frankreich, um die Franzosen in ihrem eigenen Lande zu züchtigen. Vor Dijon angelangt, wurde das schweizerische Kriegsheer durch Lüge, List und Wortbruch unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurückgebracht. Die Franzosenfreunde erhoben sich wieder und theilten französisches Geld aus. Dadurch kamen die Schweizer in Zwiespalt, dessen Folge ihre furchtbar blutige Niederlage bei Marignano (Melegnano, 13. und 14. Sept. 1515) war. Der Friedensschluß vom Jahre 1516 vernichtete ihr selbstständiges Handeln nach Außen und kettete sie an die Interessen Frankreichs.

Nur Bern handelte noch selbstständig. Als es vernahm, die Franzosen seien im Begriff, nebst dem eigentlichen Savoyen das ganze schöne Gebiet am Genfersee wegzunehmen, so kam es ihnen zuvor und eroberte nebst dem Waadtlande auch Gex, Faucigny und Chablais, so daß der Genfersee ganz in schweizerischem Gebiete lag und die Schweiz von Westen her eine gesicherte Grenze hatte. Bern, von seinen Miteidgenossen nicht unterstützt und sogar gehindert, gab einen Theil des eroberten Gebietes wieder zurück. Damals hatte indeß die Schweiz eine gegen Frankreich vollständig gesicherte Grenze, da sie eigentlich nirgends direkt an dasselbe anstieß, indem sie überall Vorland hatte (Savoyen, Burgund, Elsaß), die Frankreich zuerst erobern mußte, bevor es an die Schweiz kam. Da trachtete Frankreich nach Erwerbung dieser Länder. Obwohl König Heinrich IV. den Schweizern viel verdankte und sich einen Freund derselben nannte, so beachtete er doch in seinem Kriege (1594) gegen Spanien die schweizerische Neutralität Burgunds nicht im Mindesten, bis eine schweizerische Gesandtschaft (Beat v. Bonstetten von Bern und Joh. Meyer von Freiburg) ihn unter Kriegsandrohung dazu brachte, daß er (den 22. Sept. 1595) die Neutralität der Freigrafschaft

Burgund unter schweizerischem Schutze wieder anerkannte. Doch nahm er im Jahr 1598, Mai 2., beim Friedensschlusse mit Spanien und Savoyen (1601) das Ländchen Gex, welches die Genfer erobert hatten, und laut Uebereinkunft hätten behalten sollen, für Frankreich weg, da Genf zu schwach und die Schweiz zu kurzsichtig war, obwohl die Berner darauf aufmerksam machten und ihre Grenze nicht mit Unrecht bedroht sahen. Frankreich erwarb übrigens bei dieser Gelegenheit auch hart an der Schweiz Bresse und Bugey, altsavoyische Landschaften.

Da nach dem dreißigjährigen Kriege auch die Kantone, welche, wie z. B. Zürich, den Kriegsdienst verboten hatten, die französischen Werbungen erlaubten, so griff Frankreich auch nach der Freigrafschaft Burgund und kümmerte sich wenig um schweizerischen Schutz und Neutralität derselben. Der französische König gab 100,000 Thlr. an einflußreiche Leute — selbst die Jesuiten in Luzern erhielten 750 Franken (April 1675) —, Handelsprivilegien an die Kaufleute und Zusicherung wohlfeilen Salzes und behielt die Freigrafschaft von Burgund. Zwar bearbeiteten die nationalen Schweizer das Volk, um es auf die große Gefahr, daß die Franzosen unmittelbar an der Westgrenze der Schweiz stunden und wie man in Bern mit Recht befürchtete, das Waadtland bedrohten, aufmerksam zu machen; allein man wußte, wie sich die Franzosen ausdrückten, auch diese Canaille mundtodt zu machen. Frankreich besetzte das Elsaß, baute die Festung Hüningen nahe an Basel, trotz aller Protestationen der Schweiz, und fragte nach den Städten und Landestheilen, die früher zu seinen eroberten Landen gehört hätten, um sie auch wegzunehmen; also wollte es auch zur Grafschaft Pfirt gehörige Theile, die in der Schweiz lagen; es verlangte zum gestohlenen Pferde noch Sattel und Zaum. Aus diesem und keinem andern Grunde nahm es die mit der Schweiz verbündete und von ihr beschützte freie Stadt Straßburg weg (September 1681), weil es das dieselbe umgebende Land gewonnen habe. Dieser Treubruch Frankreichs, das die Schweiz immer der treuesten Freundschaft versichert

hatte, machte zwar Aufsehen in der Schweiz und man klagte bitter über die treulosen Franzosen, aber die daherige Gesandtschaft wurde mit Geld und guten Worten abgefunden und man murrte nur noch im Stillen.

Im 18. Jahrhundert ging man noch einen Schritt weiter Nachdem die Schweiz von Frankreich umschlungen war, entwarf man sogar einen wenig bekannten Theilungsplan, wobei man auch in Erwägung zog, daß man die vom Katholizismus abgefallenen Gegenden wieder für denselben gewinnen könne. — Man sagt nun zwar, dieß sei vom monarchischen Frankreich geschehen, das Hand in Hand mit der schweizerischen Aristokratie gegangen sei; allein das freie republikanische Frankreich sei der Schweiz nirgends zu nahe getreten, habe ihr nichts Böses zugefügt, sondern nur Gutes, da es ihr die Freiheit gebracht und sie vom aristokratischen Joche befreit habe. Vor Allem aus müssen wir aufmerksam machen, daß auch das revolutionirte Frankreich die republikanische Freiheit nie besessen hat, sondern stetsfort, gleichviel unter welcher Form, despotisch und sogar blutig grausam regiert wurde. Die Freiheit war nur auf dem Papier und in den Reden der Revolutionsmänner, in Wirklichkeit aber nirgends zu finden. Das despotische Polizeiregiment, welches sich jeweilen nach den Tagesmeinungen und Tagesgötzen richtete, wurde bekanntlich zur Zeit der Republik in der schärfsten Weise gehandhabt.

Indeß handelt es sich hier nicht darum darzuthun, welche Vortheile die französische Revolution Frankreich selbst gebracht hat, obwohl wir dieselben auch nicht zu hoch anschlagen möchten, da bekanntlich das heutige kaiserliche oder republikanische Frankreich noch jetzt nicht frei von Despotismus ist, sondern was sie der Schweiz Gutes gebracht habe. Es ist nicht zu leugnen, daß die Schweiz vor dem Einmarsche der Franzosen im Jahr 1798 in einem höchst traurigen Zustande war; wenn auch einzelne Kantone sich bemühten, Verbesserungen einzuführen, so war doch eine solche Fluth von Uebelständen jeglicher Art, daß zu deren Beseitigung eine friedliche Reform

wohl kaum hinreichen konnte, also hiefür eine Umwälzung des Bestehenden unvermeidlich schien, wenn es besser werden sollte. Dieß ist um so mehr zu bedauern, als diese vollständige Verknöcherung besonders der schweizerischen Bundesverhältnisse Frankreich Anlaß gab, die Schweiz zu seinen politisch militärischen Zwecken zu benutzen, oder mit andern Worten die Schweiz zum Kriegsbollwerk gegen die andern Staaten zu gebrauchen, um sie endlich alle unter sich zu bringen.

Daß die französischen Machthaber in Civil und Uniform auch an sich dachten und wie anderwärts, wohin sie ihre Freiheit brachten, Geld und Geldeswerth zu gewinnen hofften und dabei nicht etwa die französische Staatskasse im Auge hatten, versteht sich von selbst. Es ist wahrhaft empörend, wenn man vernimmt, wie diese Herren in einem Salon zu Paris, selbst in Gegenwart des eitlen Schwärmers Ochs von Basel, der übrigens später auch von den Aristokraten Geld nahm, ruhig beriethen, wie sie die Schweiz von sich abhängig machen und hiefür namentlich Haß gegen die Aristokratie und die Schlagwörter „Freiheit und Gleichheit" benutzen könnten. Daß sie dabei nicht im Mindesten an Wohl und Freiheit der Schweiz dachten, ja diese vielmehr in ganz heuchlerischer Weise zum Vorwand gebrauchten, um ihre und die Selbstsucht Frankreichs zu befriedigen, beweisen die nachfolgenden Thatsachen aus den Zeiten des republikanischen, dem liberalen Fortschritte huldigenden Frankreich.

Kaum war Frankreich nothdürftig regenerirt und im Begriff, zur republikanischen Staatsform zu eilen, so streckte es seine Hand nach einem mit der Schweiz enge verbündeten Gebiete aus. Ende April 1792 besetzte der franz. General Cüstine die bischöflich-baselschen Lande mit 6000 Mann. Es hieß, denselben die Freiheit zu geben und in diesem Sinne begünstigte Basel die Besetzung. Auf Einladung des französischen Oberbefehlshabers Biron wurden vom Volke Deputirte gewählt, welche den 17. Dezember 1792 in Pruntrut sich versammelten, und unter großem Jubel die sogen. rauracische

Republik errichteten. Allein schon den 7. März 1793 wurde dieselbe unter dem Namen département du Mont terrible Frankreich einverleibt, welches Schicksal sogar dem in der Eidgenossenschaft begriffenen Theile (Stadt Biel, Erguel ꝛc. ꝛc.) trotz alles Widerstrebens (im Jahr 1797, Dezember) auch zu Theil wurde.

Dem mächtigen französischen Befehlshaber Napoleon Buonaparte war es bei der Revolutionirung der Schweiz vor Allem um den Simplonpaß zu thun. Schon im Oktober 1792 wurde von den Franzosen Savoyen eingenommen und dann vom französischen Kriegsminister erklärt, Frankreich müsse nun auch Genf besetzen. Als dieß von der Schweiz rasch geschah, erklärte dieß die französische Regierung für eine Beleidigung. Durch französischen Einfluß wurde Genf revolutionirt und dann, als man in der Schweiz die helvetische Republik errichtete und die Franzosen als Freiheitsbringer begrüßte, mit Frankreich vereinigt. Nun wurde das Unterwallis revolutionirt, Freiheit und Gleichheit eingeführt und das Oberwallis bekriegt. Die Franzosen erhielten die freie Benutzung der Walliser Pässe. Später wurde Wallis unter dem Namen Departement du Simplon mit Frankreich vereinigt.

Dieß hatte schon General Brüne, der politisch-militärische Befehlshaber der französischen Invasion in die Schweiz beabsichtigt, deßhalb nebst zwei andern Republiken eine Rhodanrepublik vorgeschlagen, die man dann gelegentlich wegnehmen könne; überhaupt, meinten er und andere französische Republikaner, sei es leichter und weniger auffallend, die Schweiz stückweise wegzunehmen, als gerade auf einmal ganz. Anderseits wurde vorgebracht, es sei eine Centralregierung leichter zu leiten als mehrere Kantonalregierungen und einzelne Stücke könne man ja immerhin aus diesem oder jenem Grunde losreißen und wegnehmen. Also wurde die Schweiz zu einem Einheitsstaate umgeschaffen und eine allmächtige Einheitsregierung eingesetzt, ein willfähriges Werkzeug französischer Willkür.

Wie die Franzosen als Freunde des Schweizervolkes Kontributionen erhoben, davon hier ein Beispiel: Nach Plünderung der öffentlichen Kassen und Vorrathshäuser verlangte General Schauenburg von der Stadt Bern, die damals nur 14,000 Einwohner zählte, den 29. März 1798: 6000 Zentner Korn, 3500 Zentner Hafer, 13,000 Zentner Heu, 12,000 Zentner Stroh, 1,200 Zentner Salz, 10,000 Maß Wein, 3000 Maß Branntwein, 2500 Maß Essig, 200 Klafter Holz, 10,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Strümpfe, 1000 Hemden, 200 Ochsen à 5 Zentner, 150 Zentner Käse und dazu in Baar 200,000 Fr. alte Währung.

Den 10. Oktober 1797 nahmen die Franzosen das Veltlin und die Grafschaften Worms und Cleven dem Kanton Graubünden weg. Sie bekamen dadurch nicht nur den Stilfser Jochpaß in ihre Hand, sondern bedrohten nun auch Graubünden selbst, da sie den Splügenpaß zum großen Theil zur Verfügung erhielten. Später wurde auch Neuenburg, seit dem 14. Jahrhundert mit einzelnen Kantonen verbündet und oftmals für die schweizerische Freiheit kämpfend und einst sogar im Besitz der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn, einfach weggenommen, ohne auch nur ein Wort der Entschuldigung vorzubringen. Im Jahr 1810 wurde der Kanton Lugano von den Franzosen besetzt und die Bewohner zum Anschlusse an das französische Königreich Italien aufgefordert. Als die schweizerische Regierung darüber bitter sich beschwerte, entgegnete der damalige Herrscher Frankreichs, das Königreich Italien müsse sich abrunden und dann komme die Beschwerde eines kleinen Staates nicht in Betracht. Einmal sagte er sogar zu einer schweizerischen Gesandtschaft, er wisse nicht, ob er nicht einmal, wenn er des Morgens aufstehe, durch einen Federstrich die Schweiz Frankreich einverleibe. — Gewiß war dies auch beabsichtigt; daher auch der monarchische Zuschnitt der zuweilen über Gebühr gepriesenen Mediationsverfassung und die Absicht Buonaparte's, sich zum Landammann der Schweiz zu machen. Der deutsche Freiheitskampf setzte diesem Streben ein Ziel und rettete die Selbstständigkeit der Schweiz. Die

Schweizer rafften sich auf, besetzten die Grenzen und nahmen später sogar, als Buonaparte zum zweiten Male gegen Europa sich erhob, Theil am Kampfe gegen denselben.

Beim Friedensschlusse hieß es von Seite der Sieger allgemein, die Schweiz müsse bei der Neugestaltung Europa's besonders gegen Frankreich stark gemacht werden. Die schweiz. Tagsatzung hob sogleich Untersuchungen an, welche Grenzen hiefür zweckmäßig wären und stellte dann am Wiener Kongresse die bezüglichen Begehren. Die vielen Demüthigungen, welche die Schweiz unter der französischen Gewaltherrschaft sich hatte gefallen lassen müssen, hatte sie furchtsam gemacht. Nichtsdestoweniger verlangte sie, was sie verlangen mußte — Schutz ihrer Westgrenze.

Vereinigung der Landschaften Gex, Chablais und Faucigny mit der Schweiz oder mindestens Neutralisirung derselben unter schweizerischer Oberhoheit mußte erzielt werden, wenn das Wort der Sieger Wahrheit enthalten sollte. Man war von Seite der Alliirten vom besten Willen beseelt, allein Frankreich wußte durch seinen schlauen Diplomaten Talleyrand die besten Absichten und Anstrengungen zu vereiteln. Frankreich, hieß es, ist nicht mehr revolutionär, republikanisch und eroberungssüchtig, sondern konservativ, royalistisch und friedlich; man muß es nicht zu sehr herabdrücken, sonst kann sich die königliche Herrschaft, welche die möglichste Gewähr für den europäischen Frieden bietet, nicht erhalten. Dies glaubten die kurzsichtigen Diplomaten und leider auch Oesterreich und statt der starken wurde eine schwache Schweiz; Frankreich behielt Gex und ließ das derselben zugesicherte Dappenthal trotz aller Reklamationen nicht aus den Händen; die Schweiz bekam nur einige Zipfel Land bei Genf und die papierene Neutralität von Chablais und Faucigny. So hatte sich Frankreich den Griff auf die Schweiz zu einer Zeit gesichert, da es von den Deutschen niedergeworfen für ohnmächtig galt. Unsere aristokratischen Regierungen schwärmten für das neue bourbonisch-royalistische Regime in Frankreich und schlossen Militärkapitulationen mit demselben ab. Hausen-

weise lief unser Volk in den französischen Kriegsdienst, um den schwankenden Bourbonenthron zu stützen, nachdem soeben die royalistisch-französische Diplomatie uns im Westen aller Sicherheit beraubt und beinahe vertheidigungslos gemacht hatte. Mit Recht sagte der geniale Oberstquartiermeister Finsler, wenn die Schweiz mit Erfolg sich gegen Frankreich vertheidigen soll, so muß sie den Jura ganz in ihrer Gewalt haben. Statt dessen hatten die Franzosen diesseits des Jura sich hingesetzt, bauten hart an der Grenze Festungen, bedrohten unsere zwei so wichtige Städte Genf und Basel. Als dann in den Jahren 1822 und 1823 deutsche und italienische Flüchtlinge in die Schweiz kamen, und Oesterreich mit Besetzung und Theilung der Schweiz drohte, so war Frankreich gleich bei der Hand und wollte mittheilen helfen, obwohl damals schweizerische Soldtruppen unter französischem Oberbefehle zur Unterstützung der französischen Politik nach Spanien zogen.

Als der Bürgerkönig Ludwig Philipp den durch Revolution erledigten Königsthron bestieg, sicherte er den neuen Regierungen in der Schweiz seinen Beistand zu, falls das monarchische Ausland sie bedrohen sollte, natürlich mit dem Vorbehalte, daß sie ihm bei einem allfälligen Kriege gegen Frankreich zu Willen sein würden. Gestützt auf das angeblich freisinnige, fortschrittliche Frankreich wollten freiheitsschwärmerische Schweizer, wie Hans Schnell von Burgdorf, die Fahne der Freiheit auf dem Finsteraarhorn aufpflanzen und ganz Europa vom Joche der Sklaverei befreien; sobald aber König Ludwig Philipp sich als solcher von den übrigen Monarchen Europa's anerkannt sah, stellte er sich an die Spitze der feindseligen Bestrebungen gegen die Schweiz und scheute sich nicht, mit den gemeinsten Mitteln sie zu kompromittiren (Conseil, Spionengeschichte), um vereint mit den Monarchen gegen sie aufzutreten und von Frankreich abhängig zu machen oder gar um sie zu erobern. Wir kennen keine unverschämtere Proklamation gegen ein sonst befreundetes Volk als die, welche der französische General Aymar wegen Aus-

weisung Ludwig Napoelons im Jahr 1838 in Lyon an seine Truppen zum Einmarsch in die Schweiz erließ, ungefähr so, wie man bösen Jungen den Stock zeigt. Aymar handelte begreiflich auf Geheiß seines Herrn, des Königs Ludwig Philipp, der einst vor der Guillotine der französischen Freiheitsmänner einen Zufluchtsort in der Schweiz gefunden hatte. Bekanntlich schickte Frankreich dem Sonderbunde Kanonen und Gewehre und hatte Truppen zum Einmarsch in die Schweiz bereit. Dies war in Frankreich bekannt, aber kein freisinniges Oppositionsmitglied der Deputirtenkammer, keine Zeitung, kurz Niemand in Frankreich sprach sich gegen diese Schändung des Völkerrechts aus, weil sie eben zum Vortheile Frankreichs versucht werden sollte.

Darin fuhr das kaiserliche Frankreich fort, indem es den Urheber des Sonderbundes, Siegwart, pensionirte. Kaiser Louis Napoleon bezeigte der Schweiz sein, wie er dies bei der vollständigen Vereinigung Neuenburg's mit der Schweiz (26. Mai 1857) bewies, persönliches Wohlwollen. Allein sonst konnte er dies nur in kleinern Dingen geltend machen, da er bei wichtigeren Angelegenheiten der Selbstsucht des französischen Volkes nachgeben mußte, wie im Savoyerhandel und in der Orsinibombengeschichte, da man gegen die Schweiz polizeiliche Pression ausübte, obwohl Orsini aus London nach Paris gekommen war. Selbst der Handelsvertrag schwankte, da sich eine Reihe angesehener Franzosen gegen die wirklichen oder wohl nur angeblichen Begünstigungen der Schweiz erhoben.

Kurz, wir sehen da unter jeder politischen Gestaltung den Eigennutz auftreten und vielleicht unter der Republik gerade am stärksten, da gegen die humane, wohlwollende und hochherzige Ansicht des Einzelnen das eigennützige Geschrei der Menge maßgebend ist. Eigentlich haben wir die Probe schon davon. Die jetzige republikanische Regierung Frankreich's hat (im Februar) sogar die Durchfuhr von schweizerischem Getreide, das in Rußland angekauft und von Marseille nach Genf gebracht werden wollte, verboten! Das hätten weder

Louis Napoleon noch Louis Philipp gethan. Ebenso erklärte diese republikanische Regierung für besonders feindselig gegen sie, daß die Schweiz schon beim Beginn des Krieges die Ausfuhr von Waffen und Pferden wie gegen Deutschland, so auch gegen Frankreich verbot, gemäß der erklärten Neutralität. Aber auch Stimmen aus dem Volke zeigen sich ebenso selbstsüchtig. Als schweizerische Blätter davon sprachen, beim künftigen Friedensschlusse solle nun endlich einmal den auch von Frankreich anerkannten Rechten der Schweiz auf Chablais und Faucigny Geltung verschafft und wenn Frankreich wirklich das Elsaß an Deutschland abtreten müsse, Basel durch einen Strich Landes der alten Grafschaft Pfirt in Verbindung gesetzt werden, so ließ sich ein Franzose in der französischen Zeitung « Salut public » in Lyon auf das heftigste gegen diesen Akt der nothdürftigsten Gerechtigkeit und selbst des Vortheils für Frankreich vernehmen. Freilich handelt im Grunde genommen jede Nation nach ihrem Vortheil und die Franzosen machen darin keine Ausnahme, aber wir wollen auch nicht, daß wir mit ihnen eine Ausnahme machen sollen, weil sie etwa eine Republik bilden, die übrigens in der Luft schwebt. Verfolgen wir vor Allem aus unsern eigenen Vortheil; sorgen wir für unsere Tüchtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen fremde Eingriffe von hüben und drüben. Lassen wir die sog. Sympathiepolitik. Sie macht uns leicht unglücklich oder zum Mindesten lächerlich; denn um wirksam Großmuth und Hochherzigkeit zu üben, dazu gehört eine große Macht.

P. S. Erst jetzt finden wir, was wir immer behauptet haben, gleichsam offiziell bestätigt — durch die Mittheilung des eidg. Obersten Meyer im bernischen Großen Rathe, es hätten ihm bei der schweizerischen Grenzbesetzung höhere französische Offiziere den Befehl mitgetheilt, laut welchem sie durch die Schweiz nach Deutschland hätten marschiren sollen. Die Schweiz verhinderte dies bekanntlich.



Die Ordensregeln der Dominikaner-Frauenklöster

nach einer Bernerhandschrift.

Mitgetheilt von Professor Dr. G. Studer.

In dem kurzen Abrisse einer Geschichte des bernischen Frauenklosters St. Michael, Predigerordens, im IV. Bande des Archivs, ist S. 3 bereits einer Pergamenthandschrift unserer Stadtbibliothek (A 53 in 4°, s. Sinner, Catal. Manuscr. T. 1, P. 180) erwähnt worden, welche die Ordensregeln der Dominikaner-Frauenklöster, wie sie in den ersten Generalcapiteln des Ordens nach und nach festgesetzt worden sind, in deutscher Sprache enthält und ursprünglich ein Eigenthum des St. Michael-Frauenklosters gewesen sein muß, welches bei Aufhebung desselben in die öffentliche Bibliothek übergegangen ist. Die Handschrift begreift im Ganzen folgende einzelne Stücke: 1) die deutsche Uebersetzung der Regel St. Augustins, wie sie von Dominicus selbst den Frauenklöstern seines Ordens zur Beobachtung vorgeschrieben wurde. Diese sogen. Regel Augustins ist ursprünglich eine Zuschrift an ein durch innere Zwistigkeiten aufgeregtes Frauenkloster, die sich in der Sammlung seiner Briefe befindet (in der Benedict. Ausg. T. II, P. 783), und trägt daher einen vorzugsweise paränetischen Charakter. Die erste Seite hat die Blattnummer XXVII; die ersten 26 Blätter müssen schon vor dem Einbinden dieses Buchs verloren gegangen sein, und enthielten vielleicht

die nun vermißte «Cronica» des St. Michaelsklosters, auf welche hin und wieder verwiesen wird, oder ein Calendarium, dergleichen solchen Klosterschriften gern vorangesetzt wurden. Es folgen dann 2) von fol. XXXII b an: die gesetzte der swestern St. Dominici-Ordens, d. h. die eigentliche Ordensregel der Frauenklöster dieses Ordens, wie sie in den ersten Generalcapiteln festgesetzt und wahrscheinlich von dem Ordensgeneral Raymundus de Pennaforte (seit 1238) redigirt und herausgegeben wurde (s. Holstenii Cod. Regul. monast. T. IV, P. 128 sq., wo der lateinische Grundtext, aber mit den Zusätzen und Veränderungen, welche im Tridentiner-Conzil hinzugekommen waren, abgedruckt ist). 3) Die Regel Augustins, in latein. Sprache, und 4) eine deutsche Uebersetzung der darüber von Hugo a. S. Victore verfaßten Glosse, von fol. LI—LXXXIII (es fehlen aber die Blätter LXV—LXXI). Die folgenden Blätter führen die Aufschrift: dis sind Copien und Abgeschrifften etlicher unserer alten Fryheiten-brieffen, die wir hand von unserm heil. Orden und von einem römischen Keyser und ligent versiglet in unsrem deposito. Es schließen sich daran Auszüge aus Briefen, in welchen die Meister des Ordens den reformirten Frauenklöstern von Schönensteinbach im Elsaß und zu den Steinen in Basel gewisse Privilegien ertheilen, die auch für die übrigen reformirten Klöster, also auch für das bernische St. Michaelskloster, Geltung haben sollten. Mehrere dieser Privilegien und Vorschriften in Bezug auf Clausur, Klosterbau, Beichte und andere sind f. XCIII sqq. besonders ausgezogen und übersichtlich zusammengestellt. Ein fremdartiges Stück ist fol. LXXXXVI b eine „Underweisung von dem, als man spricht, das widerkönffig gut nit götlich ist und das es wucher si." — Nach Mittheilung einiger auf die Privilegien der Frauenklöster bezüglichen päpstlichen Bullen schließt die Sammlung f. CXI sqq. mit einem sogen. *liber vite sororum Insule S. Michahelis*, d. i. das von einigen historischen Notizen begleitete Verzeichniß der verstorbenen Schwestern des Klosters, leider nicht voll-

ständig, wie der Verfasser in der Vorrede selbst bemerkt, und nur hin und wieder mit chronologischen Notizen versehen. Beigefügt ist ein Verzeichniß der in der Klosterkirche begrabenen weltlichen Personen und (fol. CXIX) der Beichtväter des Klosters.

In der Meinung, es dürfte vielleicht manchem, zumal protestantischen, Leser nicht unerwünscht sein, die innere Einrichtung und Lebensweise in solchen Frauenklöstern der strengen Observanz kennen zu lernen, zugleich im Interesse der deutschen Sprachforschung, der dieses wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, stammende Document in lexicalischer und grammatischer Beziehung manches Interessante darbieten möchte, gedenken wir nun aus der oben beschriebenen Sammlung zunächst

die Gesetzte der swestern S. Dominici-Ordens,

trotz des am Schlusse angehängten strengen Verbots, der Oeffentlichkeit zu übergeben, werden aber, ganz gegen die sonstige Uebung, zum besseren Verständniß dem deutschen Texte den lateinischen Grundtext aus dem Codex regul. monast. des Holstenius nachfolgen lassen.

P. XXXII b. Hie vochend an die gesetzte der swestern St. Dominici-Ordens.

Prologus, die Vorrede.

Sit man von gebot der regel die swestern heisset, das si habent ein hertz und ein sel in dem herren, darumb ist ouch recht, als si denn under einer regel und under einer gehorsamen gelüpt lebent, das si ouch einförmlichen, in glicher behaltung geistliches lebens funden werdent; dorumb das die einhellung, die da ze halten ist in den hertzen, erzöge die einformikeit, die von ussen ze halten ist an den sitten; und (das?) söllichs mag dester füglicher und dest vollkommenklicher behalten werden,

ist es, das (man) die ding, die ze verbringen sind, in geschrifft gesetzet sind, und also inen allen die geschrifft urkund gibt, wie si leben sond; und ouch so gezimt keiner, das si üt hierinne sige wandlen oder zulegen oder minren von eygem willem, also das si nit die allerminsten ding verachtend oder verscherzend, und nach der lenge die ding verschinent und vergangent. Doch sol die da die obriste ist gewalt han in irem convent ze dispensieren mit irem convent, so si es etwan duncket ze tun sin, wen allein in den dingen, da der meister des ordens oder der provincial oder ir vicarien von sach wegen anders ordnen weren. Die priorin sol ouch bruchen die dispensacio oder dis urlaubung als die andren swestren; und das wir enhelikeit und frid den swestren versehen, so hand wir dis buch, das wir heißend das buch der gesetzte, mit fliß zesammen geschriben, und hand es mit underschiedenlichen capitel, die hienach geschrieben sind, geteilt also, was man daran suchen sig, das es dester e funden werde. Wir tund ouch kunt, das die gesetzte nid bindend die swestren zu schuld, bysunder allein zu buß, es geschehe denn wider ein gebott oder usser verschmechung.

I. Cap. vom gottesdienst. II. von dem nigen. III. von den todten. IV. von der vasten. V. von der spis. VI. von der collacio. VII. von den siechen. VIII. von der lässe. IX. von dem geliger. X. von dem gewand. XI. von der gemeind. XII. von der bewerd. XIII. von der swigklichi. XIV. von den die man enphat. XV. von den novicien. XVI. von dem antheissen. XVII. von der lichten schuld. XVIII. von der mittlen schuld. XIX. von der sweren schuld. XX. von der noch swerer schuld. XXI. von der allerswersten schuld. XXII. von den abtrünnigen. XXIII. von der kur der priorin. XXIV. von der satzung der supriorin. XXV. von der circarin. XXVI. von der kellerin. XXVII. von dem werck. XXVIII. von dem klosterbu. XXIX. von dem ingang und usgang. XXX. von dem capitel. XXXI. von dem urloub closter zc machen.

Incipiunt constitutiones sororum ord. Predicatorum.

Prologus.

Holsten, IV, 128.

Quoniam ex præcepto regulæ jubentur sorores habere cor unum et animam unam in domino, iustum est, ut quæ sub una regula et unius professionis voto vivunt, uniformes in observantia canonicæ religionis inveniantur, quatenus unitatem, quæ interius servanda est in cordibus, foveat et repræsentet uniformitas exterius servata in moribus. Quod profecto eo competentius et plenius poterit observari, si ea quæ agenda sunt, scripto fuerint commendata; si omnibus qualiter sit vivendum scriptura teste innotescat; si mutare, vel addere vel minuere nulli quidquam propria voluntate liceat, ne si minima negligant, paulatim defluant. Ad hoc tamen in conventu suo quæ præest dispensandi cum sororibus habeat potestatem, cum sibi aliquando videbitur expedire; nisi in his, in quibus Magister ordinis vel Prior provincialis, vel eorum vicarii ex causa aliter ordinarent. Priorissa etiam utatur dispensationibus sicut et aliæ sorores. Ut igitur unitati et paci sororum provideremus, librum istum quem constitutionum appellamus, diligenter conscripsimus, per certa capitula infra scripta distinctum, ut quod quæretur, facilius inveniatur. Declaramus autem, quod constitutiones non obligent sorores ad culpam, sed ad pœnam tantum, nisi propter præceptum vel contemptum.

Series capitulorum.

1. de officio ecclesiæ. 2. de inclinationibus. 3. de suffragiis mortuorum. 4. de jejuniis. 5. de cibo. 6. de collatione. 7. de infirmis. 8. de minutione. 9. de lectis. 10. de vestitu. 11. de communitate rerum. 12. de communione et lavatura capitum et tonsura. 13. de silentio. 14. de recipiendis. 15. de novitiabus et earum instructione. 16. de modo faciendi professionem. 17. de levi

culpa. 18. de media culpa. 19. de gravi culpa. 20. de graviori culpa. 21. de gravissima culpa. 22. de apostatis. 23. de electione priorissæ. 24. de institutione suppriorissæ. 25. de circatricibus. 26. de cellaria. 27. de labore. 28. de ædificiis. 29. de ingressu et egressu domorum. 30. de capitulo. 31. de concessione domorum.

C. I. Vom Gottesdienst.

Do die swestren das erst zeichen hörent, so sond si ufstan zitlich, und bereittenklich und geistlichen söllent si sich erbarlich und züchtenklichen verrichten zu Gottesdienst. Die metten und ander zit söllent si miteinander hören, es were denn von sache mit einer dispensiert; die tagzit sond si in dem chor verbringen, also sittenklichen und underscheidenklichen, das die swestren ir andacht nit verlierend und ouch nit versument anders, das si ze tun hand. Das meinend wir also ze tunde, das mitten in dem verse und an dem ende des verses die pausen werden behalten, das ein stimme nit für die andren ziehe; und das minre und me darnach es an dem zit ist; unser fröwen zit nach den tagzitten sond sie sprechen in dem chor. *lco.* (leccio). An dem zit, so die swestren zwürent söllent essen, so sol man vor der complete lesen sorores sobrie estote, in dem chor darnach sol die priorin sprechen Adjutorium, darnach ein paternoster und das confiteor etc. und denn complet, darnach sol die wuchnerin besprengen mit dem wichwasser, darnach söllent si sprechen pater noster und credo in deum, nach der complet söllent si nemen disciplin ze den zitten, so das recht ist ze tun. Ouch sol man lassen den swestren ein füge wil, in der si mügent müssig sin ze heiliger betrachtung und zu sunderbarem gebet, untz das si das zeichen hörent; dasselb sol ouch geschehen nach der metti; nach dem zeichen zehant söllent si uß dem chor gan uff den dormentor und an die stat, da si schlaffent. Si söllent ouch han etliche sunder stat, die darzu gevellig ist, das die swestren übersehent ir ampt, das si singent und lesen söllent; do sol die priorin gegenwärtig sin oder ein ander der si es anpholen hat.

C. I. *De officio ecclesiæ.*

Audito primo signo surgant sorores cum matura festinatione, religiose et honeste se præparando, [et stando dicant in dormitorio officium de Beata virgine, quando pro tempore est dicendum: una incipiente et dicente unum versum, aliis vero respondentibus et dicentibus alium versum.] [1]) Matutinas et omnes horas canonicas simul audiant sorores, nisi cum aliquibus ex causa legitima fuerit dispensatum. Horæ canonicæ omnes in ecclesia tractim et distincte taliter dicantur, ne sorores devotionem amittant et alia quæ facere habent minime impediantur. Quod ita dicimus esse faciendum, ut in medio versus metrum cum pausa servetur, non potrahendo vocem in pausa, vel in fine versus. Hoc tamen magis et minus pro tempore observetur. Horæ vero de beata virgine *ante* horas canonicas dicantur in ecclesia, [excepto duntaxat completorio, quod nonnisi post officium de tempore vel de festo quocunque minoris solemnitatis iuxta dispositionem kalendarii dicitur]. Tempore quo bis reficiuntur sorores legatur ante completorium in ecclesia «Sorores sobriæ etc.» Postea dicto ab ea, quæ præest «Adjutorium nostrum in nomine domini,» et facta confessione dictoque completorio, hebdomodaria aquam aspergat benedictam; postea dicatur pr. nr. et credo in deum. Post completorium autem, receptis pro tempore disciplinis, concedatur sororibus spatium [mediæ horæ ad clepsidram], ut sacris meditationibus et orationi mentali vacare possint, similiter et post matutinas [dum de nocte dicuntur. Si vero matutinum in sero dicatur, prædicta mentalis oratio, medietati horæ commensuranda, fiat de mane ante horas canonicas.] Facto autem signo omnes egrediantur ab ecclesia et intrent locum dormitionis. Aliquis autem locus statuatur, in quo ad providendum officium divinum sorores conveniant tempore oportuno, præsente Priorissa vel alia cui commiserit.

---

[1]) Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze des Tridentiner-Concils.

C. II. Wie die swestren nigen söllent in dem chor.

So die swestren in dem chor köment, so sond si tieff nigen gegen dem altar, und si köment in ir stül und die priorin das zeichen gibt, so sond si knüwen oder tieff neygen, als es denn an dem zit ist, und söllent sprechen ein pat. n. und credo in deum, [ze metti und ze prim, zu den andren zitten allein ein pat. n.] [1]) Und so die priorin aber ein zeichen git, so söllent si die zit anvachen andechteklich und sich gegen dem altar keren und ein krütz machen und zu dem gloria patri untzen an sicut erat ein kor gegen dem andren tiff nigen oder knüwen nach dem, als es am zit ist. Das söllent si tun als dick si das pat. n. und das credo in deum sprechent, denn allein in der meß und vor den leccen und zu dem pat. n. in dem segen nach dem tische, und zu dem gebete Retribuere sond si allein nigen. Si sont ouch nigen oder knüwen nach der zit zu der ersten collect nach dem communion und zu der collect für die Crystenheit und zu jecklicher collect, die man zu den zitten liset, und zu dem gloria patri, die an dem anfang der zitten sint. Aber zu den andren gloria patri söllent si allein nigen, und ze den jungsten versen der ymens und ze dem byjungsten verse in dem benedicite sond si nige uff die knüwe. Und in dem gloria in excelsis, so man singet suscipe deprecaciones [und in dem credo in unum, so man singet ex maria virgine et homo factus est] und ze dem segen, den man git einer, die ein letzen lesen sol, und in dem Capitel ze dem gebet Sancta Maria, und in einem jecklichen gebete, do man unser frouwen namen nennet, oder Sanct Dominicus, und ouch so man unser frouwen namen nennet in der antiphan Salve Regina *lco.*, so man das zit angefangen hat und man geniget ze dem gloria patri nach dem venite, so sol ein kor ston gegen dem andren kor und zu dem ersten psalmen der ein kor ston, der ander sitzen, und also sond si sich wandlen, untz an laudate dominum de celis. Also sönd si ouch tun zu allen zitten. So ein swester ein letzen liset in der mettin, so sol si zwischent dem pulpet, das do emitten in dem chor ist,

[1]) Die eingeklammerten Stellen fehlen im lateinischen Text.

und dem grat nigen oder venie machen, nach der zit [es si denn das man von den todten lese]. So man anvacht Salva sancta parens und das alleluja, veni sancte spiritus und die antiphen von unser frouwen nach complet, so söllent si alle knüwen; aber so ferial sint, so söllent si ligen uff der forme von sanctus untz an agnus dei. So es III leccen sint und darüber, so sönd si ligen von dem, das man unsren herren hebt untzen an das pat. n. Am nigen und am knüwen hant glicheit drig lecciones und nün lecciones *lco.* Wenn die priorin oder meisterschaft des ordens kein gemein gebet bewilliget oder uffsetzet, so söllent si alle nigen, dasselb sol tun ein jeckliche swester, wenn si die priorin üt heißet tun. Aber so man einer ein gehorsame oder ampt bevilhet, die sol ir venie machen und es demüttiklich enphahen. So man den swestren ützit git, so sönd si tieff nigen und sprechen benedictus deus in donis suis.

C. II. *De inclinationibus.*

[Finitis matutinis de beata virgine], cum sorores in chorum venerint, inclinent ante altare profunde, et cum ad sedes suas venerint, facto signo ab ea quæ præest, flexis genibus vel inclinatæ profunde pro tempore, dicant pat. nr. et credo in D., et iterum facto signo ab ea quæ præest [surgant]. Hora [itaque] devote incepta, versæ ad altare, muniant se signo crucis et ad *Gloria Patri* inclinet chorus contra chorum profunde, vel prosternant se pro tempore usque ad *sicut erat.* Hoc etiam faciendum est quoties pat. nr. et credo in D. dicuntur; nisi in missa et ante lectiones et gratiarum actiones, in quibus inclinandum est solum ad pat. nr., et ad orationem *Retribuere.* Idem etiam faciendum est ad primam *collectam in missa*, et ad *Post communionem* et similiter ad orationem *pro ecclesia* et in singulis horis ad *collectam* et ad *Gloria patri*, quotiescunque in inchoatione horæ dicitur. Ad omnia autem alia *Gloria patri* et ad extremos versus hymnorum et ad

penultimum versum cantici *Benedicte* inclinent usque ad genua, et quando cantatur *Gloria in excelsis* ad *Suscipe deprecationem nostram* et item in benedictione lectionis et in capitulo ad orationem *Sancta Maria.* [Item quando nomen *Jesu* in collecta et in præfatione vel in Antiphona *Salve*, vel in *Gloria in excelsis* nominatur. Quando autem nomen Jesu alias nominatur in choro sorores eidem reverentiam faciant, capite cum devotione inclinato.] Item in omni oratione, quando nomen [domini nostri Jesu Christi et] beatæ virginis et beati Dominici nominatur, et etiam quando nomen b. virginis nominatur ad Antiphonam *Salve Regina* [et in missa in præfatione et ad *Gratias agamus* etc. Sorores in choro inclinent profunde usq. ad genua.] Hora itaque [prædicto modo devote] incepta, postquam ad *Gloria* post *venite* inclinaverint usque ad genua, stet chorus contra chorum, deinde ad primum psalmum [sedeat] unus chorus [et ad secundum similiter] stet et sedeat alter chorus et sic alternent usque ad *Laudate Dominum de cœlis,* et sic faciant ad omnes horas. [Finitis autem lectionibus] in matutinis [dum in verbis dicuntur] illa quæ legit inter pulpitum quod est in medio chori et gradus altaris inclinationem faciat vel prosternat se pro tempore. [Si vero matutinæ in cantu persolvuntur, quælibet ex sororibus, finita lectione quam cantavit, faciat inclinationem vel prostrationem modo quo supra dictum est]. Porro ad *salve sancta parens* [et ad *salve* post completorium ad illa verba nimirum *eja ergo advocata nostra* usque ad *post hoc exilium ostende*], maneant sorores genuflexæ, [verso vultu ad altare. Idem faciant ad illa verba invitatorii: *Venite adoremus et procidamus ante Deum*; post expletum vero hunc versum illæ quæ cantant vel recitant invitatorium, reverenter inclinent. Similiter ad *veni sancte spiritus*, ad *veni creator spiritus* in die Pentecostes et per totam hebdomadam ad *ex Maria virgine et homo factus est,* ad illa verba hymni de Passione et *O crux ave* etc. ad verba evangelii *verbum caro factum est* et in die Epiphaniæ ad

procidentes adoraverunt eum; ad versum hymni corporis Christi *tantum ergo sacramentum*; ad *te ergo quæsumus* in cantico *Te Deum*; in processione dominicæ Ramis palmarum ad verba *Ave rex*, in die Parasceues ad *Sanctus Deus*, ad *sub tuum præsidium*, ad *Ave maris stella*, ad *veni Creator spiritus* in Missa de Spiritu sancto, ac demum in hymno festi sanctissimæ Trinitatis ad illa verba: *Adsumus et nos* etc. Similiter in hymno: *Christe qui lux es*, ad versum *Quos sanguine mercatus es*, genua flectant.] In ferialibus quoque diebus jaceant prostratæ a *Sanctus* usq. ad *Agnus*. In festis vero trium vel novem lectionum jaceant prostratæ ab elevatione Corporis Christi usque ad pat. nr. [Non tamen faciant iisdem festis similes prostrationes ad horas canonicas, quas faciunt ferialibus diebus.] Quando prælatus vel illa, quæ præest, injunxerit aliquam communem orationem, inclinent omnes. Similiter omnes faciant, quibus aliquid facere [vel dicere] injunxerit. Si autem aliquam obedientiam vel officium [vel ministerium] aliquod cuivis injunxerit, humiliter se prosternens, suscipiat quod ei injunctum fuerit. Quando etiam sororibus quidpiam [vestimenti] tribuitur inclinantes *Benedictus Deus in donis suis* dicent.

C. III. Was si für die selen betten söllent.

Von St. Dyonisien tag untz ze dem advent für Jarzit brüdren und swestren sond die gelerten swestren lesen jecliche ein psalter, die ungelerten fünffhundert pat. n.; dasselb sol tun ein jecliche swester für ein swester, die do stirbet in irem convent, und für den meister des ordens, für den provincial und den visitator, ist das er stirbet in der visitacion. Aber sol ein jecliche swester für brüder und swester lesen XXX mal die siben psalmen [mit der letanie], die leyswestren drißig malen hundert pat. nr. [und so meng ave Maria.] Und das söllent si alle jar einest tun. Das jartzit vatter und mutter sol man began am dritten tag nach der liechtmiß; aller der, die uns

je gut getatten, und hußgesind jarzit morendes nach der octave St. Augustin, das jarzit brüder und swestren morendes nach St. Dyonisientag; Aber jarzit di by uns bestattet sint, morendes nach [der octave der zwölffbotten petri und pauli].

C. III. *De suffragiis mortuorum.*

A festo S. Dionysii usque ad Adventum pro Anniversario fratrum et sororum, [familiarium, et receptorum per literas ad beneficia ordinis] litteratæ sorores psalterium, non litteratæ quingenta pat. nr. dicant. Idem faciat quælibet soror pro sorore defuncta sui conventus. Et idem fiat pro magistro ordinis et pro priore provinciali defunctis, idem etiam pro visitatore eorum, si dum intendit visitationi monasterii eum mori contigerit. [Idem etiam fiat pro procuratore ordinis, si in curia Romana in procurationis officio decedat.] Quælibet litterata pro fratribus et sororibus nostris defunctis triginta vicibus septem psalmos pœnitentiales dicat in anno, non litterata triginta vicibus centum pat. nr. [In anno quatuor anniversaria fiant.] Anniversarium patrum et matrum tertia die post purificationem b. Mariæ, anniversarium benefactorum et familiarium die crastina post octavam b. Augustini, anniversarium vero fratrum et sororum in crastino b. Dionysii, anniversarium demum omnium sepultorum in cœmeteriis nostris ubique fiat prima die vacante post octavam visitationis b. Mariæ.

C. IV. Wie man fasten sol und wenn.

Von Ostren untz des heil. crützestag exaltacionis, so sönd die swestren zwürend essen, an dise tag usgenomen: die crützwuche, die fritag, den phingstaben, die vier Fronvasten, St. Johans baptisten aben, P. tri et pauli, Jacobi, Laurentii, Asumptio beate Marie, Bartolomei. Von des heil. crütztag untz ze ostren sönd si fasten, und essen so si non gesingent; an am sunnentag, es were denn das mit etlichen von sach wegen dispensiert wurde *lco.* Dur den advent sont si vasten-

spis essen und vasten, dasselb in den fronvasten und an den abenden der uffart und der pfingsten, Johannis baptiste, petri und pauli, laurencii, Assumpcionis unser frouwen, Mathei, Symonis und Jude, aller helgen und St. Andres, und an allen fritagen, es sig denn das man mit etlicher dispensiert von sach wegen, oder so es ein hochtzit wer; [wir nemend ein sunder hochtzit Semiduplex und das merer ist]. Des gelich sönd si tun am mendag und zinstag nach der quinquagesima.

C. IV. *De jejuniis.*

A paschate usque ad festum s. crucis reficiuntur bis sorores, exceptis diebus Rogationum et sextis feriis et vigilia Pentecostes et jejuniis quatuor temporum, vigilia S. Johannis baptiste, Petri et Pauli, Jacobi et [b. Dominici patris nostri], Laurentii, assumptionis b. Mariæ et Bartholomæi [ac nativitatis b. Mariæ]. A festo autem s. crucis usque ad pascha continuum teneant jejunium, et nona dicta comedant; exceptis diebus dominicis, nisi dispensatio fiat interdum et ex causa. In toto autem Adventu et Quadragesima et jejuniis quatuor temporum et in vigilia Ascensionis et Pentecostes, s. Joh. Baptiste. Petri et Pauli, [Jacobi et b. Dominici patris nostri] in vigilia S. Laurentii, Assumptionis b. Mariæ, Bartholomei et Nativitatis b. virginis, Matthæi, Simonis et Judæ et omnium Sanctorum, Andreæ Apostoli et omnibus sextis feriis, Quadragesimali utantur cibo; [nisi in locis, si quibus in dictis sextis feriis aliter comederetur, vel] nisi præcipuum festum fuerit, vel nisi cum aliqua ex causa dispensetur. [Quando autem festum habens vigiliam, in qua secundum ordinem jejunandum est, evenerit in secunda feria, eius vigilia præcedenti sabbato jejunetur, contraria consuetudine non obstante]. Feria II et III post Quinquagesimam Quadragesimali utantur cibo et jejunent. [In Parasceue vero per totum diem in pane et aqua abstinebunt.]

C. V. Von der ſpis in dem reventaſ.

Zu gefüger zit, vor dem imbis oder vor dem nachtmal, ſol die küſtrin zu tiſche lüten, kürtzeklichen, alſo das ſich die ſweſtren nit ſument, darnach ſol man die cymblen ſchlachen, iſt das die ſpis bereit iſt, ſuſt nit bis die ſpis bereit iſt; und ſo ſi ir hend geweſchen hand, ſo ſol die priorin das glöglin in dem reventer lüten, und ſöllent die ſweſtren ingan [zwo und zwo miteinander]. Darnach die die vers tut, di ſol ſprechen an mitten in dem revental benedicite, und der convent darnach den tiſchſegen: [ſo die ſweſtren geſitzet], ſo ſond die dienerin anvachen eſſen ze geben an der niderſten des tiſches und ſönd enden an der priorin tiſch. Ankein ſweſter ſol den erſten tiſch verſumen, denn die dienerin [und die leſerin], on (ohne) ſach und urlaub. Wele aber zuo dem erſten tiſch nit hat geſſen, die ſol zu dem andren tiſch eſſen, das man den dritten nit bedörffe machen. *lco.* Man ſol der dienerin kein ſundrige pictantzie machen, die vor der convent nit gehebt hat. Ankein ſweſter ſol der andren pitantzi ſendin, denn die priorin. Doch mag ein jegkliche wol die pitantzi, die ir geben iſt, teylen nebent ſich mit den, die by ir ſitzent zu der rechten und linggen ſitten. Die priorin ſol in dem revental eſſen und ſol ſich laſſen benügen mit des convents ſpiſe, daſſelb ſond die ſiechmeiſterin und ander amtſweſtren tun. *lco.* Die conventmüſer ſond on fleiſch ſin in dem convent. Alle tag ſol man zwey müſer han. Iſt es das das kloſter haben mag darüber, mag die priorin etwas geben nach dem gut des kloſters und als ſi gut duncket; wo ein ſweſter gewar wirt, das einer andren üt gebriſtet von der gemeind, das ſol ſi ir von der dienerin forderen. Iſt das enkein der dienerin oder der die do eſſent einander erzürnent, ſo denn der convent uffſtat, ſo ſol ſi ein venie machen, und ſo die priorin ein zeichen git, ſo gange ſi wider an ir ſtat.

C. V. *De cibo.*

Hora competenti ante prandium vel cœnam a sacristissa paucis ictibus campana pulsetur, ut sorores venire

ad refectionem non tardent. Postmodum pulsetur cimbalum si cibus sit paratus, alioquin non pulsetur donec paratus sit. [Congregatis sororibus in atrium refectorii, illa quæ præest, incipiat Ps. *de profundis*, illa dicente unum versum, aliis vero omnibus respondentibus et dicentibus alium versum, in fine tandem adjungatur oratio *Absolve*.] Ablutis vero manibus nolam refectorii quæ præest pulset et tum sorores ingrediantur, quibus ingressis dicat *Benedicite* quæ dicit versiculos et conventus prosequatur benedictionem. Servitrices autem in deportandis pictanciis incipiant ab inferioribus usque ad mensam priorissæ ascendentes. Nulla soror a prima mensa remaneat nisi servitrices et nisi de licentia et ex causa. Quotquot autem remanserint comedant in secunda ita ut tertiam facere non oporteat. Nulla fiat pictantia servitricibus [vel ministris] quæ non fit conventui, [nisi sit infirmæ vel minutæ]. Soror non mittat sorori pictanciam excepta priorissa, sed sibi datam dare potest a dextris vel a sinistris tantum. Priorissa comedat in refectorio et cibariis conventus sit contenta, similiter et infirmariæ et aliæ, quæ ministrant in officio quocumqūe, [nisi cum aliquibus priorissa dispensaverit ob aliquam causam.] Pulmenta sint in conventu sine carnibus [præterquam in infirmariis singulis diebus, si fieri potest et expedierit], duo cocta pulmenta habeant sorores. Poterit autem priorissa superaddere prout opus esse judicaverit et facultas permiserit. Si quæ juxta sedenti viderit aliquid deesse de communi, requirat a ministra. Si quæ aliquam de sororibus serviendo vel comedendo in aliquo offenderit, surgentibus sororibus veniam petat et facto signo ab ea, quæ præest, redeat ad locum suum.

C. VI. Wie man collation halten sol.

In dem zit so man vastet und die küstrin ein zeichen gelütet, so sol die reventorin die zimblen slachen ze collacion,

und so die swestren in das revental komen, so sol die priorin ein zeichen geben, so spricht die leserin: jub e, und die wochnerin: noctem quietam etc.; darnach so die leserin ein wenig geliset, so sol die priorin ein zeichen geben, so spricht die leserin: benedicite und die wochnerin: largitor omnium, so mögent die swestren trinken. So die letzt uskumt und die priorin adjutorium nostrum gespricht, so sond si swigende in den chor gan; wele aber darnach trinken wil, die sol urloub nemen und ein gespilen zu ir nemen und trinken.

Cl. VI. *De collatione.*

Tempore jejunii hora competenti sacristissa ad collationem signum faciat; postea refectoraria cimbalum pulset, deinde sororibus venientibus in refectorium ad signum eius quæ præest, legat lectrix premisso *Jube domine benedicere* et sequatur benedictio, *Noctem quietam* etc., facto rursus signo ab ea quæ præest et dicto *benedicite* a lectrice, dataque benedictione ab hebdomodaria *Largitor omnium* et infra lectionem poterunt bibere que voluerint. Finita lectione dicat quæ præest *Adjutorium* etc. Et tunc cum silentio intrent sorores ecclesiam.. Quæcumque extra horam bibere voluerit, licentianu petat et unam sociam accipiat. [Cum tamen intrare ecclesiam facta collatione non sit amplius in usu, satius est ut sorores servent illam consuetudinem quoad hæc, quæ pro nunc in monasteriis observari solent.]

C. VII. Von den siechen swestren.

Die priorin sol sich bewaren, das si nit sümig si an den siechen. Man sol die siechen alfo versorgen, das si dest e genesen, als sanct Augustinus sprichet in der regel: etlich mögent fleisch essen, darnach als ir sichtag ist und ir krankheit, und nach der priorin ordnung; ist aber, das eine hat söllich siechtagen, das si nit als krank ist, das si nit dest minr isset, die sol nit uff betten ligen, noch gewonlich vasten brechen, noch

des reventals spise verwandlen. In dem closter söllent sin allein zwo stette, do die siechen oder die kranken swestren essent, die eine stat hört zu fleisch, die ander zu ander siechen spis, es irre denn ehafftige not. Do die priorin siech wirt, so sol man sie besorgen in dem siechhus mit den andern siechen.

C. VII. *De Infirmis.*

Circa infirmas caveat ne sit negligens priorissa; sic enim procurandæ sunt infirmæ, ut citius releventur, sicut dicit in Regula b. Augustinus: Poterunt autem quædam vesci carnibus, prout earum gravior exigit infirmitas vel debilitas, secundum quod Priorisse visum fuerit. Si quæ vero talem infirmitatem habuerit, quæ nec eam debilitet multum, nec comedendi turbet appetitum, talis nec supra culcitram jaceat nec consuetudinaria frangat jejunia, nec cibos refectorii mutet. In domo non sint nisi duo loca, in quibus comedant debiles et infirmæ, unus carnium et alius aliorum ciborum, nisi sit evidens necessitas vel urgens infirmitas. Si autem priorissam infirmari contigerit, in infirmaria cum aliis procuretur.

C. VIII. Wie und wenn man lassen sol.

Vierstên in dem jare söllent die swestren lässe halten. Die erste in dem monat september, die ander nach wiennacht, die dritte nach den ostren, die vierte umb St. Johans baptisten tag. An dis lesse sol nieman lassen denn von bescheidenheit der priorin und von sachen; die do gelassen hant, den sol man gütlich thun nach dem als es das kloster erzügen mag, aber noch denn söllent si nit fleisch essen.

C. VIII. *De minutione.*

Minutio quater in anno fiat. Prima in mense septembri, secunda post Natale, tertia post Pascha, quarta circa festum b. Joh. baptiste. Præter has minutiones nulla se minuat, nisi discretio priorissæ propter aliquam causam,

[prævio medici consilio et explorata necessitatis veritate,] judicaverit alicui aliter esse faciendum. Minutæ vero [extra refectorium comedant cum silentio,] et secundum quod facultas permiserit commodius procurentur. Causa vero minutionis non comedant carnes.

C. IX. Wie die swestren ligen söllen.

Die swestren söllent nit uff betten ligen denn in dem siechhus. Si söllent ligen uff ströseckenund wullenstretten und in eim rock und wil und keltüchlin und gürtet und ouch in hosen in denen landen, do es gewonheit ist, das die frouwen hosen tragen. Enkein sol haben sundrig statt ze ligende, die man mag geliden in der gemeinde, es si denn von hut wegen des closters, da söllen ouch nit minre ligen denn drige.

C. IX. *De lectis.*

Super culcitras non dormiant sorores, nisi in infirmaria, super stramina et laneos saccones dormire licebit. [Quæ autem culcitras petierint, jejunent una die in pane et aqua.] Cum tunica et velo et capitegio et cinctæ dormiant, et etiam cum caligis, in regionibus, in quibus mulieres portare caligas consueverunt. Nulla quæ in communi tolerari possit, habeat specialem locum ad jacendum, nisi forte propter rerum custodiam, cum necessitas hoc requirit, in quo casu non minus quam tres jaceant in loco predicto.

C. X. Von dem gewand.

Die swestren söllent haben wullin gewand, erber und nit ze köstlich, und die mentel söllent allererberste und grob sin. Den beltz söllent si tragen zwischent zwei röcken und der sol kürzer sin denn die röck; kein linlachen söllent si haben, denn in dem siechhus und das mit der priorin urloub von großer krankheit wegen; beltz noch teckvel söllent si nit haben von wilden tieren; die röck söllen inen schlahen unten an das

enklave (knöchel); die schapren (Skapulir), on die sie niemer söllent gan, die sond en wenig kürtzer sin. Hentschu söllent si nit tragen; sök, houptücher und wil sönd si haben nach dem, als es das kloster erzügen mag.

C. X. *De vestitu.*

Vestes laneas honestas et non notabiliter pretiosas deferant sorores, et in mantellis vilitas potius observetur. [Sineis non utantur ad carnes.] Pelliceum vero inter duas tunicas habere possunt, quod aliquantulum brevius sit tunicis. Linteamina autem non habeantur, nisi forte priorissa in infirmaria cum aliqua propter gravem infirmitatem judicaverit dispensandum. Pelliceis et coopertoribus silvestribus sorores non utantur. Tunicæ usque ad talos, scapularia vero, sine quibus non vadant, sint tunicis breviora. Soccos, [pepla] et capitegia et vela habeant, ut necesse fuerit et facultas permiserit; [chirothecas autem non habeant.]

C. XI. Von gemeinschaft der dingen.

Alle jar einest oder me sol eine jekliche swester was si hat, oder was ir enpholen ist, der priorin uffgeben, das si doruns tu und lasse nach irem willen. Enkeine sol ouch enkein ark oder laden oder ützt das man mit schlüßlen beschließen mag han, denn die amptswestren. Es ensol ouch enkein weder köpf noch andre geschire oder des gleich ir selber eygnen. Es sol ouch kein swester on urloub senden oder enphahen noch nemen kein geschrifft in wachs oder andren dingen besiglet noch unbesiglet, denn allein von dem meister des ordens oder von dem provincial und irem vicarien. Die priorin sol nemen zu ir zwo swestren, die si guot duncket, und so die swestren nit bi iren betten sind, so sönd si visitiren; vinden si üt das keine on urloub hab, das söllent si nemen und si büßen. Enkeine sol ouch kein gab enphahen noch nemen, denn mit sunderlichem urloub, und nennen mit namen die personen,

von der si es enphangen hat; wele aber dawider tette, die sol man büßen, als were es verstolen gut.

C. XI. *De communitate rerum.*

Omnes sorores singulis annis vel pluries, si eis dictum fuerit, omnia sibi commissa priorissæ suæ exponant pariter et exhibeant, eius dispositioni omnia relinquendo. Nulla etiam scyphum vel vas aliquod vel aliquid huiusmodi sibi appropriet, item nulla habeat arcam, vel aliquid quod cum clave firmetur, exceptis illis, quæ propter officium suum non possunt non habere. Item nulla mittat vel recipiat sine licencia litteras vel schedulam scriptam etiam sine sigillo, nec etiam scriptum aliquod in tabulis vel in cera, nisi magistro ordinis vel priori provinciali vel vicario aut priorisse ostendat. Priorissa etiam cum duabus sororibus, quas elegerit, cum sibi expedire videbitur, sororibus absentibus scrutetur singulos lectos sororum. Et si inveniant ibi aliquid, quæ soror sine licencia priorissæ habeat, illud accipiat et eam condigne puniat. Item sine licencia et expressione personarum quibuscumque viris nihil dent, nec ab ipsis recipiant. Quæcumque autem contra fecerit, furti judicio condemnetur.

C. XII. Von der bewarung und beschrottung.

Fünfzechen malen mögent die swestren unsren herrn enphahen zu den zitten, so es gut duncket die brüder, die ir selen pflegent, ist echt sach, das si die bichter wol mögen han. Siben malen mögen si in dem jare ire höupter waschen und beschrotten ir hare, als die beschrottung geistliche lüten wol gezimet.

C. XII. *De communione et lavatura capitum et tonsura.*

Communio poterit fieri in anno quindecim vicibus, in terminis, in quibus visum fuerit fratribus curam sororum gerentibus, dummodo ad præparandum se possint habere copiam confessorum. — Septem vicibus in anno po-

terunt lavari capita et tonderi capilli sororum. Sit autem tonsura non modica, ut decet religiosas personas.

C. XIII. Wie si swigen halten sönd.

Die swestren söllent ir swigen halten in dem kore, in dem crützgang, uff dem dormenter und in dem revental. Anderswo mögent si reden mit sunderlichem urloub als sil inen erloubt wird. Ist das enkein stillecklich von notturfft wegen redet, di hat nit ir swigen gebrochen. (*lco.*) Die swestren alle söllent ir swigen halten über tische allenthalben, die priorin als wol, als die andren, denn allein die elteste, die under inen ist. Ouch mag si bevelchen ze reden einer andren für si, aber denn so sol si swigen. Der andren keine sol da reden, denn von noturft wegen des tisches, und das mit einem wort oder einer red kürtzlichen und stillecklichen. Were aber das keine mit willen söllichs swigen breche, oder einer andren ursach git, die sol einmal wasser trinken und ein disciplin nemen in dem capitel, usgenomen die siechen, die ze bette ligent; und hierinn sol man nit dispensiren. Die priorin sol sich hütten, das si nit lichtlich urloub gebe ze reden und an bescheiden sach. *lco.* Man sol vier der geistlichen swestren uswellen; one der eine oder zwo, oder der priorin oder der supriorin, sol man enkeiner an das weltlich venster urloub geben. Und sol ouch enkeine reden, eine oder zwo der vorgenanten hörent denn was si redent. Diselben söllent si rügen in dem capitel, ob si an worten oder geberden oder an keinen dingen ze straffen sige. Die priorin, noch die supriorin söllent ouch mit niemand weltlichs reden, der vorgenanten eine oder ein ander alte swester sige denn gegenwärtig. (*lco.*) Man sol ouch enkeiner urloub geben an das weltlich redvenster, diewil man messe singt oder in den zitten ist, oder in dem schlosse [vor none], oder ob tische [oder in der predige], es sige denn von sunderlichen sachen. An dem bichtvenster sol ouch enkeine reden wissenlich und mit fürsatz, denn von der bicht oder von der kilchen wegen, denn mit urloub; und das kürtzecklichen und stillecklichen. *lco.* Es sol ouch enkein swester enkeinem weltliche pfaffen bichten,

noch enkeinem eins andren ordens, noch ouch den brüdern unsres ordens, on urloub des meisters des ordens oder des provincials oder des der ir sunderlich gewalt hat darüber, ze erlouben bicht ze hören. An der winden oder rad sol enkeine reden denn von des amptes wegen, das ir enpfolen ist, und das stillelich und kürzlich. Ouch sol si nüt anders do reden, denn das zu dem ampt gehört. *lco.* Umb das erste swigenbrechen, das ein swester tut willenklichen und unwillelichen uswendig dem tische, sol si sprechen ein Miserere, umb das andre [ouch ein Miserere], umb das dritte ein disciplin in dem capitel, umb das vierte ouch ein disciplin, umb das fünfte einmal uf dem herde sitzen, und das sol ze imbis sin und nit ze nacht, und dis zal und rechnung sol beschechen zwischent zwein capitelen. Doch mag die priorin etliche gemeine urloub geben ze reden der kellerin, das ist die schaffnerin, den kucheneistrin und andren amptswestren als vil es sich höischet ze iren emptren.

C. XIII. *De silentio.*

Silentium teneant sorores in oratorio, in claustro, in dormitorio, in refectorio. Alibi vero loqui poterunt de licentia speciali, prout et quando fuerit eis concessum. Si quæ tamen submisse aliquid et breviter de necessariis protulerit, non teneatur de silentii fractione. Omnes autem sorores ubique in mensa silentium teneant, tam priorissa, quam aliæ: excepta una, quæ maior fuerit inter eas vel alia, cui pro se loqui commiserit, et tunc taceat. Nulla autem aliarum ibidem loquatur, nisi de necessariis mensæ, et hoc per unicam orationem vel dictionem, breviter et submisse. Si vero hoc silentium fregerit ex proposito vel licentiam loquendi dederit, in uno prandio aquam tantum bibat, et unam disciplinam in capitulo accipiat coram omnibus sine dispensatione, exceptis infirmis decumbentibus. Caveat autem priorissa, ne sit facilis ad dandas licentias loquendi sine causa rationabili. Quatuor de sororibus magis

religiosis et discretis assignentur, sine quarum una vel duabus, vel priorissa vel subpriorissa, nulla licentietur ire ad fenestram locutorii secularium. Nec aliquid loquatur ibi soror nisi in auditu sociæ vel sociarum. Ista autem socia vel sociæ debent accusare eam cum qua mittuntur, si verbo, vel gestu, vel aliter in aliquo notaverint reprehensibilem. Priorissa autem et suppriorissa cum aliquibus in prædicto locutorio non loquantur, nisi in præsentia alicujus quatuor prædictarum vel alicujus antiquarum sororum. Nulli detur licentia loquendi in locutorio secularium cum extraneis, aut intrandi locutorium illud, quamdiu horæ vel missa dicuntur, vel quando conventus dormit vel comedit, nisi ex causa valde necessaria. Ad fenestras confessionum nulla loquatur de aliis quam de confessione scienter et ex proposito, nisi forte de pertinentibus ad officium ecclesiæ cum exterioribus, et hoc de licentia et submisse. Nulla confiteatur alicui seculari vel alicui cuiuscumque alterius religionis, etiam fratri, nisi de licentia magistri ordinis vel prioris provincialis vel illius cui super hoc secundum certam formam aliquis horum commiserit potestatem. Item ad rotam nulla loquatur, nisi alia vel illæ quæ propter aliquod officium sunt ipsi rotæ deputatæ, et illæ etiam non loquantur ibi, nisi de pertinentibus ad officium prædictum. Pro prima fractione silentii ex deliberatione commissa extra mensam, dicat soror psalmum *Misericordi mei, Deus*, et pro secunda recipiat in capitulo disciplinam coram omnibus, pro tertia sedeat semel in terra, et hoc in prandio, non in cœna, computatio tamen ista inter duo capitula fiat. Priorissa tamen potest dare aliquas licentias generales loquendi cellariæ, coquinariis sive aliis officialibus prout ratione officiorum visum fuerit expedire.

C. XIV. Wie man enpfahen sol swestren zu dem orden.

Man sol enkeine enpfahen in den orden zu einer swester, die do gemerklich ze jung ist. Man sol ouch si nit enpfahen,

denn mit flißiger fragung heimlich; und zu dem ersten von ihren sitten und von irem leben, von iren liplichen krefften, von ihren sinnen und ob si geelichet si einem manne und nit gescheiden si mit urloub der heiligen kristenheit; man sol si ouch fragen flissentklich, ob si swanger si, und mag man davon nit sicherheit han, so sol man beitten, untz das man wol möge sicherheit han. Man sol ouch fragen, ob si eygen si, oder in großer geltschuld si, oder gehorsam hab getan in ein andren orden, oder enkein heimlichen siechtag an ir habe, oder kein ander sach, darumb dem kloster nit fügte, das man si enpfienge. Das versuochen und fragen sol beschehen von der priorin und zweyn alten swestren und bescheiden, die das capitel darzu erwelt hat. *lco.* So si enphangen wirt, so sol man si füren in das capitel, und sol da ir venie machen vor der priorin. Die sol si fragen, was si suche? so sel si antwurten: die erbermde gottes und üwer; so sol die priorin si heißen uffstan, und sol ir fürlegen die strenkeit des ordens, und si fragen, ob si es welle tun? spricht si, das si es alles tun welle, so sol die priorin sprechen: Dominus qui cepit, ipse perficiat, Got der es angefangen hat, volbringe es; so sol der convent antwurten: Amen. Darnach sol man ir das weltliche gewand uszіechen und das geistlich anlegen und enphahen in dem capitel in die geselschaft der swestren. Doch e das si stetigkeit und ein gemein leben und gehorsam tu, so sol man ir ein zit geben der versuchung. *lco.* Die zit der versuchung setzend wir ein jar oder fürbas, darnach als es die priorin mit der wisen rat gut beduncket, das die swester, die angeleit ist, enphinde die strengkeit des ordens, und ouch die andren swestren sehent ir wandel und ir sitten. Dem meister des ordens oder dem provincial sol man rechnen des closters gut, nach dem gut sol er ein sicher zal der swestren uffsetzen; über die zal sol man kein swester enphahen ze dem orden, es were denn ein söllіche persone, die man on großen schaden und ergerung nit möchte versprechen [abweisen], und das sol man dennocht nit tun denn mit urloub des meisters des ordens oder des provincials. Man sol ouch keiner personen geloben

ze enphachende, e das eine der gezalten stirbet in dem closter. *lco.* Man mag ouch etzlich personen enphachen zu leyswestren zu dienst, do es nutz und not ist, in einer gemeßigen zal, darnach als ir die amptswestren bedörffent. Dieselben leyswestren söllent lesen feriales für mettin XXVIII pat. nr. Aber ze eim lezgen für die mettin viertzig pat. nr., und für vesper XIV pat. nr. Aber denn für das preciosa drü pat. nr: In den andren tagzitten söllent aber si betten VII pat. nr., als die darzu gehörent ze sprechen. Und für den tischsegen ein pat. nr. und nach dem tisch drü pat. nr. An vasten und an wachen und an andren dingen söllent si den andren glich leben.

C. IV. *De recipiendis.*

Nulla notabiliter juvenis recipiatur in sororem. Non recipiatur etiam aliqua, nisi cum diligenti examinatione facta secretim de moribus et vita et viribus corporalibus et industria animi, et utrum sit conjugata et non per ecclesiam separata a viro. Examinetur etiam diligentius utrum sit gravida, et si non possit de hoc certitudo haberi, expectandum est donec certitudo habeatur. Item inquiratur utrum sit serva, vel ratiociniis obligata, vel alterius professionis, vel occultam habeat infirmitatem, vel alia impedimenta propter quæ non expediat eam recipi. Hæc autem examinatio a priorissa et a duobus sororibus discretis de consensu capituli ad hoc electis fieri debet. Cum autem recipienda adducta fuerit in capitulum, prosternat se in medio. Interrogata vero ab ea quæ præest *quid quærat*, respondeat *Misericordiam Dei et vestram.* Qua ad jussum illius quæ præest erecta, exponat ei austeritatem ordinis, propositum eius requirens. Quod si respondeat se proponere cuncta servare, dicat post cetera, Dominus qui incepit ipse perficiat, et conventus respondeat Amen. Tunc depositis secularibus vestibus et religiosis indutis in societatem sororum in capitulo recipiatur. Verumtamen antequam stabilitatem et communem vitam promittat et

obedientiam ac professionem faciat, tempus probationis assignetur. Probationis vero tempus statuimus unius anni vel eo amplius, prout illi, quæ præest de prudentum consilio videbitur expedire, ut et ipsa austeritates ordinis et sorores mores ipsius experiantur. Magister ordinis vel prior provincialis, pensatis facultatibus domus, quæ pro tempore fuerint, aliquem certum numerum sororum statuat, ultra quem non recipiatur aliqua in sororem, nisi talis esset persona, quæ sine gravi damno vel scandalo recusari non posset. Et tunc nonnisi de consilio magistri ordinis vel prioris provincialis recipiatur. Nulla etiam fiat promissio de sorore aliqua recipienda antequam locus vacaverit. Licebit quoque aliquas recipere intus in sorores conversas, ubi hoc expediens videbitur, in numero tamen moderato, prout earum officiis et adjutoriis aliæ sorores indigebunt, Hæ autem dicant in profestis diebus pro matutinis 28 pat. nr., in festis autem novem lectionum 40, pro vesperis 14, pro qualibet aliarum horarum 7. Loco *Pretiosa* tria, pro benedictione mensæ unum, post mensam pro gratiis tria. In jejuniis et vigiliis et aliis, quæ earum statui competunt, se aliis conformabunt.

C. XV. Von Underweisung der novicien.

Die priorin sol den novicien ein meistrin geben, die si flißenklichen underwise und si lere den orden, und in der kilchen und anderswo, wo si sich sümlich oder lichtferteklich hielten an worten oder an wercken, do sol si si beruffen und sol es besseren, als verre si mag. Ir notturfft sol si inen versehen als verre si mag; von offenen versümnissen söllent si gnad bitten, so sol die meistrin inen buße geben oder aber in ir capitel sparen. Si sol si leren, das si halten demüttikeit mit hertzen und mit libe, und das si empßeklich, beschеidenlich und lutterlich bichten, und das si an eigenen willen lebent. *lco.* das si iren oberen gehorsam und undertenig sigent in allen dingen; wie si sich an alle stetten halten söllent; und die stat, die man in gibt, die

sond si allenthalben behalten; wie si sich in den kameren halten söllent, das si da ir ougen söllent verhencken; wie si betten söllent und was si betten söllent, und wie heimlich und stillek-lich, das nieman von inen geirret werde, und wie si sich halten söllent in dem capitel und allenthalben. Wenn aber die prio-rin si straffet, so söllent si zehand ein venie machen; were ouch das enkeine under inen ein ander swester erzürnte, so sol si bald für si knüwen und gnade bitten. *ico.* Man sol ouch die novicien underwisen und leren, das si mit nieman zürnent und ir meistrin in allen dingen gehorsam sigent. Und in der pro-cession jeckliche ir gespilen wol warneme, und das si nit reden an den verbottenen stetten und zitten noch anderswo one ur-loub, das si nieman verrichten (richten), sehend si ouch üt an keiner swester, das bös schinet, das söllent si zu dem besten keren, wan das mönschlich gericht wirt dick betrogen; ouch das si niemant hinderreden söllent, denn von den gutten dingen; das si oft disciplin nement, das si sitzent und trinkent mit zwein henden, ouch das si die bücher und gewand und das der gemeinde des klosters zugehört reineclichen haltent, und wo si das vindent, das si das tragent an die stette, do es hin gehört. Do inen ein urloub von der priorin verzigen (verweigert) wirt, so si üt an si bitten oder forderen sint, so sond si sölliches nit bitten die minren obren, es sige denn sach, das si sage das es ir verzigen si von der oberen. *ico.* Man sol die novitzien dicht hören vor der gehorsami, und si flissecklichen leren dichten und ouch andre ding, der si bedörffent. Item e das die no-vitzien gehorsami tun, so söllent si sich von aller geltschuld richten (lösen, frei machen) gentziklichen und das ander in der prio-rin hende geben; ouch die novicien und die andren swestren söllent übersingen flissenklich und ernstlich leren das si in dem kor ze tunde hand, on allein die leygswestren, den ist genug, das si wissent oder lerent das si für ir tagzit söllent betten, und alle swestren sond geflissen sin, arbeit und handwerck ze leren, und sölliches ze wirken sond si sich üben. Die novicien söllent nit in das capitel gan, ir meistrin heiße es denn, so söllent si ze dem ersten ir schuld sprechen oder ir meisterin sol

inen sunderlichen capitel halten und si flißeklichen underwisen und lieplich bestraffen.

C. XV. *De Novitiabus et earum instructione.*

Priorissa Novitiabus magistram diligentem in earum instructione præponat, quæ eas de ordine doceat; in ecclesia et ubicunque negligenter se habuerint, verbo, signo, quantum poterit studeat emendare; necessaria prout potest debet eis procurare, de apertis negligentiis, cum ante eam petierint veniam, pœnitentiam dare, vel eas in capitulo proclamare. Humilitatem cordis et corporis doceat eas habere, frequenter pure et discrete confiteri, sine proprio vivere, propriam voluntatem deserere; pro voluntate majorum obedientiam in omnibus voluntarie observare. Quomodo ubique et in omnibus se habere debeant ipsas debet instruere; quod locum ubi fuerint positæ ubique teneant. Qualiter se ad cameras contineant, ut oculos sublimes non habeant. Quomodo vel quid orent, et quam silenter, ut aliis rugitum non faciant. Quomodo in capitulo vel ubicunque reprehensæ fuerint ab ea, quæ pæest, venia sit facienda, et quod si quæ sororem suam aliquo modo scandalizaverit, ad pedes eius prostrata veniam petat. Instruendæ etiam sunt novitiæ, ut cum nemine contendere præsumant, et quod in omnibus magistræ suæ obediant. In processione sociam sibi collateralem attendant; nec loquantur locis et temporibus interdictis nec alias sine licentia, et quod neminem penitus judicent, sed si quæ ab aliqua fieri viderint, licet mala, bona suspicentur, vel bona intentione facta; sæpe enim humanum fallitur judicium. Et quod non loquantur de absente nisi quæ bona sunt; quod disciplinas frequenter suscipiant, et cum duabus manibus bibant et sedendo; quod libros, vestes et res alias monasterii custodiant diligenter. Et quod si quid petitum fuerit ab una earum quæ præest, et negaverit, non petatur ab alia, nisi negatione priore exposita, sed nec si a majore petierint

et negaverit, vadant ad minorem. Item confessiones novitiarum ante professionem recipiantur et diligenter de modo confessionis et in aliis instruantur, item ante professionem de debitis se expediant et omnia alia ad pedes priorissæ ponant. Item novitiæ, et aliæ sorores quæ aptæ sunt, in psalmodia et officio divino studeant diligenter; præter conversas quibus sufficiat, ut sciant vel addiscant ea, quæ debent pro horis dicere. Omnes vero in aliquo labore addiscendo vel exercendo occupentur. Item novitiæ non intersint capitulo de culpis, sed in principio se excusent, vel magistra earum extra capitulum culpas eorum audiat et ipsas quantum poterit diligenter in moribus instruat et charitative corripiat.

C. XVI. Wie die novicien gehorſame ſond tun.

Alſo ſöllent die ſweſtren gehorſame tun: N. gelob und verheiß und tun gehorſame got und unſer frouwen ſanta Maria und ſant Dominicus, und dir ſweſter N. priorin anſtat des meiſters der brüderen predierordens nach der regel S. Auguſtinus und nach der uffſetzung der ſweſtren, die dem vorgenanten orden ze verſorgen enpholen ſint, das ich wil gehorſam ſin dir und andren minen priorin untz an den tod. So ſol ir gewand geſegnen mit diſen worten die priorin und ſprechen: ostende nobis etc. und die collecte. *oratio.* Domine Jhesu Christe qui tegimen nostre mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensam largitatis tue habundantiam, ut hoc genus vestimentorum, quod sancti patres ad innocencie et humilitatis indicium ferre sanxerunt, ita benedicere digneris, ut que hoc usa fuerit te induere mereatur Christum dominum nostrum. Amen. Darnach ſol man ſprengen das gewand mit wiewaſſer. Man ſol ouch kein ſweſter enphachen ze gehorſame vor dem drizechenden jare. Wir wellend ouch nit, das kein ſweſter [gewicht oder] geſegnet werde [mit der megten ſegen], wann ſöliches S. Dominicus geordenat hat den ſweſtren, die da bi ſinen zitten warent, wann ſölicher ſegen wer etlichen urſach, das ſi ſich über die andren erhübent.

C. XVI. *De modo faciendi professionem.*

Modus faciendi professionem talis est. Ego soror N. facio professionem et promitto obedientiam Deo et b. Mariæ et b. Dominico et tibi sorori N. priorissæ talis conventus, vice fratris N. magistri ordinis fratrum predicatorum et successorum eius, secundum regulam b. Augustini et institutiones sororum quarum cura prædicto ordini est commissa, quod ero tibi obediens aliisque priorissis meis usque ad mortem. Novitiarum autem vestes in earum professione benedicantur hoc modo: ostende nobis domine misericordiam tuam et clamor meus ad te veniat. Oremus: Domine Jesu Christe, qui tegimen nostræ mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensæ largitatis tuæ abundantiam, ut hoc genus vestimentorum, quod sancti patres ad innocentiæ et humilitatis indicium ferre sanxerunt, ita benedicere digneris, ut, quæ hoc usa fuerit, te induere mereatur, Christum Dominum nostrum. Amen. Postmodum aspergantur aqua benedicta. Ad professionem nulla recipiatur infra 16 annos completos (Concil. Trid. sess. 2. c. 12). Nolumus etiam quod aliquæ sorores benedicantur, cum b. pater Dominicus hoc ordinasse dicatur circa illas quæ fuerunt tempore suo, et huiusmodi benedictio soleat esse aliquibus occasio, ut super alias se extollant.

C. XVII. Von der lichten schuld.

Die lichte schuld ist, alsbald man das erste zeichen lüttet, wele swester denn nit leit us der hand alles, das si darinnen hat, und sich bereitet an die stat, da si dennzumalen höret, [oder ungestümeklich darkunt]; were ouch das enkeine (das, was si?) singen oder lesen sol in dem kore nit vollkommenlich tut, und den kor domit betrübet, und nit zehand ein venie machet vor in allen; were ouch, das enkeine das buch, do man an sol lesen ze collacion, in dem capitel oder in dem kore, do gebreste von keiner versümnis; dis ist als die lichte schuld: wer das enkeine ze collation, ze predige, ze capitel, ze den zitten und ze der

gemeinen arbeit nit bald keme oder die ze tische lesen sol den segen versumte; were ouch das enkeine in dem tormenter oder anderswa in dem conventen kein unzucht oder kein gestüchtel machte, das si die bettenden oder die lesenden oder die schlaffenden enkein unruwe beschehe; were ouch das enkeine das tuch, do man den kelch, die patenen oder das corporal inwindet, oder die stolen oder handfan oder des gelich an den herd viele von ir versumniß. *lco.*; aber ist die lichte schulde: were das enkeine kertzen oder andren husrat oder geschirre des closters verlüre oder breche oder ir gewand entreinete oder verlüre und nit an die gesetzten stat widerleite ordenlich und reineklich; were ouch das enkeine schlieffe an der predige oder gotzdienst oder an der gemeinen arbeit, oder verlassenlich (leichtsinnig) sich dick umbsicht in dem closter zu üppigen dingen und die sich geren mit unnützen dingen bekümmeren oder verlassenlich lachte oder andre swestren machte ze lachen, oder mit keiner geberde oder getat oder an gewand oder an worten oder an andren dingen üt strofbarliches tut, um dise schulden und die disem gelich sind, sol man geben einen psalmen oder me, darnach als si es übergangen hand, und ouch als es die da das capitel haltet gut dunket.

C. XVII. *De levi culpa.*

Levis culpa est, si quæ mox ut signum factum fuerit, non relictis omnibus cum matura festinatione se præparaverit, ut ad locum, pro quo fit signum, veniat tempestive. Si quæ designatum sibi legendi vel cantandi officium non attente compleverit, [vel responsorium vel Antiphonam vel aliud inceptura] chorum turbaverit. [Si quæ male legendo vel cantando offendens] non statim se coram omnibus humiliaverit. Si liber, in quo legendum est in collatione vel in capitulo, vel in ecclesia, cuiusquam negligentia defuerit. Similis culpa est, si quæ ad mensam, vel collationem, vel sermonem, vel capitulum, vel ad horas in ecclesia, vel ad laboratorium commune, cito non venerit, vel ad lectionem mensæ notata ad benedictionem tarde se

obtulerit. Si quæ in dormitorio vel alibi in conventu aliquem tumultum fecerit, vel orantes, vel legentes, vel laborantes in aliquo inquietaverit. Si pannus ad involvendum calicem, vel patenem, vel corporale, vel stola, vel manipulus, vel similia per negligentiam cuiusquam in terram ceciderit, vel si vestes suas suo tempore et loco statuto, honeste et ordinate aliqua non reposuerit. Item levis culpa est, si quæ cereum vel aliquod utensilium perdiderit, vel fregerit, vel aliquod vestimentorum suorum deterioraverit vel amiserit. Si quæ in officio vel sermone vel laboratorio dormitaverit, vel oculos vagos habens per claustrum vel domum ad vanitates sæpe direxerit. Si quæ verbis otiosis vacaverit, vel dissolute riserit, vel alias ad ridendum concitaverit, vel in aliquo gestu vel motu vel statu vel habitu vel verbo reprehensibilis apparuerit. Pro his unus psalmus vel plures secundum quantitatem excessuum, prout videbitur capitulum tenenti, injungatur.

C. XVIII. Von der Mittelschuld.

Die mittelschuld ist weli ze gloria patri des ersten psalmen in dem kor nit ist und denn enmitten in dem kor die buß nit leistet, und die an dem abent unser frouwen in der vasten und an dem abende ze wiennachten, an dem anfang des capitels nit gegenwärtig were so man kündet den anfang unser erlösung, das si got danke mit hertzen und mit lib; were ouch das enkeine in dem kor, diwile man das göttlich ampt begat, mit umbsichenden ougen und ungeistlicher geberde ir gemütes verlassenheit erzeigte, oder ir letzigen zu gesetzter gewonlicher zit nit vor übersihet, were ouch das enkeine singen oder lesen wöllte anders denn es geordenet ist, und die in dem kor lachet oder ander ze lachen machet, oder in dem convent kein verlassenheit tut. *lco.* Ouch die mittelschulde ist, were das enkeine das capitel, die predige, die collacion, gemein essen oder gemein arbeit oder kein ding versumti von kleiner sachen wegen; were ouch das enkein gemein heissen, das die priorin

gemeinlich heißi tun, underwegen ließe; were ouch das enkeine esse oder trinke one segen; were ouch das enkein swester ein andri rügete in dem capitel von der si vorhin in demselben capitel gerüget war, als ob si sich rächen wölte; were ouch das enkeine ze iren worten sweri oder mit sweren ir wort wölte bestetigen oder löugnen; were ouch das enkein swester die andre nannte mit irem eigenen namen und nit vorhin spreche swester, umb disi schuld sol man geben psalmen, venie, disciplinen nach dem uebergang (der Ueberführung) der schulde und nach der priorin oder die das capitel haltet bescheidenheit.

C. XVIII. *De media culpa.*

Media culpa est, si quæ ad *Gloria* primi psalmi non adfuerit, et in medio chori non satisfecerit, vel in vigilia Annunciationis vel nativitatis domini in principio capituli non adfuerit, ut pronuntiatis exordiis nostræ salutis et redemptionis gratias agat corde et corpore redemptori nostro. Similis culpa est, si quæ in choro non intenta divino officio vagis oculis et motu irreligioso levitatem mentis ostenderit. Si quæ lectionem tempore statuto non prædixerit, vel aliud legere vel cantare præsumpserit, quam quod ordinatum est. Si quæ in choro riserit vel alias ridere fecerit, vel in conventu dissolutionem aliquam fecerit. Item media culpa est, si quæ a capitulo, vel sermone, vel collatione vel refectione communi, vel laboratorio, vel hora aliqua ex causa minus rationabili remanserit; si quæ commune mandatum dimiserit; si quid cibi, potus absque benedictione aliqua sumpserit. Similis culpa est si quæ eam, a qua proclamata est eodem die, quasi vindicando se proclamaverit, vel clamans in proclamatione sua iurgium fecerit. Si quæ, ut loquendo fieri solet, cum iuramento aliquid affirmaverit vel negaverit, vel vaniloquium dixerit. Si quæ sororem proprio nomine, omisso hoc nomine (soror) vocare in usu habuerit. Pro huiusmodi culpis psalmi, disciplinæ et veniæ secundum discre-

tionem tenentis capitulum imponantur, quantitate culparum pensata.

C. XIX. Von der sweren schuld.

Die swere schulde ist: were das enkein swester mit der andren kriegte und unerber wort redde, oder ein swester verwisse die schulde, die si gebüßet hat, und die in ir rügen ungestümikeit oder krieg machet, und die wider ein swester, die si rüget oder wider ein ander spricht in einem schalk, fluchwort, und unordentliche und ungeistliche wort, oder ouch ungeistlicheit und unerbarkeit von dem closter oder von den swestren ussteitte; were ouch das enkein mishellung und unfrid under den swestren segete oder ein hinderrederin oder ein runerin were; were ouch das enkeine ir schulde oder einer andren mit frevel wölte beschirmen oder kein wissenthaffte luge seite, oder ein gewonheit hette, das si ir swigen nit hielte. *lco.*, oder enkeine fleisch esse on urloub und notturft, oder die gesatzten vasttag breche, und die einen man ansehe oder die ungeordnete wort spricht; umb dis schulde und ir gelich söllent die swestren drige tag Wasser und Brot essen und drige disciplin in dem capitel halten und nemen, und psalmen und venien nach übergang der schuld. *lco.* wele aber der andren ützet neme on urloub, ob si doch nit willen hat sölichs ze behaben, oder die da vom capitel, oder von der predige oder von gemeine schlaff oder von dem refectal des gemeinen tisches on sach und urloub belipt, [di sol ein ymbis sin ze wasser und ze brot und ein disciplin nemen in dem capitel; aber wele offt dis obbeschriben sachen tund, die sond die sweren schuld liden als si hievor geschriben ist.]

C. XIX. *De gravi culpa.*

Gravis culpa est, si quæ cum aliqua lites habuerit, vel inhoneste contenderit, si quæ alicui opprobrium dixerit, vel culpam, pro qua satisfecit, improperaverit, si quæ in proclamatione jurgium fecerit, vel in illam, a qua procla-

mata est, vel quamlibet aliam maledicta seu verba inordinata vel injuriosa malitiose invexerit. Similis culpa est, si quæ discordiam inter sorores seminaverit, vel detraxerit seu susurratrix inventa fuerit. Si quæ mala de sororibus vel domo malitiose evomuerit, vel culpam suam aut alterius proterve defenderit, si quæ mendacium scienter dixerit, si quæ pro victu vel vestitu vel qualibet alia re murmuraverit, si quæ carnes absque licentia et necessitate comederit, vel jejunia statuta fregerit; si quæ in aliquem oculum fixerit vel turpem sermonem protulerit. Si quæ res aliquas alii deputatas, quamvis non animo retinendi, sine licentia acceperit, vel a capitulo, vel sermone, vel communi dormitione sine causa aliqua et licentia remanserit. Pro hujusmodi culpis et similibus injungantur tres dies in pane et aqua et tres disciplinæ vel plures in capitulo coram omnibus recipiendæ, et psalmi et veniæ prout secundum excessus majores vel minores videbitur esse justum.

C. XX. Von der swerer schuld.

Die swerer schulde ist, were das ankeine mit frevel und mit offener widerspennigen iren obren nit undertenig were und frevellichen mit inen krigte, ouch ob enkeine die andren in bosheit schlüge, were ouch das enkeine von dem gemeinen gut des klosters neme und ir selben ze eygen machte, were ouch das enkeine kremlin oder gabe sante oder enphienge, oder das verbirget, das si enphangen hat und die brief oder kein ander geschrift sendet oder enphacht oder liset oder ir bittet ein andre ze lesen on urloub, oder die da kein unersam ding des closters oder der swestren oder kein heimlicheit den usseren mönschen sagen oder melden ist, oder kein ander houptsünde begienge. *lco.*, umb sölliche schulde die swester die da schuldig ist, die sol sich enplößen und sol ir großen mistat weinend schuldig geben und gan in dem capitel und do vor der priorin ein venie machen und darnach vor jecklicher swester bysunder in beden chören und von jecklicher ein disciplin nemen

und sol die jüngste stat han in dem convente. In dem reventtal sol si sitzen uff bloßem herde und swertzer brot essen und wasser trinken, die priorin habe denn erbermde über si, ouch ir brosmen sol man nit mischelen under die andren. Zu den siben zitten, und ze dem segen nach dem essen sol si ligen an ir venie vor dem chor, diewil die swestren in und usgangent; diewil si in der buß ist, so sol en kein swester mit ir reden noch zu ir senden noch enkein botschaft tun. Si sol ouch nit komen zu der bewarnug noch zu dem kuß des fridens. Man sol si ouch nit schriben ze singen und ze lesen in dem kor. *lco.* Die priorin aber das si nit verzwiffle noch in ungedult kome, so mag si senden zu ir alt swestren, die si manent ze gedult und ze rüwen, und die söllent haben mitliden mit ir und die priorin helffen bitten für si, den swestren sol aller convent helffen bitten, ist das demut und rüw an ir schinet. Die priorin sol nit versmahen, si sol erbarmhertzig sin und duncket es si gut, so sol si ze dem andren mal si heißen in dem capitel disciplin und venie halten. *lco.* Dieselbe buße sol eine liden die, da Got vor si, verfallen were (gefallen, geschwächt), das wir meinent swerlicher gebüßent werden, denn das ander; ist aber das es heimlich ist, so sol man fragen heimlich nach dem zit und nach der persone, darnach mag man si büßen; diewil si in der buß ist, so sol si an den wil sin; were ouch das enkein swestern zu einander swuren und mit einer bösen einhellung sich verbunden wider ir priorin oder wider ir obren offenlich, die söllent dieselben buße liden und denn anhin in allem irem leben die jungsten stat des ordens han und enkein stimme in dem capitel, denn ir selbes schulde ze sprechen und sol man ir enkein gehorsame enphelen; were ouch das einkein swester wider die priorin üt hette und das nit in bosheit denn in der worheit, das man nit sölte nach gezeme von ir liden, so söllen die swestren die priorin mit demut und von minnen si bestroffen; wer aber das sidicke bestroffet were und die manung versumte und versmähte, so mag man es schriben dem provincial oder dem vicarien.

C. XX. *De graviori culpa.*

Gravior culpa est, si quæ per contumaciam vel manifestam rebellionem suis majoribus inobediens extiterit, vel cum eis proterve contendere ausa fuerit, si quæ aliam malitiose percusserit, si quæ res aliquas aliis concessas vel de communi, animo celandi, acceperit vel proprium habuerit; similis culpa est, si quæ munuscula vel alias res sine licentia dederit vel receperit vel receptas celaverit, si quæ litteras vel aliqua in scripto aliquo sine licentia miserit vel receperit vel legerit vel sibi legi fecerit. Si quæ aliquid inhonestum domus, sororum vel secretum aliquod extraneo cuiquam revelaverit, vel aliquod quodcumque crimen capitale commiserit. Pro huiusmodi culpis, quæ rea fuerit, veniam petens, sceleris sui immanitatem lamentabiliter proferat, et denudata usque ad cingulum vapulet ad pedes singularum, primo priorissæ, deinde utriusque lateris sedentium, et sit omnium novissima in conventu. In refectorio quoque ad communem mensam non comedat cum aliis, sed in medio refectorio super nudam terram, et provideatur ei grossior panis et aqua, nisi quæ præest ei per misericordiam aliquid impendat, nec reliquiæ prandii sui cum aliis misceantur. Ad canonicas horas et ad gratias post comestionem ante ostium ecclesiæ transeuntibus sororibus prostrata jaceat, dum intrant et exeunt. Nulla vero audeat se conjungere ei vel aliquid mandare. Talis, quamdiu erit in hac penitentia, non communicet, non veniat ad osculum pacis, nec notetur ad aliquod officium in ecclesia, nec ulla ei committatur obedientia. Priorissa vero ne in desperationem labi possit, mittat ad eam, quæ est in tali pœnitentia, sorores, quæ illam moneant ad pœnitentiam, provocent ad patientiam, foveant per compassionem, hortentur ad satisfactionem, adjuvent per suam intercessionem. Quibus et suffragetur totus conventus, si apparuerit in ea debita humilitas; nec renuat quæ præest cum ea facere misericor-

diam, et, si videbitur ei, denuo vapulet modo prædicto. Eodem modo debet pœnitare si quæ, quod absit, in peccatum carnis lapsa fuerit, quod gravius cæteris puniri censemus, et plus quam alia abominamur. Poterit autem ei quæ talis fuerit, velum nigrum auferri, quamdiu fuerit in hac pœnitentia. Si vero huiusmodi peccatum occultum fuerit, disquisitione secreta secundum tempus et personam condignam agat pœnitentiam. Si vero aliquæ per conspirationem vel conjurationem vel malitiosam concordiam adversus priorissam vel superiores suos manifeste se erexerint, supradicto modo pœniteant, et de cetero in tota vita sua extremum locum sui ordinis teneant et vocem in capitulo nisi in sui accusationem non habeant, neque eis aliqua obedientia injungatur. Si quæ tamen non malitiose, sed in veritate adversus priorissam aliquid habuerit, quod tolerari non debeat nec deceat, prius inter se cum omni humilitate et charitate de sua correctione eam admoneat. Quod si frequenter admonita corrigere se neglexerit aut contempserit, priori provinciali vel ejus vicario significetur.

C. XXI. Von der allersweresten schuld.

Die allerswerste schuld ist die ungerechtikeit der swestren, die weder ir schulde vörchtend ze tunde, noch darüber buße wil enphahen; were das man kein also finde, der sol man des ordens kleider abziechen und berouben der geselschaft der swestren und si beschließen an ein heimliche stat von den swestren und sol die spis nießen und die buße tragen, die davor geschriben stat in der schweren schuld. *lco.* Zu kastegung sol man han sunderlich stette, do man die inbeschließe und nit allein die ungerichtigen swestren, ouch die dem closter beswerlich schedlich werent an eren und an gut, oder flüchtig wölten werden, und ouch umb minr schulde underwilen swestren ze kastegen an semlichen stetten, dornach als man sicht das es nottürftig ist.

C. XXI. *De gravissima culpa.*

Gravissima culpa est incorrigibilitas illius, quæ nec culpas timet admittere et pœnam recusat ferre. Si quæ igitur talis inventa fuerit, exuta habitu sororum et earum societate privata recludatur in loco separato et segregato ab aliis, et utatur cibis, qui pro graviori culpa superius sunt expressi. Ad correctionem autem talium habeantur aliqua loca apta, in quibus non solum prædictæ incorrigibiles, sed etiam contagiosæ et suspectæ probabiliter de nocumento inferendo in personis, vel rebus, vel de fuga poterunt recludi. Pro culpis vero aliquibus minoribus istis, poterit interdum injungi aliquibus, ut in eisdem locis morentur ad tempus sequestratæ, secundum quod videbitur expedire.

C. XXII. Von den Abbrünnigen.

[Were das enkein swester abbrünnig würde, in derselben getöt ist si in dem banne; das urteil geben wir nun mit diser gesetzte. Von demselben ban si nieman mag entbinden, denn der meister des ordens oder sin provincial;] wirt aber si begriffen an der abtrünnikeit oder in der flucht, und ingefüret wider iren willen, so sol si die vordren pen liden, die do stat von der ungerichtikeit. Wer aber das enkein flüchtig wurde und widerkem und gnad bette, so sol man si nie mer enphahen, ist es das es merklich ist, das si vervallen ist, denn von dem rat des meisters ordens oder des provincials; dem sol man die sach fürlegen, etzwenn mag man es anders ordenen nach dem als die sache ist. Wenne si aber wirt enphangen, so sol si sich enblößen und ruten in der hand tragen und in das capitel kommen und venie machen vor den swestren und gnad bitten von inen und sol denne die buße liden von der sweren schulde und von der ungerichtikeit der swestren. In der buße sol man ir erbarmhertzig sin, minr und mer, kürzer und lenger, und nach dem übergang der schulde und darnach als ir rüwe und demut schinet.

C. XXII. *De Apostatis.*

Si quæ in apostasia vel fuga deprehensa invita deducta fuerit, pœnam quæ supra determinata est pro incorrigibilibus sustinebit. Si quæ vero fugitiva voluntarie redierit petens misericordiam, nullatenus recipiatur in perpetuum, maxime si de lapsu carnis commisso suspecta fuerit, nisi prius magister ordinis vel prior provincialis super hoc consulatur et nisi ab illis, quid in hoc casu faciendum sit plene resolutum fuerit. Cum autem fuerit recipienda denudata usque ad cingulum cum virgis in capitulum veniat et prostrata veniam petat, et pœnibus omnibus supradictis de graviori culpa vel lapsu carnis vel conspiratione subjiciatur, receptura tamen de misericordiis ibi taxatis plus vel minus, citius vel tardius, secundum exigentiam excessus precedentis et signorum pœnitentiæ subsequentis.

C. XXIII. Wie man ein priorin machen sol.

[Ein meister ordens oder ein provincial sol dem conventen ein priorin geben, do die gewonheit ist gewesen dohar; do aber die gewonheit nit ist, so sol ein priorin von dem convent erwelt werden ordenlich nach gesetzt des ordens mit heimlicher fragung, oder das si vor einhellenklich übereinkoment das si gemeinlich welent, und denn die gemeinlich gewelt wirt, die sol bestetiget werden von dem meister oder von dem provincial oder von irem vicarien, ist es das es si gut dunket]. Der convent, der do vordert bestettigung der priorin, die da erwelt ist, der sol schriben dem bestetter die zal und die namen der swestren, die si erwelt hand. Wer aber, das der convent inwendig einen monat nit ein priorin hetten erwelt, so mag der meister oder der provincial si versehen an einer priorin. [Ouch söllent die swestren enkein stime han ze welende e das si gehorsame tunt.]

C. XXIII. *De electione Priorissæ.*

[Priorissa eligi debet a sororibus illis, quæ jam annos duodecim a professione sua expleverunt iuxta ordinationes capitulor. gener. confirmatas a Greg. XV. etc., cf. breve: Expone nobis, 6. Apr. 1523. Conc. Trid. Sess. 25, c. 6. etc. etc.]. (Antiquitus constitutio Bonif. VIII servabatur.) Porro conventus qui confirmationem electæ priorissæ petierit, scribat numerum et simul nomina illarum sororum, quæ in electione nominatæ fuerunt, et tunc magistrum ord. vel prior provinc. vel quicunque alius a prænominatis ad hoc specialiter deputatus legitime electam confirmabit. Sorores electrices vacante officio priorissæ habent tempus præfixum unius mensis, quo ad electionem accedere possunt, si vero infra illud spatium unius mensis electionem non fecerint, evolvitur omnis autoritas ad magistrum ord., vel prior. provinc., providendi de priorissa huic vel illi monasterio.

C. XXIV. Wie man ein supriorin setzen sol.

Ein priorin sol ein subpriorin setzen mit rate der ratschwestren und ouch mit eins provincials oder sines vicarien. Der ampt ist, das si flîße habe ze dem convent, das ist in aller geistlichen zucht; in andren dingen so sol si tun als vil als ir die priorin enphielt. In teglichen capitteln sol si nit gerüget werden, es were denn von sunderlicher sache, das die priorin gut duncket. Dieselbe supriorin sol allen gewalt haben einer priorin, were das si abstürbe oder absolviert wurde, untz das ein andre gewelt und bestetiget wirt und gegenwärtig in dem closter ist, es were denn das ein meister oder provincial anders ordnete.

C. XXIV. *De institutione Suppriorissæ.*

Priorissa de consilio discretarum sororum et prioris provinc. vel vicarii eius instituat suppriorissam, cuius of-

ficium erit, habere diligentiam et curam circa conventum, et in aliis quantum priorissa assignaverit ei vel permiserit. In quotidianis vero capitulis non proclametur nisi aliquando pro magno excessu, secundum quod priorissæ visum fuerit. Eadem autem suppriorissa, mortua priorissa vel amota, vices eius plenarie obtineat, quousque priorissa fuerit electa et confirmata et in domo præsens extiterit, et nisi magister ord. vel prior provinc. [vel ejus vicar.] aliter ordinaverit.

C. XXV. Von der Cirkarin ampt.

Die priorin sol zwo bescheiden swestren, die zu dem orden minne habend, userwelen von dem rate der swestren, die da flißig und sorgsam sigent, das si der swestren warnement, wie si sich haltent an worten und an werken; und sunderlich nach der complet und tags underwilen sond si umbgan in dem closter und durch die officinen, und fundent si keine, die sich nit bescheidenlich und ungeistlich hielti, die söllent si in dem capitel rügen; so man die swestren visitiert, so söllent si dem visitator sagen, wie die geistliche zucht gehalten wirt oder gelassen.

C. XXV. *De circatricibus.*

Priorissa duas sorores discretas assignet et ordinet de consilio sororum ordinis zelatrices, quæ sint sollicitæ et intentæ circa verba gestus et facta sororum. Post completorium et de die etiam interdum claustrum et alias officinas circumeant, et si quam minus religiose in aliquo se habentem invenerint, eam debebunt in capitulo proclamare. Visitatorem quoque tempore visitationis de statu religionis quomodo servetur vel non servetur plene informare tenebuntur.

C. XXVI. Von der schaffnerin ampt.

Ein schaffnerin sol gesetzet werden von den ratswestren und die sol eine sin von den bescheidenen und alten swestren,

und ir gespilen, die ir werdent zugeben, die söllent mit rat der priorin und supriorin des conventes zitlich gut flißeklich enphachen und erberlich und gütlich versorgen. Von dem gut des conventes sol si nieman nützit geben on urloub. Ouch sol die vorgenamt schaffnerin rechnung tun alle monat einest vor der priorin und supriorin und drig alten swestren. Aber einest in dem jare oder me sol si rechnung tun vor dem convent, vor dem provincial oder sinem vicarien, und sol man im des closters gelegenheit fürlegen. Eigengüter des conventen sol si nit verkouffen, noch versetzen an gunste des conventes.

C. XXVI. *De Cellaria.*

Cellariam sorores habeant unam de majoribus et discretioribus domus, quæ per se et socias sibi assignatas ex consilio priorissæ et subpriorissæ fideliter et devote bona temporalia procuret, quæ pecunias, pannos, frumentum, vinum, vel aliquid huiusmodi sine licentia generali vel speciali dare non præsumat. Cellaria coram priorissa et suppriorissa et tribus de maturioribus sororibus ad hoc assignatis a conventu computationem faciat quolibet mense receptorum et expensorum. Semel autem in anno vel amplius, si visum fuerit, coram priore provinc. vel ejus vicario computatio fiat et status domus exponatur. Possessiones sine consensu conventus alienari vel minui non possunt. [Sed observanda sunt in hoc passu decreta summor. pontif. etc.]

C. XXVII. Wie si werken sond.

Ankein swester sol müßig sin; müßig gan ist ein vigend [feind] der sel und ein mutter der untugenden. Und allein zu den zitten, so si söllent ze kore gan und in andrem gehorsame bekümeret sint, one das söllent si alle zit der gemeinde werken. Diwil si an dem gemeinen werk sint, so söllent si ir swigen halten und sol ein priorin oder supriorin oder ein swester, der es enpholen ist, gegenwirtig sin und sol ouch en-

keine dannen kommen on urloub und sonderlich notturft, und wenn si das verrichtet, so sol si wider an das werck gan.

C. XXVII. *De labore.*

Quia otiositas inimica est animæ et mater ac nutrix vitiorum, nulla sororum sit otiosa, sed diligenter observetur, ut exceptis illis horis et temporibus, quibus orationi, vel officio, vel aliæ occupationi necessariæ debent impendere, operibus manuum ad utilitatem communem omnes attente insistant, prout fuerit ordinatum. Cum sororibus autem quamdiu sunt in labore, priorissa vel suppriorissa vel aliqua alia ad hoc a priorissa assignata sit præsens. Laborent autem cum silentio, nec ulla recedat a communi laboratorio sine licencia et necessitate. Quæ autem sic exierit expleta necessitate redeat.

C. XXVIII. Von den buwen der clöstren.

Die gebüwe des closters söllent sin demütig und nit zevil überflüßig und nit ze hoffartig, und die ampthüser wol georbenet; und vor allen dingen, das die schlosse des closters hoch und starke sigent, das man destminder ursach habe, us und in ze gan. An dem closter sol nit den ein tor sin, gut und stark und mit zwein schlüsselen oder mit mer, die da an größe und an gestalt ungelich sigent, beschlossen sin, einer uswendig, der ander inwendig, und den inren uswendig behalten und den uswendig in dem closter behalten. Nebent dem tore in der mure sol man ein rad buwen, do man us und in gebe notturft, doch das man weder die ussen, noch die innren einander sehe. In der kilchen sol ein gefüge tür sin, do man predige höre und in derselben kilchen zwei kleini verisnete (mit Eisengitter versehene) dichtvensterlin; man mag ouch ein redvenster han in einer gezemen größe, wol verißnet, alſo das nieman den andren rüren mög. Dis venster sond zwifaltig isen han und spitznagel an den isnen. Die venster sond inwendig alle höltzin türlin mit schlossen han. Ane dise

venster sol enkein venster sin, denn eins also klein als das bichtvenster, an dem man reden mag mit dem gesinde das do nottürftig ist.

C. XXVIII. *De Aedificiis.*

Aedificia sororum sint humilia, curiositate non notanda, et apponatur cura diligens, ut ordinentur officinæ, [prout melius fieri poterit pro religione servanda.] Ante omnia detur opera, quod clausura sit valde alta et fortis, ita ut egrediendi vel ingrediendi per clausuram opportunitas nulla detur. Non sit autem in clausura sororum nisi unum ostium forte et bonum, quod cum duabus clavibus quantitate et forma differentibus claudatur, cum una interius et cum alia exterius. Interior autem custodiatur exterius [vel intus secundum dispositionem prioris provinc. vel vicarii eius], exterior autem intus [secundum dispositionem priorissæ et monasterii]. Aptetur autem in aliquo loco convenienti ipsius clausuræ, in muro inseparabiliter ipsi adhærenti, aliquod instrumentum rotundum, quod rotam vocamus, per quod ita possint res necessariæ dari et accipi, quod dantes et accipientes nullatenus possint se videre. In ecclesia vero in aliquo loco intermedio inter sorores et exteriores aptetur aliqua fenestra ferrata competentis magnitudinis, in qua fiant sermones. Et in aliquo loco apto fenestræ parvulæ ferratæ ad confessiones audiendas. Poterit autem haberi aliquod locutorium ad loquendum cum extraneis in aliquo loco convenienti, ubi aptetur fenestra ferrata simili modo, sicut dictum est de fenestra majori in ecclesia [vel in ipsa ecclesia ad prædictam fenestram majorem fieri poterunt locutiones cum extraneis, ubi huiusmodi locutorium non habetur]. Porro omnes supradictæ fenestræ vel fenestrellæ ferratæ sic disponi debent vel per duplicationem ferraturæ vel per acutos clavos, quod inter exteriores et interiores nullus possit intervenire contactus. Item omnes istæ fenestræ vel fenestrellæ et etiam rota debent habere interius ostia lignea bona cum clavibus diligenter firmanda.

Præter supradictas fenestras nulla alia habeatur, nisi forte causa loquendi cum familia aliqua similis fenesterulæ confessionum [in loco competenti de licentia magistri vel prioris provincialis concedatur].

C. XXIX: Zu dem Usgang und Ingang des Closters.

Zu dem ingang und zu dem usgang des closters sol man großen fliß han. Wir verbieten by der penen des pannes, das enkein swester für des closters schloß uskome, denn von tots not oder füres not oder das das closter vallen wölte, alſo das große not da gegenwirtig were, oder mörder oder semlich sachen, do man den tod forchte, es were denn von des meisters ordens urloub und von sunderlicher sache, das man etzlich sante von einem closter in das ander, [das man nüwlich gemacht hat]. Man sol in das closter nieman lassen, denn den küng oder die küngin, den ertzbyschoff oder der stat byschoff, legaten und cardinälen und die das closter gestifftet hand, die sol man ouch inlassen mit einer meßigen erberen geselschafft, da es untzhar die gewonheit ist gesin; ouch den meister des ordens, den provincial, den visitator, so er visitieren wil, mit einer geselschaft erberen brüdern. Wenn aber dis vorgenant n das closter werden gelassen, so sol die priorin mit dry der alten swestren bi inen sin, die andren söllent nit louffen in dem closter, si söllent in dem capitelhus sin oder in dem kore, oder in einer andren erberen stat. Es sol ouch enkeine reden mit den in dem kloster one urloub, usgenomen die priorin und die dry erberen swestren vorgenant; dieselben söllent nit reden mit inen, der andren ein höre denn zu, was si reden. So man etzwas buwen wil in dem closter, so mag man die werckliitte inlassen mit urloub des provincials oder sines vicarien. [Man sol aber vil werkes zesamen sparen, das si nit lichtklich komen in das closter]. Were ouch das enkein swester als siech wurde, das si nit ze der gemeinen bewarung möchte komen in den kore, so sol der priester mit dem überröck und stolen in das closter gan und si bewaren nach dem, als es

in dem collecten stat geschriben. Man sol sich hütten, das man nit lichtlich ingange von der bewarung wegen; bedarf ein swester ze olyen (die letzte Oelung geben), sol man si ze dem ersten bewaren und darnach oleyen und daby sol aller convent sin.

C. XXIX. *De ingressu et egressu domorum.*

Circa ingressum et egressum sororum summam adhibere volentes cautelam indicimus sub pena anathematis, ne unquam aliqua soror egrediatur clausuram, nisi propter periculum ignis, vel ruinæ, vel latronum seu maleficorum, aut similium eventuum, qui solent vergere in periculum mortis; nisi forte de licentia magistri ordinis ex causa aliqua transferre contingeret aliquam ad aliam domum faciendam vel factam. Regem vel reginam, vel metropolitanum, vel dyocesanum, vel legatum, vel cardinalem, [vel papam], vel patronum vel patronam, si ab initio eis concessum fuerit, libebit ingredi cum societate honesta et moderata, ubi usque modo fuit huiusmodi consuetudo; item magister ordinis vel prior provinc., vel visitator ad hoc missus causa visitationis ingredi poterunt cum societate fratrum matura, [interdum, sed raro.] Quando autem aliquis prædictorum ingreditur priorissa cum tribus antiquioribus eum semper comitetur; aliæ vero non discurrant, sed sint in capitulo, vel in ecclesia, vel in alio loco honesto omnes, [præter illas quæ necessario occupantur in aliquibus officiis, donec regressus fuerit extra domum]. Nulla loquatur cum aliquo ingredientium seorsim ab aliis, exceptis priorissa et tribus sororibus ad hoc deputatis, ita tamen quod una ab aliis duabus audiatur. Item si oporteat infra terminos sororum aliqua opera fieri necessaria, poterunt intrare operarii aliqui de licencia prioris provinc. vel vicarii eius. — Item si aliquam ita infirmari contigerit, quod ad communionem in ecclesiam venire non possit, sacerdos in superpelliceo cum stola ad infirmariam vadat et

infirmam communicet, prout in ordinario continetur. Cavendum est, ne de facili multiplicentur ingressus causa communionis. Si sororem inungi oporteat, primo fiat communio, deinde inunctio, et totus conventus præsens sit. (Bei Holstein vielfach vermehrt.)

C. XXX. Wie man capitel halten sol.

Man sol ouch capitel halten nach der metti, oder nach prime, oder nach der messe, were das man messe nach der prime sung. Etzwan mag es die priorin underwegen lassen. In dem capitel oder in dem kore mag man die kalenden und lunen lesen, oder nach, als man wil; und darnach so die priorin kumt in das capitel, so sol si sprechen Benedicite, so sol der convent antwurten nigent dominus, und die priorin enphilet, die si enphehlen sol, und an dem ende sprichet Retribuere, so sol der convent sprechen die psalmen, die verse und collecte nach dem es in dem collectener stat. Darnach sol die priorin nidersitzen, und der convente und die priorin mag do sagen und straffen, das da nottürftig ist in der gemeinde. Darnach spricht die priorin: die da schuldig sint, die machent ir venie; so sprichet die priorin: standent uff; darnach sol man die novicien ze dem ersten hören, ob man si hören wil; so die us koment, so söllent denn die swestren nach ordnung ir schulden sprechen. In dem capittel söllent die swestren nit denn von zwein dingen oder sachen reden, die eine ist ir schulde ze sprechen, die andere ein andere swester ze rügende einfalteklich, und ir meisterschaft ze antwurten. Diwil die eine nu also redet, so sol die ander swigen und zuhören; enkein sol die ander rügen von gehörde, si nenne denn die personen, von den si es gehört hat. So dis beschicht, so sprichet der convent den psalmen laudate, und die wuchnerin den vers Ostende nobis domine und die collecte Actiones nostras; denn so sprichet die priorin: Adjutorium nostrum, und der convent: qui fecit cœlum et terras, und also hat das capitel ein ende.

C. XXX. *De capitulo quotidiano.*

Finitis matutinis teneatur capitulum, vel post primam, [vel post terciam], et missam, si missa post primam dicatur; aliquando etiam poterit intermitti, si priorissæ videbitur. Ingresso conventu capitulum lectrix pronunciet lunam et quæ de kalendario pronuncianda sunt. — Priorissa dicat *Benedicite* et responso *Dominus* inclinent omnes, et recommendatis recommendandis, et dicto a priorissa *Retribuere*, dictis etiam a conventu psalmis, versiculis et collectis, prout in ordinario continetur, sedeat priorissa, et conventus et quæ præest poterunt dicere si quid ad honestatem et correctionem sororum viderint expedire. — Post hæc dicat quæ præest: Faciant venias suas, quæ se reas existimant. — Deinde auditis primo novitiabus, si in capitulo fuerint audiendæ, et egressis, aliæ surgentes humiliter confiteantur culpas suas. In capitulo vero sorores nisi duabus de causis non loquantur, scil. culpam suam vel aliarum, dicendo simpliciter et prælatis suis tantum ad interrogata respondendo. Una etiam stante et loquente nulla loquetur. Nulla accuset de auditu, nisi personam, a qua audierit, dicat. Auditis culpis dicatur psalmus: Laudate Dominum omnes gentes, et a hebdomadaria versiculus: Ostende nobis domine et collecta: Actiones nostras etc. In fine dicat priorissa: Adjutorium nostrum, et conventus: qui fecit cœlum et terras — et sic solvitur.

C. XXXI. Wie man die clöster enphahen sol.

Wir verbietten bi der pene eins bannes, das enkein swester iren rate darzu gebe, das man enkein closter buwe oder das gebuwen ist prediger orden enpholen werde, one rat und gunst des großen capitels. Bi der strenkeit verbieten wir, das enkein closter enphangen werde under predigerorden pflicht, e si denn wol besorget in zittlichem gutte. Dis buch sol man nieman geben abzeschribe, noch lassen sechen on den urloub

des meisters ordens oder des provincials. Dis uffsetzung und manung sol man den swestren einest in dem jare oder me fürlege, das si nit unwissentlich übergangen.

C. XXXI. *De concessione Domorum.*

Inhibemus sub pœna excommunicationis, ne aliqua scienter det operam, directe vel indirecte, quod aliqua domus sororam construatur, vel constructa ordini Fratrum Prædicatorum committatur, nisi prius super hoc habeatur consensus capituli generalis. Eadem districtione ordinamus, ne unquam in aliquo casu domus aliqua recipiatur sub curam ipsius ordinis, nisi cum sufficienti provisione in bonis temporalibus pro necessitatibus sororum. Nulli etiam libellus iste tradatur ad transcribendum vel videndum sine licentia magistri ordinis vel prioris provincialis.

Zu disen nachgeschribenen rate söllent die swestren flîße han.

Ein jekliche swester sol in dem jare von gehorsame die ir enpholen sint der priorin ufgeben. Enkein swester sol bi irem bette, do si lit, haben überflüßikeit der gezierde, es sig mit umbhangen oder mit andren unnotturftigen dingen. Die buße, die man geben hat den swestren, die söllent si balde und on fürzug leisten; die sich nit besseret nach der pene der constitucio, die mag man underwilen büßen und ir verbietten unsren herren. Ouch das die swestren balde ze predige koment und ordentlich sitzent, und das man die thür nit uftu e das si komen alle und sich setzent. Man sol ouch ein swester darzu setzen, die den swestren rnoffe ordenlich ze bichten. Wider das husgesinde sol man fliß und ernst han, das man kein enphache, denn da man guot getruwen hat, das si gotzforchte habent und vor sünden sich wöllent hütten und dem closter getrüwe sin. Wer aber das ein kein schad oder were von inen keine, so sol das closter si nit halten. Wir wollen ouch, das

die strengheit ernstlich behalten werde, das die zal der swestren nit übergangen werde, die man setzet, darumb das man dester bas den swestren ir notturft möge geben, und das man daran nit der swestren wille volge, das man zevil enphache und wenig gebe.

P. LXXXXV. Dise nachgeschriben stück sond fürsichteklichen angesehen werden und warhafteklich ersucht und funden werden, ob das die swestren der observantzen usser den reformirten klöstern [1]) gefürt werden in andre clöster.

Des ersten sond si wissen, ob das closter in gutem gebüw stande nach inhalt der constitucion und mit zitlichem gut versorget, das die swestren mögent ir notturft halten.

Das ander, ob das closter bufellig were und vil daran zu buwen were, ob das closter das würde tun durch sich selber oder von almusen werde zesamen getragen.

Das dritte, ob vil jarzitten werent ufgenommen, me denn nach des ordens recht, das dadurch der göttliche dienst gehindert wurde.

Dis ist die ordenung des buwes in der beschluss und ingengen der reformirten clöstern, dorinnen die swestren am anfang großen ernst sönd han.

Des ersten so söllent die schloß gelich versichert sin mit der ordenung als ze schönensteinbach, an dem tor, an dem redfenster, an den bichtfenstren, an dem predigerfenster, an dem fenster, do man das heilig sacrament durchsehen sol, an dem fenster, dardurch die swestren das h. sacrament enphahen sond, an dem custerrad in der sacrastig, an dem korenhus und an dem rad gegen das gesindhus, also das man si inwendig beschließe mit zwein schlüsseln und uswendig mit einem schlüssel.

[1]) Ueber die reformirten Klöster und ihre strengere Observanz s. oben S. 467.

II. Zu dem andren mol so sol man machen an den enden, do es fügklichen ist in dem closter, söllich underscheidene tore und beschließung, das die swestren und aller convent mögent beschlossen und ungesichtig sin, so man win, pier oder andre ding innimmet, was denn not ist und durch das rad nit inmögent; wo die man (die Männer) in das closter gand, so sönd die swestren also versorget sin, das si von den weltlichen personen nit gesehen werden und die weltlichen ouch nit sehen.

III. Zu dem dritten söllent die fenster an dem dormitor und an allen andern enden des closters gegen die gassen und hüsern ushin also versicheret werden, das die swestren nit usgesehen mögen und si auch an allen enden ungesichtig beliben.

IV. Zu dem vierten, das si bitten, daß der allerwirdigst meister des ordens und der provincial und vicarii oder visitator, das si sich durch got verzihent inzegan in das closter, capitel ze halten oder ze visitieren, sunder dise ding alle uswend usrichten an einem fenster, da si die swestren wol hören mögent, aber nit gesehen.

V. Zu dem fünften, das alle swestren sollent das ir ufgeben gantz und gar, was si hand nit usgenomen, und dasselb sol alles in die gemein geleit werden.

VI. Zu dem sechsten sol man friheit erwerben, das die swestren in selber mögent bichter erwelen us dem gantzen orden und das in dieselben nieman nemen möge wider ir willen, und das die Confirmacio sölle und möge stan an dem provincial oder vicarien des closters; ouch das inen nieman bichter möge geben wider ir willen, und gemeinlich das man erwerbe alle die gnad, so ander swestren der obseruantz habent.

VII. Zu dem sibenten, so sol man sunderlich erwerben, das alle swestren gesund und siech all wuchen ein gantzes urloub habent ze enphahen das heilig wirdig sacrament.

VIII. Zu dem achten were (das) kein swester under den, die dovor in dem closter warent, sich versuchen wölten, sol man güteklichen sich mit ir liden, die aber nit des gemütes und

sinnes werent und sich nit liden und lassen wölten noch inhaltung unsers ordens, sol fürderlichen mit hülf und rat der obren in ein ander closter gesant werden.

IX. Zu dem 9ten das man dem closter und den swestren ein bescheiden zal uffetze nach zitlicher hab des closters, über die kein person enphangen möge werden, denn als geschriben stat.

X. Zum 10ten, das die cellen abgebrochen werdent als ze steinbach.

XI. Zu dem 11ten, ob kein swester vor zitten mit symonie enphangen were, das sol man erfaren und offenbaren und das rechtfertigen, das si nit mit unrechtfertigem gut gefuret werde.

XII. Zu dem 12ten, das die zwei clöster allezit söllent eins sin und einander tröſten in geistlichen und zittlichen sachen, als vil si bede vermögent, und umb des müsamen anfangs wegen und swesterlichen treu, darüber sol man einen brief machen ze bede sitten ze einer ewigen gedechtniß. (Folgt der anderswo bereits abgeschriebene Brief von 1442.)

P. LXXXXIII. **Das sind XX usgenomen puncten, so gezogen sind usser den privilegien, so die meister des ordens in iren latinischen briefen geben hant und geordenet den swestren von der observantz, die do sind in tütschen landen. Dieselben geistlichen fryheiten und ordennngen sind hienach noch eim teil in tütsch geschriben mit puncten uff das kürtzest.**

1. das die swestren von der observantz sond halten die allerstrengeste und herteste beschlütz und sol nieman in das closter gan, es sig prälat oder wer er ist durch visitirens oder capitels willen, besunder es sol uswendig geschehen.

2. das redfenster sol niemer ufgeton werden, noch kein ander fenster, rad oder winden, noch kein ander stat sol ufgeton werden oder entecket, do die swestren jeman sehent oder von jeman gesehen werden möchten, in keinen weg.

3. Mögent si zwen oder me gut from geistliche brüder wellen ze bichteren, die mag der provincial oder des closters

vicarii bestetigen mit gewalt des meisters ordens, und sond dieselben bichtiger ouch nit in das closter under die swestren gan, denn so si die h. Sacrament us oder in müssent tragen, oder so man die toten begrabt und an dem hochen donstag die altar waschen, und von solcher ehaften not wegen, so es gefordert wurde von der priorin und des merenteil der ratswestren, ob joch ein solliche sach des ingangs nit geschriben were in der costitucion, also doch das man kein arges darinnen suche, und das der bichter bekleidet si mit priesterlichen, gewichten kleydern; und ze hand so die ding verrichtet sind, ist er schuldig schnell wider uszegan; die swestren sönd mit dem wil über das antlitz verhenket sin, also das si nit bekant werdent oder unbehutsamklich gesehen.

4. Die swestren mögen all wuchen sich schicken ze enphachen einmal das h. sacrament, ouch mögent si absolvirt werden in der bicht mit gewalt des meisters ordens, sodick und sovil das not ist in der sacramentlichen bicht, und die bichter mögent einander ouch so absolvieren. In der bicht die heimlichen sachen mögen bichter absolviren, aber die offen sachen gehörent den oberen prälaten.

5. Es mögent die bichter den swestren die gemeine absolucio offenlich sprechen vor einer jecklichen bewerde (Communion), die vom orden ist, und ouch mögent die bichter in söllicher maß sich selbs absolviren und ouch dieselbe absolucio mag man sprechen in todesnöten.

6. So die arbeiter in das closter müssen gan von nötiger arbeit wegen, so sond die swestren sicher wol inbeschlossen sin, also das si nieman gesehen noch von nieman gesehen werdent. Die werklüt sond ouch wol bewart und behüt sin von der bichter eim oder von einer andern sichern person, der es die priorin befilt.

7. So ein bichter für die geistlichkeit der observantz nit were, und denn der ganze convent oder das mertel des conventen der bescheidenesten swestren den provincial oder vicarien des closters bitten were, das er es besseren were und das si

das versorget wurdent, (so kann man einen bichter mit gunst der obren absagen).

8. Nieman sol den swestren bichter geben, die ir willens noch ir fug nit weren, noch sol (man?) ouch ir bichter nit nemen die ir fug sind, alldiwil si willig sind.

9. Sond die bichter den swestren dienen und vor sin den cristenlichen und geistlichen sachen, mit den sacramenten, mit predigen, mit messen und desgelich; und ob es von den swestren gebetten würde, mögent si inen ouch in zittlichen erberen sachen behülfflichen sin, und so si nit mögent gesellen des ordens haben, so hand si urloub, allein ze gan des closters sachen ze richten alle di zit, so si sich erberlich und wol halten.

10. So mögent die bichter ouch predigen umb das closter uff dem land 2 — 3 oder 4 milen.

11. So mögent die swestren von der obseruantz in ir closter enphahen di andren swestren, di da nit sind von der obseruantz, mit allem irem zugehörd, und so söllich swestren begird han in der obseruantz got ze dienen und in di obseruantz von den reformirten swestren enphangen sind, so hand si des meisters vom orden urloub in di obseruantz ze faren und hierinnen sond si von nieman gehindert werden.

12. So ist den clostern der obseruantz erloubt, das si mannespersonen und ouch frouwen enphahen mögent zu s. Dominicus buos, ad pœnitentiam Dominici, und si mit empteren und arbeit ze des closters nutz bruchen mögen.

13. Ob es geschehe, das die swestren von irem closter wichent und usgan müssen von figenden und krieges not, oder von fürbrunstes not, oder von söllicher tötlicher not wegen, do got vor si, als die constituciones der swestren sagend sind, so hand die swestren ouch sunder urloub von dem meister des ordens uszegan an ein sicher stat und mögen da ir zit singen und lesen, also lang bis si widerumb sichere und fridliche wonung in irem closter haben mögent.

14. Die bichter der swestren mögen in der swestren kilchen alle sunnentag und hochzitlichen tag und teglichen in der advent

und vasten predigen, und über jar mögen si den swestren dienen in erberen geistlichen und zittlichen sachen; werent aber die bichter ze predien nit geschicket, so mögen ander brüder do predigen.

15. So erloubt der meister ordens, das die swestren mögen hochzitlichen die zit singen und lesen von den patronen irs closters uff die tag ir translacio und sequencien singen und memorien halten.

16. Den swestren ist erloubt von dem meister ordens, das si an den fritagen uswendig dem advente und der vasten mögen an dem gemüs anken essen.

17. So sprechent die meister des ordens, das die ordenung und friheit nit widerruft mögen werden durch kein capitel general noch ieman, es were denn das der meister mit aller sunderheit dovon schribe, von rechter merklicher und sunderer sach wegen.

18. So wellent die meister des ordens gebeht (geboten?) haben und setzend es der priorin und allen ratswestren uf ir conscienz, das si der blöden swestren warnemend, und in ablösung der sünden befelhen die meister und fordren die schnelle und demütige gehorsami, das man die kranken versehe und ir warneme, das si nit von krankheit von dem dienst Gottes müssen lassen und sol man si ouch versehen mit fleischessen.

19. Dorumb das etlicher swestren conscientz zufriden gesetzet sigend, darumb spricht der meister des ordens, das alle die ordinaciones, die da gemachet sind den swestren, si nit me noch höcher verbindent, dan das si von ordens wegen nach der regel und constitucion schuldig sind ze leben, als doch das nieman darumb verstande, das die ordenung, friheit und beschlützte widerrüft sige, sunder die beschlützte und alle ordnung bestetigen wir von nüwem.

20. So gibt urloub besonder der selige meister Bartholomäus, so die swestren von krankheit nit mögen komen an das bichtfenster on hülf der andren, so mögent die bichter dieselben swestren in dem closter usrichten mit der bicht und absolucio und den h. sacramenten.

